

Mayer
Modellprojekt elektronische Fußfessel



Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts
für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg im Breisgau

Reihe K: Kriminologische Forschungsberichte


Herausgegeben von
Hans-Jörg Albrecht und Günther Kaiser

Band K 119

Modellprojekt elektronische Fußfessel

Studien zur Erprobung einer
umstrittenen Maßnahme

Markus Mayer

 edition
iuscrim

Freiburg im Breisgau 2004

Markus Mayer, Jahrgang 1970, ist seit 2000 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg im Breisgau.

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Dissertation, Freiburg 2004

© 2004 edition iusrim

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht
Günterstalstraße 73, D - 79100 Freiburg im Breisgau

<www.mpicc.de>

Alle Rechte vorbehalten

Herstellung: Typos-Digital Print, spol.s r.o.,Plzeň

Meiner Familie

Vorwort

Das Gelingen dieser Arbeit wäre nicht ohne die vielfältige Unterstützung von wissenschaftlicher und privater Seite möglich gewesen. Ich danke vor allem meinem Doktorvater, Herrn PD Dr. Baldo Blinkert, für die sehr gute und kontinuierliche Betreuung der Arbeit sowie Herrn Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Großen Dank schulde ich der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, die das Projekt durch ein Stipendium mit der notwendigen materiellen Basis ausstattete.

Sehr verbunden bin ich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Hessischen Ministeriums der Justiz, insbesondere Herrn Christof Bücken, für den umfangreichen Einblick in die Unterlagen des Ministeriums, den Beistand bei der praktischen Durchführung der Datenerhebung und auch für das rege Interesse, das sie dem Fortschritt meiner Arbeit entgegenbrachten. Die Offenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Frankfurter Modellprojekts für fachliche Gespräche und die freundliche Aufnahme in ihrem Büro machte manch lange Aktenauswertung erträglich. Ganz besonders verpflichtet bin ich den Probanden des Modellprojekts, die mir während der Interviews vertrauensvoll einen umfassenden Einblick in ihren überwachten Alltag gewährten.

Von sehr großem Nutzen war der fachliche Austausch mit Rita Haverkamp und Jonas Peter Weber, zwei Experten auf dem Gebiet der elektronischen Fußfessel. Andreas Grötsch stand mir in wirtschaftswissenschaftlichen, Stefanie Tränkle in methodologischen Fragen hilfreich zur Seite. Für zahlreiche Hinweise und gelegentliche Aufmunterungen sei Harald Arnold, Jörg Kinzig, Tim Lukas und Daniela Jessen herzlich gedankt. Meinen Mitstreitern aus Zimmer 120 – Nimet Güller, Ben Backmann, Imke Hotter und Hannes Mayer-Wieck (in order of appearance) und Tilmann Mohr von nebenan – ist zu verdanken, dass die Zeit im Büro auch dann noch vergnüglich war, wenn die Arbeit einmal schwer von der Hand ging.

Katharina Herrmann sorgte – wiewohl ihr Alltag sicher am stärksten durch die Arbeit beansprucht wurde – nicht nur in der Schlussphase der Arbeit liebevoll für mein leibliches und seelisches Wohlbefinden. Schließlich danke ich meiner Familie für das große Vertrauen, dass sie während des Studiums und der Promotion in mich gesetzt hat.

Freiburg, August 2004

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1: Einleitung	1
1 Anlass der Untersuchung.....	1
2 Ziele und Ausrichtung des Forschungsprojekts.....	3
2.1 Forschungsleitende Fragen.....	3
2.1.1 Fragen an das Modellprojekt	3
2.1.2 Über das Modellprojekt hinausreichende Fragen.....	5
2.2 Langfristig zu beantwortende Fragen	5
2.3 Wissenschaftlich nicht zu beantwortende Fragen	6
2.4 Forschungsstrategie	6
2.5 Warum kein kontrolliertes Experiment?.....	9
3 Zur Rolle von Begleitforschung und Begleitforscher.....	11
3.1 Rahmenbedingungen der Begleitforschung	11
3.2 Zur Rolle der Begleitforschung	12
3.3 Zur Rolle des Autors	12
 Kapitel 2: Erhebungsinstrumente	 15
1 Dokumentationsbogen.....	15
2 Befragung der anordnenden Gerichte.....	17
3 Probandeninterviews	18
3.1 Interviewleitfaden.....	19
3.2 Praktische Durchführung der Interviews.....	20
3.3 Zur Glaubwürdigkeit der Aussagen.....	22
4 Befragung weiterer Akteure	23
4.1 Befragung der Angehörigen	23
4.2 Expertengespräche mit anordnenden Gerichten.....	23
5 Auswertung von Akten des hessischen Justizministeriums	24
6 Einstellungsuntersuchung in der hessischen Justiz	24

Kapitel 3: Konzeption und Implementation des Modellprojekts	27
1 Vorgeschichte des hessischen Modellprojekts	27
1.1 Erste Überlegungen	28
1.2 Konzeption des Modellprojekts.....	31
1.3 Start des Modellprojekts	34
2 Implementation des Modellprojekts	34
2.1 Rechtliche Grundlagen	34
2.1.1 Elektronische Überwachung als Bewährungsweisung	35
2.1.2 Untersuchungshaftvermeidung.....	37
2.1.3 Elektronische Überwachung im Rahmen der Führungsaufsicht	39
2.1.4 Elektronische Überwachung im Rahmen einer Begnadigung	39
2.2 Ausführungsbestimmungen, Erlasse, Richtlinien.....	39
2.2.1 Aufgabenbeschreibungen in StGB und StPO	40
2.2.2 Ausführungsbestimmungen auf Länderebene	40
2.2.3 Einführungserlass	41
2.2.4 Vorschlag zum Ablauf.....	42
2.2.5 Richtlinien für die Projektmitarbeiter.....	43
2.2.6 Selbstbeschreibung der Projektmitarbeiter.....	43
2.2.7 Konzeptionelle Änderungen im Projektverlauf.....	43
2.2.8 Fortsetzung des Modellprojekts.....	44
2.3 Auswahl und Schulung der Projektmitarbeiter.....	44
2.4 Verfahrensabläufe im Projekt.....	45
2.4.1 Vor der Überwachung	46
2.4.2 Während der Überwachung.....	47
2.4.3 Nach Abschluss der Überwachung.....	48
2.4.4 Weitere Tätigkeiten	48
2.4.5 Änderungen im Verfahren während der Modellphase	48
2.5 Kriterien der Probandenauswahl	50
2.5.1 Einführungserlass	51
2.5.2 Richtlinien für die Projektmitarbeiter.....	53
2.5.3 Selbstbeschreibungen der Projektmitarbeiter	55
2.5.4 Fazit	56
2.6 Eingesetzte Technik.....	57
2.6.1 Auswahl des Anbieters	58
2.6.2 Funktionsweise der Technik.....	59
2.6.3 Meldungen des Systems	61
2.6.4 Grenzen der Überwachung und Manipulationsmöglichkeiten	62
2.7 Datenschutz	63
2.8 Informationsveranstaltungen und Außenkontakte.....	66
2.8.1 Informationsveranstaltungen für die Frankfurter Justizbehörden	66

2.8.2	Außenkontakte der Projektmitarbeiter	67
2.8.3	Öffentlichkeitsarbeit des hessischen Justizministeriums.....	68
3	Rahmenbedingungen bei der Einführung.....	68
3.1	Kriminalpolitische Positionen zur elektronischen Überwachung	68
3.2	Einschätzung der elektronischen Überwachung in der hessischen Justiz	71
3.2.1	Allgemeine Einschätzung der elektronischen Überwachung.....	71
3.2.2	Einschätzung des hessischen Modellprojekts.....	78
3.2.3	Fazit	78
3.3	Einschätzung der elektronischen Überwachung in der Bevölkerung.....	79
Kapitel 4: Verlauf der Modellphase		81
1	Die Auswahl der Probanden.....	81
1.1	Das Auswahlverfahren	81
1.1.1	Beauftragung	81
1.1.2	Kontaktaufnahme zu den potentiellen Probanden.....	83
1.1.3	Das Erstgespräch	85
1.1.4	Der Erstbericht der Projektmitarbeiter	86
1.1.5	Richterliche Entscheidung.....	86
1.2	Beauftragungen zur Prüfung von Probanden	87
1.3	Aufnahme ins Projekt	87
1.4	Gründe für Nichtteilnahme.....	88
1.4.1	Teilnahme nach Erlasslage nicht möglich.....	89
1.4.2	Ablehnung durch das Projekt vor dem Erstgespräch	89
1.4.3	Person war nicht anzutreffen	89
1.4.4	Ablehnung durch die Person selbst	90
1.4.5	Ablehnung durch Angehörige der Person	91
1.4.6	Ablehnung durch das Projekt nach dem Erstgespräch	91
1.4.7	Ablehnung durch das entscheidende Gericht	92
1.5	Selektionsstruktur.....	93
1.5.1	Ablehnungen durch das Projekt.....	95
1.5.2	Was wurde aus den abgelehnten Personen?	96
2	Probandenstruktur.....	97
2.1	Soziodemographische Daten	97
2.1.1	Geschlecht, Alter, Familienstand, Nationalität.....	97
2.1.2	Haushalt, Ausbildung und Beruf, wirtschaftliche Situation.....	99
2.1.3	Gesundheit und Betätigungsmittelmissbrauch	102
2.2	Vorstrafen und Hafterfahrung	102
2.3	Delikte	103
2.4	Vergleich mit einer Lebenslagen-Untersuchung der ADB	104

3	Auslastung des Modellprojekts	106
3.1	Gründe für die geringe Auslastung.....	107
3.2	Folgen der geringen Auslastung.....	110
4	Überwachungsdauer	111
4.1	Geplante und tatsächliche Überwachungsdauer.....	111
4.2	Dauer zwischen Beschluss und Beginn der Überwachung	112
4.3	Gründe für die Verkürzung der Überwachungsdauer.....	114
4.4	Gründe für die Verlängerung der Überwachungsdauer.....	115
5	Wochenpläne der überwachten Personen.....	116
5.1	Gestaltung der Wochenpläne.....	116
5.2	Unterschiede in den Anwendungsbereichen.....	120
5.3	Unterschiedliche Wochenplangestaltung durch die Projektmitarbeiter	121
5.4	Änderungen im Wochenplan.....	122
5.4.1	Dauerhafte Änderungen des Wochenplans.....	123
5.4.2	Einmalige Änderungen des Wochenplans	123
6	Meldungen des Überwachungssystems	124
6.1	Abweichungen vom Wochenplan.....	125
6.2	Technische Meldungen.....	128
7	Regulär beendete und abgebrochene Maßnahmen	130
7.1	Reguläre Beendigung der Überwachung.....	131
7.2	Abbruch auf Grund des Probandenverhaltens	132
7.3	Abbruch aus anderen Gründen	134
8	Situation der Probanden ein Jahr nach der Ende des Überwachungszeitraums ..	135
8.1	Situation der Probanden in rechtlicher Hinsicht.....	136
8.1.1	Bewährungsweisung.....	136
8.1.2	Vermeidung eines Bewährungswiderrufs.....	136
8.1.3	Vermeidung von Untersuchungshaft	137
8.1.4	Gnade.....	138
8.1.5	Fazit	138
8.2	Soziale Situation der Probanden.....	138
8.2.1	Bewährungsweisung.....	139
8.2.2	Vermeidung eines Bewährungswiderrufs.....	140
8.2.3	Untersuchungshaftvermeidung.....	142
8.2.4	Gnade.....	142
8.2.5	Fazit	142
8.3	Die Überwachungszeit im Rückblick.....	143
Kapitel 5: Net widening		149
1	Zum Begriff net widening	149
1.1	Herkunft und Geschichte des Begriffs.....	149
1.2	Definitionen von net widening	151

1.3	Spezifikation des Begriffes für die vorliegende Untersuchung.....	153
1.3.1	Net widening durch neue oder falsche Adressaten.....	153
1.3.2	Net widening durch Intensivierung der Intervention.....	155
1.3.3	Net widening durch neue Institutionen.....	157
2	Zur Messung des net widening.....	157
2.1	Bestimmung falscher Adressaten	158
2.2	Messung einer Intensivierung der Intervention.....	159
2.3	Etablierung von neuen Institutionen.....	160
2.4	Allgemeine Voraussetzungen für die Messbarkeit.....	161
2.4.1	Einheitliche Strafzumessung	161
2.4.2	Konstante Rahmenbedingungen.....	163
2.5	Zur experimentellen Messbarkeit von net widening	163
3	Net widening im hessischen Modellprojekt	164
3.1	Voraussetzungen für die Messbarkeit im Modellprojekt	165
3.1.1	Einheitliche Strafzumessung	165
3.1.2	Konstante Rahmenbedingungen.....	168
3.2	Net widening durch Einschluss falscher Adressaten.....	168
3.2.1	Bewährungsweisung.....	168
3.2.2	Widerrufsvermeidung.....	177
3.2.3	Untersuchungshaftvermeidung.....	179
3.2.4	Begnädigung.....	183
3.2.5	Zwischenresümee	186
3.3	Net widening durch Intensivierung der Intervention.....	186
3.3.1	Überwachungsdauer und Länge der ausgesetzten Freiheitsstrafe	186
3.3.2	Überwachungsdauer bei Vermeidung von Untersuchungshaft	188
3.3.3	Subjektive Einschätzung der Probanden	189
3.4	Net widening durch neue Institutionen.....	193
3.5	Fazit.....	194
Kapitel 6: Kosten des Modellprojekts.....		197
1	Kosten der Modellphase.....	199
1.1	Investitionskosten.....	200
1.1.1	Ausschreibungskosten	200
1.1.2	Anschaffungskosten für die Überwachungstechnik	200
1.1.3	Kosten für die Personalauswahl	201
1.1.4	Ausstattung des Büros des Modellprojekts	201
1.1.5	Summe der Investitionskosten.....	201
1.2	Kosten der technischen Überwachung	202
1.2.1	Wartungsvertrag mit der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung	202
1.2.2	Systemische Unterstützung	202

1.2.3	Summe der Kosten für die technische Überwachung.....	202
1.3	Kosten der Betreuung.....	203
1.3.1	Personalkosten.....	203
1.3.2	Kosten für Räumlichkeiten.....	203
1.3.3	Kosten für Büromaterial.....	204
1.3.4	Telefonkosten.....	204
1.3.5	Portokosten.....	204
1.3.6	Fahrtkosten.....	204
1.3.7	Summe der Betreuungskosten.....	205
1.3.8	Alternative Berechnung anhand von Personalkostentabellen.....	205
1.4	Gesamtkosten des Modellprojekts.....	206
1.5	Kosten pro Proband.....	207
2	Kostenstruktur unter realistischen Bedingungen.....	207
2.1	Investitionskosten.....	207
2.2	Kosten der technischen Überwachung.....	208
2.3	Kosten der Betreuung.....	208
2.4	Kosten pro Proband und Tag.....	209
2.5	Vergleich mit anderen Staaten.....	211
3	Kostenvergleich: Elektronische Überwachung und Inhaftierung.....	212
3.1	Bestimmung der vermiedenen Hafttage.....	212
3.1.1	Bewährung, Bewährungswiderruf und Gnadenentscheid.....	213
3.1.2	Untersuchungshaft.....	213
3.1.3	Nicht vermiedene Haft durch Abbrüche im Modellprojekt.....	213
3.1.4	Nicht vermiedene Haft durch net widening.....	214
3.1.5	Summe der vermiedenen Hafttage.....	214
3.2	Berechnung der vermiedenen Haftkosten.....	215
3.3	Tatsächliche Einsparungen durch das Modellprojekt?.....	216
4	Das Potential der elektronischen Überwachung.....	217
 Kapitel 7: Akteure des hessischen Modellprojekts.....		221
1	Hessisches Ministerium der Justiz.....	221
1.1	Politische Ebene des Justizministeriums.....	221
1.2	Projektleitung und Mitarbeiterstab.....	223
2	Projektmitarbeiter.....	225
2.1	Faktoren des Arbeitsalltags.....	225
2.1.1	Enger Kontakt zwischen Projektmitarbeitern und Probanden.....	226
2.1.2	Regelmäßiger Bereitschaftsdienst.....	228
2.1.3	Kontrolle und Konfrontation.....	229
2.1.4	Umgang mit der Überwachungstechnik.....	231
2.2	Individuelle Strategien im Umgang mit der elektronischen Überwachung ..	232

2.3	Machtpotential der Projektmitarbeiter.....	234
2.3.1	Potentielle Stigmatisierbarkeit der Probanden	235
2.3.2	Eingriffsinstrument Wochenplan.....	236
2.3.3	Missbrauch des Machtpotentials	236
2.3.4	Nutzung der Informationsmöglichkeiten über Gebühr.....	238
2.3.5	Mangelnde Ausschöpfung von Informationen	239
2.4	Modellspezifische Probleme	240
2.4.1	Zögerlicher Start des Modellprojekts	240
2.4.2	Exposition als Modellprojekt	242
2.4.3	Unzureichende Kenntnis des Aufgabengebiets.....	243
2.5	Fazit.....	244
3	Probanden.....	245
3.1	Information der Probanden vor Beginn der Maßnahme.....	246
3.1.1	Informationen zum Inhalt der Maßnahme	246
3.1.2	Informationen über rechtliche Aspekte der Maßnahme	249
3.2	Änderungen im Alltag	250
3.2.1	Stressfaktor Zeitplan.....	252
3.2.2	Erwerbstätigkeit und elektronische Überwachung	255
3.2.3	Veränderungen im Umgang mit der Familie.....	258
3.2.4	Konsequenzen für den Kontakt zu Freunden und Bekannten	261
3.2.5	Körperliche Beeinträchtigungen.....	263
3.2.6	Konfrontation mit der strafrechtlichen Situation.....	265
3.3	Stigmamanagement	266
3.3.1	Direkte Stigmatisierung durch die Fußfessel.....	269
3.3.2	Indirekte Stigmatisierung durch den Wochenplan	270
3.3.3	Täuschungsstrategien.....	273
3.3.4	Wer wurde von den Probanden eingeweiht?	276
3.3.5	Statussymbol Fußfessel?	278
3.3.6	Zwischenresümee	278
3.4	Wahrnehmung als Sanktion.....	279
3.5	Interaktion mit den Projektmitarbeitern	283
3.6	Die Technik aus Sicht der Probanden.....	287
3.7	Das Verhältnis von Technik und Betreuung	290
3.8	Fazit.....	294
4	Angehörige	295
4.1	Ehefrauen und Partnerinnen	296
4.2	Männliche Angehörige	299
4.3	Kinder	299
4.4	Fazit.....	301
5	Gerichte	301
5.1	Einschätzung der Maßnahme.....	302

5.2	Unklarheit über Einzelheiten der Maßnahme.....	303
5.3	Abgrenzung zur pädagogischen Arbeit.....	303
5.4	Größere Informationsdichte.....	305
5.5	Wunsch nach intermediärer Sanktion.....	306
5.6	Fazit.....	307
6	Staats- und Anwaltschaft.....	307
7	Strafverteidiger.....	308
8	Hessische Zentrale für Datenverarbeitung.....	309
9	ElmoTech Ltd.....	311

Kapitel 8: Elektronische Überwachung und postmodernes Strafen... 313

1	Modernes und postmodernes Strafen.....	313
1.1	Wegfall des dominanten Paradigmas des Strafans.....	314
1.2	Formen des Strafans.....	316
1.2.1	Modernes Strafans.....	316
1.2.2	Postmodernes Strafans.....	317
2	Elektronische Überwachung als postmodernes Strafans?.....	320
2.1	Ziele des Strafans.....	320
2.2	Formen des Strafans.....	321
2.3	Fazit.....	324

Kapitel 9: Elektronische Überwachung und soziale Kontrolle 325

1	Soziale Kontrolle durch elektronische Überwachung.....	325
1.1	Kontrollinhalte: soziale Normen und soziale Gewohnheiten.....	326
1.1.1	Kontrolle des Aufenthalts.....	326
1.1.2	Kontrolle von Bewährungsaufgaben und -weisungen.....	327
1.1.3	Akzidentielle Kontrolle sozialer Gewohnheiten.....	328
1.2	Normbewusstsein.....	330
1.3	Kontrollinstanzen.....	331
1.3.1	Von Sittennormen zu Rechtsnormen.....	332
1.3.2	Von Normsendern zu Normhütern.....	332
1.3.3	Von der Benefiziarsanktion zu Sanktionsinstanzen.....	333
1.4	Fazit.....	334
2	Kontrolle Orwell'scher Dimension?.....	335
3	Elektronische Überwachung und gesellschaftlicher Wandel.....	337
3.1	Institutionalisierung informeller sozialer Kontrolle.....	338
3.2	Soziale Kontrolle und gesellschaftliche Entwicklung.....	339

Kapitel 10: Zusammenfassung und Ausblick	343
1 Chancen der elektronischen Überwachung.....	343
1.1 Chancen für die Probanden.....	343
1.2 Chancen für die Projektmitarbeiter.....	344
1.3 Chancen für die Justiz.....	345
1.4 Nicht eingelöste Versprechen.....	346
2 Probleme und Risiken der elektronischen Überwachung.....	346
2.1 Unklarheiten hinsichtlich der praktischen Umsetzung.....	346
2.1.1 Inkohärenzen im pädagogischen Konzept.....	346
2.1.2 Unklarheit hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen.....	348
2.1.3 Unklare Zuständigkeiten.....	348
2.2 Fehlende Information von Probanden und Angehörigen.....	350
2.3 Nachteile und Risiken für die Probanden.....	350
2.4 Problembereich Untersuchungshaftvermeidung.....	351
2.5 Nicht eingetretene Befürchtungen.....	352
3 Die Zukunft der elektronischen Überwachung.....	352
Literaturverzeichnis	355
Anhang A – Erhebungsinstrumente	369
Dokumentationsbogen.....	369
Fragebogen für die anordnenden Gerichte.....	390
Interviewleitfaden Probandeninterviews.....	396
Befragungsbogen Angehörige/Mitbewohner.....	402
Einstellungsuntersuchung der Justiz in Hessen.....	404
Anhang B – Unterlagen des Modellprojekts	417
Einführungserlass.....	417
Richtlinien für die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter.....	423
Vorschlag zum Ablauf.....	427

KAPITEL 1

Einleitung

1 Anlass der Untersuchung

Am 2. Mai 2000 begann im Landgerichtsbezirk Frankfurt ein Modellprojekt zur Kontrolle der An- und Abwesenheit in der eigenen Wohnung mit Hilfe der elektronischen Fußfessel¹ unter der Leitung des Hessischen Ministeriums der Justiz. Während der auf zwei Jahre ausgelegten Modellphase² sollten zum einen Beschuldigte durch die Teilnahme am Projekt vom Vollzug der Untersuchungshaft verschont werden, zum anderen sollte die Maßnahme als Bewährungsweisung eingesetzt werden.

Die elektronische Überwachung wurde erstmals 1983 in den Vereinigten Staaten bei Straftätern eingesetzt.³ Seither hat sie vor allem in den Industrienationen Verbreitung gefunden.⁴ In den Vereinigten Staaten werden aktuell rund 100.000 Personen in etwa 1.500 verschiedenen Programmen

¹ Im Folgenden wird dieser etwas umständliche Ausdruck mit dem Begriff „elektronische Überwachung“ zusammengefasst.

² Die Modellphase umfasst den Zeitraum vom 2. Mai 2000 bis 30. April 2002.

³ Erste Versuche, mit einer ähnlichen Technik Personen zu überwachen, fanden bereits in den sechziger Jahren statt. Vgl. Harvard Law Review: *Anthropotelemetry: Dr. Schwitzgebel's Machine*. In: Harvard Law Review 80 (1966), S. 403-421. Einen guten Überblick über die Geschichte der elektronischen Überwachung gibt Haverkamp, Rita: *Elektronisch überwachter Hausarrestvollzug: Ein Zukunftsmodell für den Anstaltsvollzug?* Freiburg 2002, S. 27 ff.

⁴ Vgl. Albrecht, Hans-Jörg: *Der elektronische Hausarrest. Das Potential für Freiheitsstrafenvermeidung, Rückfallverhütung und Rehabilitation*. In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 85 (2002), S. 84.

elektronisch überwacht.⁵ In Europa fasste die elektronische Überwachung – nach anfänglich schlechten Erfahrung in einem englischen Modellprojekt zur Überwachung von Untersuchungshäftlingen⁶ – seit Ende der neunziger Jahre Fuß. Mittlerweile wird die Maßnahme in zehn europäischen Ländern in unterschiedlicher Form eingesetzt, wobei der Vollzug der letzten Monate einer Freiheitsstrafe den zahlenmäßig bedeutsamsten Einsatzbereich darstellt.⁷ Weitere wichtige Anwendungsbereiche sind die Vermeidung von Untersuchungshaft oder der Einsatz der elektronischen Überwachung beim Vollzug kurzer Freiheitsstrafen. Der für das hessische Modellprojekt bedeutendste Anwendungsbereich – der Einsatz als Bewährungsweisung – ist dagegen im internationalen Vergleich eher selten und damit wenig bekannt.

Der Umstand, dass es sich um das erste Projekt in Deutschland handelte, wäre bereits Anlass genug gewesen, sich auch von wissenschaftlicher Seite mit dem Thema zu befassen. Hinzu kam, dass das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg, unter dessen Dach die vorliegende Arbeit entstand, bereits zum Einsatz dieser Maßnahme in anderen Ländern forschte⁸ und es auch in der Vorbereitung des hessischen Modellprojekts beratend tätig war. Die Begleitforschung wurde im August 2000 aufgenommen. Mit der Abfassung dieser Arbeit liegen nun die Ergebnisse für die Modellphase vor.

⁵ Vgl. Landreville, Pierre: La situation aux États-Unis et au Canada. In: Mayer, Markus; Haverkamp, Rita; Lévy, René: Will Electronic Monitoring Have a Future in Europe. Freiburg 2003, S. 37.

⁶ Im ersten englischen Projekt mit Untersuchungshäftlingen kam es zu einer hohen Quote von Verstößen bzw. neuen Straftaten. Vgl. Mair, George; Nee, Claire: Electronic Monitoring: The Trials and Their Results. Home Office Research Study No. 120. London 1990, S. 44 ff.

⁷ In Europa wird die elektronische Überwachung in Belgien, Deutschland, Großbritannien, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Portugal, Schweden, der Schweiz und Spanien eingesetzt. Vgl. Haverkamp, Rita; Mayer, Markus: Die Zukunft der elektronischen Überwachung in Europa. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtreform 86 (2003), S. 216 ff.

⁸ Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang: Haverkamp, Rita: Elektronisch überwachter Hausarrestvollzug: Ein Zukunftsmodell für den Anstaltsvollzug? Freiburg 2002.

2 Ziele und Ausrichtung des Forschungsprojekts

Der erste Entwurf einer Forschungskonzeption wurde bereits entwickelt, bevor der Autor dieser Arbeit die Begleitforschung zum hessischen Modellprojekt aufnahm.⁹ Gegenüber diesem Entwurf wurde das tatsächlich durchgeführte Forschungsprojekt in Teilen modifiziert und erheblich erweitert. Im Folgenden werden die zentralen forschungsleitenden Fragen und die Forschungsstrategie vorgestellt.

2.1 Forschungsleitende Fragen

Ein Schwerpunkt der an das hessische Modellprojekt zu stellenden Fragen betrifft dessen praktische Umsetzung. Hinzu treten kriminologische und ökonomische Fragestellungen. Sie werden ergänzt durch eine Analyse der Maßnahme mit Hilfe soziologischer Konzepte.

2.1.1 Fragen an das Modellprojekt

Erste Aufgabe des Forschungsprojekts war die Dokumentation von Konzeption, Implementation und Verlauf des hessischen Modellprojekts. Hierbei stellten sich hauptsächlich deskriptiv zu beantwortende Fragen:

- Wie findet die Auswahl der Probanden¹⁰ statt und welche Probandenstruktur ergibt sich dadurch?
- Welcher Nachfrage sieht sich das Modellprojekt gegenüber?
- Wie gut erfüllt die Überwachungstechnik die an sie gestellten Aufgaben?
- Wie stellen sich die Überwachungsdauer und der tatsächliche Modus der Überwachung (Wochenpläne) dar?
- Inwieweit werden die Wochenpläne eingehalten? Wie häufig kommt es zu Abweichungen davon und wodurch sind diese bedingt?
- In welchem Verhältnis stehen regulär beendete zu abgebrochenen Maßnahmen?

⁹ Sie ist im Wesentlichen im folgenden Aufsatz wiedergegeben: Albrecht, Hans-Jörg; Arnold, Harald; Schädler, Wolfram: Der hessische Modellversuch zur Anwendung der „elektronischen Fußfessel“. In: Zeitschrift für Rechtspolitik 33 (2000), S. 457-496.

¹⁰ In der gesamten Arbeit wird jeweils – sofern nicht explizit weibliche Personengruppen gemeint sind – die männliche Form verwendet. Dies ist weniger der Lesbarkeit als dem Datenschutz geschuldet. Da Frauen unter den Akteuren des Projekts nur eine kleine Minderheit darstellten, ließe die Verwendung der weiblichen Form direkt auf bestimmte Personen schließen.

In der Summe sollten die Antworten auf diese Fragen erlauben, den Forschungsgegenstand möglichst umfassend und präzise zu beschreiben. Eine solche Beschreibung war nicht zuletzt deshalb notwendig, weil sowohl in der kriminologischen als auch kriminalpolitischen Debatte offensichtlich sehr unterschiedliche Vorstellungen darüber bestehen, was denn genau unter elektronischer Überwachung zu verstehen sei. Hierzu mag beigetragen haben, dass die elektronische Überwachung zum einen in Deutschland noch eine Neuheit darstellt und sie zum anderen tatsächlich in verschiedener Weise und zu unterschiedlichen Zwecken eingesetzt werden kann. Solange aber über den Diskussionsgegenstand keine Klarheit besteht, verspricht auch die Debatte darüber nicht besonders fruchtbar zu werden.

Ein weiterer bedeutender Punkt war die Analyse der Konsequenzen, welche die elektronische Überwachung für die damit befassten Akteure hatte. Von besonderem Interesse waren dabei die Auswirkungen auf die Probanden. Es zeigte sich aber im Verlauf der Untersuchung, dass die Maßnahme auch anderen Akteursgruppen Handlungsoptionen eröffnete und sie vor spezifische Herausforderungen stellte.

Die Untersuchung von net widening¹¹ im hessischen Modellprojekt war ebenfalls eine entscheidende Aufgabe des Forschungsprojekts. Hierbei wurden drei Fragen unterschieden:

- Nehmen am Modellprojekt Personen teil, die ansonsten inhaftiert worden wären, oder wird die elektronische Überwachung bei Personen eingesetzt, denen auch ohne die Teilnahme am Projekt keine Inhaftierung gedroht hätte?
- Stellt die elektronische Überwachung gegenüber der Inhaftierung eine Intensivierung des Eingriffs dar, oder ist sie eine mildere Sanktion?
- Treten mit der elektronischen Überwachung neue Institutionen zu bereits bestehenden hinzu, oder werden bestehende Institutionen durch sie ersetzt?

Schließlich stand auch eine Untersuchung des Modellprojekts in ökonomischer Hinsicht an. Dies schloss zum einen die Frage ein, welche Kosten durch das Modellprojekt als solches entstanden. Zum anderen interessierte, welche Kosten unter der Annahme zu erwarten sind, die elektronische Überwachung werde nicht als Modellprojekt, sondern als Dauereinrichtung betrieben.

¹¹ Zum Begriff net widening vgl. Kapitel 5 – Net widening, Abschnitt 1.3.

2.1.2 *Über das Modellprojekt hinausreichende Fragen*

Neben den Themen, die ausschließlich auf das Modellprojekt selbst bezogen waren, stellte sich die Frage, wie die elektronische Überwachung als Maßnahme in einem größeren Kontext zu verorten und zu verstehen sei. Diese Frage wurde aus zwei Blickwinkeln untersucht. Zum einen war zu prüfen, inwieweit die elektronische Überwachung als Ausdruck einer sich wandelnden Sanktionspraxis – hier mit dem Begriff des postmodernen Strafens beschrieben – erachtet werden kann. Zum anderen sollte geklärt werden, ob mit dem Einsatz der elektronischen Überwachung als Instrument der Strafjustiz ein Wandel der sozialen Kontrolle verbunden ist.

2.2 *Langfristig zu beantwortende Fragen*

Zu den hier beantworteten Fragen traten solche hinzu, die im zeitlichen Rahmen dieser Arbeit nicht beantwortet werden konnten.¹² Dies betrifft in erster Linie die langfristigen Effekte der Maßnahme. Hier stehen namentlich zwei Fragen zur Klärung an.

Zum einen wäre zu untersuchen, wie hoch der Anteil jener Probanden ist, deren Bewährung mit einem Straferlass endet. Dieser Anteil kann mit den Zahlen der allgemeinen Bewährungshilfe verglichen werden. Die meisten Probanden standen jedoch auch ein Jahr nach Abschluss der Modellphase noch unter Bewährung, so dass sich hierüber zum Zeitpunkt des Abfassens der Arbeit keine abschließende Aussage treffen ließ.

Zum anderen kann unabhängig davon die Rückfallquote bzw. die erneute Straffälligkeit der Probanden den Werten einer Vergleichsgruppe gegenübergestellt werden.¹³ Auch hier ist ein gewisser zeitlicher Abstand erforderlich, da ja gerade die langfristigen Wirkungen untersucht werden sollen.¹⁴

¹² Ihre Untersuchung ist im Rahmen der zukünftigen wissenschaftlichen Begleitung des hessischen Projekts vorgesehen.

¹³ Diese Vergleichsgruppe ist identisch mit jener, die zur Bestimmung von net widening gebildet wurde. Vgl. Kapitel 5 – Net widening, Abschnitt 3.2.1.2.

¹⁴ Hinzu kommt, dass auch eine bereits kurz nach Ende der Überwachung begangene Straftat mitunter erst Jahre später verwertbare Spuren in den Unterlagen der Justiz hinterlassen würde. Das liegt hauptsächlich an den oft langen Zeiträumen zwischen Straftat und Abschluss des Verfahrens. Eine Auswertung von Akten der Staatsanwaltschaft wäre möglich, würde der Unschuldsvermutung widersprechen. Bei diesem Vorgehen wäre ein ehemaliger Proband als rückfällig eingestuft worden, der in der späteren Hauptverhandlung freigesprochen wurde.

2.3 *Wissenschaftlich nicht zu beantwortende Fragen*

Bei der Untersuchung einer Maßnahme steht, erst recht wenn es sich um ein Modellprojekt handelt, letztlich immer eine Frage im Hintergrund, deren Beantwortung man auch von der Begleitforschung zum hessischen Modellprojekt erwartet. Sie lautet: „Soll die elektronische Überwachung eingesetzt werden oder nicht?“ Gerade diese Frage lässt sich aus wissenschaftlicher Perspektive jedoch nicht beantworten, da es sich der Form nach um eine normative, faktisch um eine politische Entscheidung handelt.¹⁵ Dahinter steht die Frage nach den Strafzwecken, die in der Rechtswissenschaft seit langem kontrovers diskutiert wird.¹⁶ So könnte – in Anlehnung an *Max Weber* – eine Antwort von Seiten der Begleitforschung beispielsweise lauten: ›Ihr dient dem Strafzweck der Spezialprävention und verneint jenen der Vergeltung, wenn Ihr Euch für die elektronische Überwachung entschließt.‹¹⁷ Welcher Zweck dem anderen vorzuziehen ist, berührt letzten Endes weltanschauliche Fragen.

Sowohl Befürworter als auch Gegner der elektronischen Überwachung können sich, was die Legitimation der verfolgten Zwecke betrifft, nicht auf die Begleitforschung berufen. Allerdings können die hier dargestellten Befunde durchaus dazu dienen, das eine oder andere Argument der jeweiligen Gruppe zu bestärken oder zu widerlegen. Gerade unter diesem Gesichtspunkt soll die vorliegende Arbeit einer weiteren Diskussion der Maßnahme – die man durchaus als notwendig erachten kann – ein sachliches Fundament bieten.

2.4 *Forschungsstrategie*

Für die Wahl der Forschungsstrategie spielten verschiedene Überlegungen eine Rolle. Bei dem in Hessen durchgeführten Modellprojekt handelte es sich um den ersten Einsatz der elektronischen Überwachung in Deutsch-

¹⁵ Zum Unterschied von Aussagen und Normen siehe Zoglauer, Thomas: Einführung in die formale Logik für Philosophen. Stuttgart 2002, S. 23.

¹⁶ Vgl. Jeschek, Hans-Heinrich; Weigend, Thomas: Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil. 5., vollständig Neubearbeitete und erweiterte Auflage. Berlin 1996. § 8.

¹⁷ Vgl. Weber, Max: Wissenschaft als Beruf. In: Baier, Horst et al.: Max Weber Gesamtausgabe, Band 17. Tübingen 1992, S. 104. Im Original lautet der Satz: „Ihr dient, bildlich geredet, diesem Gott und kränkt jenen anderen, wenn Ihr Euch für diese Stellungnahme entschließt.“

land. Damit wurde die Maßnahme sowohl hinsichtlich des Rechtssystems als auch in Anbetracht der Art der Implementation in einen – verglichen mit in anderen Ländern – neuen Kontext gesetzt. Insofern lag es nahe, eine Forschungsstrategie zu wählen, die Offenheit für neue Befunde gewährleistete. Daher wurden vor allem deskriptiv zu beantwortende forschungsleitende Fragen gewählt und grundsätzlich möglichst gegenstandsnah und explorativ gearbeitet. Diese Leitlinie kennzeichnete das gesamte Vorgehen im Forschungsprojekt.

Ein Rekurs auf Forschungsprojekte aus anderen Ländern war für die Ausarbeitung der Forschungsstrategie nur bedingt ertragreich. Zwar existiert weltweit eine große Anzahl¹⁸ von Forschungsprojekten, welche die elektronische Überwachung zum Gegenstand haben, dennoch sprachen zwei Gründe dafür, sich nicht unmittelbar an diesen zu orientieren. Zum einen erwiesen sich bei manchen Studien die zu Grunde liegenden theoretischen Konzepte als unzureichend, obwohl sie ähnliche oder dieselben Fragen behandelten. Dies traf in besonderem Maße auf Studien zur Messung von net widening zu.¹⁹ Zum anderen befassen sich viele der Studien mit Formen der elektronischen Überwachung, die im hessischen Modellprojekt nicht zum Einsatz kamen. In Europa überwiegt beispielsweise zahlenmäßig der Einsatz der elektronischen Überwachung zum Vollzug der letzten Monate einer Freiheitsstrafe. Der Einsatz als Bewährungsweisung – wichtigster Anwendungsbereich im hessischen Projekt – ist hingegen kaum verbreitet.²⁰

Wenn auch andere Forschungsprojekte nur geringen Einfluss auf die Forschungsstrategie hatten, so wurden doch viele der dort gestellten Fragen im vorliegenden Forschungsprojekt übernommen. Wo immer ein Vergleich der Befunde mit anderen Studien lohnend erschien, wurde dieser an Ort und Stelle im Text vorgenommen.

¹⁸ Eine Übersicht der weltweit zu diesem Thema laufenden oder abgeschlossenen Projekte bietet Marc Renzema unter www.renzema.net.

¹⁹ Beispielhaft zu nennen wäre hier die Vermischung von personen- und institutionenbezogenen Aspekten von net widening durch Mainprize, Stephen: Electronic monitoring in corrections: Assessing cost effectiveness and the potential for widening the net of social control. In: Canadian Journal of Criminology 34 (1992), S. 161-180. Ähnlich problematisch ist die Annahme von konstanten Rahmenbedingungen und einer einheitlichen Strafzumessung in der Studie von Hylton, John H.: Community corrections and social control: the case of Saskatchewan, Canada. In: Contemporary Crises 5 (1981), S. 193-215.

²⁰ Vgl. Haverkamp/Mayer 2003, S. 217.

Eine wichtige Rolle für die Ausrichtung der Forschungsstrategie spielte neben der grundsätzlich gegenstandsnahen und explorativen Ausrichtung die zu erwartende geringe Fallzahl. Die theoretisch maximale Probandenzahl lag für die Modellphase des hessischen Modellprojekts bei 240 Probanden.²¹ Allerdings zeichnete sich bald ab, dass diese Zahl nicht erreicht werden würde. So wurden in den ersten drei Monaten gerade einmal zwei Probanden ins Projekt aufgenommen. Auch wenn ein zögerlicher Start des Projekts nicht außerhalb des Erwartbaren lag, wurde doch klar, dass für die Modellphase insgesamt sehr wahrscheinlich nicht mit einer Probandenzahl zu rechnen war, die komplexere statistische Berechnungen zulassen würde.²² Um diesem Problem zu begegnen und um die für die explorative Forschungsstrategie notwendige methodische Offenheit zu gewährleisten, wurde für die Datenerhebung ein Vorgehen gewählt, das neben deskriptiv-quantifizierenden auch qualitative Methoden einschloss. Hier sind besonders die problemzentrierten Interviews mit den Probanden hervorzuheben.²³ Dadurch wurde es möglich, über die bloße Quantifizierung der Effekte der Maßnahme in Form von Erfolgs- oder Abbruchquoten hinaus auch nach den für diese Effekte verantwortlichen Zusammenhängen zu fragen.

Die gewählte Forschungsstrategie führt dazu, dass die hier getroffenen Aussagen über den Forschungsgegenstand einen bestimmten Charakter haben. Es handelt sich überwiegend um deskriptive Aussagen. Sofern Zusammenhänge oder Regelmäßigkeiten festgestellt werden, liegen ihnen häufig abduktive Schlüsse zu Grunde. Beim abduktiven Schließen wird von der beobachteten Wirkung auf die Ursache geschlossen²⁴ bzw. ein empiri-

²¹ Maximale Probandenzahl = Kapazität des Modellprojekts (30 gleichzeitig überwachte Probanden) × Dauer der Modellphase (24 Monate) / Mindestdauer der Überwachung (3 Monate).

²² Hinzu kam, dass die drei wichtigsten Anwendungsbereiche (Einsatz der elektronischen Überwachung als Bewährungsweisung, zur Vermeidung eines Bewährungswiderrufs und zur Vermeidung von Untersuchungshaft) sich in ihren Rahmenbedingungen zumindest so stark unterschieden, dass für einige Fragestellungen diese Teilgruppen separat untersucht werden mussten, was die jeweilige Fallzahl weiter verringerte.

²³ Vgl. Kapitel 2 – Erhebungsinstrumente, Abschnitt 3.

²⁴ Abduktion kommt beispielsweise in der medizinischen Diagnostik zur Anwendung, wenn von einem oder mehreren Symptomen auf eine Krankheit geschlossen wird. Auch für Kriminalisten und Juristen ist diese Art des Schließens nicht untypisch. Vgl. Reicherts, Jo: Aufklärungsarbeit: Kriminalpolizisten und Feldforscher bei der Arbeit. Stuttgart 1991; Lüderssen, Klaus: Erfahrung als Rechtsquelle – Abduktion

ches Phänomen in ein bereits bekanntes theoretisches Konzept eingeordnet.²⁵ Es handelt sich um den „Prozeß der Bildung einer erklärenden Hypothese“²⁶. Die Abduktion gilt gegenüber Deduktion und Induktion als schwächere Art des Schließens.²⁷ Das „dem abduktiven Schließen inhärierende Spannungsverhältnis zwischen Plausibilität (Kohärenz) und Wahrheit (Korrespondenz)“²⁸ erfordert daher eine weitere Prüfung der aufgestellten Hypothesen unter Anwendung von Deduktion und Induktion. Dies kann auf Grund der kleinen Fallzahl im Rahmen der vorliegenden Arbeit nur in Teilen geleistet werden. Insofern bleibt es der Fortsetzung der Begleitforschung oder weiteren Studien zur elektronischen Überwachung vorbehalten, die hier beschriebenen Gesetzmäßigkeiten einer Prüfung zu unterziehen.

2.5 *Warum kein kontrolliertes Experiment?*

Bei verschiedenen Gelegenheiten wurde – vor allem von Gegnern des Modellprojekts – die Frage gestellt, warum kein Experiment mit Experimental- und Kontrollgruppe durchgeführt wurde, um die Wirksamkeit der Maßnahme zu überprüfen, und gleichzeitig behauptet, dass ohne dieses keine validen Aussagen über die Maßnahme möglich seien. Teils wurde sogar implizit unterstellt, man habe absichtlich auf diese Möglichkeit verzichtet, um sich nicht mit dem – so erwarteten es die Gegner – negativen Ausgang eines solchen Experiments auseinandersetzen zu müssen.²⁹

Der Grund, warum kein Experiment durchgeführt wurde, liegt zunächst schlicht darin, dass die Möglichkeit dazu für die Begleitforschung nicht

und Falsifikation von Hypothesen im juristischen Entscheidungsprozeß. Frankfurt 1972.

²⁵ Dies betrifft in der vorliegenden Untersuchung beispielsweise Konzepte wie Stigmatisierung, postmodernes Strafen oder soziale Kontrolle.

²⁶ Wirth, Uwe: Abduktion und ihre Anwendungen. In: Zeitschrift für Semiotik 17 (1995), S. 405. In einer Sonderform des abduktiven Schließens – der so genannten kreativen Abduktion – wird sogar direkt von der Wirkung auf bislang unbekanntes Gesetz geschlossen. Vgl. Schurz, Gerhard: Die Bedeutung des abduktiven Schließens in Erkenntnis und Wissenschaftstheorie. In: Schramm, Alfred (Hg.): Philosophie in Österreich 1996. Graz 1996, S. 94.

²⁷ Vgl. Schurz 1996, S. 93.

²⁸ Wirth 1995, S. 417.

²⁹ Vgl. Brüchert, Oliver: Modellversuch Elektronische Fußfessel: Strategien zur Einführung einer umstrittenen Maßnahme. In: Neue Kriminalpolitik 1/2002, S. 34, 35.

gegeben war. Die Konzeption der Begleitforschung erfolgte erst lange, nachdem die Modalitäten des Modellprojekts bereits feststanden.³⁰ Diese sahen jedoch keine Kontrollgruppe vor, die für ein Experiment unbedingt notwendig gewesen wäre. Nun könnte man einwenden, die Konzeption des hessischen Modellprojekts hätte sich ja entsprechend verändern lassen, um eine Kontrollgruppe einführen zu können. Die dazu notwendige Randomisierung potentieller Probanden, also ihre Zuweisung zur Experimentalgruppe bzw. zu einer oder mehreren Kontrollgruppen, wäre allerdings nicht möglich gewesen. Die Probanden hätten dazu nach der Verhängung des Urteils per Zufall auf diese Gruppen verteilt werden müssen, was auf Basis der derzeitigen Gesetzeslage nicht möglich ist.³¹

Im Übrigen lassen sich bei Experimenten im Bereich der Sozialwissenschaften nie bestimmte Versuchseffekte ausschließen, die Einfluss auf die Ergebnisse nehmen können.³² Insofern versprechen sich jene, die ein kontrolliertes Experiment einfordern, womöglich eine Sicherheit der Aussagen, die unter den gegebenen Bedingungen nicht einzulösen ist. Ein im Rahmen eines kontrollierten Experiments gefundener statistischer Zusammenhang wäre zweifelsohne interessant gewesen, hätte aber für sich allein genommen noch keine Aussage über die Wirkungszusammenhänge der Maßnahme ermöglicht.

³⁰ Teile der Forschungskonzeption wurden sogar erst erstellt, nachdem das Modellprojekt bereits begonnen hatte. Vgl. Kapitel 3 – Konzeption und Implementation des hessischen Modellprojekts, Abschnitt 1.2.

³¹ Neben rechtlichen Problemen stellen sich hier natürlich auch ethische Bedenken.

³² Zum einen wäre im vorliegenden Fall ein „Pygmalion-Effekt“ in dem Sinne denkbar, dass die Projektmitarbeiter entsprechend ihren Erwartungen mit den Mitgliedern der Experimentalgruppe anders interagieren als mit jenen der Kontrollgruppe. Vgl. Rosenthal, Robert: *Pygmalion im Unterricht: Lehrererwartungen und Intelligenzentwicklung der Schüler*. Weinheim 1971. Zum anderen wäre vorstellbar, dass die Probanden allein auf Grund der wissenschaftlichen Beobachtung in bestimmter Weise reagieren. Bekannt geworden ist dieses Phänomen unter dem Namen Hawthorne-Effekt. Vgl. Nachreiner, Friedhelm: *Zur Artefaktproblematik in der Arbeits- und Betriebspsychologie*. In: Bungard, Walter (Hg.): *Die „gute“ Versuchsperson denkt nicht – Artefakte in der Sozialpsychologie*. München 1980, S. 168 f.

3 Zur Rolle von Begleitforschung und Begleitforscher

Bei einem sowohl in der Fachöffentlichkeit als auch in der Praxis so kontrovers und leidenschaftlich diskutierten Thema wie der elektronischen Überwachung bleibt es nicht aus, dass auch die Begleitforschung mitunter zwischen die Fronten gerät. Meist äußert sich das darin, dass der Forschung Parteilichkeit vorgeworfen wird, weil manche ihrer Befunde nicht den Erwartungen bestimmter Personen oder Gruppen entsprechen. Abhilfe kann hier nur eine Offenlegung der Bedingungen schaffen, unter denen die Ergebnisse der Begleitforschung entstanden sind.

3.1 Rahmenbedingungen der Begleitforschung

Bereits lange vor Beginn des eigentlichen Modellprojekts wurden im Hessischen Ministerium der Justiz – vor allem durch den späteren Projektleiter – Überlegungen angestellt, die einen möglichen Einsatz der elektronischen Überwachung betrafen.³³ Zu diesem Zweck wurden von Seiten des Ministeriums 1993 erste Kontakte zum Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg aufgenommen, um von dort fachlichen Rat einzuholen.³⁴ Da das Thema elektronische Überwachung auch auf Seiten des Max-Planck-Instituts auf Interesse stieß, lag es nahe, dem Hessischen Justizministerium eine wissenschaftliche Begleitung des Modellprojekts vorzuschlagen. Dies geschah Ende des Jahres 1998.³⁵ Ein Jahr später, im November 1999, wurden die Zielsetzungen und Rahmenbedingungen der Begleitforschung zwischen Justizministerium und Max-Planck-Institut vereinbart.³⁶ Die damals entworfene Forschungskonzeption wurde wenige Monate später von Ministerium und Max-Planck-Institut gemeinsam veröffentlicht.³⁷

Die Finanzierung der Begleitforschung wurde vollständig vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht getragen. Das Hessische Justizministerium stellte im Gegenzug sicher, dass alle notwendigen Informationen, einschließlich der Akten des Ministeriums selbst, zeitnah zur Auswertung zur Verfügung gestellt wurden. Der Begleit-

³³ Vgl. Kapitel 3 – Konzeption und Implementation des hessischen Modellprojekts, Abschnitt 1.1.

³⁴ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 1, 116 r.

³⁵ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 5, 6 r.

³⁶ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 8, 54 r.

³⁷ Vgl. Albrecht/Arnold/Schädler 2000, S. 457 ff.

forschung wurde somit ein Einblick in das Modellprojekt gewährt, der in seinem Umfang eher außergewöhnlich sein dürfte.

3.2 *Zur Rolle der Begleitforschung*

Wie zu erwarten war, zeigte das Hessische Justizministerium großes Interesse an den Befunden der Begleitforschung. Zum einen stieß die generelle Außenwahrnehmung der Maßnahme durch den Autor bei der Projektleitung auf Neugier. Zum anderen richtete sich der Blick auf bestimmte Fragen, wie net widening oder die Situation der Probanden. Auf Seiten der Projektleitung war der Wunsch erkennbar, auch mit kritischen Stellungnahmen konfrontiert zu werden, um gegebenenfalls auf Missstände im Modellprojekt reagieren zu können. Das bedeutet indes nicht, dass allem Rechnung getragen wurde, was die Begleitforschung als Problem erachtete.

Natürlich gab es, was die Außendarstellung des Justizministeriums betraf, eine Selektion der Ergebnisse. Hier Neutralität zu erwarten, wäre doch sehr naiv. Allerdings wurde zumindest während der Modellphase kaum auf Befunde der Begleitforschung verwiesen. In den Presseinformationen wurde zumeist lediglich auf die wissenschaftliche Begleitung als solche hingewiesen. Zudem wurden alle Ergebnisse, die dem Ministerium zur Verfügung standen, meist zeitgleich, spätestens aber mit dieser Arbeit veröffentlicht, so dass Außenstehende sich auch unabhängig von den Stellungnahmen des Ministeriums ein umfassendes Bild von der Maßnahme machen können.

Kaum von der Hand zu weisen ist die Behauptung, dass eine wissenschaftliche Begleitung ein Modellprojekt aufwertet und auch – sofern die Ergebnisse vorteilhaft ausfallen – zu dessen Legitimierung beiträgt. Derartigen Forschungsprojekten hieraus einen Vorwurf zu machen, führte indes zur Paralyse. Die Konsequenz wäre, dass generell auf eine Begleitforschung verzichtet werden müsste bzw. Begleitforschung nur dann wissenschaftliche Redlichkeit für sich beanspruchen könnte, wenn sie zu negativen Befunden kommt.

3.3 *Zur Rolle des Autors*

Im Rahmen einer Begleitforschung, die über drei Jahre andauert und die mit zahlreichen Kontakten zum Modellprojekt einhergeht, treten notwendi-

gerweise spezifische Phänomene auf, die sowohl auf den Verlauf des Modellprojekts als auch auf die Ergebnisse der Begleitforschung Auswirkung haben können.

Zum einen lässt sich durch die regelmäßige Interaktion mit den Akteuren des Projektes nicht verhindern, dass Wechselwirkungen zwischen Forscher und Forschungsobjekt auftreten. Am deutlichsten – und gleichzeitig noch relativ kontrollierbar – sind jene Einflüsse, die durch die Mitteilung vorläufiger Befunde entstehen. Es ist schlechterdings unvorstellbar, ein solches Forschungsprojekt durchzuführen, ohne jemals von dessen Akteuren nach der eigenen Einschätzung gefragt zu werden. Die Antwort „Warten Sie auf meinen Abschlussbericht“ wäre vermutlich nicht über drei Jahre durchzuhalten, ohne ernsthafte Probleme heraufzubeschwören. Diese Schwierigkeit wurde im vorliegenden Forschungsprojekt dadurch gelöst, dass das Hessische Justizministerium und auch die Projektmitarbeiter in regelmäßigen Abständen über den Stand der Begleitforschung informiert wurden, wobei nach Möglichkeit auf bewertende Stellungnahmen verzichtet wurde.

Zum anderen kommt es im Rahmen der Forschungsaktivitäten zu zahllosen subjektiven Eindrücken, die keiner systematischen Erfassung unterliegen. Dazu zählt der Eindruck von der Wohnungseinrichtung eines Probanden ebenso wie manche von den Akteuren des Projekts unter dem Siegel der Vertraulichkeit mitgeteilte Information. In ihrer Summe schlagen sich diese Eindrücke natürlich auch auf die Interpretation der systematisch erhobenen Daten nieder. So ist zu erwarten, dass der Autor auf Grund dieser subjektiven Eindrücke an einigen Stellen zu anderen Interpretationen kommen wird als jemand, dem nur die systematisch gesammelten Daten zur Verfügung stehen. Eine absolut verstandene intersubjektive Nachprüfbarkeit würde man allerdings angesichts der Rahmenbedingungen und der Forschungsstrategie sinnvollerweise auch nicht erwarten.

KAPITEL 2

Erhebungsinstrumente

Da das hier dargestellte Forschungsprojekt – von einigen spezifischen Fragestellungen abgesehen – überwiegend explorativen Charakter hatte, wurde grundsätzlich eine möglichst breite Erfassung von Daten und Informationen angestrebt. Insofern kamen vor allem qualitative Verfahren bzw. standardisierte Instrumente mit einem großen Anteil offener Fragen zum Einsatz. Auf diese Weise entstand für jeden Probanden im Verlauf der Untersuchung ein umfangreiches Dossier.

Die durch das explorative Vorgehen bedingte methodische Offenheit brachte mitunter Veränderungen der Erhebungsinstrumente mit sich, um auch Fragen klären zu können, die sich erst während des Forschungsverlaufs gestellt hatten. Dies führte umgekehrt auch dazu, dass Informationen erhoben wurden, die sich bei der späteren Auswertung als irrelevant erwiesen. Von Bedeutung für das methodische Vorgehen und die Auswahl der verwendeten Instrumente war auch die Zahl der zu untersuchenden Probanden.

Im Folgenden werden die einzelnen im Rahmen des Forschungsprojektes verwendeten Instrumente vorgestellt. Eine Ausnahme bilden die Verfahren zur Messung von net widening, welche im betreffenden Kapitel selbst beschrieben werden. Angesichts der Komplexität dieser Fragestellung und der engen Verbindung von theoretischem Konzept und methodischem Vorgehen schien es angebracht, hier keine Trennung vorzunehmen.

1 Dokumentationsbogen

Der Dokumentationsbogen¹ diente dazu, Informationen über die Probanden und den jeweiligen Verlauf der Maßnahme zu erheben. Es handelte sich

¹ Vgl. Anhang A – Forschungsinstrumente.

dabei um eine überarbeitete und erweiterte Version des Erfassungsbogens der Projektmitarbeiter, den diese beim Erstgespräch mit den Probanden einsetzten. Er beinhaltete umfangreiche soziodemographische Angaben (familiäre Situation, Ausbildung, Beruf, Einkommen) und schloss auch Informationen zur aktuellen Straftat und zur Strafbio-graphie des Probanden ein. Diese Angaben wurden nicht nur für die Probanden des Modellprojekts erhoben, sondern auch für jene Personen, die zwar zur Teilnahme am Projekt vorgeschlagen wurden, nicht aber an diesem teilnahmen. Grundlage zur Gewinnung dieser Informationen war der Erfassungsbogen der Projektmitarbeiter. Die dort gemachten Angaben wurden, wo immer möglich, mit anderen zuverlässigen Quellen (Urteil, Auszug aus dem Bundeszentralregister) abgeglichen und ergänzt.

Darüber hinaus wurde dieses Instrument auch zur Dokumentation des individuellen Verlaufs der Maßnahme genutzt. Zu diesem Zweck wurden jeweils nach Abschluss der Maßnahme der Wochenplan zu Beginn und am Ende der Überwachungszeit, Änderungen im Wochenplan und Abweichungen von demselben erfasst. Hier wurden neben den Akten, die von den Projektmitarbeitern für jeden Probanden geführt wurden, auch die Protokolle des Bereitschaftsdienstes herangezogen, in denen die Abweichungen vom Wochenplan vermerkt waren. Veränderungen hinsichtlich der sozialen Situation der Probanden, die im Verlauf der Maßnahme eintraten, wurden durch Berichte und Vermerke der Projektmitarbeiter bzw. im Rahmen der Probandeninterviews dokumentiert.

Wie zu erwarten war, erwiesen sich nicht alle im Dokumentationsbogen zur Erhebung vorgesehenen Daten als notwendig. So wurden etwa die meisten der dort aufgeführten Bewährungsweisungen² von den Gerichten nie eingesetzt. Mitunter waren einzelne Daten nicht zu erfassen, da selbst die Probanden nicht über die notwendigen Informationen verfügten. Das betraf beispielsweise den Grad der Schulbildung bei Probanden ausländischer Abstammung oder den genauen Stand ihrer Schulden. Bei den nicht teilnehmenden Personen konnten in einigen Fällen auch einfache soziodemographische Daten nicht erhoben werden, da zwar auf Grund einer Anfrage zur Teilnahme ein Vorgang angelegt worden war, aber wegen offensichtlicher Ungeeignetheit mancher Fälle von den Projektmitarbeitern weder Name noch Aktenzeichen notiert worden waren.

² Vgl. Anhang A – Forschungsinstrumente.

2 Befragung der anordnenden Gerichte

Alle Richter, die die Maßnahme anordneten, wurden für jeden Probanden nach dem Beschluss der Maßnahme mit Hilfe eines kurzen standardisierten Fragebogens³ schriftlich befragt. Hauptziel dieser Befragung war die Messung der subjektiven Einschätzung der Richter hinsichtlich einer möglichen Sanktionsverschärfung. Darüber hinaus wurden Motive und Ziele für den Einsatz der Maßnahme abgefragt. In 41 von 45 möglichen Fällen nahmen die zuständigen Gerichte an dieser Befragung teil.

In gleicher Weise sollten auch jene Gerichte befragt werden, die für Personen zuständig waren, die zwar zur Teilnahme am Projekt vorgeschlagen worden waren, nicht aber an diesem teilnahmen. Es zeigte sich jedoch, dass diese Erhebung praktisch nicht durchzuführen war. Nur in sechs von 54 möglichen Fällen verlief die Befragung mit Erfolg. Zum einen war häufig nicht bestimmbar, wann die ablehnende Entscheidung gefallen war, da die Gerichte die Projektmitarbeiter nicht von sich aus darüber informierten, wenn sie trotz Zustimmung der betroffenen Person keinen Gebrauch von der Maßnahme machen wollten. Zum anderen war es – sofern der Proband die Teilnahme abgelehnt hatte oder nicht aufzufinden war – schwierig, den Termin für die Hauptverhandlung festzustellen, da die Anfragen zur Teilnahme seitens der Staats- bzw. Anwaltschaft meist lange vor Anklageerhebung durchgeführt wurden und daher zwischen Anfrage und Hauptverhandlung häufig mehrere Monate bis zu einem Jahr vergingen.

In beiden Fällen war dann, bis der definitive Verzicht auf die Maßnahme feststand, so viel Zeit verstrichen, dass sich die Gerichte nicht mehr an Details des Falles erinnern konnten. Hinzu kommt, dass die Motivation der Gerichte, an einer Befragung teilzunehmen, die eine Maßnahme betraf, von der sie keinen Gebrauch gemacht hatten, grundsätzlich eher gering gewesen sein mag. Auf eine Auswertung dieser Erhebung wurde daraufhin verzichtet.

³ Vgl. Anhang A – Forschungsinstrumente.

3 Probandeninterviews

Mit den Probanden wurde zu Beginn (t1) und zum Ende (t2) der Maßnahme sowie ein Jahr nach Abnahme der Fußfessel (t3) ein problemzentriertes Interview⁴ durchgeführt. Die Entscheidung für diese Art Interview stellte sich im Rückblick als ein gelungener Kompromiss dar, welcher die besondere Forschungssituation berücksichtigte. Eine standardisierte quantifizierende Befragung schien nicht angezeigt, weil die zu erwartende Fallzahl zu gering war, um komplexere statistische Berechnungen durchführen zu können. Mit Hilfe der problemzentrierten Interviews war dagegen einerseits das gezielte Abfragen bekannter Sachverhalte möglich, andererseits verfügte diese Methode über die Offenheit, die notwendig war, um neue, bisher unbekannte Sachverhalte zu entdecken.

Die zu erwartende Fallzahl war auf der anderen Seite zu groß, als dass eine umfassende Analyse der einzelnen Interviews – beispielsweise in der Art der objektiven Hermeneutik⁵ – forschungsökonomisch durchführbar gewesen wäre. Die Interviews wurden daher als informatorisch verstanden und ausgewertet, sie dienten also in erster Linie „der deskriptiven Erfassung von Tatsachen aus den Wissensbeständen der Befragten.“⁶ In dieser Hinsicht unterschied sich das hier gewählte Vorgehen von der sonst üblichen Auswertung problemzentrierter Interviews.⁷

Die Entscheidung für ein nur wenig standardisiertes Verfahren bei der Befragung der Probanden stellte sich auch insoweit als richtig heraus, als dass manche von ihnen aus sprachlichen Gründen oder wegen kognitiver Defizite auf Grund von Drogen- oder Alkoholabusus Schwierigkeiten gehabt hätten, einen standardisierten Fragebogen auszufüllen. Dagegen gelang es ihnen durchaus, während der Interviews Zufriedenheit und Unzufriedenheit mit der Maßnahme im Allgemeinen oder mit bestimmten Aspekten zum Ausdruck zu bringen und auch zu komplexeren Fragen Stellung zu nehmen.

⁴ Vgl. Witzel, Andreas: Das problemzentrierte Interview. In: Jüttemann, Gerd: Qualitative Forschung in der Psychologie: Grundfragen, Verfahrensweisen, Anwendungsfelder. Heidelberg 1989, S. 227-255.

⁵ Vgl. Lamnek, Siegfried: Qualitative Sozialforschung – Band 1, Methodologie. 3., korrigierte Auflage. Weinheim 1995, S. 207 ff.

⁶ Lamnek, Siegfried: Qualitative Sozialforschung – Band 2, Methoden und Techniken. 3., korrigierte Auflage. Weinheim 1995, S. 38.

⁷ Vgl. Witzel 1989, S. 242 ff.

3.1 Interviewleitfaden

Die Interviews wurden mit Hilfe eines Leitfadens⁸ strukturiert. Dieser umfasste folgende Themenbereiche:

Interviewzeitpunkt t1:

- Veränderungen im Alltag
- Berufliche Situation
- Familiäre Situation
- Ablauf der Maßnahme
- Straftat
- Generelle Einschätzung der elektronischen Überwachung

Interviewzeitpunkt t2:

- Veränderungen im Alltag
- Berufliche Situation
- Betreuung durch das Projekt
- Überwachungstechnik, körperliche und technische Probleme
- Information Dritter, Stigmamanagement
- Einschätzung der elektronischen Überwachung

Interviewzeitpunkt t3:

- Berufliche Situation
- Familiäre Situation
- Freundeskreis, Bekannte
- Gesundheit, Drogenkonsum
- Strafrechtliche Situation
- Die Maßnahme im Rückblick

Während des Interviews wurden diese Themenbereiche jeweils mit einer allgemeinen Frage eröffnet („Wie hat sich denn Ihr Alltag verändert, seit Sie die Fußfessel tragen?“), um den Probanden Gelegenheit zu geben, sich zunächst spontan zum jeweiligen Bereich zu äußern. Sobald der Proband mit seiner allgemeinen Beschreibung geendet hatte, wurden jene Aspekte des Themenbereichs gezielt angesprochen, auf die der Proband bis dahin

⁸ Vgl. Anhang A – Forschungsinstrumente.

nicht eingegangen war (z.B. „Gab es denn auch Veränderungen in der Freizeit?“). Auf diese Weise sollte sichergestellt werden, dass sich die Probanden zu allen Aspekten äußerten. Bei einigen Themenbereichen wurden die Probanden aufgefordert, auch zu projektiven Fragen Stellung nehmen (z.B. „Würden Sie sich, wenn Sie vor der Wahl stünden, wieder für die elektronische Überwachung entscheiden?“).

Das offene Vorgehen hinsichtlich der Themenbereiche brachte es mit sich, dass bestimmte Aspekte erst dann berücksichtigt wurden, nachdem sie von einem Probanden angesprochen und daraufhin in den Leitfaden aufgenommen wurden. Insofern wurden nicht allen Probanden dieselben Fragen gestellt, vielmehr trat erst im Verlauf des Forschungsprojekts eine inhaltliche Sättigung der Themenbereiche ein. Dieses Vorgehen erschwert zwar einen quantifizierenden Vergleich der Antworten, demgegenüber steht der Zugewinn von Informationen, die ansonsten unberücksichtigt geblieben wären.

3.2 *Praktische Durchführung der Interviews*

Die Interviews wurden in aller Regel in der Wohnung der Probanden durchgeführt, um die Interviewsituation durch die gewohnte Umgebung möglichst alltäglich zu gestalten.⁹ Elf der Interviews fanden auf Wunsch der Probanden nicht in deren Zuhause, sondern im Büro des Modellprojekts statt. In fünf Fällen wurde das Interview in einer Justizvollzugsanstalt durchgeführt, da die betreffenden Probanden zur fraglichen Zeit inhaftiert waren. Vor Beginn des Interviews wurde den Probanden die Aufgabe der Begleitforschung erläutert und ihnen die vertrauliche Behandlung ihrer Aussagen zugesichert. Die Interviews wurden grundsätzlich unter vier Augen vom Autor selbst durchgeführt. In zehn Fällen baten die Probanden gleichwohl darum, dass ihre Angehörige während des Interviews zugegen sein konnten. Die Dauer der Interviews variierte zu den Zeitpunkten t1 und t2 von 25 bis 85 Minuten. Die Interviews zum Zeitpunkt t3 fielen mit 20 bis 50 Minuten etwas kürzer aus. Der tatsächliche Interviewzeitpunkt lag für t1 in den ersten vier Wochen nach Beginn der Maßnahme, für t2 in den zwei Monaten nach Abnahme der Fußfessel und für t3 ein bis eineinhalb Jahre nach Ende der Maßnahme.

⁹ Vgl. Lannek 1995, Band 2, S. 102.

Tabelle 2.1: Ausschöpfungsquote der Probandeninterviews

	Interviewzeitpunkt		
	t1	t2	t3
Interview durchgeführt	34	29	25
Proband verweigert Interview	5	7	5
Kein Interviewtermin vereinbar	5	3	3
Proband reagiert nicht auf Kontaktaufnahme		4	7
Aufenthalt des Probanden unbekannt		1	4
Interview aus sprachlichen Gründen undurchführbar	1	1	1
<i>Summe</i>	<i>45</i>	<i>45</i>	<i>45</i>

Insgesamt konnten 88 Interviews durchgeführt werden, wobei die Zahl der Interviews von Interviewzeitpunkt zu Interviewzeitpunkt abnahm. Häufigster Grund für die Undurchführbarkeit von Interviews war die Weigerung der Probanden, an der Befragung teilzunehmen. In anderen Fällen gelang es trotz mehrerer Versuche nicht, einen Termin für ein Interview zu finden, oder ein bereits vereinbarter Termin wurde kurzfristig vom Probanden abgesagt. Zu den Zeitpunkten t2 und t3 ergab es sich mitunter, dass Probanden auf die Versuche, telefonisch oder schriftlich Kontakt zu ihnen aufzunehmen, nicht reagierten.¹⁰ Bei einigen Probanden war sogar der Aufenthaltsort nicht mehr feststellbar. Ein Proband ausländischer Herkunft verfügte über so unzureichende Deutschkenntnisse, dass kein Interview durchführbar war. Trotz dieser Ausfälle konnte mit 38 Probanden zumindest ein Interview durchgeführt werden.

Die Interviews wurden mit Hilfe eines Tonbandgerätes aufgezeichnet und zu späteren Auswertung transkribiert, wobei zwar auch parasprachliche Äußerungen (Ähh, Mhm, Lachen) vermerkt wurden, nicht jedoch Elemente wie die Tonlage und Lautstärke des Gesagten oder die Pausen im Gespräch. Die Auswertung erfolgte auf Basis eines a priori gefertigten Kategoriensystems. Dazu wurden die einzelnen Aussagen der Probanden nach Abschluss aller Interviews zunächst den Themenbereichen des inhaltlich gesättigten Leitfadens zugewiesen. In einem zweiten Schritt wurden die so gruppierten Aussagen einzelnen Aspekten innerhalb der Themenbereiche zugeordnet. Eine Aussage umfasste dabei immer mindestens die zuletzt gestellte Frage des Interviewers sowie die gesamte darauf folgende Ant-

¹⁰ Es wurden jeweils mehrere telefonische sowie mindestens drei schriftliche Versuche der Kontaktaufnahme durchgeführt.

wort des Probanden. Einzelne Aussagen konnten mehreren Themenbereichen bzw. Aspekten zugleich zugeordnet werden.

Zur besseren Lesbarkeit wurden die Aussagen für die Darstellung in der Arbeit unter Einebnung dialektaler oder umgangssprachlicher Färbungen geringfügig überarbeitet („Beim Schlafen ist *das* schon unangenehm.“ statt „Beim Schlafen ist *des* schon unangenehm.“), wobei im Zweifel der Authentizität der Äußerung Vorrang eingeräumt wurde. Alle Aussagen, die vollständig oder in Auszügen als Beleg oder zur Illustration der Befunde in die Darstellung aufgenommen wurden, wurden vor ihrer Aufnahme noch einmal mit der Tonbandaufzeichnung verglichen, um eine korrekte Transkription zu gewährleisten und die inhaltliche Richtigkeit der Aussage zu überprüfen.

3.3 *Zur Glaubwürdigkeit der Aussagen*

Was die Glaubwürdigkeit der Aussagen betrifft, so lässt sich diese nicht vollkommen zweifelsfrei behaupten. So wäre beispielsweise nicht auszuschließen, dass die Probanden sozial erwünschte Antworten gaben. Ebenfalls wäre vorstellbar, dass die Probanden sich mit kritischen Äußerungen zurückhielten, weil sie persönliche Nachteile befürchteten. Immerhin war der erste Kontakt zwischen Begleitforschung und den Probanden meist von den Projektmitarbeitern angebahnt worden, wodurch für die Probanden womöglich kein Unterschied zwischen dem Projekt selbst und der Begleitforschung wahrnehmbar war.

Auffällig war, dass sich die Probanden zum Zeitpunkt t2 insgesamt etwas kritischer gegenüber der Maßnahme äußerten als während der Maßnahme. Dies könnte daran liegen, dass sie zu diesem Zeitpunkt nicht mehr der Kontrolle der Projektmitarbeiter unterstanden und damit befürchtete negative Konsequenzen keine Rolle mehr spielten. Allerdings ließe sich dieser Befund auch damit erklären, dass die Probanden zu Beginn des Projektes angesichts der vermiedenen Inhaftierung die Einschränkungen der Maßnahme eher hinzunehmen bereit waren bzw. nach Abnahme der Fußfessel die wieder gewonnene Freiheit die Wahrnehmung der erduldeten Einschränkungen verstärkte.

Insgesamt erwiesen sich jedoch die Aussagen der Probanden, sofern sie mit anderen Quellen (z.B. Vorstrafenregister) abgeglichen werden konnten, zumeist als stimmig, was für ihre Glaubwürdigkeit spricht. Ebenso deuten die Offenheit der Probanden hinsichtlich persönlicher oder gar intimer De-

tails und ihre durchaus kritischen Äußerungen über das Projekt darauf hin, dass sie ihre Einschätzungen zum jeweiligen Zeitpunkt getreu wiedergaben. Insofern sollte die Auswertung der Interviews zu zutreffenden Befunden führen.

4 Befragung weiterer Akteure

4.1 Befragung der Angehörigen

Während der Probandeninterviews zeigte sich bald, dass die Maßnahme auch für die Angehörigen der Probanden Konsequenzen hatte. Um diesen Aspekt systematisch erfassen zu können, wurde ein kurzer Fragebogen für eine schriftliche Befragung entwickelt, der auf die erwachsenen Haushaltsmitglieder abzielte. Inhalt des Fragebogens¹¹ waren die Motive der Angehörigen für ihre Zustimmung zum Projekt, Einschränkungen im Alltag, wahrgenommene Vor- und Nachteile der Maßnahme sowie die allgemeine Zufriedenheit und Änderungswünsche. Wegen des explorativen Charakters wurden die meisten Fragen offen gestellt. Dieses Instrument wurde zum Zeitpunkt t2 nach dem Interview mit dem Probanden in dessen Abwesenheit eingesetzt, wobei die Angehörigen den Bogen selbst ausfüllen sollten. Allerdings war dies auf Grund von schriftsprachlichen Schwierigkeiten nicht bei allen Angehörigen möglich. Insgesamt waren elf von 31 möglichen Angehörigen bereit, an dieser Befragung teilzunehmen; es handelte sich dabei ausschließlich um Ehefrauen oder Freundinnen der Probanden.

4.2 Expertengespräche mit anordnenden Gerichten

Im Verlauf des Forschungsprojekts zeichnete sich ab, dass die Gerichte eine entscheidende Rolle spielten, was die Anordnung der Maßnahme betraf. Daher wurden jene Richter, die während der Modellphase elektronische Überwachung angeordnet hatten, um die Teilnahme an einem Expertengespräch gebeten. Von elf möglichen Richtern nahmen fünf an diesen informativ ausgerichteten Gesprächen teil. Erhebungszeitraum war August und September 2002. Der Fokus des Gesprächs lag auf den bisher gemach-

¹¹ Vgl. Anhang A – Forschungsinstrumente.

ten Erfahrungen der Richter, insbesondere was die eigene Arbeitsbelastung und die Zusammenarbeit mit dem Modellprojekt betraf. Darüber hinaus wurden die Problematik falscher Adressaten und der mögliche Einsatz der elektronischen Überwachung als intermediäre Sanktion angesprochen. Die Aussagen der Richter wurden während des Gesprächs stichwortartig protokolliert und unmittelbar danach ergänzt.

5 Auswertung von Akten des Hessischen Justizministeriums

Neben den Unterlagen und Erhebungsinstrumenten, die sich auf die einzelnen Probanden bezogen, standen auch die Akten des Hessischen Justizministeriums, die dort zum Vorgang der elektronischen Überwachung angelegt worden waren, zur Auswertung zur Verfügung. Neben einer Hauptakte¹² in 22 Bänden lagen drei Sonderbände mit Pressespiegeln und zwei Sonderbände zur technischen Ausstattung des Modellprojekts vor. Diese Unterlagen wurden teils im Original vor Ort, teils in Kopie ausgewertet. Von Bedeutung waren sie zum einen für die Analyse der Rahmenbedingungen, unter denen das Projekt konzipiert und implementiert wurde. Zum anderen interessierte der Kontakt zwischen Ministerium und Modellprojekt bzw. der Einfluss, den das Ministerium auf dessen Durchführung ausübte.

6 Einstellungsuntersuchung in der hessischen Justiz

Ergänzend zur eigentlichen Untersuchung des Modellprojekts wurde im Januar und Februar 2001 eine schriftliche Befragung der an den Amts- und Landgerichten in Strafsachen tätigen Richter, der Staats- und Anwälte und der Bewährungshelfer in Hessen durchgeführt. Hinzu kamen die Leiter der hessischen Justizvollzugsanstalten sowie eine Gruppe von Frankfurter Strafverteidigern. Diese Befragung war in identischer Form bereits in Schweden und Niedersachsen durchgeführt worden.¹³ Es handelte sich dabei um einen Fragebogen, der unabhängig vom hessischen Modellprojekt

¹² HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91.

¹³ Vgl. Haverkamp, Rita: Elektronisch überwachter Hausarrestvollzug: Ein Zukunftsmodell für den Anstaltsvollzug? Freiburg 2002.

die generelle Einstellung zur elektronischen Überwachung erfassen sollte.¹⁴ Gegenüber der ursprünglichen Untersuchung wurde er unverändert übernommen. Lediglich am Ende des Fragebogens wurden eine geschlossene und zwei offene Fragen eingefügt, die auf das hessische Modellprojekt bezogen waren.¹⁵ Die Ausschöpfungsquote stellt sich folgendermaßen dar:

Tabelle 2.2: Ausschöpfungsquoten der Einstellungsuntersuchung

<i>Personengruppe</i>	<i>Versand</i>	<i>Rücklauf</i>	<i>Ausschöpfungsquote</i>
Richter	492	226	46%
Staats- und Rechtsanwälte	356	185	52%
Bewährungshelfer	173	110	64%
Leiter Justizvollzugsanstalt	16	16	100%
Strafverteidiger (nur Frankfurt)	109	48	44%
<i>Gesamt</i>	<i>1146</i>	<i>585</i>	<i>51%</i>

Die Auswertung dieser Befragung fällt innerhalb der hier vorgelegten Arbeit weniger ausführlich aus, als man es angesichts des Umfangs des Instruments erwarten würde, da es wenig zur Beantwortung jener Fragen beitrug, die für die Untersuchung des hessischen Modellprojekts relevant waren.

¹⁴ Vgl. Anhang A – Forschungsinstrumente.

¹⁵ Vgl. Anhang A – Forschungsinstrumente.

KAPITEL 3

Konzeption und Implementation des hessischen Modellprojekts

Auf den folgenden Seiten wird dargestellt, wie die Konzeption des hessischen Modellprojekts zur elektronischen Überwachung entstand und wie dieses in praxi implementiert wurde.¹ Im Fokus der Aufmerksamkeit stehen die Aufgaben und Schwierigkeiten, die bei der Implementation zu bewältigen waren, sowie die rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen. Die Darstellung des faktischen Verlaufs der Modellphase ist dem darauf folgenden Kapitel vorbehalten.²

1 Vorgeschichte des hessischen Modellprojekts

Die Entwicklung, an deren Ende die Konzeption des hessischen Modellprojekts steht, zog sich über viele Jahre hin und war keineswegs kontinuierlich. Obwohl im Hessischen Ministerium der Justiz seit Ende der achtziger Jahre wiederholt über den Einsatz der elektronischen Überwachung nachgedacht worden war, konkretisierten sich diese Bemühungen erst im Jahr 1998.

¹ Hauptquelle sind Akten des Hessischen Ministeriums der Justiz (HMdJ). Dies bringt mit sich, dass Informationen, die nicht verschriftlicht wurden, nicht berücksichtigt werden konnten, so dass an der einen oder anderen Stelle Fragen offen bleiben müssen.

² Eine exakte Trennung beider Aspekte ist indes nicht immer möglich, da es im Verlauf des Projekts zu Modifikationen der Konzeption kam.

1.1 Erste Überlegungen

Erste Eintragungen hinsichtlich der Überwachung mit Hilfe der elektronischen Fußfessel finden sich in den Unterlagen des Justizministeriums bereits 1989, ohne dass zu dieser Zeit schon ein Modellprojekt im Gespräch gewesen wäre.³

Der Vorgang, der schließlich zur Einrichtung des Modellprojekts führte, begann im Februar 1991 mit einer Anfrage des Generalstaatsanwaltes am Oberlandesgericht Frankfurt am Main an die Leitenden Oberstaatsanwälte der Landgerichte zum Thema „Aussetzung der Untersuchungshaft unter der Auflage, einen ‚Elektronischen Peilsender‘ zu tragen“⁴. Ebenso wurden die mit Haftsachen befassten Richter um Stellungnahme gebeten. Anlass dieser Anfrage war anscheinend die Lektüre eines Aufsatzes von *Jolin & Rogers*⁵, in dem der Einsatz der elektronischen Überwachung in den Vereinigten Staaten als Reaktion auf die Überlastung des Strafvollzugs beschrieben und die wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit dem Thema skizziert werden. Die ursprüngliche Motivation der damals mit dem Thema befassten Mitarbeiter des Justizministeriums lässt sich aus den Unterlagen nicht erschließen.

Die Ergebnisse der Anfrage des Generalstaatsanwaltes lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:⁶ Grundsätzlich werden Maßnahmen zur Vermeidung der Vollstreckung von Untersuchungshaft befürwortet, die praktische Bedeutung der elektronischen Überwachung wird allerdings überwiegend bezweifelt. Insbesondere gebe es aktuell nur Einzelfälle, für die eine solche Maßnahme denkbar sei. Was die Wahrung von Grundrechten betrifft, wird weitgehend davon ausgegangen, „daß sich die Anordnung elektronischer Überwachung des Hausarrests im Rahmen der Vorschrift des § 116 StPO hält und verfassungsrechtlich geschützte Bereiche nicht tangiert werden.“⁷ Als weitere Bedenken werden vorgebracht: eine mögliche Stigmatisierung der Beschuldigten, die Privilegierung bestimmter Täterkreise und auch die Vermutung, die elektronische Überwachung werde lediglich an die Stelle bisheriger Meldeauflagen treten und keine

³ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 1, 108 r f.

⁴ HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 1, 5 r.

⁵ Vgl. Jolin, Annette; Rogers, Robert: Elektronisch überwachter Hausarrest: Darstellung einer Strafvollzugsalternative in den Vereinigten Staaten. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 73 (1990), S. 201-209.

⁶ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 1, 14 r f.

⁷ HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 1, 15 r.

Haft vermeiden. Darüber hinaus werden Zweifel hinsichtlich der technischen Durchführbarkeit geäußert.

Das Hessische Ministerium der Justiz nahm diese Anregungen auf, führte sie in einer internen Diskussion weiter und verfolgte in den kommenden Jahren aufmerksam die Bearbeitung des Themas in der Fachliteratur. Bereits 1993 wurde in dieser Sache Kontakt zum Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht aufgenommen.⁸ 1995 wurde eine Anfrage an das Bundeskriminalamt hinsichtlich etwaiger dort vorhandener Kenntnisse über die elektronische Überwachung gestellt.⁹ Ebenso wurden Kontakte zum schwedischen und niederländischen Modellprojekt hergestellt und verfolgt, wie sich entsprechende Überlegungen der Justizministerien anderer Bundesländer entwickelten. Insgesamt wurde zu dieser Zeit eine mögliche Erprobung noch zurückhaltend bewertet, nicht zuletzt deshalb, weil die damals vorliegenden Erfahrungen in England unbefriedigend¹⁰ waren und Kritik hervorgerufen hatten¹¹ bzw. das schwedische Modell¹² nicht direkt auf die Situation in Deutschland übertragbar war.¹³ Daher beschloss man, zunächst die Ergebnisse des niederländischen Modellprojekts abzuwarten.¹⁴

Am 28. August 1997 fand ein Treffen zwischen einem Vertreter des Justizministeriums und dem Leiter der Begleitforschung zum niederländischen Modellprojekt statt, bei dem die in den Niederlanden gemachten Erfahrungen besprochen wurden.¹⁵ Im Anschluss an diese Unterredung findet

⁸ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 1, 116 r.

⁹ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 1, 195 r.

¹⁰ Im ersten englischen Projekt mit Untersuchungshäftlingen kam es zu einer hohen Quote von Verstößen bzw. neuen Straftaten. Vgl. Mair, George; Nee, Claire: *Electronic Monitoring: The Trials and Their Results*. Home Office Research Study No. 120. London 1990, S. 44 ff.

¹¹ Vgl. Lindenberg, Michael: *Anstaltsdamen, Begleitschützer, Fährtenucher, elektronische Überwachung*. Der britische Versuch mit Untersuchungsgefangenen. In: *Kriminologisches Journal* 24 (1992), S. 192.

¹² Im November 1994 erhielt das Hessische Justizministerium vom Bundesjustizministerium die Übersetzung eines Informationspapiers des Schwedischen Justizministeriums, das den dortigen Versuch zum Inhalt hatte. Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 1, 160 r ff.

¹³ In Schweden wurde die elektronische Überwachung als Strafvollzugsform eingeführt. Vgl. Haverkamp, Rita: *Elektronisch überwachter Hausarrestvollzug: Ein Zukunftsmodell für den Anstaltsvollzug?* Freiburg 2002, S. 124 ff.

¹⁴ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 2, 95 r.

¹⁵ Vgl. dazu Spaans Eric C.; Verwers, C.: *Elektronisch toezicht in Nederland. Uitkomsten van het experiment*. Den Haag 1997.

sich in den Unterlagen des Justizministeriums erstmals die Überlegung, die elektronische Überwachung nach § 56c StGB als Bewährungsweisung einzusetzen.¹⁶

Die vom Hessischen Ministerium der Justiz einberufene Arbeitsgruppe „Kriminalpolitik und Strafvollzug“, der neben Vertretern des Justizministeriums auch Richter, Staatsanwälte und ein Leiter einer Vollzugsanstalt angehörten, sprach in ihrer Sitzung vom 30. September 1997 die Empfehlung aus, einen Modellversuch durchzuführen, um den Einsatz der elektronischen Überwachung bei Strafaussetzung (§ 56c StGB) bzw. Strafrestaussatzung (§ 57 StGB) in einem Landgerichtsbezirk zu erproben.¹⁷ Noch im Herbst desselben Jahres wurden Hersteller von Überwachungsgeräten (Digital Products Company, BI Incorporated und ElmoTech Ltd.) um eine unverbindliche Leistungsbeschreibung gebeten.¹⁸ Im Frühjahr 1998 wurden beim Arbeitsamt Frankfurt Informationen über einen möglichen Einsatz von ABM-Kräften in einem Modellprojekt eingeholt.¹⁹

Am 26. Mai 1998 kam es dann zu einem Treffen zwischen Vertretern des Justizministeriums und Richtern des Landgerichts und Amtsgerichts Frankfurt, bei dem erörtert werden sollte, „inwieweit die Anwendung einer solchen Maßnahme aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen als sinnvoll erachtet wird.“²⁰ Bei diesem Treffen nahm auch ein Vertreter der Firma BI Incorporated teil. Am 2. Juli 1998 folgte eine vergleichbare Veranstaltung im Rahmen einer Abteilungsleiterbesprechung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main.²¹ In beiden Kreisen fanden die Überlegungen des Ministeriums Anklang, und die Bereitschaft zur Unterstützung wurde signalisiert, wenn auch Bedenken vorgebracht wurden. Beispielsweise vermutete man ein nur geringes Anwendungspotential im Bereich der Vermeidung von Untersuchungshaft oder eine mangelnde Rentabilität bei einer kleinen Zielgruppe. In diesen Gesprächen

¹⁶ Im niederländischen Modellprojekt wurden unter anderem Probanden aufgenommen, über die ansonsten eine unbedingte Freiheitsstrafe verhängt worden wäre. Die Teilnahme am Projekt machte in Verbindungen mit einer Arbeitsauflage eine Strafaussetzung möglich. Insofern war dieser Einsatz der elektronischen Überwachung Vorbild für das hessische Modellprojekt. Vgl. Spaans, Eric: Elektronische Überwachung: Das niederländische Experiment. In: *Bewährungshilfe* 46 (1999), S. 68 f.

¹⁷ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 2, 132 r.

¹⁸ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 2, 135 r.

¹⁹ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 3, unpag.

²⁰ HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 3, 215 r.

²¹ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 3, unpag.

wurde ferner deutlich, dass es notwendig werden könnte, eine eigenständige Zentrale zur Betreuung der überwachten Personen einzurichten, da der hohe Betreuungsaufwand nicht von Gerichts- bzw. Bewährungshilfe zu leisten wäre.

Am 20. August fand ein weiteres Gespräch mit einem Vertreter des niederländischen Modellversuches statt, bei dem vor allem Fragen der praktischen Durchführung geklärt werden sollten.²² Ebenfalls im August 1998 kam die Idee auf, die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung in das Projekt einzubinden.²³ Während des ganzen Jahres 1998 wurde darüber hinaus intensiv mit BI Incorporated korrespondiert, um die Kosten für die Überwachungstechnik zu eruieren.

1.2 Konzeption des Modellprojekts

Im Oktober 1998 wurde ein erster Kostenplan für ein mögliches Modellprojekt aufgestellt, der für eine zweijährige Laufzeit Gesamtausgaben von 683.212,26 DM vorsah.²⁴ Wenige Wochen später, am 15. November 1998, wurde dem damaligen Justizminister Rupert von Plottnitz erstmalig eine Konzeption vorgelegt, welche die Einsatzmöglichkeiten (Vermeidung von Untersuchungshaft, Strafaussetzung und Strafrestaussatzung zur Bewährung) der elektronischen Überwachung skizzierte und neben den zu erwartenden Kosten in Höhe von insgesamt 688.766,67 DM während der zweijährigen Dauer auch die Einsparung von Haftplätzen in Aussicht stellte:²⁵

Bezogen auf den *Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main allein* wäre mit einer Einsparung von etwa 78 Haftplätzen zu rechnen. Dies entspräche einer Einsparung von jährlich ca. 4.156.620 DM an Vollzugskosten bei einem angenommenen Kostensatz von 146 DM pro Tag und Haftplatz. Da jedoch in der Anlaufphase des Modellversuchs lediglich 30 *Überwachungseinheiten* besorgt werden sollen und somit *maximal 30 Probanden gleichzeitig* unter eine elektronische Überwachung gestellt werden könnten, ergäbe sich hieraus eine geschätzte Einsparung von maximal etwa 22 *Haftplätzen*, das heißt 1.172.380 DM pro Jahr oder 2.344.760 DM während der gesamten Dauer des Modellversuchs.

²² Vgl. HMDJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 4, 60 r.

²³ Vgl. HMDJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 4, 63.

²⁴ Vgl. HMDJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 4, 172 r f.

²⁵ Vgl. HMDJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 5, 4 r, Hervorhebungen im Original. Es ist anhand der Akten des Ministeriums nicht nachvollziehbar, welche Annahmen dieser Berechnung zu Grunde lagen.

In dieser Konzeption findet sich auch ein kriminalpolitisches Ziel: „Hierbei kann davon ausgegangen werden, daß die elektronische Überwachung als Weisungsmöglichkeit vor allem dazu dienen könnte, die Aussetzungsquote von längeren Freiheitsstrafen gemäß § 56 Abs. 2 StGB, die z.Zt. noch bei 61,5% liegt, weiter zu erhöhen“²⁶. Von Plottnitz zeichnete diese Konzeption am 25. November 1998 ab.²⁷ Im gleichen Monat erfolgte die Zusicherung der kostenlosen Begleitforschung durch das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.²⁸ Für die folgenden Monate finden sich keine nennenswerten Aktivitäten in den Unterlagen des Hessischen Justizministeriums, was dem Anschein nach auf die anstehenden Landtagswahlen am 7. Februar 1999 zurückzuführen ist.

Am 18. März 1999 wurde im Rahmen einer Informations- und Fortbildungsveranstaltung für die Bewährungs- und Gerichtshilfe des Landgerichts Frankfurt am Main der Stand der Überlegungen zum Modellprojekt vorgestellt. Die Bewährungshilfe zeigte sich bei diesem Treffen – so ein Vermerk in Unterlagen des Justizministeriums – „nach wie vor skeptisch.“²⁹ Wenige Wochen später baten die Vertreter der Bewährungshilfe Frankfurt das Justizministerium um Informationen über die Ausgestaltung dieses Projekts: „Aus verschiedenen Presseveröffentlichungen haben die Frankfurter Bewährungshelfer entnehmen können, dass noch in diesem Jahr die elektronische Überwachung für Straftäter, die unter Bewährungsaufsicht stehen, eingeführt werden soll. Wir bitten um Informationen, wie ein solches Projekt ausgestaltet werden soll. Da das Modellprojekt bereits Ende des Jahres beginnen soll, sehen wir einer umfassenden Information über die Einzelheiten der ministeriellen Planung in Kürze entgegen.“³⁰ Die durch von Plottnitz abgezeichnete Konzeption sah bereits vor, dass die Betreuung der Probanden nicht durch die allgemeine Bewährungshilfe, sondern durch eigens einzustellende Kräfte im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen durchgeführt werden sollte. Daher teilte das Hessische Justizministerium in seinem Antwortschreiben mit, „dass die Frankfurter Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer mit der eigentlichen Kontrolle und Betreuung der Probanden während der elektronischen Über-

²⁶ HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 5, 2 r. Ähnliche Zielsetzungen finden sich in: Schädler, Wolfram; Wulf, Rüdiger: Thesen zur Erprobung der elektronischen Überwachung. In: Bewährungshilfe 46 (1999), S. 8.

²⁷ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 5, 7 r.

²⁸ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 5, 6 r.

²⁹ HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 5, 38 v.

³⁰ HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 6, 1 r.

wachung im Rahmen des Modellversuchs nicht befasst sein werden, da dieses im Rahmen der derzeitigen Gesamtbelastung der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer nicht vertretbar wäre.³¹ Insofern bestand zwischen Ministerium und Bewährungshilfe zu diesem Zeitpunkt – wenn auch aus unterschiedlichen Gründen – Konsens darüber, die Betreuung der Probanden nicht durch die Bewährungshilfe durchführen zu lassen.

Ende Mai 1999 entwarfen die Mitarbeiter des Justizministeriums auf Bitten des neuen hessischen Justizministers Christean Wagner ein „Grundlagenpapier für die Diskussion in den Parlamentarischen Gremien“³². In diesem wurde neben anderen, bisher diskutierten Einsatzmöglichkeiten erstmals ein Einsatz der elektronischen Fußfessel im Rahmen der Führungsaufsicht (§ 68b StGB) erwogen.³³ Die Größe eines möglichen Modellprojekts wurde auf 30 gleichzeitig überwachte Probanden festgelegt. An Personalkosten wurden 327.000,- DM an Sachkosten 361.778,- DM veranschlagt. Auf Grundlage dieses Papiers gab Wagner am 9. Juni 1999 bekannt, dass in Hessen ein zwei Jahre dauernder Modellversuch zur Erprobung der elektronischen Fußfessel gestartet werden solle.³⁴

Im August 1999 wurde ein Gespräch mit vier aufsichtsführenden Richtern beim Amtsgericht Frankfurt am Main geführt, bei dem das Verfahren der Zuweisung von Probanden zur elektronischen Überwachung weitgehend so abgesprochen wurde, wie es später umgesetzt wurde.³⁵ Um auch Straftätern ohne festen Wohnsitz eine Teilnahme zu ermöglichen, wurden im Oktober 1999 Gespräche mit dem Projekt „Schöne Aussicht“ – einer Organisation zur Wiedereingliederung Wohnsitzloser – geführt.³⁶ In einer Unterredung am 25. November 1999 wurden die Zielsetzungen und Rahmenbedingungen der Begleitforschung zwischen Justizministerium und Max-Planck-Institut vereinbart.³⁷ Angesiedelt werden sollte das Modellpro-

³¹ HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 6, 6 r.

³² HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 5, 49 r.

³³ Motiviert war die Aufnahme des Anwendungsbereichs Führungsaufsicht mutmaßlich durch deren strukturelle Ähnlichkeit mit der Bewährungsaufsicht. Vgl. Tröndle, Herbert; Fischer, Thomas: Strafgesetzbuch und Nebengesetze. 51., neu bearbeitete Auflage. München 2003, § 68 ff.

³⁴ Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung, 10.6.99.

³⁵ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 6, 50 r ff.

³⁶ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 6, 146 r.

³⁷ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 8, 54 r.

jekt in freistehenden Räumlichkeiten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main.³⁸

Mitte Januar 2000 wurden auch die Ablaufschemen für die Eignungsprüfung der Probanden, für Störungsfälle, die Betreuung der Probanden, das Berichtswesen, die Aktenführung sowie für die Dienst- und Fachaufsicht und die Geschäftsverteilung festgelegt.³⁹ In den darauf folgenden Monaten fanden Konsultationen zwischen dem Hessischen Justizministerium und den Justizbehörden in Frankfurt statt, wie richterliche und sozialarbeiterische Tätigkeiten im Rahmen der elektronischen Überwachung abgegrenzt werden könnten, insbesondere was kurzfristige Änderungen des vom Gericht festgelegten Wochenplans betraf.⁴⁰

Am 1. Februar 2000 besuchte der Leiter des Modellprojekts das Max-Planck-Institut in Freiburg, um die Details der Begleitforschung festzulegen.

1.3 *Start des Modellprojekts*

Am 20. März 2000 unterzeichnete der hessische Justizminister den Erlass an die Frankfurter Justizbehörden zur Einrichtung des Modellprojekts zur Erprobung der elektronischen Fußfessel.⁴¹ Das Modellprojekt begann am 2. Mai 2000 mit einer ersten Pressekonferenz in den Gebäuden des Landgerichts Frankfurt am Main.⁴²

2 **Implementation des Modellprojekts**

2.1 *Rechtliche Grundlagen*

Die rechtlichen Möglichkeiten einer Einführung oder Erprobung der elektronischen Überwachung nach geltendem Recht⁴³ (de lege lata) wurden bereits in mehreren Arbeiten ausführlich diskutiert. Die Einschätzungen in

³⁸ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 6, 133 r.

³⁹ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 8, 82 r ff.

⁴⁰ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 9, 77 r ff.

⁴¹ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 10, 119 r.

⁴² Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 11, 61 r.

⁴³ Die Einsatzmöglichkeiten nach einer Gesetzesänderung (de lege ferenda) spielen für das Hessische Modellprojekt keine Rolle. Eine Übersicht hierzu bietet: Haverkamp 2002, S. 164 ff., 204 ff.

der Literatur stimmen weitgehend darin über ein, dass keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den Einsatz der elektronischen Überwachung vorliegen, sofern die überwachte Person den betreffenden Grundrechtseinschränkungen zustimmt und bestimmte Grenzen hinsichtlich der Ausgestaltung der Maßnahme nicht überschritten werden.⁴⁴ Was die einzelnen Anwendungsbereiche betrifft, werden die in der Literatur zu findenden Einschätzungen im Folgenden kursorisch zusammengefasst und auf Probleme sowie offene Fragen verwiesen, die in der Literatur noch nicht behandelt wurden.

2.1.1 Elektronische Überwachung als Bewährungsweisung

Der Einsatz der elektronischen Überwachung als Bewährungsweisung im Sinne des § 56c StGB wird gemeinhin als rechtlich möglich erachtet, sofern die Maßnahme nicht allein der Sicherung und Überwachung dient, sondern auch resozialisierende Effekte erwartet werden können und die Einwilligung der überwachten Person eingeholt wird.⁴⁵ Gleiches gilt für eine Bewährungsweisung im Rahmen von § 57 StGB, wenn hier auch auf spezifische Probleme der Zielgruppe wie das Fehlen eines festen Wohnsitzes verwiesen wird.⁴⁶ Der Einsatz als zusätzliche Weisung zur Vermeidung eines Bewährungswiderrufs lässt sich gleichermaßen begründen. Er wurde vom Landgericht Frankfurt am Main ausdrücklich bestätigt.⁴⁷

Unklar scheint dagegen zu sein, wann und durch wen die Einwilligung der betroffenen Person zur elektronischen Überwachung eingeholt werden soll. „So ist es nicht recht vorstellbar, daß der um seinen Freispruch kämpfende Angeklagte ‚vorsorglich‘ vom Richter gefragt wird, ob er für den

⁴⁴ Vgl. Bernsmann, Hayo: Elektronisch überwachter Hausarrest unter besonderer Berücksichtigung von Privatisierungstendenzen. Göttingen 2000, S. 168 ff.; Haverkamp, Rita: Elektronisch überwachter Hausarrestvollzug: Ein Zukunftsmodell für den Anstaltsvollzug? Freiburg 2002, S. 182 ff.; Schlömer, Uwe: Der elektronisch überwachte Hausarrest. Frankfurt am Main 1998, S. 197 ff., 318.; Wittstamm, Katja: Elektronischer Hausarrest? Zur Anwendbarkeit eines amerikanischen Sanktionsmodells in Deutschland. Baden-Baden 1999, S. 101 ff. Auf Grund abweichender Annahmen gelangt zu einer anderen Einschätzung: Hudy, Marc: Elektronisch überwachter Hausarrest: Befunde zur Zielgruppenplanung und Probleme einer Implementation in das deutsche Sanktionensystem. Baden-Baden 1999, S. 191 ff.

⁴⁵ Vgl. Haverkamp 2002, S. 196 ff.; Hudy 1999, S.161 ff.; Schlömer 1998, S. 183 ff.; Wittstamm 1999, S. 145 ff.

⁴⁶ Vgl. Haverkamp 2002, S. 203 ff.; Hudy 1999, S.165 ff.; Schlömer 1998, S. 257 ff.

⁴⁷ Landgericht Frankfurt am Main 5/27 Qs 64/2000.

Fall seiner Verurteilung mit elektronischem Hausarrest einverstanden sein würde und auch die sonstigen Voraussetzungen erfüllt seien.“⁴⁸

Zweifelhaft ist auch, ob die Zurücknahme der Einwilligung bereits ausreicht, um die Bewährung zu widerrufen. Das gleiche gilt für Abweichungen vom Wochenplan.⁴⁹ Dieses Problem stellte sich zwar während der Modellphase nicht, da alle Widerrufe auch mit dem Verdacht neuer Straftaten begründet wurden. Allerdings hat die Beantwortung dieser Frage unmittelbare Auswirkung auf die pädagogische Handhabung der elektronischen Überwachung. Wenn nicht zumindest auf grobe Verstöße mit einem Widerruf und damit mit einer Inhaftierung reagiert werden kann, entfällt ein wesentliches Druckmittel.

Ebenso wäre zu prüfen, ob bei Probanden, deren Bewährung widerrufen wird, die im Rahmen des Projekts geleistete gemeinnützige Arbeit im Sinne des § 56f Abs. 3 StGB auf die zu verbüßende Strafe angerechnet werden könnte.⁵⁰

Unklar ist ebenfalls, inwieweit das Gericht jede Änderung des Wochenplans vorab genehmigen muss oder ob kurzfristige Änderungen durch die Bewährungshilfe vorgenommen werden dürfen. Angesichts der Häufigkeit der von den Projektmitarbeitern genehmigten Abweichungen⁵¹ wäre zu fragen, ob hier nicht unzulässigerweise die Weisungsbefugnis des Gerichts auf die Bewährungshilfe übertragen wird.⁵² Zu klären wäre, wie die Kompetenzen zwischen Gericht und Bewährungshilfe rechtlich klar getrennt werden können, ohne dass dadurch die praktische Anwendbarkeit der elektronischen Überwachung beeinträchtigt wird.

Schließlich ist zu prüfen, ob dem Verurteilten bereits im Bewährungsbeschluss die Weisung aufgegeben werden muss, die Bewährungshilfe zu angemessenen Zeiten bzw. unter bestimmten Umständen – beispielsweise

⁴⁸ Dahs, Hans: Im Banne der elektronischen Fußfessel. In: Neue Juristische Wochenschrift 1999, S. 3470.

⁴⁹ Vgl. Schlömer 1998, S. 192 ff.

⁵⁰ Vgl. Tröndle/Fischer 2003, § 56f Rn. 18.

⁵¹ Bei den Probanden der Erhebungsphase kam es pro Monat zu 5,1 genehmigten Abweichungen vom Wochenplan, davon 4,0 genehmigte Abweichungen über 30 Minuten. Die Gerichte wurden von diesen Abweichungen so gut wie nie unterrichtet.

⁵² Zu der Auflage, den Anweisungen eines Bewährungshelfers zu folgen siehe: Pentz, Adolf: Ist die Auflage, den Anweisungen eines Bewährungshelfers zu folgen, zulässig? In: Neue Juristische Wochenschrift 11 (1958), S. 1768 f.; Tröndle/Fischer 2003, § 56d Rn. 5. Solche Auflagen finden sich tatsächlich in den Bewährungsbeschlüssen einiger Probanden.

bei technischen Problemen – Zutritt zur Wohnung zu gestatten, da die Bewährungshilfe von sich aus kein Recht auf Zutritt zu dem Verurteilten hat.⁵³ Entsprechende Weisungen wurden während der Modellphase nicht erteilt.

2.1.2 *Untersuchungshaftvermeidung*

Als grundsätzlich möglich wird der Einsatz der elektronischen Überwachung im Rahmen des § 116 StPO erachtet, wenngleich hier Bedenken hinsichtlich einer zu kleinen und dazu wenig geeigneten Zielgruppe vorgebracht werden.⁵⁴

Ein spezifisches Problem dieses Anwendungsbereichs stellt die Anrechnung der Dauer der elektronischen Überwachung auf die zu vollziehende Freiheitsstrafe dar. Hierzu finden sich in der genannten Literatur und in der Rechtsprechung unterschiedliche Ansichten, die primär davon abhängen, ob in der elektronischen Überwachung eine Freiheitsentziehung im Sinne des § 2 *FreihEntzG*⁵⁵ oder eine bloße Freiheitsbeschränkung gesehen wird.⁵⁶ Das Landgericht Frankfurt am Main hat in seinem Urteil zum Einsatz der elektronischen Fußfessel als Bewährungsweisung⁵⁷ die Maßnahme als Freiheitsentziehung eingeschätzt, was für eine Anrechnung spricht. Dagegen hat der Bundesgerichtshof⁵⁸ die Anrechnung von (in Italien verhängtem) Hausarrest auf eine zu verbüßende Freiheitsstrafe abgelehnt.⁵⁹ Der Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Strafvoll-

⁵³ Vgl. Tröndle/Fischer 2003, § 56d Rn. 5.

⁵⁴ Vgl. Haverkamp 2002, S. 194 ff.; Hudy 1999, S.182 ff.; Schlömer 1998, S. 278 ff.; Wittstamm 1999, S. 154 ff.; Haverkamp, Rita: Das Projekt „Elektronische Fußfessel“ in Frankfurt am Main. In: *Bewährungshilfe* 50 (2003), S. 169 f.

⁵⁵ § 2 Abs. 1 *FreihEntzG*: Freiheitsentziehung ist die Unterbringung einer Person gegen ihren Willen oder im Zustande der Willenlosigkeit in einer Justizvollzugsanstalt, einem Haftraum, einer abgeschlossenen Verwahranstalt, einer abgeschlossenen Anstalt der Fürsorge, einer abgeschlossenen Krankenanstalt oder einem abgeschlossenen Teil einer Krankenanstalt.

⁵⁶ Vgl. Haverkamp 2002, S. 185 f., 195 f.

⁵⁷ Landgericht Frankfurt am Main 5/27 Qs 64/00. In: *Neue Juristische Wochenschrift* (2001), S. 697.

⁵⁸ Bundesgerichtshof 1 StR 465/97. In: *Neue Juristische Wochenschrift* (1997), S. 767. Zustimmend Heghmanns, Michael: Fahrverbot, Arbeitsstrafe und Hausarrest als taugliche Instrumente zur Vermeidung von unnötigem Strafvollzug? In: *Zeitschrift für Rechtspolitik* 32 (1999), S. 302.

⁵⁹ Kritisch dazu Gullo, Antonio; Murmann, Uwe: Anmerkung zum Beschluss des Bundesgerichtshofs 1 StR 465/97. In: *Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht* (1998), S. 261.

zugsgesetzes wiederum geht von einer Anrechnung aus.⁶⁰ Allerdings liegt diesem Gesetzentwurf ein Einsatz der elektronischen Überwachung als Strafvollzugsform zu Grunde, was eine Anrechnung zwingend macht. Wenn – wie bisher im hessischen Modellprojekt – die Überwachungsdauer nicht auf eine in der Hauptverhandlung ausgesprochene Freiheitsstrafe angerechnet wird, verlängert sich die gesamte Eingriffsdauer für die betroffene Person, sofern die Freiheitsstrafe nicht zur Bewährung ausgesetzt wird. Inwiefern dann noch von einer weniger einschneidenden Maßnahme im Sinne des § 116 Abs. 1 StPO gesprochen werden kann, ist zumindest fraglich. Zudem tritt in diesen Fällen immer net widening ein, was neben Nachteilen für den Probanden auch höhere Kosten nach sich zieht.

Ein weiteres, in der Literatur bislang nicht aufgegriffenes Problem besteht in der Verlängerung der Verfahrensdauer. Da der Haftbefehl der Probanden außer Vollzug gesetzt wurde, greift das Beschleunigungsgebot, das sich aus § 121 StPO ergibt, weniger stark.⁶¹ Während Untersuchungshaft nur unter bestimmten Umständen länger als sechs Monate dauern darf⁶², besteht bei der elektronischen Überwachung keine vergleichbare Frist. Zwar dauerte im hessischen Modellprojekt die eigentliche Überwachungsdauer nur in wenigen Fällen länger als sechs Monate, dafür zog sich aber die Anklageeröffnung teilweise extrem lange⁶³ hin, was für die Probanden eine erhebliche Belastung darstellte, da ihnen grundsätzlich eine unbedingte Freiheitsstrafe drohte.

Schließlich ist zweifelhaft, ob auch Probanden, die im Rahmen von Untersuchungshaftvermeidung elektronisch überwacht werden, zu einer gemeinnützigen Tätigkeit verpflichtet werden dürfen, wenn sie keine ander-

⁶⁰ Deutscher Bundestag, Drucksache 14/1519, S. 4. Dieser Gesetzentwurf sah vor, dem Strafvollzugsgesetz einen § 10a hinzuzufügen, der die Landesregierungen ermächtigen sollte, über vier Jahre hinweg den elektronisch überwachten Hausarrest bei Freiheitsstrafen bzw. Restfreiheitsstrafen bis zu sechs Monaten als gesonderte Unterbringungsform neben dem geschlossenen und dem offenen Vollzug zu erproben.

⁶¹ Vgl. Meyer-Goßner, Lutz: Strafprozessordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen. 46., neu bearbeitete Auflage. München 2003. § 121. Schlothauer, Reinhold; Wieder, Hans-Joachim: Untersuchungshaft. 3., neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Heidelberg 2001, S. 344 ff.

⁶² Vgl. Schlothauer 2001, S. 347 ff.

⁶³ Bei vier der 13 Probanden, die im Rahmen von Untersuchungshaftvermeidung teilnahmen, lag ein Jahr nach Ende des Überwachungszeitraums noch immer keine Anklageschrift vor.

weitige sinnvolle Tagesbeschäftigung haben. Untersuchungshäftlinge sind nach Nr. 42 UVollzO nicht zur Arbeit verpflichtet.⁶⁴ Ebenso wenig darf bei Aussetzung des Haftvollzugs ein Arbeitszwang bestimmt werden.⁶⁵ Zwar mag hier, wie bei anderen Problemen, die freiwillige Einwilligung des Probanden abhelfen. Es bleibt jedoch die Frage ob eine spätere Rücknahme der Einwilligung in den Arbeitszwang rechtfertigt, den Vollzug der Untersuchungshaft wieder einzusetzen.

2.1.3 Elektronische Überwachung im Rahmen der Führungsaufsicht

Auch die Führungsaufsicht (§ 68 ff. StGB) wird in der einschlägigen Literatur als mögliches Einsatzgebiet der elektronischen Überwachung erachtet.⁶⁶ Da sie im hessischen Modellprojekt in diesem Bereich bisher nicht zum Einsatz kam, liegen hier keine praktischen Erfahrungen hinsichtlich möglicher rechtlicher Probleme vor.

2.1.4 Elektronische Überwachung im Rahmen einer Begnadigung

Der Einsatz der elektronischen Überwachung im Rahmen einer Begnadigung wurde bisher in der Literatur nicht diskutiert. Da sich die Hessische Gnadenordnung an den entscheidenden Stellen auf § 56c StGB bezieht, kann davon ausgegangen werden, dass für Gnadenfälle vergleichbare Bedingungen gelten.⁶⁷ In der Praxis des hessischen Modellprojektes ergaben sich in diesem Anwendungsbereich keine spezifischen, bisher nicht wahrgenommenen rechtlichen Probleme. Allerdings wären hier dieselben Fragen zu klären, die sich beim Einsatz der elektronischen Überwachung als Bewährungsweisung ergeben.

2.2 Ausführungsbestimmungen, Erlasse, Richtlinien

Neben den rechtlichen Grundlagen für Anordnung und Einsatz der elektronischen Überwachung existieren weitere Bestimmungen, welche die Tätigkeit der Projektmitarbeiter regeln. Faktisch werden die Projektmitarbeiter als Bewährungshelfer im Rahmen der Bewährungs- oder Führungsaufsicht bzw. Gerichtshelfer tätig. Insofern gelten die rechtlichen Rahmenbedingungen dieser Berufsgruppen auch für die Arbeit im Modellprojekt.

⁶⁴ Vgl. Meyer-Goßner 2003, § 119 Rn. 38.

⁶⁵ Ibd., § 116 Rn. 5.

⁶⁶ Vgl. Haverkamp 2002, S. 199 ff.; Hudy 1999, S.173 ff.; Schlömer 1998, S. 262 ff.

⁶⁷ Vgl. § 19 HessGnO.

2.2.1 Aufgabenbeschreibungen in StGB und StPO

Auf Bundesebene sind die Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe im Strafgesetzbuch und in der Strafprozessordnung skizziert. Allerdings handelt es sich hierbei um sehr allgemeine Bestimmungen, die lediglich den Inhalt der Tätigkeit grob umreißen, dagegen keine Aussagen darüber machen, wie bzw. auf welche Weise die jeweilige Tätigkeit zu erbringen ist.

Die Aufgaben der Bewährungshilfe werden unter § 56d Abs. 3 StGB beschrieben. Dort heißt es: „Der Bewährungshelfer steht dem Verurteilten helfend und betreuend zur Seite. Er überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung der Auflagen und Weisungen sowie der Anerbieten und Zusagen. Er berichtet über die Lebensführung des Verurteilten in Zeitabständen, die das Gericht bestimmt. Gröbliche oder beharrliche Verstöße gegen Auflagen, Weisungen, Anerbieten oder Zusagen teilt er dem Gericht mit.“ Weitere Präzisierungen erfolgen auf Ebene des Bundesrechtes nicht. Ähnliches gilt für die Tätigkeit des Bewährungshelfers im Rahmen der Führungsaussicht. Nach § 68a Abs. 2 und 3 StGB hat der Bewährungshelfer gemeinsam mit der Aufsichtsstelle dem Verurteilten helfend und betreuend zur Seite zu stehen und die Aufsichtsstelle in der Überwachung des Verhaltens des Verurteilten und der Erfüllung der Weisungen zu unterstützen.

Die Rolle der Gerichtshilfe besteht zum einen in der Unterstützung des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens hinsichtlich der Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat (§ 160 Abs. 3 StPO). Zum anderen wird die Gerichtshilfe hinzugezogen, wenn über den Widerruf einer Strafaussetzung oder die Aussetzung eines Strafrestes zu entscheiden ist (§ 463d StPO) und kein Bewährungshelfer bestellt ist.

2.2.2 Ausführungsbestimmungen auf Länderebene

Neben den bundesrechtlichen Regelungen bestehen für die oben genannten Berufsgruppen Ausführungsbestimmungen auf Länderebene, so auch in Hessen. Allerdings sind zumindest die hessischen Ausführungsbestimmungen bezüglich der Tätigkeitsbeschreibung kaum detaillierter als das Bundesrecht. Auch hier werden nur die Inhalte der Tätigkeit kurz beschrieben, ohne konkrete Angaben hinsichtlich der praktischen Umsetzung zu machen, die über Formalien wie Geschäftsverteilung, Aktenführung, Schriftverkehr oder die Beschaffung von Vordrucken hinausgehen.

Die Aufgabenbeschreibung in den Ausführungsbestimmungen für die Bewährungshilfe in Hessen⁶⁸ orientiert sich nahezu wörtlich an § 56d Abs. 3 StGB, wobei der Wirkungsbereich zusätzlich erweitert wird auf Bewährungsunterstellungen im Rahmen der Strafaussetzung im Wege der Gnade. Darüber hinaus halten die Ausführungsbestimmungen fest, dass Bewährungshelfer weitere sozialarbeiterische oder sozialpädagogische Aufgaben übernehmen können.

Auch bei der Aufgabenbeschreibung der Gerichtshilfe verweisen die hessischen Ausführungsbestimmungen zunächst auf die bundesrechtlichen Regelungen der §§ 160 Abs. 3, 463d StPO.⁶⁹ Darüber hinaus kann sie zur Vorbereitung von Gnadenentscheidungen beauftragt werden, und auch ihr können weitere sozialarbeiterische oder sozialpädagogische Aufgaben übertragen werden. Ferner soll die Gerichtshilfe „zur Erforschung der Persönlichkeit der Täterin oder des Täters, ihres oder seines Umfelds, der Ursachen und Beweggründe für die Tat sowie der Aussichten und Ansatzpunkte für eine künftige straffreie Lebensführung der oder des Betroffenen beitragen.“⁷⁰

Hinsichtlich der Aufgaben der Führungsaufsicht treffen die hessischen Ausführungsbestimmungen keine Aussagen. Lediglich Organisation und Geschäftsbetrieb der Führungsaufsichtsstellen und die Durchführung der Führungsaufsicht werden festgelegt.⁷¹

2.2.3 *Einführungserlass*

Mit Erlass vom 20. März 2000 gab das Hessische Justizministerium die „Bereitstellung der technischen und personellen Voraussetzungen für den Beginn des Modellversuchs ab dem 2. Mai 2000“⁷² bekannt. Im Erlass werden zunächst die Einsatzbereiche der elektronischen Überwachung festgelegt:⁷³

⁶⁸ Vgl. Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Organisation der Bewährungshilfe, der Gerichtshilfe und der Führungsaufsicht vom 25. September 1990 (GVBl. I S. 563, 564), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1994 (GVBl. I S. 820). RdErl. d. MdJuE v. 25.4.1996 (4263 – III/9 – 820/95) – JMBl. S. 216 ff.

⁶⁹ *Ibid.*, S. 224 f.

⁷⁰ *Ibid.*, S. 224.

⁷¹ *Ibid.*, S. 226 ff.

⁷² HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 10, 119 r. Vgl. Anhang B – Unterlagen des Modellprojekts.

⁷³ HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 10, 121 r. Hervorhebungen im Original.

Dies ist im Wesentlichen möglich

- als Weisung im Rahmen einer Strafaussetzung zur Bewährung oder einer Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung,
- als Weisung innerhalb der Führungsaufsicht,
- als Maßnahme bei der Aussetzung des Vollzuges eines Haftbefehls.

Des Weiteren nennt der Erlass Ziele der elektronischen Überwachung und unterstreicht die Notwendigkeit der Einwilligung des Probanden. Der technische Ablauf wird kurz beschrieben, gefolgt von einer Skizze des Personenkreises möglicher Teilnehmer. Der Modellversuch ist zunächst auf Personen beschränkt, die ihren Wohnsitz im Stadtgebiet von Frankfurt am Main haben. Die Überwachungsdauer soll in der Regel sechs Monate nicht überschreiten.

Die Betreuung der Personen im Modellversuch wird von den namentlich aufgeführten Projektmitarbeitern übernommen. Diese sind ebenfalls zuständig, was die Feststellung der Eignung für die Teilnahme am Modellversuch betrifft. Der Wochenplan wird von den Projektmitarbeitern ausgearbeitet und von der betroffenen Person unterzeichnet. Er ist Bestandteil des Bewährungsbeschlusses. Änderungen im Wochenplan bedürfen eines richterlichen Änderungsbeschlusses. Kurzfristige Änderungen aus dringenden Gründen können durch die Projektmitarbeiter vorgenommen werden und sind dem aufsichtsführenden Gericht umgehend zu berichten. Der Wochenplan soll neben der sinnvollen Tagesbeschäftigung auch Freizeit- und Sportaktivitäten sowie die Pflege von Beziehungen im privaten Kreis unter der Woche oder am Wochenende ermöglichen. Schließlich werden noch mögliche Reaktionsweisen auf leichte bis schwere Verstöße gegen den vereinbarten Wochenplan beschrieben.

2.2.4 Vorschlag zum Ablauf

Dem Erlass lag ergänzend ein „Vorschlag zum Ablauf“⁷⁴ bei, in dem das Verfahren aus Sicht der Amts- und Staatsanwaltschaft bzw. der Gerichte beschrieben wurde. Besonders die Einbindung der Abläufe des Modellprojekts in den Strafprozess (z.B. die Einholung des Einverständnisses des Probanden am Ende der Beweisaufnahme) und die Aufnahme des Wochenplans in den Bewährungsbeschluss waren Gegenstand dieser Schrift. Zu diesem Zweck wurden drei Beispiele für einen Bewährungsbeschluss wiedergegeben, der die elektronische Überwachung zum Inhalt hat.

⁷⁴ HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 10, 142 r ff. Vgl. Anhang B – Unterlagen des Modellprojekts.

2.2.5 *Richtlinien für die Projektmitarbeiter*

Neben dem Erlass und den Verfahrensvorschlägen, die primär an die Gerichte sowie an die Amts- und Staatsanwaltschaft gerichtet waren, legte das Justizministerium „Richtlinien für die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter im Modellversuch ‚Erprobung der elektronischen Fußfessel‘ im Land- und Amtsgericht Frankfurt am Main“ fest.⁷⁵ Über die im Erlass festgelegten Einzelheiten hinaus präzisieren die Richtlinien die persönlichen Voraussetzungen des Probanden und beschreiben die Aufgaben der Projektmitarbeiter im Eignungsprüfungsverfahren. Des Weiteren geben die Richtlinien Hinweise für die Durchführung der elektronischen Überwachung, für die Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe außerhalb des Projekts, für die Gestaltung des Wochenplans und die Reaktion auf Verstöße. Dauerhafte Änderungen des Wochenplans und Änderungen des Freizeitkontingents werden hier ausdrücklich den zuständigen Gerichten vorbehalten.

2.2.6 *Selbstbeschreibung der Projektmitarbeiter*

Über die Bestimmungen des Justizministeriums hinaus gaben sich die Mitarbeiter des hessischen Modellprojekts in einer Art Selbstbeschreibung weitere Regeln hinsichtlich ihrer Tätigkeit im Projekt.⁷⁶ Darin wird der Ablauf der Bürotätigkeit, Form und Inhalt der Sozialberichte an die beauftragenden Stellen, die Projektdokumentation, die Zusammenarbeit mit der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung und die wissenschaftliche Begleitung angesprochen. Zudem werden die Kriterien für die Auswahl der Probanden erweitert und ergänzt.

2.2.7 *Konzeptionelle Änderungen im Projektverlauf*

Nachdem von Beginn an nicht nur Probanden des Amtsgerichts Frankfurt, sondern auch anderer Amtsgerichte im Bereich des Landgerichts Frankfurt ins Projekt aufgenommen wurden, genehmigte das Hessische Justizministerium diese Praxis im Oktober 2000 per Erlass.⁷⁷ Auch Personen, deren Freiheitsstrafe im Rahmen eines Gnadenverfahrens ausgesetzt wurde, kann-

⁷⁵ HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 10, 138 r ff. Vgl. Anhang B – Unterlagen des Modellprojekts.

⁷⁶ Es handelt sich dabei um zwei Erfahrungsberichte (vom 31. Juni und 7. Oktober 2000), die neben einem Tätigkeitsbericht auch Verfahrensabläufe beinhalten. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 13, 102r ff. und Band 14, 34 r ff.

⁷⁷ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 14, 64 r ff.

ten in das Projekt aufgenommen werden.⁷⁸ Im Herbst 2001 wurde das Modellprojekt angefragt, ob auch nach JGG verurteilte Heranwachsende teilnehmen könnten.⁷⁹ Da einer solchen Teilnahme nach Erlasslage nichts entgegenstand, wurden auch solche Probanden aufgenommen.

2.2.8 Fortsetzung des Modellprojekts

Die ersten Überlegungen zu einer Fortsetzung wurden im Modellprojekt selbst bereits im Frühjahr 2001 gemacht. Ein entsprechender Vermerk findet sich in den Unterlagen des Hessischen Justizministeriums im Juli 2001.⁸⁰ Diesem Vermerk zufolge sollte das Projekt zunächst auf die Landgerichtsbezirke Darmstadt und Wiesbaden ausgedehnt werden. Die Ausdehnung sollte vom bestehenden Mitarbeiterstab und noch zu integrierenden hauptamtlichen Bewährungshelfern der betreffenden Landgerichtsbezirke bewerkstelligt werden. Ein zweites dreiköpfiges Projektteam sollte ab Mai 2003 die übrigen Landgerichtsbezirke abdecken. Einige Wochen später wurde das Konzept dahingehend erweitert, dass auch aus den Beratungsstellen der Bewährungshilfe beim Landgericht Frankfurt am Main jeweils ein Bewährungshelfer im Projekt mitarbeiten sollte.⁸¹ Im Januar 2002 bittet Justizminister Dr. Wagner, das Modellprojekt fortzusetzen.⁸² Die öffentliche Bekanntgabe der Fortsetzung und Ausdehnung auf ganz Hessen erfolgte im Rahmen einer Pressekonferenz am 29. Mai 2002.

2.3 Auswahl und Schulung der Projektmitarbeiter

Die Stellenbeschreibungen für die Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagogen, die im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für das Modellprojekt eingestellt werden sollten, wurden im Herbst 1999 verfasst.⁸³ Bis Mitte Dezember 1999 waren 19 Bewerbungen eingegangen.⁸⁴ Zur Auswahl des Personals wurde am 24. Februar 2000 ein Assessment-Center⁸⁵ durchgeführt. Die drei später im Projekt eingestellten Personen schnitten hierbei als beste Kandidaten ab. Da zwei der drei Personen eine volle Stelle anstrebten

⁷⁸ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 13, 126 r.

⁷⁹ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 18, unpag.

⁸⁰ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 17, unpag.

⁸¹ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 18, unpag.

⁸² Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 20, unpag.

⁸³ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 6, 88 r f.

⁸⁴ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 8, 49 r.

⁸⁵ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 8, 52 r.

und die dritte mindestens eine 2/3-Stelle haben wollte, entschloss sich das Justizministerium, einen entsprechenden Antrag beim Arbeitsamt Frankfurt am Main zu stellen. Darüber hinaus wurde den Projektmitarbeitern ein Bewährungshelfer aus Offenbach als Projektmanager mit einer Drittel-Stelle vorangestellt.⁸⁶

Es ist aus den Akten des Hessischen Justizministeriums nicht zu entnehmen, warum zur personellen Ausstattung des Modellprojekts Personen ohne Erfahrung in der Bewährungshilfe im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme eingestellt wurden und man nicht – vom Projektmanager abgesehen – auf erfahrene Kräfte aus der Bewährungshilfe zurückgegriffen hat. Neben den sicher vorhandenen fiskalischen Motiven mag hier auch die vom Ministerium antizipierte Ablehnung des Modellprojekts seitens der allgemeinen Bewährungshilfe eine Rolle gespielt haben.

Im März 2000 wurden die Projektmitarbeiter einer Trainingsmaßnahme mit dem Ziel unterzogen, sie auf ihre spätere Tätigkeit vorzubereiten.⁸⁷ Neben der Instruktion der Projektmitarbeiter in rechtlichen und technischen Fragen durch das Hessische Justizministerium konnten diese die Institutionen der Frankfurter Justiz im Rahmen von Besuchen und einwöchigen Hospitationen kennenlernen. Darüber hinaus fanden nach Beginn der Modellphase weitere Einweisungen durch den Projektmanager statt.⁸⁸

Die eigentlich nur bis Mai 2001 vorgesehene Abordnung des Projektmanagers wurde im März 2001 um ein weiteres Jahr verlängert.⁸⁹ Im Februar 2002 wurde eine Mitarbeiterin der Frankfurter Gerichtshilfe für drei Monate als Krankheitsvertretung in das Modellprojekt abgeordnet.⁹⁰ Die Arbeitsverhältnisse zweier Projektmitarbeiter wurden nicht über das Ende der Modellphase hinaus verlängert.⁹¹

2.4 *Verfahrensabläufe im Projekt*

Die Verfahrensabläufe im Projekt wurden zum Teil im Einführungserslass und in den Richtlinien für die Projektmitarbeiter festgelegt, deren Präzisierung wurde jedoch überwiegend von den Projektmitarbeitern selbst in

⁸⁶ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 10, 2 r f.

⁸⁷ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 8, 91 r.

⁸⁸ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 12, 44 r. sowie Band 14, 9 r.

⁸⁹ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 16, unpag.

⁹⁰ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 20, unpag.

⁹¹ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 21, unpag.

Erfahrungsberichten und Protokollen vorgenommen.⁹² Es handelt sich bei den folgenden Ausführungen um eine normative Aufgabenbeschreibung, die nicht in allen Fällen mit der faktischen Umsetzung identisch ist.

2.4.1 *Vor der Überwachung*

Die vor der Überwachung auszuführenden Tätigkeiten beginnen mit der Annahme der Beauftragung durch zuständiges Gericht oder die Staats- bzw. Anwaltschaft. Die Beauftragung wird im Dienstregister des Modellprojekts vermerkt, und die Projektmitarbeiter nehmen telefonisch oder brieflich Kontakt mit dem potentiellen Probanden auf. Gleichzeitig werden Anklageschrift und der Auszug aus dem Bundeszentralregister von der Amts- bzw. Staatsanwaltschaft angefordert. Das Erstgespräch, an dem grundsätzlich zwei Projektmitarbeiter teilnehmen, findet in der Wohnung der Person oder alternativ in den Räumen des Modellprojekts statt. In diesem Erstgespräch wird die Person eingehend über das Projekt informiert, das Vorliegen der Voraussetzungen geprüft und der Erfassungsbogen sowie die notwendigen Einverständniserklärungen ausgefüllt, sofern sich die Person zur Teilnahme bereiterklärt. Bereits zu diesem Zeitpunkt wird ein Wochenplan abgesprochen. Anhand einer Checkliste wird die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) über die technischen Voraussetzungen in der Wohnung des potentiellen Probanden informiert. Innerhalb einer Woche wird an den Auftraggeber ein detaillierter Sozialbericht übermittelt, in dem unter anderem folgende Punkte geklärt werden sollen:

- Angabe der persönlichen Daten
- Wohnverhältnisse
- Technische Voraussetzungen
- Strafrechtliche Biographie
- Wirtschaftliche und finanzielle Verhältnisse
- Gesundheitliche Situation

⁹² Die Dokumentation der Verfahrensabläufe beruht – sofern nichts anders erwähnt wird – auf folgenden Dokumenten: Einführungserlass vom 20. März 2000 (HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 10, 120 r ff.), Vorschlag zum Ablauf (HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 10, 142 r ff.), Richtlinien für die Projektmitarbeiter (HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 10, 138 r ff.), Erfahrungsbericht 2. Mai bis 31. Juli 2000 (HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 13, 102 r ff.), Erfahrungsbericht vom 7. Oktober 2000 (HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 14, 34 r ff.) und Protokoll der Besprechung mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bereitschaftsdienstes der HZD in Hünfeld am 1. September 2000 (HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Sonderband Technik 1, unpag.).

- Suchtmittelabhängigkeit
- Freizeit
- Einverständniserklärung
- Wochenplan

Die eigentliche Einwilligung des Probanden in die Teilnahme am Projekt findet in der Hauptverhandlung bzw. beim Haftprüfungstermin statt.

2.4.2 Während der Überwachung

Die Tätigkeiten der Überwachungsphase beginnen mit der Einrichtung der Überwachungstechnik in der Wohnung des Probanden. Bei der Anlegung der Fußfessel wie auch bei anderen Kontakten, bei denen die HZD aus technischen Gründen präsent sein muss, ist mindestens ein Projektmitarbeiter dabei. Der Wochenplan wird an die HZD gefaxt. Gleichzeitig beginnt die Betreuung des Probanden durch die Projektmitarbeiter. Hauptaspekt der Arbeit ist neben der Kontrolle der Einhaltung der vorgegebenen Zeiten eine intensive Beratung und Hilfestellung mit mindestens einem, zu Beginn auch mehreren wöchentlichen Hausbesuchen. Alle Kontakte und Erkenntnisse, welche die jeweiligen Probanden betreffen, werden in den Bewährungsheften vermerkt.

Änderungen im Wochenplan müssen immer zunächst vom aufsichtsführenden Gericht genehmigt werden, sofern es sich nicht um eine kurzfristige notwendige Änderung handelt, wobei auch hier eine nachträgliche Berichtspflicht besteht. Die Änderungen werden an die HZD gefaxt und ebenso im Bewährungsheft festgehalten wie die Änderungsbestätigung durch die HZD. Die Richtigkeit der Änderung wird der HZD ebenfalls per Fax bestätigt.

Verstöße übermittelt die HZD dem Bereitschaftsdienst des Modellprojekts per Telefon und zusätzlich per Fax. Der Bereitschaftsdienst faxt den Ereignisbericht mit einem entsprechenden Vermerk an die HZD zurück. Jeder Verstoß ist umgehend dem Gericht mitzuteilen, das über eine erforderliche Reaktion entscheidet. Gleiches gilt für Beschädigungen oder Manipulationen an den technischen Einrichtungen durch den Probanden oder für die Rücknahme des Einverständnisses zur Teilnahme. Der Verstoß und die Reaktionen seitens der Projektmitarbeiter werden im Bewährungsheft dokumentiert.

Neben der elektronischen Überwachung wird auch mit Hilfe konventioneller Mittel kontrolliert, ob die Probanden zu den mit ihnen vereinbarten

Abwesenheitszeiten dort sind, wo sie sich gemäß den Absprachen aufhalten sollen. Auch diese Maßnahmen werden ins Bewährungsheft eingetragen.

Die Bewährungshilfestelle, die den Probanden nach dem Ende der Überwachungszeit übernimmt, wird über die wesentlichen Ergebnisse der elektronischen Überwachung fortlaufend monatlich unterrichtet.

2.4.3 Nach Abschluss der Überwachung

Nach Abschluss der Überwachung wird dem zuständigen Gericht ein Abschlussbericht übermittelt. Ebenso wird die Bewährungshilfestelle, die den Proband weiter betreut, bei einem Übergabegespräch über die Ereignisse während der Überwachung informiert.

2.4.4 Weitere Tätigkeiten

Neben den Aufgaben, die sich unmittelbar aus der Arbeit mit den Probanden ergaben, kamen auf die Projektmitarbeiter während der Modellphase weitere Tätigkeiten zu. So wurde beispielsweise ein Projekttagbuch bzw. ein wöchentliches Ereignisprotokoll geführt, in dem Tätigkeiten und Besonderheiten vermerkt werden sollten. Einmal wöchentlich sollte eine Dienstbesprechung abgehalten werden, in deren Rahmen verschiedene Tätigkeiten, insbesondere der Bereitschaftsdienst, abgesprochen werden sollten.

Darüber hinaus wurden von den Mitarbeitern des Modellprojekts auch zahlreiche Außenkontakte⁹³ wahrgenommen, was vor allem durch den Projektmanager geschah. Ihm oblagen auch die Kontrolle der bisher geschaffenen Standards und der konkreten pädagogischen und administrativen Tätigkeiten der Mitarbeiter sowie deren Beratung.

2.4.5 Änderungen im Verfahren während der Modellphase

Die erste relevante Veränderung im Verfahren vollzog sich bereits im Oktober 2000. Schnell war deutlich geworden, dass die Übermittlung von kurzfristigen Wochenplanänderungen und aller Abweichungen vom Wochenplan an die aufsichtsführenden Gerichte dort zu umfangreicher Mehrarbeit führte. Die Projektmitarbeiter vereinbarten daraufhin mit den bis dato involvierten Gerichten folgende Vorgehensweise: „Im Fall von notwendiger Information an das Gericht wird diese weiterhin von uns sicher gestellt, sowie ein Vorschlag zur weiteren Verfahrensweise gemacht mit

⁹³ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 12, 44 r ff. und Band 14, 9 r ff.

dem Zusatz, dass wir davon ausgehen, dass das Gericht mit diesem Vorschlag einverstanden ist, falls wir nichts Gegenteiliges hören. Sollte das Gericht zu einer anderen Auffassung kommen, könnten wir – bekanntermaßen – sofort telefonisch hierüber unterrichtet werden und entsprechend verfahren.“⁹⁴ Im späteren Verlauf der Modellphase wurde teilweise auch vereinbart, die Gerichte nur bei Verstößen über 30 Minuten zu informieren.

Im November 2000 wurde den Projektmitarbeitern ein Bewegungsgeld⁹⁵ von 110,- DM pro Quartal für ihre im Rahmen der Bewährungshilfe zu erfüllenden Aufgaben genehmigt.⁹⁶

Zur gleichen Zeit wurde ein weiteres Problem virulent. Manchen potentiellen Probanden war der Telefonanschluss auf Grund von Zahlungsrückständen von der Telekom gesperrt worden.⁹⁷ Um auch diesen Personen die Teilnahme zu ermöglichen, wurden anfangs deren Angehörige gebeten, die entsprechenden Beträge zu übernehmen. Da diese Lösung jedoch auf Dauer nicht erfolgreich war, beschloss das Hessische Justizministerium in Absprache mit dem Landgericht Frankfurt im Herbst 2001, die Anschlüsse durch das Projekt einrichten zu lassen. Die Kosten wurden vom Landgericht übernommen, wobei die Anschlüsse so geschaltet wurden, dass nur das Modellprojekt und die HZD anrufbar waren.⁹⁸

Im Januar 2001 wurde vereinbart, die Übermittlung von Ereignissen bzw. Verstößen durch die HZD nicht mehr fernmündlich und per Fax durchzuführen, sondern die entsprechenden Informationen allein per SMS auf das Handy des Bereitschaftsdienstes zu senden.⁹⁹ Der Bereitschaftsdienst sollte den Empfang der Meldungen am nächsten Arbeitstag per Fax an die HZD bestätigen.

Eine weitere Änderung in der Zusammenarbeit mit der HZD ergab sich, als sich im Projektverlauf herausstellte, dass die verschiedenen, mit dem Projekt betrauten Mitarbeiter der HZD unterschiedlich gut mit den Abläufen der elektronischen Überwachung vertraut waren. Daher schlug der Projektmanager vor, von Seiten der HZD eine Ansprechperson zu benennen, die für den Kontakt zwischen Modellprojekt und HZD verantwortlich

⁹⁴ Ministerium der Justiz 4104 – III / 9 – 258/91, Band 14, 53 r f.

⁹⁵ Das Bewegungsgeld ist ein Handvorschuss, den die Bewährungshelfer zur Bestreitung von Ausgaben zugunsten oder im Interesse ihrer Klientel einsetzen können.

⁹⁶ Vgl. HMDJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 16, unpag.

⁹⁷ Vgl. HMDJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 15, unpag.

⁹⁸ Vgl. HMDJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 19, unpag.

⁹⁹ Vgl. HMDJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 15, unpag.

sein sollte.¹⁰⁰ Diesem Vorgehen stimmte die HZD grundsätzlich zu, so dass die anfallenden Aufgaben primär von einer Person übernommen wurden.¹⁰¹

Im Dezember 2001 wurde vereinbart, den Bereitschaftsdienst der HZD am Wochenende auf zwei Stunden zu reduzieren, da die automatische Übermittlung von Ereignissen sich bewährt habe und Wochenplanänderungen am Wochenende durch den Bereitschaftsdienst in Form einer genehmigten Abweichung veranlasst werden könnten.¹⁰²

Eine Änderung ergab sich auch hinsichtlich der Betreuung der Probanden über den Überwachungszeitraum hinaus. War im Juli 2001¹⁰³ noch vereinbart worden, dass die Nachbetreuung von Probanden grundsätzlich nicht durch die Projektmitarbeiter erfolgen könne, sondern von der Bewährungshilfe zu leisten sei, so wurde im Januar 2002¹⁰⁴ vereinbart, dass die Probanden im Regelfall bis zum Ende der Bewährungsunterstellung von den Projektmitarbeitern betreut werden sollten. Dieses Vorgehen wurde auch mit der Frankfurter Bewährungshilfe abgesprochen.¹⁰⁵

Gegen Ende der Modellphase wurde erkennbar, dass die Betreuung von Probanden, die im Rahmen von Untersuchungshaftvermeidung am Projekt teilnahmen, andere Ziele verfolgen musste als die Bewährungshilfe. Schließlich war bei diesen Probanden nicht auszuschließen, dass in der Hauptverhandlung eine unbedingte Freiheitsstrafe verhängt werden würde, so dass eine Resozialisierung der Probanden vorab ein paradoxes Unterfangen darstellte. Daher wurde als neues Ziel ausgegeben, die Probanden – neben der Kontrolle – auf eine mögliche Inhaftierung vorzubereiten und Vorkehrungen zu treffen, um die Folgen der Inhaftierung für Probanden und ggf. vorhandene Angehörige abzumildern.¹⁰⁶

2.5 Kriterien der Probandenauswahl

Die Auswahlkriterien für die Probanden spielen eine entscheidende Rolle für die Bewertung der Ergebnisse des Modellprojekts. Gegner des Frankfurter Modellprojekts warfen diesem immer wieder vor, gezielt einfache Fälle auszuwählen, um die Chancen auf erfolgreiche Resultate zu erhöhen:

¹⁰⁰ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 17, unpag.

¹⁰¹ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 17, unpag.

¹⁰² Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 19, unpag.

¹⁰³ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 17, unpag.

¹⁰⁴ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 20, unpag.

¹⁰⁵ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 20, unpag.

¹⁰⁶ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 21, unpag.

„Es wurde offenbar viel Wert darauf gelegt, »harte« Selektionskriterien zu vermeiden (fehlende Wohnung oder Telefonanschluss), die von Kritikern der Fußfessel häufig moniert werden. Gleichzeitig wird durch »weiche« Kriterien (»sozial integrierte Täter«) sichergestellt, dass ohnehin nur solche Kandidaten in Frage kommen, deren Chancen auf »Resozialisierung« außergewöhnlich günstig sind.“¹⁰⁷ Auch in den Informationsveranstaltungen für die Bewährungshilfe Frankfurt wurde dieser Vorwurf – man sprach von „Schokoladenfällen“ – immer wieder geäußert. Wenn man sich die Probanden aussuchen könne, seien solch gute Resultate kein Wunder. Mitunter gingen Kritiker auch von irrtümlichen Annahmen aus, beispielsweise dass eine Erwerbstätigkeit, eine eigene Wohnung oder ein Telefonanschluss Voraussetzung für die Teilnahme am Projekt sei.¹⁰⁸

Drei Dokumente geben Auskunft über die Kriterien der Probandenauswahl: Der Einführungserlass der Hessischen Justizministeriums, die Richtlinien für die Projektmitarbeiter und die Selbstbeschreibung der Projektmitarbeiter. Dabei handelt es sich selbstverständlich nur um eine normative Beschreibung der Auswahlkriterien, die nicht mit den faktischen Kriterien übereinstimmen müssen.¹⁰⁹

2.5.1 Einführungserlass

Das Hessische Justizministerium hatte in seinem Einführungserlass an das Amtsgericht und Landgericht Frankfurt zunächst die Einsatzvoraussetzungen festgelegt:¹¹⁰

¹⁰⁷ Brüchert, Oliver: Modellversuch Elektronische Fußfessel: Strategien zur Einführung einer umstrittenen Maßnahme. In: Neue Kriminalpolitik 1/2002, S. 34. Der Vorwurf ist allerdings im Zusammenhang mit der elektronischen Überwachung nicht gerade neu. Vgl. Maxfield, Michael G.; Baumer, Terry L.: Home Detention With Electronic Monitoring: Comparing Pretrial and Postconviction Programs. In: Crime & Delinquency 36 (1990), S. 531.

¹⁰⁸ So beispielsweise in einer Pressemitteilung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe, abgedruckt in: LAG aktuell: Informationsdienst der Landesarbeitsgemeinschaft der BewährungshelferInnen in Hessen. Januar 2003, S. 24, 25. Veröffentlicht auf der Homepage der Arbeitsgemeinschaft Deutscher BewährungshelferInnen e.V. - Landesarbeitsgemeinschaft Hessen: www.bewaerungshilfe-hessen.de 20.08.2003.

¹⁰⁹ Der tatsächliche Verlauf der Probandenauswahl wird im Kapitel 4 – Verlauf der Modellphase dargestellt.

¹¹⁰ HMDJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 10, 121 r.

Nach herrschender Meinung in der Literatur kann hier davon ausgegangen werden, dass die mit Hilfe der elektronischen Fußfessel bewirkte elektronische Überwachung dann eingesetzt werden kann,

- wenn zur Vermeidung künftiger Straffälligkeit und damit zur Resozialisierung des Verurteilten eine regelmäßige, straffreie und sinnvolle Lebensführung trainiert wird und
- durch eine engere Kontrolle während der Bewährungsüberwachung einer ansonsten negativen Sozialprognose für den Verurteilten verbessert und
- hierdurch – als ‚letzte Chance‘ und eingriffsintensivste Weisung – eine ansonsten notwendige unbedingte Freiheitsstrafe vermieden werden kann.

Da die elektronische Überwachung nach der Auffassung des Hessischen Justizministeriums nur in solchen Fällen angeordnet werden sollte, in denen dadurch „eine ansonsten notwendige unbedingte Freiheitsstrafe“ vermieden wurde – also nicht etwa als zusätzliche Weisung bei einer ohnehin zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe –, konnte es sich beim in Frage kommende Personenkreis schon aus rechtlichen Gründen nicht um einfache Fälle handeln. Vielmehr wurde erwartet, dass nur Personen in Frage kommen sollten, deren Sozialprognose so ungünstig ist, dass nur durch die intensive Betreuung mit Hilfe der elektronischen Fußfessel eine Straf- aussetzung zur Bewährung zu verantworten sei. Der Personenkreis potentieller Probanden wurde im weiteren Verlauf des Erlasses wie folgt beschrieben:¹¹¹

„Für die elektronische Überwachung im Rahmen des hier beabsichtigten Modellversuchs kommen Beschuldigte nur dann in Frage, wenn

- sie eine Wohnung und Telefon haben; oder in geeigneten Fällen, in denen das Gericht ungeachtet des Fehlens einer Wohnung bei dem Beschuldigten die Sozialprognose durch die Maßnahme der elektronischen Überwachung im Rahmen einer Bewährungsweisung verbessern möchte, ein entsprechender Wohnraum samt Telefonanschluss über den Verein „Schöne Aussicht“ in Frankfurt am Main zur Verfügung gestellt werden kann.
- sie der elektronischen Überwachung sowie dem vereinbarten Wochenplan zustimmen.
- sie mindestens 20 Stunden wöchentlich eine sog. sinnvolle Tagesbeschäftigung verrichten. In Übereinstimmung mit sämtlichen ausländischen Erfahrungen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Projekt gehalten, nur solche Wochenpläne vorzuschlagen, die eine sinnvolle Tagesbeschäftigung von mindestens 20 Stunden pro Woche vorsehen, um einerseits die soziale Integration der Probanden zu unterstützen und andererseits im Ausland beobachtete negative Erfahrungen, die mit einer zu langen Aufenthaltsdauer in der eigenen Wohnung und damit auch möglichen negativen Auswirkungen auf eventuell vorhandene Angehörige verknüpft sind, zu vermeiden.

¹¹¹ HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 10, 123 r.

Weitere Einschränkungen wurden nicht gemacht. Die eigene Wohnung samt Telefonanschluss war also keine zwingende Teilnahmevoraussetzung. Ebenso wurde nicht eine Erwerbstätigkeit, sondern – aus gutem Grund – lediglich eine sinnvolle Tagesbeschäftigung zur Bedingung gemacht.

2.5.2 *Richtlinien für die Projektmitarbeiter*

In den „Richtlinien für die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter im Modellversuch ‚Erprobung der elektronischen Fußfessel‘ im Land- und Amtsgericht Frankfurt am Main“¹¹² wurden die persönlichen Voraussetzungen der Probanden weiter präzisiert:

Die Eignung einer Person für die elektronische Überwachung setzt voraus, dass

- A. sie ihr Einverständnis zu dieser Form der elektronischen Überwachung erklärt hat;
- B. das Einverständnis der mit der betroffenen Person in derselben Wohnung lebenden erwachsenen Personen vorliegt;
- C. sie über eine Wohnung verfügt und bereit ist, den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen der elektronischen Überwachung Zugang dazu zu gewähren oder durch den Verein „Schöne Aussicht“ kurzfristig ein Wohnplatz und ein angeschlossener Telefonapparat bereitgestellt werden kann, wenn das Gericht die Person für die Maßnahme der elektronischen Überwachung geeignet hält, obwohl diese über keine Wohnung verfügt;
- D. die verurteilte Person eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle oder ansonsten eine sinnvolle Tagesbeschäftigung von mindestens 20-stündiger Dauer pro Woche aufweist;
- E. die verurteilte Person körperlich und geistig gesund und in der Lage ist einem angemessenen Arbeits-, Ausbildungs- oder Beschäftigungsprogramm nachzugehen;
- F. die verurteilte Person bereit ist, sich einem im Voraus vereinbarten Tages- und Wochenablauf sowie notwendigen weiteren Weisungen zu unterziehen und anzunehmen ist, sie werde den Belastungen der elektronischen Überwachung gewachsen sein und das entgegengebrachte Vertrauen nicht missbrauchen;
- G. die verurteilte Person nach den Vorschriften des Ausländergesetzes nicht ausgewiesen ist.

Die Kriterien unter A bis D wiederholen im Wesentlichen die im Erlass genannten Voraussetzungen, erweitert um das Einverständnis der erwachsenen Mitbewohner und den Zugang zur Wohnung des Probanden, zwei Kriterien, deren Notwendigkeit sich unmittelbar aus der Ausgestaltung der Maßnahme ergibt.

¹¹² HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 10, 138 r ff.

Körperliche und geistige Gesundheit stellt ein objektives, wenngleich komplexes Kriterium dar, vor allem wenn man berücksichtigt, dass hier die Kompetenzen der Projektmitarbeiter nicht ausreichen, um dieses Kriterium zu prüfen. Inwieweit in Zweifelsfällen ein Sachverständiger zu Rate gezogen werden muss, bleibt in den Richtlinien offen.

Die notwendige Befähigung, einem angemessenen Arbeits-, Ausbildungs- oder Beschäftigungsprogramm nachzugehen, ergänzt lediglich das unter D genannte Kriterium. Bereits im Erlass wird deutlich, dass das Fehlen einer Beschäftigung außerhalb der Wohnung und die daraus resultierende zu lange Aufenthaltsdauer mit negativen Folgen verbunden sein könnten, was von vornherein zu vermeiden ist.

Die Einwilligung der überwachten Person in den Wochenplan und in weitere notwendige Weisungen – beispielsweise das Vorlegen von geeigneten Nachweisen bei unverschuldeten Abweichungen vom Wochenplan – ist gleichermaßen evident wie das generelle Einverständnis zur elektronischen Überwachung.

Die Maßgabe, der Proband müsse den mit der Überwachung verbundenen Belastungen gewachsen sein, scheint eher ein weiches Kriterium zu sein, da weder die Belastungen noch die notwendigen Fähigkeiten zu deren Bewältigung spezifiziert werden. Allerdings sind Überlegungen hinsichtlich der generellen Zumutbarkeit einer Bewährungsweisung schon auf Grund von § 56c Abs. 1 Satz 2 StGB anzustellen. Es handelt sich also nicht um ein projektspezifisches Kriterium. Nicht umstandslos objektivierbar ist die Annahme, die überwachte Person werde das entgegengebrachte Vertrauen nicht missbrauchen. Mangels Erfahrung wird man bei diesem Kriterium auf die subjektive Einschätzung der Projektmitarbeiter resp. der zuständigen Gerichte rekurrieren müssen.

Der Ausschluss von Personen, die nach den Vorschriften des Ausländergesetzes ausgewiesen sind, ist hinsichtlich der Probandenauswahl insoweit unproblematisch, als dass diese Personengruppe ohnehin besonderen rechtlichen Regelungen unterliegt.¹¹³

Insgesamt handelt es sich bei den Richtlinien für die Projektmitarbeiter überwiegend um objektiv nachprüfbar und damit harte Kriterien. Allerdings kommen mit der Bedingung, der Proband werde den Belastungen voraussichtlich gewachsen sein und das entgegengebrachte Vertrauen nicht missbrauchen, auch subjektive Kriterien ins Spiel, die grundsätzlich für

¹¹³ Insbesondere sind hier die §§ 45 bis 47 AuslG zu nennen.

willkürliche Interpretationen anfällig sind. Diese beiden Kriterien geben jedoch nur wider, was im Rahmen der Maßnahme ohnehin erwartbar ist. Eine Zumutbarkeitsprüfung der Weisung durch das entscheidende Gericht ist rechtlich verankert. Ebenso ist wahrscheinlich, dass ein Proband abgelehnt wird, der – etwa durch gezielt falsche Angaben – die Durchführbarkeit der Maßnahme in Frage stellt.

2.5.3 *Selbstbeschreibungen der Projektmitarbeiter*

Über die Bestimmungen des Hessischen Justizministeriums hinaus legten die Mitarbeiter des Modellprojekts weitere Kriterien für die Ablehnung von Probanden fest. Diese wurden in einem Erfahrungsbericht (2. Mai bis 31. Juli 2000) festgehalten:¹¹⁴

Nach folgenden von uns erarbeiteten Kriterien werden mögliche Probanden für das Projekt abgelehnt:

- Aktueller Gebrauch harter Drogen
- Aktueller Alkoholmissbrauch
- Kein Kontakt nach dem dritten Anschreiben
- Kontaktabbruch
- Totale körperliche Verwahrlosung
- Schwerwiegende Lügen im Erstgespräch
- Begründeter Verdacht aktueller Straffälligkeit
- Kein Telefonanschluss (möglich)

In einem späteren Erfahrungsbericht (Stand 7.10.2000) wurde diese Liste um zwei weitere Kriterien ergänzt:¹¹⁵

- Verweigerung der Einverständniserklärung durch den Probanden
- Verweigerung der Einverständniserklärung eines erwachsenen Mitbewohners.

Der Gebrauch harter Drogen und Alkoholmissbrauch sind objektive Kriterien, die sich ggf. durch medizinische Untersuchungen feststellen lassen. Insoweit besteht hier kein Interpretationsspielraum. Man kann jedoch fragen, ob damit nicht eine bestimmte Klientel von der Teilnahme ausgeschlossen wird, die mutmaßlich schwieriger zu betreuen ist, auch wenn eine Drogen- oder Alkoholsucht nicht zwingend auf soziale Desintegration schließen lässt.

Einen Probanden abzulehnen, wenn auch nach dem dritten Anschreiben kein Kontakt herzustellen ist, ist einerseits nachvollziehbar, da für die praktische Arbeit ein Kriterium der Nichterreichbarkeit bestehen muss.

¹¹⁴ HmDJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 13, 104 r, 105 r.

¹¹⁵ HmDJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 14, 35 r.

Andererseits wäre denkbar, dass dadurch beispielsweise Probanden, die der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig sind, so nicht von der Möglichkeit ihrer Teilnahme am Projekt erfahren.

Der Kontaktabbruch seitens des Probanden kann im Sinne einer Rücknahme des Einverständnisses vor Beginn der Maßnahme interpretiert werden und ist insoweit für die Probandenauswahl unproblematisch.

Der Ausschlussgrund totale körperliche Verwahrlosung ist nur bedingt objektivierbar und lässt Raum für subjektive Interpretationen. Gleiches gilt für schwerwiegende Lügen im Erstgespräch und den begründeten Verdacht aktueller Straffälligkeit. Der Rückgriff auf diese Kriterien kann zwar für die praktische Umsetzung notwendig sein, es fehlt jedoch die nötige Bestimmtheit. Sie könnten somit den Grund liefern, einen scheinbar schwierigen Probanden von der Teilnahme auszuschließen.

Dass Probanden, bei denen kein Telefonanschluss einzurichten ist, von der Teilnahme ausgeschlossen werden, entspricht den Kriterien des Erlasses. Allerdings ist nicht festgelegt, welche Anstrengungen im Einzelfall unternommen werden müssen, um einen Telefonanschluss einzurichten, was die Einrichtung womöglich vom individuellen Einsatz der Projektmitarbeiter abhängig macht.

Die Verweigerung des Einverständnisses durch den Probanden oder einen erwachsenen Mitbewohner wiederholt lediglich die bereits im Einführungserlass bzw. den Richtlinien für die Projektmitarbeiter festgelegten Kriterien.

Hinsichtlich der Selbstbeschreibungen der Projektmitarbeiter ist also festzuhalten, dass hier tatsächlich Kriterien auftauchen, die zur Ablehnung von schwierigen Probanden tauglich sind. Das betrifft objektive Kriterien wie Alkohol- oder Drogenmissbrauch ebenso wie subjektivere Kriterien wie Verwahrlosung, schwerwiegende Lügen oder den Verdacht neuer Straftaten. Trotz allem lässt sich nicht sagen, die Mitarbeiter hätten die Probanden „beliebig“ aussuchen können, da es sich bei der den Projektmitarbeitern zur Prüfung vorgelegten Population bereits um eine Vorauswahl seitens der Gerichte oder der Staats- und Anwaltschaft handelte.

2.5.4 *Fazit*

Die von den Gegnern des hessischen Modellprojekts vorgebrachte Kritik, es hätten gezielt einfache Probanden ausgewählt werden sollen, um gute Resultate zu erhalten, lässt sich nicht halten, was die Kriterien des Einführungserlasses und der Richtlinien für die Projektmitarbeiter betrifft. Anders

stellt sich die Lage bei den von den Projektmitarbeitern selbst festgelegten Kriterien dar. Sie ließen – und zwar sowohl durch harte als auch durch weiche Kriterien – den Ausschluss von Probanden zu, die unter bestimmten Gesichtspunkten als schwieriger gelten können. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass – entgegen dem, was man nach Aussagen der Gegner des Modellprojekts vermuten könnte – die konzeptionellen Ausschlussmöglichkeiten problematischer Fälle nicht etwa vom Hessischen Justizministerium festgelegt wurden, sondern von den Mitarbeitern vor Ort.¹¹⁶ Insoweit verfängt der hier diskutierte Vorwurf nicht, was die Konzeption seitens des Justizministeriums betrifft.

Nichtsdestotrotz ist es möglich und notwendig, den noch verbleibenden Einwänden dadurch zu begegnen, dass auf problematische Ausschlusskriterien verzichtet wird. Dies ist umso plausibler, wenn man in Rechnung stellt, dass einige der Kriterien faktisch in keinem Fall herangezogen wurden, sie also wahrscheinlich überflüssig sind. Des Weiteren wäre konzeptionell sicherzustellen, dass die Gründe für eine Ablehnung von Probanden durch das Gericht oder einen Rechtsbeistand kontrollierbar sind, um willkürliche Ablehnungen verhindern bzw. entsprechende Entscheidungen überprüfen zu können.

Wie auch immer man die konzeptionellen Auswahlkriterien beurteilen mag, für die Bewertung der Ergebnisse des Modellprojekts spielen sie nur eine untergeordnete Rolle. Wesentlich bedeutsamer sind die Auswahlkriterien, die faktisch zum Einsatz kamen.¹¹⁷

2.6 *Eingesetzte Technik*

Im Rahmen der konzeptionellen Überlegungen des Hessischen Justizministeriums stand nie zur Debatte, ein Überwachungssystem einzusetzen, das eine ständige Ortung der überwachten Person ermöglicht.¹¹⁸ Das lag zum einen daran, dass ein solches System für den angestrebten Zweck als nicht notwendig erachtet wurde, vor allem aber an den noch nicht hinreichenden technischen Möglichkeiten Ende der neunziger Jahre. Vielmehr entschied

¹¹⁶ Hier voraussetzenden Gehorsam der Projektmitarbeiter zu unterstellen, wäre – auch angesichts der Unerfahrenheit der neu eingestellten Mitarbeiter im Umgang mit den Gepflogenheiten der Ministerialbürokratie – ein gründlicher Irrtum.

¹¹⁷ Vgl. Kapitel 4 – Verlauf der Modellphase, Abschnitt 1.4.

¹¹⁸ Zu den verschiedenen technischen Möglichkeiten der elektronischen Überwachung vgl. Haverkamp 2002, S. 19 ff.

man sich für ein System, das lediglich die An- und Abwesenheit einer Person in ihrer Wohnung feststellen kann, wie es weltweit in den meisten Überwachungsprogrammen eingesetzt wird.

2.6.1 Auswahl des Anbieters

Die Auswahl des Anbieters der Überwachungstechnik erfolgte in Zusammenarbeit mit der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD), die die technische Administration des Modellprojekts durchführte.¹¹⁹ Bei der ersten Ausschreibung der technischen Ausstattung des Projekts ergaben sich Probleme, weil die Geräte von BI Incorporated¹²⁰ auf einer Nato-Frequenz sendeten und Securicor¹²¹ eine Frequenz nutzte, die auch für Fernsteuerungen von Garagentoren oder drahtlose Kopfhörer verwendet wird. Die Ausschreibung wurde daraufhin verlängert.¹²² Anfang Januar 2000 trat die ElmoTech Ltd.¹²³ zu den Anbietern hinzu¹²⁴, während BI Incorporated aufgrund des kurzfristig nicht lösbaren Frequenzproblems ausschied. Securicor und ElmoTech präsentieren ihre Technik Ende Januar 2000 in der HZD.¹²⁵ Nach ausführlicher Prüfung beider Systeme empfahl die HZD, ElmoTech Ltd. den Zuschlag zu erteilen.¹²⁶

¹¹⁹ Mit der Trennung von Technik und Betreuung orientierte man sich offensichtlich am niederländischen Modell. Vgl. Haverkamp, Rita: Elektronisch überwachter Hausarrest: Europa und die Schweiz. In: Neue Kriminalpolitik, Heft 4/1999, S. 6. Für die Aufgaben der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung wurde übrigens keine Ausschreibung durchgeführt, was ihr in dieser Hinsicht ein Monopol verschaffte.

¹²⁰ BI Incorporated ist der US-amerikanische Marktführer, was den Vertrieb von Überwachungstechnik betrifft, und bietet darüber hinaus auch Monitoring Services, Re-Entry Programs und Community Correctional Service Centers an. www.bi.com.

¹²¹ Securicor ist ein englisches Unternehmen, das in verschiedenen Bereichen der Sicherheitsindustrie aktiv ist. Auch Securicor bietet neben der Technik auch Überwachungs- und Sicherheitsdienstleistungen an. www.securicor.com.

¹²² Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 8, 12 r f., 96 r.

¹²³ ElmoTech Ltd. ist ein israelisches Unternehmen, das sich auf die Herstellung von elektronischer Überwachungstechnik spezialisiert hat. Im Gegensatz zu anderen Anbietern gehören Überwachungsdienstleistungen nicht zur Produktpalette von ElmoTech Ltd. www.elmotech.com.

¹²⁴ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 8, 75 r.

¹²⁵ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 8, 81 r.

¹²⁶ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 9, 45 r.

2.6.2 Funktionsweise der Technik

Der für den Probanden sichtbare Teil der Überwachungstechnik besteht aus der eigentlichen Fußfessel und der Empfangsbox, die in seiner Wohnung aufgestellt wird. Beide Geräte sind vollständig schwarz und haben bis auf drei Leuchtdioden an der Rückseite der Empfangsbox keine äußeren Merkmale, die auf ihre Funktion schließen lassen.

Die Fußfessel wird mit einem ca. 3 cm breiten Kunststoffband oberhalb des Knöchels befestigt. Der etwa streichholzschachtelgroße Sender gibt im Abstand von 20 Sekunden ein Signal ab, das für jede Fußfessel unterschiedlich kodiert ist. Wird das Kunststoffband geöffnet oder durchtrennt, wird der darin befindliche Stromkreis unterbrochen, und der Sender sendet ein entsprechendes Signal. Gleiches geschieht, wenn der im Sender integrierte Wärmesensor keine Körperwärme mehr registriert. Mit diesen Vorkehrungen soll verhindert werden, dass das Kunststoffband geöffnet oder abgestreift wird. Der Sender wird von einer Batterie mit zweijähriger Lebensdauer gespeist. Die Reichweite des Senders kann in vier Stufen (10 bis 50 m) eingestellt werden. Sie orientiert sich primär an den Gegebenheiten der Wohnung des Probanden und muss bei der Anlegung der Fußfessel für jeden Proband individuell eingestellt werden. Der Sender verfügt über ein stabiles und wasserdichtes Gehäuse, so dass alle denkbaren Aktivitäten des Alltags auch mit Fußfessel unternommen werden können. Auf eine Überprüfung der Gesundheitsverträglichkeit wurde – trotz eines entsprechenden Angebotes des Fraunhofer-Instituts für Informations- und Datenverarbeitung – hinsichtlich „der äußerst geringen Sendeleistung von 2,4 Mikrowatt und ein einer [sic] Sendedauer von wenigen Millisekunden in Abständen von ca. 20 Sekunden“¹²⁷ auf Empfehlung der HZD verzichtet.¹²⁸

Die Empfangsbox wird zwischen Telefon und Festnetz angeschlossen.¹²⁹ Sie empfängt bei Anwesenheit des Probanden das Signal des Senders. Der Wochenplan des Probanden wird bei der Anlegung der Fußfessel vom Zen-

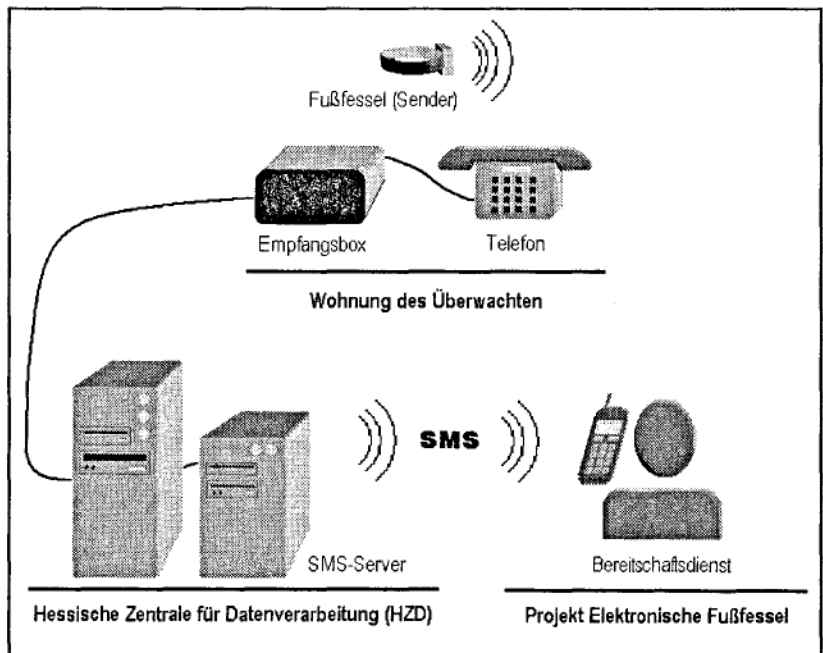
¹²⁷ Vgl. HMDJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 10, 112 r.

¹²⁸ Die Sendeleistung eines Handys liegt zum Vergleich bei max. 2 Watt. Quelle: Bundesamt für Strahlenschutz, www.bfs.de/elektro/faq/faq_mobilfunk.html, 9.10.2003.

¹²⁹ Gegen Ende der Modellphase und im weiteren Verlauf des Projekts wurden auch mobile Empfangsboxen eingesetzt, die statt dem Festnetz eine Verbindung über Mobilfunk (GSM) herstellen. Sie funktionieren ansonsten identisch und sind ebenfalls durch einen Bewegungssensor vor dem Wegtragen geschützt. Der Vorteil dieser Geräte liegt darin, dass sie relativ schnell und auch unabhängig von einer gesperrten oder erst zu installierenden Festnetzleitung einsetzbar sind.

tralrechner der HZD in die Empfangsbox übertragen. Bei jeder Statusänderung der An- oder Abwesenheit – also nicht nur bei Abweichungen vom Wochenplan – wählt sich die Empfangsbox über das Festnetz in den Zentralrechner der HZD ein und übermittelt die entsprechende Meldung. Ebenso wird gemeldet, wenn das Fußband durchtrennt wurde bzw. keine Körperwärme mehr festgestellt werden kann. Darüber hinaus kann die Empfangsbox feststellen, dass die Telefonleitung oder die Stromzufuhr unterbrochen wurde. Bei unterbrochener Telefonleitung werden die auftretenden Meldungen gespeichert und nach Wiederherstellung der Leitung übertragen. Die Empfangsbox kann mit Hilfe einer Pufferbatterie zwei Wochen unabhängig von der externen Stromquelle ihren Dienst versehen. Schließlich ist die Empfangsbox mit einem Neigungssensor ausgestattet, mit Hilfe dessen registriert werden kann, wenn die Empfangsbox bewegt wird. Das Gehäuse besitzt einen Öffnungsschalter, der beim Öffnen des Gehäuses anspricht. Auch diese Informationen werden an den Zentralrechner der HZD übermittelt.

Abbildung 3.1: Schematische Darstellung der Überwachungstechnik



Im Zentralrechner der HZD sind alle Wochenpläne der Probanden gespeichert. Er nimmt die Meldungen aller im Einsatz befindlichen Empfangsboxen entgegen und speichert diese. Bei Abweichungen vom Wochenplan und technischen Störungen wird über einen Server eine SMS auf das Handy des Bereitschaftsdienstes geschickt, welche neben der Art der Meldung auch Datum und Uhrzeit sowie die Codenummer des Senders am Fußgelenk beinhaltet. Einfache Bewegungsdaten der An- und Abwesenheit innerhalb der festgelegten Zeiten werden nicht an den Bereitschaftsdienst übermittelt. Der Zentralrechner der HZD wählt in regelmäßigen Abständen die einzelnen Empfangsboxen an, wodurch überprüft wird, ob diese noch an das Telefonnetz angeschlossen sind.

Neben dieser Grundtechnik verfügt das System noch über ein mobiles Empfangsgerät, mit dessen Hilfe die Fußfesselsender an einem beliebigen Ort aufgespürt werden können, sofern sich das Gerät in Reichweite des Senders befindet. Damit könnte beispielsweise die Anwesenheit eines Probanden an seiner Arbeitsstelle festgestellt werden, ohne mit ihm direkt in Kontakt treten zu müssen und ohne dass dies für die überwachte Person erkennbar wäre. Von dieser Möglichkeit wurde jedoch während der Modellphase kein Gebrauch gemacht, da sich die praktische Notwendigkeit nicht stellte bzw. dem auch datenschutzrechtliche Bedenken entgegenstanden.

2.6.3 *Meldungen des Systems*

Die Meldungen, die auf das Handy des Bereitschaftsdienstes übermittelt wurden, lassen sich in zwei Gruppen zusammenfassen. Die eine betrifft Abweichungen vom Wochenplan, die andere technische Störungen.

Abweichungen vom Wochenplan:

- Anwesend, muss abwesend sein: Der Proband hält sich in der Wohnung auf, obwohl er abwesend sein müsste.
- Verspätet ausgegangen: Der Proband verlässt die Wohnung später, als er müsste.
- Unerlaubt abwesend: Der Proband verlässt die Wohnung während eines Zeitraums, in dem er anwesend sein müsste.
- Zu früh zurück: Der Proband kehrt während eines Zeitraums zurück, in dem er abwesend sein müsste.

- Geht weg, nachdem er zu früh zurückgekehrt ist: Der Proband verlässt noch innerhalb der verpflichtenden Abwesenheitszeit die Wohnung, nachdem er zu früh zurückgekehrt war.¹³⁰
- Kehrt nicht zurück: Der Proband kehrt nicht zur festgelegten Uhrzeit zurück.
- Nach Abwesenheit zurück: Der Proband kommt zurück, nachdem er länger abwesend war, als er durfte.

Technische Störungen:

- Fehlender Sanity-Call: Der Zentralrechner der HZD kann die Empfangsbox nicht anwählen, weil die Leitung belegt oder gestört ist.
- Telefonleitung wieder hergestellt: Der Zentralrechner kann nach unterbrochenem Kontakt die Empfangsbox wieder anwählen.
- Körpernahe Störung: Der Wärmesensor registriert keine Körperwärme.
- TX-Band-Störung: Der Stromkreis im Fußband ist unterbrochen.
- TX-Batterie schwach: Die Leistung der Batterie des Senders lässt nach.
- Stromausfall: Die Empfangsbox ist nicht mehr am Stromnetz angeschlossen.
- Stromversorgung wieder hergestellt.
- Gehäuse bewegt: Die Empfangsbox wurde bewegt.
- Gehäuse geöffnet.

2.6.4 Grenzen der Überwachung und Manipulationsmöglichkeiten

Aus der obigen Beschreibung ergibt sich bereits, dass der Proband nicht lückenlos überwacht wird. Sobald sich dieser außerhalb der Wohnung aufhält, ist keine Ortung mehr möglich. Wollte man den Aufenthalt der überwachten Person auch außerhalb feststellen, müsste man auf konventionelle Methoden der Kontrolle zurückgreifen. Das bedeutet auch, dass eine Flucht oder ein Untertauchen grundsätzlich möglich ist. Verlässt ein Proband beispielsweise morgens zur vorgegebenen Zeit die Wohnung, würde sein Verschwinden erst zu dem Zeitpunkt festgestellt werden, zu dem er wieder nach Hause zurückkehren muss.

¹³⁰ Diese Meldung wurde erst gegen Ende der Modellphase aufgenommen, da sich herausgestellt hatte, dass Probanden nach der zu frühen Rückkehr die Wohnung innerhalb der Abwesenheitszeit „unbemerkt“ verlassen konnten.

Ebenso werden Manipulationen am Fußband nur festgestellt, wenn sich der Sender in Reichweite der Empfangsbox befindet. Entledigte sich der Proband seiner Fußfessel außerhalb der Wohnung, würde die nächste Meldung erst zu dem Zeitpunkt eingehen, an dem er in die Wohnung zurückkehren müsste. Zum Öffnen des Fußbandes sind keine besonderen Hilfsmittel erforderlich. Der Clip, der das Fußband schließt, ist ohne weiteres mit einem Messer oder einem Schraubenzieher aufzubrechen.

Eine weitere Manipulationsmöglichkeit besteht darin, die Empfangsbox vom Festnetz abzutrennen. In diesem Fall wird die Manipulation erst festgestellt, wenn der Zentralrechner der HZD versucht, die Empfangsbox anzuwählen, was in regelmäßigen – von Proband zu Proband unterschiedlichen – Abständen geschieht. Auch hier hätte der Proband einen gewissen „Vorsprung“.

Die Möglichkeit, die Überwachungstechnik so zu überlisten, dass die Manipulation nicht bemerkt würde, ist bestenfalls hypothetisch und erforderte technische Kenntnisse, die die Fähigkeiten der Probanden de facto bei weitem übersteigen. Letztlich werden alle Manipulationsversuche spätestens nach einigen Stunden bemerkt, so dass das gesamte System als technisch ausgereift betrachtet werden kann.¹³¹ Hinzu kommt, dass die Probanden in aller Regel gezielt über die Einzelheiten der Funktionsweise des Systems im Unklaren gehalten wurden.

2.7 *Datenschutz*

Während der gesamten Modellphase und darüber hinaus stieß das Modellprojekt immer wieder auf das Interesse des hessischen Datenschutzbeauftragten. Sein besonderes Augenmerk richtete sich dabei auf die Art und Dauer der von der Überwachungstechnik gespeicherten Daten.

Schon einen Tag nachdem in der Presseinformation des Hessischen Justizministeriums vom 9. Juni 1999 das Modellprojekt angekündigt wurde, bat der hessische Datenschutzbeauftragte, über die Details des Projekts informiert zu werden.¹³² Ihm wurde daraufhin vom Justizministerium der damalige Stand der Konzeption übermittelt. In einem Schreiben vom 25.

¹³¹ Bezüglich der Technik wurden noch zu Beginn der neunziger Jahre häufig andere Erfahrungen gemacht. Vgl. Lilly, Robert J. et al.: *Electronic Monitoring of the Drunk Driver: A Seven-Year Study of the Home Confinement Alternative*. In: *Crime & Delinquency* 39 (1993), S. 469.

¹³² Vgl. HMDJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 5, 133 r.

Oktober 1999 wurde von Seiten des Datenschutzes weiterer Klärungsbedarf angemeldet.¹³³ Dies betraf unter anderem die Fragen, in welchem Umfang Daten erhoben und weiterverarbeitet werden sollten, wie der technische Ablauf der Datenerhebung von Statten gehe, wem die Daten zugänglich seien und wie lange die Daten aufbewahrt würden.

In einem Gespräch zwischen der Projektleitung und dem hessischen Datenschutzbeauftragten am 5. November 1999 wurden Rahmenbedingungen für die Durchführung festgehalten und beschlossen, nach Festlegung des konkreten technischen Ablaufs den Einsatz der Überwachungstechnik bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) zu überprüfen.¹³⁴ Diese Überprüfung fand am 8. Februar 2000 vor Ort statt. Dabei stimmte der hessische Datenschutzbeauftragte dem Verfahren grundsätzlich zu, wobei vereinbart wurde, in Abstimmung mit dem Datenschutz eine Informationsbroschüre für die potentiellen Probanden zu verfassen und die mobile Empfangseinheit, die eine Ortung der überwachten Person auch außerhalb der Wohnung ermöglicht, zunächst nicht einzusetzen.¹³⁵

Im Juni 2000 fragte der hessische Datenschutzbeauftragte erneut an, welche Daten von der HZD protokolliert würden, wie lange sich diese Daten im Rechner der HZD befänden, welche Aufzeichnungen an die zuständigen Gerichte gingen und in welcher Häufigkeit Daten aus der Empfangsbox abgerufen würden.¹³⁶ In ihrem Antwortschreiben teilte die HZD mit, dass alle Ereignisse, also nicht nur Verstöße gegen den Wochenplan, protokolliert würden und die Daten auf unbegrenzte Zeit im System verblieben.¹³⁷ In der Folge wies der hessische Datenschutzbeauftragte darauf hin, dass Daten immer zu löschen seien, wenn sie nicht mehr erforderlich sind. Ebenso sei eine Weiterleitung bzw. Speicherung von Daten nur bei Meldungen erforderlich, bei denen es sich um Abweichung vom Wochenplan handelte. Sofern die Meldungen dem Wochenplan entsprächen, sei eine Speicherung unzulässig.¹³⁸ Das Hessische Justizministerium vermerkte daraufhin: „Hinsichtlich der Lösungsfristen der bei der HZD

¹³³ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 7, 74 r f.

¹³⁴ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 7, 77 r f.

¹³⁵ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 9, 147 r f. Ebenso Zezschwitz, Friedrich von: Der elektronisch überwachte Hausarrest als Bewährungsauflage – Verfassungs- und datenschutzrechtliche Fragestellungen. In: Datenschutz und Datensicherheit 24 (2000), S. 638.

¹³⁶ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 12, 67 r.

¹³⁷ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 12, 165 r.

¹³⁸ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 13, 142 r f.

gespeicherten Daten besteht aus der Sicht der [sic] Fachreferats kein Bedürfnis, die elektronisch getroffenen Feststellungen zu den Fragen der Einhaltung des Wochenplans bzw. entsprechender Verstöße, über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen vorzuhalten. Daten über das weisungsgemäße Verhalten bedürfen keiner Speicherung, da hieraus keine Nachteile für den VU erwachsen können und auch kein Interesse des Projekts an diesen Daten über den störungsfreien Verlauf besteht.¹³⁹ Die HZD wurde demgemäß gebeten, „die im Verlauf der elektronischen Überwachungen gesammelten Daten 4 Wochen nach ihrer jeweiligen Entstehung zu löschen.“¹⁴⁰

Dieses Vorgehen, so merkte der hessische Datenschutzbeauftragte in einem Schreiben vom 19. Januar 2001 an, war indes immer noch zu unspezifisch: „Grundsätzlich ist bei der Festlegung von Lösungsfristen für jedes Datum eine Erforderlichkeitsprüfung notwendig. Dabei sind auch unterschiedliche Fristen festzulegen, wenn einzelne Aspekte unterschiedlich zu beurteilen sind. (...) Die Daten die täglich in nicht unerheblicher Menge anfallen, da ja mehrmals stündlich abgefragt wird, ob die Meldung des Systems mit dem vorgegebenen Tagesplan übereinstimmt, sind anders zu behandeln, als die Daten, die entstehen, wenn eine Abweichung festgestellt wird.“¹⁴¹ Die HZD teilte daraufhin mit, dass eine manuelle Löschung von einzelnen Daten grundsätzlich möglich, aber mit einem hohen Arbeitsaufwand verbunden sei.¹⁴² Einen vorläufigen Abschluss fand das Problem nach mehreren Rücksprachen zwischen HZD, Projektleitung und dem hessischem Datenschutzbeauftragten erst nach Ende der Modellphase, als man sich schließlich dazu entschloss, im Rechner der HZD keine personenbezogenen Daten der Probanden mehr zu speichern, sondern die Meldungen des Systems den Projektmitarbeitern mit Hilfe einer Identifikationsnummer zu übermitteln.¹⁴³

¹³⁹ HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 14, 158 r.

¹⁴⁰ HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 14, 159 r.

¹⁴¹ HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 15, unpag.

¹⁴² Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 15, unpag.

¹⁴³ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 22, unpag.

2.8 Informationsveranstaltungen und Außenkontakte

2.8.1 Informationsveranstaltungen für die Frankfurter Justizbehörden

Bereits vor Beginn des Modellprojekts bemühte sich das Hessische Justizministerium in Informationsveranstaltungen und Gesprächen mit Behördenleitungen, das Modellprojekt bekannt zu machen und mit den betroffenen Institutionen abzustimmen. So fand bereits im März 1999 eine erste Informationsveranstaltung für die Bewährungs- und Gerichtshilfe im Bereich des Landgerichts Frankfurt am Main statt, wobei sich beide Gruppen zurückhaltend zeigten.¹⁴⁴

Ende September und Anfang Oktober 1999 wurden die Richter am Amtsgericht, Landgericht und Oberlandesgericht sowie die Staatsanwälte informiert.¹⁴⁵ Die Teilnehmer dieser Veranstaltungen standen dem geplanten Modellprojekt insgesamt interessiert gegenüber. Bedenken wurden geäußert hinsichtlich der Zahl der in Frage kommenden Probanden, eines möglichen Widerrufs der Zustimmung zur elektronischen Überwachung und einer potentiell höheren Arbeitsbelastung von Gericht und Staats- bzw. Anwaltschaft.¹⁴⁶

Im November 1999 erfolgten weitere Informationsveranstaltungen für die Anwaltschaft in Frankfurt¹⁴⁷ und die Rechtsanwaltskammer¹⁴⁸ Frankfurt am Main. Die Anwälte standen der Maßnahme positiv gegenüber, legten allerdings auf die Sicherheit der eingesetzten Technik großen Wert.¹⁴⁹

Am 16. Februar 2000 wurden die Gerichtshelfer über das Modellprojekt informiert, wobei sich diese „interessiert und konstruktiv“¹⁵⁰ zeigten. Am 21. März 2000 wurde ein weiteres Mal die Bewährungshilfe vom Ablauf des kurz bevorstehenden Projekts unterrichtet.¹⁵¹

Nach Ablauf des ersten Halbjahres initiierte das Hessische Justizministerium weitere Informationsveranstaltungen. Unter anderem wurden folgende Institutionen und Gruppen aufgesucht:

¹⁴⁴ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 5, 38 v.

¹⁴⁵ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 6, 35 r ff.

¹⁴⁶ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 6, 134 r ff.

¹⁴⁷ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 6, 148 r.

¹⁴⁸ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 7, 93 r.

¹⁴⁹ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 8, 1 r.

¹⁵⁰ HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 9, 131 r f.

¹⁵¹ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 9, 142 r.

- 17.10.2000: Richter des Amtsgerichts Bad Homburg¹⁵²
- 19.10.2000: Staatsanwaltschaft Frankfurt, Abteilung VI¹⁵³
- 23.10.2000: Staatsanwaltschaft Frankfurt, Abteilung V¹⁵⁴
- 26.10.2000: Staatsanwaltschaft Frankfurt, Abteilung III¹⁵⁵
- 30.10.2000: Richter des Amtsgerichts Bad Vilbel¹⁵⁶
- 10.11.2000: Verein zur Förderung der Bewährungshilfe in Hessen¹⁵⁷
- 28.11.2000: Richter des Amtsgerichts Frankfurt¹⁵⁸
- 28.11.2000: Leiter der hessischen Staatsanwaltschaften¹⁵⁹

Gegen Ende der Modellphase wurden weitere Informationsveranstaltungen durchgeführt, in deren Rahmen der bisherige Modellverlauf vorgestellt und die Fortsetzung und Ausweitung des Modellprojekts angekündigt wurde.

- 7.7.2001: Richter des Amtsgerichts Frankfurt¹⁶⁰
- 25.9.2001: Bewährungshilfe beim Landgericht Frankfurt¹⁶¹
- 18.12.2001: Richter des Land- und Amtsgerichts Frankfurt¹⁶²
- 23.1.2002: Staatsanwaltschaft Frankfurt¹⁶³
- 19.2.2002: Bewährungshilfe beim Landgericht Frankfurt¹⁶⁴
- 14.3.2002: Bewährungshilfe beim Landgericht Frankfurt¹⁶⁵
- 30.4.2002: Haftrichter beim Landgericht Frankfurt¹⁶⁶

2.8.2 Außenkontakte der Projektmitarbeiter

Auch die Mitarbeiter des Modellprojekts führten Informationsgespräche mit den Frankfurter Justizbehörden. Dabei wurden die Zielgruppen (Richter am Amts- und Landgericht Frankfurt, Amts- und Staatsanwaltschaft) meist persönlich aufgesucht und über die Einzelheiten des Projekts in Kenntnis

¹⁵² Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 14, 19 r.

¹⁵³ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 14, 19 r.

¹⁵⁴ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 14, 19 r.

¹⁵⁵ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 14, 19 r.

¹⁵⁶ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 14, 19 r.

¹⁵⁷ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 14, 19 r.

¹⁵⁸ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 14, 29 r.

¹⁵⁹ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 15, unpag.

¹⁶⁰ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 17, unpag.

¹⁶¹ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 18, unpag.

¹⁶² Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 19, unpag.

¹⁶³ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 19, unpag.

¹⁶⁴ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 20, unpag.

¹⁶⁵ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 20, unpag.

¹⁶⁶ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 21, unpag.

gesetzt. Diese Kontakte fanden primär zu Beginn der Modellphase statt und dienten auch dem gegenseitigen Kennenlernen. In diesem Zusammenhang wurden Informationsblätter und Handouts für die Gerichte, die Amts- und Staatsanwaltschaft entwickelt, die eine Kurzbeschreibung des Projekts enthielten.¹⁶⁷

2.8.3 *Öffentlichkeitsarbeit des Hessischen Justizministeriums*

Während der Modellphase wurde das Projekt in insgesamt neun Presseinformationen des Hessischen Justizministeriums erwähnt. Damit nahm das Thema eine wichtige, wenngleich nicht dominante Stellung in der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums ein.¹⁶⁸ Jeweils gegen Ende des ersten und zweiten Jahres der Modellphase wurde Presse und Rundfunk ein Kontakt zu ausgewählten Probanden ermöglicht. Über die an die Allgemeinheit gerichteten Pressekonferenzen hinaus nahm der Projektleiter im Hessischen Justizministerium – meist zusammen mit dem Projektmanager – weitere Termine außerhalb Hessens auf Fachtagungen und Kongressen wahr, wo die Fachöffentlichkeit über das Modellprojekt informiert wurde.

3 **Rahmenbedingungen bei der Einführung**

3.1 *Kriminalpolitische Positionen zur elektronischen Überwachung*

Was die kriminalpolitische Einschätzung der elektronischen Überwachung betrifft, so finden sich Befürworter und Gegner in allen politischen Lagern.¹⁶⁹ Hinzu kommen teils unterschiedliche Ansichten auf Bundes- und Landesebene der Parteien. Die Unschlüssigkeit der politischen Akteure lässt sich exemplarisch an zwei Ereignissen verdeutlichen.

¹⁶⁷ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 20, unpag.

¹⁶⁸ Wesentlich mehr Präsenz und Resonanz hatten beispielsweise der Neubau einer Justizvollzugsanstalt in Hünfeld oder konzeptionelle Änderungen im hessischen Justizvollzug.

¹⁶⁹ Zum Stand der Diskussion in der Fachöffentlichkeit vgl. Ostendorf, Heribert: Die „elektronische Fessel“ – Wunderwaffe im „Kampf“ gegen Kriminalität? In: Zeitschrift für Rechtspolitik 30 (1997), S. 475 f.; Walter, Michael: Elektronisch überwachter Hausarrest als neue Vollzugsform? In: Zeitschrift für Strafvollzug 46 (1999), S. 293.

Auf der Tagung der Justizministerkonferenz im Juni 1999 sprachen sich bis auf Bayerns Justizminister Alfred Sauter (CSU) alle Landesjustizminister dafür aus, Modellversuche mit der elektronischen Überwachung zu ermöglichen. Die Einschätzung der Maßnahme variierte indes enorm. Während Baden-Württembergs Justizminister Ulrich Goll (FDP) meinte, so ließe sich „manche kriminelle Karriere verhindern, die durch einen Gefängnisaufenthalt begünstigt würde“¹⁷⁰, und Hamburgs Justizsenatorin Lore Maria Peschel-Gutzeit (SPD) äußerte, mit der Fußfessel ließen sich „die sozialen Nebenfolgen des Gefängnisaufenthaltes vermeiden“¹⁷¹, argumentierte Sachsens Justizminister Steffen Heitmann (CDU): „Es wird kaum jemand verstehen, dass man künftig seine Strafe zu Hause vor dem Fernseher mit einer Büchse Bier in der Hand absitzen kann.“¹⁷² Dasselbe Argument hatte auch der hessische Justizminister Christean Wagner (CDU) wenige Wochen zuvor in einem Interview gebracht: „Bei dem Vorschlag einer elektronischen Fußfessel bin ich eher skeptisch. Strafvollzug kann doch nicht darin bestehen, dass jemand den ganzen Tag im Wohnzimmer bequem bei einer Flasche Bier sitzt und sich das Fernsehprogramm reinzieht.“¹⁷³ Im Rahmen der Justizministerkonferenz kündigte Wagner dann an, die elektronische Überwachung erproben zu wollen, allerdings nicht als Haftersatz, sondern zur besseren Kontrolle bestimmter Straftäter.¹⁷⁴ Die ablehnende Stellungnahme von Bündnis 90/Die Grünen kam von deren rechtspolitischen Sprecher Volker Beck. Wenn Straftäter zu Hause „wie ein Tiger im Käfig“¹⁷⁵ gehalten würden, führe das zu Aggressionen gegenüber Ehefrauen und Kindern.¹⁷⁶

Ähnlich kontrovers verlief die Plenardebatte im Bundestag am 7. Oktober 1999, in deren Rahmen ein vom Bundesrat eingebrachter Gesetzentwurf zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes debattiert wurde.¹⁷⁷ Dieser

¹⁷⁰ TAZ vom 10.06.1999, S. 8.

¹⁷¹ *Ibd.*, S. 8.

¹⁷² *Ibd.*, S. 8.

¹⁷³ Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom 2.05.1999, S. 9.

¹⁷⁴ Vgl. TAZ vom 9.06.1999, S. 6.

¹⁷⁵ TAZ vom 10.06.1999, S. 8.

¹⁷⁶ Auf Länderebene hatten sich die baden-württembergischen Grünen dagegen schon einmal zustimmend zu einer Erprobung geäußert. Vgl. Landtag von Baden-Württemberg, 12. Wahlperiode, 30. Sitzung vom 16. Juli 1997, S. 2244 f.

¹⁷⁷ Zur Vorgeschichte des Gesetzentwurfes und zur kriminalpolitischen Diskussion der elektronischen Überwachung in den frühen neunziger Jahren vgl. Haverkamp 2002, S. 161 ff.

Gesetzentwurf sah vor, dem Strafvollzugsgesetz einen § 10a hinzuzufügen, der die Landesregierungen ermächtigen sollte, über vier Jahre hinweg den elektronisch überwachten Hausarrest bei Freiheitsstrafen bzw. Restfreiheitsstrafen bis zu sechs Monaten als gesonderte Unterbringungsform neben dem geschlossenen und dem offenen Vollzug zu erproben.¹⁷⁸ Begründet wurde der Entwurf mit den mutmaßlich weniger schädlichen Folgen der elektronischen Überwachung gegenüber einer Inhaftierung, der Entlastung von Justizvollzugsanstalten und den damit verbundenen Einsparungen sowie mit positiven Erfahrungen in anderen europäischen Staaten. In der Debatte unterstrich Rupert Scholz (CDU/CSU), „daß man ein strafrechtliches Sanktionensystem und den Strafvollzug nicht vorrangig nach fiskalischen Kriterien beurteilen und gestalten“¹⁷⁹ dürfe. Ebenso sei fraglich, ob der Allgemeinheit diese Maßnahme zu vermitteln sei. Alfred Hartenbach (SPD) referierte zunächst verschiedene kontroverse Positionen und wies darauf hin, dass der elektronisch überwachte Hausarrest „eine empfindliche Einschränkung der Bewegungsfreiheit“¹⁸⁰ bedeute. Darüber hinaus könne der Arrest insbesondere für Familienangehörige problematisch sein. Von Seiten der FDP nahm Jörg van Essen befürwortend Stellung. Der elektronisch überwachte Hausarrest ermögliche einen flexibleren und effektiveren Strafvollzug und könnte auch zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen eingesetzt werden. Zudem sei ein Einsatz zur Vermeidung von Untersuchungshaft ernsthaft zu diskutieren.¹⁸¹ Christian Ströbele (Bündnis 90/Die Grünen) unterstrich, dass es sich um eine sehr einschneidende Maßnahme handle, von der neben den Tätern auch deren Angehörige in den Freiheitsrechten erheblich eingeschränkt seien. Es müsse auf jeden Fall verhindert werden, dass wie in den USA „die Überwachung privatisiert und somit die Aufgabe des Staates, für Strafverfolgung zu sorgen, auf die Industrie übertragen“¹⁸² werde. Der Gesetzentwurf wurde nach Abschluss der Debatte an den Rechts- und Innenausschuss überwiesen und seither nicht weiter verfolgt, was vornehmlich auf die ablehnende Haltung von Bündnis 90/Die Grünen zurückzuführen ist.¹⁸³

¹⁷⁸ Deutscher Bundestag, Drucksache 14/1519.

¹⁷⁹ Deutscher Bundestag, 14. Wahlperiode, 61. Sitzung, 7. Oktober 1999, S. 5400.

¹⁸⁰ *Ibid.*, S. 5401.

¹⁸¹ *Ibid.*, S. 5402.

¹⁸² *Ibid.*, S. 5405.

¹⁸³ Nach der Justizministerkonferenz zeichnete sich ab, dass der Gesetzentwurf für die rot-grüne Koalition auf Bundesebene zu Problemen führen würde. Die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen hatte bereits im März 1998 ablehnend zum elektronisch

Insgesamt lässt sich festhalten, dass bei FDP und SPD eher eine vorsichtig zustimmende Haltung erkennbar ist, während bei Unionsparteien und Bündnis 90/Die Grünen – allerdings aus ganz verschiedenen Gründen – eine ablehnende Haltung überwiegt. Während erstgenannte die elektronische Überwachung für eine zu milde Sanktion halten und daher den Verlust der Abschreckungswirkung von Strafen fürchten, sehen die letzteren mit der Fußfessel den Überwachungsstaat orwellischer Dimension aufziehen und sorgen sich um grundrechtlich verbriefte Freiheitsrechte.¹⁸⁴ Insofern überrascht, dass das hessische Modellprojekt gerade von einer Koalition potentieller Gegner – unter dem Grünen Justizminister Rupert von Plottnitz und seinem christdemokratischen Nachfolger Christean Wagner – auf den Weg gebracht werden konnte.¹⁸⁵

3.2 *Einschätzung der elektronischen Überwachung in der hessischen Justiz*

Ein Teil des Forschungsprojekts bestand in der Erfassung von Einschätzungen der Justizmitarbeiter in Hessen. In den Monaten Januar und Februar 2001 wurden in Hessen alle Bewährungshelfer, Staats- und Anwälte, JVA-Leiter sowie alle in Strafsachen tätigen Richter schriftlich zur elektronischen Überwachung befragt. Verwendet wurde dafür ein Erhebungsinstrument, das bereits in der Untersuchung von *Haverkamp* in Schweden und Niedersachsen eingesetzt wurde.¹⁸⁶

3.2.1 *Allgemeine Einschätzung der elektronischen Überwachung*

Gefragt wurde zunächst nach einer generellen Anwendung der elektronischen Überwachung in Deutschland:

überwachten Hausarrest Stellung genommen: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Hg.): *Elektronischer Hausarrest – Fußangel für den Rechtsstaat oder Humanisierung des Haftvollzuges?* Berlin 1998.

¹⁸⁴ Für Großbritannien lässt sich offensichtlich auch ein konservatives und ein liberales gegnerisches Lager feststellen. Vgl. Nellis, Mike: *Law and order: the electronic monitoring of offenders*. In: Dolowitz, David P. (Hg.): *Policy Transfer and British Social Policy*. Buckingham 2000, S. 111.

¹⁸⁵ Geradezu paradox ist in diesem Zusammenhang eine Pressemitteilung der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen im Hessischen Landtag vom 9.6.1999. Darin wird die elektronische Fußfessel als „aberwitzige Idee Wagners“ angegriffen und Geld für den Bau einer neuen Haftanstalt gefordert.

¹⁸⁶ Vgl. *Haverkamp* 2002, S. 211 ff.

*Tabelle 3.1: Käme Ihrer Ansicht nach eine generelle Anwendung der elektronischen Überwachung in Deutschland in Betracht?*¹⁸⁷

	Richter (N=222)	Staats-/ Anwalt (N=184)	Bewährungs- helfer (N=108)	Leiter JVA (N=16)	Gesamt (N=530)
ja, wünschenswert	11%	8%	5%	25%	9%
ja, denkbar	47%	45%	28%	19%	42%
weiß nicht	5%	4%	5%	19%	5%
nein, eher nicht	21%	20%	31%	38%	23%
nein, überhaupt nicht	16%	24%	31%		21%
Gesamt	100%	100%	100%	100%	100%

Etwa die Hälfte aller Befragten hielt die Anwendung der elektronischen Überwachung in Deutschland für wünschenswert oder denkbar, während für 44% eine Anwendung eher oder überhaupt nicht in Frage kam. Zwischen den Berufsgruppen lassen sich deutliche Unterschiede ausmachen: Besonders aufgeschlossen zeigen sich die Richter (58% Zustimmung), gefolgt von Staats- und Anwälten (53%). Die Bewährungshelfer stehen der elektronischen Überwachung dagegen mehrheitlich (62%) reserviert bis ablehnend gegenüber.¹⁸⁸

Alle Befragten, die die elektronische Überwachung nicht grundsätzlich ablehnten („nein, überhaupt nicht“), wurden gefragt, wie die elektronische Überwachung in die Strafrechtssystematik eingeführt werden solle. Auf die größte Zustimmung (62%) stieß eine Einführung der elektronischen Überwachung bei der Aussetzung eines Haftbefehls. An zweiter Stelle stand der Einsatz als Strafvollzugsform, wobei hier bereits nur noch eine Minderheit der Befragten (45%) die Einführung befürwortete. Der wichtigste Einsatzbereich des hessischen Modellprojekts – elektronische Überwachung als Bewährungsweisung – fand dagegen vergleichsweise wenig Resonanz (24%). Auch die Führungsaufsicht wurde nur von wenigen (20%) als mögliches Einsatzgebiet gesehen.

¹⁸⁷ Da die Leiter der Justizvollzugsanstalten nur eine sehr kleine Gruppe darstellen, sind die Prozentwerte nur bedingt interpretierbar und werden bei der Kommentierung dieser und der folgenden Tabellen nur ausnahmsweise berücksichtigt.

¹⁸⁸ Die Erfahrungen in anderen Ländern zeigen indes, dass dort die Zustimmung zur elektronischen Überwachung innerhalb der Bewährungshilfe im Laufe der Zeit zunimmt. Vgl. Nellis, Mike; Lilly, Robert J.: Accepting the tag: probation officers and home detention curfew. In: Vista 6 (2000), S. 75.

Tabelle 3.2: Wie sollte Ihrer Meinung nach die elektronische Überwachung in die Strafrechtssystematik eingefügt werden? (Mehrfachantworten)

Einführung ...	Richter (N=191)	Staats/ Anwalt (N=141)	Bewährungs- helfer (N=76)	Leiter JVA (N=16)	Gesamt (N=424)
als Strafe	13%	9%	29%	38%	16%
als Strafvollzugsform	43%	43%	58%	31%	45%
als Bewährungsaufgabe	37%	49%	20%	50%	38%
als Bewährungsweisung	28%	23%	16%	13%	24%
als Weisung innerhalb der Führungsaufsicht	15%	22%	28%	38%	20%
bei Aussetzung des Vollzugs eines Haftbe- fehls	61%	58%	70%	63%	62%

Auffällig war darüber hinaus, dass die Einsatzbereiche, von denen die Bewährungshelfer am unmittelbarsten betroffen wären (Bewährungsaufgabe bzw. Bewährungsweisung), bei diesen den geringsten Zuspruch (20% bzw. 16%) fanden.

Dieselben Befragten sollten auch zu folgender Frage Stellung nehmen:

Tabelle 3.3: Wer sollte ein elektronisches Überwachungsprogramm durchführen? (Mehrfachantworten)

	Richter (N=191)	Staats/ Anwalt (N=141)	Bewährungs- helfer (N=76)	Leiter JVA (N=16)	Gesamt (N=424)
Polizei	37%	39%	34%	44%	38%
Bewährungshilfe	36%	39%	25%	50%	36%
Staatsanwaltschaft	36%	16%	38%	50%	30%
private Überwachungs- unternehmen	4%	8%	11%	6%	7%
eigene Behörde	9%	11%	48%	6%	17%
Justizvollzugsanstalt	25%	31%	22%	25%	26%

Insgesamt fand eine Implementation der elektronischen Überwachung bei Polizei oder Bewährungshilfe den größten Zuspruch, ohne dass es sich dabei um eine deutliche Mehrheit handelte. Wenig Zustimmung ernteten private Überwachungsunternehmen. Schaut man auf die einzelnen Berufsgruppen, so zeigt sich, dass sowohl die Staats- bzw. Staatsanwaltschaft als auch die Bewährungshilfe wenig von einer Durchführung im eigenen Haus

hielten. Die Bewährungshilfe favorisierte dagegen die Einrichtung einer eigenen Behörde.

Unabhängig von der generellen Einschätzung wurden alle Befragten gebeten, zu möglichen Vor- und Nachteilen der elektronischen Überwachung Stellung zu nehmen.

Tabelle 3.4: Welche Vorteile könnte die elektronische Überwachung für die Gesellschaft haben? (Mehrfachantworten)

	Richter (N=226)	Staats-/ Anwalt (N=185)	Bewährungs- helfer (N=110)	Leiter JVA (N=16)	Gesamt (N=537)
Reduzierung der Gefängniskosten	73%	69%	57%	75%	69%
Reduzierung der Gefängnisüberfüllung	81%	78%	71%	88%	78%
Entlastung der Bewäh- rungshilfe	11%	17%	10%	31%	14%
Abschreckung des Täters vor Begehung weiterer Delikte	14%	16%	11%	13%	14%
Reaktionsmöglichkeit auf außergewöhnliche Straftäter (Behinderte, Kranke, ...)	57%	58%	47%	44%	55%
Engere Überwachung der Bewährungsauflagen	51%	56%	33%	69%	49%

Als wichtigste Vorteile wurden die Reduzierung der Gefängnisüberfüllung (78%) und der Gefängniskosten (69%) gesehen. Jeweils etwa die Hälfte der Befragten schätzte die Reaktionsmöglichkeit auf außergewöhnliche Straftäter und die engere Überwachung der Bewährungsauflagen als Vorteil ein, wobei beim letzten Punkt die Bewährungshilfe in ihrer Einschätzung verglichen mit den anderen Berufsgruppen zurückhaltender war. Die Entlastung der Bewährungshilfe und eine abschreckende Wirkung wurden dagegen nur von wenigen Befragten (jeweils 14%) als Vorteil erachtet.

Während sich die verschiedenen Berufsgruppen in der Einschätzung der Vorteile der elektronischen Überwachung für die Gesellschaft – zumindest was deren Rangfolge betrifft – vergleichsweise einig waren, unterschieden sie sich bei der Einschätzung der einzelnen Nachteile jeweils signifikant ($p \leq 0,050$).

Tabelle 3.5: Welche Nachteile könnte die elektronische Überwachung für die Gesellschaft haben? (Mehrfachantworten)

	Richter (N=226)	Staats-/ Anwalt (N=185)	Bewährungs- helfer (N=110)	Leiter JVA (N=16)	Gesamt (N=537)
Zu milde Sanktion	40%	44%	7%	19%	34%
Sicherheitsinteressen beeinträchtigt	47%	52%	12%	25%	41%
Mögliche Begehung weiterer Straftaten	53%	59%	25%	75%	50%
Ethisch nicht verant- wortbare Strafe	9%	11%	19%	6%	12%
Strafverschärfung	6%	1%	16%		6%
Entwicklung zum Überwachungsstaat	38%	25%	63%	50%	39%

Richter sowie Staats- und Anwälte sahen vor allem die Begehung neuer Straftaten, beeinträchtigte Sicherheitsinteressen und die zu milde Sanktion als Nachteil. Die Bewährungshilfe erachtete dagegen in der Entwicklung zum Überwachungsstaat den größten Nachteil. Hier zeigt sich die schon in der politischen Diskussion erkennbare Gliederung der Gegner der elektronischen Überwachung in ein liberales und ein konservatives Lager.

Dies wird ebenfalls erkennbar, wenn man die sechs Variablen einer Faktorenanalyse zuführt.

Tabelle 3.6: Faktor „politische Einstellung“¹⁸⁹

	Faktorladung	Kommunalitäten
Zu milde Sanktion	0,568	0,322
Sicherheitsinteressen beeinträchtigt	0,720	0,519
Mögliche Begehung weiterer Straftaten	0,595	0,354
Ethisch nicht verantwortbare Strafe	-0,430	0,185
Strafverschärfung	-0,373	0,139
Entwicklung zum Überwachungsstaat	-0,665	0,443

Die Aussagen „zu milde Sanktion“, „Sicherheitsinteressen beeinträchtigt“ und „Mögliche Begehung weiterer Straftaten“ laden positiv, „Ethisch nicht verantwortbare Strafe“, „Strafverschärfung“ und „Entwicklung zum Über-

¹⁸⁹ Hauptkomponentenanalyse, Eigenwert 1,96, 33% erklärte Varianz, $p=0,000$.

wachungsstaat“ laden negativ auf den gemeinsamen Faktor, womit man den Faktor als politische Einstellung mit den Polen „liberal“ bzw. „konservativ“ interpretieren könnte.

Berechnet man die zugehörigen Faktorwerte wird ein Vergleich zwischen den Berufsgruppen möglich:

Tabelle 3.7: Faktorwerte „politische Einstellung“ nach Berufsgruppen

Berufsgruppe	aM*	StdAbw*	Fälle
Richter	0,128	0,960	226
Staats-/Amtsanwalt	0,340	0,905	185
Bewährungshelfer	-0,827	0,781	110
Leiter einer Justizvollzugsanstalt	-0,054	0,850	16

* aM: arithmetisches Mittel, StAbw: Standardabweichung

Während Staats- und Amtsanwälte gefolgt von den Richtern eher zu einer konservativen Einstellung neigten, erreichte die Gruppe der Bewährungshelfer sehr hohe Werte in Richtung einer liberalen Einstellung und war darüber hinaus am homogensten. Dieser Befund deckt sich mit den Ergebnissen von *Haverkamp* für Niedersachsen.¹⁹⁰

Tabelle 3.8: Welche Vorteile könnte die elektronische Überwachung für den Überwachten haben? (Mehrfachantworten)

	Richter (N=226)	Staats-/ Amtsanwalt (N=185)	Bewährungs- helfer (N=110)	Leiter JVA (N=16)	Gesamt (N=537)
Weniger belastend als Freiheitsentzug	86%	88%	71%	100%	84%
Fördert die Resozialisie- rung	54%	50%	29%	50%	47%
Verhindert Stigmatisie- rungseffekte durch Inhaftierung	58%	52%	54%	56%	55%
Verhindert Prisonie- rungseffekte	50%	43%	42%	63%	47%
Hohes Maß an Flexibili- tät für die Lebensgestal- tung	39%	42%	28%	56%	38%
Stärkung der Selbstver- antwortlichkeit	47%	48%	36%	50%	45%

¹⁹⁰ Vgl. Haverkamp 2002, S. 326 ff.

Hinsichtlich der Vorteile der elektronischen Überwachung für den Überwachten bestand über alle Berufsgruppen hinweg Einigkeit, der wichtigste Vorteil bestehe darin, dass die Maßnahme weniger belastend sei als ein Freiheitsentzug. Interessant ist, dass die Bewährungshelfer fast alle möglichen Vorteile seltener nannten als Richter und Staats- oder Anwälte. Besonders skeptisch zeigten sie sich hinsichtlich der Förderung der Resozialisierung durch die elektronische Überwachung (29%). Ein Befund, der sich auch mit offiziellen und inoffiziellen Stellungnahmen der hessischen Bewährungshilfe deckt. Insbesondere die Möglichkeit, mit der elektronischen Überwachung „nachhaltige Verhaltensänderungen“¹⁹¹ zu erreichen, wurde in Abrede gestellt.

Tabelle 3.9: Welche Nachteile könnte die elektronische Überwachung für den Überwachten haben? (Mehrfachantworten)

	Richter (N=226)	Staats-/ Amts- anwalt (N=185)	Bewährungs- helfer (N=110)	Leiter JVA (N=16)	Gesamt (N=537)
Stigmatisierung in der Öffentlichkeit	29%	25%	33%	31%	28%
Begünstigt Streitigkeiten mit den Angehörigen	34%	38%	56%	38%	40%
Zwang zur Selbstdisziplinierung statt Reglementierung in einer JVA	33%	31%	24%	50%	31%

Was die Nachteile für die überwachte Person betraf, waren sich die Berufsgruppen weitgehend einig, wenn man einmal davon absieht, dass Bewährungshelfer häufiger befürchteten, die elektronische Überwachung begünstige Streitereien mit Angehörigen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass vor allem die Bewährungshilfe der elektronischen Überwachung ablehnend gegenübersteht, besonders was einen möglichen Einsatz in ihrem eigenen Tätigkeitsgebiet betrifft. Die Nachteile werden hoch, die Chancen auf Resozialisierung niedrig eingeschätzt. Während die Bewährungshilfe der Maßnahme mit liberalen Argu-

¹⁹¹ Arbeitsgemeinschaft Deutscher BewährungshelferInnen e.V. – Landesarbeitsgemeinschaft Hessen: LAG Position – Die Landesarbeitsgemeinschaft Hessen lehnt den elektronisch überwachten Hausarrest (Fußfessel) ab.
www.bewahrungshilfe-hessen.de/Fussfessel.htm 11.08.2003.

menten entgegentritt, sind die Gegner unter den Richtern und der Staats- und Anwaltschaft eher im konservativen Lager zu suchen.

3.2.2 Einschätzung des hessischen Modellprojekts

Neben der generellen Einschätzung der elektronischen Überwachung wurden die Befragten gebeten, zum hessischen Modellprojekt zur Erprobung der elektronischen Überwachung Stellung zu nehmen.

Tabelle 3.10: Was halten Sie von dem seit dem 2. Mai 2000 laufenden Versuchsprojekt zur elektronischen Überwachung in Frankfurt?

	Richter (N=222)	Staats-/ Anwalt (N=181)	Bewährungs- helfer (N=107)	Leiter JVA (N=16)	Gesamt (N=526)
Ich begrüße das Projekt	23%	20%	10%	25%	19%
Ich begrüße das Projekt überwiegend	23%	26%	17%	38%	23%
Ich weiß es nicht	14%	11%	9%		12%
Ich bin eher skeptisch	32%	30%	36%	19%	31%
Ich bin dagegen	9%	13%	28%	19%	14%
Gesamt	100%	100%	100%	100%	100%

Wie schon bei der generellen Beurteilung zeigten sich in der Einschätzung des hessischen Modellprojekts Unterschiede zwischen verschiedenen Befragtengruppen. Insgesamt begrüßten 42% aller Befragten das Projekt; dem stand eine ähnlich große Gruppe (45%) mit skeptischen bis ablehnenden Einstellungen gegenüber. Dabei überwogen bei Richtern (46%) sowie Staats- und Anwälten (46%) knapp die positiven Einschätzungen, während bei der Gruppe der Bewährungshelfer eine ablehnende Haltung vorherrschte (64%).

3.2.3 Fazit

Innerhalb der hessischen Justiz stößt sowohl die elektronische Überwachung im Allgemeinen als auch das Modellprojekt im Speziellen nur bei der Hälfte der befragten Personen auf Zustimmung. Ebenso groß ist die Gruppe der Gegner. Folglich kann, was die Rahmenbedingungen für die Implementation der Maßnahme betrifft, nicht gerade von einer unkomplizierten Situation gesprochen werden. Die Zahlen zeigen auch, dass die einzelnen Justizorgane die elektronische Überwachung möglichst nicht im eigenen Haus implementiert sehen wollen. Erschwerend kommt für die

Protagonisten der Maßnahme hinzu, dass sie sich in gleicher Weise mit liberalen und konservativen Gegenargumenten auseinandersetzen müssen. Hier liegt mit großer Sicherheit – auf allgemeiner Ebene – ein wichtiger Grund für die schleppende Einführung der Maßnahme.

3.3 *Einschätzung der elektronischen Überwachung in der Bevölkerung*

Ausführliche Untersuchungen zur Einschätzung der elektronischen Überwachung in der Bevölkerung wurden bislang nicht durchgeführt. Die schmale Datenlage zeigt, dass das Thema in der öffentlichen Wahrnehmung vor Beginn des Modellprojekts keine Rolle spielte. Lediglich zu einer einzelnen Frage, die im Rahmen einer Mehrthemenbefragung von TNS EMNID im Auftrag von n-tv gestellt wurde, liegen Antworten vor, die eher für eine ablehnende Haltung der Bevölkerung sprechen.¹⁹²

Tabelle 3.11: Zustimmung und Ablehnung zur Einführung der elektronischen Fußfessel¹⁹³

	<i>Fälle</i>	<i>Prozent</i>
Stimme eher zu	313	34%
Lehne eher ab	580	63%
Keine Angabe	28	3%
<i>Gesamt</i>	<i>921</i>	<i>100%</i>

Diese Ergebnisse sind selbstredend nicht auf die mutmaßliche Einschätzung der Bevölkerung zum hessischen Modellprojekt übertragbar. Die Fragestellung zielt eher auf eine Vollzugslösung ab, also auf eine in Hessen nicht eingesetzte Art der Implementation. Darüber hinaus lässt auch der

¹⁹² Höhere Zustimmungsqoten werden aus den Vereinigten Staaten berichtet. Vgl. Brown, Michael P.; Elrod, Preston: Electronic House Arrest: An Examination of Citizen Attitudes. In: Crime & Delinquency 41 (1995), S. 339.

¹⁹³ Der exakte Fragetext lautete: „Ich lese Ihnen jetzt einige diskutierte Vorschläge zur geplanten Strafrechtsreform durch und bitte Sie mir jeweils zu sagen, ob Sie dem Vorschlag eher zustimmen oder ihn eher ablehnen. (...) Bei kürzeren Haftstrafen die Einführung von elektronischen Fußfesseln. Mit dieser Überwachungsmaßnahme könnte ein Teil der Straftäter ihre Strafe anstatt im Gefängnis zu Hause unter Hausarrest absitzen.“ Befragt wurden 921 Bundesbürger ab 14 Jahren. Befragungszeitraum war 13./14. Juni 2000. Die Ergebnisse der Befragung sind nicht (mehr) öffentlich zugänglich. In dieser Stelle sei TNS EMNID für die Überlassung der Ergebnisse gedankt.

Umstand, dass das Modellprojekt in der Außendarstellung des Hessischen Justizministeriums vor Beginn der Maßnahme keine außergewöhnliche Rolle gespielt hat, darauf schließen, dass die Einstellung der Bevölkerung für die Entscheidung zur Erprobung der Maßnahme eher unbedeutend war.

KAPITEL 4

Verlauf der Modellphase

Während im vorangegangenen Kapitel mit der Konzeption und Implementation des Modellprojekts eher projektive Aspekte im Vordergrund standen, soll im Folgenden die faktische Umsetzung der Konzeption in der Praxis und der Verlauf des Modellprojekts beschrieben werden.

1 Auswahl der Probanden

1.1 *Das Auswahlverfahren*

Die Auswahl der in Frage kommenden Probanden fand, bedingt durch die konzeptionelle Gestaltung des Modellprojekts, in einem komplexen mehrstufigen Verfahren statt. Während dieses Verfahrens konnten verschiedene Akteure auf den Verlauf der Auswahl Einfluss nehmen. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die tatsächliche Probandenauswahl, welche für die Maßnahme von größerer Bedeutung war als die diesbezüglichen konzeptionellen Vorgaben.¹

1.1.1 *Beauftragung*

Grundsätzlich hatten alle Verfahrensbeteiligten (Angeklagte, Amts- oder Staatsanwaltschaften, Gerichte, Rechtsanwälte, Bewährungshilfe, Gerichtshilfe) die Möglichkeit, die Projektmitarbeiter zu bitten, einen potentiellen Probanden auf seine Eignung für die Maßnahme zu überprüfen. Falls diese Anfrage nicht von Amts- oder Staatsanwaltschaft bzw. dem Gericht kam,

¹ Vgl. Kapitel 3 – Konzeption und Implementation, Abschnitt 2.5.

wurden diese vom Modellprojekt informiert und das weitere Vorgehen abgestimmt. Bei den Beauftragungen handelte es sich meist um eine telefonische Voranfrage, der dann die schriftliche Beauftragung folgte. In den meisten Fällen kam die Beauftragung von der Anwaltschaft oder vom zuständigen Amtsgericht.

Tabelle 4.1: *Beauftragungen während der Erhebungsphase²*

<i>Beauftragung durch</i>	<i>Fälle</i>	<i>Prozent</i>
Amtsanwaltschaft	45	43%
Amtsgericht	42	40%
Haftrichter	8	8%
Rechtsanwälte	3	3%
Staatsanwaltschaft	3	3%
Bewährungshilfe	2	2%
Landgericht	1	1%
<i>Gesamt</i>	<i>104</i>	<i>100%</i>

Die Beauftragungen durch Haftrichter bezogen sich ausschließlich auf Fälle, in denen die elektronische Überwachung zur Vermeidung von Untersuchungshaft eingesetzt werden sollte. Rechtsanwälte, die Staatsanwaltschaft, die Bewährungshilfe und das Landgericht spielten dagegen für die Beauftragungen eine untergeordnete Rolle. Wenngleich die Angeklagten selbst hier nicht als Akteure aufzutreten scheinen, so gab es doch einige wenige Fälle, in denen die Angeklagten sich selbst an das zuständige Gericht oder die Anwaltschaft wandten, um sich für die elektronische Überwachung ins Gespräch zu bringen. Diese Fälle ließen sich allerdings nicht systematisch erfassen, da die Begleitforschung erst mit der offiziellen Anfrage durch Gericht oder Anwaltschaft von neuen Probanden erfuhr.

Mitunter kam es auch vor, dass Beauftragungen oder Anfragen schon während der telefonischen Voranfrage vom Modellprojekt abgewiesen wurden, weil die Fußfessel nach Erlasslage nicht zum Einsatz kommen

² Da das hessische Modellprojekt über den ursprünglich vorgesehenen Zeitraum fortgesetzt wurde, war es notwendig, für die Aufnahme von Probanden in diese Untersuchung einen Stichtag festzusetzen. In die Auswertung wurden alle Personen aufgenommen, die bis 31. Januar 2002 dem Modellprojekt vorgestellt wurden. Der Begriff Erhebungsphase bezieht sich auf diese Personen. Einige unter von ihnen wurden über die Modellphase (2. Mai 2000 – 30. April 2002) hinaus überwacht.

konnte. Für diese Fälle wurde zum Teil kein Vorgang angelegt, weshalb sie nicht in die Auswertung aufgenommen werden konnten.

Nach der Beauftragung holten die Projektmitarbeiter noch vor dem Erstkontakt weitere Informationen über die Probanden ein. Dazu gehörte üblicherweise ein Auszug aus dem Bundeszentralregister und Anklageschrift oder Urteil.

1.1.2 Kontaktaufnahme zu den potentiellen Probanden

Die Projektmitarbeiter vereinbarten nach der Beauftragung ein erstes Treffen mit den potentiellen Probanden in deren Wohnung oder suchten diese in der Haftanstalt oder beim Haftrichter auf, sofern es sich um Untersuchungshäftlinge handelte. Das Anschreiben, in dem dieses Treffen angekündigt wurde, hatte folgenden Wortlaut:³

Sehr geehrter Herr [Name],

wir wurden darüber informiert, dass in Kürze eine Gerichtsverhandlung gegen Sie stattfinden wird. Möglicherweise könnten Sie eine „Bewährungschance“ bekommen, wenn Sie bereit wären, am Projekt „Elektronische Fußfessel“ teilzunehmen. Was das für Sie bedeuten würde, steht auf dem beiliegenden Info-Blatt.

Weitere Einzelheiten möchte ich gerne in einem persönlichen Gespräch mit Ihnen klären. Hierzu würde ich Sie gerne am

Datum

bei Ihnen zu Hause aufsuchen. Sollten Sie zu diesem Termin verhindert sein oder lieber zu mir ins Büro kommen wollen, bitte ich um baldmöglichsten Anruf unter meiner obigen Telefonnummer

Mit freundlichen Grüßen

³ 003. Teilnahme im Rahmen von Strafaussetzung zur Bewährung. Die dreistelligen Ziffern geben die Identifikationsnummer des Probanden im Forschungsprojekt an.

Das beiliegende Informationsblatt enthielt folgende Hinweise:⁴

**Elektronische Überwachung durch
Elektronische Fußfessel
Was bedeutet das für Sie?**

Falls das Gericht sich einverstanden erklärt, dass Sie sich elektronisch überwachen lassen, was müssen Sie beachten?

**Die elektronische Überwachung funktioniert nur mit Ihrer Beteiligung.
Voraussetzung ist daher, dass Sie mit Folgendem einverstanden sind:**

- Ein Fachmann wird Ihnen einen Sender am Fußgelenk anbringen. Der Sender ist etwa so groß wie eine Armbanduhr und kann daher unauffällig getragen werden. Über Ihre Telefonleitung, an die eine Datenbox angeschlossen wird, werden jetzt Signale an den Computer gesandt. So wird rund um die Uhr festgestellt, ob Sie sich tatsächlich zu Hause aufhalten oder – wie vorgeschrieben – außer Haus sind.
- Nach den Vorgaben des Gerichts arbeitet ein Sozialarbeiter mit Ihnen die **Zeiten** aus, **zu denen Sie zu Hause sein müssen**. Es wird aber auch verbindlich festgelegt, wann Sie **nicht zu Hause sein dürfen** (weil Sie an Ihrem Arbeitsplatz sein sollen oder einen Termin bei der Drogenberatung haben oder regelmäßig beim Bewährungshelfer vorsprechen sollen oder Ähnliches). Der Wochenplan muss von dem zuständigen Richter genehmigt werden. Er entscheidet auch, ob und wann Sie Freizeit haben.
- Stellen Sie sich das nicht zu einfach vor! Sie müssen lernen, nach der Uhr zu leben und alle vereinbarten Zeiten genau einzuhalten.
- **Notwendig ist auch, dass die Personen, die mit Ihnen zusammen leben, zustimmen**. Die müssten Sie darin unterstützen, Ihren Zeitplan einzuhalten, und dass Sie sich nicht so frei bewegen können, wie Sie es vielleicht gerade möchten, aber nicht dürfen.
- Damit der Zeitplan elektronisch überwacht werden kann, werden den mit der technischen Überwachung betrauten Mitarbeitern Ihr Name, Ihre Anschrift und die Daten des Wochenplans mitgeteilt.
- Notwendig ist weiter, dass Sie mit unseren Sozialarbeitern zusammenarbeiten. So lange, wie Sie den Sender tragen, sind in der Regel die Sozialarbeiter für Sie zuständig, die zuvor mit Ihnen den Wochenplan ausgearbeitet haben. Falls Probleme entstehen, werden sie Ihnen helfen, diese in den Griff zu bekommen. Sie werden aber auch sofort den Richter informieren, wenn Sie gegen die Vereinbarungen verstoßen. Für die Dauer der elektronischen Überwachung müssen Sie sich damit einverstanden erklären, dass die Sozialarbeiter **jederzeit ungehindert in Ihre**

⁴ Dieses Informationsblatt wurde im Verlauf der Modellphase mehrfach überarbeitet, insbesondere wurde darauf verzichtet, den Probanden dazu zu verpflichten, den Projektmitarbeitern jederzeit Zugang zur Wohnung zur Wohnung zu gewähren. Vgl. HMDJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 10, 146 r f.

Wohnung können, um bei Alarmmeldungen zu überprüfen, ob Sie sich auch tatsächlich an den Wochenplan halten oder z. B. technische Störungen aufgetreten sind.

- Sie müssen schließlich wissen, dass die Sozialarbeiter regelmäßig das zuständige Gericht über den Verlauf der elektronischen Überwachung informieren.
- Abhängig von den Auflagen und Weisungen des Gerichts müssen Sie soweit erforderlich Ärzte, Therapeuten und Drogenberater gegenüber den Sozialarbeitern von der Schweigepflicht entbinden, damit diese kontrollieren können, ob Sie vereinbarte Termine halten. Es kann auch notwendig werden, dass Sie darin einwilligen, dass Ihr Arbeitgeber von der Tatsache, dass Sie unter Bewährung stehen, informiert wird, damit der Sozialarbeiter falls erforderlich dort nachfragen kann, ob Sie wirklich am Arbeitsplatz sind.

Und eins ist ganz klar, aber hier noch einmal ausdrücklich gesagt: Das System ist heilig! Versuchen Sie nicht, den Sender oder die Datenbox zu zerstören oder auch nur zu beschädigen. Auch das wird sofort vom System gemeldet (und wenn es das letzte ist, was es meldet).

Wenn Sie noch Fragen haben, besprechen Sie das am besten persönlich mit einem unserer Sozialarbeiter.

1.1.3 *Das Erstgespräch*

Im Erstgespräch sollte der potentielle Proband und seine Angehörigen über das Modellprojekt informiert werden. Vorgestellt wurden die technischen Aspekte der Überwachung, mit dem Wochenplan verbundenen Einschränkungen, die Rolle der Projektmitarbeiter bei der Überwachung und formale Notwendigkeiten wie die Zustimmung der Angehörigen.

Neben der Unterrichtung der Person diente das Erstgespräch auch dazu, Informationen über sie und ihre Lebenssituation einzuholen. Hier kam ein so genannter Erfassungsbogen⁵ zum Einsatz, mit dessen Hilfe bestimmte Merkmale erfasst werden sollten. Dazu gehörten:

- soziodemographische Merkmale wie Alter, Geschlecht, Nationalität, Ausbildung, Familienstand, Anzahl der Kinder etc.
- die Wohnsituation
- die Ausstattung der Wohnung bezüglich des Telefonanschlusses
- die strafrechtliche Vorgeschichte

⁵ Dieser Erfassungsbogen wurde einige Wochen nach Projektbeginn durch das Max-Planck-Institut um einige Merkmale erweitert und bildet die Datengrundlage für jene Merkmale der Probanden, die nicht aus anderen, valideren Quellen zu erheben waren. Vgl. Anhang A – Erhebungsinstrumente.

- die gesundheitliche Situation
- die wirtschaftlichen Verhältnisse der Person und ihrer Familie
- die von der Person ausgeübten Freizeitaktivitäten

Diese Merkmale wurden im Erstgespräch allerdings nur selten vollständig erfasst.

Mit diesen Angaben wurde auch die Einwilligungserklärung der potentiellen Probanden zur Teilnahme an der Maßnahme, zur Entbindung der Ärzte und Therapeuten von ihrer Schweigepflicht sowie zur Weitergabe von Daten an das Max-Planck-Institut eingeholt. Sofern die Person und die volljährigen Haushaltsmitglieder der Maßnahme zugestimmt hatten, wurde bereits während des Erstgesprächs ein Wochenplan erstellt, der dem entscheidenden Gericht zusammen mit dem Erstbericht der Projektmitarbeiter übermittelt wurde.

1.1.4 Der Erstbericht der Projektmitarbeiter

Sofern das Erstgespräch stattfinden konnte, berichtete das Modellprojekt schriftlich der mit dem Fall betrauten Amts- oder Staatsanwaltschaft sowie dem zuständigen Gericht. In diesem Bericht sollten die „Ergebnisse des Erstgesprächs festgehalten“⁶ und eine Empfehlung für den Probanden abgegeben werden. Fand das Erstgespräch im Rahmen eines Haftprüfungstermins statt, wurde meist mündlich berichtet. Falls die Projektmitarbeiter keinen Kontakt zur betreffenden Person herstellen konnten, wurde dies ebenfalls mitgeteilt.

1.1.5 Richterliche Entscheidung

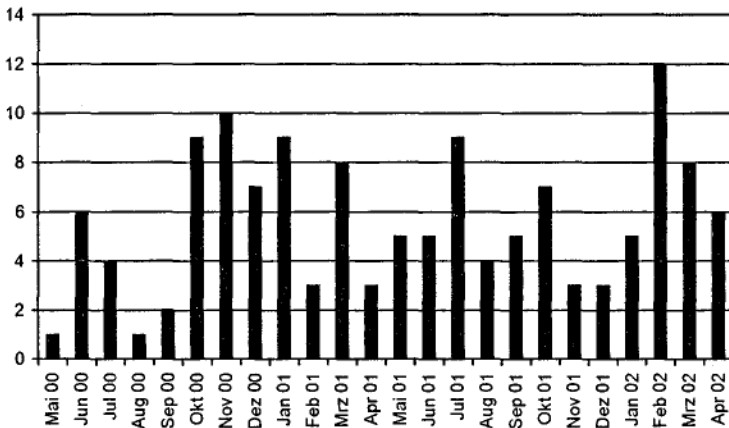
Die abschließende Entscheidung zur Anordnung der elektronischen Überwachung wurde immer von dem zuständigen Gericht getroffen. Somit wurde durch die Auftraggeber, die Projektmitarbeiter, die zur Teilnahme vorgeschlagenen Personen und ihre Angehörigen eine Gruppe potentieller Probanden vorselektiert, aus der die Gerichte dann die teilnehmenden Probanden auswählten. Diese hielten allerdings offensichtlich nicht alle Personen der Vorauswahl für geeignet, sondern ordneten die elektronische Überwachung seltener an, als dies möglich gewesen wäre.

⁶ Modellprojekt „Elektronische Fußfessel“: Erfahrungsbericht 2. Mai bis 31. Juli 2000, S. 4.

1.2 Beauftragungen zur Prüfung von Probanden

Im Zeitraum der Modellphase (2. Mai 2000 bis 30. April 2002) wurde das Modellprojekt in 128 Fällen (darunter in 7 Fällen wiederholt) beauftragt, in Frage kommende Probanden auf ihre Eignung hin zu überprüfen.

Abbildung 4.1: Anzahl der Beauftragungen pro Monat



Während der Modellphase erhielt das Projekt durchschnittlich 5,6 Beauftragungen pro Monat. Die Graphik zeigt, dass die Beauftragungen durchaus diskontinuierlich eintrafen, ohne dass eine Regel erkennbar wäre. Einzig die Spitze im Februar 2002 lässt sich mit einem Erlass vom 8. Januar 2002 in Zusammenhang bringen, in dem die Anwaltschaft Frankfurt gebeten wurde, „künftig ... in der Regel zwei geeignete Fälle pro Woche an die Bewährungshelferinnen und -helfer im Projekt“⁷ zu übermitteln.

1.3 Aufnahme ins Projekt

Im Erhebungszeitraum wurde in 45 Fällen (darunter in zwei Fällen mehrfach) die Überwachung mit elektronischer Fußfessel angeordnet. Verteilt auf die Zugangsarten zum Projekt ergibt sich folgendes Bild:

⁷ HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 20, unpag.

Tabelle 4.2: Teilnahme am Projekt nach Zugangsarten

Beauftragung im Rahmen von	Teilnahme am Projekt			Gesamt	
	ja	nein	offen		
Strafausetzung zur Bewährung	Personen	21	35	3	59
	Prozent	36%	59%	5%	100%
Vermeidung eines Bewährungs- widerrufs	Personen	9	12	2	23
	Prozent	39%	52%	9%	100%
Vermeidung von Untersuchungshaft	Personen	13			13
	Prozent	100%			100%
Gnadenentscheid	Personen	2	2		4
	Prozent	50%	50%		100%
Teilnahme nach Erlasslage nicht möglich	Personen		5		5
	Prozent		100%		100%
Gesamt	Personen	45	54	5	104
	Prozent	43%	52%	5%	100%

Bei mehr als der Hälfte der Anfragen wurden den Mitarbeitern des Projekts Probanden vorgeschlagen, die im Rahmen einer Strafaussetzung zur Bewährung an der Maßnahme hätten teilnehmen sollen. Allerdings war hier mit 36% die Teilnahmequote am geringsten. Eine ähnliche Verteilung zeigt sich für die Anfragen hinsichtlich der Vermeidung eines Bewährungswiderrufs. Dagegen wurden alle Probanden aufgenommen, die dem Projekt im Rahmen von Untersuchungshaftvermeidung zur Prüfung vorgelegt wurden. Diese hohe Quote hängt mit großer Sicherheit damit zusammen, dass die Haftrichter zum Zeitpunkt der Beauftragung des Projekts – in den meisten Fällen während eines Haftprüfungstermins – bereits entschlossen waren, die Fußfessel anzuordnen. Anfragen bei Gnadenverfahren spielten eine untergeordnete Rolle. In den Bereichen Strafaussetzung und Führungsaufsicht gab es keine Anfragen an das Projekt.

1.4 Gründe für Nichtteilnahme

Von 104 Personen, die im Erhebungszeitraum den Projektmitarbeitern zur Prüfung vorgeschlagen wurden, nahmen 54 Personen nicht am Projekt teil. Die Gründe für die Nichtteilnahme stellen sich folgendermaßen dar:

Tabelle 4.3: Gründe für die Nichtteilnahme am Projekt

Grund	Fälle	Prozent
Teilnahme nach Erlasslage nicht möglich	5	9%
Ablehnung durch das Projekt vor dem Erstgespräch	1	2%
Person war nicht anzutreffen	13	25%
Ablehnung durch die Person selbst	5	9%
Ablehnung durch Angehörige der Person	1	2%
Ablehnung durch das Projekt nach dem Erstgespräch	12	23%
Ablehnung durch entscheidendes Gericht	17	30%
Gesamt	54	100%

1.4.1 Teilnahme nach Erlasslage nicht möglich

In fünf Fällen war eine Teilnahme nicht möglich, da diese außerhalb des im Erlass festgelegten Anwendungsbereichs lagen. Vier Beauftragungen⁸ wurden von Gerichten eingereicht, die außerhalb des Landgerichtsbezirks Frankfurt am Main liegen bzw. wurden im Verlauf des Verfahrens dorthin abgegeben. In einem Fall⁹ wurde das Modellprojekt von der Staatsanwaltschaft Frankfurt gebeten, einen Verurteilten, der seine Haftstrafe bereits voll verbüßt hatte, elektronisch zu überwachen. Da für einen solchen Einsatz die Rechtsgrundlage fehlte, wurde die Aufnahme abgelehnt.

1.4.2 Ablehnung durch das Projekt vor dem Erstgespräch

In einem Fall lehnten die Projektmitarbeiter bereits vor dem Erstgespräch die Aufnahme ins Projekt ab.¹⁰ Es hatte sich gezeigt, dass der Proband seinen Zahlungsverpflichtungen im Rahmen einer Bewährungsauflage entgegen dem ersten Anschein nachgekommen war und somit kein Grund zum Widerruf der Bewährung bestand.

1.4.3 Person war nicht anzutreffen

In einem Viertel der Fälle war Grund für die Nichtteilnahme, dass die Projektmitarbeiter keinen Kontakt mit dem potentiellen Probanden herstellen konnten. Das lag meist daran, dass die Person nicht am gemeldeten Wohnsitz wohnte bzw. dort nicht anzutreffen war. Sofern sie nicht auf das Anschreiben reagierte, wurde mehrmals ihre Wohnung aufgesucht, um einen

⁸ 078, 085, 103, 203.

⁹ 056.

¹⁰ 088.

Kontakt herzustellen. Wo dies erfolglos blieb, erging ein entsprechender Bericht an die Amts- oder Staatsanwaltschaft bzw. das beauftragende Gericht:

Leider war es uns nicht möglich mit [Name] in Kontakt zu treten. Zwar ist [Name] unter der angegebenen Adresse wohnhaft, erhielt auch unsere Ankündigung, die wir per Boten in den Wohnungsbriefkasten einwarfen, war aber bei beiden angekündigten Terminen nicht anwesend. Eine telefonische Nachricht erhielten wir ebenfalls nicht.

Wenn Sie es wünschen, sind wir gerne bereit nochmals [Name] anzuschreiben.¹¹

Mitunter wurde den zuständigen Gerichten auch angeboten, während der Hauptverhandlung ein Erstgespräch mit dem Probanden zu führen, wovon die Gerichte aber keinen Gebrauch machten.

1.4.4 Ablehnung durch die Person selbst

In zwei Fällen¹² zogen Probanden ihr ursprünglich erteiltes Einverständnis einige Zeit nach dem Erstgespräch wieder zurück, ohne dass die Gründe hierfür ersichtlich wurden. Zwei andere Probanden¹³ lehnten bereits vor dem Erstgespräch den weiteren Kontakt zum Modellprojekt ab:

Am Freitag, den 16.02.2001 wurde [Name] von uns besucht. An der Gegen-sprechanlage erklärte sie, dass das Projekt „Elektronische Fußfessel“ für sie auf gar keinen Fall in Frage komme.¹⁴

Eine Person¹⁵ lehnte im Erstgespräch die Teilnahme mit der Begründung ab, sie fühle sich ausreichend betreut, da sie bereits in ihrer Ausbildung, im Rahmen des betreuten Einzelwohnens, durch die Drogenberatungsstelle sowie durch einen Bewährungshelfer sozial begleitet werde. Dieser Einschätzung schlossen sich die Projektmitarbeiter an.

¹¹ 028, Auszug aus dem Schreiben an die Staatsanwaltschaft.

¹² 003, 087.

¹³ 004, 050.

¹⁴ 050, Auszug aus dem Schreiben an die Staatsanwaltschaft.

¹⁵ 045.

1.4.5 Ablehnung durch Angehörige der Person

In einem Fall¹⁶ meldete sich die Frau eines potentiellen Probanden nach dem Erstgespräch und lehnte ihr Einverständnis mit der Begründung ab, sie halte es nicht aus, wenn ihr Gatte den ganzen Tag zu Hause sei, da er zu Gewalttätigkeiten neige. Folglich kam die Fußfessel hier nicht zum Einsatz.

1.4.6 Ablehnung durch das Projekt nach dem Erstgespräch

In zwölf Fällen wurden potentielle Probanden nach dem Erstgespräch vom Modellprojekt abgelehnt. In fünf Fällen¹⁷ wurde die Ablehnung damit begründet, dass die Person harte Drogen konsumiere:

[Name] hat zu ihrem Methadonprogramm noch Beikonsum. Wir schließen derzeit eine Aufnahme ins Projekt „Elektronische Fußfessel“ wegen akuter Drogenprobleme aus.¹⁸

[Name] stand zum oben genannten Zeitpunkt offensichtlich unter Drogeneinfluß und hat dies uns gegenüber auch bejaht (OT: Ja, ich habe Crack geraucht.). Unserem Eindruck nach halten wir [Name] für die Teilnahme am Projekt „Elektronische Fußfessel“ für nicht geeignet ...¹⁹

Dieses Ausschlusskriterium, das im Einführungserlass nicht aufgeführt war, hatten die Mitarbeiter des Modellprojekts festgelegt.²⁰ In einem dieser Fälle²¹ wurde zudem die Aufnahme einer Drogentherapie empfohlen.

Eine weitere Person²² hatte vor Beginn der Maßnahme einen Drogenrückfall, wodurch der Kontakt zum Modellprojekt abbrach.

Zwei Fälle²³ lehnten die Projektmitarbeiter mit Hinweis auf den schlechten Gesundheitszustand der Person ab:

[Name] ist chronisch krank, er leidet an Hepatitis C. Außerdem wurde eine schizoaffektive Störung (paranoide Schizophrenie) festgestellt (...) Aufgrund des oben genannten Krankheitsbildes ist eine Resozialisierung in unserem Projekt „Elektronische Fußfessel“ nicht möglich. [Name] benötigt einen Anschluss bzw. eine

¹⁶ 011.

¹⁷ 015, 038, 039, 044, 061.

¹⁸ 044, Auszug aus dem Schreiben an die Anwaltschaft.

¹⁹ 061, Auszug aus dem Schreiben an das Amtsgericht.

²⁰ Modellprojekt „Elektronische Fußfessel“: Erfahrungsbericht 2. Mai bis 31 Juli 2000, S. 3.

²¹ 015.

²² 066.

²³ 043, 047.

Aufnahme in ein betreutes Wohnen für psychisch Kranke, um dort die entsprechende lebenslange Anbindung zu erhalten und auch in ein entsprechendes Netzwerk eingebunden zu werden.²⁴

In zwei weiteren Fällen²⁵ stellten die Projektmitarbeiter beim Erstgespräch fest, dass – entgegen der Annahme des Gerichts – die Person nicht gegen die Bewährungsauflagen verstoßen hatte und eine Teilnahme somit nicht angezeigt war.

In einem anderen Fall²⁶ wurde die Aufnahme ins Projekt abgelehnt, weil die Person die kommenden zehn Monate in einer stationären Therapieeinrichtung zubringen werde, so dass eine weitere Überwachung oder Betreuung nicht notwendig sei.

Schließlich wurde ein potentieller Proband²⁷ mit dem Hinweis auf eine ungünstige Sozialprognose abgelehnt:

... teilen wir Ihnen heute mit, dass wir nach den neuesten Erkenntnissen in obiger Sache zu dem Entschluss gekommen sind, die Elektronische Fußfessel als nicht geeignetes Instrument für [Name] zu betrachten.

In mehreren Telefonaten mit dem Bewährungshelfer, [Name des Bewährungshelfers], hat sich herausgestellt, dass [Name] keinen regelmäßigen Kontakt zu selbigem unterhält, obwohl dies aufgrund bestimmter Sachverhalte dringend notwendig wäre. So hätte [Name] wegen der angekündigten Zwangsräumung seiner Wohnung und sozialamts- und krankensicherungsbezogenen Unstimmigkeiten seinen Bewährungshelfer zumindest informieren müssen.

Außerdem haben wir den Verdacht, dass [Name] im Rahmen seiner Tätigkeit als Mitarbeiter bei einer Cateringfirma weiterhin Kraftfahrzeuge führt, ohne die dazu erforderliche Fahrerlaubnis zu besitzen.

Aus diesen Gründen können wir [Name] keine günstige Sozialprognose attestieren und somit eine Teilnahme am Projekt Elektronische Fußfessel nicht unterstützen, da Zuverlässigkeit und eine einigermaßen gefestigte Persönlichkeit mit Voraussetzungen für die Teilnahme an unserem Projekt darstellen.²⁸

1.4.7 Ablehnung durch das entscheidende Gericht

In siebzehn Fällen wurde die elektronische Überwachung nicht angeordnet, obwohl die Person und ihre Angehörige zugestimmt und die Projektmitarbeiter sie für geeignet erklärt hatten. Hier verzichteten die entscheidenden Gerichte auf die Maßnahme.

²⁴ 047, Auszug aus dem Schreiben an die Anwaltschaft.

²⁵ 080, 089.

²⁶ 058.

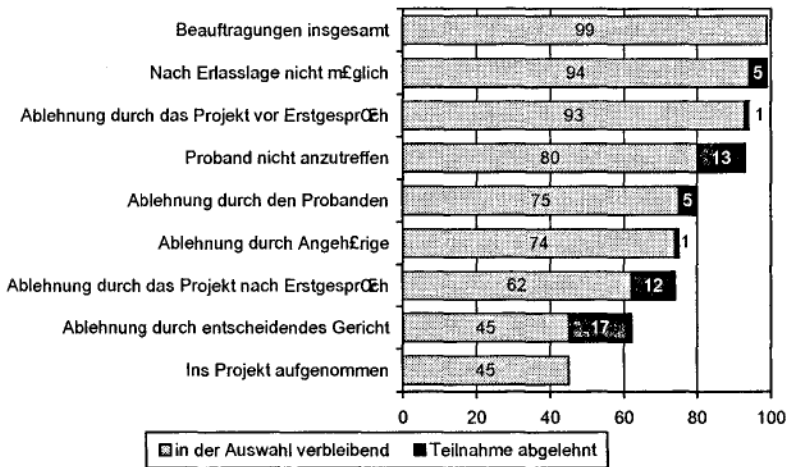
²⁷ 006.

²⁸ 006, Auszug aus dem Schreiben an die Anwaltschaft.

1.5 Selektionsstruktur

Deutlich komplexer, als es die Beschreibung der Zielgruppe im Erlass und in den Richtlinien für die Projektmitarbeiter erwarten ließe, stellt sich also die tatsächliche Selektionsstruktur dar.²⁹ Betrachtet man das tatsächliche Auswahlverfahren seiner Struktur nach als mehrstufiges Verfahren, kann man die oben beschriebene Probandenauswahl graphisch darstellen:

Abbildung 4.2: Selektionsstruktur während der Erhebungsphase (Fälle)³⁰



Nur an zwei Stellen ist überhaupt eine gezielte Auswahl von „sozial integrierten Tätern“³¹ durch das Projekt selbst vorstellbar: Bei der Ablehnung von Probanden durch das Projekt vor oder nach dem Erstgespräch. Alle anderen Selektionen erfolgten erkennbar ungezielt, wenngleich nicht immer unsystematisch.

So wurde bereits bei der Auswahl der als Beauftragung ans Projekt zugewiesenen Fälle deutlich, dass die beauftragenden Gerichte und die Anwaltschaft teilweise sehr unklare Vorstellungen davon hatten, welche Rahmenbedingungen Ministerium und Projekt für die Aufnahme von Pro-

²⁹ Vgl. Kapitel 3 – Konzeption und Implementation, Abschnitt 2.5.

³⁰ Die noch offenen Fälle sind in der Graphik nicht erfasst.

³¹ Vgl. Brüchert, Oliver: Modellversuch Elektronische Fußfessel: Strategien zur Einführung einer umstrittenen Maßnahme. In: Neue Kriminalpolitik 1/2002, S. 34.

banden gesetzt hatten. Anders ist nicht zu erklären, dass allein fünf Fälle abgewiesen werden mussten, weil sie nach Erlasslage nicht in Frage kamen. Zudem lassen sich aus den Unterlagen, die den Gerichten und der Anwaltschaft über den Angeklagten oder Verurteilten vorliegen, in aller Regel keine Informationen entnehmen, die es erlaubten, eine umfassende Sozialprognose zu erstellen. Hier eine gezielte Auswahl unproblematischer Probanden zu unterstellen, hieße auch, Anwaltschaft und Amtsgerichte in ihren Möglichkeiten zu überschätzen.

Etwas anders stellt sich die Lage bei den potentiellen Probanden dar, zu denen kein Kontakt hergestellt werden konnte. Bei ihnen ist zu vermuten, dass sie sich von den teilnehmenden Probanden hinsichtlich ihrer Sozialprognose unterscheiden, sofern man annimmt, dass Personen, die nicht bereit oder in der Lage sind, übliche Kommunikationsformen (Brief, Telefon) zu nutzen, oder nicht dort wohnen, wo sie polizeilich gemeldet sind, sozial weniger integriert sind als Personen, die an ihrem Wohnsitz erreichbar sind. Diese Fälle hätten grundsätzlich auch noch während der Hauptverhandlung auf ihre Eignung zur Teilnahme am Projekt geprüft werden können, wovon aber von Seiten der Gerichte kein Gebrauch gemacht wurde. Auch wenn man annehmen muss, dass dem Projekt hierdurch einige sozial weniger gut integrierte Probanden verloren gegangen sind, so lässt sich indes nicht sagen, dass dieser Effekt in der Konzeption oder durch die Projektmitarbeiter selbst intendiert war.

Die Ablehnung durch die Probanden und deren Angehörige kann ebenfalls nicht als gezielte Auswahl durch das Projekt verstanden werden, auch wenn hier ähnliche systematische Effekte wie bei den nicht anzutreffenden Probanden denkbar sind, sofern man annimmt, dass sozial weniger integrierte Personen auch weniger Bereitschaft zeigen, unterstützende Maßnahmen durch Behörden anzunehmen.

Bei jeder vierten Person, die zur Teilnahme vorgeschlagen wurde, verzichteten die Gerichte auf den Einsatz der Fußfessel. Dies zeigt, dass ein Vorschlag seitens des Projekts durchaus nicht determinierend für die richterliche Entscheidung war. Umgekehrt kam es allerdings nie dazu, dass ein Gericht die Maßnahme anordnete, wenn der Proband vom Projekt abgelehnt wurde. Wie wichtig die Gerichte für die Probandenauswahl waren, wird auch daran deutlich, dass 84% der Probanden, die überwacht wurden, von den Gerichten selbst vorgeschlagen wurden. Die Gerichte erwiesen sich somit als eigentliche Schlüsselstelle für die Auswahl der Probanden.

1.5.1 Ablehnungen durch das Projekt

In insgesamt 13 Fällen wurden Personen vor oder nach dem Erstgespräch vom Projekt selbst abgelehnt. In sechs Fällen wurde dies mit akutem Drogenkonsum begründet. Drei Fälle wurden abgelehnt, weil die betreffende Person entgegen der Annahme des Gerichts nicht gegen Bewährungsaufgaben verstoßen hatte und somit keine rechtliche Grundlage für den Einsatz der elektronischen Fußfessel gegeben war. In zwei Fällen war der schlechte Gesundheitszustand des Probanden Grund für die Ablehnung. In einem Fall lehnte das Projekt die Teilnahme ab, weil die Person die kommenden zehn Monate in einer stationären Therapieeinrichtung zubrachte. Nur in einem Fall wurde die Ablehnung explizit mit der ungünstigen Sozialprognose der betreffenden Person begründet.

Sofern man akuten Drogenkonsum oder einen schlechten Gesundheitszustand als legitimes Ausschlusskriterium akzeptiert, kann man dem Projekt tatsächlich nur in einem Fall vorwerfen, einen mutmaßlich missliebigen Kandidaten abgelehnt zu haben. Dagegen gab es keinen Fall, der abgelehnt wurde, weil der Proband über keinen festen Wohnsitz verfügte oder keinen Telefonanschluss besaß.

Wenn sich die Projektmitarbeiter überhaupt einem Druck hinsichtlich der Auswahl der Probanden ausgesetzt sahen, dann dem, die Zahl der überwachten Probanden nicht zu klein werden zu lassen und folglich mit Ablehnungen insgesamt zurückhaltend zu sein. So wurden trotz des von den Projektmitarbeitern festgelegten Ausschlusskriteriums „Drogenmissbrauch“ 14 Probanden in das Projekt aufgenommen, die betäubungsmittelabhängig waren, sieben davon in Methadonsubstitution.

Der Vorwurf, die Projektmitarbeiter hätten gezielt Probanden mit guter Sozialprognose ausgewählt, ist also zurückzuweisen. Wie sich noch zeigen wird, war der eigentliche Faktor für die Auswahl der Probanden und die Auslastung des Projekts die Entscheidung der zuständigen Gerichte.

Dennoch lassen sich zwischen der Probandenpopulation und der Gruppe der abgelehnten Personen gewisse systematische Unterschiede feststellen. So hatten verheiratete oder in einer festen Partnerschaft lebende Personen größere Chancen (71%), ins Projekt aufgenommen zu werden, als allein lebende Personen (44%).³² Umgekehrt wurden Ausländer relativ häufiger aufgenommen (64%) als Deutsche (40%). Nicht vorbestrafte Personen

³² Die Prozentwerte geben jeweils den Anteil der Personen der beschriebenen Gruppe an, die am Projekt teilnahmen.

wurden eher aufgenommen (80%) als vorbestrafte (46%). Gleiches gilt für Personen mit Hafterfahrung. Personen, die bereits ein- oder mehrmals inhaftiert waren, kamen seltener (41%) zum Zug als solche, die bisher ihr Leben in Freiheit verbrachten (57%).

1.5.2 Was wurde aus den abgelehnten Personen?

Angeklagte, die im Rahmen einer Strafaussetzung zur Bewährung dem Projekt zur Prüfung vorgeschlagen wurden, aber nicht am Projekt teilnahmen, wurden überwiegend zu einer Geldstrafe oder einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt.

Tabelle 4.4: Entscheidungen bei nicht teilnehmenden Personen
(Anfrage im Rahmen von Strafaussetzung zur Bewährung)

Ausgang des Verfahrens	Fälle	Prozent
Geldstrafe	7	20%
Freiheitsstrafe zur Bewährung	12	34%
Freiheitsstrafe ohne Bewährung	4	11%
Verfahren eingestellt	1	3%
laufendes Verfahren	8	23%
nicht feststellbar	3	9%
Gesamt	35	100%

Ein Verfahren wurde eingestellt, in drei Fällen konnte der Verfahrensausgang nicht festgestellt werden. Nahezu ein Viertel der Verfahren war auch ein Jahr nach Ende der Modellphase noch nicht abgeschlossen. Bei zwölf nicht teilnehmenden Personen, für die ein Bewährungswiderruf anstand, war in vier Fällen³³ der Grund für die Nichtteilnahme, dass die Probanden – entgegen der Annahme des Gerichts oder der Anwaltschaft – die Bewährungsaufgaben erfüllt hatten. Ein Proband³⁴ musste in einer anderen Sache seine Haft antreten, ein anderer Proband³⁵ trat einen stationären Aufenthalt in der Psychiatrie an. In einem Fall³⁶ wurde die Bewährung widerrufen, da der Proband nicht zur Teilnahme am Projekt eingewilligt hatte. In einem weiteren Fall³⁷ lehnte das Gericht den Antrag der Anwaltschaft

³³ 080, 081, 088, 089.

³⁴ 079.

³⁵ 083.

³⁶ 087.

³⁷ 067.

schaft auf Widerruf der Bewährung ab. In vier Fällen³⁸ war nicht feststellbar, welche Entscheidung getroffen wurde.

Bei zwei der vier Probanden, die im Rahmen eines Gnadenverfahrens dem Projekt vorgestellt worden waren, wurde das Gnadengesuch abgelehnt.³⁹

Die Probanden, die im Rahmen von Untersuchungshaftvermeidung dem Projekt präsentiert worden waren, nahmen ausnahmslos an der elektronischen Überwachung teil.

2 Probandenstruktur

2.1 Soziodemographische Daten

2.1.1 Geschlecht, Alter, Familienstand, Nationalität

Hinsichtlich des Geschlechts ließ sich, wie die folgende Tabelle zeigt, kein Unterschied zwischen teilnehmenden und nicht teilnehmenden Probanden feststellen. Frauen waren in beiden Gruppen nur marginal vertreten. Der Frauenanteil unter den in Hessen verurteilten Personen lag dagegen im Jahr 2001 mit 17,0% etwas höher.⁴⁰

Tabelle 4.5: *Geschlecht und Teilnahme am Projekt*

			<i>Teilnahme am Projekt</i>		<i>Gesamt</i>
			<i>ja</i>	<i>nein</i>	
<i>Geschlecht</i>	<i>männlich</i>	<i>Fälle</i>	41	47	88
		<i>Prozent</i>	89%	91%	90%
	<i>weiblich</i>	<i>Fälle</i>	4	6	10
		<i>Prozent</i>	11%	9%	10%
<i>Gesamt</i>		<i>Fälle</i>	45	53	98
		<i>Prozent</i>	100%	100%	100%

Das Durchschnittsalter der Probanden lag bei 35 Jahren. Der jüngste Proband war bei Aufnahme 21 Jahre alt, der älteste 58 Jahre. Die nicht aufgenommenen Personen waren im Schnitt ein Jahr älter, unterschieden sich aber in der Alterstruktur nicht von den Probanden.

³⁸ 077, 084, 093, 097.

³⁹ 095, 101.

⁴⁰ Vgl. Statistisches Bundesamt: Fachserie 10, R3, 2001, S. 16.

Unterschiede zeigten sich hingegen beim Familienstand. So bildeten verheiratete oder in einer festen Partnerschaft lebende Personen in der Gruppe der Probanden einen wesentlich höheren Anteil (44%) als in der Gruppe der nicht teilnehmenden Personen (20%). Dagegen waren ledige, geschiedene oder getrennt lebende Personen in der Probandengruppe unterrepräsentiert. Der Zusammenhang zwischen beiden Merkmalen ist allerdings mit Vorbehalt zu interpretieren, da bei einem Viertel der nicht teilnehmenden Personen der Familienstand nicht feststellbar war.

Tabelle 4.6: Familienstand und Teilnahme am Projekt

			Teilnahme am Projekt		Gesamt
			ja	nein	
Familienstand	ledig	Fälle	18	24	42
		Prozent	40%	60%	49%
	verheiratet, feste Partnerschaft	Fälle	20	8	28
		Prozent	44%	20%	33%
	geschieden, getrennt lebend, verwitwet	Fälle	7	8	14
		Prozent	16%	20%	18%
Gesamt		Fälle	45	40	85
		Prozent	100%	100%	100%

Auch hinsichtlich der Nationalität unterschieden sich die Probanden, von den Personen, die nicht am Projekt teilgenommen hatten. Interessanterweise waren Personen nichtdeutscher Nationalität in der Gruppe der Probanden überrepräsentiert:

Tabelle 4.7: Nationalität und Teilnahme am Projekt

			Teilnahme am Projekt		Gesamt
			ja	nein	
Nationalität	deutsch	Fälle	27	40	67
		Prozent	60%	80%	70%
	andere	Fälle	18	10	28
		Prozent	40%	20%	30%
Gesamt		Fälle	45	50	95
		Prozent	100%	100%	100%

Der Ausländeranteil war unter den Teilnehmern auch deutlich höher als unter den im Jahr 2001 in Hessen verurteilten Personen (19,5%).⁴¹ In der

⁴¹ Vgl. Statistisches Bundesamt: Fachserie 10, R3, 2001, S. 16, 17.

Gruppe der Probanden waren neben der deutschen insgesamt neun weitere Nationalitäten vertreten. Neben fünf Marokkanern, vier Türken und drei Italienern fanden sich je eine Person mit bosnischer, französischer, griechischer, kosovo-albanischer, portugiesischer und sri-lankischer Staatsangehörigkeit.

2.1.2 Haushalt, Ausbildung und Beruf, wirtschaftliche Situation

Während sich die Probanden bei Geschlecht, Alter, Familienstand und Nationalität hinreichend gut mit den nicht teilnehmenden Personen vergleichen lassen, konnten andere soziodemographische Daten bei den nicht teilnehmenden Personen nur unsystematisch erfasst werden, so dass hier kein sinnvoller Vergleich möglich ist.

Tabelle 4.8: Größe der von den Probanden bewohnten Haushalte

Anzahl der Personen im Haushalt	Fälle	Prozent
Proband wohnt allein	13	29%
2 Personen	20	45%
3 Personen	8	18%
4 Personen	1	2%
5 Personen	1	2%
6 Personen	2	4%
Gesamt	45	100%

Nur ein knappes Drittel der Probanden wohnte tatsächlich allein. Vorherrschende Wohnform war der Zwei-Personen-Haushalt.

Tabelle 4.9: Haushaltsmitglieder

Proband wohnt	Fälle	Prozent
allein	13	29%
nicht allein, darunter	32	71%
mit (Ehe-)Partnerin	19	42%
mit Kindern	12	27%
mit Eltern	9	20%
mit Großeltern	1	2%
mit anderen Verwandten	2	4%
mit Mitbewohnern in einer Wohngemeinschaft	1	2%
Gesamt	45	100%

Bei den Haushaltsmitgliedern handelte es sich zumeist um die (Ehe-)Partnerin oder Kinder. Auffällig war der relativ hohe Anteil der Probanden, die

bei ihren Eltern – meist der Mutter – wohnten. Diese Personen waren im Schnitt fünf Jahre jünger als die anderen Probanden, ihr Durchschnittsalter lag mit 31 Jahren allerdings höher, als man es für diese Gruppe erwarten würde.

Tabelle 4.10: *Schulabschluss der Probanden*

<i>Art des Schulabschlusses</i>	<i>Fälle</i>	<i>Prozent</i>
kein Schulabschluss	2	4%
Hauptschulabschluss	26	58%
Realschulabschluss	7	16%
Abitur/Fachhochschulreife	2	4%
Schulabschluss unklar	8	18%
<i>Gesamt</i>	<i>45</i>	<i>100%</i>

Der überwiegende Teil der Probanden hatte einen Hauptschulabschluss. Realschulabschluss oder Abitur konnte dagegen nur ein Fünftel der Probanden nachweisen. Bei einigen Probanden, insbesondere bei solchen ausländischer Nationalität, war es nicht möglich, das deutsche Äquivalent ihrer Schulbildung zu bestimmen. Die Übersicht zeigt, dass die Probanden bezüglich ihres Bildungsgrades kein repräsentatives Abbild der Gesamtbevölkerung gaben. Untere Bildungsschichten waren deutlich überrepräsentiert.

Tabelle 4.11: *Berufsausbildung der Probanden*

<i>Art der Berufsausbildung</i>	<i>Fälle</i>	<i>Prozent</i>
keine berufliche Ausbildung	6	13%
abgebrochene Ausbildung	17	38%
Lehre	20	45%
Techniker-/Meister-/Fachschulausbildung	1	2%
Studium	1	2%
<i>Gesamt</i>	<i>45</i>	<i>100%</i>

Was die Berufsausbildung betraf, stellten die Probanden ebenso kein Abbild der Allgemeinheit dar. Die Hälfte (51%) hatte keine oder nur eine abgebrochene Berufsausbildung. Höhere Ausbildungen waren so gut wie gar nicht vertreten.

Knapp die Hälfte der Probanden war arbeitslos, als sie in das Projekt aufgenommen wurden. Nur ein gutes Drittel hingegen (36%) war als Arbeitnehmer oder selbständig tätig.

Tabelle 4.12: Beruflicher Status der Probanden beim Erstkontakt⁴²

Beruflicher Status	Fälle	Prozent
Arbeitslos	22	49%
Arbeitnehmer	12	27%
Selbständig	4	9%
Auszubildender	3	7%
Teilnahme an einer Umschulung	2	4%
Hausmann/Hausfrau	1	2%
Status nicht feststellbar	1	2%
Gesamt	45	100%

Wie schon bei der Schul- und Berufsbildung zeigt sich auch hier, dass die Probanden eher aus unteren Bevölkerungsschichten rekrutiert wurden. Neben dem beruflichen Status offenbart auch die Einkommenssituation die teils prekäre Lage der Probanden.

Tabelle 4.13: Art der Einkünfte der Probanden

Art der Einkünfte	Fälle	Prozent
Voll erwerbstätig	17	38%
Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe	11	25%
Von Angehörigen unterhalten	7	16%
Sozialhilfe	5	11%
Teilweise erwerbstätig	2	4%
Einkommenssituation unklar	2	4%
Rente	1	2%
Gesamt	45	100%

So verfügten nur 44% der Probanden über ein eigenes Einkommen (voll oder teilweise erwerbstätig bzw. Rente), mehr als die Hälfte war dagegen auf staatliche Unterstützung oder auf Angehörige angewiesen. Die durchschnittlichen monatlichen Einkünfte der Probanden, die über eigenes Einkommen verfügten, lagen bei 1.012,- €. Ein Drittel aller Probanden hatte weniger als 307,- € zur Verfügung. Die Einkommensspitze lag insgesamt bei 1.329,- €.

⁴² Bei Probanden, die im Rahmen von Untersuchungshaftvermeidung teilnahmen, Status vor Beginn der Untersuchungshaft.

2.1.3 Gesundheit und Betäubungsmittelmissbrauch

Von den 45 Probanden litten 13 unter chronischen Krankheiten. Nicht selten handelte es sich dabei um Krankheiten, die in Folge von Betäubungsmittelmissbrauch auftreten, wie Hepatitis oder AIDS.

Tabelle 4.14: *Betäubungsmittelabhängigkeit der Probanden*

Proband	Fälle	Prozent
ist betäubungsmittelabhängig	14	31%
war betäubungsmittelabhängig	10	22%
ist/war nicht betäubungsmittelabhängig	21	47%
Gesamt	45	100%

Mehr als die Hälfte der Probanden waren akut von Betäubungsmitteln abhängig oder hatten im Laufe ihres Lebens solche Erfahrungen gemacht. Bei den akut abhängigen Probanden handelte es sich entweder um Alkoholiker oder ehemalige Drogenabhängige, die noch substituiert wurden. Die verwendeten Substanzen umfassen das gesamte Spektrum legaler und illegaler Rauschdrogen.

2.2 Vorstrafen und Hafterfahrung

Hinsichtlich ihrer strafrechtlichen Vorbelastung unterscheiden sich Probanden von den Nichtteilnehmern insofern, dass letztere stärker belastet sind.

Tabelle 4.15: *Anteile der Personen mit Vorstrafen und Hafterfahrung unter Probanden (N=45) und Nichtteilnehmern (N=45)*

Anteil der Personen mit	unter den Probanden	unter den Nichtteilnehmern
Vorstrafen	82%	96%
einschlägigen Vorstrafen	69%	82%
Hafterfahrung	36%	51%

Der Anteil der Personen mit Vorstrafen oder einschlägigen Vorstrafen ist in der Gruppe der Probanden niedriger als in der Gruppe der Nichtteilnehmer. Gleiches gilt, wenn auch auf niedrigerem Niveau, für den Anteil der Personen mit Hafterfahrung. Dieser Befund spricht dafür, dass es sich bei den Probanden aus strafrechtlicher Sicht um weniger schwere Fälle handelt als bei den Nichtteilnehmern.

Auch die durchschnittliche Anzahl der Vorstrafen legt diesen Schluss nahe. Sie liegt bei den vorbestraften Personen unter den Probanden bei 6,4. Vorbestrafte Nichtteilnehmer waren im Schnitt 9,6 Mal verurteilt worden.

2.3 Delikte

Ein Vergleich zwischen den Probanden und den Nichtteilnehmern zeigt vor allem bei drei Deliktgruppen deutliche Unterschiede. So wurden in Fällen von Diebstahl und Unterschlagung nur halb so viele Personen aufgenommen wie abgelehnt. Bei Straßenverkehrsdelikten lag dieses Verhältnis sogar bei eins zu fünf. Dagegen finden sich unter den Probanden mehr als dreimal so viele Fälle von Betäubungsmittelstraftaten wie unter den abgelehnten Personen. Bei allen anderen Deliktgruppen lässt das seltene Auftreten keine Aussagen über Tendenzen zu.

Tabelle 4.16: *Deliktgruppen bei Probanden und Nichtteilnehmern (Mehrfachnennungen)*⁴³

Deliktgruppe	Teilnahme am Projekt		Gesamt
	ja	nein	
Straftaten gegen die öffentliche Ordnung	1		1
Beleidigung		1	1
Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs	1		1
Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit	3	3	6
Straftaten gegen die persönliche Freiheit	1		1
Diebstahl und Unterschlagung	12	24	36
Raub und Erpressung	4	2	6
Begünstigung und Hehlerei	1	2	3
Betrug und Untreue	4	2	6
Urkundenfälschung	2	3	5
Sachbeschädigung	1		1
Gemeingefährliche Straftaten		1	1
Brandstiftung	1		1
Vergehen im Straßenverkehr	5	25	30
Vergehen nach dem Betäubungsmittelgesetz	17	5	22
Vergehen nach dem Zivildienstgesetz	1		1
Vergehen nach dem Waffengesetz	2		2
Delikt nicht feststellbar		2	2
<i>Gesamt</i>	45	54	99

⁴³ Zur Bildung der Deliktgruppen vgl. Anhang A – Erhebungsinstrumente.

Auch die Unterschiede hinsichtlich der begangenen Delikte lassen insgesamt nicht den Schluss zu, dass es sich bei den Probanden um besonders „leichte Fälle“ handelt. Vielmehr lässt gerade die vergleichsweise hohe Quote an Betäubungsmitteldelikten (38% der Probanden) darauf schließen, dass in vielen Fällen zur Straffälligkeit noch ein Suchtproblem hinzutrat.

2.4 Vergleich mit einer Lebenslagen-Untersuchung der ADB

Die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer (ADB) hat mit Stichtag 15. Februar 1999 eine bundesweite Erhebung der Lebenslagen ihrer Klientel durchgeführt. Von dieser Erhebung liegt eine Teilauswertung als Länderbericht Hessen vor.⁴⁴ Im Rahmen dieser Studie wurden auch Informationen erhoben, die über die reine Bewährungshilfestatistik hinausgehen. Trotz methodischer Bedenken⁴⁵ bietet sich ein Vergleich mit jenen Personen an, die dem Projekt im Rahmen einer Bewährungsweisung zur Prüfung zugewiesen wurden.

Ein Vergleich beider Gruppen – bei allen Vorbehalten hinsichtlich der in beiden Erhebungen geringen Fallzahl – zeigt, dass die Probanden des Projekts keineswegs besser integriert sind als die Klienten der Bewährungshilfe. Bei den meisten Kriterien, die im Länderbericht als Beleg für eine geringe soziale Integration herangezogen werden, ist die Quote unter den Probanden des Projekts sogar höher als in der Stichprobe der ADB. Lediglich bei Personen ohne Schulabschluss bzw. ohne Berufsausbildung ist die Quote bei den Probanden des Projekts niedriger.

⁴⁴ Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer (Hg.): Bundesweite Erhebung der Lebenslage der Klientinnen und Klienten der Bewährungshilfe: Graphische Darstellung und Bewertung der Länderauswertung Hessen. O.O. 2000.

⁴⁵ Die methodischen Bedenken beziehen sich vor allem auf die Aussagekraft der Länderauswertung Hessen. Den hier angegebenen Verteilungen liegt eine Stichprobe von lediglich 163 von der Bewährungshilfe betreuten Personen zugrunde, die darüber hinaus auch noch verzerrt zu sein scheint. So wird der Anteil der Probanden mit Mehrfachunterstellung im Länderbericht mit 32,9% angegeben (S. 10), liegt aber laut offizieller Bewährungshilfestatistik gerade einmal halb so hoch (16,2%). Wenn – wie es die Erhebung der ADB belegen zu können glaubt – Delinquenz durch Desintegration begünstigt wird, muss man annehmen, dass desintegrierte Probanden in der Stichprobe überproportional vertreten sind, die jeweiligen Quoten für die Klienten der Bewährungshilfe also tatsächlich niedriger liegen.

Tabelle 4.17: Vergleich der Klienten der Bewährungshilfe mit Personen, die dem Projekt zugewiesen wurden (Bewährungsweisung)

Relative Anteile von	Klienten Bewährungshilfe (ADB) N=163	Zugewiesene Personen (Bewährungsweisung)	
		Probanden N=21	Nichtteilnehmer N=35
Personen mit Vorstrafen	84%	91%	94%
Personen mit Hafterschaft	35%	48%	55%
Personen ohne festen Partner	50% ⁴⁶	57%	82%
Personen ausländischer Nationalität	27%	38%	18%
Personen ohne Schulabschluss	31%	11%	33%
Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung	63%	48%	57%
Personen ohne Arbeit	49%	48%	56%
Personen mit Suchterkrankungen	48%	48%	58%

Es zeigt sich aber auch, dass die Probanden des Modellprojekts hinsichtlich dieser Kriterien besser dastehen als die Nichtteilnehmer. Letztere weisen nur bei Personen ausländischer Nationalität eine niedrigere Quote aus. Offensichtlich handelt es sich bei den Probanden um eine Positivauswahl aus den Personen, die dem Projekt zur Prüfung zugewiesen wurden. Die Projektmitarbeiter spielen für die Auswahl allerdings nur eine untergeordnete Rolle. Nur zehn der 35 Nichtteilnehmer⁴⁷ wurden von den Projektmitarbeitern abgelehnt, meist wegen akutem Drogenkonsum. In ebenso vielen Fällen waren diese Personen nicht anzutreffen, oder das Gericht sah von einer Aufnahme ins Projekt ab. Vier Personen lehnten von sich aus die Teilnahme ab. In einem Fall fehlte das Einverständnis der Mitbewohner.

Bei den Probanden des Modellprojektes handelt es sich also um eine Positivauswahl aus jenen Personen, die für eine Teilnahme am Projekt vorgeschlagen wurden. Das Votum der Projektmitarbeiter spielte für die Ablehnung möglicher Probanden allerdings in der großen Mehrheit der Fälle keine Rolle. Da es sich bei den vorgeschlagenen Personen insgesamt aber um – im oben beschriebenen Sinn – schlecht integrierte Personen handelte, war

⁴⁶ Aus der graphischen Darstellung im Länderbericht Hessen (S. 22) ist leider überhaupt nicht zu ersehen, wie dieser Wert zustande kommt.

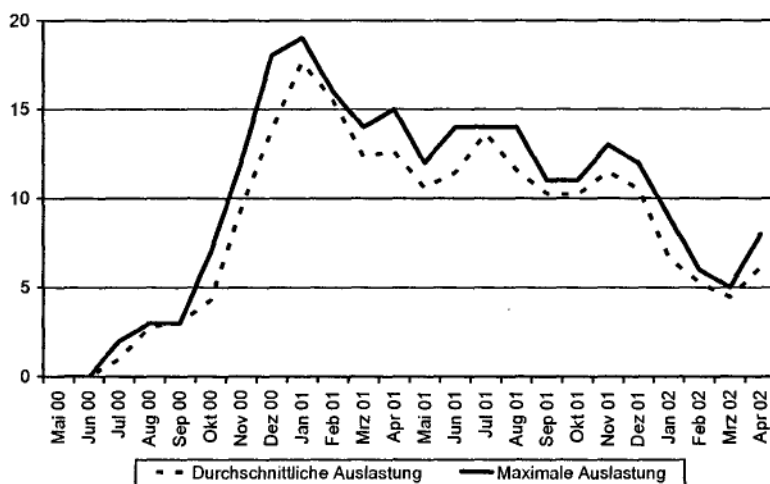
⁴⁷ Teilnahme im Rahmen einer Bewährungsweisung.

auch diese Positivauswahl der Probanden immer noch schlechter integriert als die Klientel der Bewährungshilfe. Von einer gezielten Auswahl „sozial integrierte[r] Täter“⁴⁸ kann keine Rede sein. Die Ergebnisse des Modellprojekts sind demnach nicht auf Selektionseffekte zurückzuführen.

3 Auslastung des Modellprojekts

Das auf maximal 30 gleichzeitig überwachte Probanden ausgelegte Modellprojekt war während der gesamten Modellphase nie vollständig ausgelastet. Besonders in den ersten fünf Monaten wurden so gut wie keine Probanden aufgenommen. Die durchschnittliche Auslastung lag bei 8,5 Probanden, ihren Höhepunkt erreichte sie im Januar 2001 mit 19 gleichzeitig überwachten Probanden.

Abbildung 4.3: Zahl der Probanden im Projekt



⁴⁸ Brüchert 2002, S. 34.

3.1 Gründe für die geringe Auslastung

Die geringe Auslastung des Modellprojekts war unter den Projektmitarbeitern und im Hessischen Justizministerium immer wieder Anlass für Diskussionen und Überlegungen, ob und wie die Probandenzahl erhöht werden könne.⁴⁹ So waren auch die zahlreichen Informationsveranstaltungen zur elektronischen Fußfessel in der Frankfurter Justiz durch dieses Ziel motiviert. Gleichzeitig wurden die niedrigen Fallzahlen von den Gegnern des Projekts als Beleg dafür gesehen, dass gar keine Zielgruppe für diese Anwendungsform der elektronischen Überwachung existiere.⁵⁰

Die Gründe für die geringe Auslastung werden erkennbar, wenn man sich die besondere Rolle der Gerichte für den Auswahlprozess der Probanden vergegenwärtigt.

Tabelle 4.18: *Beauftragungen während der Erhebungsphase*

<i>Beauftragung durch</i>	<i>Fälle</i>	<i>davon nahmen am Projekt teil</i>
Amtsanwaltschaft	45	4
Amtsgericht	42	29
Haftrichter	8	8
Rechtsanwälte	3	1
Staatsanwaltschaft	3	2
Bewährungshilfe	2	0
Landgericht	1	1
<i>Gesamt</i>	<i>104</i>	<i>45</i>

Zwar kamen die meisten Beauftragungen an das Projekt von der Staatsanwaltschaft. Die Gerichte waren allerdings bei Weitem am erfolgreichsten, wenn es darum ging, dem Projekt Personen zuzuweisen, die dann auch tatsächlich überwacht wurden. Fasst man die Haftrichter, die Amtsgerichte und das Landgericht zusammen, so zeigt sich, dass 84% der Probanden von einem Gericht zur Teilnahme vorgeschlagen wurden. Der Anteil der erfolgreichen Vorschläge lag bei den Amtsgerichten bei 69%, die Haftrichter und

⁴⁹ Eine Auslastung, die unter den Erwartungen bleibt, scheint in gewissem Maße typisch für Modellprojekte der elektronischen Überwachung zu sein. Vgl. Schmidt, Annesley K.: *Electronic Monitoring: What Does the Literature Tell Us?* In: *Federal Probation*, Number 2, 62 (1998), S. 11.

⁵⁰ Vgl. beispielsweise Brüchert 2002, S. 32.

das Landgericht konnten alle vorgeschlagenen Personen im Projekt unterbringen. Verglichen damit nimmt sich die Rolle der anderen beauftragenden Instanzen bescheiden aus.⁵¹

Es scheint, als seien die Gerichte bereits bei der Beauftragung sicher gewesen, dass die betreffende Person für das Projekt geeignet sei. Bei den Haftrichtern ist das unmittelbar einleuchtend, da hier der Entschluss meist beim Haftprüfungstermin getroffen wurde und das Projekt erst ins Spiel kam, wenn sich die Verfahrensbeteiligten bereits einig waren. Aber auch die Amtsgerichte setzten bei mehr als zwei Dritteln der Fälle, mit denen sie das Projekt beauftragten, die Fußfessel tatsächlich ein und wurden somit zu wichtigen Akteuren für die Rekrutierung von Probanden.

Allerdings haben bei weitem nicht alle Richter der Amtsgerichte im Bereich des Landgerichts Frankfurt am Main das Projekt mit der Prüfung von Probanden beauftragt. Insgesamt beteiligten sich nur 13 von 63 mit Strafsachen befasste Richter. Nur elf von ihnen ordneten die Maßnahme dann auch an. Die Frage nach der geringen Auslastung des Projekts zieht somit die Frage nach den Gründen für die zurückhaltende Teilnahme der Richterschaft nach sich.

Bei der schriftlichen Einstellungsuntersuchung innerhalb der hessischen Justiz im Januar 2001 wurde unter anderem auch nach dem Modellprojekt gefragt. Die Frankfurter Strafrichter (am Amts- und Landgericht) antworteten wie folgt:

Tabelle 4.19: Was halten Sie von dem seit dem 2. Mai 2000 laufenden Versuchsprojekt zur elektronischen Überwachung in Frankfurt?

	<i>Personen</i>	<i>Prozent</i>
Ich begrüße das Projekt	16	27%
Ich begrüße das Projekt überwiegend	12	20%
Ich weiß es nicht	3	5%
Ich bin eher skeptisch	24	40%
Ich bin dagegen	5	8%
<i>Gesamt</i>	<i>60</i>	<i>100%</i>

⁵¹ Ganz ähnlich Befunde finden sich für die ersten Versuche mit elektronischer Überwachung in Großbritannien. Vgl. Lindenberg, Michael: Anstaltsdamen, Begleit-schützer, Fährtsensucher, elektronische Überwachung. Der britische Versuch mit Untersuchungsgefangenen. In: Kriminologisches Journal 24 (1992), S. 192.

Es zeigt sich, dass die Richterschaft bei der Einschätzung des Projekts in zwei Lager zerfällt. Den Befürwortern steht die ebenso große Zahl derer gegenüber, die das Projekt skeptisch oder ablehnend betrachten. Wie innerhalb der hessischen Justiz generell, so findet auch hier die elektronische Fußfessel nur zum Teil Zustimmung. Auf die offene Frage „Was denken Sie über das Versuchsprojekt?“ antworteten die Gegner überwiegend, die Maßnahme sei zu teuer und nur in wenigen Ausnahmefällen sinnvoll einsetzbar. Neben einer generellen Ablehnung durch Teile der Richterschaft könnten noch weitere Gründe eine Rolle für die geringe Akzeptanz spielen.

Im Ministerium und im Projekt, aber auch in informellen Gesprächen mit Richtern wurde gemutmaßt, die Fußfessel werde auch deshalb nicht angeordnet, weil der damit verbundene Arbeitsaufwand den Gerichten zu groß erscheine. Diese Annahme lässt sich mit dem vorliegenden Material nicht überprüfen. Es zeigt sich aber, dass dieses Argument für jene Richter, die die Fußfessel tatsächlich einsetzten, keine wichtige Rolle spielte. So erklärten vier von fünf Richtern, die sich im September 2002 für ein Expertengespräch⁵² zur Verfügung stellten, die elektronische Fußfessel mache ihnen keine oder nur unwesentliche Mehrarbeit, ohne die Fußfessel fiele die Arbeit stattdessen durch Haftprüfungstermine oder Bewährungswiderrufe an. Allerdings sei durch den etwas erhöhten Schriftverkehr die Qualität der Zuarbeit seitens der Geschäftsstelle des Gerichts ein wesentlicher Faktor. Das überrascht nicht, wenn man bedenkt, dass im Monatsdurchschnitt vier Kontakte⁵³ zwischen Projekt und zuständigem Gericht stattfanden, darunter in der Mehrzahl schriftlich.

Ein anderer Grund für die Zurückhaltung mancher Richter liegt vermutlich darin, dass sie sich über die Zielgruppe im Unklaren sind, was sich in der Aussage widerspiegelt, die Maßnahme sei nur in wenigen Ausnahmefällen geeignet. Dieser Aussage steht gegenüber, dass die elf Gerichte, die von der Maßnahme Gebrauch machten, dem Projekt im Erhebungszeitraum zwischen einem und 14 Probanden⁵⁴ zur Überwachung zuwiesen. Hier zeigt sich einerseits, dass es manchen Gerichten gelang, sehr viele Probanden zu rekrutieren, dass andererseits aber auch unter den Richtern, die die Maßnahme nutzten, unterschiedliche Vorstellungen über die Kriterien zur Auswahl von Probanden bestanden haben müssen; anders ist die Spannweite nicht zu erklären. Die Einscheidung für oder gegen den Einsatz der elek-

⁵² Vgl. Kapitel 2 – Erhebungsinstrumente, Abschnitt 4.2.

⁵³ Als Kontakt wurde jeder schriftliche, telefonische und persönliche Kommunikationsakt gezählt, der entweder vom Projekt oder vom Gericht unternommen wurde.

⁵⁴ Der Durchschnitt lag bei 1,7 Probanden pro Jahr.

tronischen Fußfessel wurde von den Gerichten offensichtlich nicht anhand einheitlicher Maßstäbe vorgenommen. Die im Einführungserlass genannten Kriterien gaben für die Gerichte keine ausreichende Entscheidungsgrundlage ab. Vielmehr sahen sich die Gerichte gefordert, beim Einsatz der elektronischen Überwachung nicht nur ein rechtliches, sondern auch ein (sozial-)pädagogisches Urteil zu fällen, wobei sie bei letzterem nicht auf erlerntes Fachwissen, sondern auf ihre Alltagserfahrung und die Unterstützung der Projektmitarbeiter angewiesen waren. Die Unklarheit hinsichtlich des Anwendungspotentials entstand also durch eine Anforderung an die Gerichte, die außerhalb des Gewohnten lag. Die fehlende Routine im Umgang mit dem neuen Instrument wurde folglich auch von jenen Richtern, die bereits mehrfach von der Maßnahme Gebrauch gemacht hatten, als Problem genannt.

Die Gerichte erwiesen sich also gleich in mehrfacher Hinsicht als Nadelöhr für die Teilnahme am Projekt. Erstens gab nur ein kleiner Teil der Richterschaft Beauftragungen an das Projekt. Zweitens legten die Gerichte, die die Maßnahme einsetzten, der Auswahl geeigneter Probanden unterschiedliche Maßstäbe zugrunde. Drittens ordneten die Richter fast immer nur dann elektronische Überwachung an, wenn sie selbst den Probanden ins Gespräch gebracht hatten. Jedes Bestreben, das Potential einer wie auch immer theoretisch definierten Zielgruppe praktisch auszuschöpfen, muss also in erster Linie bei den Gerichten und ihren spezifischen Herausforderungen im Umgang mit dem Instrument ansetzen. So gesehen scheint auch der Erlass, in dem die Anwaltschaft Frankfurt gebeten wird, dem Projekt wöchentlich zwei Fälle zur Prüfung vorzulegen, nicht besonders Erfolg versprechend.⁵⁵

3.2 *Folgen der geringen Auslastung*

Die geringe Auslastung hatte Folgen für die im Projekt geleistete Arbeit, was besonders zu Beginn der Modellphase deutlich wurde. So schlug sich die erzwungene Untätigkeit in den ersten Monaten auf die Motivation der Projektmitarbeiter nieder.⁵⁶ Der Versuch, ohne bzw. mit nur wenigen Probanden einen normalen Betrieb aufrechtzuerhalten, gelang nur bedingt. Auch die zahlreichen Informationsgespräche, die das Projekt in der Anfangsphase mit einzelnen Richtern, Staats- und Anwälten führte, reichten nicht

⁵⁵ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 20, unpag.

⁵⁶ Vgl. Kapitel 7 – Akteure des Modellprojekts, Abschnitt 2.4.1.

aus, um für genügend Auslastung zu sorgen. Vielmehr entwickelten die Projektmitarbeiter individuelle Strategien, mit der Langeweile umzugehen. Die Situation änderte sich erst, als die Probandenzahl in den letzten Monaten des Jahres 2000 rapide zunahm.

Gleichzeitig muss betont werden, dass die geringe Auslastung während der gesamten Modellphase nicht etwa dazu führte, dass der Kontakt zu den Probanden und die Arbeit mit ihnen ein Ausmaß annahm, dass über das pädagogisch Notwendige hinausging. Vielmehr wurde nicht selten sogar auf die eigentlich vorgesehenen wöchentlichen Hausbesuche verzichtet und nur telefonisch Kontakt gehalten. Die durch die Maßnahme erzielten Effekte lassen sich – entgegen der Annahme einiger Kritiker⁵⁷ – folglich nicht ausschließlich auf das rechnerisch gute Betreuungsverhältnis zurückführen.

4 Überwachungsdauer

4.1 Geplante und tatsächliche Überwachungsdauer

Die im Einführungserlass empfohlene Überwachungsdauer von „in der Regel nicht mehr als sechs Monaten“⁵⁸ wurde unterschiedlich umgesetzt.

Tabelle 4.20: Geplante Überwachungsdauer

Geplante Überwachungsdauer	Fälle	Prozent
3 Monate	4	9%
4 Monate	11	25%
5 Monate	7	16%
6 Monate	20	46%
8 Monate	1	2%
9 Monate	1	2%
Gesamt	44	100%

Die Gerichte ordneten Zeiträume zwischen drei und neun Monaten an. Üblich war eine geplante Überwachungsdauer zwischen vier und sechs Monaten. In einem Fall wurde die Überwachungsdauer im Bewährungsbeschluss nicht angegeben.⁵⁹ Die geplante Überwachungsdauer unterschied sich allerdings teilweise ganz erheblich von der Zeit, während der der Proband tatsächlich überwacht wurde.

⁵⁷ So beispielsweise Brüchert S. 34. Auch von Vertretern der Bewährungshilfe wurde dieses Argument immer wieder vorgebracht.

⁵⁸ HMDJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 10, 124 r.

⁵⁹ 096.

Tabelle 4.21: Durchschnittliche geplante Überwachungsdauer

Teilnahme im Rahmen von	Fälle	arithmetisches Mittel		Standardabw. in Tagen
		Tage	Monate	
StrafAussetzung zur Bewährung	20	153	5,0	40
Vermeidung eines Bewährungswiderrufs	9	140	4,6	32
Vermeidung von Untersuchungshaft	13	180	5,9	32
Gnade	2	123	4,0	43
<i>Gesamt</i>	<i>44</i>	<i>157</i>	<i>5,2</i>	<i>39</i>

Tabelle 4.22: Durchschnittliche tatsächliche Überwachungsdauer

Teilnahme im Rahmen von	Fälle	arithmetisches Mittel		Standardabw. in Tagen
		Tage	Monate	
StrafAussetzung zur Bewährung	21	137	4,5	59
Vermeidung eines Bewährungswiderrufs	9	130	4,3	41
Vermeidung von Untersuchungshaft	13	147	4,9	100
Gnade	2	123	4,0	43
<i>Gesamt</i>	<i>45</i>	<i>138</i>	<i>4,5</i>	<i>69</i>

Die tatsächliche durchschnittliche Überwachungsdauer lag insgesamt und auch in allen Anwendungsbereichen unter der ursprünglich vorgesehenen. Gleichzeitig nivellierten sich die Durchschnittswerte der einzelnen Anwendungsbereiche gegenüber der Ausgangssituation. Dagegen zeigt sich an der Veränderung der Standardabweichung, dass die Unterschiede zwischen einzelnen Probanden tatsächlich größer waren, als eingangs vorgesehen.

In lediglich 19 Fällen wurde genau so lange überwacht, wie es im Beschluss vorgesehen war. Bei 18 Probanden wurde die Überwachung vorzeitig beendet, acht Probanden wurden länger überwacht als geplant.

4.2 Dauer zwischen Beschluss und Beginn der Überwachung

Nicht in allen Fällen konnte die Überwachungstechnik unmittelbar nach dem richterlichen Beschluss installiert werden. So dauerte es teilweise mehrere Wochen, bis die eigentliche Überwachung beginnen konnte. In mehr als der Hälfte der Fälle gelang es jedoch, die erforderlichen Disposi-

tive innerhalb einer Woche einzurichten. Die durchschnittliche Zeitdifferenz lag bei zehn Tagen.⁶⁰

Verzögerungen traten meist deshalb auf, weil kurzfristig kein Telefonanschluss eingerichtet werden konnte. Zum einen hatten einige Probanden Schulden beim Telefonanbieter, so dass der bestehende Anschluss gesperrt war, zum anderen ließ sich die Telekom in manchen Fällen für die Neuinstallation einer Leitung mehrere Wochen Zeit.

Tabelle 4.23: Dauer zwischen Beschluss und Beginn der Überwachung im Projektverlauf

	<i>Tage zwischen Beschluss und Beginn der Überwachung</i>			
	Minimum	Maximum	aM*	StAbw*
Erstes Drittel der Probanden	0	42	14,0	15,9
Zweites Drittel der Probanden	0	39	11,3	11,2
Drittes Drittel der Probanden	0	28	5,1	7,7
<i>Alle Probanden</i>	<i>0</i>	<i>42</i>	<i>10,0</i>	<i>12,3</i>

* aM: arithmetisches Mittel, StAbw: Standardabweichung

Allerdings gelang es im Verlauf des Projekts, beiden Problemen zu begegnen, wie obige Tabelle zeigt. Gesperrte Anschlüsse wurden für den Zeitraum der Überwachung über das Projekt finanziert, wobei für den Probanden dann nur die Nummern des Bereitschaftsdienstes und der Notruf zur Verfügung standen. Darüber hinaus intensivierten sich die Kontakte zur Telekom zwangsläufig, was auch bei Neuanschlüssen zu einer besseren Abwicklung führte.

Unterschiede in der Dauer zwischen Beschluss und Überwachungsbeginn fanden sich auch zwischen den Anwendungsbereichen. Während die Installation bei jenen Probanden, bei denen die Fußfessel als Bewährungsweisung eingesetzt wurde, im Schnitt fast zwei Wochen auf sich warten ließ, wurde in Fällen von Untersuchungshaftvermeidung meist recht schnell installiert. Das lag einerseits daran, dass die Haftrichter auf eine lückenlose Überwachung nach Entlassung aus der Untersuchungshaft Wert legten, andererseits waren die Projektmitarbeiter besonders motiviert, den Einsatz der elektronischen Fußfessel in solchen Fällen nicht an den oben beschriebenen Problemen scheitern zu lassen.

⁶⁰ Nicht einbezogen wurden Fälle, bei denen die Fußfessel im Rahmen eines Gnaden-erlasses eingesetzt wurde.

Tabelle 4.24: *Dauer zwischen Beschluss und Beginn der Überwachung im Vergleich der Anwendungsbereiche*

Anwendungsbereich	Tage zwischen Beschluss und Beginn der Überwachung			
	Minimum	Maximum	aM*	StAbw*
Strafaußsetzung zur Bewährung	0	42	14,0	13,4
Vermeidung eines Bewährungswiderrufs	0	38	12,2	13,1
Vermeidung von Untersuchungshaft	0	15	2,2	4,3
Alle Probanden	0	42	10,0	12,3

* aM: arithmetisches Mittel, StAbw: Standardabweichung

4.3 Gründe für die Verkürzung der Überwachungsdauer

In drei Fällen endete die Überwachung von Probanden, die im Rahmen von Untersuchungshaftvermeidung am Projekt teilnahmen, vorzeitig mit dem Termin der Hauptverhandlung.⁶¹ Ein Proband, der ebenfalls zur Vermeidung von Untersuchungshaft am Projekt teilnahm, entzog sich zwischen zwei Hauptverhandlungsterminen der Maßnahme durch Flucht.⁶² Ein weiterer Proband trennte nach vorheriger Zurücknahme seines Einverständnisses die Fußfessel durch und zog es vor, die Zeit bis zur Hauptverhandlung wieder in Untersuchungshaft zu verbringen.⁶³ In einem weiteren Fall wurde der Haftbefehl wieder in Vollzug gesetzt, da der Beschuldigte den Anweisungen des Gerichts nicht nachgekommen war.⁶⁴ In einem anderen Fall wurde, nachdem einzelne Anklagepunkte fallen gelassen wurden, der Haftbefehl aufgehoben.⁶⁵ Schließlich hob in einem Fall das Landgericht Frankfurt auf Beschwerde des Probanden die Anweisung, im Rahmen der Aussetzung eines Haftbefehls am Projekt teilzunehmen, zugunsten einer polizeilichen Meldeauflage auf.⁶⁶

⁶¹ 070, 072, 104.

⁶² 090.

⁶³ 102.

⁶⁴ 030.

⁶⁵ 064.

⁶⁶ 031.

Bei drei Probanden wurde die Bewährung wegen grober Verstöße gegen den Wochenplan widerrufen.⁶⁷ Gegen einen Probanden, der im Rahmen einer Bewährungsweisung am Projekt teilnahm, wurde wegen einer neuen Straftat Untersuchungshaft angeordnet.⁶⁸

In zwei Fällen führte die Arbeitssituation der Probanden dazu, dass von einer weiteren Überwachung abgesehen werden musste.⁶⁹ Einer der Probanden arbeitete auf Abruf als selbständiger Transferfahrer für Autovermietungen, wodurch seine Arbeitszeiten so unregelmäßig waren, dass eine sinnvolle Überwachung nicht mehr möglich war. Der andere Proband hatte eine Arbeit außerhalb des Landgerichtsbezirks Frankfurt angenommen und wohnte dort unter der Woche in einer Pension, in der er nicht überwacht werden konnte.

Ein Proband wurde vorzeitig aus dem Projekt entlassen, um eine Langzeittherapie außerhalb des Landgerichtsbezirks Frankfurt aufzunehmen.⁷⁰

Einem Probanden, der zur Vermeidung eines Bewährungswiderrufs am Projekt teilnahm, erließ das Gericht den Rest der Überwachungsdauer, nachdem der Proband seine Bewährungsaufgaben vollständig erfüllt hatte.⁷¹

In zwei Fällen wurde die Überwachung vom Projekt nach Rücksprache mit dem Gericht vorzeitig beendet.⁷² Ein Proband hatte sich am Fuß verletzt, so dass sich die Projektmitarbeiter entschlossen, die Fessel einige Tage vor dem geplanten Termin abzunehmen. Ein anderer Proband wurde ebenfalls einige Tage vor Ablauf von der Fußfessel befreit, um ihm über die Osterfeiertage einen mehrtägigen Besuch bei seiner Familie zu ermöglichen.

4.4 Gründe für die Verlängerung der Überwachungsdauer

Die zwei am längsten überwachten Probanden (318 und 357 Tage) nahmen in Rahmen von Untersuchungshaftvermeidung am Projekt teil.⁷³ Nach Ablauf der ursprünglich vorgesehenen sechs Monate wurde die Überwachung zunächst auf unbestimmte Zeit verlängert. Auf Drängen der Projektmitar-

⁶⁷ 034, 059, 092.

⁶⁸ 024.

⁶⁹ 096, 099.

⁷⁰ 071.

⁷¹ 057.

⁷² 022, 069.

⁷³ 014,023.

beiter wurde die elektronische Überwachung dann nach knapp einem Jahr zugunsten einer weniger intensiven Meldeauflage ersetzt.

In einem weiteren Fall verzögerte sich die Abnahme der Fußfessel um wenige Tage, anscheinend wegen einer nicht rechtzeitig ausgefertigten Änderung im Haftverschonungsbeschluss.⁷⁴

In zwei Fällen wurde die Überwachungsdauer um zwei bzw. drei Wochen verlängert, weil der Proband wiederholt gegen den Wochenplan verstoßen hatte.⁷⁵ Ein anderer Proband wurde zwei Wochen länger als geplant überwacht, bis er seinen Bewährungsaufgaben vollständig nachgekommen war.⁷⁶ Für einen weiteren Probanden verlängerte sich die Überwachungsdauer dadurch, dass er wegen einer Wiederholungstat erneut zu einer Freiheitsstrafe zur Bewährung mit der Weisung elektronische Fußfessel verurteilt wurde.⁷⁷

In einem Fall wurde die Überwachungsdauer auf Wunsch des Projektes verlängert, ohne dass sich dafür ein konkreter Anlass in den Akten des Projektes finden ließe.⁷⁸

5 Wochenpläne der überwachten Personen

5.1 Gestaltung der Wochenpläne

Der erste Vorschlag zur Gestaltung der Wochenpläne wurde mit den potentiellen Teilnehmern bereits im Erstgespräch entwickelt und dann dem Bericht an das zuständige Gericht beigelegt. Beim Einsatz der elektronischen Überwachung im Rahmen der Untersuchungshaftvermeidung wurde der Wochenplan beim Besuch des Untersuchungshäftlings in der Justizvollzugsanstalt oder unmittelbar während des Haftprüfungstermins verfasst. In aller Regel schloss sich das Gericht diesen Vorschlägen an. Im Wochenplan wurden drei Arten der An- und Abwesenheit festgelegt:

⁷⁴ 035.

⁷⁵ 020, 021.

⁷⁶ 019.

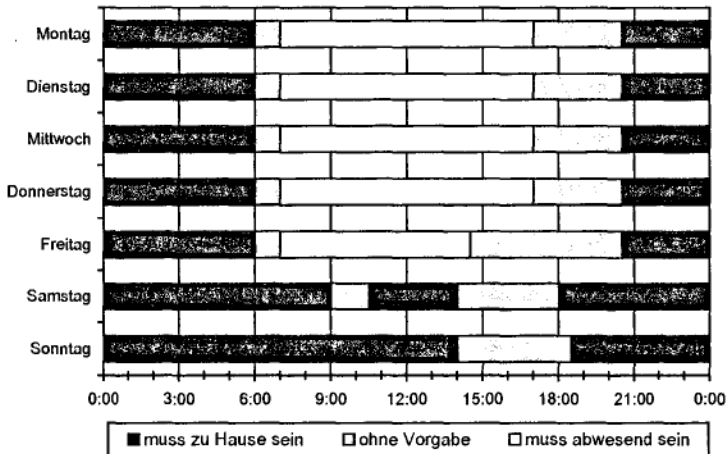
⁷⁷ 036.

⁷⁸ 068. Vielmehr zeichnet das Schreiben, in dem das Projekt das Gericht um Verlängerung der Maßnahme bittet, eine eher positive Entwicklung der Situation des Probanden.

- Zeiten, zu denen der Proband zu Hause sein musste.
- Zeiten, zu denen der Proband abwesend sein musste.
- Zeiten ohne Vorgabe, während derer der Proband zu Hause oder abwesend sein konnte.

Bei der Festlegung von An- und Abwesenheitszeiten orientierten sich die Projektmitarbeiter vor allem an den Zeiten, während derer der Proband seiner Berufstätigkeit nachging.

Abbildung 4.4: Wochenplan eines erwerbstätigen Probanden⁷⁹

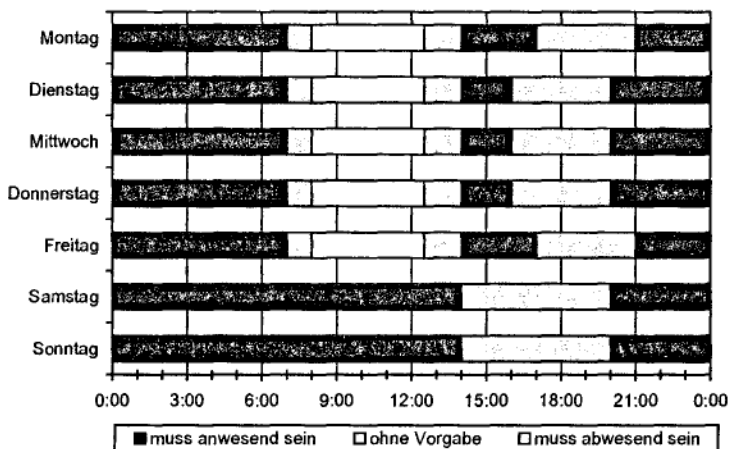


Während seiner Arbeitszeit musste der Proband abwesend sein. Vor Beginn der zwingenden Abwesenheit lag immer ein kürzerer Zeitraum ohne Vorgabe. Ebenso wurde dem Probanden nach dem Ende seiner Arbeitszeit ein gewisser Zeitraum ohne Vorgabe zugestanden, der meist etwas länger war und dazu dienen sollte, Besorgungen machen zu können. Am Wochenende wurden den Probanden insgesamt um die zehn Stunden ohne Vorgabe eingeräumt, deren Lage im Tagesverlauf die Probanden weitgehend selbst bestimmen konnten.

⁷⁹ 022, zu Beginn der Überwachung. Wöchentlich 82,5 Stunden außerhalb der Wohnung, davon 35 Stunden ohne Vorgabe.

Probanden, die keiner Erwerbsarbeit oder Ausbildung nachgingen, wurden in den meisten Fällen vom Gericht angewiesen, gemeinnützige Arbeit zu leisten. Dann orientierte sich der Wochenplan an den Zeiten, während derer der Proband seinen Arbeitsverpflichtungen nachkam. Oft wurden, wenn der Proband vormittags arbeitete, am späten Nachmittag noch einige Stunden ohne Vorgabe angesetzt, um auch hier Besorgungen zu ermöglichen.

Abbildung 4.5: *Wochenplan eines Probanden mit Verpflichtung zu gemeinnütziger Arbeit*⁸⁰



Die Zeiträume, während derer sich die Probanden außerhalb der Wohnung aufhalten konnten oder mussten, unterschieden sich teilweise erheblich. In einem Fall musste ein Proband, der im Rahmen von Untersuchungshaftvermeidung am Projekt teilnahm, von Anfang an lediglich sechseinhalb Stunden täglich zu Hause verbringen.⁸¹ Dieser Wochenplan resultierte aus seiner Tätigkeit im Service eines Gastronomiebetriebs.

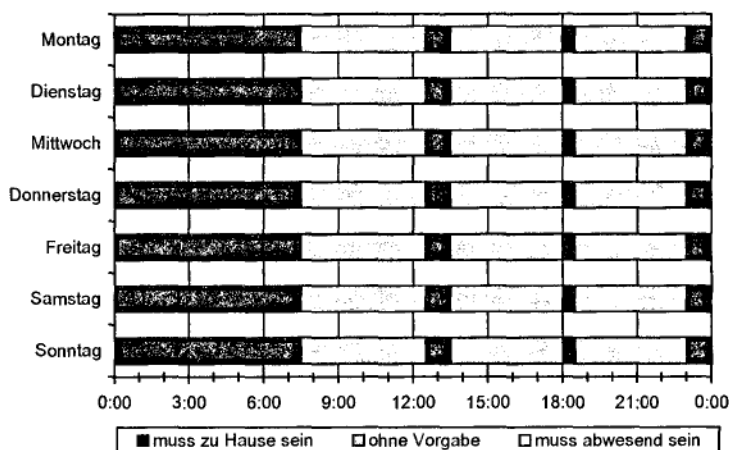
⁸⁰ 055, zu Beginn der Überwachung. Wöchentlich 70 Stunden außerhalb der Wohnung, davon 47,5 Stunden ohne Vorgabe.

⁸¹ 070.

Ein anderer Proband, der ebenfalls im Rahmen von Untersuchungshaftvermeidung am Projekt teilnahm, hatte dagegen nur 35 Stunden pro Woche Ausgang.⁸² Dieser Proband war arbeitslos und ging auch keiner gemeinnützigen Arbeit nach. Die Zeit außerhalb der Wohnung sollte er nach Vorstellung des Projekts dazu nutzen, um seine tägliche Methadondosis abzuholen und Besorgungen zu machen.

Beim Einsatz im Rahmen von Untersuchungshaftvermeidung wurden die Wochenpläne teils auch von Seiten der Haftrichter so gestaltet, dass der Kontrollaspekt stärker in den Vordergrund trat. So musste ein Proband, bei dem zu befürchten war, er könne Beweismittel im Ausland vernichten, alle vier bis fünf Stunden wieder nach Hause zurückkehren, wenn auch nur für kurze Zeit. Wäre dies nicht geschehen, so hätten die Ermittlungsbehörden im Ausland rechtzeitig informiert werden können.

Abbildung 4.6: Wochenplan eines Probanden (Untersuchungshaftvermeidung) mit regelmäßiger Anwesenheitspflicht⁸³



⁸² 072.

⁸³ 064, zu Beginn der Überwachung. Wöchentlich 98 Stunden außerhalb der Wohnung, davon 98 Stunden ohne Vorgabe.

5.2 Unterschiede in den Anwendungsbereichen

Zwischen den einzelnen Anwendungsbereichen der elektronischen Überwachung ergaben sich gewisse Unterschiede hinsichtlich der Länge der An- und Abwesenheitszeiten.

Tabelle 4.25: Durchschnittliche An- und Abwesenheitszeiten zu Beginn der Überwachung in Stunden pro Tag

	<i>muss anwesend sein</i>		<i>ohne Vorgabe</i>		<i>muss abwesend sein</i>	
	aM*	StAbw*	aM	StAbw	aM	StAbw
StrafAussetzung zur Bewährung (n = 21)	13,4	2,3	5,1	1,8	5,5	1,8
Vermeidung eines Bewährungs- widerrufs (n = 9)	14,0	2,0	5,2	0,8	4,8	2,5
Vermeidung von Untersu- chungshaft (n = 13)	14,8	3,6	5,8	3,4	3,5	4,8
Gnade (n = 2)	9,3	1,2	6,3	0,4	8,4	0,8
<i>Total</i>	<i>13,7</i>	<i>2,8</i>	<i>5,4</i>	<i>2,2</i>	<i>4,9</i>	<i>3,2</i>

* aM: arithmetisches Mittel, StAbw: Standardabweichung

So mussten sich Probanden, die im Rahmen von Untersuchungshaftvermeidung am Projekt teilnahmen, durchschnittlich fast eineinhalb Stunden länger zu Hause aufhalten als Probanden, die im Rahmen einer Bewährungsweisung teilnahmen. Umgekehrt mussten letztgenannte mehr Zeit zwingend außer Haus verbringen und hatten das kleinste Kontingent ohne Vorgabe.

Tabelle 4.26: Durchschnittliche An- und Abwesenheitszeiten am Ende der Überwachung in Stunden pro Tag

	<i>muss anwesend sein</i>		<i>ohne Vorgabe</i>		<i>muss abwesend sein</i>	
	aM*	StAbw*	aM	StAbw	aM	StAbw
StrafAussetzung zur Bewährung (n = 21)	12,7	2,6	6,8	2,4	4,5	2,3
Vermeidung eines Bewährungs- widerrufs (n = 9)	13,5	2,0	5,7	1,7	4,8	2,5
Vermeidung von Untersu- chungshaft (n = 13)	11,2	4,5	7,7	4,7	5,2	4,8
Gnade (n = 2)	9,1	0,9	7,2	1,0	7,7	1,8
<i>Gesamt</i>	<i>12,2</i>	<i>3,3</i>	<i>6,9</i>	<i>3,1</i>	<i>4,9</i>	<i>3,2</i>

* aM: arithmetisches Mittel, StAbw: Standardabweichung

Vergleicht man die durchschnittlichen An- und Abwesenheitszeiten zu Beginn und am Ende der Maßnahme, so zeigt sich, dass die Zeiten „ohne Vorgabe“ bei allen Anwendungsbereichen zugenommen haben, meist zu Lasten der Anwesenheit, teils auch auf Kosten der zwingenden Abwesenheit. Besonders bei den Probanden, die zur Vermeidung von Untersuchungshaft teilnahmen, reduzierte sich die Anwesenheitspflicht beträchtlich. Das lag nicht zuletzt daran, dass sich in dieser Gruppe die am längsten überwachten Probanden fanden. Diese von den Projektmitarbeitern initiierte Lockerung sollte bei sehr langer Überwachungsdauer Entlastung schaffen.

Ein Vergleich der Wochenpläne im Projektverlauf zeigt, dass sich im zweiten Jahr der Modellphase die Zeiten verpflichtender Anwesenheit zwischen Beginn und Ende der Maßnahme weniger stark unterscheiden, als noch im ersten Jahr.

Tabelle 4.27: Durchschnittliche Anwesenheitszeiten der Probanden im ersten und zweiten Jahr der Modellphase in Stunden pro Tag

Probanden im	<i>mus anwesend sein</i>			
	Beginn der Überwachung aM*	StAbw*	Ende der Überwachung aM	StAbw
ersten Jahr der Modellphase (N=24)	13,8	2,6	11,6	3,1
zweiten Jahr der Modellphase (N=21)	13,6	3,1	12,9	3,4
<i>Gesamt</i>	<i>13,7</i>	<i>2,8</i>	<i>12,2</i>	<i>3,3</i>

* aM: arithmetisches Mittel, StAbw: Standardabweichung

Hatten die 24 Probanden des ersten Jahres zum Ende ihres Überwachungszeitraums durchschnittlich über zwei Stunden weniger Anwesenheitspflicht pro Tag als zu Beginn, so schrumpft diese Differenz bei den 21 Probanden des zweiten Jahres auf weniger als eine Stunde zusammen. Gleichzeitig steigt die Standardabweichung, was für eine individuellere Gestaltung der Wochenpläne spricht.

5.3 Unterschiedliche Wochenplangestaltung durch die Projektmitarbeiter

Untersucht man die Wochenplangestaltung der einzelnen Projektmitarbeiter, so zeigt sich, dass diese den Wochenplan sehr verschieden handhabten.

Tabelle 4.28: *Durchschnittliche Anwesenheitszeiten und Zeiten ohne Vorgabe der Probanden pro Tag bei den einzelnen Projektmitarbeitern (N=44)*⁸⁴

Projektmitarbeiter	Beginn der Überwachung		Ende der Überwachung	
	muss anwesend sein	ohne Vorgabe	muss anwesend sein	ohne Vorgabe
A	13,6	5,3	13,4	7,0
B	13,5	5,4	13,1	6,4
C	14,3	6,2	9,8	8,0
D	13,6	4,8	11,8	7,1
Gesamt	13,7	5,4	12,2	7,0

Zu Beginn des Überwachungszeitraums ähnelten sich die Wochenpläne der Projektmitarbeiter noch. Dagegen sind am Ende der Überwachungszeiträume deutliche Unterschiede erkennbar.⁸⁵ So konnten die Probanden des Mitarbeiters C pro Tag durchschnittlich 3,6 Stunden mehr außerhalb der eigenen Wohnung verbringen als die Probanden des Mitarbeiters A. Darüber hinaus hatten die Probanden des Mitarbeiters C mit durchschnittlich 8 Stunden „ohne Vorgabe“ auch den größten Freiraum.

Die Wirklichkeit der Maßnahme hing für die Probanden also nicht zuletzt davon ab, welchem Projektmitarbeiter sie unterstellt waren. Unabhängig davon, ob diese Unterschiede zufällig entstanden oder ob sie dem persönlichen Verständnis der Maßnahme seitens der einzelnen Projektmitarbeiter geschuldet waren, stellt sich hier die Frage nach der Gleichbehandlung der Probanden.⁸⁶

5.4 Änderungen im Wochenplan

Die Wochenpläne der Probanden wurden durchschnittlich 1,5 Mal pro Monat geändert. Für eine Änderung des Wochenplans musste jeweils ein Beschluss des zuständigen Gerichts eingeholt und der veränderte Wochenplan

⁸⁴ Da ein Proband keinem der vier Projektmitarbeiter zugeordnet werden konnte, beruhen die Angaben auf den Wochenplänen von 44 Probanden.

⁸⁵ Diese Unterschiede lassen sich übrigens nicht dadurch erklären, dass die einzelnen Projektmitarbeiter hauptsächlich Probanden eines bestimmten Anwendungsbereichs zu betreuen hatten, vielmehr bleibt die Verteilung bei Kontrolle dieser Variablen identisch.

⁸⁶ Vgl. Kapitel 7 - Akteure des Modellprojekts, Abschnitt 2.2.

per Fax zur Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung übermittelt werden, wo er in den Zentralrechner eingegeben wurde. Unterschieden wurden dauerhafte Änderungen, die für die gesamte Restlaufzeit der Überwachung gelten sollten, und einmalige Änderungen, die meist nur für einen oder mehrere Tage galten.

5.4.1 Dauerhafte Änderungen des Wochenplans

Dauerhafte Änderungen der Wochenpläne wurden zumeist dann vorgenommen, wenn sich dauerhaft etwas an der beruflichen Situation oder der gemeinnützigen Tätigkeit der Probanden geändert hatte. Dazu gehörten die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Beginn und Ende der gemeinnützigen Tätigkeit oder Schichtwechsel ebenso wie Änderungen im Stundenplan einer Ausbildung oder Umschulung. Wesentlich seltener waren Verpflichtungen gegenüber der Familie (Versorgung von Kindern oder Haustieren) der Grund für die Änderung. Mitunter wurden auch Anpassungen notwendig, weil der Proband erkrankt war und folglich die meiste Zeit des Tages zu Hause verbrachte. Nur zweimal kam es vor, dass die Zeit außer Haus eingeschränkt wurde, um damit auf ein Fehlverhalten des Probanden zu reagieren. In etwas mehr als einem Fünftel aller Fälle war der Grund für die Änderung aus den Unterlagen des Projekts nicht eindeutig zu entnehmen.

Tabelle 4.29: Gründe für eine dauerhafte Änderung des Wochenplans

Grund für die Änderung	Anzahl Änderungen	Prozent
Beruf, gemeinnützige Arbeit	97	69%
Familie	6	4%
Krankheit, Therapie, Beratung	4	3%
Sanktion	2	2%
Grund nicht feststellbar	31	22%
Gesamt	140	100%

5.4.2 Einmalige Änderungen des Wochenplans

Auch für die einmaligen Änderungen spielten berufliche Gründe die wichtigste Rolle. Hier waren es vor allem Feier- oder Urlaubstage, deretwegen der Wochenplan geändert werden musste. Zweithäufigster Grund waren Anlässe – meist Feiern – in Familie und Freundeskreis, an denen die Probanden teilzunehmen wünschten.

Tabelle 4.30: Gründe für eine einmalige Änderung des Wochenplans

Grund für die Änderung	Anzahl Änderungen	Prozent
Beruf, gemeinnützige Arbeit	74	43%
Familie, Freunde	42	24%
Krankheit, Therapie, Beratung	18	10%
Behörden	10	6%
Sanktion	2	1%
Grund nicht feststellbar	27	16%
Gesamt	173	100%

Ein Zehntel der Änderungen war durch die Krankheit von Probanden und die damit verbundenen Erledigungen (Arztbesuch, Krankengymnastik) bedingt. Weitere sechs Prozent resultierten aus notwendigen Behördenkontakten, die außerhalb der bestehenden Ausgangszeiten lagen. Nur zweimal wurde die Zeit außer Haus eingeschränkt, um damit ein Fehlverhalten des Probanden zu sanktionieren. Bei 16% der einmaligen Änderungen war der Grund nicht feststellbar.

6 Meldungen des Überwachungssystems

Insgesamt gingen für die Probanden, die während des Erhebungszeitraumes am Projekt teilnahmen, 2132 Meldungen beim Bereitschaftsdienst des Modellprojekts ein. Diese Meldungen hatten überwiegend (85%) Abweichungen vom Wochenplan zum Inhalt, ein kleinerer Teil betraf technische Meldungen.

Tabelle 4.31: Meldungen des Überwachungssystems

Art der Meldung	Meldungen insgesamt	Meldungen pro Proband und Monat	
		aM*	StAbw*
Abweichung vom Wochenplan	1819	9,3	7,0
Technische Meldung	313	1,6	2,4
Meldungen gesamt	2132	10,9	7,6

* aM: arithmetisches Mittel, StAbw: Standardabweichung

Die im Vergleich zum Mittelwert auffällig hohe Standardabweichung gibt wieder, dass es den Probanden durchaus unterschiedlich gut gelang, sich an den Wochenplan zu halten. So stehen den fünf Probanden mit weniger als

einer Abweichung pro Monat am gegenüberliegenden Ende der Skala fünf andere Probanden mit 20 und mehr Abweichungen pro Monat gegenüber.

Mit den vorliegenden Daten konnte ein Zusammenhang zwischen der Zahl der Abweichungen pro Monat und der Gestaltung des Wochenplans festgestellt werden. So führt ein Wochenplan⁸⁷, der nur wenig Zeit außer Haus bzw. wenig Zeit ohne Vorgabe einräumt, zu mehr Meldungen ($r = 0,34$). Umgekehrt sinkt die Zahl der Abweichungen, wenn der Wochenplan häufig angepasst wird ($r = -0,30$).

Für die Projektmitarbeiter bedeutete das, dass sie im Schnitt auf 21 Meldungen pro Woche reagieren mussten. Die Hälfte der Meldungen (50%) lief tagsüber (8:00 bis 18:00 Uhr) an Werktagen auf, die andere Hälfte abends, nachts, früh morgens oder am Wochenende. Der Anteil der Meldungen, die nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) eingingen, lag allerdings nur bei 9%. Da die durchschnittliche Auslastung des Projekts im zweiten Jahr gegenüber dem ersten zugenommen hatte, stieg auch die Häufigkeit der Meldungen an:

Tabelle 4.32: *Meldungen pro Woche (Jahresdurchschnitt)*

	<i>Meldungen pro Woche</i>		
	Gesamt	darunter außerhalb der Kernarbeitszeit*	darunter nachts**
Erstes Jahr	18	10	2
Zweites Jahr	23	11	2
<i>Gesamte Projektlaufzeit</i>	21	11	2

*werktags von 18:00 bis 8:00 Uhr und Wochenende, **von 22:00 bis 6:00 Uhr

Somit stellte der Bereitschaftsdienst, den die Projektmitarbeiter abwechselnd verrichten mussten, eine durchaus zumutbare, wenn auch nicht zu vernachlässigende Belastung dar. In nahezu allen Fällen, in denen Meldungen außerhalb der Kernarbeitszeit eintrafen, genügte es, der Meldung durch einen Anruf beim Probanden nachzugehen. Eine Intervention vor Ort war nur äußerst selten notwendig.

6.1 *Abweichungen vom Wochenplan*

Die Meldungen des Überwachungssystems wurden vom Bereitschaftsdienst des Projekts separat erfasst und in aller Regel nicht in die Bewäh-

⁸⁷ Wochenplan am Ende des Überwachungszeitraums.

rungsakte eingetragen. Abweichungen vom Wochenplan wurden vier Kategorien zugeordnet.

Als Verstoß wurden Abweichungen gewertet, für welche die Probanden keine aus Sicht des Projekts vertretbare Erklärung angeben konnten. Dazu gehörte vor allem die bewusste Missachtung des Wochenplans. Konnten die Probanden auf Nachfrage einen vom Projekt akzeptierten Grund (spontane Änderungen der Arbeitszeit, Stau, Verspätung von Zug oder S-Bahn, Arzt- oder Behördenbesuche) nachweisen oder hatten sie die Abweichung bereits vorab angekündigt und bewilligen lassen, so wurde diese als genehmigte Abweichung erfasst. Unklare Abweichungen traten auf, wenn sich aus den Unterlagen des Projekts weder der Grund für die Abweichung noch die Reaktion der Projektmitarbeiter entnehmen ließ. In wenigen Fällen waren überhaupt keine Informationen über die Abweichung zu erfassen. Diese sind hier als unklare Meldungen geführt.

Darüber hinaus wurde bei der Erfassung eine Unterscheidung hinsichtlich der Dauer der Abweichung durchgeführt. Die Grenze wurde bei 30 Minuten gesetzt, weil das Projekt mit den meisten Gerichten vereinbart hatte, einzelne Verstöße nur zu melden, wenn die Abweichung vom Wochenplan mehr als 30 Minuten betrug.

Tabelle 4.33: Abweichungen vom Wochenplan

Art der Meldung	Anzahl insgesamt	Meldungen pro Proband und Monat	
		aM*	StAbw*
Verstöße unter 30 Minuten	24	0,1	0,3
Verstöße über 30 Minuten	30	0,2	0,3
Genehmigte Abweichungen unter 30 Min.	227	1,1	1,1
Genehmigte Abweichungen über 30 Min.	835	4,0	3,4
Unklare Abweichungen unter 30 Min.	281	1,4	1,9
Unklare Abweichungen über 30 Min.	398	2,4	3,2
Unklare Meldungen	24	0,1	0,3
<i>Abweichungen gesamt</i>	<i>1819</i>	<i>9,3</i>	<i>7,0</i>

* aM: arithmetisches Mittel, StAbw: Standardabweichung

Es fällt zunächst auf, dass nur sehr wenige Abweichungen (3%) überhaupt als Verstoß erfasst wurden. Verstöße wurden darüber hinaus auch nur von 19 der insgesamt 45 Probanden begangen.

Einen wesentlich größeren Anteil (58%) machen genehmigte Abweichungen aus. Die hohe Zahl kommt zustande, weil in vielen Fällen der

Wochenplan nicht mehr rechtzeitig angepasst werden konnte. Nicht selten wurde auch dort auf eine Anpassung verzichtet, wo das noch möglich gewesen wäre. Stattdessen wurde von Seiten des Projekts eine Meldung des Überwachungssystems in Kauf genommen.

Unbefriedigend hoch (37%) ist die Quote der Abweichungen, deren Grund aus den Unterlagen des Projekts nicht festgestellt werden konnte. Darunter sind mit großer Sicherheit auch Verstöße gegen den Wochenplan, vor allem solche unter 30 Minuten. Bei jenem Drittel der Probanden, die zuerst in das Projekt aufgenommen wurden, liegt die durchschnittliche Häufigkeit von (registrierten) Verstößen unter 30 Minuten noch bei 0,3 pro Monat, um dann beim zweiten und dritten Drittel abzusinken. Offensichtlich hatte die Vereinbarung mit den Gerichten, einzelne Verstöße erst ab einer Abweichung von mehr als 30 Minuten zu melden, auch Folgen für die Aktenführung. Bei Verstößen über 30 Minuten ist diese Abnahme dagegen nicht festzustellen. Sie tauchen über die gesamte Erhebungsphase gleich häufig auf. Bei der großen Mehrheit der unklaren Abweichungen dürfte es sich allerdings um tatsächlich genehmigte Abweichungen handeln. Hier schlägt sich die Praxis der Projektmitarbeiter, den Abweichungen im Laufe des Projekts eine zunehmend weniger Bedeutung zuzumessen, in den Zahlen nieder:

Tabelle 4.34: Veränderungen der Häufigkeit unklarer Abweichungen

	<i>Unklare Abweichungen</i>		<i>Überwachungsdauer</i>
	<i>Anzahl</i>	<i>Prozent</i>	<i>in Tagen</i> <i>arithmetisches Mittel</i>
<i>Erstes Drittel der Probanden</i>	127	19%	169
<i>Zweites Drittel der Probanden</i>	229	34%	129
<i>Drittes Drittel der Probanden</i>	323	47%	116
<i>Alle Probanden</i>	679	100%	138

Beim letzten Drittel der Probanden wurde fast die Hälfte aller unklaren Abweichungen vom Wochenplan notiert, obwohl mit zunehmender Dauer des Projekts die Überwachungsdauer immer kürzer wurde.

Gewisse Unterschiede hinsichtlich der Abweichungen vom Wochenplan ergaben sich zwischen den einzelnen Anwendungsbereichen. Am häufigsten wichen jene Probanden vom Wochenplan ab, die im Rahmen einer Strafaussetzung zur Bewährung am Projekt teilnahmen. Dagegen gelang es den Untersuchungshaftvermeidern am besten, sich an den Wochenplan zu halten. Dazwischen lagen Probanden, die durch ihre Teilnahme einen Be-

währungswiderruf vermieden hatten oder die im Rahmen eines Gnadenerweises teilnahmen. Besonders auffällig ist, dass die Verteilung bei den Untersuchungshaftvermeidern vergleichsweise asymmetrisch ist, also die Mehrheit dieser Gruppe nur sehr wenige Abweichungen verursachte. Das mag dazu beigetragen haben, dass die Projektmitarbeiter diese Probandengruppe als besonders unproblematisch einschätzten.

Tabelle 4.35: *Abweichungen vom Wochenplan pro Monat in den einzelnen Anwendungsbereichen*

<i>Anwendungsbereich</i>	<i>arithmetisches Mittel</i>	<i>Median</i>
Strafaußsetzung zur Bewährung (n = 21)	10,3	11,7
Vermeidung eines Bewährungswiderrufs (n = 9)	9,8	9,5
Vermeidung von Untersuchungshaft (n = 13)	7,2	4,6
Gnade (n = 2)	9,6	9,7
<i>Gesamt</i>	9,3	8,1

Abschließend ist festzuhalten, dass zwischen der Länge des Überwachungszeitraums und der Zahl der Abweichungen pro Monat kein Zusammenhang festzustellen war. Die Zahl der Abweichungen nahm also im Verlauf der Überwachung nicht zu. Das ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass bei Probanden, die sehr lange überwacht wurden, im Wochenplan mehr Zeit „ohne Vorgabe“ gewährt wurde.⁸⁸

6.2 Technische Meldungen

Technische Meldungen machten nur einen kleinen Teil (15%) der Meldungen des Überwachungssystems aus, tauchten aber bei fast allen Probanden auf. Im Schnitt ergaben sich 1,5 Meldungen pro Proband und Monat.

Den größten Anteil (32%) hatten Meldungen, die von fehlerhaften oder defekten Überwachungseinheiten ausgingen. Allerdings konzentrierten sich diese Meldungen auf sehr wenige Probanden, so dass sie insgesamt nur eine untergeordnete Rolle spielten. In diesen Fällen wurde meist Fußband und Empfangsbox ausgetauscht. Dieses Problem konnte im Lauf der Modellphase gelöst werden.⁸⁹

⁸⁸ Die Überwachungsdauer korreliert hoch mit den Zeiten „ohne Vorgabe“, die den Probanden zur Verfügung standen ($r = 0,50$).

⁸⁹ Insoweit deckt sich dieser Befund mit der Erfahrung aus anderen Projekten zur elektronischen Überwachung, dass der Einsatz der Technik auch von der Erfahrung

Tabelle 4.36: Technische Meldungen

Art der Meldung	Anzahl	Prozent
Meldungen fehlerhafter oder defekter Systeme	99	32%
Fehlender Sanity-Call	80	26%
Wochenplan falsch eingestellt	65	21%
Körpernahe Störung	31	10%
Fußfessel-Band-Störung	11	3%
Kontakt außerhalb der Wohnung	11	3%
Fußfessel-Batterie schwach	9	3%
Stromausfall	6	2%
Gehäuse bewegt	1	0%
<i>Technische Meldungen gesamt</i>	<i>313</i>	<i>100%</i>

Zweithäufigste Meldung (26%) waren so genannte „Fehlende Sanity-Calls“, die auftraten, wenn die automatischen Anrufe des Zentralrechners der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung die Empfangsbox des Probanden nicht erreichen konnten. Das lag zumeist daran, dass die Probanden gerade telefonierten und folglich die Leitung belegt war. In einigen wenigen Fällen kam es auch zu Störungen im Leitungsnetz der Telekom, nach deren Behebung die Leitung dann wieder hergestellt werden konnte. Die Probanden wurden von solchen Ausfällen nicht informiert.

Etwa ein Fünftel (21%) der Meldungen trat ein, weil bei der Übermittlung des Wochenplans an die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung Fehler aufgetreten waren, so dass der im Überwachungssystem gespeicherte Wochenplan nicht mit dem übereinstimmte, was dem Probanden mitgeteilt worden war.

„Körpernahe Störungen“ wurden 31 Mal gemeldet, eine Störung des Fußfessel-Bandes immerhin elf Mal. Alle diese Meldungen, die entweder ein Abnehmen der Fußfessel ohne Öffnung des Fußfessel-Bandes oder eine Öffnung desselben anzeigen, stellten sich bei der anschließenden Überprüfung vor Ort als falsch heraus.

Elf Mal wurde der Sender am Fußgelenk des Probanden geortet, als dieser sich noch außerhalb seiner Wohnung befand. Das geschah meist, weil Probanden einige Minuten vor der festgelegten Zeit nach Hause gekommen waren und dann vor der Haustür warteten, bis sie in die Wohnung gehen

der Nutzer abhängt. Vgl. Beck, James L.; Klein-Saffran, Jody; Wooten, Harold B.: Home Confinement and the Use of Electronic Monitoring With Federal Parolees. In: Federal Probation, Number 4, 54 (1990), S. 29.

konnten. Da sich die Reichweite des Senders zwar einstellen lässt, die Funksignale aber technisch bedingt durch Türen und Wände hindurch dringen können, konnte die Empfangsbox das Signal in diesen Fällen auch außerhalb der Wohnung orten.

Neun Mal meldete das System, dass die Leistung der Batterie in der Fußfessel nachließ, worauf die Fußfessel ausgetauscht wurde.

Eine Unterbrechung der Stromversorgung der Empfangsbox – meist durch eine defekte Sicherung – wurde nur sechs Mal gemeldet. In diesen Fällen wurde der Proband auf den Umstand hingewiesen und gebeten, die Stromversorgung wiederherzustellen. Ein Eingreifen vor Ort war hier nicht zwingend notwendig, da die Empfangsbox durch eine eingebaute Batterie auch mehrere Tage ohne Stromversorgung ihre Dienste versehen kann.

In einem Fall meldete das Überwachungssystem, die Empfangsbox sei bewegt worden. Ein Besuch beim Probanden ergab, dass dessen Katze auf die Empfangsbox gesprungen war, was die Meldung ausgelöst hatte.

7 Regulär beendete und abgebrochene Maßnahmen

Der überwiegende Teil der Maßnahmen wurde unter regulären Umständen beendet. In fünf Fällen führte das Verhalten des Probanden zum Abbruch der Maßnahme.⁹⁰ Bei sechs Fällen lagen andere Gründe für den Abbruch der Maßnahme vor.

Die verschiedenen Anwendungsbereiche der elektronischen Überwachung waren hinsichtlich der Abbrüche der Maßnahme unterschiedlich erfolgreich. Zieht man den Abbruch der Maßnahme als Kriterium für ihr Scheitern heran, dann schneidet innerhalb der drei Hauptanwendungsbereiche der Einsatz der elektronischen Überwachung zur Vermeidung eines Bewährungswiderrufs am besten ab. Abbrüche aufgrund des Probandenverhaltens traten dagegen beim Einsatz im Rahmen einer Strafaussetzung zur Bewährung sowie bei der Vermeidung von Untersuchungshaft auf.

⁹⁰ Damit weist das hessische Modellprojekt ähnliche Abbruchquoten auf wie die meisten europäischen Projekte. Diese liegen etwa zwischen 5% und 15%. Vgl. Haverkamp, Rita; Mayer, Markus: Die Zukunft der elektronischen Überwachung in Europa. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 86 (2003), S. 217.

Tabelle 4.37: Art der Beendigung der Maßnahme und Anwendungsbereiche

Teilnahme im Rahmen von	Art der Beendigung der Maßnahme			
	Regulär	Abbruch auf Grund des Probanden	Abbruch aus anderen Gründen	Gesamt
Strafaussetzung zur Bewährung	15	3	3	21
Vermeidung eines Bewährungswiderrufs	8		1	9
Vermeidung von Untersuchungshaft	9	2	2	13
Gnade	2			2
<i>Gesamt</i>	<i>34</i>	<i>5</i>	<i>6</i>	<i>45</i>

7.1 Reguläre Beendigung der Überwachung

Von 45 im Erhebungszeitraum angeordneten Maßnahmen wurden insgesamt 34 unter regulären Umständen beendet. Darunter fallen 19 Probanden, die genauso lange überwacht wurden, wie es im anfänglichen richterlichen Beschluss festgelegt worden war. Zu ihnen gesellen sich jene fünf Probanden hinzu, die im Rahmen von Untersuchungshaftvermeidung teilnahmen und deren Überwachungsdauer vorzeitig mit dem Termin der Hauptverhandlung, der Aufhebung des Haftbefehls oder einer Änderung des Haftverschonungsbeschlusses endete. Bei einem Probanden wurde die Überwachungsdauer verkürzt, weil er die Bewährungsaufgaben vollständig erfüllt hatte, zwei anderen Probanden wurden aufgrund besonderer Umstände die letzten Tage der Überwachung erlassen.

Fünf Probanden beendeten die Maßnahme, nachdem die Überwachungsdauer über den ursprünglich vorgesehenen Zeitraum hinaus verlängert wurde. Gründe waren wiederholte Verstöße gegen den Wochenplan, nicht vollständig erfüllte Bewährungsaufgaben oder ein neues Urteil, bei dem wiederum die elektronische Überwachung angeordnet wurde. In einem Fall bat das Projekt um Verlängerung ohne konkreten Anlass.

Zwei Probanden, die im Rahmen von Untersuchungshaftvermeidung am Projekt teilnahmen, wurden deutlich länger als ursprünglich vorgesehen überwacht, allerdings ohne dass das Verhalten der Probanden Anlass zu Beanstandungen gegeben hätte. Vielmehr hielten die Haftrichter die Maßnahme zunächst aufrecht, um sie später regulär zu beenden und durch eine weniger intensive Meldeaufgabe zu ersetzen.

7.2 *Abbruch auf Grund des Probandenverhaltens*

Bei drei Probanden wurde die Bewährung widerrufen. Einer dieser Probanden hatte mehrfach gegen den Wochenplan verstoßen und darüber hinaus illegale Drogen konsumiert:

... wird die Strafaussetzung zur Bewährung aus dem Urteil des [Name des Gerichts] vom 05.12.2000 widerrufen.

Gründe:

Der Verurteilte hat mehrfach intensiv gegen Weisungen verstoßen. Folgende Verstöße waren festzustellen:

1. Überschreitung der vorgegebenen Abwesenheitszeit am 11.01.2000 [sic] bis zum nächsten Mittag. [18 Stunden]
2. Konsum von Kokain am 24.02.2001
3. Verstoß am 03.03.2001 (Überschreitung der Abwesenheitszeit) [17 Stunden]
4. Verstoß am 05.03.2001 (er kehrte nach der Anhörung und Besprechung bei der Bewährungshilfe nicht nach Hause zurück.) [33 Stunden]

Durch diese Verstöße, unter anderem vor allem den vom Verurteilten zugegebenen Konsum illegaler Substanzen, hat der Verurteilte gezeigt, daß es immer wieder zum Kontrollverlust kommt. Weder seine Alkohol- noch seine Drogenproblematik ist bewältigt. Zu seinen Ausflügen nach Frankfurt gibt der Verurteilte nur relativ einsilbig Auskunft.

Es ist daher zu befürchten, daß der Verurteilte bei weiteren Ausflügen nach Frankfurt erneut straffällig werden wird.

Letztlich hat der Verurteilte heute gegen über [sic] dem Gericht auch die Freiwilligkeitserklärung bzgl. der Fußfessel telefonisch widerrufen.⁹¹

Der zweite Proband hatte sich zunächst an den Wochenplan gehalten und die ihm auferlegten 300 Stunden gemeinnütziger Arbeit abgeleistet. Der anschließend aufgenommenen Erwerbstätigkeit blieb er mehrfach unentschuldigt fern, was einige Wochen später zur fristlosen Kündigung führte. Die Kündigung verschwieg er gegenüber dem Bewährungshelfer, stattdessen beantragte er Lockerung des Wochenplans, die mit der Arbeitsbelastung begründet wurden. Ermahnungen durch das Projekt und Anhörungen durch das zuständige Gericht zeigten immer nur für wenige Tage Wirkung. Ausschlaggebend war schließlich ein Vorfall, der dazu führte, dass dem Proband gerichtlich untersagt wurde, weiterhin bei seiner Mutter zu wohnen:

⁹¹ Aus dem Beschluss des Gerichts, 034.

Schließlich wurde das Gericht am 31.12.2001 darüber informiert, daß Herr [Name] am 30.12.2001 wegen Verdachts der Bedrohung seiner Mutter mit einem Messer festgenommen worden sei. Nach reichlichem Alkoholkonsum war es offensichtlich zu einer ganz erheblichen Auseinandersetzung mit seiner Mutter gekommen, was sich im einzelnen zugetragen hat ist nicht zu klären, nachdem die Mutter, die die Polizei herbeigerufen hatte, später von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machte.⁹²

Die Überwachung konnte somit nicht weiter aufrechterhalten werden. Das Gericht ordnete stattdessen an, der Proband solle täglich in den Büroräumen des Projekts vorsprechen. Nachdem er dieser Anordnung nur einmal in zwei Wochen nachgekommen und einem Anhörungstermin ferngeblieben war, wurde die Bewährung schließlich widerrufen:

Er verstößt damit gröblich und beharrlich trotz erheblicher Unterstützung gegen die Weisungen. Aufgrund seiner Mittellosigkeit und dem aufgenommenen Drogen- und Alkoholkonsum besteht auch Anlass zur Besorgnis, daß er, außer den bereits freimütig eingeräumten regelmäßigen Schwarzfahrten und dem Drogenkonsum, erneut Straftaten begehen wird.⁹³

Auch im dritten Fall wurde der Widerruf der Bewährung sowohl mit Verstößen gegen den Wochenplan als auch mit dem Verdacht neuer Straftaten begründet.⁹⁴ Dieser Proband wurde von der Angehörigen, bei der er seinen Wohnsitz hatte, mehrmals aus der Wohnung geworfen, was entsprechende Meldungen des Überwachungssystems mit sich brachte. Darüber hinaus wurde er einer Körperverletzung im Rahmen einer Schlägerei beschuldigt. Gegen diesen Probanden wurde ein Sicherungs-Haftbefehl ausgestellt.

In zwei Fällen von Untersuchungshaftvermeidung endete die Überwachung ungeplant.⁹⁵ Ein Proband, der wegen Betrugs angeklagt war, hatte sein Arbeitsverhältnis beendet, ohne mit dem Gericht oder den Projektmitarbeitern Rücksprache zu halten, wozu er laut Außervollzugssetzungsbeschluss verpflichtet gewesen wäre. Somit war unklar, wo sich der Proband tagsüber aufhielt. Darüber hinaus hatte er bei einer neuen Bewerbung um einen Arbeitsplatz offensichtlich falsche Angaben über seine Ausbildung und sein derzeitiges Arbeitsverhältnis gemacht, was Wiederholungsgefahr vermuten ließ. Die Aussetzung der Untersuchungshaft wurde daraufhin wi-

⁹² Aus dem Beschluss des Gerichts, 059.

⁹³ Aus dem Beschluss des Gerichts, 059.

⁹⁴ 092.

⁹⁵ 030, 090.

derrufen. Der andere Proband flüchtete zwischen zwei Hauptverhandlungsterminen.

7.3 *Abbruch aus anderen Gründen*

Neben den Abbrüchen, die im Zusammenhang mit dem Verhalten der Probanden standen, wurde die elektronische Überwachung auch aus anderen Gründen vorzeitig beendet. In zwei Fällen⁹⁶ verlegten Probanden ihren Wohnsitz außerhalb des Landgerichtsbezirks Frankfurt, einmal wegen eines Arbeitsplatzwechsels, einmal zur Aufnahme einer Langzeittherapie, so dass sie nicht mehr am Projekt teilnehmen konnten. In beiden Fällen wurde die Strafaussetzung zur Bewährung aufrechterhalten. Bei einem weiteren Probanden⁹⁷ ließ sich auf Grund der äußerst unregelmäßigen Arbeitszeiten, mit denen seine Tätigkeit als Transferfahrer für Autovermietungen verbunden war, auf Dauer kein sinnvoller Wochenplan einrichten. Auch hier hob das Gericht lediglich die Weisung, die Fußfessel zu tragen, auf.

Gegen einen Probanden, der ebenfalls im Rahmen einer Bewährungsweisung am Projekt teilnahm, wurde Untersuchungshaft angeordnet. Dieses Verfahren endete dann allerdings mit einem Freispruch.⁹⁸

Ein Proband zog, nachdem er etwa sechs Wochen am Projekt teilgenommen hatte, sein Einverständnis zur Teilnahme zurück und nahm statt dessen eine Fortsetzung der Untersuchungshaft in Kauf.⁹⁹

Bei einem weiteren Probanden, der ebenfalls im Rahmen von Untersuchungshaftvermeidung am Projekt teilnahm, änderte das Landgericht Frankfurt den Außervollzugssetzungsbeschluss auf Beschwerde des Beschuldigten gegen den Haftbefehl dahingehend, dass die elektronische Überwachung durch eine einfache Meldauflage ersetzt wurde:

Ist die Beschwerde damit hinsichtlich des Haftbefehls als solchem unbegründet, ist sie allerdings bezüglich der Auflage, an dem Modellversuch „elektronische Fußfessel“ teilzunehmen, begründet. Dies ist nur auf freiwilliger Basis seitens des Beschuldigten möglich, da es insofern an einer Verpflichtung fehlt, sich dieser freiheitsbeschränkenden Maßnahme zu unterziehen. Die Kammer geht – wie auch die Initiatoren des Projekts – davon aus, daß es sich hier um eine Auflage handelt,

⁹⁶ 071, 099.

⁹⁷ 096.

⁹⁸ 024.

⁹⁹ 102.

die entsprechend dem Rechtsgedanken des § 56c Abs. 3 StGB derart einschneidend ist, daß die Zustimmung des von ihr Betroffenen erforderlich ist. Verweigert er diese, ist es Aufgabe des Gerichts, über die weitere Verschonung von der Untersuchungshaft unter Berücksichtigung des Wegfalls der „elektronischen Fußfessel“ zu befinden und zu prüfen, ob die Haft nunmehr vollzogen werden muß oder ob auch ohne die „elektronische Fußfessel“ der Zweck der Untersuchungshaft i.S.v. § 116 Abs. 1 Satz 1 StPO erreicht werden kann.

Im Rahmen dieser Abwägung ergibt sich, daß auch in Anbetracht der sozialen Situation des Beschuldigten und seiner Bindungen, die zwar eine Aufhebung des Haftbefehls nicht begründen, hier aber Berücksichtigung finden können dergestalt, daß als weniger einschneidende Maßnahme eine Meldepflicht bei der zuständigen Polizeidienststelle ausreicht, um der Fluchtgefahr in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen.¹⁰⁰

Die Überwachung dieses Probanden wurde daraufhin eingestellt.

8 Situation der Probanden ein Jahr nach Ende der Überwachung

Zur Einschätzung der Maßnahme ist selbstverständlich nicht allein der Verlauf des Überwachungszeitraums, sondern auch der sich anschließende Zeitraum von Bedeutung. Um hier Aussagen treffen zu können, wurde die Situation der Probanden ein Jahr nach Ende des Überwachungszeitraums¹⁰¹ an Hand von Gerichts- und Bewährungsakten sowie eines weiteren Interviews erfasst.¹⁰² Dies erlaubt Angaben über die rechtliche und soziale Situation der Probanden. Darüber hinaus läßt sich rückblickend die subjektive Wahrnehmung der Maßnahme durch die Probanden dokumentieren.

Gerade für die Bewertung der rechtlichen Situation ist die Jahresfrist jedoch relativ kurz, da in diesem Zeitraum mögliche Rückfälle der Probanden sich nicht zwingend in den Unterlagen der Justiz niederschlagen. Abzuwarten bleibt also eine noch ausstehende Untersuchung der langfristigen Effekte.¹⁰³

¹⁰⁰ Aus dem Beschluss des Landgerichts Frankfurt am Main, 031.

¹⁰¹ Die Jahresfrist bezieht sich auf das jeweils individuelle Ende der Überwachungszeit der Probanden.

¹⁰² Vgl. Kapitel 2 – Erhebungsinstrumente, Abschnitt 3.

¹⁰³ Vgl. Einleitung, Abschnitt 2.2.

8.1 Situation der Probanden in rechtlicher Hinsicht

Zunächst interessiert natürlich, wie sich die rechtliche Situation der Probanden entwickelt hat. Hier ist zwischen den Anwendungsbereichen zu differenzieren.

8.1.1 Bewährungsweisung

Die 21 Probanden, die im Rahmen einer Bewährungsweisung am Modellprojekt teilgenommen hatten, befanden sich ein Jahr nach Ende des Überwachungszeitraums noch alle unter Bewährungsaufsicht, sofern ihre Bewährung nicht widerrufen worden war. Von insgesamt fünf Widerrufen fanden drei während und zwei nach Ende des Überwachungszeitraums statt.

Tabelle 4.38: *Bewährungssituation der Probanden, die im Rahmen einer Bewährungsweisung am Projekt teilnahmen*

<i>Bewährungssituation</i>	<i>Anzahl</i>
Noch unter Bewährung	16
Widerruf während der Überwachungszeit	3
Widerruf nach der Überwachungszeit	2
<i>Gesamt</i>	<i>21</i>

Die Quote der Widerrufe erscheint hoch. Sie relativiert sich jedoch, wenn man berücksichtigt, dass es sich bei diesen Probanden tendenziell eher um Personen mit schlechter Sozialprognose handelte.¹⁰⁴ Ein abschließendes Urteil wird hier erst möglich sein, wenn alle Probanden ihre Bewährungszeit durchlaufen haben.

8.1.2 Vermeidung eines Bewährungswiderrufs

Etwas besser – wenn auch auf Grund der geringen Fallzahl mit Vorbehalt – einzuschätzen ist die Situation der Probanden, die zur Vermeidung eines Bewährungswiderrufs elektronisch überwacht wurden. In den meisten Fällen endete ihre Bewährung mit einem Straferlass. Zwei Probanden stehen noch unter Bewährung.

¹⁰⁴ Vgl. Abschnitt 2 in diesem Kapitel.

Tabelle 4.39: Bewährungssituation der Probanden, die zur Vermeidung eines Bewährungswiderrufs am Projekt teilnahmen

<i>Bewährungssituation</i>	<i>Anzahl</i>
Noch unter Bewährung	2
Ende der Bewährung – Straferlass	7
<i>Gesamt</i>	9

Offenbar war die elektronische Überwachung in diesem Anwendungsbereich besonders erfolgreich. In allen Fällen gelang es mit der Maßnahme, die Probanden anzuhalten, ihren Bewährungsaufgaben nachzukommen. Die guten Resultate rechtfertigen trotz der kleinen Fallzahl, diesen Anwendungsbereich in Zukunft stärker zu berücksichtigen, indem beispielsweise bei anstehendem Bewährungswiderruf grundsätzlich die Teilnahme an der Maßnahme erwogen wird.

8.1.3 Vermeidung von Untersuchungshaft

Die Situation der Probanden, die mit ihrer Teilnahme am Projekt Untersuchungshaft vermieden hatten, stellte sich ein Jahr nach Ende der Überwachungszeit wie folgt dar:

Tabelle 4.40: Ausgang der Verfahren von Probanden, die zur Vermeidung von Untersuchungshaft am Projekt teilnahmen¹⁰⁵

<i>Stand des Verfahrens</i>	<i>Anzahl</i>
Verurteilt zu unbedingter Freiheitsstrafe	4
Verurteilt zu Freiheitsstrafe auf Bewährung	4
Verfahren eingestellt	1
Verfahren noch nicht abgeschlossen	4
<i>Gesamt</i>	13

Je ein knappes Drittel der Probanden wurde zu einer unbedingten bzw. zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt. Die gleiche Zahl wartete noch auf ihre Hauptverhandlung. Ein Verfahren wurde eingestellt.

Nun lag die Aufgabe der Maßnahme in diesem Anwendungsbereich nicht darin, in der Hauptverhandlung ein bestimmtes Strafmaß oder die Aussetzung der Strafe zur Bewährung zu erreichen. Alleiniges Ziel war die Sicherung des Verfahrens. Was die abgeschlossenen Verfahren betrifft, wurde dieses Ziel bis auf einen Fall¹⁰⁶ erreicht, obwohl in den meisten Fäl-

¹⁰⁵ Stand 1. Mai 2003.

¹⁰⁶ Ein Proband floh, trotz Überwachung, zwischen zwei Hauptverhandlungsterminen.

len die Überwachung schon mehrere Monate vor der Hauptverhandlung beendet wurde. Insofern erfüllte die elektronische Überwachung in diesem Anwendungsbereich die ihr gestellten Aufgaben weitgehend.

8.1.4 Gnade

Die beiden Probanden, in denen die elektronische Überwachung im Rahmen von Gnadenverfahren zum Einsatz kam, standen ein Jahr nach Ende der Maßnahme noch unter Bewährung, so dass hier keine abschließende Bewertung möglich ist.

8.1.5 Fazit

Aus rechtlicher Perspektive erfüllt die elektronische Überwachung die an sie gestellten Aufgaben weitgehend, wobei hier besonders die Vermeidung eines Bewährungswiderrufs und die Vermeidung von Untersuchungshaft hervorzuheben ist.

Die Resultate des Anwendungsbereichs Bewährungsweisung fallen dagegen etwas ab. Allerdings lässt sich gerade für diesen Bereich noch keine abschließende Bewertung vornehmen. Sofern mit der Maßnahme tatsächlich eine ansonsten notwendige Inhaftierung vermieden wurde und die Quote der Bewährungswiderrufe bei diesen Probanden langfristig nicht wesentlich über jener der allgemeinen Bewährungshilfe zu liegen kommt, wäre der Einsatz der Maßnahme bereits zu rechtfertigen.

8.2 Soziale Situation der Probanden

Die Entwicklung der sozialen Situation der Probanden stellt ein weiteres Kriterium zur Einschätzung der Maßnahme dar. Im Fokus stehen dabei die berufliche und familiäre Situation der Probanden.¹⁰⁷ Da die soziale Situation in den einzelnen Anwendungsbereichen aus rechtlichen Gründen unterschiedlichen Rahmenbedingungen unterlag, wird auch hier entsprechend differenziert.

Es ist indes generell problematisch, die Entwicklung der Situation allein als Effekt der elektronischen Überwachung zu betrachten, da gerade bei der geringen Anzahl der untersuchten Personen der Einfluss individueller

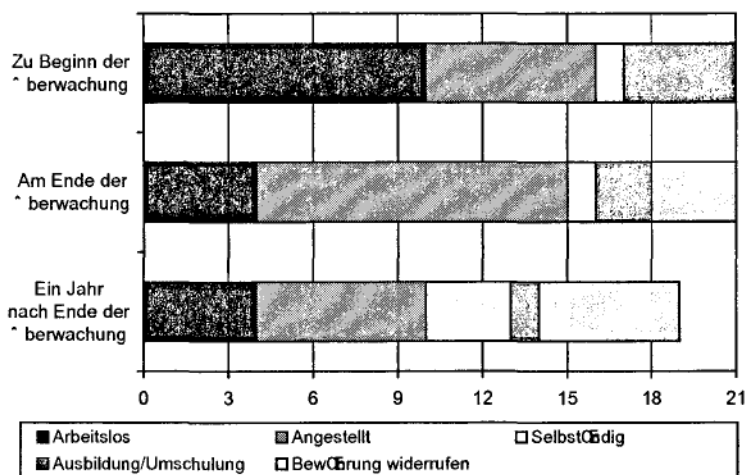
¹⁰⁷ Während die berufliche und familiäre Situation der Probanden vergleichsweise gut zu erheben war, war die gesundheitliche Situation vor allem zum dritten Erhebungszeitpunkt nicht mit der nötigen Sicherheit bestimmbar. Dies schließt auch Aussagen über die Drogenabhängigkeit der Probanden ein.

Merkmale bedeutsam sein kann.¹⁰⁸ Zudem können externe Effekte hinzutreten, von denen zumindest einer benennbar ist. So gelang es auf Grund der sich verändernden Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt zu Beginn der Modellphase noch wesentlich besser, arbeitslose Probanden zu vermitteln, als im weiteren Verlauf.¹⁰⁹ Insofern haben folgende Ausführungen primär deskriptiven Charakter.

8.2.1 Bewährungsweisung

Hinsichtlich der beruflichen Situation der Probanden, die im Rahmen einer Bewährungsweisung am Projekt teilnahmen, ist festzuhalten, dass es gelang, während des Überwachungszeitraums den Anteil der erwerbstätigen Personen zu erhöhen. Dagegen sank der Anteil der Erwerbstätigen im Jahr nach der Überwachung wieder, wobei hier bei zwei Probanden ein Bewährungswiderruf ursächlich war.

Abbildung 4.7: Berufliche Situation der Probanden, die im Rahmen einer Bewährungsweisung am Projekt teilnahmen



¹⁰⁸ Dies lässt in diesem Stadium des Modellprojekts auch den Vergleich mit einer nachträglich gebildeten Vergleichsgruppe nicht sinnvoll erscheinen.

¹⁰⁹ Aus dem ersten Drittel der Probanden wurden vier Personen in ein Beschäftigungsverhältnis vermittelt, aus den nachfolgenden zwei Dritteln insgesamt nur zwei Probanden.

Von Interesse ist auch ein Blick auf die Veränderung der Situation aus individueller Perspektive.¹¹⁰

Tabelle 4.41: Veränderung der beruflichen Situation der Probanden, die im Rahmen einer Bewährungsweisung am Projekt teilnahmen

<i>Situation des Probanden</i>	<i>während des Überwachungszeitraums</i>	<i>im Jahr nach der Überwachung</i>
Situation verbessert	4	0
Situation gleich geblieben	14	16
Situation verschlechtert	3	3
Situation unbekannt	0	2
<i>Gesamt</i>	<i>21</i>	<i>21</i>

Den vier Probanden, deren Situation sich während der Überwachung verbessert hatte, stehen drei Probanden gegenüber, deren Situation sich verschlechterte, wobei die Verschlechterung in allen Fällen durch den Widerruf der Bewährung verursacht worden war. Nach Ende der Überwachung blieb die Situation der Probanden in den meisten Fällen stabil, wogegen in drei Fällen eine Verschlechterung eintrat, davon zwei Mal wegen eines Bewährungswiderrufs und ein Mal wegen Arbeitslosigkeit.

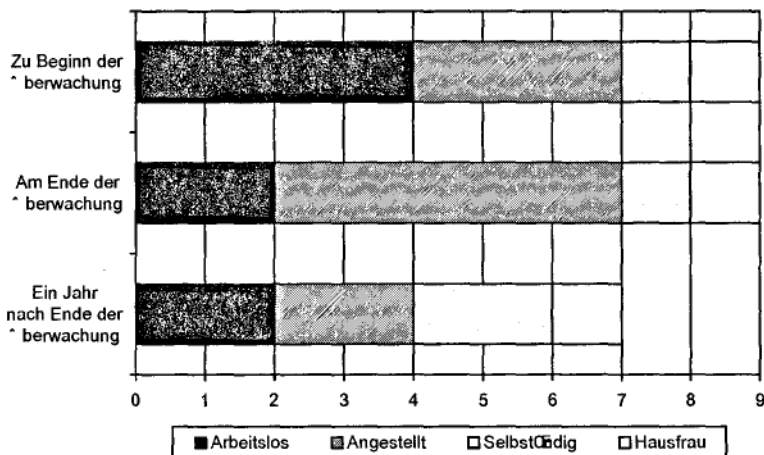
Die familiäre bzw. partnerschaftliche Situation dieser Probanden veränderte sich nur selten. Freilich traten dort Änderungen auf, wo die Bewährung widerrufen und die Probanden inhaftiert wurden. Zudem kam es in zwei Fällen von Gewalt in der Partnerschaft während bzw. nach der Maßnahme zur Trennung vom Partner. Ansonsten blieb die familiäre Situation der Probanden jedoch über den gesamten Zeitraum hinweg weitgehend unverändert.

8.2.2 Vermeidung eines Bewährungswiderrufs

Auch bei Probanden, die zur Vermeidung eines Bewährungswiderrufs an der Maßnahme teilnahmen, war während des Überwachungszeitraums eine Zunahme der Quote der Erwerbstätigen feststellbar, die nach Ende der Überwachung jedoch wieder zurückging.

¹¹⁰ Ein Wechsel in die Arbeitslosigkeit und der Widerruf der Bewährung wurden als Verschlechterung betrachtet. Als Verbesserung der Situation wurde die Beendigung von Arbeitslosigkeit gewertet. Bei einem Wechsel zwischen Ausbildung/Umschulung, angestellter Tätigkeit und selbständiger Tätigkeit wurde die Situation als gleich bleibend erachtet.

Abbildung 4.8: Berufliche Situation der Probanden, die zur Vermeidung eines Bewährungswiderrufs am Projekt teilnahmen



Aus individueller Perspektive verbesserte sich die berufliche Situation während der Maßnahme bei zwei Probanden. Nach der Maßnahme kam es in einem Fall zu einer Verbesserung, in zwei Fällen zu einer Verschlechterung der Situation, wobei in beiden Fällen Arbeitslosigkeit die Ursache war.

Tabelle 4.42: Veränderung der beruflichen Situation der Probanden, die zur Vermeidung eines Bewährungswiderrufs am Projekt teilnahmen

Situation des Probanden	während des Überwachungszeitraums	im Jahr nach der Überwachung
Situation verbessert	2	1
Situation gleich geblieben	7	4
Situation verschlechtert	0	2
Situation unbekannt	0	2
Gesamt	9	9

In familiärer Hinsicht kam es bei diesen Probanden während des gesamten Zeitraums zu keinen Änderungen, die sich mit der elektronischen Überwachung in Verbindung bringen lassen.

8.2.3 *Untersuchungshaftvermeidung*

Die Situation der Probanden, die zur Vermeidung von Untersuchungshaft elektronisch überwacht wurden, unterscheidet sich schon in rechtlicher Hinsicht deutlich von anderen Anwendungsbereichen. All diese Probanden waren vor der Teilnahme am Projekt bereits inhaftiert gewesen, hatten also bereits einen gravierenden Einschnitt in ihre soziale Situation erfahren. Mit der Aussetzung des Haftbefehls und der Entlassung aus der Untersuchungshaft verbesserte sich ihre Situation also schon zu Beginn der Maßnahme beachtlich, da sie in ihr soziales Umfeld zurückkehren konnten.

Somit erstaunt es nicht, dass es sechs von 13 Probanden gelang, nach der Entlassung aus der Haft wieder eine Arbeit aufzunehmen. Zwei davon konnten sogar am vormaligen Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden, da die Haft nur wenige Wochen gedauert hatte. Sofern die Probanden nicht in der Hauptverhandlung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wurden, änderte sich an dieser Situation auch nach Ende des Überwachungszeitraums nichts.

Auch die familiäre Situation verbesserte sich unmittelbar mit der Haftverschonung, was sowohl die Probanden als auch ihre Angehörigen zufrieden stellte. Lediglich in einem Fall kam es hier zu einer Trennung innerhalb der Familie, wobei fraglich ist, ob das Fortbestehen der Inhaftierung hier ein anderes Resultat erbracht hätte. Ansonsten blieb die familiäre Situation nach der Haftentlassung über den gesamten Zeitraum hinweg weitgehend konstant.

8.2.4 *Gnade*

Bei den zwei Probanden, die im Rahmen eines Gnadenerweises am Projekt teilnahmen, kam es über den gesamten Zeitraum hinweg weder zu beruflichen noch zu familiären Veränderungen.

8.2.5 *Fazit*

Insgesamt lässt sich festhalten, dass nur ein sehr bedingter Einfluss der Maßnahme auf die soziale Situation der Probanden zu zeigen ist, wobei vor allem die berufliche Situation im Vordergrund steht. Allerdings werden hier leichte Verbesserungen während des Überwachungszeitraums von Verschlechterungen nach Ende der Maßnahme wieder aufgehoben. Auf jeden Fall ist jedoch den individuellen Merkmalen der Probanden und externen Rahmenbedingungen ein deutlich größerer Einfluss auf die soziale Situation der Probanden zuzumessen als der Maßnahme selbst.

8.3 Die Überwachungszeit im Rückblick

Im Rahmen der Interviews¹¹¹, die ein Jahr nach Ende des Überwachungszeitraums mit den Probanden durchgeführt wurden, wurden diese auch um eine rückblickende Einschätzung der Maßnahme und ihrer Folgen gebeten. Dabei war meist eine etwas indifferente Haltung gegenüber der Maßnahme festzustellen, was weniger an den Inhalten der Aussagen als beispielsweise ihrem Umfang erkennbar war. Für viele Probanden lag die elektronische Überwachung schon weit zurück. So gaben die meisten Probanden von sich aus nur generalisierende Einschätzungen ab.

Wenn Sie so an die Fußfesselzeit zurückdenken, was geht Ihnen da durch den Kopf?

Wie das war? Das war, jetzt, wenn ich das so bedenke, das war gut. Ja, das war gut.¹¹²

Sofern man diese Einschätzungen hinterfragte, wurden im Wesentlichen dieselben Motive angegeben, die schon während des Überwachungszeitraums genannt wurden. In erster Linie wurden hier die Vorteile gegenüber einer Inhaftierung betont, auch wenn die Einschränkungen, welche die elektronische Überwachung mit sich brachte, keineswegs vergessen waren.

Würden Sie's noch mal machen?

Nö.

Nicht, warum? Dann lieber in den Knast, oder?

Nö, gar nix von allem. Ich hab' die Faxen voll, von dem ganzen Krempel. Also, Sie meinten jetzt rhetorisch, hmm? Ja, dann würd' ich die Fußfessel auf alle Fälle vorziehen. Weil es ist besser. Also ich mein', es kommt halt immer auf die Fälle drauf an, was weiß ich. Der eine ist der totale Assi, den muss ma' in den Knast schicken, der andere ist nur so 'n Halbassi, den kann man noch mal auf die Fußfessel schicken. Dann passt das dann schon.¹¹³

Ich hoff' nicht, dass ich noch mal in den Genuss komme. Aber selbst wenn ich noch mal dahin käm', würd' ich tausendmal das wählen als wie das andere. Weil, wenn ich heute drei, vier Jahre Knast kassier', würd' ich mich, von mir aus gleich zu meiner Frau sagen: Scheidung.¹¹⁴

¹¹¹ Vgl. Kapitel 2 – Erhebungsinstrumente, Abschnitt 3.

¹¹² 037, t3.

¹¹³ 082, t3.

¹¹⁴ 005, t3.

Den überwiegend positiven Einschätzungen, zu denen die Probanden im Rückblick gelangten, lagen natürlich vor allem die mit der Haftvermeidung einhergehenden Freiheiten zu Grunde.

Wenn Sie so an die Fußfessel zurückdenken, was geht Ihnen da durch den Kopf?

Also okay, das ist, wo ich erst einmal die Brief gekriegt hab', da war ich richtig sauer. Ich bin doch kein Tier oder was. Und dann, die Fußfessel hab ich gehabt, und dann hab' ich überlegt, das ist besser als in Knast geh'n, eigentlich. Und draußen, du bist in eigener Wohnung, kann jeder Besuch kommen, Einkauf machen, wann Du willst, also jeden Tag. Und Knast ist nit so, eigentlich. Du hast kein, du kriegst kein Besuch jeden Tag und du kannst nicht einkaufen gehen, wann du willst. Du hast auch Handy, deine Freunde reden. Also, ich weiß nicht, den Fußfessel ist okay, find ich eigentlich.¹¹⁵

Wenn Sie so mal an das, jetzt im Nachhinein auf die Fußfessel zurückschauen. Hat es Ihnen was gebracht? Wie sehen Sie das so in Ihrem Lebenslauf?

Auf jeden Fall hat's was gebracht. In erster Linie, weil ich nicht rein musste, konnt' ich in der Zeit, obwohl ich die Fußfessel hatte, Arbeiten gehen, Geld verdienen, mit zum Unterhalt beitragen, was hier so Unkosten sind. Wenn ich im Knast gewesen wär', das Geld da, die zwei Mark oder was man da kriegt, das wär' dann für mich drauf gegangen. Und wir wären dann noch mehr in die Miese rein gekommen. Und Schlussfolgerung wäre dann gewesen, wenn ich raus gekommen wär', um die angehäuften Miesen zu beseitigen, auf die Schnelle, dann wär' man vielleicht wieder – vielleicht – auf die Schiefe Bahn gekommen.¹¹⁶

Allerdings sahen die meisten Probanden, trotz positiver Einschätzung der Maßnahme, keine dauerhaften Effekte hinsichtlich ihrer Situation. Vielmehr meinten viele von ihnen, ihre eigentlichen Probleme seien nicht allein durch die Teilnahme am Projekt zu bewältigen.

Aber dann hab' ich doch gemerkt, des hilft einem doch. Dass man dann einen geregelten Ablauf dann bekommt, irgendwie. Ich hab' dann auch gleich Glück gehabt mit der Arbeit, gemeinnützig. Das hat mir auch geholfen, im Schwimmbad. Und da ist des gut gelaufen, von Anfang an gut gelaufen. Aber ich bin mir net so selbstsicher. Die Drogen, des bleibt 'ne ewige Gefahr für mich. Damoklesschwert. Das bleibt ewig, damit hab' ich mich abgefunden.¹¹⁷

¹¹⁵ 051, t3.

¹¹⁶ 005, t3.

¹¹⁷ 055, t3.

Manche hoben auch hervor, dass sie die für die elektronische Überwachung notwendige Disziplin bereits vorher besessen hatten und insofern kein Lerneffekt eingetreten sei.

Es war also nur das kleinere von zwei Übeln?

Ähh. Also in meiner Situation, ich bin ganz ehrlich, es war, es hat mir einfach geholfen, dass es da war, dass es diese Möglichkeit gab, dass es Leute gab' mit denen ich in Kontakt kam, die das vermittelt haben und mir hat es einfach geholfen, ja. Ich hab jetzt nicht, ähm, durch diese Disziplinierung, ja, die man da bekommt, hab ich jetzt nicht irgendwelche, für mein Leben irgendwas mitbekommen. So dass ich in Zukunft, aha, ich hab die Zeit gemacht und, die Disziplin hat ich vorher schon. Es gibt bestimmt Leute, denen das hilft, regelmäßig, so 'ne Regelmäßigkeit reinzukriegen, aber die hatte ich vorher ja schon.¹¹⁸

Bei vielen Probanden war auch erkennbar, dass sie nicht unbedingt gerne an die Zeit ihrer Projektteilnahme zurückdachten. Offenbar traten im Rückblick mitunter die mit der Maßnahme verbundenen Nachteile stärker hervor als die noch während der Überwachung wahrgenommen Vorteile.

Denken Sie denn noch ab und zu an die Fußfessel zurück?

Ähm, ich, natürlich kommt das ab und zu mal, oder im Fernsehen, wenn ich irgendwo was sehe, oder kommt das. Aber ich geb' mir sehr viel Mühe, um das ganz zu vergessen. Ich weiß und bin mir sehr, sehr sicher, das wird nie wieder passieren. Ich werde nie wieder zulassen, dass es irgendsowas kommt, oder, oder. Also wirklich, ich hab jetzt ganz andere Leben und ganz andere Gedanken und ganz andere Ziele. Und jetzt kommt auch Baby. Also wirklich, bin ich mir hundertprozentig sicher, das wird nie wieder vorkommen. Aber trotzdem kommen die Gedanken natürlich ab und zu mal. Kuck' mal Film oder so und dann kommen die Erinnerungen. Aber ich kuck', dass ich das dann gleich wieder vergesse.¹¹⁹

Wenn Sie da dran zurückdenken?

Ja, so unangenehme Sachen die verdräng' ich eigentlich nur, also. Es war ja schon unangenehm, obwohl es ganz gut gelaufen ist, aber, es is, was soll ich sagen? Ich bin froh, dass alles so gut gelaufen ist und dass es dann auch mit der Verhandlung her gut geklappt hat.

Und warum, also wenn's jetzt gut gelaufen ist, warum denken Sie nicht mehr dran oder was war da unangenehm?

Ja, was ist denn daran unangenehm? Ich mein', das ist ja schon so 'ne Einschränkung der Bewegungsmöglichkeit, die man hat im alltäglichen Leben.

¹¹⁸ 098, t3.

¹¹⁹ 096, t3.

Und ähh, ich mein', ich wurde nicht gerade auf eine Sonneninsel geschickt mit Palmen, ja. Daran würde ich mich gerne erinnern, aber nicht, dass ich raus will und gezwungen bin, zu Hause zu bleiben. Ja, es hat mir sehr geholfen, um als Alternative zum Freigang oder zur Geschlossenen. Aber es ist nicht gerade angenehm. Ich bin froh, dass ich diese Möglichkeit bekommen hab. Aber 's is' halt, ich hab keine jetzt super Erinnerung daran, ja.¹²⁰

Mit einem spezifischen Problem waren jene Probanden konfrontiert, die im Rahmen von Untersuchungshaftvermeidung am Projekt teilgenommen hatten und damit bereits seit fast zwei Jahren auf die Eröffnung des Verfahrens warteten. Die Ungewissheit, die mit dieser Wartesituation einherging, wurde von diesen Probanden als äußerst zermürbend empfunden.

Ich weiß es nicht, ob's mir was gebracht hat. Ich bin der Meinung, dass es damals vielleicht alles schneller gegangen wäre, dass ich jetzt heute nach zwei Jahren, sagen wir mal, entweder ein Urteil hätte oder meine Freiheit wieder, wir wissen ja nicht was kommt. Wie soll ich Ihnen das erklären? Ich lebe hier seit zwei Jahren von einem Tag auf den andern. Ich weiß keine Zukunft, ich weiß nicht, was ich machen soll, ob ich – ein neues Geschäft kann ich gar nicht aufmachen, weil ich die finanzielle Lage nicht mehr dazu habe. Aber, egal was sie machen, sie haben bis jetzt noch keine Zukunft. Das ist halt 'ne Frage mit Fragezeichen. Also, ich weiß nicht wie ich mich weiterhin verhalten soll. Ich such 'ne Arbeit, wenn ich sie finde. Ich hoff, dass ich sie bald finde. Da kann ich natürlich dem Chef auch nichts erzählen, weil sonst können sie gleich daheim bleiben im Endeffekt und wir wissen auch nicht wie's weitergeht. Das ist das große Fragezeichen.¹²¹

Zwar handelt es sich hier um eine Situation, in der sich grundsätzlich alle Beschuldigten befinden, die auf ein Strafverfahren warten. Dennoch ist nachvollziehbar, dass diese Probanden es im Nachhinein problematisch sahen, dass sie den kurzfristigen Vorteil, der sich durch die Haftvermeidung ergab, nun mit einer langen Zeit der Ungewissheit bezahlen mussten.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Probanden die Maßnahme im Rückblick überwiegend positiv beurteilten. Die Frage, ob die mit der elektronischen Überwachung verbundene Strukturierung der Alltagsaktivitäten langfristige Effekte zeigt, muss dagegen aus Sicht der Probanden eher verneint werden. Zum einen erachteten sie das Einüben eines regelmäßigen Tagesablaufs häufig nicht als zielgerecht zur Lösung ihrer spezifischen Probleme. Wobei die Erkenntnis, dass sie grundsätzlich in der Lage sind, ein hin-

¹²⁰ 098, t3.

¹²¹ 035, t3.

sichtlich der zeitlichen Struktur regelmäßiges Leben zu führen, für manche von ihnen durchaus eine neue Erfahrung gewesen sein mag. Zum anderen hatten nicht wenige Probanden bereits vor Beginn der Maßnahme eine regelmäßige Alltagsstruktur, so dass sich für sie durch die Teilnahme am Projekt wenig änderte. Ihr eigentlicher Gewinn – so sahen es die Probanden während und nach der Maßnahme – war letztlich die Vermeidung der Inhaftierung.

KAPITEL 5

Net widening

Seit den sechziger Jahren gehört das Konzept „net widening“¹ zum Instrumentarium der Kriminologie. Es handelt sich dabei um einen besonderen Aspekt der Frage, inwieweit staatliche Maßnahmen im Allgemeinen und Projekte der Strafjustiz im Besonderen nicht intendierte oder der ursprünglichen Intention zuwiderlaufende Konsequenzen haben. „Widening the net’ describes the nightmare of the benevolent state gone haywire.“² Obgleich häufig verwendet, ist der Gebrauch des Begriffs uneinheitlich und nicht selten unscharf: „Both the concept of ‚net-widening’ and the uses to which it has been subject may have obscured as much as has been revealed about trends in the use of imprisonment and alternatives.“³ Daher ist zunächst eine Auseinandersetzung mit dem Konzept notwendig.

1 Zum Begriff net widening

1.1 Herkunft und Geschichte des Begriffs

Net widening beschreibt ein Problem, das vor allem im Zusammenhang mit Diversionsprogrammen für jugendliche Straftäter diskutiert wurde, wie sie seit Ende der sechziger Jahre zunächst in den Vereinigten Staaten und we-

¹ Ein allgemein gebräuchlicher deutscher Ausdruck hat sich bisher nicht durchsetzen können.

² Austin, James; Krisberg, Barry: Wider, Stronger, and Different Nets: The Dialectics of Criminal Justice Reform. In: *Journal of Research in Crime and Delinquency* 18 (1981), S. 188-89.

³ McMahon, Maeve: ‚Net-Widening’ – Vagaries in the Use of a Concept. In: *The British Journal of Criminology* 30 (1999), S. 122.

nig später auch in anderen Ländern eingerichtet wurden. Auch wenn sich diese Programme im Detail unterschieden, so lassen sich ihre grundlegende Ziele beispielhaft angeben:

„The establishment of youth service bureaus which would mobilize all the resources of the community and coordinate existing agencies to:

1) Find means of ameliorating the social and psychological problems of children (and their families) before these problems cause asocial personalities and deviant behavior, and;

2) Divert from the juvenile justice system those youth, who are in greater need of social services than court processing, and see to it that those youth receive those services.“⁴

Diversionsprogramme hatten für die betroffenen Jugendlichen meist die Teilnahme an gemeinnütziger Arbeit, sozialen Trainingskursen, Wiedergutmachungsaufgaben oder Verkehrserziehungsprogrammen zur Folge.⁵

Bei der Evaluation von Diversionsprogrammen stellte man indes bald fest, dass das zweite der oben genannten Ziele nur bedingt erreicht wurde: „Coercive intervention by diversion programs can actually lead to a ‚widening of the net‘ exercised by the juvenile justice system.“⁶ „Conceived to divert youths out of the juvenile justice system, or to less severe alternatives within the system, a number of such programs have managed, through the phenomenon known as ‚net widening‘, to bring within their control youth who previously would have escaped formal intervention.“⁷ Die Eingriffsintensität hatte sich – entgegen der ursprünglichen Intention – für jene Jugendliche erhöht, die ohne Diversionsprogramm nicht von der Justiz behelligt worden wären. Hierbei handelte es sich nicht selten um Jugendliche, die nicht gegen strafrechtliche Normen verstoßen hatten, sondern nur wegen so genannter status offences (Schule schwänzen, Weglaufen, unange-

⁴ Kentucky Commission on Law Enforcement and Crime Prevention: Comprehensive Criminal Justice Plan. O.O. 1969, C-1-9. Zitiert nach: Smith, Jack M.: Juvenile Courts: Kentucky Law in Need of Revision. In: Kentucky Law Journal 59 (1971), S. 745.

⁵ Vgl. Löschnig-Gspandl, Marianne: Die Wiedergutmachung im Strafrecht. Wien 1996.

⁶ O'Brien, Kevin E.: Returned to the streets: Legal issues raised by juvenile diversion programs. In: New England Journal on Prison Law 3 (1977), S. 436.

⁷ Datesman, Susan K.; Aickin, Mikel: Offense Specialisation and Escalation among Status Offenders. In: The Journal of Criminal Law & Criminology 75 (1994), S. 1274.

passtes Verhalten in der Öffentlichkeit) in die Programme aufgenommen wurden.

1.2 Definitionen von net widening

Der Gedanke des net widening wurde bald von Diversionsprogrammen auf andere Reformmaßnahmen innerhalb der Strafjustiz übertragen, so dass heute die Frage nach möglichem net widening bei neuen Projekten nahezu zwangsläufig gestellt und von Kritikern fast reflexhaft als Vorwurf herangezogen wird.⁸ Dennoch besteht offensichtlich nur bedingt Klarheit darüber, welche empirischen Phänomene der Begriff einschließen soll. Ein früher und auch häufig zitierter Definitionsversuch stammt von *Austin & Krisberg*:

“For purposes of this paper, three types of changes in social control nets are defined as follows:

1. *Wider nets*: Reforms that increase the proportion of subgroups in society (differentiated by such factors as age, sex, class, and ethnicity) whose behavior is regulated and controlled by the state.
2. *Stronger nets*: Reforms that increase the state's capacity to control individuals through intensifying state intervention.
3. *New nets*: Reforms that transfer intervention authority of jurisdiction from one agency or control system to another.”⁹

Eine weitere, ähnliche Definition, die ebenfalls viel Resonanz gefunden hat, wurde wenige Jahre später von *Cohen* vorgelegt:

- „1. there is an increase in the total number of deviants getting into the system in the first place and many of these are new deviants who would not have been processed previously (wider nets);
2. there is an increase in the overall intensity of intervention, with old and new deviants being subject to levels of intervention (including traditional institutionalization) which they might not have previously received (denser net);
3. new agencies and services are supplementing rather than replacing the original set of control mechanisms (different nets).“¹⁰

⁸ Das gilt auch für das hessische Modellprojekt. So äußerten Mitglieder der Bewährungshilfe bei verschiedenen Informationsveranstaltungen des Hessischen Justizministeriums entsprechende Bedenken.

⁹ Austin/Krisberg 1981, S. 169. Hervorhebungen im Original.

¹⁰ Cohen, Stanley: *Visions of Social Control*. Cambridge 1985, S. 44.

Micheel lässt dagegen in seiner Untersuchung von Diversionsmaßnahmen für Jugendliche den institutionellen Aspekt außen vor:

„Eine ‚Ausweitung sozialer Kontrolle‘ kann überwiegend in drei Varianten auftreten:

Zum ersten kann sich die Intervention auch auf solche Jugendliche ausdehnen, die nicht polizeilich auffällig geworden sind, die aber aufgrund von „status offences“ aus dem sozialen Nahraum – Eltern, Nachbarn, Schule – an Diversionsprogramme verwiesen werden.

Zum zweiten können solche Jugendliche, deren Verfahren bei der Strafjustiz folgenlos – d.h. ohne eine Maßnahme oder Sanktion – eingestellt worden wäre, im Rahmen von Diversionsprogrammen von zusätzlichen Maßnahmen mit Sanktionscharakter betroffen sein.

Zum dritten kann es sein, daß eine strafjustitielle Reaktion im formellen Verfahren weniger intensiv – und somit weniger belastend – ausgefallen wäre, als die Intervention im Rahmen eines Diversionsprogramms.“¹¹

Im Zusammenhang mit elektronischer Überwachung wurden vergleichbare Überlegungen bereits in den sechziger Jahren in der Folge der Experimente Ralph Schwitzgebels angestellt: „Yet there is a danger that this will be used to justify tracking in situations where – if tracking did not exist – prison would not be imposed.“¹² In der deutschsprachigen Debatte um die elektronische Überwachung wurde net widening beispielsweise von *Lindenberg* diskutiert, der sich im Wesentlichen an *Cohen* orientiert: „Erstens, die Gesamtzahl der vom Strafsystem erfaßten Devianten wird vergrößert (das Netz wird erweitert); zweitens, die Intensität der Intervention wird erhöht (das Netz wird verdichtet); drittens, neue Einrichtungen ersetzen nicht die bestehenden, sondern ergänzen sie (die Netze werden vervielfältigt).“¹³

Die Differenzen der ausgewählten Definitionen sind symptomatisch für den mit dem Problemkomplex verbundenen Diskurs. Im Folgenden werden daher – in Anlehnung an *Austin & Krisberg* sowie *Cohen* – die mit dem Begriff net widening verbundenen Phänomene auf die elektronische Über-

¹¹ Micheel, Heinz-Günter: *Diversion als Ausweitung sozialer Kontrolle?*. Berlin 1994, S. 7, 8.

¹² Harvard Law Review: *Anthropotelemetry: Dr. Schwitzgebel's Machine*. In: Harvard Law Review 80 (1966), S. 411. Eine kurze Beschreibung Schwitzgebels Projekts findet sich auch in: Lindenberg, Michael: *Überwindung der Mauern – das elektronische Halsband*. München 1992, S. 66-71.

¹³ Lindenberg, Michael: *Ware Strafe: Elektronische Überwachung und die Kommerzialisierung strafrechtlicher Kontrolle*. Bremen 1996, S. 189.

wachung übertragen, wobei die drei Aspekte dieser Definitionen zunächst isoliert betrachtet werden sollen.

1.3 Spezifikation des Begriffes für die vorliegende Untersuchung

Generell gilt, dass die durch den Begriff net widening erfassten Phänomene nicht intendiert sein sollen und dass diese nicht intendierten Folgen einen Nachteil darstellen. Ihn auf intendierte Folgen von Maßnahmen auszudehnen, scheint in Rücksicht auf seine Geschichte nicht angemessen zu sein. Dadurch würde der Begriff unbrauchbar erweitert, da sich dann auch politisch gewollte Sanktionen, die Handlungen zum Gegenstand haben, die bisher unbehelligt geblieben waren, automatisch diesem Vorwurf aussetzen würden. Ein Beispiel hierfür wären die 1980 ins Strafgesetzbuch aufgenommenen Straftaten gegen die Umwelt.¹⁴

Darüber hinaus beziehen sich die folgenden Definitionen auf statische Systeme, es wird also angenommen, dass bei der Einführung der neuen Maßnahme die Rahmenbedingungen des zu untersuchenden Systems konstant bleiben. Dynamische Rahmenbedingungen führen – wie später noch gezeigt wird – zu Problemen bei der Messung von net widening und damit zu Problemen in der Anwendung des Konzepts.

Schließlich gilt, dass die drei im Folgenden definierten Aspekte von net widening zwar gemeinsam auftreten können, nicht aber voneinander abhängig sind. Eine gegenseitige Abhängigkeit vorauszusetzen würde zu Redundanzen in der Definition führen.¹⁵

1.3.1 Net widening durch neue oder falsche Adressaten

In Anlehnung an den ersten Aspekt der Definitionen von *Austin & Krisberg* oder *Cohen* „wider nets“¹⁶ lässt sich zunächst eine Ausweitung auf neue oder falsche Adressaten als ein Gesichtspunkt von net widening festhalten:

¹⁴ Vgl. Bundesgesetzblatt 1980, Teil I, S. 373 ff.

¹⁵ So werden mitunter im Begriff „offender net-widening“ auf Personen und auf Institutionen bezogene Aspekte vermischt. Vgl. Mainprize, Stephen: Electronic monitoring in corrections: Assessing cost effectiveness and the potential for widening the net of social control. In: Canadian Journal of Criminology 34 (1992), S. 164.

¹⁶ Austin/Krisberg 1981, S. 169.; Cohen 1985, S. 44.

Net widening tritt ein, wenn Personen einer neuen Maßnahme innerhalb des Justizsystems zugeführt werden, die ohne diese Maßnahme nicht Gegenstand von Bemühungen des Justizsystems geworden wären (*neue Adressaten*) oder die zwar bisher schon vom Justizsystem erfasst wurden, aber nicht zu dem in der Konzeption der Maßnahme vorgesehenen Personenkreis gehören (*falsche Adressaten*).

Überträgt man diese Definition auf das hessische Modellprojekt zur elektronischen Überwachung, so zeigt sich, dass keine *neuen* Adressaten rekrutiert werden, da alle potentiellen Probanden bereits von Maßnahmen des Justizsystems betroffen waren.¹⁷ Dagegen könnten sehr wohl *falsche* Adressaten ins Projekt aufgenommen worden sein, sofern diese auch ohne Teilnahme am Projekt nicht inhaftiert worden wären. Für die verschiedenen Anwendungsbereiche ergeben sich entsprechend Möglichkeiten, falsche Adressaten zu rekrutieren.

Beim Einsatz als Bewährungsweisung besteht die Möglichkeit, dass der Maßnahme Straftäter zugewiesen werden, die ohne elektronische Überwachung nur zu einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe zur Bewährung verurteilt worden wären:

Tabelle 5.1: *Falsche Adressaten beim Einsatz der elektronischen Überwachung als Bewährungsweisung*

	Straftäter		
Reaktion vor Einführung des Modellprojekts	Geldstrafe	Freiheitsstrafe zur Bewährung	Unbedingte Freiheitsstrafe
Intendierte Reaktion nach Einführung des Modellprojekts	Geldstrafe	Freiheitsstrafe zur Bewährung	Teilnahme an Maßnahme <i>Richtige Adressaten</i>
Nicht intendierte Reaktion nach Einführung des Modellprojekts	Teilnahme an Maßnahme <i>Falsche Adressaten</i>	Teilnahme an Maßnahme <i>Falsche Adressaten</i>	Unbedingte Freiheitsstrafe

¹⁷ Hypothetisch wäre natürlich denkbar, dass Personen in das Projekt aufgenommen werden, deren Verfahren ansonsten eingestellt worden wäre. Dies ist allerdings anhand des vorliegenden Materials nicht plausibel zu machen. Die Angehörigen der Probanden sind keine neuen Adressaten, weil sie nicht Teil der konzeptionellen Zielgruppe der Maßnahme sind.

Wird die elektronische Überwachung zur Vermeidung eines Bewährungswiderrufs eingesetzt, können falsche Adressaten ausgewählt werden, deren Bewährung ansonsten nicht widerrufen worden wäre:

Tabelle 5.2: Falsche Adressaten beim Einsatz der elektronischen Überwachung zur Vermeidung eines Bewährungswiderrufs

	Antrag auf Widerruf der Bewährung	
Reaktion vor Einführung des Modellprojekts	Kein Widerruf	Widerruf der Bewährung
Intendierte Reaktion nach Einführung des Modellprojekts	Kein Widerruf	Teilnahme an Maßnahme <i>Richtige Adressaten</i>
Nicht intendierte Reaktion nach Einführung des Modellprojekts	Teilnahme an Maßnahme <i>Falsche Adressaten</i>	Widerruf der Bewährung

Die Anwendung der elektronischen Überwachung zur Vermeidung von Untersuchungshaft birgt das Risiko, Personen zu überwachen, deren Haftbefehl auch ohne Teilnahme an der Maßnahme außer Vollzug gesetzt worden wäre:

Tabelle 5.3: Falsche Adressaten beim Einsatz der elektronischen Überwachung zur Vermeidung von Untersuchungshaft

	Haftprüfung	
Reaktion vor Einführung des Modellprojekts	Außervollzugsetzung des Haftbefehls	Anordnung von Untersuchungshaft
Intendierte Reaktion nach Einführung des Modellprojekts	Außervollzugsetzung des Haftbefehls	Teilnahme an Maßnahme <i>Richtige Adressaten</i>
Nicht intendierte Reaktion nach Einführung des Modellprojekts	Teilnahme an Maßnahme <i>Falsche Adressaten</i>	Anordnung von Untersuchungshaft

1.3.2 Net widening durch Intensivierung der Intervention

Eine Intensivierung der Sanktion oder Intervention seitens des Justizsystems wird als zweiter Aspekt des net widening mit „stronger nets“¹⁸ oder

¹⁸ Austin, James; Krisberg, Barry: Wider, Stronger, and Different Nets: The Dialectics of Criminal Justice Reform. In: Journal of Research in Crime and Delinquency 18 (1981), S. 169.

„denser net“¹⁹ beschrieben. Allerdings kann sich die Intensivierung sinnvoller Weise nur auf Personen beziehen, die zur Zielgruppe der neuen Maßnahme gehören (*richtige* Adressaten) und nicht auch auf *neue* und *falsche* Adressaten. Den Begriff wie *Cohen* auf „old and new deviants“²⁰ auszuweiten, würde ihn gegenüber der Beschreibung des ersten Aspekts redundant werden lassen, da neue oder falsche Adressaten zwangsläufig eine intensivere Intervention erfahren.²¹ Daher soll der zweite Aspekt für die nachfolgenden Untersuchungen folgendermaßen gefasst werden:

Net widening tritt ein, wenn Personen, die zur vorgesehenen Zielgruppe einer neuen Maßnahme gehören, durch die Teilnahme an der neuen Maßnahme eine intensivere Intervention erfahren, als sie es durch andere, bisher bestehende Maßnahmen erfahren hätten.

Eine Intensivierung der Intervention kann in diesem Sinne für die Probanden unter elektronischer Überwachung, die tatsächlich eine ansonsten angeordnete Inhaftierung vermeiden, auf zwei Arten entstehen, die alleine oder gemeinsam auftreten können. Zum einen kann die elektronische Überwachung so gestaltet sein, dass sie als Intervention intensiver, d.h. schwerer zu ertragen, härter oder mit mehr Unannehmlichkeiten verbunden ist als eine Inhaftierung. Zum anderen kann die Intensivierung darin bestehen, dass die elektronische Überwachung länger dauert als die dadurch vermiedene Haft.²² Dauer und Intensität können sich gegenseitig verstärken oder aufheben. So wäre vorstellbar, dass eine längere Dauer der Maßnahme durch eine weniger intensive Intervention gemildert oder eine härtere Intervention durch ihre kurze Dauer relativiert wird. Ob auch in solchen Fällen sinnvoll von net widening gesprochen werden kann, wäre zu diskutieren. Zusätzlich kann im hessischen Modellprojekt nachträglich eine Intensivierung eintreten, wenn bei vermiedener Untersuchungshaft in der Hauptverhandlung eine unbedingte Freiheitsstrafe ausgesprochen wird. In solchen Fällen wäre zur Dauer der Freiheitsstrafe der Überwachungszeitraum zu addieren, während eine ansonsten vollzogene Untersuchungshaft auf die Vollzugsdauer der Freiheitsstrafe angerechnet würde.

¹⁹ Cohen 1985, S. 44.

²⁰ *Ibid.*, S. 44. Hervorhebung durch den Verfasser.

²¹ McMahon (1999, S. 124) beispielsweise unterscheidet in diesem Sinne zwischen quantitativem und qualitativem net widening.

²² In der Konzeption des hessischen Modellprojekts ist die Überwachungsdauer ohne jeden Bezug zur Länge der vermiedenen Haft.

Auszuschließen sind indes Fälle, bei denen das Verhalten des Probanden zu einer Intensivierung geführt hat, wie beispielsweise bei einem Widerruf der Bewährung.²³ Solche Fälle einzubeziehen, würde bedeuten, das Scheitern der Maßnahme auf individueller Ebene mit dem Begriff net widening in unbrauchbarer Weise zu vermischen.

1.3.3 *Net widening durch neue Institutionen*

Der dritte Aspekt des net widening – „new nets“²⁴ bzw. „different nets“²⁵ – bezieht sich auf die Institutionen des Justizsystems. Er tritt ein, wenn neue Institutionen alte Institutionen nicht wie vorgesehen ersetzen, sondern lediglich hinzutreten – „supplementing rather than replacing“²⁶:

Net widening tritt ein, wenn neue Institutionen, die bestehende Institutionen zumindest teilweise ersetzen sollen, diese nicht ersetzen, sondern sich neben den bestehenden Institutionen etablieren.

Dieses Phänomen tritt immer dann ein, wenn durch eine neue Institution neue oder falsche Adressaten rekrutiert werden. Es kann aber auch bei richtigen Adressaten auftreten, sofern die Zahl der Teilnehmer der neuen Maßnahme kleiner ist als die Kapazität (oder Teilkapazitäten) der zu ersetzenden Institutionen. Durch das hessische Modellprojekt träte diese Form des net widening auf, wenn trotz tatsächlich vermiedener Haft (richtige Adressaten) die Zahl der Probanden nicht ausreicht, um eine Schließung oder zumindest eine Teilstilllegung von Gefängnissen zu bewirken.

2 **Zur Messung des net widening**

Obwohl der Begriff bereits auf eine lange Geschichte zurückblickt, fehlt bisher eine brauchbare bzw. einheitliche Methode zur empirischen Messung des Phänomens im Allgemeinen wie auch bezogen auf die elektronische Überwachung. Auch hier sind eigene Präzisierungen notwendig.

²³ Es handelt hierbei – zumindest im hessischen Modellprojekt – keineswegs um status offences. Vielmehr hätte in allen Fällen das Verhalten des Probanden auch unabhängig von der Teilnahme am Projekt einen Bewährungswiderruf gerechtfertigt.

²⁴ Austin/Krisberg 1981, S. 169.

²⁵ Cohen 1985, S. 44.

²⁶ *Ibid.*, S. 44.

2.1 *Bestimmung falscher Adressaten*

Ob eine neue Maßnahme falsche Adressaten rekrutiert, lässt sich sowohl mittels individueller als auch kollektiver Daten bestimmen.

Auf individueller Ebene folgt die Bestimmung falscher Adressaten der Logik eines Matched-Samples-Verfahrens.²⁷ Dabei werden vergleichbare Fälle bestimmt, die mit den Probanden einer Maßnahme hinsichtlich der Merkmale übereinstimmen, die für die Zuweisung zur Maßnahme relevant sind. Im Fall der elektronischen Überwachung wären dies jene Merkmale, die für die Strafzumessung, die Anordnung von Untersuchungshaft, den Widerruf einer Bewährung oder eine Begnadigung eine Rolle spielen. Vergleichbare Fälle können entweder außerhalb des Projektgebietes rekrutiert werden, sofern dort ansonsten dieselben Bedingungen herrschen, oder es können ähnliche Fälle aus dem Zeitraum vor Einführung der Maßnahme herangezogen werden. Ein Vergleich der in beiden Fällen getroffenen Entscheidung kann darüber Aufschluss geben, ob es sich um richtige oder falsche Adressaten handelt bzw. – im hessischen Modellprojekt – ob die Probanden durch die Teilnahme tatsächlich eine unbedingte Freiheitsstrafe bzw. Untersuchungshaft vermieden haben. Im Vorgehen unterscheidet sich dieses Verfahren deutlich von der klassischen Strafzumessungsforschung. Während dort in aller Regel sämtliche Verfahren zu einem oder mehreren ausgewählten Delikten innerhalb eines festgelegten Gebietes erhoben werden und anschließend untersucht wird, inwieweit bestimmte Tat- oder Tätermerkmale den Ausgang des Verfahrens beeinflussen²⁸, müssen hier gezielt ähnliche Fälle aufgesucht werden, was vollkommen andere methodische Probleme mit sich bringt.²⁹

Vorstellbar wäre für den Vergleich auf individueller Ebene auch, die Einschätzung der entscheidenden Gerichte zu erfassen, ob es bei Wegfall

²⁷ Vgl. Bortz, Jürgen; Döring, Nicola: *Forschungsmethoden und Evaluation für Human- und Sozialwissenschaftler*. 3., überarbeitete Auflage. Berlin 2002, S. 527.

²⁸ Vgl. bspw. Pallin, Franz; Albrecht, Hans-Jörg; Fehérváry, János: *Strafe und Strafzumessung bei schwerer Kriminalität in Österreich*. Freiburg 1989, S. 166 ff. Eine Übersicht von Untersuchungen dieses Typs gibt Albrecht, Hans-Jörg: *Strafzumessung bei schwerer Kriminalität: Eine vergleichende theoretische und empirische Studie zur Herstellung und Darstellung des Strafmaßes*. Berlin 1994, S. 170 ff.

²⁹ Diese Probleme werden in Abschnitt 3.2.1.2 beschrieben.

der Möglichkeit, elektronische Überwachung anzuordnen, zu einer Inhaftierung gekommen wäre oder nicht.³⁰

Auf kollektiver Ebene ist die Rekrutierung von falschen Adressaten messbar, indem die Fallzahlen jener Institutionen untersucht werden, deren Auslastung durch die neue Maßnahme reduziert werden müsste.³¹ Im Fall des hessischen Modellprojekts müsste durch den Einsatz der elektronischen Überwachung die Belegung der Haftanstalten reduziert werden. Andernfalls müsste man schließen, dass durch die Maßnahme keine unbedingten Haftstrafen vermieden wurden.

2.2 *Messung einer Intensivierung der Intervention*

Eine Intensivierung der Intervention seitens des Justizsystems kann erstens durch die Dauer der neuen Maßnahme eintreten. Von net widening müsste gesprochen werden, wenn die neue Maßnahme länger dauerte, als eine bisher eingesetzte Maßnahme. Im hessischen Modellprojekt wäre net widening der Fall, sofern der Zeitraum, den ein Proband im Projekt verbringt, größer ist als die Dauer der dadurch vermiedenen Haft.

Der Eingriff kann indes auch durch die Ausgestaltung der Maßnahme – im Fall der elektronischen Überwachung durch die Gestaltung des Wochenplans – intensiviert werden, was allerdings schwieriger zu bestimmen ist. Hier können zum einen die subjektiven Eindrücke von Probanden mit Hafterschaft herangezogen werden. Sofern diese die neue Maßnahme als schwerer zu ertragen, mühsamer oder empfindlicher als die ansonsten erfolgte Intervention einschätzen, wäre net widening gegeben. Zum anderen lässt die Handhabung der Maßnahme durch die Institution Rückschlüsse auf die Intensität zu: In welche Relation werden elektronische Überwachung und Haft gesetzt? Ein Beispiel aus den Vereinigten Staaten zeigt, dass die elektronische Überwachung als weniger eingriffsintensiv als eine

³⁰ Auch hier sind spezifische methodische Probleme festzuhalten, die später näher erörtert werden.

³¹ Vgl. Schumann, Karl F.: Widening the Net of Formal Control by Inventing Electronic Monitored Home Confinement as an Additional Punishment: Some Issues of Conceptualization and Measurement. In: Mayer, Markus; Haverkamp, Rita; Lévy, René: Will Electronic Monitoring Have a Future in Europe. Freiburg 2003, S. 192. Eine entsprechende Untersuchung ist dokumentiert in: Killias, Martin; Camathias, Petra; Stump, Brigitte: Alternativ-Sanktionen und der "Net-widening"-Effekt – ein quasi-experimenteller Test. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 112 (2000), S. 637-652.

Inhaftierung erachtet wird. „In Kenton County, Kentucky, for example, guidelines were formalized calling for EM to be some three times the length of whatever the jail sentence would have been.“³² In der Schweiz dagegen wird einem Tag im Gefängnis ein Tag Hausarrest gegenübergestellt: „Un jour de privation de liberté correspond à un jour d'arrêts domiciliaires.“³³ Da aufgrund der rechtlichen Bestimmungen zum Einsatz der elektronischen Überwachung in Hessen die Länge der ausgesetzten Freiheitsstrafe und die Überwachungsdauer voneinander unabhängig sind, gibt es keinen Anrechnungsfaktor, den man zum Vergleich der Eingriffsintensität heranziehen könnte.³⁴

2.3 *Etablierung von neuen Institutionen*

Ob die mit neuen Maßnahmen des Justizsystems einhergehenden neuen Institutionen bestehende Institutionen ersetzen oder nicht, lässt sich vergleichsweise einfach bestimmen. Von einem Ersatz bestehender Institution durch neue kann dann gesprochen werden, wenn die Ressourcen der bestehenden Institution (Personal, Ausstattung, Räumlichkeiten, finanzielle Mittel, ...) in einem Maß abnehmen, das den Ressourcen der neuen Institution entspricht. Sofern insgesamt mehr Ressourcen eingesetzt werden müssen als vor Einrichtung der neuen Maßnahme, muss dagegen net widening angenommen werden.³⁵

³² Lilly, J. Robert; Ball, Richard A.; Curry, G. David; Smith, Richard C.: The Pride, Inc., Program: An Evaluation of 5 Years of Electronic Monitoring. In: Federal Probation 56 (1992), S. 43.

³³ Le Conseil d'État du Canton de Vaud: Règlement du 15 septembre 1999 sur l'exécution des courtes peines privatives de liberté sous forme d'arrêts domiciliaires. Art. 4.-1.

³⁴ Tatsächlich korreliert die Länge der ausgesetzten Freiheitsstrafe mit der geplanten Überwachungsdauer ($r = 0,48$), nicht jedoch mit der vollzogenen Überwachungsdauer ($r = 0,01$). Die ausgesetzte Freiheitsstrafe war im Schnitt 3,7 Mal länger als die tatsächliche Überwachungsdauer.

³⁵ Legt man Parkinsons Gesetz zugrunde, bürokratische Arbeit sei beliebig dehnbar, muss man natürlich annehmen, dass es zwangsläufig zu dieser Form von net widening kommt. Parkinson, C. Northcote: Parkinsons Gesetz und andere Untersuchungen über die Verwaltung. Düsseldorf 1957.

2.4 Allgemeine Voraussetzungen für die Messbarkeit

Mit der Definition des Begriffs ist das Konzept net widening allerdings noch nicht vollständig umschrieben. Seine Verwendung – und damit seine Messung – impliziert Annahmen, die in aller Regel weder von den Autoren genannt noch auf ihr Vorliegen hin überprüft werden. Das gilt auch für anerkannte Studien³⁶ wie die von Hylton über die Auswirkungen der so genannten community corrections auf die Gefängnispopulation in der kanadischen Provinz Saskatchewan.³⁷ Zum einen setzt das Konzept voraus, dass die Strafzumessung einheitlich erfolgt und sich ausschließlich an bekannten Kriterien orientiert. Zum anderen unterstellt das Konzept, dass außer der Einführung der Alternativmaßnahme im Gesamtsystem keine Änderungen eintreten bzw. die Rahmenbedingungen konstant sind.³⁸

Diese Voraussetzungen müssen im Übrigen unabhängig von der Methode, mit der net widening ermittelt wird, erfüllt sein.³⁹ Auch bei einer Untersuchung mittels fiktiver oder konstruierter Fälle treten die im Folgenden beschriebenen Probleme auf.

2.4.1 Einheitliche Strafzumessung

Um sinnvoll von net widening sprechen zu können, muss vorausgesetzt werden, dass die Strafzumessung einheitlich ist, d.h. derselbe Angeklagte für dasselbe Delikt von verschiedenen Gerichten dasselbe Strafmaß zu erwarten hat. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, treten theoretische Probleme bei der Messung des net widening auf. Will man beispielsweise die Probanden des hessischen Projekts mit Straftätern aus anderen Landgerichtsbezirken vergleichen, die wegen desselben Delikts verurteilt wurden, so ergibt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Probanden als falsche Adressaten identifiziert werden können. Wenn in den vergleichba-

³⁶ Vgl. Austin, James; Krisberg, Barry: The Unmet Promise of Alternatives to Incarceration. In: *Crime & Delinquency* (1982), S. 386.; McMahon 1999, S. 129.

³⁷ Vgl. Hylton, John H.: Community corrections and social control: the case of Saskatchewan, Canada. In: *Contemporary Crises* 5 (1981), S. 193-215.

³⁸ Es ist zu vermuten, dass solche veränderten Rahmenbedingungen beispielsweise in den Vereinigten Staaten eine Rolle spielen. Dort stieg die Zahl der Inhaftierten trotz Einsatz der elektronischen Überwachung deutlich – und über die Zahl der überwachten Personen hinaus – an. Vgl. Whitfield, Dick: *The Magic Bracelet*. Winchester 2001, S. 101.

³⁹ Zu den Methoden der Strafzumessungsforschung vgl. Albrecht, Hans-Jörg: *Strafzumessung bei schwerer Kriminalität: Eine vergleichende theoretische und empirische Studie zur Herstellung und Darstellung des Strafmaßes*. Berlin 1994, S. 169 ff.

ren Fällen immer eine unbedingte Freiheitsstrafe verhängt worden wäre, könnte man net widening im Sinne falscher Adressaten ausschließen. Ebenso sicher ließe sich auf net widening schließen, wenn in der Vergleichsgruppe ausschließlich bedingte Freiheitsstrafen oder Geldstrafen vorzufinden wären. Wie aber wäre der Befund zu interpretieren, wenn unter den Vergleichsfällen sowohl unbedingte als auch bedingte Freiheitsstrafen aufträten? Unterstellt man, dass die Varianz innerhalb der Vergleichsgruppe nicht auf Mängel bei der Auswahl der vergleichbaren Fälle zurückzuführen ist, so muss man zu dem – freilich unbefriedigenden – Schluss kommen, dass der Begriff net widening unter diesen Voraussetzungen nicht adäquat verwendbar ist, da nicht zu entscheiden ist, ob in einem bestimmten Fall wirklich eine Inhaftierung vermieden wurde.

Ein weiteres Problem träte auf, wenn in anderen Landgerichtsbezirken insgesamt härter oder milder sanktioniert würde als im Landgerichtsbezirk Frankfurt. Bei generell milderer Sanktionen ließe sich nur die Absenz von net widening sicher belegen, bei generell härteren Sanktionen nur die Präsenz von net widening. Der jeweils umgekehrte Schluss wäre nicht definitiv möglich, da nicht zu klären wäre, ob die Unterschiede in der Strafzumessung individueller oder regionaler Natur sind.

Zu den impliziten Annahmen des Konzepts gehört auch, dass die Strafzumessung ausschließlich nach strafrechtlichen Aspekten erfolgt. Dies ist allerdings keineswegs zwingend. Beispielsweise wäre vorstellbar, dass eine Überbelegung von Haftanstalten und die damit verbundenen Wartezeiten auf den Strafantritt die Gerichte dazu veranlasste, anstatt einer zu verhängenden unbedingten Freiheitsstrafe eine Bewährungsstrafe auszusprechen, um über die damit verbundenen Auflagen und Weisungen den Verurteilten die Konsequenzen seiner Tat unmittelbarer spüren zu lassen.⁴⁰ Würde ein solcher Fall mit dem eines Probanden des Modellprojektes verglichen, müsste auf net widening im Sinne falscher Adressaten geschlossen werden, obwohl unter der Bedingung ausreichender Haftkapazitäten tatsächlich Haft vermieden worden wäre. Paradox daran ist, dass in diesem Fall ein Ziel der elektronischen Überwachung – die Entlastung von Haftanstalten – zur Voraussetzung für ihren Einsatz ohne net widening würde.

⁴⁰ Ein solches Vorgehen lässt sich allerdings nur schwer belegen und dürfte in der Praxis eher unwahrscheinlich sein. Ähnliche Überlegungen stellt an: Lindenberg, Michael: Elektronisch überwachter Hausarrest auch in Deutschland? Kritische Anmerkungen für die Diskussion in der Praxis. In: *Bewährungshilfe* 46 (1999), S. 15.

2.4.2 *Konstante Rahmenbedingungen*

Voraussetzung für die Messung von net widening ist schließlich auch die Konstanz der Rahmenbedingungen des Systems. Angenommen werden muss, dass außer der neu eingeführten Maßnahme keine Änderungen eintreten. Andernfalls treten insbesondere bei der Bestimmung falscher Adressaten durch Vergleiche auf kollektiver Ebene Schwierigkeiten auf. Sofern beispielsweise im Landgerichtsbezirk Frankfurt die Zahl der zu unbedingten Freiheitsstrafen Verurteilten Schwankungen unterliegt, die größer sind als die Zahl der im Modellprojekt überwachten Probanden, lassen sich keine Rückschlüsse hinsichtlich net widening ziehen, da diese Schwankungen dann nicht allein als Effekt des Modellprojekts gedeutet werden könnten.

2.5 *Zur experimentellen Messbarkeit von net widening*

Berücksichtigt man die hier gewählte Definition von net widening und die oben gemachten Einschränkungen, so wird schnell deutlich, dass net widening – zumindest unter den gegebenen Rahmenbedingungen – nicht experimentell zu messen ist.⁴¹ Ein kontrolliertes Experiment müsste so aufgebaut sein, dass zwei Gruppen von Fällen gebildet werden müssten, die sich lediglich hinsichtlich der unabhängigen Variablen – die Möglichkeit oder Unmöglichkeit, elektronische Überwachung anzuordnen – unterscheiden. Zu untersuchen wäre die Wirkung auf die abhängige Variable, d.h. die richterliche Entscheidung bzw. die Frage, ob eine Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird oder nicht. Alle Störvariablen müssten hingegen konstant gehalten werden. Zu den Störvariablen gehören allerdings nicht nur die rechtlichen, sozialen und psychologischen Merkmale des Angeklagten, sondern die gesamte Interaktionsstruktur vor und während der Hauptverhandlung, was Staats- oder Anwalt, Verteidiger, Zeugen und auch die Person des Richters einschließt.⁴² Ein experimentelles Design müsste also so gestaltet sein, dass derselbe Fall vor dem demselben Gericht mit denselben Anklägern, Verteidigern, Richtern und auch sonst denselben Verfahrensbeteiligten zweimal verhandelt wird, wobei einmal die Möglichkeit zum Einsatz der elektronischen Überwachung besteht, das andere Mal

⁴¹ Die Forderung nach einem kontrollierten Experiment wurde häufig benutzt, um die Ergebnisse der Begleitforschung anzugreifen. Insbesondere Vertreter der Bewährungshilfe äußerten bei Informationsveranstaltungen die Ansicht, net widening wäre durch eine Kontrollgruppe zu erfassen.

⁴² Der Kreis ließe sich noch um Justizangestellte, Gutachter, Dolmetscher, Nebenkläger, Gerichtshelfer, Angehörige oder Besucher erweitern.

nicht. Alternativ wäre denkbar, in einer sehr großen Anzahl von Verfahren dem Richter vor der Urteilsfindung per Zufall den Einsatz der elektronischen Überwachung zu ermöglichen, um festzustellen, wie davon Gebrauch gemacht wird. Die praktische Undurchführbarkeit beider Vorgehensweisen liegt auf der Hand.

Nicht ausgeschlossen ist allerdings, den Einfluss der elektronischen Überwachung auf den Bewährungsverlauf bzw. die Rückfälligkeit experimentell zu untersuchen. Dazu könnten beispielsweise Personen, die zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt wurden, per Zufall inhaftiert oder elektronisch überwacht werden. Bei hinreichend großen Fallzahlen wären dann Aussagen über die Wirkung möglich. Auch hier stehen freilich – in Deutschland – rechtliche Bedingungen entgegen.⁴³

3 Net widening im hessischen Modellprojekt

Die Frage nach möglichem net widening im hessischen Modellprojekt gehört neben der Frage nach der Wirksamkeit der Maßnahme zu den wichtigsten Kriterien für die Beurteilung der elektronischen Überwachung. Net widening würde ein doppeltes Problem hervorrufen.

Zum einen bedeutete es für die Probanden, dass sich ihr Strafmaß verschärfte. Eine solche Verschärfung könnte – wie überall, wo Unterschiede in der Strafzumessung auftreten – das Gleichbehandlungsgebot⁴⁴ verletzen, da derselbe Proband in anderen Landgerichtsbezirken mutmaßlich zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt worden wäre. Damit würde sich die Maßnahme auch dem Vorwurf aussetzen, Instrument einer repressiven Kriminalpolitik zu sein.

⁴³ Anders in der Schweiz, wo im Rahmen eines Experiments Personen mit Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten per Zufall der elektronischen Überwachung bzw. gemeinnützigen Arbeit zugewiesen wurden. Vgl. Villettaz, Patrice: Partial Results of the Evaluation of the Swiss Projekt on Electronic Monitoring in the Canton of Vaud. In: Mayer, Markus; Haverkamp, Rita; Lévy, René: Will Electronic Monitoring Have a Future in Europe. Freiburg 2003, S. 131-140. Ebenso ein weiteres Schweizer Experiment, in dessen Rahmen kurze Freiheitsstrafen mit gemeinnütziger Arbeit verglichen wurden. Killias, Martin; Aebi, Marcelo; Ribeaud, Denis: Does Community Service Rehabilitate better than Short-term Imprisonment?: Results of a Controlled Experiment. In: The Howard Journal 39 (2000), S. 40-57.

⁴⁴ Vgl. Jescheck, Hans-Heinrich; Weigend, Thomas: Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil. 5., vollständig neubearbeitete und erweiterte Auflage. Berlin 1996, S. 27, 875.

Zum anderen hätte net widening Auswirkungen auf die durch die Maßnahme erwarteten Einsparungen. Sofern sich zeigen ließe, dass mit elektronischer Überwachung net widening verbunden ist, wäre nicht mehr mit Kostenvorteilen zu argumentieren.⁴⁵

3.1 Voraussetzungen für die Messbarkeit im Modellprojekt

Beim hessischen Modellprojekt kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen für die Messung von net widening gegeben sind. Weder ist davon auszugehen, dass eine hinreichend einheitliche Strafzumessung erfolgt, noch kann von konstanten Rahmenbedingungen vor und nach Einführung des Modellprojekts ausgegangen werden. Auch wenn das Fehlen dieser Voraussetzungen hier nicht im strengen Sinne bewiesen werden kann, so lässt es sich doch anhand einiger Überlegungen plausibel machen.

3.1.1 Einheitliche Strafzumessung

Generell kann davon ausgegangen werden, „dass sich die richterliche Strafzumessungspraxis den Erwartungen entsprechend vor allem an den normativen Vorgaben des Strafzumessungsrechts orientiert.“⁴⁶ Gerichte orientieren sich also bei der Strafzumessung primär an „legalen“ Strafzumessungsfaktoren wie die Anzahl der Taten, Schadenshöhe oder Vorstrafenbelastung des Angeklagten. Dennoch wird in der Strafzumessungsforschung immer wieder ein – wenn auch wesentlich geringerer – Einfluss von „extralegalen“ Faktoren berichtet.

Hier sind zunächst die sog. Richtermerkmale zu nennen. So schildert beispielsweise *Streng* Unterschiede zwischen Assessoren und Beamten auf Lebenszeit oder zwischen Richtern am Amts- und Landgericht derart, dass die je erstgenannten weniger hart urteilen.⁴⁷ Allerdings liegen für den Einfluss von Richtermerkmalen auf die Strafzumessung durchaus unterschiedliche und in aller Regel schwache Ergebnisse vor.⁴⁸ Ähnliches gilt für so-

⁴⁵ Vgl. Albrecht, Hans-Jörg: Der elektronische Hausarrest. Das Potential für Freiheitsstrafenvermeidung, Rückfallverhütung und Rehabilitation. In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 85 (2002), S. 99.

⁴⁶ Meier, Bernd-Dieter: *Strafrechtliche Sanktionen*. Berlin 2001, S. 209.

⁴⁷ Streng, Franz: *Strafzumessung und relative Gerechtigkeit: Eine Untersuchung zu rechtlichen, psychologischen und soziologischen Aspekten ungleicher Strafzumessung*. Heidelberg 1984, S. 108 ff.

⁴⁸ Vgl. Albrecht 1994, S. 202, mit weiteren Literaturhinweisen.

ziodemographische Merkmale des Angeklagten wie Geschlecht, Schichtzugehörigkeit oder Nationalität.⁴⁹

Relativ konsistent wird dagegen über regional unterschiedliche Zumesungspraktiken berichtet. *Albrecht* stellt Unterschiede zwischen fünf Landgerichtsbezirken in Baden-Württemberg bei der Sanktionierung von Einbruchsdiebstahl, Raubdelikten und Vergewaltigung hinsichtlich der durchschnittlichen Strafdauer, vor allem aber bei den Aussetzungsquoten fest.⁵⁰ Besonders aufschlussreich ist eine Untersuchung der Strafzumessungs- und Aussetzungspraxis, in der Unterschiede zwischen den hessischen Landgerichtsbezirken erfasst wurden.⁵¹

Tabelle 5.4: Relative Häufigkeit der Untersuchungshaft und der verhängten Freiheitsstrafen insgesamt und ohne Bewährung in den hessischen Landgerichtsbezirken bei schwerem Diebstahl, Täter mit 1-4 Vorverurteilungen, 1985/86

Landgerichtsbezirk	Abgeurteilte N	U-Haft insg. %	Freiheitsstrafe	
			insg. %	o. Bew. %
Darmstadt	277	31,0	82,3	31,4
Frankfurt	256	40,2	50,4	12,5
Fulda	44	25,0	79,5	13,6
Gießen	101	33,7	87,1	39,6
Hanau	76	13,2	48,7	7,9
Kassel	168	30,4	78,6	28,0
Limburg	57	24,6	75,4	56,1
Marburg	69	17,4	76,8	27,5
Wiesbaden	96	30,2	72,9	25,0

Auffallend ist, dass Frankfurt bei der Anordnung von Untersuchungshaft an vorderster Stelle der Landgerichtsbezirke steht, sich dagegen bei der Anordnung von Freiheitsstrafen insgesamt und solcher ohne Bewährung am unteren Ende der Skala wiederfindet. Dieser Befund lässt sich so interpretieren, dass im Landgerichtsbezirk Frankfurt für schweren Diebstahl bei

⁴⁹ Vgl. Meier 2001, S. 210.

⁵⁰ Albrecht, Hans-Jörg: Strafzumessung im Vergleich Deutschland und Österreich. In: Pfeiffer, Christian; Oswald, Margit (Hg.): Strafzumessung: Empirische Forschung und Strafrechtsdogmatik im Dialog. Stuttgart 1989, S. 64 f.

⁵¹ Auszug einer Tabelle aus: Pfeiffer, Christian; Savelsberg, Joachim J.: Regionale und altersgruppenbezogene Unterschiede der Strafzumessung. In: Pfeiffer, Christian; Oswald, Margit (Hg.): Strafzumessung: Empirische Forschung und Strafrechtsdogmatik im Dialog. Stuttgart 1989, S. 39.

vorbefrahten Tätern weniger harte Urteile, auf jeden Fall aber deutlich weniger unbedingte Freiheitsstrafen verhängt werden als in den meisten anderen Landgerichtsbezirken. Beide Befunde decken sich im Übrigen mit Äußerungen von Richtern des Landgerichtsbezirks Frankfurt und anderer hessischer Landgerichtsbezirke im Rahmen informeller Gespräche. Natürlich müssen gewisse Bedenken bei der Interpretation dieser Daten eingeräumt werden. Der Vergleich wurde nur für schweren Diebstahl durchgeführt, ein Delikt für das sich nur wenige Probanden des Modellprojekts verantworten mussten. Ebenso könnte sich die Zumessungspraxis in den letzten 15 Jahren verändert haben.⁵² Möglich wenngleich weniger wahrscheinlich ist auch eine ungleichmäßige Verteilung der Anzahl der Vorstrafen in den einzelnen Landgerichtsbezirken.⁵³ Dennoch machen die vorgestellten Untersuchungen zumindest graduell eine systematisch uneinheitliche Strafzumessungspraxis plausibel, besonders was regionale Unterschiede betrifft.

Eine Untersuchung der Strafzumessung bei Probanden des Projekts und vergleichbaren Fällen aus anderen Landgerichtsbezirken wird folglich auf Grund der dort tendenziell härteren Sanktionspraxis eher zum Schluss kommen müssen, dass kein net widening vorliegt. Net widening könnte nur dann sicher festgestellt werden, wenn in einem vergleichbaren oder schwereren Fall in anderen Landgerichtsbezirken eine Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesprochen würde. Dagegen lässt sich net widening nicht sicher ausschließen. Würde nämlich ein vergleichbarer oder weniger schwerer Fall in anderen Landgerichtsbezirken mit einer unbedingten Freiheitsstrafe geahndet werden, so ließe sich nicht entscheiden, ob dieser Effekt tatsächlich eine Haftvermeidung indiziert oder Resultat der rigideren Aussetzungspraxis ist. Net widening im Sinne falscher Adressaten kann also unter der Annahme einer härteren Sanktionierung in den Vergleichsgebieten nur nachgewiesen, nie aber sicher ausgeschlossen werden.

Bei der Anordnung von Untersuchungshaft stellt sich das Problem dagegen umgekehrt dar. Hier liegt der Landgerichtsbezirk Frankfurt an der Spitze. Eine Analyse der Anordnungspraxis bei Probanden und Vergleichsfällen wird also nur den sicheren Ausschluss von net widening zulassen. Definitiv nachweisen lässt sich net widening dagegen nicht.

⁵² Allerdings wird gemeinhin von einer relativen Konstanz der Strafzumessung im Zeitverlauf ausgegangen. Vgl. Meier 2001, S. 211.

⁵³ Vgl. Hörnle, Tatjana: Tatproportionale Strafzumessung. Berlin 1999, S. 65.

3.1.2 Konstante Rahmenbedingungen

Auch von konstanten Rahmenbedingungen vor und während der Modellphase des hessischen Projekts kann nicht ausgegangen werden. Die Zahl der zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen, der widerrufenen Bewährungsungen und der Untersuchungshäftlinge schwankt – wie unten gezeigt wird – über die Jahre in Größenordnungen, die weit über den Fallzahlen des Projekts liegen, was die Bestimmung von net widening mit Hilfe kollektiver Daten verhindert.

Ebenso haben sich die politischen Rahmenbedingungen durch den Wechsel der hessischen Landesregierung im Frühjahr 1999 verändert.⁵⁴ Hier sind grundsätzlich Wechselwirkungen mit der Justiz denkbar, wobei der politische Einfluss nicht quantifizierbar und somit kaum zu belegen ist.

3.2 Net widening durch Einschluss falscher Adressaten

Da sich die methodischen Zugänge zur Bestimmung falscher Adressaten hinsichtlich der Anwendungsbereiche der elektronischen Überwachung unterscheiden, muss im Folgenden entsprechend differenziert werden.

3.2.1 Bewährungsweisung

3.2.1.1 Messung über kollektive Daten

Sofern man annimmt, dass es im Rahmen des Einsatzes der elektronischen Überwachung als Bewährungsweisung zu net widening gekommen ist, müsste sich das in der Strafvollstreckungsstatistik zeigen. In diesem Fall wäre zu erwarten, dass die Zahl der nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen gleich bleibt.

Tabelle 5.5: Anzahl der nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen im Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main von 1999 bis 2002⁵⁵

	1999	2000	2001	2002
Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr	521	583	988	495
Freiheitsstrafen ein bis zwei Jahre	217	236	518	178
<i>Gesamt</i>	738	819	1.506	673

⁵⁴ Während die Konzeption des Modellprojekts weitgehend unter dem grünen Justizminister Rupert von Plotnitz erfolgte, kam der eigentliche Startschuss vom neuen Justizminister Christean Wagner (CDU).

⁵⁵ Quelle: Hessisches Ministerium der Justiz.

Ein Blick auf die Statistik zeigt, dass die Zahl der grundsätzlich zur Bewährung aussetzbaren Strafen zu stark schwankt, als dass sich daraus Rückschlüsse auf net widening ziehen ließen. Die Schwankungen gegenüber dem Vorjahr liegen bei weitem über der Zahl der Probanden, die im Rahmen einer Bewährungsweisung am Projekt teilnahmen. Der Anstieg der Werte von 1999 bis 2001 kann daher nicht als Indiz für net widening interpretiert werden, genauso wenig schließt die Abnahme von 2001 zu 2002 net widening aus. Vielmehr muss wegen nicht konstanter Rahmenbedingungen von einer Interpretation der Zahlen Abstand genommen werden.

3.2.1.2 Messung über vergleichbare Fälle

Bei der Messung von net widening über vergleichbare Fälle handelt es sich methodisch gesehen um ein Matched-Samples-Verfahren⁵⁶, auch „individuelle Parallelisierung“⁵⁷ genannt. Zur Messung des Einflusses einer unabhängigen Variablen auf eine abhängige Variable werden alle oder möglichst viele Störvariablen, die potentiell einen Einfluss auf die abhängige Variable haben, derart kontrolliert, dass für jedes Objekt der Versuchsgruppe ein Objekt in die Kontrollgruppe aufgenommen wird, das hinsichtlich der Störvariablen mit diesem identisch ist. Dieses Vorgehen führt grundsätzlich in ein methodisches Dilemma: Matched Samples unterliegen einerseits immer dem Verdacht, dass nicht alle relevanten Störvariablen berücksichtigt wurden, die Paarbildung also nicht perfekt ist.⁵⁸ Will man dieses Problem umgehen, indem ein Maximum von Störvariablen berücksichtigt wird, riskiert man andererseits, nur noch wenige oder keine vergleichbaren Fälle mehr zu finden.⁵⁹

Für die vorliegende Untersuchung wurde letzteres Übel gewählt, nicht zuletzt weil die Merkmale für die Strafzumessung zahlreich sind und das Ausschließen eines einzelnen Merkmals bereits zu Verzerrungen führen könnte. Zwar werden gemeinhin Tatschwere und Vorstrafenbelastung als dominante Faktoren der Strafzumessung erachtet. Sich nur auf diese Fakto-

⁵⁶ Vgl. Bortz/Döring 2002, S. 527.

⁵⁷ Rossi, Peter H.; Freeman, Howard E.; Hofmann, Gerhard: Programm-Evaluation: Einführung in die Methoden angewandter Sozialforschung. Stuttgart 1988, S. 142.

⁵⁸ Vgl. Boruch, Robert F.: Wie können wir wissen, was wirkt? Probleme mit randomisierten Experimenten auf dem Gebiet der Kriminalpolitik. In: Bremer Institut für Kriminalpolitik (Hg.): Experimente im Strafrecht – Wie genau können Erfolgskontrollen von kriminalpräventiven Maßnahmen sein? Bremen 2000, S. 62.

⁵⁹ Vgl. Bortz, Jürgen; Döring, Nicola: Forschungsmethoden und Evaluation für Human- und Sozialwissenschaftler. 3., überarbeitete Auflage. Berlin 2002, S. 527 f.

ren zu beschränken scheint allerdings – angesichts der herrschenden Unsicherheit über die Bedeutung anderer Faktoren – zu riskant.⁶⁰

Unabhängige Variable ist die elektronische Überwachung bzw. die Möglichkeit, diese anzuordnen oder nicht. Abhängige Variable ist die Strafzumessung, wobei hier weniger die Dauer der verhängten Freiheitsstrafe⁶¹ eine Rolle spielt. Von Bedeutung ist vielmehr, ob die Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird oder nicht. Störvariablen sind alle legalen und extralegalen Strafzumessungsgründe. Sie müssen bei Proband und Vergleichsfall identisch oder zumindest hinreichend ähnlich sein. Als Kriterien der Ähnlichkeit zwischen Proband und Vergleichsfall werden folgende Merkmale herangezogen:

Erstens muss es sich in beiden Fällen um die gleiche Straftat handeln. Dabei genügt eine Übereinstimmung hinsichtlich des Delikts nicht allein, vielmehr müssen noch weitere delikts- oder täterbezogene Merkmale in Deckung zu bringen sein. Dazu gehören insbesondere Rechtsvorschriften, die unmittelbar Auswirkungen auf die Strafzumessung haben. In den hier untersuchten Fällen sind das:

- Verminderte Schuldfähigkeit (§ 21 StGB)
- Strafbarkeit des Versuchs (§ 23 Abs. 2 StGB)
- Beihilfe (§ 27 StGB)
- Tateinheit (§ 52 StGB)
- Tatmehrheit (§ 53 StGB)
- Bildung einer Gesamtstrafe (§ 54 StGB) bzw. nachträgliche Bildung einer Gesamtstrafe (§ 55 StGB)

Natürlich spielen noch andere Rechtsvorschriften eine Rolle für die Strafzumessung wie beispielsweise der straffreie Rücktritt (§ 24 StGB) oder die Schadenswiedergutmachung (§ 46a StGB), diese kamen allerdings bei den Probanden des Modellprojekts nicht zur Anwendung bzw. wurden in der Urteilsbegründung nicht explizit erwähnt. Entsprechende Fälle der Vergleichsgruppe wurden ausgeschlossen.

Zweitens muss die Deliktschwere in beiden Fällen vergleichbar sein. Hier müssen jedoch je nach Delikt unterschiedliche Kriterien der Vergleichbarkeit angesetzt werden. Diese sind für die einzelnen Delikte separat zu entwickeln und werden jeweils beim konkreten Vergleich beschrieben.

⁶⁰ Vgl. Höfer, Sven: Sanktionskarrieren. Freiburg 2003, S. 46.

⁶¹ Die Verhängung einer Geldstrafe wäre theoretisch ebenfalls denkbar, spielt aber für die hier angestellte Untersuchung praktisch keine Rolle.

Drittens müssen sich Proband und Vergleichsfall in ihrer Vorstrafenstruktur ähneln. Vorstrafen gehören sowohl in der theoretischen Strafzumessungslehre⁶² als auch bei der Strafzumessung in der Rechtspraxis⁶³ zu den strafzumessungsrelevanten Merkmalen. Zu diesem Zweck wurde zunächst anhand der Auszüge des Bundeszentralregisters überprüft, ob Vorstrafen vorlagen und anschließend nach einschlägigen Vorstrafen verglichen. Um in der Vergleichsgruppe zu verbleiben, musste der Vergleichsfall in der Vorstrafenbelastung mit dem Proband übereinstimmen, sowohl was allgemeine als auch was einschlägige Vorstrafen betraf. Berücksichtigt wurde allerdings nur, ob (allgemeine und einschlägige) Vorstrafen vorlagen oder nicht. Die Anzahl der Vorstrafen kann bei Proband und Vergleichsfall jedoch verschieden sein. Dieses Vorgehen ist nicht unproblematisch, da auch die Anzahl der Vorstrafen eine Rolle für die Strafzumessung spielt.⁶⁴ Eine quantifizierende Verengung dieses Kriteriums hätte allerdings dazu geführt, dass überhaupt keine Fälle mehr in der Vergleichsgruppe verblieben wären.

Viertens müssen Proband und Vergleichsfall gleichermaßen geständig sein. Auch wenn seitens der Strafzumessungslehre Zweifel angemeldet werden, was die Berücksichtigung von Geständnissen bei der Strafzumessung betrifft, so kann man doch davon ausgehen, dass „ein Geständnis strafmildernde Wirkung hat“⁶⁵. Beim Abgleich der Urteilsbegründungen von Proband und Vergleichsfall muss also in vergleichbarer Weise eine Aussage hinsichtlich einer geständigen Einlassung des Angeklagten zu finden sein. Stimmen beide Fälle nicht überein oder fehlt eine diesbezügliche Aussage, so wird dieser Fall vom Vergleich ausgeschlossen.

Fünftens muss eine Übereinstimmung vorliegen, was soziodemographische Merkmale betrifft, um auch den Einfluss dieser Eigenschaften kontrollieren zu können. Bei Probanden und Vergleichsfällen ist Deckung bei Geschlecht, Alter und Nationalität notwendig, wobei beim Alter eine Toleranz von ± 3 Jahren eingeräumt und bei der Nationalität nur zwischen deutscher und nicht deutscher Staatsangehörigkeit unterschieden wurde, um auch hier die Vergleichsgruppe nicht über Gebühr zu beschneiden. Auf eine Übereinstimmung bei Familienstand bzw. Lebensform, beruflicher Situation oder Bildungsgrad wurde verzichtet, weil diese Merkmale anhand der Gerichts-

⁶² Zu möglichen Einschränkungen vgl. Jescheck/Weigend 1996, S. 892 f.

⁶³ Zu den Ergebnissen der Strafzumessungsforschung vgl. Meier 2001, S. 210.

⁶⁴ Vgl. Höfer 2003, S. 105 ff.

⁶⁵ Jescheck/Weigend 1996, S. 895. Hervorhebung im Original.

akten häufig nicht bestimmbar waren.⁶⁶ Gleiches gilt für die gesamte Interaktionsstruktur der Verfahrensbeteiligten vor und während der Verhandlung. Berücksichtigt wurde dagegen, ob dem Angeklagten ein Verteidiger beistand oder nicht.

Die Auswahl vergleichbarer Fälle wurde in praxi durch die derzeit in Hessen erprobte Mehrländer-Staatsanwaltschafts-Automation (MESTA)⁶⁷ ermöglicht. In MESTA werden in umfassender Weise Daten einzelner Verfahren erfasst, darunter auch die angewendeten Vorschriften⁶⁸, das Alter und das Geschlecht der Angeklagten. Dies ermöglichte die Identifikation von Vergleichsfällen aus Verfahren, in denen folgende Kriterien erfüllt waren:

- Im Vergleichsfall wurden die gleichen Rechtsvorschriften angewandt. Eine Übereinstimmung muss dabei nicht nur hinsichtlich der den Schuldspruch qualifizierenden Bestimmungen bestehen, sondern auch bei weiteren Merkmalen, die Einfluss auf das Strafmaß haben können.
- Das Geschlecht des Verurteilten stimmt mit dem des Probanden überein. Der Geburtsjahrgang des Verurteilten ist identisch mit dem des Probanden oder weicht nicht mehr als drei Jahre davon ab.
- Das Urteil wurde nach dem 1. Mai 2000 rechtskräftig.

Insgesamt konnten mit Hilfe von MESTA 156 Verurteilte ermittelt werden, die in den oben genannten Kriterien mit jenen 21 Probanden des Modellprojekts übereinstimmten, denen bereits in der Hauptverhandlung die Fußfessel als Weisung aufgegeben wurde. Die Akteneinsicht vor Ort⁶⁹ ergab

⁶⁶ Dadurch bleiben möglicherweise relevante Störvariablen unberücksichtigt, die vor allem für die Sozialprognose eine Rolle spielen könnten. Vgl. Tröndle, Herbert; Fischer, Thomas: Strafgesetzbuch und Nebengesetze. 51., neu bearbeitete Auflage. München 2003. § 46.

⁶⁷ MESTA erlaubt neben der rechnergestützten Daten- und Vorgangsverwaltung auch den Datenaustausch zwischen Staatsanwaltschaft, Polizei, Bundeszentralregister und anderen Behörden. Darüber hinaus ist eine Automation von Routineschreibarbeiten möglich. Neben Hessen erproben Hamburg, Schleswig-Holstein, Brandenburg und Nordrhein-Westfalen das Programm.

⁶⁸ Die angewendeten Vorschriften werden nach § 260 StPO im Urteilstext nach der Urteilsformel angegeben. Vgl. Meyer-Goßner, Lutz: Strafprozessordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen. 46., neu bearbeitete Auflage. München 2003. § 260. Zu Strafzumessung und Urteilsbegründung vgl. auch Mösl, Albert: Zum Strafzumessungsrecht. In: Neue Zeitschrift für Strafrecht 3 (1983), S. 160-164.

⁶⁹ Der Zugriff über MESTA war bei den Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten Darmstadt, Gießen, Wiesbaden und Kassel möglich. In den anderen hessischen

jedoch, dass in 59 Fällen keine ausreichende Ähnlichkeit hinsichtlich der angewendeten Vorschriften gegeben war. In aller Regel lag das daran, dass in MESTA nicht alle angewendeten Vorschriften erfasst waren. Straftaten wurden zwar überwiegend vollständig erfasst; andere Vorschriften, die in den Vergleichsfällen für die Strafzumessung eine Rolle gespielt hatten, fehlten dagegen. Dazu gehörten insbesondere strafmildernde Umstände wie verminderte Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) oder Beihilfe (§ 27 StGB). Mitunter wurde auch eine nachträgliche Gesamtstrafenbildung (§ 55 StGB) nicht erfasst. So blieben 97 Fälle für die weitere Analyse.

Diese verteilten sich erwartungsgemäß nicht gleichmäßig auf die 21 Probanden des Projekts. Für acht Probanden⁷⁰ konnten keine vergleichbaren Fälle identifiziert werden. Dies lag bei zwei Probanden⁷¹ an einer seltenen Kombination der angewendeten Vorschriften. In vier Fällen⁷² mit strafmildernden Umständen oder Gesamtstrafenbildung wurden keine vergleichbaren Fälle gefunden. In einem Fall⁷³ scheiterte die Vergleichbarkeit an dem für das Delikt unüblich hohen Alter des Probanden. In einem Fall⁷⁴ schließlich war nicht auszumachen, warum die Suche erfolglos blieb.

Für die verbleibenden 13 Probanden wurden wie oben beschrieben vergleichbare Fälle bestimmt. Hier ließ sich auf individueller Ebene prüfen, ob net widening angenommen werden muss. Dazu wurden die verbleibenden Fälle auf Ähnlichkeit mit den Probanden hinsichtlich Deliktstyp, Tatumsstände, Nationalität, Vorstrafenbelastung und Geständigkeit geprüft und ggf. aus dem Sample genommen. Im Folgenden werden die so gewonnenen Resultate für die verschiedenen Deliktstypen dargestellt.

In drei Fällen⁷⁵ wurden Probanden wegen *Handels mit Betäubungsmitteln in geringer Menge* (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG) verurteilt. Für diese Fälle wurden mit dem oben beschriebenen Verfahren 7, 18 und 11 vergleichbare Fälle identifiziert. Aus diesen wurden zunächst die Fälle ausgeschlossen, in

Landgerichtsbezirken war das Programm zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht in ausreichendem Maße implementiert.

⁷⁰ 033, 034, 049, 053, 055, 059, 092, 099.

⁷¹ 033, 099. (§§ 2, 21 StVG, 1, 6 PflichtVersG, 267, 315c, 52, 69, 69a StGB bzw. §§ 123 Abs. 1, 2, 242 Abs. 1, 303 Abs. 1, 303c, 21, 52, 53 StGB, 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG).

⁷² 034, 049, 053, 059.

⁷³ 055.

⁷⁴ 092. Dieser Proband war als Heranwachsender wegen räuberischer Erpressung zu einer Jugendstrafe verurteilt worden (§§ 249, 250, 253, 255 StGB 1, 105 JGG).

⁷⁵ 002, 037, 051.

denen der Handel innerhalb von Justizvollzugsanstalten stattgefunden hatte, da bei Taten von Strafgefangenen eine Aussetzung der Strafe zur Bewährung als besonders unwahrscheinlich gelten kann.⁷⁶ Danach wurde die Nationalität bei Probanden und Vergleichsfällen abgeglichen. In einem nächsten Schritt wurden jene Vergleichsfälle beseitigt, die hinsichtlich ihrer Vorstrafenbelastung den Probanden unähnlich waren. Schließlich wurde verglichen, ob Probanden und Vergleichsfälle in gleicher Weise geständig waren und ob ein Rechtsbeistand zugegen war. Nach diesen Einschränkungen verblieben für die drei Probanden insgesamt sechs Vergleichsfälle. Der Vergleich hinsichtlich der Menge des festgestellten Betäubungsmittels orientierte sich, da es sich um verschiedene Substanzen handelte, an der durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs festgelegten Grenzwerte der nicht geringen Menge.⁷⁷ Die festgestellte Betäubungsmittelmenge wurde mit dem Wert der nicht geringen Menge der fraglichen Substanz ins Verhältnis gesetzt, womit sich die festgestellte Menge als Prozentanteil der nicht geringen Menge ausdrücken ließ. Für den ersten Proband verblieben zwei vergleichbare Fälle, denen jedoch eine größere Menge an Betäubungsmitteln (23% und 71% der nicht geringen Menge) zu Grunde lag als im Fall des Probanden (4% der nicht geringen Menge). In beiden Fällen wurde eine unbedingte Freiheitsstrafe verhängt, womit keine Aussage über net widening getroffen werden kann. Beim zweiten Proband blieben drei Vergleichsfälle übrig, deren Betäubungsmittelmenge deutlich unter der des Probanden lag (8%, 19% und 23% der nicht geringen Menge, verglichen mit 87% beim Probanden). Eine der drei verhängten Freiheitsstrafen wurde zur Bewährung ausgesetzt. Auch hier lassen die Daten keinen eindeutigen Schluss zu. Für den dritten Probanden, der wegen Handels mit Betäubungsmitteln in geringer Menge verurteilt wurde, ließ sich ein Vergleichsfall heranziehen. Dieser lag in der Menge über dem Proband (8% der nicht geringen Menge verglichen mit 1% beim Probanden). Im Vergleichsfall wurde eine unbedingte Freiheitsstrafe verhängt, was wiederum keinen eindeutigen Schluss hinsichtlich net widening zulässt.

Für fünf Probanden⁷⁸, die wegen *Handels mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge* (§ 29a Abs. 1 Nr. 2) verurteilt wurden, konnten 12, 6, 11, 5 und 13 Vergleichsfälle bestimmt werden. Zunächst wurden auch hier Straf-

⁷⁶ Vgl. Tröndle/Fischer 2003, § 56 Rn. 16.

⁷⁷ Vgl. Körner, Harald Hans: Betäubungsmittelgesetz, Arzneimittelgesetz, 5., neu bearbeitete Auflage. München 2001, S. 826 ff.

⁷⁸ 005, 068, 069, 096, 098.

taten, die in Justizvollzugsanstalten begangen wurden, ausgeschlossen. Danach folgte die Abstimmung hinsichtlich der Nationalität, der Vorstrafen, des Vorliegens eines Geständnisses und der Anwesenheit eines Rechtsbeistands, wodurch nur noch für zwei Probanden vergleichbare Fälle übrig blieben. Ein Proband⁷⁹ stand einem Vergleichsfall gegenüber, welcher mit dem 23,4fachen der nicht geringen Menge des betreffenden Betäubungsmittels eine deutlich höhere Substanzmenge aufwies als der Proband (das 2,4fache der nicht geringen Menge). Die im Vergleichsfall ausgesprochene unbedingte Freiheitsstrafe lässt daher keine Rückschlüsse bezüglich net widening zu. Dem zweiten Probanden⁸⁰ verblieben noch zwei Vergleichsfälle, von denen der eine mehr (das 116,1fache der nicht geringen Menge), der andere weniger (das 23,4fache) von der betreffenden Substanz hatte als der Angeklagte (das 39,0fache). Beide wurden zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt, was ebenfalls keine definitiven Hinweise bezüglich net widening erlaubt.

Ein vergleichbarer Fall ergab sich für einen Probanden⁸¹, der sich wegen mehrfachen *Fahrens ohne gültige Fahrerlaubnis* verantworten musste. Der Vergleichsfall stimmte bezüglich Nationalität, Vorstrafen und geständiger Einlassung mit dem Fall des Probanden überein, wobei im Vergleichsfall eine unbedingte Freiheitsstrafe verhängt wurde, was eine abschließende Beurteilung hinsichtlich net widening verunmöglicht.

In einem Fall⁸² von *Körperverletzung* konnte ein Vergleichsfall herangezogen werden, der hinsichtlich Nationalität, Vorstrafenbelastung, Geständnis und Rechtsbeistand mit dem Probanden übereinstimmte. In beiden Fällen war die Lebensgefährtin Opfer der Tat. Beide Opfer trugen Prellungen und eine Bruchverletzung davon; im Falle des Probanden eine Fraktur des Ringfingers, im Vergleichsfall eine Nasenbeinfraktur.⁸³ Hier wurde im Vergleichsfall eine nur halb so lange Freiheitsstrafe (4 Monate) zur Bewährung ausgesetzt. Sofern man beide Fälle als vergleichbar betrachtet – was

⁷⁹ 068.

⁸⁰ 098.

⁸¹ 016.

⁸² 036.

⁸³ Beide Verletzungen können als ähnlich schwer betrachtet werden, wenn man die zugesprochene Schmerzensgeldbeträge vergleicht (Fraktur des rechten Kleinfingers: 2.200,- DM; Nasenbeinbruch: 2.000,- DM bis 2.400,- DM). Vgl. Hacks, Susanne; Ring Ameli; Böhm, Peter: Schmerzensgeldbeträge: Über 2400 Urteile mit den neuesten Entscheidungen deutscher Gerichte, 19. Auflage. München 1999. Lfd. Nr. 354, 367, 400, 436, 444.

Tatumstände sowie Art und Schwere der Verletzungen nahelegen –, so muss hier von net widening ausgegangen werden, da im Vergleichsfall eine weniger intensive Sanktion verhängt wurde.

Für einen Probanden⁸⁴, der sich der *schweren Körperverletzung* schuldig gemacht hatte, konnten zwar vergleichbare Fälle in Hinsicht auf Nationalität und Vorstrafen gefunden werden. Allerdings war ein Vergleich bezüglich der geständigen Einlassung nicht möglich, da im Urteilstext des Probanden nicht erwähnt wurde, ob dieser geständig war oder nicht. Somit entfällt auch dieser Vergleich.

Schließlich bleibt der Fall eines Probanden, der wegen *Diebstahls* in einem besonders schweren Fall verurteilt wurde. Hier findet sich ein Vergleichsfall, der – was Nationalität, Vorstrafenbelastung und Geständnis anbetrifft – mit dem Probanden übereinstimmt und darüber hinaus auch im Tatablauf Parallelen aufweist. In beiden Fällen brachen die Täter in ein Schulgebäude ein und wurden dort gestellt, ohne Beute gemacht zu haben. Im Vergleichsfall wurde der Angeklagte zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt, was auch hier keine abschließende Bewertung in Bezug auf net widening erlaubt.

3.2.1.3 Messung über die Einschätzung der Gerichte

Bei der standardisierten Befragung der entscheidenden Gerichte wurde neben den Motiven für die Anordnung der elektronischen Überwachung auch gefragt, welche Entscheidung getroffen worden wäre, wenn die Möglichkeit der elektronischen Überwachung nicht gegeben gewesen wäre. Bei 21 Probanden antworteten die Gerichte in 19 Fällen.

Tabelle 5.6: *Welche Strafe hätten Sie in Betracht gezogen, wenn es die Möglichkeit der Bewährungsweisung „Elektronische Überwachung“ nicht gäbe?*

	Fälle
Geldstrafe	0
Freiheitsstrafe mit Bewährung	1
Freiheitsstrafe ohne Bewährung	18
<i>Gesamt</i>	<i>19</i>

⁸⁴ 024.

In immerhin einem Fall⁸⁵ räumte das Gericht ein, dass unter anderen Umständen ebenfalls eine Freiheitsstrafe mit Bewährung ausgesprochen wäre, es sich also bei dem betreffenden Probanden um einen falschen Adressaten handelte. Die große Mehrheit gab jedoch an, ohne die Option Fußfessel eine unbedingte Freiheitsstrafe verhängt zu haben.

Natürlich sind die Resultate einer solchen Erhebung mit großer Vorsicht zu interpretieren. Immerhin handelt es sich hier lediglich um subjektive Einschätzungen der entscheidenden Richter und der Verdacht, dass erwünschtes Antwortverhalten – in Richtung eines nicht strafverschärfenden Urteils – eine Rolle gespielt haben könnte, ist kaum von der Hand zu weisen. Dagegen ließe sich nur einwenden, dass in den Expertengesprächen mit den Richtern nach Abschluss der Modellphase die Subjektivität dieser Einschätzung zur Sprache kam. Die Richter waren sich ausnahmslos dieses Problems bewusst und machten die Schwierigkeit zu entscheiden, ob in einem bestimmten Fall ohne die Möglichkeit der elektronischen Überwachung tatsächlich eine unbedingte Freiheitsstrafe zu verhängen sei, mit für den seltenen Einsatz der Maßnahme verantwortlich.

Insgesamt lassen die vorliegenden Befunde mit einer gewissen Sicherheit darauf schließen, dass die Gerichte die Maßnahme in dieser Hinsicht behutsam einsetzten und sie nicht zu einer Sanktionsverschärfung nutzten.

3.2.2 *Widerrufsvermeidung*

3.2.2.1 *Messung über kollektive Daten*

Von Interesse für Messung von net widening über kollektive Daten sind vor allem jene Widerrufsfälle, in denen die Bewährung nicht wegen einer neuen Straftat widerrufen wurde, sondern – wie bei den neun Probanden des Modellprojekts – die Nichterfüllung von Auflagen Anlass zum Widerruf war. Sofern durch die elektronische Überwachung ein ansonsten ausgesprochener Widerruf tatsächlich vermieden wurde, müsste sich das in einem Rückgang der Widerrufsfälle (Widerruf aus sonstigen Gründen) bemerkbar machen.

Tabelle 5.7: *Bewährungswiderrufe aus sonstigen Gründen in Hessen 1999-2002*⁸⁶

	1999	2000	2001	2002
Widerruf aus sonstigen Gründen	113	114	128	148

⁸⁵ 086.

⁸⁶ Hessisches Statistisches Landesamt: Bewährungshilfestatistik 1999-2002. RB 11.A.

Ein Blick auf die Zahlen der Bewährungshilfe zeigt, dass die Zahl der Widerrufe aus sonstigen Gründen zu stark schwankt, als dass sich daraus Rückschlüsse hinsichtlich net widening ziehen ließen. Die Schwankungen gegenüber dem Vorjahr liegen fast immer deutlich über der Zahl der Probanden, die zur Vermeidung eines Bewährungswiderrufs am Projekt teilnahmen. Daher kann auch der Anstieg der Werte zwischen 1999 und 2002 nicht als Indiz für net widening interpretiert werden. Vielmehr muss wegen nicht konstanter Rahmenbedingungen von einer Interpretation Abstand genommen werden.

3.2.2.2 Messung über vergleichbare Fälle

Die Messung von net widening über vergleichbare Fälle ist beim Anwendungsbereich Widerrufsvermeidung nicht möglich. Das liegt daran, dass in diesen Fällen ein gezieltes Aufsuchen von Vergleichsfällen praktisch nicht durchführbar ist. Gesucht werden müssten Bewährungsfälle, die zum Widerruf anstehen, weil die Unterstellten ihren Auflagen nicht nachgekommen sind. Solche Fälle werden jedoch nicht systematisch erfasst. Sie würden aber benötigt, um sicher auf net widening schließen zu können. Zwar ließen sich bereits widerrufene Bewährungsmaßnahmen erfassen. Ein Vergleich mit nur diesen Fällen würde allerdings keinen zwingenden Schluss auf die Abwesenheit von net widening zulassen. Ein Heranziehen von Widerrufsansuchen seitens der Amts- oder Staatsanwaltschaft führt ebenfalls nicht weiter, da nicht allen Widerrufsfällen ein entsprechender Antrag vorausgeht, vielmehr können Gerichte auch aus eigenem Anlass einen Bewährungswiderruf veranlassen.⁸⁷ Bei den Probanden des Modellprojekts lag in der Tat nur in zwei von neun Fällen ein Antrag der Staatsanwaltschaft auf Widerruf der Bewährung vor. Die für die Messung von net widening notwendige Auswahl von vergleichbaren Fällen muss hier folglich aus forschungspraktischen Gründen unterbleiben.

3.2.2.3 Messung über die Einschätzung der Gerichte

Auch in diesen Fällen wurden die entscheidenden Gerichte befragt, welche Entscheidung sie getroffen hätten, sofern die Option elektronische Überwachung nicht bestanden hätte.

⁸⁷ Vgl. Meyer-Goßner 2003. § 453.

Tabelle 5.8: Welche Maßnahme hätten Sie in Betracht gezogen, wenn es die Möglichkeit der Bewährungsweisung „Elektronische Überwachung“ nicht gäbe?

	Fälle
Keine Änderung der Bewährungsauflagen oder -weisungen	0
Zusätzliche oder andere Bewährungsauflagen oder -weisungen	0
Widerruf der Bewährung	8
<i>Gesamt</i>	8

Für acht der neun Probanden machten die Richter eine Aussage zu dieser Frage. In allen Fällen wurde angegeben, dass ohne elektronische Überwachung ein Bewährungswiderruf erfolgt wäre. Auch hier sind bei der Interpretation die oben beschriebenen Einschränkungen zu machen, so dass der Befund weder einen Hinweis auf net widening erlaubt noch als zwingender Beleg gegen net widening gesehen werden kann.

3.2.3 Untersuchungshaftvermeidung

3.2.3.1 Messung über kollektive Daten

Der Versuch, net widening über kollektive Daten zu messen, scheitert auch für die 13 Probanden, die im Rahmen von Untersuchungshaftvermeidung am Modellprojekt teilnahmen:

Tabelle 5.9: Belegung der hessischen Justizvollzugsanstalten 1999-2003 (Jahresanfang)⁸⁸

	1999	2000	2001	2002	2003
Belegung insgesamt	5.152	5.420	5.454	5.480	5.505
darunter Untersuchungshaftvollzug	1.564	1.526	1.441	1.393	1.312

⁸⁸ Hessisches Statistisches Landesamt: Der Strafvollzug in Hessen im Jahr 1999 – Teil 2: Bestand und Bewegung in den Justizvollzugsanstalten, S. 6. Hessisches Statistisches Landesamt: Der Strafvollzug in Hessen im Jahr 2000 – Teil 2: Bestand und Bewegung in den Justizvollzugsanstalten, S. 6. Hessisches Statistisches Landesamt: Der Strafvollzug in Hessen im Jahr 2001 – Teil 2: Bestand und Bewegung in den Justizvollzugsanstalten, S. 4. Hessisches Statistisches Landesamt: Der Strafvollzug in Hessen im Jahr 2002 – Teil 2: Bestand und Bewegung in den Justizvollzugsanstalten, S. 4.

Zwar sinkt die Zahl der Untersuchungshäftlinge während der Erhebungsphase kontinuierlich, aber die Abnahme bewegt sich in einer Größenordnung, die die Fallzahl der Probanden bei weitem übersteigt. Die Abnahme muss folglich primär Ursachen haben, die außerhalb des Modellprojekts zu suchen sind. Somit ist aufgrund der nicht konstanten Rahmenbedingungen keine abschließende Aussage über net widening möglich.

3.2.3.2 Messung über vergleichbare Fälle

Wie bei anderen Anwendungsbereichen besteht auch beim Einsatz der elektronischen Überwachung zur Vermeidung von Untersuchungshaft grundsätzlich die Möglichkeit, net widening mit Hilfe von vergleichbaren Fällen zu messen. Zu diesem Zweck müssten Fälle auffindbar sein, in denen die gleichen Gründe für die Anordnung von Untersuchungshaft eine Rolle spielten und die zum Zeitpunkt des Haftprüfungstermins – von der Möglichkeit am Modellprojekt teilzunehmen abgesehen – über die gleichen Voraussetzungen für die Haftverschonung verfügten. Sofern in diesen Fällen der Haftbefehl außer Vollzug gesetzt würde, müsste net widening angenommen werden.

Haftgründe sind Flucht- oder Verdunkelungsgefahr (§ 112 StPO)⁸⁹ sowie Wiederholungsgefahr (§ 112a StPO)⁹⁰. Bei 13 Probanden wurde zwölf Mal⁹¹ Fluchtgefahr, drei Mal⁹² Wiederholungsgefahr als Haftgrund angegeben. Verdunkelungsgefahr wurde dagegen in keinem Fall als Haftgrund genannt. Fluchtgefahr wurde im Haftbefehl begründet mit

- einer hohen Straferwartung (in elf Fällen),
- guten Beziehungen ins Ausland (in vier Fällen),
- dem Fehlen fester beruflicher oder familiärer Bindungen (in drei Fällen),
- leicht lösbaren Wohnungsverhältnissen (in drei Fällen),
- im Ausland befindlichem Vermögen (in zwei Fällen),
- weiteren anhängigen Verfahren (in einem Fall),
- Drogenmissbrauch (in einem Fall) oder
- der Begehung der Tat während einer laufenden Bewährung (in einem Fall).

⁸⁹ Vgl. Meyer-Goßner 2003. § 112.

⁹⁰ Vgl. ibd. § 112a.

⁹¹ 007, 014, 023, 030, 031, 035, 064, 070, 072, 090, 104.

⁹² 007, 072, 102.

Wiederholungsgefahr sahen die Gerichte als gegeben an, weil

- die Beschuldigten bereits ein oder mehrere Male wegen des gleichen Delikts verurteilt worden waren (in zwei Fällen),
- die Tat wiederholt oder fortgesetzt begangen worden war (in einem Fall) oder
- eine Gefahr abzuwehren war (in einem Fall).

Ein gezieltes Aufsuchen vergleichbarer Fälle ist jedoch aus verschiedenen Gründen nicht durchführbar. Zwar werden Fälle von Untersuchungshaft zentral erfasst, in den erhobenen Daten wird jedoch nicht nach Haftgrund differenziert, was notwendig wäre, um die systematische Auswahl vergleichbarer Fälle zu ermöglichen.⁹³

Des Weiteren ist nicht davon auszugehen, dass im Haftbefehl immer alle Begründungen für einen der drei in der StPO vorgesehenen Haftgründe angegeben werden. Vielmehr ist nicht auszuschließen, dass zu den genannten Begründungen weitere nicht genannte legale Begründungen oder auch apokryphe Haftgründe hinzutreten.⁹⁴ Eine Vollständigkeit der Haftgründe ist darüber hinaus schon deshalb nicht zu erwarten, da § 112a Abs. 1 StPO keine Anwendung findet, wenn nach § 112 StPO die Voraussetzungen für einen Haftbefehl vorliegen, der nicht nach § 116 Abs. 1, 2 StPO ausgesetzt werden kann.⁹⁵

Ebenfalls ist bei den Probanden nicht nachvollziehbar, welche Rolle die Intervention eines Strafverteidigers für die Aussetzung des Haftbefehls und die Aufnahme ins Projekt gespielt hat.⁹⁶ Das liegt daran, dass in Fällen von Untersuchungshaftvermeidung die Dokumentation des Verfahrensverlaufs durch die Begleitforschung erst nach dem Haftprüfungstermin einsetzte und vorherige Ereignisse nicht mit der notwendigen Sicherheit rekonstru-

⁹³ MESTA erfasst zwar Verfahren, in denen Untersuchungshaft angeordnet wurde, nicht jedoch die dem Haftbefehl zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften.

⁹⁴ Zur fehlerhaft allein auf die hohe Straferwartung abhebenden Begründung der Fluchtgefahr vgl.: Volk; Elisabeth: Haftbefehle und ihre Begründungen: Gesetzliche Anforderungen und praktische Umsetzung. Frankfurt am Main 1995, S. 126 ff.; Meyer-Goßner 2003. § 112 Rn. 23.

⁹⁵ Zur Subsidiarität der Sicherungshaft vgl. Meyer-Goßner 2003. § 112a Rn. 17. Insofern wurde bei zwei Probanden neben dem Haftgrund Fluchtgefahr auch überflüssigerweise Wiederholungsgefahr als Haftgrund angegeben.

⁹⁶ In sieben Fällen war zum Haftprüfungstermin ein Verteidiger zugegen: 014, 026, 035, 064, 070, 072, 102. Allerdings wird nur in einem Sitzungsprotokoll (064) vermerkt, dass die Hinzuziehung von Projektmitarbeitern auf Anregung des Verteidigers stattfindet.

ierbar waren. Vor allem hinsichtlich der Dauer der Untersuchungshaft ist jedoch ein Einfluss der Verteidigung anzunehmen.⁹⁷ Auch hier scheitert eine planmäßige Auswahl vergleichbarer Fälle mit oder ohne Verteidigung also daran, dass dieses Merkmal nicht systematisch erfassbar ist.⁹⁸

Schließlich ist keinem der im Falle der Probanden getroffenen Haftverschonungsbeschlüsse zu entnehmen, ob neben der Möglichkeit, am Projekt teilzunehmen, noch weitere Gründe für die Haftverschonung eine Rolle spielten. Das ist zumindest bei drei Probanden vorstellbar, deren Verteidiger beim Haftprüfungstermin noch weitere Gründe für eine Haftverschonung vorbrachten.⁹⁹ Nur in einem Fall hielt das Gericht ausdrücklich fest, dass ohne elektronische Überwachung eine Haftverschonung nicht geeignet gewesen sei.¹⁰⁰

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Messung von net widening über vergleichbare Fälle primär daran scheitert, dass bereits bei den Probanden des Projekts nicht mit der nötigen Sicherheit feststellbar ist, welche Gründe im Einzelfall für die Anordnung von Untersuchungshaft und den Verschonungsbeschluss ausschlaggebend waren. Diese Gründe sind die Störvariablen, die bei einer Paarbildung kontrolliert werden müssten. Da jedoch mangels bestimmbarer Störvariablen keine Paarbildung möglich ist, lässt sich ein Matched-Samples-Verfahren¹⁰¹ nicht durchführen.

3.2.3.3 Messung über die Einschätzung der Gerichte

Wie beim Anwendungsbereich Widerrufsvermeidung verbleibt auch bei der Untersuchungshaftvermeidung nur die Möglichkeit, zu Messung von net widening die Einschätzung der entscheidenden Gerichte zu erfragen.

⁹⁷ Vgl. Schöch, Heinz: Der Einfluß der Strafverteidigung auf den Verlauf der Untersuchungshaft: Erfahrungsbericht über ein Projekt der Hessischen Landesregierung zur „Entschädigung von Anwälten für die Rechtsberatung von Untersuchungsgefangenen“. Baden-Baden 1997, S. 63 f., 86. Zu vergleichbaren Ergebnissen kommt Jehle, Jörg-Martin; Bossow, Berit: Verkürzung von Untersuchungshaft durch frühzeitige Strafverteidigung. In: *Bewährungshilfe* 49 (2002) Heft 1, S. 81.

⁹⁸ Einfach zu unterstellen, dass jeder Untersuchungshäftling über einen Verteidiger verfügt, geht mit Sicherheit fehl. Einen Pflichtverteidiger sieht das Gesetz erst nach drei Monaten Untersuchungshaft vor. Vgl. Meyer-Goßner 2003, § 117 Rn. 18.

⁹⁹ 014, 026, 035.

¹⁰⁰ 070.

¹⁰¹ Vgl. Bortz/Döring 2002, S. 527.

Tabelle 5.10: Welche Maßnahme hätten Sie in Betracht gezogen, wenn es die Möglichkeit der Bewährungsweisung „Elektronische Überwachung“ nicht gäbe?

	Fälle
Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls	0
Vollzug der Untersuchungshaft	12
Gesamt	12

In zwölf von dreizehn Fällen teilten die Richter ihre Einschätzung mit. Alle gaben an, dass die Untersuchungshaft weiter vollzogen worden wäre, wenn nicht die Möglichkeit bestanden hätte, den Vollzug durch die Teilnahme am Modellprojekt auszusetzen. Mit Rücksicht auf die schon oben erwähnten Überlegungen lässt sich net widening anhand dieser Daten nicht belegen, aber auch nicht definitiv ausschließen.

3.2.4 Begnadigung

Den Begriff net widening mit Gnadenentscheidungen zusammenbringen zu wollen, ist zumindest problematisch. Bei Begnadigungen handelt es sich um einen Eingriff der Exekutive und nicht der Judikative.¹⁰² Damit verbunden ist, dass Entscheidungen von Gericht und Vollstreckungsbehörden Vorrang genießen¹⁰³ und keine an Gerichte gebundenen Rechtsmittel gegen Gnadenentscheide zur Verfügung stehen.¹⁰⁴ Dazu kommt, dass „der Verurteilte kein Recht und keinen Anspruch auf Gnade hat“¹⁰⁵. Vielmehr verfügt die Exekutive bei Gnadenentscheidungen über einen Ermessensspielraum.¹⁰⁶ Das Gebot der Gleichbehandlung gilt nur „im Hinblick auf willkürliche Abweichungen“¹⁰⁷ bei ähnlich situierten Verurteilten. Während also bei Entscheidungen, welche die Aussetzung zur Bewährung oder die Haftverschonung betreffen, zumindest theoretisch eine Gleichbehandlung vorauszusetzen ist, wird dies bei Begnadigungen relativiert. Eine einheitliche Gnadenzumessungspraxis – Voraussetzung für die Messbarkeit von net widening – kann also bereits aus theoretischen Gründen nicht angenommen

¹⁰² Vgl. Jescheck/Weigend 1996, S. 27, 923.

¹⁰³ Vgl. Hessische Gnadenordnung § 6.

¹⁰⁴ Über Beschwerden gegen Bescheide der Gnadenbehörde entscheidet kein Gericht, sondern der Justizminister. Vgl. Hessische Gnadenordnung § 30.

¹⁰⁵ Klein, Alfons: Gnade – ein Fremdkörper im Rechtsstaat. Frankfurt am Main 2001, S. 22.

¹⁰⁶ Vgl. ibd., S. 43.

¹⁰⁷ Jescheck/Weigend 1996, S. 27, 924.

werden. Auch wenn der Gebrauch des Konzepts im Hinblick auf Begnadigungen grundsätzlich fragwürdig ist, werden im Folgenden die praktischen Möglichkeiten zur Messung genutzt.

3.2.4.1 Messung über kollektive Daten

Wie bei anderen Anwendungsbereichen scheitert auch beim Einsatz der elektronischen Überwachung im Rahmen von Gnadenerweisen die Bestimmung von net widening über kollektive Daten daran, dass die Gesamtzahlen zu stark schwanken.

Tabelle 5.11: *Im Wege der Gnade ausgesetzte Strafen und Reststrafen in Hessen (1999-2002)*

	1999	2000	2001	2002
ausgesetzte Strafen (vor Haftantritt) ¹⁰⁸	58	31	60	8
ausgesetzte Reststrafen ¹⁰⁹	71	77	79	73
Gesamt ¹¹⁰	129	108	139	81

Die Schwankungen in der Zahl der gnadenweise ausgesetzten Strafen und Reststrafen lassen sich nicht durch die beiden Fälle erklären, die auf diesem Weg in das Modellprojekt aufgenommen wurden. Daher kann hier keine verlässliche Aussage hinsichtlich net widening gemacht werden.

3.2.4.2 Messung über vergleichbare Fälle

Net widening im Zusammenhang mit Gnadenentscheidungen über vergleichbare Fälle messen zu wollen, erweist sich praktisch als undurchführbar. Ursache dafür ist, dass keine materiellen Voraussetzungen für einen Gnadenerweis festgelegt sind.¹¹¹ Das Gnadenrecht dient „zum einen der Korrektur anders nicht mehr behebbarer Fehler bei der Rechtsanwendung,

¹⁰⁸ Gesamte ausgesetzte Strafen und Reststrafen abzüglich ausgesetzte Reststrafen.

¹⁰⁹ Hessisches Statistisches Landesamt: Der Strafvollzug in Hessen im Jahr 1999 – Teil 2: Bestand und Bewegung in den Justizvollzugsanstalten, S. 41. Hessisches Statistisches Landesamt: Der Strafvollzug in Hessen im Jahr 2000 – Teil 2: Bestand und Bewegung in den Justizvollzugsanstalten, S. 40. Hessisches Statistisches Landesamt: Der Strafvollzug in Hessen im Jahr 2001 – Teil 2: Bestand und Bewegung in den Justizvollzugsanstalten, S. 38. Hessisches Statistisches Landesamt: Der Strafvollzug in Hessen im Jahr 2002 – Teil 2: Bestand und Bewegung in den Justizvollzugsanstalten, S. 38.

¹¹⁰ Quelle: Hessisches Ministerium der Justiz.

¹¹¹ Vgl. Klein 2001, S. 43.

zum anderen der Beseitigung unverhältnismäßiger, vom Gesetzgeber nicht beabsichtigter Härten im Einzelfall.“¹¹² Allerdings ist weder normiert, welche Fehler bei der Rechtsanwendung einen Gnadenerweis rechtfertigen, noch, welche nicht beabsichtigten Härten durch eine Begnadigung zu kompensieren wären.¹¹³ So enthält auch die Hessische Gnadensordnung nur eine sehr allgemeine Formel hinsichtlich der Voraussetzungen für die Bewilligung gnadenweiser Strafaussetzung: „Gnadensweise Strafaussetzung darf nur gewährt werden, wenn in den Lebensverhältnissen der verurteilten Person nach deren Straftat besondere Anhaltspunkte erkennbar geworden sind, die erwarten lassen, dass sie sich in Zukunft straffrei führen wird und im Übrigen keine überwiegenden Gründe für die Vollstreckung sprechen.“¹¹⁴ Dem entspricht auch, dass „die in einem Gnadenverfahren getroffene Entscheidung ohne Mitteilung der Gründe“¹¹⁵ bekannt gegeben wird. Mit der fehlenden Nachvollziehbarkeit entfällt auch die Überprüfbarkeit oder Vergleichbarkeit von Gnadenentscheidungen. Folglich scheidet die Bestimmung ähnlicher Fälle aus praktischen Gründen.

3.2.4.3 Messung über die Einschätzung der Gnadenbehörde

Wie bei Gerichten und Haftrichtern wurden auch die zuständigen Gnadenbehörden befragt, wie das Gnadengesuch entschieden worden wäre, wenn die Möglichkeiten des Modellprojekts nicht gegeben gewesen wären.

Tabelle 5.12: Welche Maßnahme hätten Sie in Betracht gezogen, wenn es die Möglichkeit der „Elektronische Überwachung“ nicht gäbe?

	Fälle
Ablehnung des Gnadengesuchs	2
Begnadigung	0
Gesamt	2

In beiden Fällen gaben die entscheidenden Instanzen an, sie hätten unter anderen Umständen das Gnadengesuch abgelehnt. Mit den bekannten Ein-

¹¹² Jescheck/Weigend 1996, S. 27, 923.

¹¹³ Darin unterscheidet sich die Begnadigung von anderen Maßnahmen zum Aufschub oder Aussetzung von Strafen wie §§ 56, 57 StGB oder §§ 455, 456 StPO.

¹¹⁴ Hessische Gnadensordnung § 18.

¹¹⁵ Hessische Gnadensordnung § 16 Abs. 1.

schränkungen lässt sich festhalten, dass net widening in diesen Fällen nicht nachweisbar, aber auch nicht auszuschließen ist.

3.2.5 Zwischenresümee

Was net widening durch Einschluss falscher Adressaten betrifft, lässt sich insgesamt konstatieren: Auf kollektiver Ebene ist net widening nicht bestimmbar, da die zahlenmäßigen Schwankungen in den Vergleichskollektiven deutlich höher liegen als die entsprechenden Fallzahlen im Projekt. Im individuellen Vergleich kann in einem Fall net widening nachgewiesen werden. Sieht man von der Problematik regionaler Strafzumessungsunterschiede ab, kann bei vier Fällen net widening ausgeschlossen werden. Über die Einschätzung der entscheidenden Gerichte lässt sich ein weiterer Fall von net widening identifizieren. Bei allen anderen Fällen ist net widening weder definitiv nachweisbar noch auszuschließen.

3.3 Net widening durch Intensivierung der Intervention

3.3.1 Überwachungsdauer und Länge der ausgesetzten Freiheitsstrafe

Tabelle 5.13: Vergleich der Dauer der elektronischen Überwachung mit der Länge der ausgesetzten Freiheitsstrafe

Teilnahme im Rahmen von	Fälle	Durchschnittliche Dauer (Monate) der		
		Elektronischen Überwachung	Freiheitsstrafe (Vollverbüßung)	Freiheitsstrafe (2/3-Verbüßung)
Strafaussetzung zur Bewährung	21	4,5	13,0	8,7
Vermeidung eines Bewährungswiderrufs	9	4,3	6,9	4,6
Gnade	2	4,0	9,0	6,0

Vergleicht man die tatsächliche Dauer der elektronischen Überwachung mit der Länge der zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe, so zeigt sich bei jenen 21 Probanden, die bereits in der Hauptverhandlung die Weisung erhalten hatten, eine Fußfessel zu tragen, dass die Dauer der Freiheitsstrafe – Vollverbüßung unterstellt – immer länger war als die Zeit unter elektronischer Überwachung. Im Schnitt war die Überwachungsdauer 8,5 Monate kürzer als die ausgesetzte Freiheitsstrafe. Sofern man unterstellt, dass die Probanden im Falle einer Inhaftierung vorzeitig nach Verbüßung von zwei Dritteln der Haft (§ 57 Abs. 1 StGB) entlassen worden wären, stellt sich die

Situation indes anders dar. In diesem Fall läge die durchschnittliche Differenz zwischen Überwachungsdauer und Länge der Freiheitsstrafe nur noch bei 4,2 Monaten. Drei Probanden wären länger überwacht als inhaftiert worden.

Beim Einsatz der elektronischen Überwachung zur Vermeidung eines Bewährungswiderrufs ist der Befund vergleichbar. Hier liegt die durchschnittliche Differenz der beiden Zeiträume bei angenommener Vollverbüßung bei 2,6 Monaten. In allen Fällen ist die Überwachungsdauer kürzer als die ausgesetzte Freiheitsstrafe. Nimmt man dagegen eine vorzeitige Entlassung¹¹⁶ an, so verringert sich die Differenz auf nur noch 0,3 Monate. Drei von neun Probanden hätten in diesem Fall mehr Zeit an der Fußfessel als in Haft zugebracht.

Auch bei den Gnadenanordnungen ändert sich das Bild, wenn statt Vollverbüßung vorzeitige Entlassung angenommen wird. Im ersten Fall liegt die Differenz in der Dauer beider Maßnahmen bei 5,0 Monaten, und die Überwachungsdauer ist in jedem Fall kürzer als die ausgesetzte Haft. Im zweiten Fall beträgt die Differenz 2,0 Monate. Hier wäre einer der beiden Probanden länger überwacht worden.

Die Einschätzung, ob allein durch die Dauer der Maßnahme schon net widening durch Intensivierung der Intervention eingetreten ist, hängt also maßgeblich davon ab, wie eine ansonsten zu verbüßende Freiheitsstrafe vollzogen würde. Dies lässt sich jedoch nicht sicher bestimmen. Selbst wenn man vorsichtigerweise annimmt, dass alle Probanden beim Vollzug der Freiheitsstrafe in den Genuss einer Strafrestaussetzung gekommen wären – was nicht wahrscheinlich ist¹¹⁷ –, so wäre insgesamt nur sieben von 32 Probanden ein Nachteil entstanden. Diese wären der Maßnahme im Schnitt 1,4 Monate länger ausgesetzt gewesen. Berücksichtigt man allerdings, dass in allen Fällen die tatsächliche Überwachungsdauer unterhalb der Länge der ausgesprochenen Freiheitsstrafe lag, so lässt sich insgesamt konstatieren, dass für die beschriebenen Anwendungsbereiche net widening im Sinne einer Intensivierung durch die Länge der Maßnahme keine bedeutende Rolle spielt.

¹¹⁶ Auch wenn sich ein Bewährungswiderruf bei der Entscheidung über die Aussetzung des Strafrestes eher zu Ungunsten des Straftäters auswirken wird, ist die Strafrestaussetzung in solchen Fällen nicht grundsätzlich auszuschließen. Vgl. Tröndle/Fischer 2003, § 57 Rn 8. Dort fälschlicherweise § 57f statt § 56f.

¹¹⁷ So betrug beispielsweise der Anteil der Strafrestaussetzungen an den Entlassungen in den hessischen Haftanstalten im Jahr 1999 33,8%. Statistisches Bundesamt: Fachserie 10, R1, 1999/2000, S. 61.

3.3.2 Überwachungsdauer bei Vermeidung von Untersuchungshaft

Wenn man den Anwendungsbereich Untersuchungshaftvermeidung betrachtet, stellt sich die Situation anders dar. Problematisch ist hier, dass der Überwachungsdauer nicht umstandslos eine Haftdauer gegenübergestellt werden kann. Alle Probanden, die im Rahmen von Untersuchungshaftvermeidung am Projekt teilnahmen, waren bereits mehrere Tage bis Wochen inhaftiert gewesen. Unbestimmbar ist jedoch, wie lange sie ohne die Möglichkeit, am Projekt teilzunehmen, inhaftiert gewesen wären. Zwar lässt sich die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft angeben (2001 bundesweit 3,6 Monate), die tatsächliche Dauer unterliegt allerdings einer großen Varianz und unterscheidet sich zudem erheblich zwischen verschiedenen Delikten (Verstöße gegen das BtMG 4,7 Monate; Diebstahl und Unterschlagung 2,8 Monate).¹¹⁸ Zudem ist durchaus vorstellbar, dass auch hier Unterschiede zwischen einzelnen Bundesländern oder Landgerichtsbezirken bestehen.¹¹⁹

In diesen Fällen tritt darüber hinaus ein weiteres gravierendes Problem zu Tage. Die Frage, ob tatsächlich Haft vermieden wurde, hängt unmittelbar vom Ausgang des Verfahrens ab. Nur dann, wenn die Angeklagten nicht zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt werden, wird insgesamt Haft vermieden. Falls das Gericht dagegen eine unbedingte Freiheitsstrafe verhängt, verlängert sich für den Probanden die Gesamtdauer der Intervention. Eine vollzogene Untersuchungshaft wäre auf die Strafhaft anzurechnen¹²⁰ und würde diese somit verkürzen. Die Dauer der elektronischen Überwachung wird jedoch nicht auf die Strafhaft angerechnet.¹²¹ Für den Probanden kommt zur zu verbüßenden Freiheitsstrafe noch die Zeit an der

¹¹⁸ Gewichtetes arithmetisches Mittel. Eigene Berechnungen anhand: Statistisches Bundesamt: Fachserie 10, R3, 2001, S. 78 f.

¹¹⁹ Führt man den Vergleich von Überwachungsdauer und durchschnittlicher Untersuchungshaftdauer dennoch durch, so ergäbe sich beispielsweise für jene sieben Probanden, die wegen BtM-Delikten beschuldigt waren, eine durchschnittliche Überwachungsdauer von 3,7 Monaten, was unter dem Bundesdurchschnitt für die Untersuchungshaft in solchen Fällen läge. Bei vier der sieben Probanden läge der individuelle Wert jedoch über dem Bundesdurchschnitt, womit in diesen Fällen net widening anzunehmen wäre.

¹²⁰ Zu den Ausnahmen vgl.: Meyer-Goßner 2003. § 450.; Tröndle/Fischer 2003. § 51 Rn. 11.

¹²¹ Nur in einem Fall (026) wurde im Urteil explizit als strafmildernd erwähnt, dass „der Angeklagte die 6-monatige Zeit der sogenannten elektronischen Fessel erfolgreich durchgestanden hat“.

Fußfessel dazu. Insofern ist bei allen Probanden, über die eine unbedingte Freiheitsstrafe verhängt wurde, net widening durch die zeitliche Ausdehnung des Eingriffs festzustellen. Von den 13 Probanden, die im Rahmen von Untersuchungshaftvermeidung am Modellprojekt teilnahmen, wurden vier¹²² zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt. Folglich ist bei vier Probanden net widening infolge einer zeitlichen Ausdehnung der Maßnahme festzustellen. Weitere vier Probanden¹²³ wurden zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt. In einem Fall¹²⁴ wurde das Verfahren eingestellt. Vier Probanden¹²⁵ warten noch immer auf ihre Hauptverhandlung.¹²⁶

3.3.3 Subjektive Einschätzung der Probanden

Während den Interviews mit den Probanden wurden diese – sofern sie über Hafterfahrung verfügten – gebeten, die elektronische Überwachung mit der Inhaftierung zu vergleichen. Die Mehrzahl der Probanden schätzte die elektronische Überwachung als weniger intensive Maßnahme ein.

Begründet wurde dies zumeist mit der Möglichkeit, den eigenen Tagesablauf im Vergleich zum Gefängnis flexibler gestalten zu können und insgesamt weniger eingeschränkt und kontrolliert zu sein.

Würden Sie sagen, ist die Fußfessel schlimmer als das Gefängnis oder vergleichbar?

Nee, auf keinen Fall, man hat es da schon leichter. Man kann da mal einen trinken gehe, oder sonst was mache, das kann man ja alles nid mache, wenn man ja irgendwo in 'nem Haus is', da wird ja alles kontrolliert, ob du was getrunke hast oder nid, und hin und her.¹²⁷

Mhm, ich mein', Sie haben jetzt schon Erfahrung, z.B. aus dem Gefängnis und können das jetzt auch vergleichen. Was würden Sie denn sagen, was ist schlimmer, oder wo fühlen Sie sich mehr bestraft im Gefängnis oder mit der Fußfessel?

Im Gefängnis, weil da kannste ja nur zu bestimmten Zeiten raus. Und hier kannste sagen, also von morgens bis abends also raus, ne. Also, wenn ich jetzt normal Arbeit finde, bin ich auch den ganzen Tag unterwegs. Ob ich das Ding jetzt anhab' oder nicht.¹²⁸

¹²² 030, 072, 090, 102.

¹²³ 023, 026, 070, 104.

¹²⁴ 064.

¹²⁵ 007, 014, 031, 035.

¹²⁶ Stand 1. Mai 2003.

¹²⁷ 013, t2.

¹²⁸ 016, t1.

Ist die Fußfessel dann von der Kontrolle her, ist das mehr Kontrolle als im Gefängnis oder weniger?

Weniger würd' ich sagen. Es is' weniger. Ich mein', einmal die Woche kam jemand, das ist ziemlich wenig. Ich mein', gut, die Überwachung haben sie sowieso durch des Band halt, ob de auf der Arbeit bist oder nid. Ob de außerhalb bist, ich mein ja gut, dann wissen sie au noch nid, ob de auf der Arbeit bist, dann biste draußen. Aber es ist auf jeden Fall weniger.¹²⁹

Zur Untersuchungshaft oder mal wegen 'ner anderen Sache?

Ne, also, ich war in Untersuchungshaft und war in Strafhaft.

Wenn Sie's mit dem Gefängnis vergleichen ...

Das ist ... man ist frei und man hat nur diese Einschränkung, dass man sich an die Zeiten halten muss und dass man einfach Disziplin haben muss, und, ähm, dass man 'ne Möglichkeit hat, sein ... dass man nicht aus dem Leben gerissen, dass man einfach weitermachen kann und sich stabilisieren kann. Absolut, also, keine Frage, das kann man absolut nicht vergleichen. (...) Diese psychische, dieser Druck einfach, Gitter vor sich zu haben und einfach immer abgeschlossen zu werden und zu wissen, dass man draußen einfach ein gutes Leben hätte.¹³⁰

Manche Probanden hoben die aus ihrer Sicht schwereren Konsequenzen einer Inhaftierung – auch für die Zeit danach – hervor.

Wenn Sie jetzt die Fußfessel mit dem Knast vergleichen ...

Lockerer ist es schon, auf alle Fälle, und wenn ich jetzt in den Bau hätte müssen, dann hätte ich alles verloren, die Ausbildung wäre weg, meine Wohnung wäre weg, alles wäre weg. Das habe ich schon so oft erlebt und irgendwann hast du auch keinen Bock mehr drauf, deswegen ist die Fußfessel so, sag ich mal, der letzte Lichtpunkt am Horizont. Also wenn ich jetzt noch mal alles verloren hätte, dann hätte alles ganz hin geschmissen, so jetzt habe ich keinen Bock mehr, ich habe es schon so oft probiert so mit Arbeit und Wohnung und blabla und irgendwann ist halt mal Schluss und die Fußfessel war halt jetzt so die letzte Chance, dass ich das halt nicht verliere, also ich finde das ganz positiv, dass es das Ding gibt ...¹³¹

Mhm, jetzt weiß ich gar nicht, waren Sie einmal inhaftiert oder so in Haft?

Jaja, ich war einmal, ich war ...

Wenn Sie's damit vergleichen?

Wie meinen Sie das? Ähm ... also wenn ...

Also eine Frage is' ja, mhm, wie schwer ist die Sanktion?

Äh, also das ist überhaupt nicht zu vergleichen weil, ähm, man kann einfach das Leben weiter führen, soziale Kontakte behalten und ähm und wird ein-

¹²⁹ 033, t2.

¹³⁰ 098, t3.

¹³¹ 082, t1.

fach diszipliniert und äh, ja des ist äh, man wird auch zurückgehalten von irgendwelchen Umgebungen und so ja, das ist also wirklich nicht zu vergleichen, also man kommt raus aus der Strafanstalt und steht vor einer ganz neuen Welt und ähm da muss man sich erst mal integrieren ...¹³²

Einige brachten zum Ausdruck, dass kein ansprechender Kontakt zu anderen Häftlingen möglich war.

Auch die Umgebung, also, das sind vielleicht drei Prozent der Leute, die sind eigentlich ganz okay, mit denen kann man reden, ja, aber alle anderen, das isses vorbei.¹³³

Naja, im Knast gibt's auch alles, es ist halt, das einzige was ist, es fehlt halt, sagen wir mal in dem Gefängnis, wo ich war, an Niveau. Es gab halt en paar Leute, mit denen konnt' ich mich unterhalten, mit den anderen war's hart, ging's wirklich nur um harte Drogen und so weiter.¹³⁴

Auch im Vergleich mit offenem Vollzug oder Freigang wurde die elektronische Überwachung als weniger intensive Maßnahme eingeschätzt.

Waren Sie mal im offenen Vollzug?

Ja, ja, aber ist schon länger her, schon 15 Jahre her. Und das hat mir auch nichts gebracht, dann lieber so was wie die Fußfessel weil da kann man an sich arbeiten und muss sich trotzdem draußen bewähren, und man steht trotzdem auf eigenen Beinen und hat die Verantwortung für sich selber und das hat man im offenen Vollzug ja nicht, da hat man auch Verantwortung aber wieder auf eine andere Art, da wird wieder für einen gedacht halt wieder und man muss halt nur seinen Weg halt gehen und die Fußfessel da muss man sich halt draußen bewähren und man hat trotzdem immer noch die Zügel und man weiß hier sind die Grenzen. (...) Wenn er erstmal weggesperrt ist, dann ist er weg. Da verlierst du erstmal alles.

Auch im Freigang?

Auch im Freigang. Im Freigang ist es vielleicht noch härter wie die Fußfessel. Eine halbe Freiheit ist genauso wie keine Freiheit. Deswegen, wenn sich einer wirklich damit auseinander setzt, dann ist die Fußfessel wirklich, würde ich nur befürworten so was. Weil wenn er erstmal weggesperrt ist, dann hat er alles verloren also meistens alles verloren und die Fußfessel ist schon eine Hilfe.¹³⁵

¹³² 098, t1.

¹³³ 098, t3.

¹³⁴ 099, t1.

¹³⁵ 055, t2.

Allerdings äußerten sich auch einige Probanden zu bestimmten Aspekten skeptisch. Sie erlebten die eigene Wohnung als Gefängnis oder empfanden die Kontrolle im Alltag als Druck, der so im Gefängnis nicht gegeben ist.

So, sind sie froh, dass die Fußfessel weg ist?

Ja.

Warum?

Ja, ich weiß nicht, also ich bin in eigener Wohnung und wie in Gefängnis hier, abends musst du rein, tags musst du raus und so bin ich nicht gewohnt eigentlich, Ich will rausgehen wann ich will und mit der Fußfessel und jetzt fühle ich mich wie ein freier Mensch.¹³⁶

Mhm, wenn Sie's mit dem Gefängnis vergleichen, die elektronische Überwachung?

Öhm, muss ich sagen, den Knast hab' ich in meiner Wohnung, da kann ich eigentlich tun und lassen was ich will. Da wird die Tür aufgemacht wenn's offener Vollzug ist und die wird zugemacht wenn sie zu gemacht werden muss und bei den Sachen, sag ich mir mal, ist man mehr kontrolliert, ja, weil ich wie gesagt, wenn ich irgendwas außerhalb der Zeiten machen würde dann schlägt das sofort Alarm bei denen ... von daher sag ich mir halt, man ist halt mehr, man wird halt mehr kontrolliert als irgendwo wenn man im Dings verkümmert ...¹³⁷

Würden Sie dann, also, wenn Sie das jetzt mit dem Gefängnis vergleichen, gibt's da Unterschiede?

Ja, im Gefängnis hatt' ich meine Ruh.

Echt?

Ja.

Was haben sie hier?

Was heißt hier ist das Leben, draußen pures Leben. Drin ist es pure Faulheit. Das heißt ich bin fast nur auf Zelle und da bin ich auch einzeln, tu da rumhängen oder sonst irgendwas. Und hier ist halt das wahre Leben, also, und das ist halt noch gar nicht mal so leicht für mich, denk ich, das ist ja oft so.¹³⁸

Insgesamt ist also festzuhalten, dass die elektronische Überwachung von der großen Mehrheit der Probanden als weniger gravierende Maßnahme eingeschätzt wurde. Dies hängt mit Sicherheit von der Art des Einsatzes der elektronischen Überwachung, insbesondere von der Gestaltung des Wochenplans ab. Auch wenn bei den Probanden des hessischen Modellprojekts kein Zusammenhang zwischen der Gestaltung des Wochenplans und der Einschätzung der Maßnahme im Vergleich zur Inhaftierung festgestellt

¹³⁶ 051, t2.

¹³⁷ 054, t1.

¹³⁸ 092, t1.

werden konnte, ist doch unmittelbar plausibel zu machen, dass beispielsweise sehr rigide Zeitpläne mit nur ein bis zwei Stunden Ausgang am Tag¹³⁹ anders erlebt werden. Insofern sind die hier gemachten Befunde nur verallgemeinerbar, wenn hinsichtlich der Anwendung der elektronischen Überwachung gleiche Bedingungen herrschen.

3.4 Net widening durch neue Institutionen

Auch wenn durch die elektronische Überwachung tatsächlich Haft (richtige Adressaten) vermieden wurde, zieht dies nicht zwangsläufig Veränderungen auf institutioneller Ebene nach sich. Um hier Effekte zu erreichen, müssten die Fallzahlen im Projekt so groß sein, dass Justizvollzugsanstalten teilweise oder vollständig geschlossen werden könnten. Das ist offenkundig nicht der Fall:

Tabelle 5.14: *Belegung der hessischen Justizvollzugsanstalten 1999-2003 (Jahresanfang)*¹⁴⁰

	1999	2000	2001	2002	2003
Belegung	5.152	5.420	5.454	5.480	5.505
vorübergehend Abwesende	981	863	672	521	535
Häftlinge insgesamt	6.133	6.283	6.126	6.001	6.040
Belegungsfähigkeit insgesamt	5.600	5.802	5.750	5.691	5.676
Überbelegung absolut	533	481	376	310	364
Überbelegungsquote	9,5 %	8,3 %	6,5 %	5,4 %	6,4 %

¹³⁹ Solche Zeitpläne gibt es beispielsweise im belgischen Überwachungsprojekt. Vgl. Bas, Ralf: Un an de surveillance électronique en Belgique. In: Manuel des Services de Police (1999), S. 43-48. Vollkommen anders stellt sich die Situation in einigen englischen Projekten dar, wo Probanden teilweise nur zwei Stunden täglich zu Hause verbringen müssen. Vgl. Toon, James: Electronic Monitoring in England and Wales. In: Mayer, Markus; Haverkamp, Rita; Lévy, René: Will Electronic Monitoring Have a Future in Europe. Freiburg 2003, S. 52.

¹⁴⁰ Hessisches Statistisches Landesamt: Der Strafvollzug in Hessen im Jahr 1999 – Teil 2: Bestand und Bewegung in den Justizvollzugsanstalten, S. 6. Hessisches Statistisches Landesamt: Der Strafvollzug in Hessen im Jahr 2000 – Teil 2: Bestand und Bewegung in den Justizvollzugsanstalten, S. 6. Hessisches Statistisches Landesamt: Der Strafvollzug in Hessen im Jahr 2001 – Teil 2: Bestand und Bewegung in den Justizvollzugsanstalten, S. 4. Hessisches Statistisches Landesamt: Der Strafvollzug in Hessen im Jahr 2002 – Teil 2: Bestand und Bewegung in den Justizvollzugsanstalten, S. 4. Die hohe Zahl der vorübergehend Abwesenden resultiert aus dem Stichtag am Jahresanfang. Es handelt sich dabei um Hafturlauber, die Weihnachten und Sylvester bei ihren Angehörigen verbringen. Sie sind damit Teil der Gesamtzahl der Häftlinge.

Zwar lässt sich während der Modellphase eine Abnahme der absoluten Überbelegung feststellen.¹⁴¹ Diese Abnahme bewegt sich allerdings in Größenordnungen, die weit über den Fallzahlen des Modellprojekts liegen, also zumindest nicht allein durch die elektronische Überwachung induziert sein können. Zudem sind die hessischen Justizvollzugsanstalten nach wie vor überbelegt. Die Ersetzung einer Institution durch die andere ist also erst dann zu erwarten, wenn nach vollständigem Abbau der Überbelegung eine Justizvollzugsanstalt zumindest teilweise geschlossen werden könnte. Im Jahr 2002 hätten hierzu mehr als 310 Probanden elektronisch überwacht werden müssen. Folglich lässt sich hier net widening durch neue Institutionen feststellen. Für diese Feststellung spricht auch, dass in Hessen keine Schließungen von Haftanstalten geplant sind, vielmehr befindet sich in Hünfeld eine weitere Haftanstalt mit rund 500 Haftplätzen in Bau.¹⁴²

3.5 *Fazit*

Hinsichtlich net widening im hessischen Modellprojekt sind folgende Befunde festzuhalten:

In zwei Fällen wurden offensichtlich falsche Adressaten zur Teilnahme am Projekt ausgewählt. Für alle anderen Probanden lässt sich dies nicht feststellen, allerdings auch nicht endgültig ausschließen. Somit ist der Anteil der Personen, die dem Projekt falsch zugewiesen wurden, eher als gering einzuschätzen.

Ambivalent stellt sich der Komplex net widening dar, was die Intensivierung der Intervention betrifft. Während die elektronische Überwachung bei gleicher Dauer weniger eingriffsintensiv als eine Inhaftierung erachtet werden muss, hat sich für vier Probanden die Intensität der Maßnahme erhöht, weil sie nach vermiedener Untersuchungshaft eine unbedingte Freiheitsstrafe antreten mussten. Hier handelt es sich um ein grundsätzliches Problem, das seine Ursache in den rechtlichen Rahmenbedingungen des Mo-

¹⁴¹ Es handelt sich dabei um die Überbelegung ohne Rücksicht auf die ebenfalls problematische gemeinsame Unterbringung von Gefangenen. Vgl. dazu Callies, Rolf-Peter; Müller-Dietz, Heinz: Strafvollzugsgesetz – Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung mit ergänzenden Bestimmungen. 9., neu bearbeitete Auflage. München 2002. § 18. sowie die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts 2 BvR 553/01 und 2 BvR 261/01.

¹⁴² Vgl. Presseinformation des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 2. Dezember 2002.

dellprojekts hat. Es wäre nur zu begehren, wenn die unter elektronischer Überwachung verbrachte Zeit auf die Dauer der zu vollziehenden Freiheitsstrafe angerechnet würde. Dazu müsste die Maßnahme indes auf eine andere rechtliche Basis gestellt werden.

Besonders gravierend ist die Problematik auf institutioneller Ebene. Da der Einsatz der elektronischen Überwachung nicht zur Schließung von Haftanstalten geführt hat, sondern sich mit dem Hünfelder Neubau vielmehr ein gegenläufiger Trend abzeichnet, tritt in diesem Sinne net widening auf. Das hat zur Folge, dass durch die Maßnahme im Justizhaushalt keine Einsparungen realisiert werden können, auch wenn die elektronische Überwachung pro Tag und Proband deutlich günstiger ist als eine Inhaftierung.

Für alle drei Arten von net widening zeichnet sich keine kurzfristige Lösung ab. Wird die Maßnahme vom zuständigen Gericht verhängt und nicht wie in anderen Ländern als Vollzugsform eingesetzt, droht immer der Einschluss falscher Adressaten, da auf Grund der richterlichen Unabhängigkeit keine externe Kontrolle der Zuweisung möglich ist. Die Anrechnung der Überwachungsdauer auf die zu vollziehende unbedingte Freiheitsstrafe erforderte eine Gesetzesänderung auf Bundesebene. Ein institutioneller Ersatz des Gefängnisses wäre erst denkbar, wenn die Fallzahlen um ein Vielfaches über der aktuellen Auslastung liegen. Solange sich diese Rahmenbedingungen nicht ändern, muss auch bei der Fortführung und Ausweitung der Maßnahme immer mit net widening und den damit verbundenen negativen Konsequenzen gerechnet werden.

KAPITEL 6

Kosten des Modellprojekts

Das Thema Kosten spielte in den Stellungnahmen von Befürwortern und Gegnern der elektronischen Überwachung immer wieder eine maßgebliche Rolle. Besonders die Gegner des hessischen Modellprojekts hielten diesem wiederholt vor, die aufgewandten Mittel hätten sinnvoller verwendet werden können. So zitiert DER SPIEGEL die damalige Vorsitzende der Landesarbeitsgemeinschaft der BewährungshelferInnen in Hessen mit der Behauptung: „Wenn wir solche Ressourcen hätten wie die Kollegen ... könnten wir noch viel mehr erreichen.“¹ Gleichfalls vorgeworfen wurde das „krasse Missverhältnis zwischen finanziellem und personellem Aufwand und dem bisherigen ‚Erfolg‘ des Projektes“². Beide Vorwürfe blieben jedoch unbewiesen. Vor diesem Hintergrund sollen die Kosten des Modellprojekts näher untersucht werden.

Die Protagonisten des Modellprojekts hielten sich mit Kostenargumenten zunächst zurück. In den Informationsveranstaltungen des Hessischen Justizministeriums für die Mitarbeiter der Frankfurter Justizbehörden kam dieses Thema zwar zur Sprache, wurde aber nie als Argument für den Einsatz der Maßnahme geführt. Gegenüber der Öffentlichkeit wurden lediglich die Gesamtkosten des Modellprojekts genannt, von Kostenvorteilen wurde dagegen lange nicht gesprochen. Erst zum Ende der Modellphase wurde in einer Pressemitteilung des Ministeriums mit den im Vergleich zur Inhaftie-

¹ DER SPIEGEL, Heft 18, 2001, S. 60.

² Arbeitsgemeinschaft Deutscher BewährungshelferInnen e.V. – Landesarbeitsgemeinschaft Hessen: LAG Position – Die Landesarbeitsgemeinschaft Hessen lehnt den elektronisch überwachten Hausarrest (Fußfessel) ab.
www.bewaerungshilfe-hessen.de/Fussfessel.htm 11.08.2003.

rung niedrigeren Kosten der elektronischen Überwachung argumentiert und Einsparungen von „rund 721.000 DM [368.641,45 €]“³ behauptet.

Die Aufgabe des Strafvollzugs besteht nun nicht darin, Geld zu sparen. Im Vordergrund steht die Erreichung des durch § 2 StVollzG bestimmten Vollzugszieles. Gleiches gilt sinngemäß für die Strafaussetzung zur Bewährung und die damit verbundenen Institutionen. Die Effizienz der Haft und alternativer Maßnahmen darf daher nicht allein an den Kosten gemessen werden. Es wäre sogar vorstellbar, dass eine besonders erfolgreiche Vollzugsform auch einen außerordentlichen finanziellen Aufwand rechtfertigte.⁴ Wer seine Ziele den tatsächlich oder vermeintlich verfügbaren Mitteln unterordnet, begeht damit auch gravierende Managementfehler.⁵ Folglich sollte das Kostenargument im Zusammenhang mit der elektronischen Überwachung nachgeordnet geführt werden und nur dann ausschlaggebend sein, wenn mehrere gleichwertige Optionen zur Verfügung stehen.

Dennoch war und ist das Interesse an den Kosten der elektronischen Überwachung nicht unberechtigt, so dass auf den folgenden Seiten die Kosten der Modellphase beziffert und davon ausgehend die Kosten für eine Fortführung der Maßnahme unter realistischen Bedingungen kalkuliert werden sollen. Nicht alle entstandenen Kosten sind mit der gleichen Genauigkeit bestimmbar. Hinzu kommt, dass die Kosten von verschiedenen Stellen getragen wurden. So fielen die Kosten für Investition und technische Betreuung primär beim Hessischen Justizministerium an, während die Kosten für die pädagogische Betreuung vorwiegend über das Landgericht Frankfurt am Main verrechnet wurden. Die Probanden mussten lediglich – sofern sie über genügend Einkommen verfügten – die Telefonkosten zahlen, die durch die Maßnahme entstanden.⁶ Insgesamt ist jedoch eine hinreichend genaue Bestimmung der Kosten möglich.

³ Presseinformation des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 29. Mai 2002.

⁴ Legte man wirklich nur die Kosten als Maßstab an, ließe sich sehr plausibel für den Ersatz der lebenslangen Freiheitsstrafe durch die Todesstrafe plädieren.

⁵ Vgl. Schierenbeck, Henner: Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre. 14., unwesentlich veränderte Auflage. München 1999, S. 83.

⁶ Es handelt sich dabei um eine Größenordnung von 10 bis 15 € pro Monat. Auch hierin unterscheidet sich das hessische Modellprojekt im internationalen Vergleich von vielen anderen Projekten zur elektronischen Überwachung, wo sich die Probanden häufig an den Überwachungskosten beteiligen müssen. Vgl. Bösling, Thies: Elektronisch überwachter Hausarrest als Alternative zur kurzen Freiheitsstrafe? In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 85 (2002), S. 115.

Beim überwiegenden Teil der Gelder für das Modellprojekt handelte es sich um Fixkosten, die nicht von der Zahl der überwachten Personen abhängig waren. Ein geringerer Teil betraf variable Kosten, die erst durch die eigentliche Überwachungstätigkeit entstanden.

1 Kosten der Modellphase

Die hier vorgenommenen Kostenberechnungen beziehen sich auf die Modellphase. Diese Kosten haben eine spezifische Struktur, da es sich bei dem Modellprojekt – technisch gesprochen – um einen Prototyp der Maßnahme „Elektronische Überwachung“ handelt. Bei einer Fortsetzung des Projekts kämen mit laufender Dauer Effekte hinzu, die – wie bei einem Serientyp – zu einer günstigeren Kostenstruktur führten als während der Modellphase.

Die genannten Beträge sind – wo nicht anders angegeben – den Unterlagen des Hessischen Justizministeriums entnommen.⁷ Es handelt sich grundsätzlich um Bruttobeträge (incl. Mehrwertsteuer), Beträge in Deutscher Mark wurden in Euro umgerechnet. Die zu Grunde gelegten 6217 Überwachungstage⁸ beziehen sich auf den Zeitraum vom 2. Mai 2000 bis 30. April 2002, enthalten also auch Überwachungstage von Probanden, die nicht mehr zur Gruppe der untersuchten Personen gehören. Umgekehrt bleiben die Überwachungstage unberücksichtigt, die bei den untersuchten Personen nach dem 30. April 2002 anfielen.

Kosten entstanden für das Modellprojekt erstens durch die Investition in die Überwachungstechnik. Zweitens entstanden Kosten für die technische Betreuung des Projekts durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung. Die pädagogische Betreuung der Probanden stellte den dritten relevanten Kostenpunkt dar.

⁷ HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Sonderband Technik 1 bis 3. In diesen Bänden wurden die Rechnungen der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung an das Hessische Justizministerium gesammelt.

⁸ Ein Überwachungstag bedeutet, dass ein Proband einen Tag lang überwacht wird. Werden beispielsweise an einem Kalendertag acht Probanden gleichzeitig überwacht, so werden an diesem Tag acht Überwachungstage geleistet.

1.1 Investitionskosten

1.1.1 Ausschreibungskosten

Noch vor dem eigentlichen Start des Modellprojekts entstanden Kosten für das Ausschreibungsverfahren der Überwachungstechnik, das von der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung im Auftrag des Hessischen Justizministeriums durchgeführt wurde. Neben der Administration der Ausschreibung entstanden Kosten durch die Tests der Überwachungssysteme verschiedener Anbieter und für die Schulung des technischen Personals. Insgesamt fielen 33.775,12 € an.⁹

1.1.2 Anschaffungskosten für die Überwachungstechnik

Die Kosten für die Anschaffung der Überwachungstechnik beliefen sich insgesamt auf 218.083,04 €. Sie setzten sich zusammen aus den Kosten für den Zentralrechner, die Überwachungseinheiten und einer Servicepauschale sowie Gebühren, die durch den Import entstanden.

Tabelle 6.1: Anschaffungskosten für die Überwachungstechnik

	<i>Betrag</i>
Hardware Zentralrechner	36.710,76 €
36 Fußfesseln und Empfangsboxen (+ je 5 Reserveeinheiten) 1 Mobilempfänger 5 Fußfessel-Installations-Kits	37.666,87 €
Softwareeinrichtung ElmoTech	87.430,91 €
Zollgebühren	7.006,37 €
Bankgebühren	18,05 €
Einfuhrumsatzsteuer	18.883,00 €
<i>Summe</i>	<i>187.715,96 €</i>
Zinsen an die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung	30.367,08 €
<i>Gesamtkosten</i>	<i>218.083,04 €</i>
<i>Jährliche Rate (bei fünfjähriger Laufzeit)</i>	<i>43.616,61 €</i>

Diese Kosten übernahm zunächst die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD). Sie wurden dem Hessischen Justizministerium über fünf Jahre hinweg mit Zinsen in Rechnung gestellt. Diese jährliche Rate liegt den folgenden Berechnungen zu Grunde.

⁹ Eine genaue Zuordnung zu den einzelnen Posten ist hier nicht möglich, da die Rechnungen der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung in dieser Hinsicht nicht präzise genug sind.

1.1.3 Kosten für die Personalauswahl

Das zur Auswahl der Projektmitarbeiter durchgeführte Assessment-Center schlug mit 3.558,59 € zu Buche.¹⁰

1.1.4 Ausstattung des Büros des Modellprojekts

Über die Kosten für die Ausstattung des Büros liegen keine Informationen vor. Da es sich dabei jedoch offensichtlich nicht um Neuanschaffungen, sondern um ältere resp. bereits vorhandene Möbel und Bürotechnik handelt, kann davon ausgegangen werden, dass keine relevanten Kosten entstanden sind. Allerdings ist bekannt, dass im Januar 2000 an Haushaltsmittel in Höhe von 24.746,52 € für die Renovierung der Büroräume zur Verfügung gestellt wurden.¹¹

1.1.5 Summe der Investitionskosten

Die Investitionskosten für das Modellprojekt belaufen sich folglich auf insgesamt 280.163,27 €. Unterstellt man einen Abschreibungszeitraum von fünf Jahren fallen jährlich Kosten von 56.032,65 € an.¹²

Tabelle 6.2: Summe der Investitionskosten

	<i>Betrag</i>
Ausschreibungskosten	33.775,12 €
Anschaffungskosten für die Überwachungstechnik	218.083,04 €
Kosten für die Personalauswahl	3.558,59 €
Renovierung des Büros	24.746,52 €
<i>Summe</i>	<i>280.163,27 €</i>
<i>Investitionskosten pro Jahr (bei fünfjähriger Laufzeit)</i>	<i>56.032,65 €</i>

¹⁰ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 8, 105 r.

¹¹ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 8, 128 r.

¹² Ein Abschreibungszeitraum von fünf Jahren unterschätzt mit Sicherheit die Lebensdauer der Überwachungstechnik, bietet sich aber wegen der fünfjährigen Laufzeit der vom Hessischen Justizministerium an die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung zu leistenden Raten an.

1.2 Kosten der technischen Überwachung

1.2.1 *Wartungsvertrag mit der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung*

Für die Betreuung und Wartung der Überwachungstechnik durch das Personal der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung wurde dem Hessischen Justizministerium jährlich eine so genannte Beratungspauschale von 42.437,23 € in Rechnung gestellt. Mit diesem Betrag waren auch die Änderungen der Wochenpläne und die Rufbereitschaft für technische Störungen abgegolten.

1.2.2 *Systemische Unterstützung*

Neben den Raten für die Anschaffung der Überwachungstechnik und der Beratungspauschale entstanden weitere Kosten, wenn die Überwachungstechnik bei den Probanden durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung installiert, entfernt oder gewartet werden musste.¹³ Diese Kosten hingen direkt von der Auslastung des Projektes ab. Insgesamt sind für diese Leistungen während der Modellphase Kosten in Höhe von 33.717,56 € entstanden. Umgerechnet auf 6217 in diesem Zeitraum geleistete Überwachungstage ergibt sich ein Tagessatz von 5,42 € bzw. monatliche Kosten von 164,87 € pro Proband.

1.2.3 *Summe der Kosten für die technische Überwachung*

Für die technische Überwachung durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung entstanden folglich während der Modellphase insgesamt Kosten in Höhe von 118.529,01 €.

Tabelle 6.3: Summe der Kosten für die technische Überwachung

	<i>Betrag</i>
Beratungspauschale (42.437,23 € pro Jahr)	84.874,45 €
Systemische Unterstützung	33.717,56 €
<i>Summe</i>	<i>118.592,01 €</i>

¹³ Im ersten Jahr der Modellphase wurde auch die Übermittlung der Systemmeldungen per Fax berechnet. Später wurden diese Meldungen direkt per SMS auf das Bereitschaftshandy des Modellprojekts übermittelt, wodurch die Kosten etwas abnahmen.

1.3 *Kosten der Betreuung*

Unter diesem Punkt werden im Folgenden Kosten aufgeführt, die im Zusammenhang mit der Betreuung durch die Projektmitarbeiter entstanden.¹⁴

1.3.1 *Personalkosten*

Personalkosten entstanden für drei Projektmitarbeiter (BAT IVb) und eine Sekretärin (BAT VII). Zur Berechnung der Kosten wurde der Bundes-Angestellten-Tarif zu Grunde gelegt, wobei jeweils das Jahres-Arbeitgeber-Brutto angerechnet wurde. Berücksichtigt wurden Alter, Familienstand und Kinderzahl der Projektmitarbeiter. Vernachlässigt wurde bei der Berechnung hingegen, dass es sich um vom Arbeitsamt geförderte Stellen handelte.¹⁵ Zwei der Projektmitarbeiter hatten von Anfang an eine volle Stelle, der dritte im ersten Jahr der Modellphase eine 2/3-Stelle, im zweiten Jahr eine volle Stelle. Die Sekretärin war halbtags angestellt. Hinzu kam die Besoldung des Projektmanagers, der mit einem Drittel seiner Arbeitszeit in das Projekt abgeordnet war.¹⁶ Nicht einbezogen wurden die Personalkosten des Projektleiters bzw. anderer Mitarbeiter im Ministerium, da diese keine operativen Aufgaben übernahmen. Insgesamt ergaben sich in der Modellphase nach dieser Rechnung Personalkosten in der Höhe von ca. 335.329,40 €.

1.3.2 *Kosten für Räumlichkeiten*

Das Modellprojekt war während der Modellphase im damaligen Gebäude des OLG Frankfurt untergebracht, so dass für das Modellprojekt eigens keine Räume angemietet werden mussten, vielmehr wurden bestehende Ka-

¹⁴ Die im Folgenden angegebene Genauigkeit der Zahlen täuscht eine Präzision vor, die mit dem vorliegenden Material natürlich nicht geleistet werden kann. Im Gegensatz zu den Investitionskosten und den Kosten für die technische Überwachung, die durch Rechnungen gut dokumentiert sind, lassen sich die meisten Posten der Betreuung nur mehr oder weniger genau schätzen. Da die meisten Werte jedoch in weitere Berechnungen einfließen, wurde zugunsten der Nachvollziehbarkeit des Rechenweges auf eine eigentlich angemessene Rundung der Werte verzichtet.

¹⁵ Da es sich um ABM-Maßnahmen handelte, erhielt das Hessische Justizministerium einen Personalkostenzuschuss von 75%. Diese Förderung läuft nach drei Jahren aus. Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 6, 155 r f.

¹⁶ Hier wurden die Personalkostentabellen des Landes Hessen für das Jahr 2001 zu Grunde gelegt.

pazitäten genutzt. Daher fielen hinsichtlich der Räumlichkeiten keine bezifferbaren Kosten an.

1.3.3 Kosten für Büromaterial

Die Kosten für Büromaterialien konnten nicht ermittelt werden. Allerdings dürfte es sich dabei um einen vernachlässigbaren Posten handeln, da im normalen Projektbetrieb keine besonders teuren Materialien erforderlich waren.

1.3.4 Telefonkosten

Zur Schätzung der Telefonkosten konnten die Werte des Jahres 2001 herangezogen werden.¹⁷ Sie belaufen sich auf 3.454,85 €. Unterstellt man, dass ein Drittel der Telefonkosten unabhängig von der Auslastung des Modellprojekts entstanden, ergeben sich jährliche Fixkosten von 1.151,62 €. Die verbleibenden 2.303,23 € sind dann auf 4490 in diesem Zeitraum geleistete Überwachungstage zu verteilen, was einen Wert von ca. 0,51 € pro Tag und Proband ergibt. Für die gesamte Modellphase fallen somit bei insges. 6217 Überwachungstagen variable Telefonkosten von ca. 3.189,13 € an.

1.3.5 Portokosten

Auch bei den Portokosten liegen nur Zahlen für einen kurzen Zeitabschnitt (Januar bis Juli 2001) vor. Bei gleichem Vorgehen wie bei den Telefonkosten ergibt sich hier, ausgehend von einem Betrag von 226,79 €, ein monatlicher Fixbetrag von 12,70 € und ein variabler Betrag von 0,06 € pro Tag und Proband. Somit entstehen während der Modellphase jährliche Fixkosten in Höhe von 152,46 € und variable Kosten in Höhe von 389,77 €.

1.3.6 Fahrtkosten

Fahrtkosten entstanden im Projekt vor allem durch die Hausbesuche bei den Probanden. Ein kleinerer Teil resultierte aus Besuchen bei potentiellen Probanden, die dann aber nicht in das Projekt aufgenommen wurden. Wie bei Telefon- und Portokosten wird folglich auch bei den Fahrkosten eine Aufteilung in ein Drittel Fixkosten und zwei Drittel variable Kosten vorgenommen. Bei Gesamtkosten von 3.322,34 € im Jahr 2001 ergibt sich ein

¹⁷ Diese wurden dankenswerterweise von der Geschäftsstelle für Verwaltungssachen am Landgericht Frankfurt am Main zur Verfügung gestellt.

Fixbetrag von 1.107,45 € pro Jahr und bei 4490 in diesem Zeitraum geleisteten Überwachungstagen variable Kosten von 0,49 € pro Proband und Tag bzw. 3.066,82 € während der Modellphase.

1.3.7 Summe der Betreuungskosten

Die Summe der Betreuungskosten beläuft sich während der gesamten Modellphase auf 346.798,17 €.

Tabelle 6.4: Summe der Kosten für die Betreuung während der Modellphase

	Betrag
Personalkosten	335.329,40 €
Telefon Fixkosten	2.303,24 €
Telefon variable Kosten	3.189,13 €
Porto Fixkosten	304,91 €
Porto variable Kosten	389,77 €
Fahrtkosten Fixkosten	2.214,90 €
Fahrtkosten variable Kosten	3.066,82 €
<i>Summe</i>	<i>346.798,17 €</i>

1.3.8 Alternative Berechnung anhand von Personalkostentabellen

Alternativ zur genauen Bestimmung der Kosten über die einzelnen Posten lassen sich auch die Personalkostentabellen des Landes Hessen heranziehen.¹⁸ In ihnen sind für die jeweiligen Vergütungsgruppen die durchschnittlichen Gesamtkosten einer Arbeitsstelle als Summe von Personalkosten, Arbeitsplatzkosten und so genannten indirekten Kosten angegeben.

Die Berechnung der durchschnittlichen Personalkosten für Angestellte beruht auf Grundvergütungen, Ortszuschlägen, Zulagen, Aufwandsentschädigungen, vermögenswirksame Leistungen, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und den Umlagen zur Zusatzversicherung. Sie entsprechen insoweit dem oben zur Berechnung der Personalkosten angesetzten Arbeitgeber-Brutto. Die Arbeitsplatzkosten werden mit jährlich 9.398,- € veranschlagt und enthalten Raumkosten, laufende Sachkosten, Kosten für die Büroausstattung und Investitionskosten. Indirekte Kosten beinhalten Kosten für Leitung, Aufsichtsbehörden und allgemeine Dienste. Sie werden in den Personalkostentabellen mit einem Anteil von 15% der Personal- und

¹⁸ Eine entsprechende Tabelle wurde freundlicherweise vom Hessischen Justizministerium zur Verfügung gestellt.

Arbeitsplatzkosten veranschlagt. Diese Kosten werden zur besseren Vergleichbarkeit im Folgenden wieder abgezogen, da sie für die Kostenberechnung keine Rolle spielen.

Auf Grundlage der Zahlen von 2001 ergeben sich folgende Werte für die Gesamtkosten der pädagogischen Betreuung in der Modellphase.

Tabelle 6.5: Personalkosten incl. Arbeitsplatzkosten der Projektmitarbeiter anhand der Personalkostentabelle des Landes Hessen

<i>Vergütungs- bzw. Besoldungsgruppe</i>	<i>Personal- und Arbeitsplatzkosten pro Monat</i>	<i>Anzahl Monate</i>	<i>Summe</i>	<i>abzgl. indirekte Kosten (15%)</i>
A 11 1/3	2.208 €	24	52.984 €	46.073 €
BAT 4b 2/3	3.691 €	12	44.296 €	38.518 €
BAT 4b ganz	5.537 €	12	66.444 €	57.777 €
BAT 4b ganz	5.537 €	24	132.888 €	115.554 €
BAT 4b ganz	5.537 €	24	132.888 €	115.554 €
BAT 7 1/2	2.024 €	24	48.588 €	42.250 €
<i>Summe</i>				<i>415.729 €</i>

Es zeigt sich, dass beide Berechnungsmethoden zu Ergebnissen ähnlicher Größenordnung führen, die Kosten für die pädagogische Betreuung also mit anderen Arbeitsstellen im öffentlichen Dienst vergleichbar sind. Das höhere Ergebnis der Berechnung anhand der Personalkostentabellen ist darauf zurückzuführen, dass dort auch Raumkosten eingeschlossen sind, die für das Modellprojekt als Einzelposten nicht bestimmbar waren.

1.4 Gesamtkosten des Modellprojekts

Summiert man alle bisher aufgestellten Posten, so ergeben sich Gesamtkosten des Modellprojekts während der Modellphase von insg. 577.455,49 €.

Tabelle 6.6: Gesamtkosten des Modellprojekts in der Modellphase (Mai 2000 – April 2002)

	<i>Betrag</i>
Investitionskostenanteil für zwei Jahre	112.065,31 €
Kosten der technischen Überwachung	118.592,01 €
Kosten der Betreuung	346.798,17 €
<i>Summe</i>	<i>577.455,49 €</i>

1.5 *Kosten pro Proband*

Rechnet man die Gesamtkosten der Modellphase von 577.455,49 € auf die 6217 in diesem Zeitraum geleisteten Überwachungstage um, so erhält man tägliche Kosten von 92,88 € pro Proband.

2 **Kostenstruktur unter realistischen Bedingungen**

Mit dem Modellprojekt wurde, wie schon erwähnt, ein Prototyp der Maßnahme geschaffen. Die spezifische Kostenstruktur eines Prototyps ist allerdings nicht geeignet, einen realistischen Eindruck der Kosten eines Produkts zu vermitteln. Daher soll im Folgenden ein Rechenmodell entwickelt werden, das auf Grundlage von realistischen Bedingungen eine Kalkulation der Kosten der elektronischen Überwachung ermöglicht. Diesem Rechenmodell liegen folgende Randannahmen zu Grunde:

- Die Personalstärke wird beibehalten, es stehen drei ganze Stellen und eine Drittelle für die Betreuung sowie eine halbe Stelle für das Sekretariat zur Verfügung.
- Mit diesem Personal werden durchschnittlich 50 Personen gleichzeitig überwacht, was einem Betreuungsschlüssel von 1:15 entspricht. Pro Jahr werden somit 18.250 Überwachungstage geleistet.
- Die Nutzungsdauer der Technik liegt bei mindestens acht Jahren.

2.1 *Investitionskosten*

Bei den Investitionskosten verändern sich gegenüber dem Modellprojekt jene Posten, die mit der angenommenen Auslastung zusammenhängen. Bei durchschnittlich 50 gleichzeitig überwachten Personen kann angenommen werden, dass eine Anzahl von Fußfesseln und Empfangsboxen notwendig ist, die 30% über diesem Wert liegt. Folglich müssten insgesamt 65 Einheiten zur Verfügung stehen. Damit ergeben sich anteilige Veränderungen bei Zollgebühren, Bankgebühren und Einfuhrumsatzsteuer. Die Kosten für Zentralrechner und Softwareeinrichtung bleiben dagegen gleich, da hiermit auch mehr als 30 Überwachungseinheiten gesteuert werden können. Kosten für Zinsen wurden nicht berücksichtigt, da im Modellprojekt lediglich eine teure Vorfinanzierung der Investitionskosten stattfand, die weder notwendig noch sinnvoll ist. Ebenfalls werden die Kosten für die Renovierung der Büroräume und für die Personalauswahl nicht eigens aufgeführt. Sie sind in den Personal- und Arbeitsplatzkosten enthalten.

Tabelle 6.7: Investitionskosten

	<i>Betrag</i>
Hardware Zentralrechner	36.710,76 €
65 Fußfesseln und Empfangsboxen	68.009,63 €
5 Fußfessel-Installations-Kits	87.430,91 €
Softwareeinrichtung ElmoTech	9.864,65 €
Zollgebühren	25,41 €
Bankgebühren	26.586,42 €
Einfuhrumsatzsteuer	228.627,79 €
<i>Summe</i>	<i>28.578,47 €</i>
<i>Jährliche Rate (bei achtjähriger Laufzeit)</i>	<i>28.578,47 €</i>

In der Summe ergeben sich bei einer Nutzungsdauer von acht Jahren jährliche Kosten von 28.578,47 €.

2.2 Kosten der technischen Überwachung

Die Beratungspauschale der HZD sollte sich durch die höhere Auslastung nicht verändern. Dagegen wird die systemische Unterstützung ansteigen, da sie unmittelbar von der Auslastung abhängt. Hier werden die 5,42 € pro Proband und Tag zu Grunde gelegt, die während der Modellphase angefallen sind.

Tabelle 6.8: Kosten der technischen Überwachung

	<i>Betrag</i>
Beratungspauschale HZD	42.437,23 €
Systemische Unterstützung (18.250 Überwachungstage à 5,42 €)	98.915,00 €
<i>Summe</i>	<i>141.352,23 €</i>

Insgesamt belaufen sich die Kosten für die technische Überwachung auf 141.352,23 € pro Jahr.

2.3 Kosten der Betreuung

Für die Personalkosten der Projektmitarbeiter werden der Einfachheit halber die Personalkostentabellen des Landes Hessen zu Grunde gelegt, da in diesen Kosten die Arbeitsplatzkosten¹⁹ bereits enthalten sind. Im Gegensatz

¹⁹ Raumkosten, laufende Sachkosten, Kosten für Büroausstattung und Investitionskosten.

zur oben angestellten Berechnung werden hier auch die so genannten indirekten Kosten²⁰ einbezogen.

Tabelle 6.9: *Personalkosten incl. Arbeitsplatzkosten anhand der Personalkostentabelle des Landes Hessen*

Vergütungs- bzw. Besoldungsgruppe der Projektmitarbeiter	Personal- und Arbeitsplatzkosten pro Jahr
A 11 1/3	26.492,00 €
BAT 4b ganz	66.444,00 €
BAT 4b ganz	66.444,00 €
BAT 4b ganz	66.444,00 €
BAT 7 ½	24.294,00 €
Summe	250.118,00 €

In der Summe ergeben sich so 250.118,00 € pro Jahr.

2.4 Kosten pro Proband und Tag

Summiert man die einzelnen Posten und teilt sie durch die Anzahl der pro Jahr angesetzten Überwachungstage, ergeben sich Kosten pro Proband und Tag von 23,02 €.

Tabelle 6.10: *Kosten pro Proband und Tag unter realistischen Bedingungen*

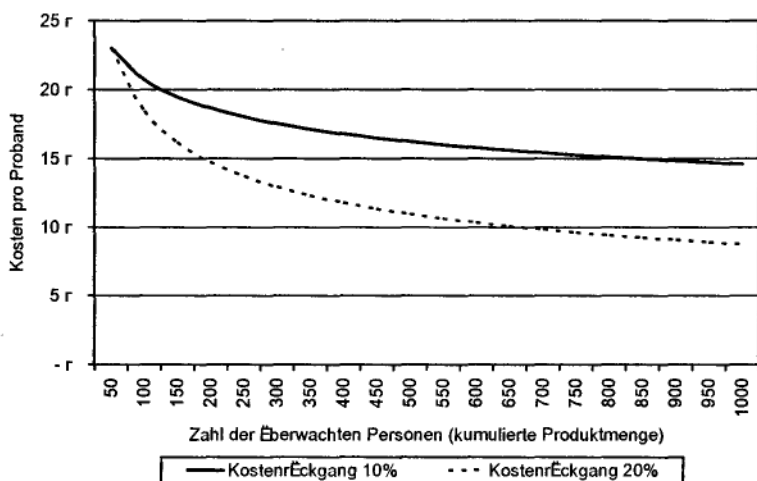
	Betrag
Investitionskosten	28.578,47 €
Kosten der technischen Überwachung	141.352,23 €
Kosten der Betreuung	250.118,00 €
Summe	420.048,70 €
Überwachungstage pro Jahr	18.250
Kosten pro Proband und Tag	23,02 €

Damit sind die Überlegungen zur Kostenstruktur noch nicht abgeschlossen. Bei einer Ausweitung der Maßnahme auf andere Landgerichtsbezirke kann angenommen werden, dass sich die Kostenstruktur langfristig weiter verbessert. Diese Annahme stützt sich auf den Erfahrungskurven-Effekt, der zur Folge hat, „daß jeweils bei einer Verdoppelung der im Zeitablauf kumulierten Produktmenge mit einem Rückgang der Kosten (bezogen auf

²⁰ Kosten für Leitung, Aufsichtsbehörden und allgemeine Dienste.

konstante Geldwerte) um 20-30% zu rechnen ist.“²¹ Dieser Rückgang resultiert nicht aus einer Fixkostendegression, sondern beruht auf Lernprozessen, die zu einer Reduktion der Faktoreinsatzmenge und damit der variablen Stückkosten führen. Da im Fall der elektronischen Überwachung die Zahl der überwachten Personen proportional zur Produktmenge (Überwachungstage) ist, lässt sich dieser Effekt wie folgt graphisch darstellen.

Abbildung 6.1: Erfahrungskurve der elektronischen Überwachung – Kosten pro Proband in Abhängigkeit von der kumulierten Anzahl der überwachten Personen



Nimmt man einen Kostenrückgang von 20% an, so halbieren sich die Tageskosten pro Proband auf Grund der steigenden Erfahrung im Umgang mit der Maßnahme bereits beim 430. Probanden. Doch selbst wenn nur von einem Kostenrückgang von 10% bei Verdoppelung der Produktmenge ausgegangen wird, kommt es auf lange Sicht zu deutlich günstigeren Kosten pro Tag und Proband.

²¹ Wöhe, Günter: Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre. 20., neubearbeitete Auflage. München 2000, S. 139.

2.5 Vergleich mit anderen Staaten

Ein Blick auf die Kosten von Überwachungsprogrammen in anderen europäischen Staaten zeigt, dass die tatsächlichen Kosten während der Modellphase in Deutschland deutlich über denen anderer Länder liegen. Die Kosten des Rechenmodells sind dagegen eher vergleichbar.

Tabelle 6.11: Elektronische Überwachung in Europa²²

	Beginn	Fälle pro Jahr	Durchschnittliche Überwachungsdauer	Erfolgsquote	Tageskosten pro Kopf
England	1989	~ 20.000	48 Tage	90% ²³	50 €
Schweden	1994	~ 3.000	~ 1 Monat	94%	70 € ²⁴
Niederlande	1995	~ 390	~ 4 Monate	93%	*
Belgien	1998	2.100	~ 2 Monate	90%	35-40 €
Frankreich	2000	235 ²⁵	5,4 Monate	94%	*
CH-Basel	1999	~ 200	3-6 Monate	93%	34 €
CH-Vaud	1999	73	~ 2 Monate	94%	*
E-Katalonien	2000	26 ²⁶	~ 9 Monate	85%	6 €
Portugal	2002	39 ²⁷	*	*	14 € ²⁸

* Hier liegen keine Informationen vor.

Ein Vergleich der Kosten der verschiedenen Programme ist allerdings nur bedingt möglich, da sich diese einerseits hinsichtlich ihrer Implementation, andererseits bezüglich ihrer Kalkulationsbasis unterscheiden.²⁹

²² Vgl. Haverkamp, Rita; Mayer, Markus: Die Zukunft der elektronischen Überwachung in Europa. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 86 (2003), S. 217.

²³ Abschlussrate im Home Detention Curfew Programme; über 80% im Adult Curfew Order Programme.

²⁴ Einschließlich Kosten für Motivations- oder Behandlungsprogramme und Hausbesuche. Die Tageskosten belaufen sich auf etwa 6 Euro per Einheit.

²⁵ Oktober 2000 bis zum 1. Mai 2002.

²⁶ Während der ersten Versuchsperiode bis zum Dezember 2001.

²⁷ Bis zum 30. Juni 2002.

²⁸ Mit einer angenommenen Fallzahl von 250 Straftätern.

²⁹ In einigen Ländern werden beispielsweise die überwachten Personen zur Finanzierung der Kosten herangezogen.

3 Kostenvergleich: Elektronische Überwachung und Inhaftierung

Vergleicht man die Kosten der elektronischen Überwachung mit der Inhaftierung, so kann man zunächst die täglichen Kosten pro überwachter bzw. inhaftierter Person gegenüberstellen. Ein Haftplatz in Hessen kostete im Jahr 2001 nach Angaben des Hessischen Justizministeriums pro Häftling täglich 87,47 € und ist damit fast vier Mal so teuer wie die elektronische Überwachung (23,02 €), sofern man realistische Bedingungen annimmt und nicht etwa die Kosten der Modellphase zu Grunde legt.

Dieser Vergleich ist aber nur dann zutreffend, wenn die Zahl der Hafttage mit der Zahl der Überwachungstage identisch ist, was jedoch keineswegs zwingend ist. Es wäre vorstellbar und ist auch tatsächlich der Fall, dass Probanden mehr oder weniger Zeit unter elektronischer Überwachung verbringen als sie im Gefängnis zugebracht hätten. Daher spielt es eine Rolle, wie viele eingesparte Hafttage den tatsächlichen Überwachungstagen gegenüberstehen.

Zunächst werden die Überwachungstage jener 45 Probanden bestimmt, deren Überwachung in der Erhebungsphase begann, um sie dann jeweils mit den vermiedenen Hafttagen zu vergleichen. In beiden Fällen werden auch Überwachungs- bzw. Haftzeiträume berücksichtigt, die über die Modellphase hinausgingen.³⁰ Die Zahl der Überwachungstage beläuft sich für diese Probanden auf insgesamt 6.209.³¹

3.1 Bestimmung der vermiedenen Hafttage

Die Zahl der vermiedenen Hafttage ergibt sich aus der Höhe der ausgesetzten Freiheitsstrafen bzw. der Dauer der vermiedenen Untersuchungshaft. Von ihnen sind die Hafttage abzuziehen, die auf Grund eines Widerrufs der Maßnahme verbüßt werden mussten. Ebenfalls müssen die Hafttage jener Fälle abgezogen werden, in denen es zu net widening³² gekommen ist.

³⁰ Zwei der untersuchten Probanden wurden über den 30. April 2002 hinaus überwacht. Ebenso hätten einige der ansonsten zu verbüßenden Freiheitsstrafen über diesen Termin hinweg angedauert.

³¹ Sie unterscheidet sich daher – wenn auch geringfügig – von der Zahl der Überwachungstage, die während der Modellphase erbracht wurden.

³² Vgl. Kapitel 5 – Net widening, Abschnitt 3.

3.1.1 *Bewährung, Bewährungswiderruf und Gnadenentscheid*

In den Fällen von Strafaussetzung zur Bewährung, Vermeidung eines Bewährungswiderrufs und bei Gnadenentscheiden kann die Dauer der zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe für die Berechnung zu Grunde gelegt werden. In die Berechnung gehen die im Rahmen der Teilnahme am Projekt ausgesetzten Freiheitsstrafen ein. Nicht berücksichtigt werden weitere durch einen Widerruf bedrohte Strafaussetzungen. Zum einen führt der Widerruf der Bewährung in einem Verfahren nicht zwingend zum Widerruf anderer offener Bewährungs³³, zum anderen ließ sich die Zahl weiterer offener Bewährungs nicht immer mit der nötigen Sicherheit feststellen.³⁴

Bei diesen Probanden waren Freiheitsstrafen von insgesamt 347 Monaten ausgesetzt worden. Nimmt man an, dass diese Freiheitsstrafen ansonsten voll verbüßt worden wären, so wurden hier 10.410 Hafttage³⁵ vermieden. Bei angenommener vorzeitiger Entlassung nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe wären immerhin noch 6.940 Hafttage vermieden worden.

3.1.2 *Untersuchungshaft*

Weniger präzise ist die Situation der Probanden einzuschätzen, die durch das Projekt Untersuchungshaft vermieden hatten. Hier kann die Zahl der vermiedenen Hafttage nur geschätzt werden. Der Einfachheit halber wird angenommen, dass die vermiedene Haftdauer gleich lang sei wie die Überwachungsdauer. Somit wurden insgesamt 1918 Hafttage in Untersuchungshaft vermieden.

3.1.3 *Nicht vermiedene Haft durch Abbrüche im Modellprojekt*

Von den vermiedenen Hafttagen müssen nun die Hafttage abgezogen werden, die trotz Teilnahme am Projekt abgeüßt wurden. Dies betrifft drei Fälle, in denen das Projekt abgebrochen und die Bewährung widerrufen

³³ Vgl. Tröndle, Herbert; Fischer, Thomas: Strafgesetzbuch und Nebengesetze. 51., neu bearbeitete Auflage. München 2003. § 56f Rn. 8a.

³⁴ Auch die Auszüge aus dem Bundeszentralregister geben hier auf Grund der teilweise langen Zeitspanne zwischen Rechtskraft der Urteils und Eintrag im Register keine Gewissheit.

³⁵ Pro Monat Freiheitsstrafe wurden 30 Hafttage angesetzt.

wurde.³⁶ Vollverbüßung unterstellt, laufen hier 1.320 Hafttage auf. Sofern diese Probanden nach zwei Dritteln der Haftdauer entlassen werden, schlagen 880 Hafttage zu Buche.

3.1.4 Nicht vermiedene Haft durch net widening

In zwei Fällen muss angenommen werden, dass die vom Gericht verhängte Freiheitsstrafe auch ohne die Teilnahme am Projekt zur Bewährung ausgesetzt worden wäre (Net widening durch falsche Adressaten).³⁷ Hier wurden 8 und 10 Monate Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt, woraus sich bei Vollverbüßung 540, bei vorzeitiger Entlassung 360 nicht vermiedene Hafttage ergeben.

Hinzu kommen vier Fälle, in denen Probanden, die Untersuchungshaft vermieden hatten, in der Hauptverhandlung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wurden (Net widening durch Intensivierung der Intervention).³⁸ In diesen Fällen wurde zwar die Untersuchungshaft vermieden, die anschließende Strafhaft wurde dagegen nicht um die ansonsten bereits verbüßte Untersuchungshaft verkürzt. Diese Probanden haben also die oben angerechneten Hafttage nicht wirklich vermieden, sondern lediglich zu einem späteren Zeitpunkt verbüßt. In der Summe ergeben sich 217 nicht vermiedene Hafttage.³⁹

3.1.5 Summe der vermiedenen Hafttage

Summiert man die vermiedenen Hafttage, ergibt sich bei angenommener Vollverbüßung ein Wert von 10.251 Tagen. Unterstellt man, dass die Inhaftierten ansonsten vorzeitig nach zwei Dritteln der Strafe entlassen worden wären, kommen immerhin noch 7.401 vermiedene Hafttage zusammen.

³⁶ 034, 059, 083. Der Einwand, die Bewährung hätte auch ohne die Teilnahme am Modellprojekt widerrufen werden können, ist richtig, soll hier aber unberücksichtigt bleiben.

³⁷ 036, 086. Vgl. Kapitel 5 – Net widening, Abschnitt 3.2.1.

³⁸ 030, 072, 090, 102. Vgl. Kapitel 5 – Net widening, Abschnitt 3.3.2.

³⁹ Die Möglichkeit der vorzeitigen Entlassung nach zwei Dritteln der Haftzeit muss hier nicht in Rechnung gestellt werden, da die nicht vermiedenen Hafttage jeweils unter diesem Wert von zwei Dritteln der Dauer der verhängten Freiheitsstrafe liegen.

Tabelle 6.12: Summe der vermiedenen Hafttage

Vermiedene Hafttage	bei Vollverbüßung	bei 2/3-Verbüßung
Aussetzung von Freiheitsstrafen	10.410	6.940
Untersuchungshaftvermeidung	1.918	1.918
Abbrüche im Modellprojekt	-1.320	-880
Net widening (falsche Adressaten)	-540	-360
Net widening (Intensivierung der Intervention)	-217	-217
Summe	10.251	7.401

Führt man diese Überlegungen zu Ende und stellt den 6.209 Überwachungstagen 10.251 bzw. 7.401 vermiedene Hafttage gegenüber, erhält man eine Quote von 1,65 bzw. 1,19 vermiedenen Hafttagen pro Überwachungstag. Selbst bei gleichen Kosten wäre die elektronische Überwachung also günstiger als eine Inhaftierung, da im Schnitt mehr Hafttage eingespart als Überwachungstage geleistet wurden.⁴⁰

3.2 Berechnung der vermiedenen Haftkosten

Ein Haftplatz in Hessen kostete im Jahr 2001 nach Angaben des Hessischen Justizministeriums pro Häftling täglich 87,47 €. Betrachtet man diesen Wert als Mittelwert der Haftkosten⁴¹ während der Modellphase, lassen sich anhand der vermiedenen Hafttage die vermiedenen Haftkosten berechnen.

Tabelle 6.13: Vermiedene Haftkosten

	Bei Vollverbüßung	Bei 2/3-Verbüßung
Summe der vermiedenen Hafttage	10.251	7.401
Kosten pro Hafttag	87,47 €	87,47 €
Vermiedene Haftkosten	896.654,97 €	647.365,47 €

⁴⁰ Das gilt sogar für die relativ hohen Tageskosten pro Proband während der Modellphase. Selbst bei angenommener vorzeitiger Entlassung stehen den 92,88 € des Modellprojekts 104,08 € an vermiedenen Haftkosten gegenüber (Tagessatz Haftkosten × Quote der vermiedenen Hafttage pro Überwachungstag).

⁴¹ Der tatsächliche Wert dürfte höher liegen, da der Antritt einer ansonsten zu verbüßenden Haft in der Mehrzahl der Fälle Wochen bis Monate nach dem Beginn der Überwachungsdauer gelegen hätte und die Haftkosten zwar später entstanden, auf Grund der Teuerung aber auch höher ausgefallen wären.

Alles in allem ergeben sich anhand dieser Überlegungen vermiedene Haftkosten in Höhe von 896.654,97 € bzw. 647.365,47 €.

3.3 *Tatsächliche Einsparungen durch das Modellprojekt?*

Die Haftkosten pro Tag und Häftling können als Durchschnittswert verstanden werden. Sie unterliegen aber ebenso wie die Projektkosten einer Fixkostendegression, sie steigen oder sinken also in Abhängigkeit von der Auslastung der Gefängnisse. Eingespart würde zunächst nur der variable Teil der Haftkosten, der mit großer Sicherheit nur einen kleinen Teil der Gesamtkosten ausmacht.⁴² Erst wenn es in den Vollzugsanstalten durch die Schließung einer Abteilung oder einer ganzen Anstalt zur Reduktion sprungfixer Kosten käme, ließen sich buchhalterisch relevante Einsparungen realisieren. Dies wäre erst bei einer landesweiten Einführung und einer entsprechender Auslastung der elektronischen Überwachung zu erwarten, zumal dann auch die Kosten der Überwachung weiter sinken würden.

Folglich liegen die durch das Modellprojekt tatsächlich eingesparten Kosten im Strafvollzug weit unter den oben berechneten Werten. Insofern gibt die Pressinformation des Hessischen Justizministerium vom 29. Mai 2002, „das Modellprojekt habe während der letzten zwei Jahre ... rund 721.000 DM [368.641,45 €] erspart“⁴³ nicht die Realität wieder. Faktische Einsparungen durch das Modellprojekt sind im Gesamthaushalt auszuschießen. Allerdings war dies im speziellen Fall weder zu erwarten noch intendiert. Kosteneinsparungen gehören sinnvollerweise nicht zu den Aufgaben eines Modellprojekts.

⁴² Auslastungsabhängige Kosten einer Haftanstalt sind Teil der sächlichen Verwaltungsausgaben wie Lebensmittel, Heizung oder Strom. Die sächlichen Verwaltungsausgaben machten beispielsweise in den Bundesländern Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen im Jahr 2001 im Schnitt 18% der Haushaltsausgaben für den Justizvollzug aus. Vgl. Meyer, Susanne: Die Tageshaftkosten der deutschen Strafvollzugsanstalten: Ein Überblick. Arbeitspapier des Instituts für Volkswirtschaftslehre, Technische Universität Darmstadt. www.vwl.tu-darmstadt.de/vwl2/deutsch/papers/tageshaftkosten.pdf. 24.9.03.

⁴³ Presseinformation des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 29. Mai 2002.

4 Das Potential der elektronischen Überwachung

Die Annahme, dass das Potential möglicher Probanden durch das Projekt nicht ausgeschöpft wurde, zieht unweigerlich die Frage nach der Größe der potentiellen Zielgruppe nach sich. Einen genauen Wert anzugeben, stellt sich allerdings als schwierig heraus, da jede derartige Überlegung zwangsläufig spekulative Anteile enthält. Darüber hinaus ist mit der Angabe des Potentials der Maßnahme noch keine Aussage über ihre Zweckmäßigkeit getroffen.

Im Hinblick auf die Schlüsselrolle der Gerichte für die Auslastung des Projekts lässt sich zum ersten folgende einfache Überlegung anstellen: Wenn die grundsätzlich für die elektronische Überwachung geeigneten Angeklagten sich gleichmäßig und zufällig auf die Amtsgerichte im Bereich des Landgerichtsbezirks Frankfurt verteilen, so kann man für diesen Landgerichtsbezirk eine potentielle Zielgruppe annehmen, die vier bis fünf mal so groß ist, wie die Gruppe der tatsächlich überwachten Personen, da etwa nur ein Fünftel⁴⁴ der Frankfurter Strafrichter von der Maßnahme Gebrauch machten.⁴⁵ Sofern alle der rund 280 an hessischen Amtsgerichten tätigen Strafrichtern⁴⁶ die elektronische Überwachung ähnlich häufig einsetzten, ergäbe sich eine Zahl von jährlich etwa 950 potentiellen Probanden in ganz Hessen. Das entspricht umgekehrt einer Zahl von durchschnittlich 3,4 überwachten Personen pro Richter und Jahr und zeigt, dass selbst bei einer deutlichen Ausweitung der Maßnahme der Aufwand für die Gerichte überschaubar bleibt. Hochgerechnet auf das gesamte Bundesgebiet⁴⁷ ergibt sich auf Basis dieser Überlegung eine Zahl potentieller Probanden in der Größenordnung von 12.000 Personen.⁴⁸

⁴⁴ Vgl. Kapitel 4 – Verlauf der Modellphase, Abschnitt 3.1.

⁴⁵ Diese Annahme führt wahrscheinlich zu einer gewissen Überschätzung, da es gerade in großen Amtsgerichten einige Richter gibt, die aufgrund der Geschäftsverteilung hauptsächlich mit Verfahren zu tun haben, bei denen nur Geldstrafen ausgesprochen werden und für die der Einsatz der elektronischen Fußfessel folglich nicht in Frage kommt.

⁴⁶ Eigene Berechnungen für 2001 auf Grundlage der Geschäftsverteilungspläne der Amtsgerichte in Hessen.

⁴⁷ Die Hochrechnung beruht auf dem Verhältnis der Bevölkerung Hessens zur Bevölkerung des gesamten Bundesgebiets und unterstellt somit, dass die Struktur der Verurteilten und die Auslastung der Amtsgerichte im gesamten Bundesgebiet im Wesentlichen mit der Situation in Hessen übereinstimmt.

⁴⁸ Da die meisten dieser Personen eher zu kürzeren Freiheitsstrafen verurteilt worden wären, liegt die Einsparung an Haftplätzen mit Sicherheit unter dieser Zahl.

Unabhängig von den Erfahrungen des Modellprojekts lässt sich eine zweite Überlegung hinsichtlich der maximalen Zielpopulation der elektronischen Überwachung anstellen. Nach geltendem Recht kann die Maßnahme – unter Vernachlässigung weiterer Kriterien – grundsätzlich an Stelle einer unbedingten Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, eines Bewährungswiderrufs, an Stelle von Untersuchungshaft, an Stelle einer abgelehnten Begnadigung oder der Vollverbüßung einer unbedingten Freiheitsstrafe eingesetzt werden.⁴⁹ Fasst man diese Gruppen zusammen, ergeben sich folgende Zahlen:

Tabelle 6.14: Maximale Zielpopulation der elektronischen Überwachung in Hessen von 2000 bis 2002

	2000	2001	2002
Nicht zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren ⁵⁰	4.746	5.373	2.572
Widerrufene Bewähungen ⁵¹	1.017	1.028	1.044
Belegung der hessischen Justizvollzugsanstalten mit Untersuchungshäftlingen (Jahresanfang) ⁵²	1.526	1.441	1.393
Abgelehnte Begnadigungen ⁵³	388	357	340
Abgänge in Hessischen Justizvollzugsanstalten – Entlassung nach Vollverbüßung der Strafe ⁵⁴	2.705	2.687	2.472
<i>Gesamt</i>	<i>10.382</i>	<i>10.886</i>	<i>7.821</i>

⁴⁹ Für die Führungsaufsicht lässt sich eine solche Alternative nicht benennen. Betrachtet man die Sicherungsverwahrung als solche, so ergeben sich dadurch auf Grund der sehr kleinen Zahl von Sicherungsverwahrten keine nennenswerten Änderungen in der Argumentation.

⁵⁰ Quelle: Hessisches Ministerium der Justiz.

⁵¹ Hessisches Statistisches Landesamt: Unterstellungen unter Bewährungs-/Führungsaufsicht und beendete Bewährungsaufsichten.
www.hsl.de/Abt-3/rechtspflege/Bewahrungshilfe.htm 28.08.2003.

⁵² Hessisches Statistisches Landesamt: Der Strafvollzug in Hessen im Jahr 2000 – Teil 2: Bestand und Bewegung in den Justizvollzugsanstalten, S. 6. Hessisches Statistisches Landesamt: Der Strafvollzug in Hessen im Jahr 2001 – Teil 2: Bestand und Bewegung in den Justizvollzugsanstalten, S. 4. Hessisches Statistisches Landesamt: Der Strafvollzug in Hessen im Jahr 2002 – Teil 2: Bestand und Bewegung in den Justizvollzugsanstalten, S. 4.

⁵³ Quelle: Hessisches Ministerium der Justiz.

⁵⁴ Hessisches Statistisches Landesamt: Strafvollzug in Hessen 2000. Teil 2: Bestand und Bewegung in den Justizvollzugsanstalten. S. 6, 40. Hessisches Statistisches Landesamt: Strafvollzug in Hessen 2001. Teil 2: Bestand und Bewegung in den Justizvollzugsanstalten. S. 4, 38. Hessisches Statistisches Landesamt: Strafvollzug in Hessen 2002. Teil 2: Bestand und Bewegung in den Justizvollzugsanstalten. S. 4, 38.

In den Jahren von 2000 bis 2002 lag die Zahl der Personen, die – nach rein strafrechtlichen Gesichtspunkten – für die elektronische Überwachung in Frage gekommen wären, im Schnitt bei knapp 10.000 Personen.⁵⁵ Nun kann keineswegs davon ausgegangen werden, dass all diese Personen für die elektronische Überwachung in Frage kämen. Dennoch würde bereits eine Quote von 3% bis 5% dieser Gruppe ausreichen, um im Justizhaushalt nennenswerte Effekte zu erzielen, da dann bereits die Schließung kleinerer Haftanstalten möglich wäre.

Beide Überlegungen zeigen, dass das Potential der elektronischen Überwachung auf Basis des geltenden Rechts sowohl für Hessen als auch für das Bundesgebiet in einer Größenordnung liegt, welche – die Bereitschaft der Gerichte und das Ausbleiben von net widening vorausgesetzt – eine Schließung von Haftanstalten und damit relevante Einsparungen ermöglichen würde. Nimmt man an, dass die Kosten der elektronischen Überwachung bei etwa einem Viertel der Haftkosten liegen und die durchschnittliche Überwachungsdauer wie in der Modellphase des Hessischen Projekts bei 4,5 Monaten angesiedelt ist, ergibt sich auf Bundesebene ein Sparpotential zwischen 50 und 100 Mio. € pro Jahr.⁵⁶ Wenngleich Kostenargumente, wie eingangs erwähnt, im Strafvollzug eine nachrangige Berücksichtigung erfahren sollten, so ist doch festzuhalten, dass ein konsequenter Einsatz der elektronischen Überwachung auch unter ökonomischen Gesichtspunkten zu erwägen ist.

⁵⁵ Diese Überlegung überschätzt die Zielpopulation, da einzelne Individuen mehrfach in dieser Statistik auftauchen können. So sind beispielsweise Verurteilte mit Sicherheit in den Abgängen der Vollzugsanstalten des Folgejahres oder in den abgelehnten Begnadigungen enthalten. Ihre Quote lässt sich jedoch nicht bestimmen.

⁵⁶ Die genaue Zahl hängt maßgeblich von der durchschnittlichen Dauer der vermiedenen Inhaftierung ab.

KAPITEL 7

Akteure des hessischen Modellprojekts

Im folgenden Kapitel wird untersucht, welche Bedeutung die einzelnen Akteure für die Konzeption und Durchführung des Modellprojekts zur elektronischen Überwachung hatten, welche spezifischen Handlungsoptionen und Herausforderungen sich dadurch für sie ergaben und wie die Akteure diesen begegneten. Im Fokus der Aufmerksamkeit stehen dabei nicht die Personen an sich, sondern die Rollen, die sie während der Modellphase innehatten.

1 Hessisches Ministerium der Justiz

Zunächst soll die Rolle des Justizministeriums bei der Einführung des Modellprojekts dargestellt werden. Hierbei muss zwischen der Leitung des Hauses und den ausführenden Mitarbeitern bzw. der Projektleitung unterschieden werden, da beide Ebenen auf unterschiedliche Weise an der Konzeption und der Durchführung des Modellprojekts beteiligt waren.

1.1 Politische Ebene des Justizministeriums

Die Rolle, welche die beiden mit dem Modellprojekt befassten Justizminister für dessen Konzeption spielten, ist nur bedingt nachvollziehbar, da ihr Eingreifen nur sehr selten in den Akten des Ministeriums erkennbar wird. Dies gilt besonders für den Justizminister der rot-grünen Landesregierung¹, dessen Kenntnisnahme nur bezüglich eines Vorgangs zur elektronischen Überwachung zu finden ist.² Eine direkte Einflussnahme seinerseits auf die

¹ Rupert von Plottnitz (Bündnis 90/Die Grünen).

² Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 5, 7 r.

Konzeption ergibt sich aus den Unterlagen nicht. Dennoch kann davon ausgegangen werden, dass er partiell auch über Vorgänge informiert war, für die sich keine Vorlage im Ministerbüro belegen lässt.

Was die Umsetzung des Projekts und den Verlauf der Modellphase betrifft, spielte sein Nachfolger der christlich-liberalen Landesregierung³ mit Sicherheit die bedeutendere Rolle, wobei das unter der rot-grünen Landesregierung erarbeitete Konzept inhaltlich im Wesentlichen unverändert im Einführungserlass übernommen wurde. Das überrascht, war der neue Justizminister doch mit dem Versprechen angetreten, massiver gegen Straftäter vorzugehen und in Hessen den „härtesten Strafvollzug in Deutschland“⁴ praktizieren zu lassen. Seine Umsetzung fand dieses Versprechen in der Umwandlung einer offenen in eine geschlossene Anstalt, in Verschärfungen der Richtlinien für Vollzugslockerungen und Hafturlaub oder in Haftraumuntersuchungen und anderen Kontrollmaßnahmen gegenüber Inhaftierten.⁵ In der Konzeption der Vorgängerregierung stand dagegen die Haftvermeidung im Vordergrund: „Hierbei kann davon ausgegangen werden, daß die elektronische Überwachung als Weisungsmöglichkeit vor allem dazu dienen könnte, die Aussetzungsquote von längeren Freiheitsstrafen gemäß § 56 Abs. 2 StGB, die z.Zt. noch bei 61,5% liegt, weiter zu erhöhen.“⁶ Die elektronische Überwachung scheint in diesem Sinne nicht in diesen Katalog eher restriktiver Maßnahmen zu passen.

Die Diskrepanz zwischen den kriminalpolitischen Ambitionen des neuen Justizministers und der Konzeption der Maßnahme schlug sich auch in der Außendarstellung des Ministeriums nieder. Schon in der Presseinformation zum Start des Projekts stellte der Minister einerseits klar, dass er es ablehne, „die Überwachung durch die elektronische Fußfessel als Ersatz für den normalen Strafvollzug anzuwenden.“⁷ Andererseits wurde nur eine Seite weiter aus dem Einführungserlass zitiert, die elektronische Überwachung könne eingesetzt werden, wenn „hierdurch – als ‚letzte Chance‘ und eingriffsintensivste Weisung – eine ansonsten notwendige unbedingte Frei-

³ Dr. Christean Wagner. Der Regierungswechsel fand im März 1999 statt.

⁴ So berichtet bspw. die Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 25.3.99.

⁵ Vgl. Wagner, Christean: Das „Einheitliche Strafvollzugskonzept“ in Hessen. In: Zeitschrift für Rechtspolitik 33 (2002), S. 37. Dünkel, Frieder: Empirische Fragen der Rechtswirkungsforschung – dargestellt anhand aktueller Projekte der Kriminologie in Greifswald. In: Rodi, Michael (Hg.): Recht und Wirkung: Greifswalder Beiträge zur Rechtswirkungsforschung. Köln 2002, S. 131 f.

⁶ HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 5, 2 r.

⁷ Presseinformation des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 2. Mai 2000.

heitsstrafe vermieden werden kann.“⁸ Natürlich besteht aus juristischer Sicht zwischen beiden Aussagen ein Unterschied. Der faktische Unterschied fällt – vor allem aus Sicht der Betroffenen – allerdings weniger ins Gewicht. In beiden Fällen ist die elektronische Überwachung Alternative zur Inhaftierung und nicht etwa zur Strafaussetzung auf Bewährung.

Ob die widersprüchliche Außendarstellung auf ein spezifisches Verständnis der Maßnahme seitens des Ministers zurückzuführen war oder sich darin lediglich eine Ungenauigkeit seiner Pressestelle widerspiegelt, kann mit den vorliegenden Informationen nicht beurteilt werden. Insgesamt sprechen die Einträge in den Akten des Ministeriums und dessen Außendarstellung jedoch nicht dafür, dass die politische Ebene des Hessischen Justizministeriums in besonderer Weise in die Durchführung des Projekts eingegriffen hat. Die kriminalpolitische Darstellbarkeit der elektronischen Überwachung war für die Leitung des Ministeriums offenbar von größerer Bedeutung als ihre faktische Umsetzung im Modellprojekt.

1.2 *Projektleitung und Mitarbeiterstab*

Viel entscheidender für die Konzeption und Durchführung des Modellprojekts waren dagegen die Projektleitung und deren Mitarbeiter auf administrativer Ebene. Der Impuls, die elektronische Überwachung in einem Modellprojekt umzusetzen, ging erkennbar von der Projektleitung und ihren Mitarbeitern aus. Diese hatten sich schon seit mehreren Jahren immer wieder mit der elektronischen Überwachung auseinandergesetzt.⁹ So wurde Literatur zum Thema¹⁰ zur Kenntnis genommen und Kontakte mit den Pro-

⁸ Presseinformation des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 2. Mai 2000. Diese Darstellung hatte während der gesamten Modellphase Bestand. Sinngemäß identische Aussagen finden sich beispielsweise in der Presseinformation vom 29. Mai 2002.

⁹ Der Vorgang im Ministerium, der schließlich zur Einrichtung des Modellprojekt führte, reicht bis ins Jahr 1991 zurück.

¹⁰ Unter anderem finden sich in den Akten des Ministeriums Hinweise auf: Feltes, Thomas: Technologie, Moral und Kriminalpolitik: Anmerkungen zur Diskussion um Techno-Prävention, Hausarrest und anderes. In: *Bewährungshilfe* 37 (1990), S. 324-334. Jolin, Annette; Rogers, Robert: Elektronisch überwachter Hausarrest: Darstellung einer Strafvollzugsalternative in den Vereinigten Staaten. In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 73 (1990) S. 201-209. Mair, George; Nee, Claire: *Electronic Monitoring: The Trials and Their Results*. Home Office Research Study 120. London 1990. Vosgerau, Renate: Elektronische Überwachung: Auf dem Weg zur Abschaffung von Freiheitsstrafe oder in die totale Kon-

jekten in Schweden¹¹ und Holland¹² aufgenommen. Die Konzeption und der Einföhrungserlass wurden von der administrativen Ebene des Ministeriums erarbeitet.

Zu den Aufgaben der Projektleitung gehöorten, neben der Einrichtung des Modellprojekts, die Ausrichtung zahlreicher Informationsveranstaltungen, die Wahrnehmung von Außenkontakten und die Abstimmung mit der Begleitforschung. In das operative Geschäft der elektronischen Überwachung griff die Projektleitung nur ein, wenn konzeptionelle Änderungen¹³ vorgenommen wurden oder wenn außergewöhnliche Anlässe¹⁴ dies geboten erscheinen ließen. Darüber hinaus fanden in unregelmäßigen Abständen Gespräche mit dem Projektmanager allein oder allen Projektmitarbeitern statt.

Auch wenn die Projektleitung damit einen relativ guten Einblick in die Arbeitsweise des Projekts hatte, entgingen ihr doch manche Einzelheiten. So gelangten einige grundlegende Unzulänglichkeiten in der Arbeitsweise der Projektmitarbeiter der Projektleitung erst mit gewisser Verzögerung zur Kenntnis. Dies führte dazu, dass die Aufgaben der Projektmitarbeiter gegen Ende der Modellphase im Rahmen der Ausweitung auf andere Landgerichtsbezirke noch einmal präzisiert wurden.¹⁵

Die Konzeption und die Durchführung des Modellprojekts wurden also hauptsächlich von der administrativen Ebene des Ministeriums bzw. von der Projektleitung bestimmt. Insoweit lässt sich festhalten, dass das Mo-

trolle? In: *Bewährungshilfe* 37 (1990), S. 166-168. Lindenberg, Michael: Anstaltsdamen, Begleitschützer, Fährtenucher, elektronische Überwachung. Der britische Versuch mit Untersuchungsgefangenen. In: *Kriminologisches Journal* 24 (1992), S. 187-202. Lindenberg, Michael: Neues aus dem Technoland. In: *Neue Kriminalpolitik* 1993, S. 18-24. Lindenberg, Michael: *Ware Strafe: Elektronische Überwachung und die Kommerzialisierung strafrechtlicher Kontrolle*. München 1997.

¹¹ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 1, 160 r ff.

¹² Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 4, 60 r.

¹³ So beispielsweise die Einbeziehung der Amtsgerichte im Bereich des Landgerichts Frankfurt am Main (vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 14, 64 r), die Lösungsfrist der bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung gespeicherten Daten (vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 14, 158 r), die Frage der Vorfinanzierung fehlender Telefonanschlüsse durch das Landgericht Frankfurt am Main (vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 15, unpag.) oder die Aufnahme von nach JGG verurteilten Heranwachsenden in das Projekt (vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 18, unpag.).

¹⁴ Besondere Reaktionen löste beispielsweise das Verschwinden eines Probanden zwischen zwei Hauptverhandlungsterminen aus (vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 19, unpag.).

¹⁵ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 22, unpag.

dellprojekt zur elektronischen Überwachung zwar durchaus für die kriminalpolitische Außerdarstellung des Ministeriums bedeutsam war, seine Einführung aber weit weniger durch die politische Ebene motiviert war, als dies manche Kritiker des Modellprojekts annahmen.¹⁶

2 Projektmitarbeiter

Die Projektmitarbeiter¹⁷ waren die zentralen Akteure des Modellprojekts. Ihnen oblagen das operative Geschäft der Überwachung und die Interaktion mit den Probanden. Die Wirklichkeit der elektronischen Überwachung und die Auswirkungen der Maßnahme für die Probanden hingen in erster Linie von ihrem Handeln ab.

Auf den folgenden Seiten soll dargestellt werden, welche spezifischen Herausforderungen und Möglichkeiten für die Projektmitarbeiter mit ihrer Tätigkeit verbunden waren und wie sie diesen begegneten. Die Darstellungen beruhen teilweise auf informellen Gesprächen mit den Projektmitarbeitern und unsystematischen Beobachtungen im Projektbüro, sind also insoweit gelegentlich subjektiv geprägt.¹⁸ Nichtsdestotrotz können diese unsystematischen Eindrücke durch Kombination und Abgleich mit systematisch erhobenen Daten nutzbringend eingesetzt werden. Ein Verzicht auf diese Informationen würde bei weitem keine so umfassenden Einsichten ermöglichen wie ihr Einschluss.

2.1 *Faktoren des Arbeitsalltags*

Neben den klassischen sozialpädagogischen Aufgaben prägten spezifische Faktoren, die mit der elektronischen Überwachung im Zusammenhang standen, den Arbeitsalltag der Projektmitarbeiter. Vier Eigenheiten sind hervorzuheben: Der enge Kontakt zu den Probanden, der regelmäßig zu

¹⁶ Vgl. Brüchert, Oliver: Modellversuch Elektronische Fußfessel: Strategien zur Einführung einer umstrittenen Maßnahme. In: Neue Kriminalpolitik 1/2002, S. 32-35.

¹⁷ Sofern keine weiteren Unterscheidungen vorgenommen werden, beziehen sich die gemachten Angaben auf die pädagogischen Mitarbeiter des Modellprojekts, d.h. auf die drei Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagogen und den Projektmanager, der mit einem Drittel seiner Arbeitszeit dem Projekt zugeordnet war.

¹⁸ Vgl. Einleitung, Abschnitt 3.3.

leistende Bereitschaftsdienst, die mit der Überwachung verbundenen Kontrollaufgaben und der Umgang mit der Überwachungstechnik. Zusammen bestimmten diese Faktoren das für die Maßnahme typische Anforderungs- und Aufgabenprofil.

2.1.1 Enger Kontakt zwischen Projektmitarbeitern und Probanden

Ein wichtiger Faktor der täglichen Arbeit der Projektmitarbeiter war der enge Kontakt zu den Probanden. Das begann bereits beim Erstkontakt zu den potentiellen Probanden noch bevor über die Teilnahme an der Maßnahme entschieden war. Dieser Kontakt fand in aller Regel in der Wohnung des potentiellen Probanden statt und schloss erwachsene Haushaltsmitglieder ein. In einem Gespräch wurden Probanden und Angehörige über die Einzelheiten der Maßnahme unterrichtet und umfangreiche Informationen zur Situation des Probanden erhoben.¹⁹ Während der Modellphase nahmen meist zwei Projektmitarbeiter²⁰ an diesem Gespräch teil, um sich anschließend hinsichtlich ihres ersten Eindruckes abstimmen zu können. Die Kenntnis des Probanden beruhte insofern von Anfang an nicht allein auf der Aktenlage, sondern es kam zu den objektiven Informationen in gleichem Maße die subjektive Wahrnehmung der Projektmitarbeiter hinzu.

Ein zweiter intensiver Kontakt erfolgte dann bei der Anlegung der Fußfessel. Diese fand immer in der Wohnung des Probanden statt, da die Empfangsbox an das Telefonnetz angeschlossen und die Reichweite des Senders eingestellt werden musste. Der Proband musste dazu mit einem Projektmitarbeiter nacheinander alle Bereiche seiner Wohnung aufsuchen, während ein Mitarbeiter der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung überprüfte, ob das Signal der Fußfessel von der Empfangsbox registriert wurde. Die Projektmitarbeiter drangen dabei zwangsläufig in Bereiche der Wohnung ein, die einem gewöhnlichen Besucher verborgen bleiben, wie Schlafzimmer, Kinderzimmer oder Abstellraum. Es zeigte sich, dass die Probanden hier Eingriffe in ihre Intimsphäre zuließen, die sie unter anderen Umständen wahrscheinlich nicht akzeptiert hätten. Offensichtlich machte die Installation der Überwachungstechnik die Notwendigkeit dieser Eingriffe so evident, dass sich auf Seiten der Probanden hier kein Widerstand regte.²¹ Zudem machte es der erkennbare Nutzen – es lag ja in ihrem Inter-

¹⁹ Vgl. Anhang A – Forschungsinstrumente.

²⁰ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 14, 40 r ff.

²¹ Zumindest wurde in keinem der Probandeninterviews etwas geäußert, das einen solchen Schluss zuließe.

esse, dass der Sender überall in der Wohnung erfasst wurde – den Probanden leichter, die Duldung dieses Eingriffs zu rationalisieren. Dadurch wurde gleichzeitig ein Interaktionsmuster etabliert. Das tiefe Eindringen in die Privatsphäre und die Unmöglichkeit, bestimmte Informationen vor den Projektmitarbeitern zu verbergen, definierte schon zu diesem Zeitpunkt die Rollen von Projektmitarbeiter und Proband. So wurde die Norm gesetzt, dass Projektmitarbeiter einen Anspruch haben, über das normale, ja sogar über das von den Probanden im Umgang mit der Justiz gewohnte Maß hinaus, Kenntnisse über die Probanden zu erwerben. Die Projektmitarbeiter durften während des Aktes der Anlegung die ansonsten für das Publikum unzugängliche Hinterbühne betreten, was ihnen erlaubte, die bisherige von den Probanden errichtete Fassade auf mögliche Fehler zu überprüfen und gegebenenfalls einen früher gewonnenen Eindruck zu revidieren. Gleichzeitig wurde den Probanden mit der Kontrolle der Hinterbühne auch die Kontrolle der Interaktion mit den Projektmitarbeitern erschwert.²²

Der dritte Faktor, der zu dem engen Kontakt zwischen den Projektmitarbeitern und den Probanden beitrug, waren die wöchentlichen Kontakte während des Überwachungszeitraums. Auch wenn diese nicht in allen Fällen jede Woche durchgeführt wurden, trugen sie doch wesentlich dazu bei, das Wissen über die Probanden zu erweitern.

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung für hohe Informationsdichte sind schließlich die telefonischen Kontakte, die entstanden, wenn Probanden absehbare Abweichungen vom Wochenplan vorab ankündigten oder wenn die Projektmitarbeiter bei nicht angekündigten Abweichungen Kontakt mit den Probanden aufnahmen, um sie nach dem Grund für die Abweichung zu befragen.²³ Die dabei anfallenden Informationen waren für sich genommen meist trivial. Ursache für die Abweichung waren beispielsweise geänderte Arbeitszeiten, Verspätungen im Öffentlichen Nahverkehr, Termine bei therapeutischen Einrichtungen oder dringende Besorgungen. In ihrer Summe führten diese Einzelinformationen jedoch dazu, dass den Projektmitarbeitern ein detailliertes Wissen über die Probanden zur Verfügung stand und sie auch von Dingen erfuhren, die ihnen ansonsten verborgen geblieben wären. Fehlten diese Kontakte, weil sich der Proband streng an den Wochenplan hielt und somit keine Meldungen verursachte, wurde das

²² Vgl. Goffman, Erving: *Wir alle spielen Theater – Die Selbstdarstellung im Alltag*. 11. Auflage. München 2003, S. 104 ff.

²³ Während der Modellphase kam es durchschnittlich zu 10,9 Meldungen pro Proband und Monat.

zuweilen von den Projektmitarbeitern fast bedauert. Die Probanden fühlten sich zwar durch die Rechenschaftspflicht gestört, sie wurde aber nie grundsätzlich in Frage gestellt.²⁴ Vielmehr wurde durch jeden so entstandenen Kontakt die Norm bekräftigt, dass die Probanden gegenüber den Projektmitarbeitern prinzipiell auskunfts- und rechenschaftspflichtig sind.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Projektmitarbeiter ein sehr umfassendes Bild von der Situation der Probanden gewinnen konnten, wenngleich durchaus Unterschiede zwischen den Probanden bestanden, was die jeweilige Informationsdichte betraf. Dies erleichterte die pädagogische Arbeit insoweit, als dass die Probanden wenig Raum hatten, sich den Interventionen der Projektmitarbeiter zu entziehen. Die Probanden standen vor dem praktischen Dilemma, entweder ihre Abweichungen vom Wochenplan zu rechtfertigen und sich damit dem engen Kontakt auszusetzen oder den engen Kontakt dadurch zu vermeiden, dass sie sich strikt an den Wochenplan hielten. Beide Optionen bedeuteten jedoch die Anerkennung der mit der Maßnahme verbundenen Normen.

2.1.2 *Regelmäßiger Bereitschaftsdienst*

Der Bereitschaftsdienst, den die Projektmitarbeiter im Turnus alle drei bis vier Wochen übernehmen mussten, gehört ebenfalls zu den Eigenheiten der elektronischen Überwachung. Die Projektmitarbeiter mussten jeweils für eine Woche rund um die Uhr über das Bereitschaftshandy erreichbar sein. Auf dieses Handy wurden zum einen die Abweichungen vom Wochenplan per SMS übermittelt. Zum anderen nutzten die Probanden diesen Weg, wenn sie nach Büroschluss Abweichungen vom Wochenplan vorab melden wollten.

Auch wenn die Zahl der Meldungen insgesamt überschaubar war und sie überwiegend tagsüber eintrafen, waren mit dem Bereitschaftsdienst doch spürbare Einschränkungen für die Projektmitarbeiter verbunden, die sich auch auf ihr Privatleben auswirkten. Die Herausforderung bestand darin, immer dafür zu sorgen, dass auf das Handy eingehende Nachrichten empfangen werden konnten. Ein längerer Aufenthalt in Gebieten ohne Mobilfunkempfang oder an Orten, wo die Nutzung von Handys nicht opportun ist (Kino, Theater, Konzerte), musste während des Bereitschaftsdienstes vermieden werden. Damit einher ging die Befürchtung, im Falle von außergewöhnlichen Ereignissen (beispielsweise das Verschwinden eines Proban-

²⁴ Vgl. Abschnitt 3.5 in diesem Kapitel.

den) womöglich nicht richtig zu reagieren. Auch wenn solche Ereignisse während der Modellphase recht selten waren, konnten sich die Projektmitarbeiter solchen Gedanken nicht entziehen. Immerhin war das Modellprojekt mit dem Versprechen angetreten, eine „engere Kontrolle des unter Aufsicht stehenden Täters“²⁵ zu leisten.

Mit dem Bereitschaftsdienst wurde auch die Entscheidungsgewalt über kurzfristige Abweichungen vom Wochenplan auf einzelne Projektmitarbeiter übertragen. Dies bedeutete, dass die Mitarbeiter auch bei Probanden, die nicht ihrer Bewährungsaufsicht unterstanden, einschätzen mussten, wie gravierend die Abweichung vom Wochenplan war und welche Reaktion sinnvollerweise erfolgen sollte. In dieser Hinsicht brachte der Bereitschaftsdienst einen besonders großen Entscheidungsspielraum mit sich. Da Abweichungen vom Wochenplan von Proband zu Proband unterschiedlich gehandhabt wurden, kam es mit steigender Fallzahl zu einem höheren Koordinationsaufwand hinsichtlich des Bereitschaftsdienstes. Der zuständige Mitarbeiter musste mit ausreichend detaillierten Informationen über die Situation aller Probanden ausgestattet sein, um adäquat reagieren zu können. Mitunter traten Spannungen unter den Mitarbeitern auf, weil der Bereitschaftsdienst härter oder milder auf Abweichungen reagiert hatte, als es die aufsichtsführenden Kollegen erwartet hatten.

2.1.3 Kontrolle und Konfrontation

Es gehört zur immanenten Logik der elektronischen Überwachung, dass auf Meldungen des Überwachungssystems reagiert werden muss. Die Technik diszipliniert also nicht nur die Überwachten, sondern zwingt auch den Überwachern bestimmte Handlungsweisen auf.²⁶ Für die Projektmitarbeiter bedeutete dies, dass sie zwar einen gewissen Spielraum hatten, was die Art und Weise ihrer Reaktion auf Meldungen des Überwachungssystems betraf. Die Option, überhaupt nicht zu reagieren, stand ihnen jedoch nicht offen.

²⁵ Presseinformation des Hessischen Justizministeriums vom 2. Mai 2000.

²⁶ Zum gleichen Schluss kommt die Untersuchung des französischen Modellprojekts zur elektronischen Überwachung. Vgl. Kensey, Annie; Pitoun, Anna; Lévy, René; Tournier, Pierre V.: *Sous surveillance électronique. La mise en place du ‚bracelet électronique‘ en France*. Paris 2003, S. 174.

Bei Abweichungen vom Wochenplan mussten die Probanden mit ihrem Verhalten konfrontiert und gegebenenfalls eine Missbilligung zum Ausdruck gebracht werden. Darüber hinaus war es notwendig, mit Hilfe konventioneller Formen der Kontrolle die von den Probanden vorgebrachten Rechtfertigungen zu überprüfen. Die elektronische Überwachung zieht diese Form der Kontrolle zwingend nach sich, nicht selten sogar in stärkerem Maße, als dies bei einer gewöhnlichen Bewährungsaufsicht der Fall ist. Während unter gewöhnlichen Bewährungsbedingungen nur die Einhaltung von Auflagen und Weisungen überprüft werden muss, erstreckt sich die Kontrolle von Gründen für Abweichungen vom Wochenplan auch auf Bereiche, die für sich genommen nicht bewährungsrelevant sind. So wurde beispielsweise die Vorlage eines Stundenbelegs vom Arbeitgeber verlangt, wenn Abweichungen mit geänderten Arbeitszeiten begründet wurden. Auch Termine bei Drogenberatung, Arbeitsamt oder Therapeuten mussten gelegentlich bescheinigt werden.

Die elektronische Überwachung erzwingt folglich zwei Formen der Kontrolle. Eine primäre Kontrolle, die sich unmittelbar auf die Einhaltung des Wochenplans bezieht, und eine sekundäre Kontrolle, die Gründe für Abweichungen vom Wochenplan prüft. Weder die primäre noch die sekundäre Kontrolle kann aufgegeben werden, ohne die Maßnahme ad absurdum zu führen. Den Projektmitarbeitern wurde bald deutlich, dass diese Kontrolle aufwändig und anstrengend war. Die primäre Kontrolle wurde vor allem vom Bereitschaftsdienst geleistet und beschränkte sich in der Regel auf ein Telefonat mit dem Probanden, was den Aufwand in Grenzen hielt. Belastend war es hingegen, die Probanden mit ihrem Verhalten zu konfrontieren, da es sich dabei immer um eine konflikthafte Form der Interaktion handelte. Die sekundäre Kontrolle war dagegen weniger konflikthaft, dafür aber oft mit einem höheren Aufwand verbunden, den ihre spezifischen Formen mit sich brachten. Hinzu kam, dass sowohl primäre als auch sekundäre Kontrollakte in den Akten des Projekts dokumentiert werden mussten.

Die aus der Kontrollaufgabe resultierende Belastung gehörte zu den zentralen Herausforderungen, denen die Projektmitarbeiter gewachsen sein mussten, wobei es den Projektmitarbeitern unterschiedlich leicht fiel, diese Aufgabe zu lösen. Wenngleich diese Belastung von allen Projektmitarbeitern wahrgenommen wurde, so unternahmen sie doch keine Versuche, gemeinsam eine adäquate Bewältigungsstrategie zu entwickeln, so dass sich diesbezüglich während der Modellphase keine Entlastung einstellte.

2.1.4 Umgang mit der Überwachungstechnik

Zu den Eigenheiten der elektronischen Überwachung gehört schließlich auch der Umgang mit der Überwachungstechnik. Die Projektmitarbeiter hatten in ihrem Arbeitsalltag so gut wie nichts mit den Gerätschaften des Systems zu tun. Fußfesseln und Empfangsboxen wurden von der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung installiert, ebenso wurden die Änderungen im Wochenplan dort in den Zentralrechner eingegeben. Lediglich die Abnahme der Fußfessel am Ende der Überwachungszeit wurde zuweilen von den Projektmitarbeitern vorgenommen. Eigentliche Schnittstelle zur Überwachungstechnik war das Handy des Bereitschaftsdienstes, auf dem die Meldungen des Systems eingingen.

Obwohl die einzelnen Projektmitarbeiter sich unterschiedlich stark für die technischen Details des Überwachungssystems interessierten, war insgesamt klar zu erkennen, dass sie eine Abgrenzung zur Technik bevorzugten. So wurde beispielsweise der Vorschlag, die Projektmitarbeiter könnten die Wochenplanänderungen selbständig per Laptop und Datenleitung in den Zentralrechner einspeisen, einhellig abgelehnt²⁷, obwohl die Arbeitsabläufe dadurch deutlich effizienter hätten gestaltet werden können.²⁸ Stattdessen wurden die Wochenplanänderungen während der gesamten Modellphase an die HZD gefaxt, dort in den Zentralrechner eingegeben und anschließend zur Kontrolle ans Modellprojekt zurückgefaxt. Auf Nachfrage erklärten die Projektmitarbeiter, es sei von Vorteil, „die Verantwortlichkeiten nicht zu vermischen“²⁹, ohne allerdings dafür eine Begründung zu liefern.

Es zeigte sich auch, dass das absolut zuverlässige Funktionieren der Technik eine entscheidende Voraussetzung für die Durchführbarkeit der Maßnahme war. In den seltenen Fällen, wo das Überwachungssystem falsche oder nicht erklärbare Meldungen³⁰ übermittelte, wirkte sich das direkt

²⁷ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 19, unpag.

²⁸ Der Umstand, dass beispielsweise die Bewährungshelfer des Überwachungsprojekts im Schweizer Kanton Waadt diese Änderungen selbständig vornehmen, zeigt, dass es sich hierbei keineswegs um eine Aufgabe handelt, die sich nicht mit dem Selbstverständnis der Sozialarbeit vereinbaren ließe.

²⁹ HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 19, unpag.

³⁰ Dazu gehörte beispielsweise die Meldung, das Band der Fußfessel sei geöffnet oder durchtrennt worden. Bei einem Besuch vor Ort konnten die Projektmitarbeiter dann feststellen, dass dem nicht so war. In einem anderen Fall (059) zeigte die Technik

auf die Beziehung zwischen Projektmitarbeitern und Probanden aus. Während zunächst der Proband gezwungen war, Abweichungen zu rechtfertigen, die von der Überwachungstechnik fälschlicherweise angezeigt wurden, sahen sich – sobald die eigentliche Ursache erkannt war – die Projektmitarbeiter mit der unangenehmen Situation konfrontiert, den technischen Fehler einzuräumen. Solche Defekte traten während der Modellphase allerdings äußerst selten auf, so dass sich daraus keine weiteren Probleme ergaben. Es ist jedoch leicht vorstellbar, dass bei häufigen Ausfällen der Technik die Projektmitarbeiter langfristig dazu neigen könnten, eher dem Probanden als der Technik zu vertrauen, was schließlich zum Kollaps der Maßnahme führen würde.

2.2 *Individuelle Strategien im Umgang mit der elektronischen Überwachung*

Da das Modellprojekt nur vier Mitarbeiter hatte, davon einen nur mit einer Drittel-Stelle, beeinflussten persönliche Merkmale der einzelnen Mitarbeiter selbstverständlich auch die Durchführung der Maßnahme. Im Folgenden sollen daher individuelle Arbeitsstrategien der Projektmitarbeiter beschrieben werden, soweit sie Auswirkungen auf die Maßnahme hatten. Ziel dieser Beschreibung ist jedoch nicht, vermeintliche Stärken oder Schwächen einzelner Mitarbeiter hervorzuheben, sondern lediglich die Spannweite der individuellen Strategien zu dokumentieren, die im Umgang mit der elektronischen Überwachung zum Tragen kamen. Dabei wird deutlich, inwieweit die Wirklichkeit der elektronischen Überwachung von der individuellen Handhabung ihrer Akteure abhängt.

Sehr deutlich war, dass die Projektmitarbeiter weder mit einheitlichem pädagogischen Konzept in das Projekt gekommen waren noch während der Modellphase ein solches entwickelten. Dies zeigt sich beispielsweise darin, dass die Wochenpläne der Probanden, ein zentrales Element der Maßnahme, sehr unterschiedlich gestaltet wurden. Die Zahl der Stunden, die ein Proband täglich im Schnitt in der eigenen Wohnung zubringen musste, variierte zwischen den Projektmitarbeitern erheblich.

an, der Probanden habe zwischen zwei und sechs Uhr Nachts seine Wohnung 46 Mal für jeweils nur wenige Minuten verlassen.

Tabelle 7.1: Durchschnittliche Anwesenheit (Stunden pro Tag) der Probanden in der eigenen Wohnung am Ende der Überwachung (N=44)³¹

	Projektmitarbeiter				
	A	B	C	D	alle
Stunden pro Tag	13,4	13,1	9,8	11,8	12,1

Während die Probanden, die der Bewährungsaufsicht des Mitarbeiters A unterstanden, im Schnitt 13,4 Stunden pro Tag zu Hause verbringen mussten, waren dies bei Mitarbeiter C nur 9,8 Stunden.³²

Einen weiteren Hinweis auf den unterschiedlichen Umgang mit dem Wochenplan liefert ein Blick auf die Zahl der Wochenplanänderungen in Verbindung mit den Abweichungen vom Wochenplan.

Tabelle 7.2: Durchschnittliche Zahl der Wochenplanänderungen durch die Projektmitarbeiter und der Abweichungen vom Wochenplan pro Monat und Proband (N=44)

	Projektmitarbeiter				
	A	B	C	D	alle
Zahl der Wochenplanänderungen	1,6	1,2	2,2	1,5	1,5
Abweichung vom Wochenplan	8,4	10,9	6,5	9,0	9,2

Mitarbeiter C führte die häufigsten Änderungen am Wochenplan durch, passte diesen also den Bedürfnissen der Probanden an, was zur Folge hatte, dass es zu wenigen Abweichungen kam. Im Gegensatz dazu änderte Mitarbeiter B den Wochenplan nur selten, was mit einer hohen Zahl von Abweichungen einherging. Die Mitarbeiter A und D wählten in dieser Hinsicht einen Mittelweg. Die ungleiche Handhabung lässt auf grundsätzliche Unterschiede im Verständnis der Maßnahme schließen. Während Mitarbeiter C den Wochenplan weit und flexibel gestaltete und damit erreichte, dass es

³¹ Der Vergleich der Wochenpläne am Ende des jeweiligen Überwachungszeitraums ist in dieser Hinsicht aufschlussreicher, da diese stärker von den einzelnen Projektmitarbeitern geprägt waren, als jene zu Beginn des Überwachungszeitraums. Die Wochenpläne zu Beginn des Überwachungszeitraums unterscheiden sich so gut wie nicht. Da ein Proband keinem der vier Projektmitarbeiter zugeordnet werden konnte, beruhen die Angaben auf den Wochenplänen von 44 Probanden.

³² Die Unterschiede in den Werten lassen sich übrigens nicht dadurch erklären, dass die einzelnen Projektmitarbeiter vermehrt mit Probanden eines bestimmten Anwendungsbereichs zu tun gehabt hätten.

den Probanden relativ gut gelang, sich an die Vorgaben zu halten, setzte Mitarbeiter B einen engen und starren Wochenplan ein, was viele Anlässe zur Kontaktaufnahme mit den Probanden provozierte. Aus diesen Unterschieden spricht auch die individuell ungleich ausgeprägte Bereitschaft, Kontrolle auszuüben. Mitarbeiter, deren Probanden viele Abweichungen vom Wochenplan hatten, mussten häufiger Kontrollakte durchführen.

Neben den pädagogischen wurden auch administrative Tätigkeiten individuell gehandhabt. Das schlug sich etwa in der Art nieder, wie die Probandenakten geführt wurden. Besonders auffällig war hier, dass die Ursachen für Abweichungen vom Wochenplan ungleich präzise erfasst wurden. Daher variierte die Zahl der Abweichungen vom Wochenplan, für die aus den Akten keine Ursache zu entnehmen war, beachtlich.

Tabelle 7.3: Durchschnittliche Zahl der Abweichungen vom Wochenplan pro Monat und Proband (N=44)

	Projektmitarbeiter				
	A	B	C	D	alle
Unklare Abweichungen unter 30 Min.	0,7	1,7	0,7	1,6	1,3
Unklare Abweichungen über 30 Min.	0,8	2,9	1,0	3,4	2,3

Während bei den Mitarbeitern A und C vergleichsweise wenige unklare Abweichungen auftraten, lag diese Zahl bei den Mitarbeitern B und D – gerade bei den Abweichungen über 30 Minuten – etwa drei Mal so hoch.

Schließlich muss angenommen werden, dass die einzelnen Mitarbeiter unterschiedlich stark motiviert waren. Anders lässt sich die ungleiche Aufgabenteilung unter den Mitarbeitern mit voller Stelle kaum erklären. Während einer der Mitarbeiter während der Modellphase 21 Probanden betreute, was fast der Hälfte der Gesamtzahl entspricht, fielen auf den zweiten elf, auf den dritten sogar nur acht Probanden. Es ist plausibel, dass sich diese Motivationsunterschiede auch auf den Umgang mit den Probanden ausgewirkt haben, ohne dass sich diesbezüglich konkrete Folgen benennen lassen.

2.3 *Machtpotential der Projektmitarbeiter*

Die Basis des Machtpotentials der Projektmitarbeiter war die Unterstellung der Probanden unter ihre Aufsicht im Rahmen der Bewährung. Die Projektmitarbeiter hatten damit zunächst den Handlungsspielraum, über den

auch die allgemeine Bewährungshilfe verfügt. Ebenso oblagen ihnen dieselben Aufgaben. Sie waren daher, wie jeder andere Bewährungshelfer auch, dem Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle ausgesetzt, welches das doppelte Mandat der Bewährungshilfe³³ kennzeichnet. Durch die elektronische Überwachung gingen die faktischen Eingriffsmöglichkeiten jedoch deutlich über jene der allgemeinen Bewährungshilfe hinaus.

2.3.1 *Potentielle Stigmatisierbarkeit der Probanden*

Durch die Teilnahme an der elektronischen Überwachung befanden sich die Probanden in einer diskreditierbaren Situation.³⁴ Die Preisgabe ihrer strafrechtlich relevanten Handlungen wäre für sie mit teils gravierenden Nachteilen verbunden gewesen, zumindest befürchteten das die Probanden.³⁵ Die Projektmitarbeiter nahmen in dieser Hinsicht eine besondere Rolle ein, da sie am besten über die strafrechtliche Situation der Probanden Bescheid wussten. Nicht selten war ihnen mehr über den Probanden bekannt als dessen nächsten Angehörigen. Damit verfügten die Projektmitarbeiter potentiell über die Möglichkeit, die Diskreditierbarkeit der Probanden als Druckmittel einzusetzen.

Dies trifft nun generell auf helfende Berufe und auch auf die allgemeine Bewährungshilfe zu. Allerdings war die Frage der Stigmatisierbarkeit für die Probanden des Modellprojekts viel bedeutender, als man dies im Rahmen einer einfachen Bewährungsunterstellung erwarten würde. Die Steuerung potentiell diskreditierender Informationen stellte für die Probanden eine zentrale Herausforderung dar. Insofern muss davon ausgegangen werden, dass die Probanden das damit verbundene Machtpotential der Projektmitarbeiter durchaus wahrnahmen.

Die Projektmitarbeiter machten allerdings von diesem Machtpotential keinen Gebrauch. Vielmehr wurde versucht, jede Form der Stigmatisierung zu vermeiden und die Probanden bei der Bewältigung ihres Stigmas zu unterstützen.³⁶

³³ Vgl. Kunze, Martin: Das berufliche Selbstverständnis der Bewährungshilfe. In: *Bewährungshilfe* 45 (1998), S. 224.

³⁴ Vgl. Goffman, Erving: *Stigma – Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität*. Frankfurt am Main 1975, S. 56.

³⁵ Vgl. Abschnitt 3.3 in diesem Kapitel.

³⁶ Darin unterscheiden sich die Mitarbeiter des hessischen Modellprojekts ganz erheblich von ihren Kollegen der Bewährungshilfe in den Vereinigten Staaten. Diese fahren im gekennzeichneten Behördenfahrzeug vor, tragen Erkennungsmarke, Handschellen und Waffen. Vgl. Lindenberg 1996, S. 119 ff.

2.3.2 *Eingriffsinstrument Wochenplan*

Das für die Maßnahme charakteristische Eingriffsinstrument war der Wochenplan der überwachten Personen. Die Gestaltung der An- und Abwesenheitszeiten wirkte sich spürbar auf den Alltag der Probanden aus.³⁷ Grundsätzlich bestanden mehrere Möglichkeiten, auf den Wochenplan Einfluss zu nehmen.

Der Wochenplan konnte eher eng oder weit gestaltet werden. Die vorangegangenen Ausführungen haben gezeigt, dass hier Unterschiede zwischen den einzelnen Projektmitarbeitern bestanden. Weiterhin konnte der Projektmitarbeiter häufig oder selten Änderungen am Wochenplan durchführen, was ebenfalls in unterschiedlichem Maß geschah. Diese beiden Formen der Einflussnahme unterlagen zwar der Kontrolle des Gerichts. Die Projektmitarbeiter hatten dennoch relativ freie Hand, da sich die Gerichte beim Beschluss des Wochenplans so gut wie nie über die Vorschläge der Projektmitarbeiter hinwegsetzten. Einschränkungen oder Erweiterungen der Freizeit konnten somit als Form der Anerkennung oder Missbilligung des Verhaltens des Probanden eingesetzt werden.

Darüber hinaus gab es allerdings auch Bereiche der Wochenplangestaltung, die nicht der Kontrolle der Gerichte unterlagen. Die Projektmitarbeiter konnten selbständig Abweichungen vom Wochenplan genehmigen. Damit hatten die Projektmitarbeiter ein individuell einsetzbares Instrument zur Hand, das keiner äußeren Kontrolle unterlag. Ob vom Probanden eine Rechtfertigung für die Abweichung gefordert, ob diese akzeptiert wurde oder ob die Abweichung dem zuständigen Gericht als Verstoß gemeldet wurde, lag im Ermessen des Mitarbeiters. Auch damit konnte der Projektmitarbeiter das Verhalten des Probanden belohnen oder sanktionieren.

2.3.3 *Missbrauch des Machtpotentials*

Das mit der Maßnahme einhergehende Machtpotential konnte auch missbraucht werden. Beide denkbare Extreme des Missbrauchs des Machtpotentials traten im Modellprojekt auf.

Zum einen konnten die Projektmitarbeiter ihren Spielraum dahingehend missbrauchen, dass sie sich mit den Probanden solidarisierten und dem Gericht gezielt falsche Informationen übermittelten oder relevante Informationen vorenthielten. In einem Fall³⁸ wurde dem Gericht ein Wochenplan vor-

³⁷ Vgl. Abschnitt 3.2.1 in diesem Kapitel.

³⁸ 019.

geschlagen, der vorsah, dass der Proband jeden Tag ab 22:30 Uhr zu Hause sein sollte. Das Gericht schloss sich diesem Vorschlag an und fertigte einen entsprechenden Beschluss aus. Der Wochenplan, der an die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung gefaxt wurde, sah aber an vier Tagen eine Rückkehr erst um 4:30 Uhr nachts vor. Derselbe Plan wurde an den Probanden geschickt. Eine Information des zuständigen Gerichts unterblieb.³⁹ Eine weniger gravierende Variante dieser Eigenmächtigkeit bestand darin, viele und ausgedehnte Abweichungen vom Wochenplan zuzulassen, ohne Belege für die vorgegebenen Gründe einzufordern.

Zum anderen konnten die Projektmitarbeiter Sanktionen verhängen, die nicht vom Gericht genehmigt waren. In einem Fall strich ein Projektmitarbeiter einem Probanden kurzerhand den Ausgang am Wochenende, weil dieser sich nicht an seine Auflagen und Weisungen gehalten hatte. Dies teilte er dem zuständigen Gericht am vorangehenden Freitag um die Mittagszeit mit:⁴⁰

[Anrede],

in obiger Sache muß ich Ihnen leider mitteilen, daß es zu mehreren Zeitverstößen gekommen ist. [Name des Probanden] hält sich nicht an seinen Wochenplan und geht nicht im Tierheim seiner gemeinnützigen Tätigkeit nach. Dies hat er seit seiner Krankschreibung sehr vernachlässigt und uns auch dahingehend belogen, dort wieder arbeiten zu gehen, wenn er gesund ist. Dies ist er wieder seit dem 21.12.2001. Außer dem hat [Name des Probanden], laut seiner Großmutter [Name], desöfteren nächtlichen Besuch von 15-jährigen Mädchen

Deswegen bitte ich Sie dringend um einen Anhörungstermin, um mögliche Konsequenzen zu erörtern. Den Wochenplan habe ich dahingehend geändert, daß [Name des Probanden] die Freizeit am Wochenende gestrichen wurde.

Das zuständige Gericht schloss sich zwar dem Vorgehen des Projektmitarbeiters insoweit an, als dass es kurze Zeit später die Bewährung widerrief. Dennoch nahm der Projektmitarbeiter hier eine Freiheitsbeschränkung vor, die – zumal in diesem Ausmaß – nicht in seine Entscheidungsgewalt fiel.

³⁹ Der Projektmitarbeiter entzog sich damit übrigens auch der kollegialen Kontrolle. Hätte er einfach die Abweichung zugelassen, wäre nachts eine entsprechende Meldung beim Bereitschaftsdienst eingegangen, der angesichts der ungewohnten Stunde mit Sicherheit Nachfragen gestellt hätte. Somit konnte diese Eigenmächtigkeit seinen Kollegen gar nicht auffallen.

⁴⁰ 092.

Es muss klargestellt werden, dass die beiden erwähnten Fälle die einzigen waren, in denen die Projektmitarbeiter ihre Freiheiten derart überschritten; sie sind also keinesfalls symptomatisch für die Arbeit im Modellprojekt. Entlastend tritt hinzu, dass die Abgrenzung des Tätigkeitsbereichs der Projektmitarbeiter gegenüber richterlichen Aufgaben, soweit erkennbar, nicht Gegenstand ihrer fachlichen Einweisung war. Trotzdem zeigt sich, dass die Kontrolle der Projektmitarbeiter durch die Gerichte unterlaufen werden konnte. Dieser Befund verschärft sich noch, wenn man berücksichtigt, dass die Gerichte die Gestaltung des Wochenplans als primär pädagogische Aufgabe erachteten und sich daher kaum mit dessen Gestaltung befassten. Langfristig könnte sich dadurch ein kontrollfreier Raum für die Projektmitarbeiter bzw. für die Bewährungshilfe aufbauen, der – stellt man die individuelle Arbeitsweise der Projektmitarbeiter in Rechnung – befürchten lässt, dass dieser Freiraum zukünftig vermehrt missbraucht wird.

2.3.4 Nutzung der Informationsmöglichkeiten über Gebühr

Das Überwachungssystem ermöglichte es den Mitarbeitern des Projekts, auch Informationen zu erfassen, die über den eigentlich geplanten Umfang hinausgingen. So ließen sie sich mitunter von der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung Profile übermitteln, aus denen – unabhängig von etwaigen Abweichungen vom Wochenplan – exakt zu entnehmen war, wann der Proband die Wohnung verlassen hatte bzw. wann er wieder zurückgekehrt war. Noch häufiger kam es vor, dass dem Probanden auf seinen Wunsch hin eine dauerhafte Änderung des Wochenplans genehmigt wurde – beispielsweise zwei Stunden mehr Freizeit nach Feierabend –, diese Wochenplanänderung dann aber nicht an die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung übermittelt wurde. In solchen Fällen gingen dann nahezu täglich Meldungen über Abweichungen ein, obwohl sich der Proband an den mit ihm vereinbarten Zeitplan hielt. Die Projektmitarbeiter erweiterten auf diese Weise ihre ohnehin schon umfassende Kenntnis über die Probanden ohne deren Wissen. Als Begründung für dieses Vorgehen führten sie an, sie wollten sehen, was der Proband während der Zeiten ohne Vorgabe mache oder ob er die ihm gewährte zusätzliche Freizeit tatsächlich nutze.

Das Vorgehen der Projektmitarbeiter war in zweierlei Hinsicht datenschutzrechtlich bedenklich. Zum einen widersprach es dem Erforderlichkeitsgrundsatz im Bundesdatenschutzgesetz. Danach dürfen personenbezogene Daten nur erhoben werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben der

verantwortlichen Stelle erforderlich sind.⁴¹ Das Erfassen von An- und Abwesenheit bei korrektem Verhalten der Probanden gehörte jedoch nicht zu den Aufgaben der Projektmitarbeiter. In diesen Fällen lag ja gerade kein Verstoß gegen den Wochenplan und damit keine Notwendigkeit zu pädagogischer Intervention vor.⁴² Zum anderen verstieß diese Praxis gegen die Pflicht, den Betroffenen auf die Zweckbestimmung der bei ihm erhobenen Daten hinzuweisen.⁴³ Die Probanden konnten nicht davon ausgehen, dass auch gewöhnliche Statusänderungen der An- und Abwesenheit für die Projektmitarbeiter zugänglich waren.

Die Nutzung der Technik zur Gewinnung von Informationen, die über das vorgesehene Maß hinausgehen, ist kein neues Thema, wenn es um elektronische Überwachung geht. Bereits zur Zeit der ersten Versuche war dieses Risiko diskutiert worden: „Where information becomes relevant only when certain conditions occur, it should be fed into a computer and be made available for inspection only if the foreseen necessity arises.“⁴⁴ Insofern überrascht das Verhalten der Projektmitarbeiter nicht. Vielmehr stellt sich die Frage, ob dieses Risiko der elektronischen Überwachung nicht generell anhaftet.

2.3.5 *Mangelnde Ausschöpfung von Informationen*

Gelegentlich kam es auch vor, dass die Projektmitarbeiter die ihnen gegebenen Möglichkeiten nicht ausschöpften. So blieb beispielsweise unentdeckt, dass ein Pflegeheim, bei dem ein Proband⁴⁵ gemeinnützige Arbeit leistete, diesem eine Anwesenheit bis 15:00 Uhr bescheinigte, obwohl dieser bereits um 13:46 Uhr und damit zu früh zurückgekehrt war. Hier zeigt sich, dass die technische Überwachung durch konventionelle Formen der

⁴¹ BDSG § 13 Abs. 1. Vgl. Simitis, Spiros: Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz. 4., völlig neu bearbeitete Auflage. Baden-Baden 1992 § 13 Rn. 12. Gleiches gilt nach dem Hessischen Datenschutzgesetz. Vgl. Nungesser, Jochen: Hessisches Datenschutzgesetz unter Berücksichtigung der EG-Datenschutzrichtlinie. 2., neubearbeitete Auflage. Mainz 2001. § 11 Rn. 12.

⁴² Die Tatsache, dass Einzelfälle denkbar sind, in denen solche Informationen eine Rolle spielen könnten, ändert daran nichts.

⁴³ BDSG § 4 Abs. 3. Vgl. auch: Nungesser 2001. § 12 Rn. 55 ff.

⁴⁴ Harvard Law Review: Anthropotelemetry: Dr. Schwitzgebel's Machine. In: Harvard Law Review 80 (1966), S. 411. Schwitzgebel führte in den sechziger Jahren die ersten Versuche zur elektronischen Überwachung aus, wobei es sich zunächst um Personen mit Herzkrankheiten handelte, deren Puls überwacht wurde.

⁴⁵ 059.

Kontrolle ergänzt werden muss und dass die elektronische Überwachung die kontrollierenden Instanzen nicht etwa davon entbindet, die auflaufenden Informationen auf ihre Stimmigkeit zu überprüfen.

2.4 *Modellspezifische Probleme*

Neben den Befunden, die auch über die Modellphase hinaus Geltung haben werden, kam es während der ersten beiden Jahre zu ganz spezifischen Situationen, die dem Modellcharakter der Maßnahme zuzuschreiben waren. Da diese Situationen Auswirkungen auf die Durchführung und den Verlauf des Projekts hatten, werden sie im Folgenden dargestellt.

2.4.1 *Zögerlicher Start des Modellprojekts*

Wie bei jeder neu eingeführten Maßnahme erwartbar, war auch das hessische Modellprojekt nicht von Anfang an voll ausgelastet. Allerdings zog sich die Anfangsphase unerwartet lange hin. Nachdem das Projekt am 2. Mai 2000 begonnen hatte, wurden im Juli die ersten beiden Probanden aufgenommen. Im August kam ein weiterer Proband hinzu, der September blieb wieder ohne Zugänge. Erst im Dezember 2000 war das Projekt mit im Schnitt 14 gleichzeitig überwachten Probanden in einer Weise ausgelastet, die für die Projektmitarbeiter ein halbwegs realistisches Arbeitspensum mit sich brachte.

Im ersten Halbjahr waren die Projektmitarbeiter demnach bei weitem nicht voll beansprucht. Neben den wenigen Probanden, die zu überwachen waren, mussten einige Beauftragungen hinsichtlich potentieller Probanden bearbeitet werden.⁴⁶ Das neu bezogene Büro musste eingerichtet, Materialien beschafft und Vordrucke hergestellt werden. Darüber hinaus standen von Zeit zu Zeit Informationsgespräche mit Mitarbeitern der Frankfurter Justiz auf dem Programm. Die Projektmitarbeiter versuchten, dieser Unterforderung quantitativer Art zum Teil dadurch zu begegnen, dass sie sich zusätzliche Arbeit verschafften, in dem beispielsweise Erfahrungsberichte⁴⁷ verfasst wurden oder für die Probanden so genannte Karteikarten⁴⁸ angelegt

⁴⁶ Im ersten Halbjahr (Mai – Oktober 2000) gingen lediglich 23 Beauftragungen ein.

⁴⁷ Insgesamt wurden zwei Erfahrungsberichte angefertigt. Der erste datiert vom 31. Juni 2000, ein Zeitpunkt, zu dem noch kein einziger Proband überwacht wurde. Der zweite datiert vom 7. Oktober 2000, als gerade einmal vier Probanden teilnahmen. Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 13, 102 r ff. und Band 14, 34 r ff.

⁴⁸ Diese Karteikarten enthielten stichwortartige Informationen über den Probanden (Strafrechtliche Entwicklung, Berufliche Situation, Erscheinungsbild, Zustand der

wurden. Hinzu kamen individuell unterschiedliche Strategien, die Unterbeschäftigung zu bewältigen, die auch darin bestanden, für die ungenutzte Zeit eine Betätigung außerhalb des Projekts zu suchen.

Dies führte auch dazu, dass für die Bearbeitung der wenigen Fälle überproportional viel Zeit zur Verfügung stand, was eine ineffiziente Arbeitsweise zuließ. Somit konnten sich im ersten Halbjahr keine Routinen herausbilden, vielmehr wurde jeder Proband als Einzelfall wahrgenommen. Entsprechend individuell gestalteten sich die pädagogischen Interventionen. Gleichzeitig sank die Motivation der Projektmitarbeiter erkennbar, verbunden mit der Befürchtung, das Modellprojekt könne bald wieder beendet werden und damit ihr Arbeitsplatz in Gefahr geraten.

Dieser schleppende Beginn und seine Folgen machten sich während der gesamten Modellphase immer wieder – wenn auch in unterschiedlichem Maße – bemerkbar. Nachdem die Projektmitarbeiter im ersten Halbjahr ihren Tagesablauf und ihre Arbeitshaltung der zu geringen Belastung angepasst hatten, hatten sie sichtlich Mühe, den plötzlichen Anstieg der Probandenzahl zum Jahresende 2000 zu bewältigen. Der Anstieg reichte indes nicht aus, um die bis dahin entwickelten Strategien zur Bewältigung der Unterforderung zum Verschwinden zu bringen. Die beschriebenen Phänomene traten – wenn auch in geringerem Maße – nach dem Rückgang der Fallzahlen im Frühjahr 2001 erneut auf.

So erklärt sich auch, dass die geringe Auslastung während der Modellphase nicht etwa dazu führte, dass die Projektmitarbeiter über das pädagogisch Notwendige hinaus mit den Probanden interagierten. Die im ersten Halbjahr gesunkene Motivation und die Änderungen in der Arbeitshaltung führten eher dazu, dass beispielsweise die wöchentlichen persönlichen Kontakte zu den Probanden nur dann wahrgenommen wurden, wenn aus Sicht der Projektmitarbeiter ein Anlass vorlag.

Der Motivationsverlust und die veränderte Arbeitshaltung sind den Projektmitarbeitern allerdings nur bedingt persönlich zuzurechnen. Es handelt sich dabei um die typischen „dysfunktionalen Konsequenzen der Unterforderung“⁴⁹, die bei Un- oder Unterbeschäftigung häufig auftreten, wobei die Situation von den Betroffenen selbst meist als unbefriedigend wahrgenommen

Wohnung, etc.), wurden nach dem Erstgespräch ausgefüllt und sollten im Lauf der Maßnahme sukzessive fortgeführt werden. Obwohl ursprünglich von den Projektmitarbeitern als Standard vorgesehen, wurden sie nur im ersten Halbjahr eingesetzt.

⁴⁹ Staehle, Wolfgang: *Management – Eine verhaltenswissenschaftliche Perspektive*. 7. Auflage. München 1994, S. 166.

nommen wird.⁵⁰ Die Tatsache, dass der Entzug von Arbeitsaufgaben – also die erzwungene Untätigkeit – auch als Form des Mobbing⁵¹ erachtet wird, unterstreicht diese Feststellung noch. Insofern profitierten die Projektmitarbeiter nicht etwa von der geringen Arbeitsbelastung, sondern bezahlten sie mit sinkender Arbeitszufriedenheit.

2.4.2 *Exposition als Modellprojekt*

Eine weitere Besonderheit der Modellphase bestand darin, dass sich die Mitarbeiter des Projekts einer offensichtlichen externen Beobachtung ausgesetzt sahen. Das betraf in erster Linie die Aufsicht der Maßnahme durch das Hessische Justizministerium, die vor allem dann spürbar wurde, wenn es zu Problemen kam. Gleichzeitig nahmen die Projektmitarbeiter die unausgesprochene Forderung wahr, möglichst hohe Fallzahlen zu erzielen, was dazu führte, dass Ablehnungen potentieller Probanden sehr zurückhaltend ausgesprochen wurden. Ferner nahm auch die Presse und damit die Öffentlichkeit in regelmäßigen Abständen Notiz vom Modellprojekt, so dass die Mitarbeiter mitunter für Presseterminale zur Verfügung stehen oder Kontakte zu den Probanden organisieren mussten. Auch die Frankfurter Justizbehörden interessierten sich für den Verlauf des Projekts. Dies betraf insbesondere die Bewährungshilfe, wobei hier nicht nur wohlwollende Neugier im Spiel war. Gelegentlich sahen sich die Projektmitarbeiter auch den Anfeindungen der in der Bewährungshilfe zahlreich vertretenen Gegnern der Maßnahme ausgesetzt. Schließlich trug auch die Begleitforschung ihren Teil dazu bei, dass sich die Projektmitarbeiter kontrolliert fühlten. Das lag einerseits an den regelmäßigen Besuchen vor Ort, andererseits an der Einsichtnahme in die Unterlagen der Projektmitarbeiter. Hinzu kamen Besuche von Studierenden verschiedenster Disziplinen und Hochschulen, die sich im Rahmen von Seminar- oder Diplomarbeiten über die Maßnahme informierten. Insgesamt führte die Modellsituation also dazu, dass sich die Projektmitarbeiter stark beobachtet fühlten, was diese als zusätzliche Belastung wahrnahmen.

⁵⁰ Vgl. Feather, Norman T.: *The Psychological Impact of Unemployment*. New York 1990, S. 32 f.

⁵¹ Vgl. Wolmerath, Martin: *Mobbing im Betrieb: Rechtsansprüche und ihre Durchsetzbarkeit*. Baden-Baden 2001, S. 34.

2.4.3 Unzureichende Kenntnis des Aufgabengebiets

Zu den Problemen, die dem Modellcharakter der Maßnahme zuzurechnen sind, gehören schließlich auch die unzureichenden Kenntnisse der Projektmitarbeiter über die Verfahrensweisen der Bewährungshilfe.

Diese wurden vor allem bei der Dokumentation der Arbeit erkennbar. Die für und mit den Probanden unternommenen Schritte und die Reaktionen auf Abweichungen vom Wochenplan wurden nur unzureichend dokumentiert. So war bei 37% der Abweichungen vom Wochenplan aus den Probandenakten nicht zu entnehmen, wie es zu dieser Abweichung gekommen war und wie von Seiten der Projektmitarbeiter auf die Abweichung reagiert wurde.⁵² Persönliche Kontakte mit den Probanden wurden nur unsystematisch und teilweise gar nicht vermerkt. Begünstigt wurde dieser Umgang mit den Probandenakten noch dadurch, dass meistens nur wenige Probanden zu betreuen waren und ein mündlicher Informationsaustausch daher als ausreichend erachtet wurde. Die Trainingsmaßnahme im März 2000⁵³ und weitere Unterweisungen durch den Projektmanager⁵⁴ hatten offenbar nicht ausgereicht, um die Projektmitarbeiter genügend auf ihre Aufgaben vorzubereiten.⁵⁵ Obwohl die unzureichende Aktenführung mehrmals von Seiten der Begleitforschung bemängelt worden war – schließlich gingen dadurch auch interessante und wichtige Daten verloren –, wurden erst gegen Ende der Modellphase Anstrengungen unternommen, diese Verhältnisse zu ändern.⁵⁶

Eine weitere Herausforderung bestand für die Projektmitarbeiter darin, dass sie sich erst mit der Arbeitsweise der Justiz vertraut machen mussten. Das betraf zum einen den alltäglichen Umgang und den behördentypischen Schriftverkehr mit Gerichten oder Staats- und Anwaltschaft. Zum anderen waren ihnen offensichtlich die rechtlichen Rahmenbedingungen ihrer Tätigkeit nicht wirklich bewusst. Anders sind die oben beschriebenen Missbräuche des Machtpotentials, die Erhebung von Probandendaten über Gebühr und die mangelnde Aktenführung nicht zu erklären.

⁵² Vgl. Kapitel 4 – Verlauf der Modellphase, Abschnitt 6.1.

⁵³ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 8, 91 r.

⁵⁴ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 12, 44 r. sowie Band 14, 9 r.

⁵⁵ Womöglich hätte hier eine Orientierung an den Empfehlungen des Europarates zur Ausbildung von Vollzugsangestellten weitergeholfen. Vgl. Council of Europe: Staff concerned with the implementation of sanctions and measures. Recommendation No. R (97) 12 and explanatory memorandum. Strassbourg 1999.

⁵⁶ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 22, unpag.

Diese Probleme schlugen sich allerdings nicht auf die Zusammenarbeit mit den Gerichten nieder. Vielmehr äußerten diese sich zumeist positiv über die Projektmitarbeiter. So vermerkte der Präsident des Amtsgerichts Frankfurt am Main in einem Schreiben an das Justizministerium: „In diesem Zusammenhang haben im übrigen alle Kollegen die außergewöhnlich gute Arbeit der Mitarbeiter des Projektes ‚elektronische Fußfessel‘ hervorgehoben.“⁵⁷

2.5 *Fazit*

Der Arbeitsalltag der Projektmitarbeiter war stark durch die mit der elektronischen Überwachung verbundenen Aufgaben geprägt. Von besonderer Bedeutung war dabei der enge Kontakt zu den Probanden, der – in Verbindung mit der Kontrolltätigkeit – den pädagogischen Interventionen durchaus zugute kam. Hinzu kamen der regelmäßig zu leistende Bereitschaftsdienst und der Umgang mit der Überwachungstechnik. Ebenso bedeutsam waren die besonderen Rahmenbedingungen, welche mit der Modellsituation des Projekts verbunden waren. Dabei wirkte sich besonders die geringe Auslastung während der Modellphase nachteilig aus.

Die Projektmitarbeiter bewältigten die ihnen gestellten Aufgaben auf individuell verschiedene Weise. Sowohl die Gestaltung des Wochenplans als auch die Reaktionen auf Abweichungen wurden von Mitarbeiter zu Mitarbeiter unterschiedlich, mitunter auch sinnwidrig gehandhabt. Ein gemeinsames pädagogisches Konzept der Arbeit war nicht erkennbar, was von den Mitarbeitern offenbar nicht als problematisch erachtet wurde. Für die Probanden bedeutete dies, dass sie – je nachdem, welchem Mitarbeiter sie unterstellt waren – mit ganz unterschiedlichen Verhältnissen konfrontiert waren. Dennoch zeigten sich die Probanden insgesamt mit der Betreuung durch die Projektmitarbeiter recht zufrieden, wobei dies auf alle Projektmitarbeiter gleichermaßen zutraf.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die während der Modellphase geleistete Arbeit weit von einer denkbaren idealen Praxis entfernt war, was angesichts der mangelnden Vertrautheit mit der Maßnahme zumindest für den Beginn der Modellphase zu rechtfertigen ist. Allerdings wurden im Verlauf der zwei Jahre keine besonderen Bemühungen gemacht, die Vorteile der Maßnahme konsequent einzusetzen und die eigene Arbeit zu optimieren, womit mögliche Verbesserungen unterblieben.

⁵⁷ HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 18, unpag.

Stellt man all dies in Rechnung, so möchte fast erstaunen, dass trotz der beschriebenen Schwierigkeiten die Mehrzahl der Probanden die Maßnahme erfolgreich durchlaufen hat. Anscheinend ist die Wirksamkeit der elektronischen Überwachung zumindest in Teilen unabhängig von der Handhabung der Maßnahme durch den Projektmitarbeiter. Dennoch ist vorstellbar, dass bei konsequenterem und reflektierterem Einsatz der Maßnahme noch bessere Resultate zu erzielen sind.

Ein Grundproblem der elektronischen Überwachung bleibt allerdings bestehen: Wie lässt sich der Freiraum, über den die Projektmitarbeiter verfügen und der in gewissen Situationen auch pädagogisch erforderlich ist, so kontrollieren, dass ein missbräuchlicher oder sinnwidriger Einsatz der Maßnahme vermieden werden kann? Die Kontrolle durch die zuständigen Gerichte greift hier – wie gezeigt wurde – zu kurz, zumal die Gerichte diese Frage als pädagogisches Detail einstufen und ihr daher in der Regel keine besondere Aufmerksamkeit widmeten.

3 Probanden

Die Probanden standen als Adressaten der elektronischen Überwachung im Fokus des Modellprojekts. Im folgenden Abschnitt wird beschrieben, welche Konsequenzen die Teilnahme am Modellprojekt mit sich brachte und wie die Probanden die damit verbundenen Herausforderungen bewältigten. Auf Grund ihrer besonderen Stellung gilt dieser Gruppe unter den Akteuren die größte Aufmerksamkeit.

Grundlage dieser Ausführungen sind Interviews, die mit den Probanden zu Beginn der Maßnahme (t1) und nach Abnahme der Fußfessel (t2) durchgeführt wurden.⁵⁸ Sie sind im Text – grau unterlegt – in Auszügen wiedergegeben, um die dargestellten Befunde zu stützen und zu illustrieren. Dabei wurde aus Gründen der Lesbarkeit auf die Darstellung redundanter Aussagen verschiedener Probanden verzichtet.⁵⁹

⁵⁸ Die Interviews, die ein Jahr nach Abnahme geführt wurden, trugen zu diesen Fragen wenig bei, da die Zeit der Projektteilnahme in der Wahrnehmung der meisten Probanden schon zu weit zurücklag. Der Auswertung liegen 34 Interviews zum Zeitpunkt t1 und 29 Interviews zum Zeitpunkt t2 zu Grunde.

⁵⁹ Diese Methode bringt mit sich, dass nur grobe Quantifizierungen wie „die meisten Probanden“ oder „in Einzelfällen“ möglich sind. Anzahl und Umfang der Interviewauszüge geben keine Häufigkeit wieder.

3.1 *Information der Probanden vor Beginn der Maßnahme*

3.1.1 *Informationen zum Inhalt der Maßnahme*

Die Probanden der Modellphase konnten sich vor Beginn der elektronischen Überwachung – teilweise auch währenddessen – kein wirklich umfängliches Bild der Maßnahme machen. Schon der Grund, warum sie für die Teilnahme ausgewählt wurden, war vielen nicht klar. In der Wahrnehmung der Probanden waren es vor allem die Gerichte und Rechtsanwälte, die ihre Teilnahme am Projekt initiiert hatten.

Also, die Richterin hat gesagt, also, in Anbetracht der Tatsachen, wir hatten einen Termin bei Gericht und an diesem Termin ist nicht verhandelt worden, der ist noch mal verschoben worden. Und da ist aber schon mal angemerkt worden von Seiten der Richterin, dass man sich darüber schon mal Gedanken machen soll, und da hat für mich diese Alternative angefangen.⁶⁰

Ähm, ich weiß, dass meine Anwalt hat in dem Gerichtsgebäuden eine Arbeitskolleg von ihm getroffen und die haben da über diese Konzept gesprochen und meine Anwalt hat gesagt, er glaubt, dass seine Mandant wäre dafür gut geeignet.⁶¹

Allerdings war für die Mehrzahl der Probanden nicht überschaubar, welche rechtlichen Optionen ihnen tatsächlich offen standen. Vor allem den Rechtsanwälten gelang es offenbar nicht, ihren Mandanten deren Situation umfassend zu erklären. Die Probanden erwarteten sich vor allem Vorteile aus der Bereitschaft zur Teilnahme am Projekt.

Also, die Aufforderung kam mehr oder weniger von dem Richter [Name]. Aber ich hatte vorher schon mal irgendwie Kontakt mit [Projektmitarbeiter] bzw. mit diesem Projekt. Und weil mein Anwalt auch schon so was sagte, es könnte dann besser für dich ausfallen, wenn du schon von vorneherein die Einstellung mitbringst hier dran teilzunehmen. Dann sollte ich das tun. Ja, und dann hab ich dann gesagt, ja auf alle Fälle und das hab ich dann auch vor Gericht noch mal bekräftigt.⁶²

Ja, die hat mir das also, die haben mich gefragt, willst du die Fußfessel haben oder, was weiß ich, Bewährung haben oder weiß was ich. Ich wusste auch nicht, was sie damit gemeint hat. Mein Anwalt hat mir dann gesagt,

⁶⁰ 053.

⁶¹ 023.

⁶² 049, t1.

dass es besser is', wenn ich die Fußfessel nehme, dass dann die Strafe mildert. Und da hab ich dann gesagt, okay, wenn das milder ist, dann nehm' ich's. Das hab ich ja nie vorher gehabt so was. Ich hatte ja, wo ich sechzehn, siebzehn war, hatte ich ja auch 'ne Verhandlung, da hab ich nur Bewährung gekriegt, ne Geldstrafe und mehr nicht. Aber so neue Sachen, also mit der Fußfessel hatt' ich nicht gehabt, da muss man sich ja erst mal dran gewöhnen und das. Ja, und der Anwalt hat nur gemeint, nimm das lieber mach' das, dann hast weniger Strafe, also, weniger Bewährung und so.⁶³

Ein Proband hielt den Vorschlag seines Anwaltes, am Projekt teilzunehmen, für einen schlechten Scherz.

So ist das passiert und dann saß ich in der Scheiße. Dann kam halt mein Anwalt und dann bin ich halt erst mal nach Weiterstadt [Justizvollzugsanstalt] gekommen und dann hat mein Anwalt gesagt – also mein Freund hat mir ein Anwalt besorgt – und der hat dann gesagt, wir können das Projekt elektronische Fußfessel an dir ausprobieren. Ich hab erst gedacht, er verarscht mich, hab ich echt die ganze Zeit gedacht. Er hat mir das erzählt und ich hab gedacht, er will mich verarschen.⁶⁴

In einigen Fällen wurden die Probanden von den Projektmitarbeitern vor die Alternative gestellt, am Projekt teilzunehmen oder ansonsten inhaftiert zu werden.

Herr [Name des Projektmitarbeiters] ist zu mir zu Hause gekommen und hat gesagt, also, äh dass also, entweder Du zwei Jahren Weiterstadt bei Knast oder Fußfessel.⁶⁵

Hierbei handelt es sich um eine Aussage, welche von dem Projektmitarbeiter so nicht hätte getroffen werden dürfen. Andere Probanden fühlten sich genötigt, am Projekt teilzunehmen.

Und, äh, ich sollte 200 Arbeitsstunden machen und die hab ich auch gemacht und bin auch gelobt worden dafür. Aber dann hieß es, also die Richterin hat mich dann her zitiert und äh gemeint, ja das hätt' ja alles zu lang gedauert und das würde ihr alles nicht so toll gefallen und ich könnte mich jetzt entscheiden zwischen drei Monat Fußfessel und acht Monate Knast. Und äh, ich geh davon aus, dass sie weiß, dass ich kein Geld hab für en Anwalt, dass ich mich also nicht dagegen zur Wehr setzen kann, also hab' ich's natürlich akzeptiert. Hätte ich das Geld gehabt, wäre ich dagegen an-

⁶³ 086, t1.

⁶⁴ 026, t1.

⁶⁵ 002, t1.

gegangen und wär' mit Sicherheit auch durchgekommen, weil so was von Freiheitsberaubung für jemanden, der eine einzige Straftat begangen hat, ist schon en bissel heftig.⁶⁶

Auch der Sinn des Erstkontakts mit den Projektmitarbeitern erschloss sich augenscheinlich nicht allen Probanden.

Ähm, wissen Sie denn, wer das vorgeschlagen hat, dass Sie ins Projekt kommen? War das ihr Anwalt?

Das war der Anwalt, ja. Und, ähm, die Leute von der, die Betreuer von der Fußfessel, die haben dann so en Fragebogen aufgenommen und daraufhin kam's dann.⁶⁷

Überhaupt waren die Probanden durch die ihnen vorab erteilten Informationen nicht in der Lage, sich ein umfassendes Bild über die bevorstehenden Herausforderungen zu machen. Manchen Probanden war beispielsweise unklar, welche Konsequenzen mit eventuellen Abweichungen vom Wochenplan verbunden sein würden.

Ich wusste es ja bis vor kurzem auch nicht, dass der Richter da jede Fehlmeldung und alles dieses wird alles zum Richter. Und dann habe ich gesagt, dass kann ja so nicht weiter gehen, weil es gab 'ne Zeit, es war glaube ich letzten Monat, da hatte drei, vier Tage irgendwas, entweder zu lang gearbeitet, oder zu früh zur Arbeit zu gehen oder einmal, da hab ich's sogar verwechselt, da hieß es, Samstags von vier bis sechs darf ich raus, ne sonntags von vier bis sechs und ich hab's von sechs bis acht gemacht, ich hab's gar nicht gemerkt an dem Tag und am nächsten Tag ruft mich der [Name des Projektmitarbeiters] an und fragt: Was war denn da los – ne normal – da und da die Uhrzeit und du bist so und so fort. Oh, ja, man muss sich erst mal umstellen, eingewöhnen, das habe ich mir überall aufgeschrieben.⁶⁸

Anderen war nicht deutlich geworden, dass sich der Bewegungsspielraum nur auf die eigentliche Wohnung beschränkte.

Am Anfang gab's schon – Schwierigkeiten will ich gar nicht so sagen – Probleme. Was darf man, was darf man nicht? Darf ich in den Keller, darf ich raus auf den Parkplatz? Das waren alles so Kleinigkeiten, die man, wo wir uns glaube ich missverstanden haben oder die nicht richtig besprochen wurden. Also du musst daheim bleiben, aber wo? Gehört der Keller zu deinem Zuhause oder nicht? Darf ich den Müll raus bringen? Alles so Kleinigkeiten, das Ding schlägt ja auch sofort Alarm, ne.⁶⁹

⁶⁶ 020, t1.

⁶⁷ 007, t2.

⁶⁸ 005, t1.

⁶⁹ 035, t1.

Insgesamt zeigt sich, dass die Probanden keine umfassende Vorstellung von der Maßnahme entwickeln konnten. Dies allein den Projektmitarbeitern anzulasten, griffe zu kurz, da diese vor allem in der ersten Zeit der Modellphase selbst noch über wenig Erfahrung verfügten. Allerdings wurde wenig getan, um diesem Problem abzuwehren, so dass auch im weiteren Projektverlauf Missverständnisse auftraten. Hier halfen die Informationsblätter für die Probanden⁷⁰ und ihre Angehörigen nur bedingt weiter, da manche Probanden wenig geübt waren, Informationen zu erlesen oder als nichtdeutsche Muttersprachler ohnehin Verständnisschwierigkeiten hatten.

3.1.2 Informationen über rechtliche Aspekte der Maßnahme

Auch hinsichtlich der Aufklärung über ihre Rechte kann nicht von davon ausgegangen werden, dass den betroffenen Personen ihre Situation hinreichend deutlich war. Insbesondere muss potentiellen Teilnehmern deutlich gemacht werden, dass es sich bei ihrem Einverständnis zur Teilnahme zunächst um eine Option handelt, die weder eine Strafaussetzung zur Bewährung garantiert noch zwingend zur Teilnahme am Projekt führen muss – immerhin wurden einige zur Teilnahme vorgeschlagene Probanden auch zu Bewährungsstrafen ohne elektronische Überwachung bzw. zu unbedingten Freiheitsstrafen verurteilt.⁷¹ Hinzu kommt, dass die Probanden nicht über die Rechtsmittel belehrt wurden, die ihnen während der Maßnahme zur Verfügung stehen. Dies ist zwar gesetzlich nicht vorgeschrieben⁷², erscheint aber auf Grund der Intensität des Eingriffs angemessen.

Es stellt sich daher die Frage, ob wirklich in allen Fällen eine „verständnissvolle und aufgeklärte Entscheidung“⁷³ zur Einwilligung vorlag. Dies ist nicht nur unter forschungsethischen Gesichtspunkten relevant. Vielmehr

⁷⁰ Vgl. Kapitel 4 – Verlauf der Modellphase, Abschnitt 1.1.2.

⁷¹ Vgl. Kapitel 5 – Net widening, Abschnitt 3.3.2.

⁷² Die Strafprozessordnung sieht eine Rechtsmittelbelehrung nur bei befristeten Rechtsmitteln vor, was auf eine Beschwerde gegen die Ausgestaltung der Maßnahme nicht zutrifft. Vgl. Meyer-Goßner, Lutz: Strafprozessordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen. 46., neu bearbeitete Auflage. München 2003. § 35a.

⁷³ Diese Formulierung ist dem Nürnberger Ärztekodex vom 20.8.1947 entnommen (Hier zitiert nach Kolb, Stephan; Seithe, Horst (Hg.): Medizin und Gewissen: 50 Jahre nach dem Nürnberger Ärzteprozess – Kongressdokumentation. Frankfurt am Main 1998, S. 455 f.) und betrifft eigentlich medizinische Experimente. Da das hessische Modellprojekt im weitesten Sinne auch als eine verhaltenstherapeutische Maßnahme verstanden werden kann, ist ein entsprechender Rekurs durchaus angemessen.

werden in der Literatur zur elektronischen Überwachung verfassungsrechtliche Bedenken in aller Regel damit entkräftet, dass die überwachte Person den mit der Maßnahme verbundenen Grundrechtseinschränkungen zustimmt.⁷⁴ Insofern sollte im weiteren Verlauf der Maßnahme darauf geachtet werden, dass alle verantwortlichen Akteure (Modellprojekt, Gerichte, Verteidigung) selbst über die nötigen Kenntnisse verfügen und ihrer Aufklärungspflicht gegenüber potentiellen Probanden nachkommen.⁷⁵

3.2 *Änderungen im Alltag*

Änderungen im Alltag der Probanden traten primär dadurch auf, dass ihre gewohnte Tagesstruktur gewissen Modifikationen unterworfen war. Einige Gewohnheiten mussten geändert, bisher spontan durchgeführte Erledigungen vorab geplant werden.

Gab's denn jetzt seither schon Veränderungen im Alltag?

Wie? Jetzt, die vier Tage?

Verglichen mit der Zeit vor ...

Ja klar, man ist halt eingeschränkt. Man kann nicht einfach mal sagen, ich geh jetzt mal vor die Tür. Aber das Gute ist ja, ich hab ja sogar Stunden bekommen – das find' ich auch sehr nett – für um mit den Hunden raus zu gehen. Also hab ich mittags zwei Stunden und abends noch mal. Weil der Hund muss ja raus. Ich kann den ja nicht, der kann ja nicht drunter leiden, weil ich Scheiße gebaut hab'.⁷⁶

⁷⁴ Vgl. Haverkamp, Rita: Elektronisch überwachter Hausarrestvollzug: Ein Zukunftsmodell für den Anstaltsvollzug? Freiburg 2002, S. 182ff. Schlömer, Uwe: Der elektronisch überwachte Hausarrest. Frankfurt am Main 1998, S. 197ff., 318. Wittstamm, Katja: Elektronischer Hausarrest? Zur Anwendbarkeit eines amerikanischen Sanktionsmodells in Deutschland. Baden-Baden 1999, S. 101ff. Auf Grund abweichender Annahmen gelangt zu einer anderen Einschätzung: Hudy, Marc: Elektronisch überwachter Hausarrest: Befunde zur Zielgruppenplanung und Probleme einer Implementation in das deutsche Sanktionensystem. Baden-Baden 1999, S. 191ff. Bernsmann, Hayo: Elektronisch überwachter Hausarrest unter besonderer Berücksichtigung von Privatisierungstendenzen. Göttingen 2000, S. 168ff.

⁷⁵ Denkbar wäre beispielsweise eine Erweiterung der Informationsblätter für potentielle Probanden und deren Angehörige sowie deren Übersetzung in die entsprechende Muttersprache.

⁷⁶ 026, t1.

Haben sich im Alltag so irgendwelche Veränderungen ergeben, oder was ist die größte oder wichtigste Veränderung?

Ja, schon, der Tagesablauf. Ich bin schon jemand, der früh aus dem Haus geht, um irgendein, etwas zu erledigen, das heißt jetzt Einkaufen oder Sport. Jetzt verlagere ich das halt auf die Nachmittagsstunden.⁷⁷

Auch wenn man jetzt abends noch mal ganz schnell – ach, ich hab das und das vergessen – oder ich bin Raucher und ich hab auch keine Zigaretten und dann möchte man schnell noch mal los laufen, dann denkt man: Oh, halt, geht nicht.⁷⁸

Am deutlichsten wurden die Veränderungen nach Feierabend bzw. am Wochenende wahrgenommen. Während der Wochenplan die Arbeitszeiten der Probanden meistens ausreichend berücksichtigte, wurden Freizeitaktivitäten so gut wie nie explizit einbezogen. Vielmehr wurde fast allen Probanden von Beginn an samstags und sonntags je vier Stunden „ohne Vorgabe“ gewährt, die zumeist im späten Vormittag oder im Nachmittag lagen.

Hat sich Ihr Tagesablauf geändert durch die Überwachung?

Ja, in dem Sinne, das ich halt wirklich regelmäßig, äh, früh zu Hause sein muss. Das heißt ich kann nicht mehr essen gehen, ich kann nicht mehr zum Geburtstag von 'ner Freundin gehen. Ich kann nicht, eine Haufen Sachen nicht machen, was jetzt, sagen wir mal, auch keine ernsthafte Änderung ist. Aber man darf halt einfach seinen Hobbys oder seinen Sachen, die man normalerweise machen will, kann man halt nicht mehr nachgehen. Das ist auf jeden Fall eine Änderung.⁷⁹

Und am Wochenende ist so jeder Tag sowie Sonntag, vier Stunden. So, und das grenzt wirklich schon arg ein. Wenn man jetzt, sag ich mal, abends weg gehen möchte, kann man nicht. Ja, man muss seine Freunde, Bekannte Familie, muss man mehr oder weniger zu sich nach Hause bestellen. Da wo die Möglichkeit eben besteht, wenn sie nicht gerade weg sind. Tja, oder man macht das, oder man belebt die ganzen Kontakte mehr oder weniger telefonisch zur Zeit. Ich sag mal das schneidet mächtig in die Privatsphäre ein, die Fußfessel.⁸⁰

⁷⁷ 098, t1.

⁷⁸ 046, t1.

⁷⁹ 031, t1.

⁸⁰ 046, t1.

Ich muss ja auch erst mal kucken, wie ich mein Leben da jetzt spezialisiere. Weil ich hab ja jetzt, diese Zeiten sind halt, gut das soll einem in dem Sinne schon irgendwie en Knastgefühl bringen. Aber mit diesen Zeiten ist halt, da kommt halt auch in dem Sinne mit Freunden nicht mehr so raus. Man kann nicht sagen abends um acht, wo ich meine Zeit hab, wo ich daheim sein muss, komm wir gehen noch mal kurz 'nen Schoppen trinken, das ist nicht. Und das ist schon 'n Problem.⁸¹

Wenn die Probanden diese Einschränkungen anerkannten und merkten, dass sie ihnen gewachsen waren, stellte sich bei ihnen mitunter auch schon Stolz ein.

Also, das ist schon sinnvoll, um einfach zu disziplinieren, ein halbes Jahr lang. Und wenn man das geschafft hat, ist man auch ein bisschen Stolz auf sich und so.⁸²

3.2.1 *Stressfaktor Zeitplan*

Generell war festzustellen, dass die Orientierung der Alltagstätigkeiten am Zeitplan die Probanden vor Herausforderungen stellte, die sie in dieser Ausprägung bisher nicht gewohnt waren.

Ich mein', ich komm damit halt überhaupt nicht klar, dass ich meine Zeiten hab, zu denen ich zu Hause sein muss und dass ich nicht einfach weggehen kann und alles. Das ist für mich halt ein Riesenproblem. Am Anfang hab' ich halt gedacht, dass wird schon und ich wird' mich dran gewöhnen und alles. Aber dann wurd' es noch schlimmer. Und ich mein', ich hab' ja vor, jetzt noch 'ne Therapie zu machen und dann kommt das Ding ab. So lang halt' ich das noch aus. Aber viel länger würd' ich das nicht mitmachen.⁸³

Früher war das Leben nicht so bei mir. Da habe ich immer so bis um zehn, elf gepennt, dann irgendwann mal aufgestanden, schauen wir mal, was wir heute machen. Das krepelt mich total um. Das ist eine Erfahrung, die letztes Mal, wo ich diese Erfahrung hatte, war meine Schulzeit oder meine Lehrzeit. Bevor diese ganzen Probleme gekommen sind, habe ich dieses gehabt, dieses regelmäßige, um acht aufstehen, in die Schule zu gehen, oder um sieben aufstehen. Das war alles weg.⁸⁴

⁸¹ 057, t1.

⁸² 098, t1.

⁸³ 071, t1.

⁸⁴ 005, t1.

Zum Stress trug vor allem die Fokussierung auf bestimmte Uhrzeiten bei, zu denen die Probanden laut Wochenplan wieder in ihre Wohnung zurückkehren sollten. Um diese Zeiten einzuhalten, mussten bei der Gestaltung des Tages diverse Faktoren antizipiert werden, was offensichtlich strapaziös war.

Dann bin ich überwiegend darauf angewiesen auf öffentliche Verkehrsmittel. Die sind auch nicht immer pünktlich, da muss ich kucken, dass ich immer eine früher fahr. Das ist mir alles zu stressig, das ist mir einfach zu stressig. Ich hab' kein' Bock mehr, jeden Tag auf die Uhr zu kucken und: Hee, du musst doch jetzt mit der Bahn fahren, wenn du mit der nächsten fährst und die hat Verspätung, dann kommst du fünf Minuten zu spät und löst 'en Alarm aus.⁸⁵

Sind da jetzt nur Sie 'von betroffen oder beispielsweise auch Ihre Familie?
Sag' ich mal beides. Weil jetzt das abends Weggehen zusammen, was weiß ich, ins Restaurant setzen oder ins Kino oder so, das ist jetzt erst mal gestrichen. Man muss sich halt nach der Uhrzeit richten. Wir wissen genau, wann dürfen wir raus und dann müssen wir da und da weg, damit wir halt pünktlich daheim sind. Das ist schon eine Schwierigkeit, wo man mit erst mal fertig werden müssen oder verarbeiten müssen.⁸⁶

Dabei bezogen sich die Befürchtungen der Probanden nicht auf die Verspätung als solche, sondern darauf, in letzter Konsequenz eine Inhaftierung zu riskieren.

Wie ist das denn so für Sie jetzt an der Fußfessel? Hat sich da im Alltag, was verändert, oder?

Ja, ich steh' ständig unter Druck. Ich hab' ständig 'ne Angst im Nacken. Ja, es darf nix passieren!⁸⁷

Also, das finde ich insofern ziemlich schwierig, mich an diesen Zeitplan zu halten. Überhaupt weil ich abends halt noch sehr viel mache und das ist dann für mich schon ein bisschen, die erste Woche war für mich totaler Druck so, also da habe ich unter Dauerdruck gestanden, so fünf Minuten zu spät und schon ist es vorbei.⁸⁸

⁸⁵ 020, t1.

⁸⁶ 035, t1.

⁸⁷ 021, t1.

⁸⁸ 053, t1.

Dass die Technik funktioniert und die Projektmitarbeiter auf Abweichungen reagieren würden, wurde den meisten Probanden schon in den ersten Tagen ihrer Überwachungszeit deutlich.

Ja, ich bin halt auch so 'en Freiheitsmensch, und das ist halt voll krass, da diese Zeiten zu haben. Ich muss dann halt auch zu Hause sein. Einmal getestet, und es war halt gleich 'ne total extreme Aktion. Also, da gibt's keine Chance.⁸⁹

Verstärkt wurde die Unsicherheit noch dadurch, dass die Probanden nicht abschätzen konnten, wie genau auf etwaige Abweichungen reagiert werden würde. Von den Projektmitarbeitern war diesbezüglich kein expliziter Reaktionskatalog aufgestellt worden, so dass die Probanden nur mutmaßen konnten.

Ja, und dann hat's irgendwie nicht gepasst mit den Zeiten und dann habe ich auch wie wild runtelefoniert. Weil 's erste Mal, ich weiß ja nicht, wie die am Anfang reagieren, wie der Richter reagiert dann.⁹⁰

Die Scheu der Probanden, Ausnahmen vom Wochenplan zu beantragen, verlor sich mit der Dauer der Überwachung. Dennoch wurde gut bedacht, welche Zwecke eine Ausnahme rechtfertigen könnten.

Die Zeiten sind ja fix. Wenn Sie jetzt zum Beispiel etwas spontan machen müssen – kam so was schon mal vor, oder?

Ähm, kommt schon mal vor, ja. Aber das fällt dann aus, das ist klar.

Mhm, oder rufen Sie dann an und sagen ...

Nee, nee. Ich werde nur anrufen, wenn es wegen etwas ganz dringendem ist, so Arzt oder so, Arztbesuch oder so. Also, wegen irgendwelchen Lappalien werde ich nicht ...⁹¹

Gab's denn Einschränkungen durch die elektronische Überwachung?

Am Anfang ja, am Anfang sehr, sehr viele. Ja, durch die Zeiten. Und ich ja auch so bin, nicht auffallen zu wollen, das ist eigentlich schon immer so gewesen und hab' auch mich nie getraut, Sonderzeiten zu beantragen. Da hatt' ich ganz schöne Einschränkungen am Anfang. Das heißt, ich musste beim Hauptgeschäft nach Hause und morgens konnt' ich die Vorbestellungen nicht mitfahren. Das heißt, ich hab sie dann auch nicht angenommen. Warum soll sich jemand anders das Geld einfahren, wenn ich das auch nicht kann. Und bis dann [Projektmitarbeiter] mir entgegen kam und hat gesagt,

⁸⁹ 036, t1.

⁹⁰ 005, t1.

⁹¹ 098, t1.

dass ich [Projektmitarbeiter] gesagt hab, mit den Zeiten, das schaff ich nicht, das geht nicht. Dann haben wir halt früh morgens noch 'ne Stunde dran gehängt und dann halt auch bis spät Abend und das ging dann auch so.⁹²

Doch auch dann, wo Ausnahmen vom Wochenplan oder dauerhafte Änderungen von den Projektmitarbeitern bereitwillig gewährt wurden, sahen sich viele Probanden in der unerfreulichen Rolle des Bittstellers.

Vor allem bei Samstagsarbeit bei mir, da wollen die einen Zeitplan machen. Aber jetzt gerade bei mir, da fangen wir mal zwischen sieben und halb zehn an, je nachdem wie der Chef drauf ist, was er gerade vor hat am Abend. Er hat ja auch ein Kind und eine Frau. Und da sagt er halt oft: Hör zu, morgen um halb zehn oder morgen um neun und manchmal um sieben. Das nervt halt schon, da muss man das dann immer abklären und anrufen und so. Ich meine, am Telefon sind sie alle ganz lieb und nett und man kann mit ihnen reden, aber irgendwie nervt das dann trotzdem, das ist halt so ein Gefühl von mir her, wo ich denke: Ähh, jetzt musste wieder. Das ist schon ein bisschen ätzend und gerade auch unter der Woche. Ich habe bis siebzehn Uhr Arbeit und bis neunzehn Uhr ohne Vorgabe, ich komme zwischen achtzehn und neunzehn Uhr heim und dann noch einkaufen. Und das bringt mir gar nichts mehr, nur noch heim rennen. Und wenn ich mal einkaufen will, dann vorher anrufen. Aber wie gesagt, das Anrufen, das nervt halt kolossal.⁹³

Auch wenn die so entstandenen Herausforderungen im Laufe der Überwachung leichter zu ertragen waren, wozu auch die Projektmitarbeiter beitrugen, brachte die geforderte Pünktlichkeit für die Teilnehmer der Modellprojekts neue und zusätzliche Verpflichtungen mit sich, die als anstrengend empfunden wurden. Das gilt auch für solche Probanden, die bereits vor Beginn der Maßnahme – beispielsweise auf Grund einer Erwerbstätigkeit – einen strukturierten Tagesablauf hatten.

3.2.2 *Erwerbstätigkeit und elektronische Überwachung*

Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit wurde durch die Teilnahme am Projekt nur geringfügig beeinträchtigt, da die Wochenpläne auf die Arbeitszeiten der Probanden abgestimmt waren.⁹⁴ Die Arbeitgeber waren in fast kei-

⁹² 035, t2.

⁹³ 082, t1.

⁹⁴ Sofern der Wochenplan nicht auf die Arbeitszeiten der Probanden abgestimmt wird, können sich durchaus gravierende Konsequenzen ergeben. So werden für das französische Modellprojekt zur elektronischen Überwachung zwei Fälle berichtet, in denen Probanden auf Grund ungünstiger Wochenplangestaltung ihren Arbeitsplatz

nem Fall über die elektronische Überwachung informiert, um negative Konsequenzen für die Probanden zu vermeiden. Mitunter wussten jedoch einige Kollegen Bescheid. Das Fußband selbst störte die Probanden bei der Ausübung der beruflichen Tätigkeiten nicht, es sei denn, sie mussten spezielle Arbeitskleidung tragen.

Jetzt hab ich auf der Arbeit keinen normalen Schuh an, sondern einen Halbstiefel. Die sind zwar oben weit, aber durch das Fell und das, das sind Winterstiefel, und dann drückt das, ne. Weil, normale Schuhe kannst da gar nicht anziehen, ne. Weil wenn da mal was auf den Fuß fällt oder wir legen ja auch Platten, Marmorplatten und so was, wenn da was auf den Fuß fällt, ich weiß nicht, wie's dann aussieht mit der Versicherung.⁹⁵

Gab es denn irgendwie körperliche Probleme oder so?

Mit dem Ding? Naja, also die erste Woche hat es ein bisschen weh gemacht, so. Bei der Arbeit, so die hohen Arbeitsschuhe tragen und so. Dann musste ich das Ding immer höher rücken und die ganze Zeit hatte ich dann so zwei Punkte auf dem Bein, da wusste ich gar nicht, was das ist. Ich weiß nicht, ob die noch da sind, das sah immer ganz witzig aus. Also ein bisschen nervig ist das ganze schon.⁹⁶

Das eigentliche Problem hinsichtlich der Erwerbstätigkeit trat immer dann auf, wenn die Probanden kurzfristig länger arbeiten mussten, als es ihr Wochenplan erlaubte. Zwar erlitten sie keine Nachteile durch die damit verbundene zeitliche Abweichung. Meist hatten die Probanden den Bereitschaftsdienst schon von sich aus darüber in Kenntnis gesetzt. Dennoch versetzten solche Situationen die Probanden immer wieder in Stress.⁹⁷

Mit der Fußfessel habe ich bestimmte Zeiten, wo ich raus gehen muss, und bestimmte Zeiten, wo ich zu Hause bleiben muss. Und wenn ich nun bis um neun Uhr arbeiten musste oder länger, und um acht Uhr musste ich zu Hause sein, oder noch früher und dann gab's gleich Alarmmeldung und dann haben wir schon geschwitzt. Und ich kann ja schlecht meinem Chef sagen: Nee, die Tour mach ich nicht, also ich jetzt, nicht um die Uhrzeit noch nach Fulda oder so.⁹⁸

verloren bzw. einen in Aussicht stehenden gar nicht erst antreten konnten. Vgl. Kensey et al. 2003, S. 157 f.

⁹⁵ 016, t1.

⁹⁶ 082, t1.

⁹⁷ Ähnliche Befunde bei: Gainey, Randy R.; Payne, Brian K.: Understanding the Experience of House Arrest With Electronic Monitoring: An Analysis of Quantitative and Qualitative Data. In: International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology 44 (2000), S. 89.

⁹⁸ 005, t1.

Probanden mit Schichtarbeit machten unterschiedliche Erfahrungen, die vor allem davon abhingen, wie gut der Wochenplan im Voraus auf ihre Schichtarbeit abzustimmen war.

Arbeiten Sie da nachts, oder?

Das ist Zweischicht bei mir, einmal Spätschicht und einmal Nachtschicht.

Hintereinander, oder?

Ja, hintereinander.

Also 16 Stunden am Stück?

Nee, also zum Beispiel heute, gestern hab ich, ähh, von zwölf bis neun Uhr gearbeitet und heute muss ich von drei Uhr bis Ende der Arbeit. Also das heißt, das kann bis zwölf sein des kann länger sein. Das ja, das, das liegt drauf an, wie man das jetzt Arbeit macht oder wie das läuft. Das ist jetzt momentan mein Problem ja in der Arbeitszeit.

Dass Sie mal früher, mal später nach Hause kommen?

Weil die sagen dass ja: Du kannst vielleicht mal ein bis zwei Stunden länger bleiben, wir haben die Arbeit noch nicht fertig gemacht. Ich seh' das selber, ich. Die fragen auch nicht mehr, weil die denken, okay, der bleibt da. Muss ja auch da bleiben irgendwie, ähh. Und dann wenn ich irgendwann nach Hause komme, bekomme ich irgendwann einen Anruf, dass ich irgendwie mich verspätet habe und dass die ein Alarm bekommen haben oder so was.⁹⁹

Sie arbeiten ja Schicht. Das heißt ja immer wieder unterschiedlich. Wie hat das denn mit dem Umstellen vom Zeitplan geklappt?

Das hat geklappt. Am Anfang war das so, dass die Richterin, die musste jetzt jede Woche 'nen neuen Beschluss fassen. Also, er darf dann jetzt vormittags raus und dann wieder nachmittags, also abends raus, wenn ich arbeiten musste. Das war gut. Und am Anfang hat sie mir jede Woche so ein Zeitplan geschickt, mittwochs kam das immer an mit den Zeiten. Ja, und dann zum Schluss war das irgendwie Routine für die. Von der Fußfessel, die wussten das selbst. Wir haben immer spätestens freitags telefoniert, die neue Woche und dann war das nie ein Thema.¹⁰⁰

Schwierigkeiten ergaben sich demnach immer, wenn die Arbeitszeiten unregelmäßig bzw. unplanbar waren. Besonders deutlich wurde das bei Probanden, die einer selbständigen Tätigkeit nachgingen.

Jetzt muss ich mal fragen, was arbeiten Sie?

Also, ich arbeite als Kfz-Überführer. Ich arbeite für Autovermietung und also wir müssen Autos fahren von A bis B. Oder die haben ein Auto von Autovermietung genommen und fahren nach Köln und lassen das dort stehen

⁹⁹ 037, t1.

¹⁰⁰ 036, t2.

und ich hol das wieder zurück. Und genauso mit Ausland, Schweiz oder Italien oder Holland oder ja fast ganz Europa. (...)

Und das Problem war, ich weiß nie, wo ich morgen fahren muss. Nur manchmal weiß ich, wenn ich nach Italien fahren muss, dann krieg ich schon, ähh, Auftrag abends für morgens, also morgens um vier Uhr muss ich losfahren und das weiß ich dann nur. Also, da habe ich dann auch angerufen und [Projektmitarbeiter] Bescheid gesagt, also morgen muss ich um vier Uhr außer Haus.¹⁰¹

Ein selbständiger Taxifahrer berichtete, dass er auf Grund des Wochenplans ab einer bestimmten Uhrzeit keine Aufträge mehr annehmen konnte.

Jetzt, wo Messe ist, jetzt haben wir die ganzen Büroleute heimgefahren. Und dann ging's halt an die Hotels ran und ich musste halt abrechnen und sagen es geht nicht mehr, ich muss nach Hause.¹⁰²

Dieses Problem wurde von den Projektmitarbeitern dadurch gelöst, dass die Wochenpläne extrem weit gefasst wurden und diese Probanden den ganzen Tag über „ohne Vorgabe“ waren, also faktisch nur nachts überwacht wurden. Im Fall des Kfz-Überführers wurde die Maßnahme nach drei Wochen eingestellt.

3.2.3 *Veränderungen im Umgang mit der Familie*

In aller Regel waren nur die engeren Familienmitglieder über die elektronische Überwachung informiert. Die Partnerinnen der Probanden wussten davon, die eigenen Eltern oder andere Familienangehörige nicht in allen Fällen. Der Schwiegerfamilie wurde die Angelegenheit fast immer verheimlicht. Die eigenen Kinder wurden – vor allem wenn diese sich noch im Vorschulalter befanden – meist nicht eingeweiht.¹⁰³ Insofern ergaben sich durch die elektronische Überwachung vor allem dann Veränderungen im Umgang mit Familienangehörigen, wenn diese in demselben Haushalt wie die Probanden wohnten.

Die meisten Probanden taten sich leicht damit, ihre Angehörigen davon zu überzeugen, der Teilnahme am Projekt zuzustimmen. Diese sahen in der elektronischen Überwachung meist das kleinere Übel verglichen mit der Inhaftierung.

¹⁰¹ 096, t2.

¹⁰² 035, t1.

¹⁰³ Vgl. Abschnitt 4.3 in diesem Kapitel.

Wie finden die das?

Die sagen: Musste halt mit leben. Gut, ist etwas besser als wenn du jetzt da oben [in der Haftanstalt] wärst, ne. Sag ich mal so, hier kannst du dich anders bewegen wie da oben, da oben musst ja am Schnürchen laufen, ne.¹⁰⁴

Wie haben die so darauf reagiert?

Was haben die gemeint? Die haben gemeint, das kannst du dir nicht aussuchen, entweder die Fußfessel oder halt Knast. Die haben gemeint, ja, das ist schon besser und alles. Sagt eigentlich jeder, das ist besser als Knast, ne.¹⁰⁵

In einigen Fällen waren die Familienangehörigen allerdings nicht so leicht zu motivieren, der Teilnahme am Projekt zuzustimmen.

Und warum wollte sie dann am Anfang nicht zustimmen?

Äh, weil sie gemeint hat, ich hätte 'n Scheiße gebaut, ich muss das dann irgendwann ausbaden, sagen wir's mal so, ne. Weil sie sagt, andere Leute müssen's auch ausbaden und du solltest es eigentlich auch ausbaden. Dann han mer halt lange mit ihr diskutiert hin und her.¹⁰⁶

Auch wenn die Angehörigen nur bedingt die freie Wahl hatten, die Teilnahme am Projekt abzulehnen und damit die Probanden dem Risiko einer Inhaftierung auszusetzen, so kamen sie doch mit der Zustimmung zur Teilnahme am Projekt den Probanden entgegen. Diese gingen dadurch unausgesprochen auch gegenüber ihren Angehörigen die Verpflichtung ein, das Projekt nicht scheitern zu lassen.

Die gravierendste Einschränkung des Familienlebens bestand für die Probanden allerdings darin, dass sie nicht mehr in gewohntem Umfang an gemeinsamen Aktivitäten teilnehmen konnten.¹⁰⁷ Das betraf vor allem Feste in der Verwandtschaft, zu denen die Probanden eingeladen waren, an denen sie aber aufgrund des Wochenplans nicht teilnehmen konnten.

Gab's denn Probleme oder Einschränkungen durch die elektronische Fußfessel?

Ja sicher, Einschränkungen, nicht rausgehen. Äh, Probleme?

Zum Beispiel mit der Familie?

¹⁰⁴ 016, t1.

¹⁰⁵ 071, t1.

¹⁰⁶ 054, t1.

¹⁰⁷ Ähnliche Befunde bei: Gainey 2000, S. 89.

Ja, zum Beispiel an Ostern waren wir sonntags zum Essen eingeladen. Das hat mich ja besonders geärgert, weil mein Schwiegervater hat uns zum Essen eingeladen und da durfte ich nicht, da durfte ich nur die drei Stunden, die ich hatte, das war von 17 bis 20 Uhr, durfte ich nur weg, also konnte ich dann nicht mit meiner Familie mit zum Essen an Ostern.¹⁰⁸

Oder, wenn Sie jetzt mal an Ihre Familie denken, schränkt das die Familie dann auch mit ein?

Nee, eigentlich nicht. Höchstens wenn mal eine Feier ist und wir sind eingeladen, ja dann. Zum Beispiel letztens war, haben wir Geburtstag gefeiert von meinem Bruder sein Sohn, der ist ein Jahr geworden. Konnten wir nur zwei Stunden da sein. Die Feier, die hat um fünf angefangen und um sieben musste ich ja zu Hause sein. Eineinhalb Stunden waren wir da und dann mussten wir gehen. Meistens abends fängt das erst mal, das lustige an, wenn die Leute dann kommen. So Sachen dann halt, aber da steht man drüber. Muss man.¹⁰⁹

Mitunter wurden auch einfache Freizeitaktivitäten beschnitten, welche die Probanden ansonsten mit ihrer Partnerin und den Kindern zu unternehmen gewohnt waren.

Sind da jetzt nur Sie von betroffen oder beispielsweise auch ihre Familie?

Sag ich mal beides. Weil jetzt das abends weggehen zusammen, was weiß ich, ins Restaurant setzen oder ins Kino oder so, das ist jetzt erst mal gestrichen. Man muss sich halt nach der Uhrzeit richten. Wir wissen genau, wann dürfen wir raus und dann müssen wir da und da weg, damit wir halt pünktlich daheim sind. Das ist schon eine Schwierigkeit, wo man mit erst mal fertig werden müssen oder verarbeiten müssen.¹¹⁰

Hier mussten auch die Familienangehörigen manche Einschränkung hinnehmen, für die sich letztlich die Probanden verantwortlich fühlen mussten.

Es zeigte sich auch, dass die Probanden sich nicht nur gegenüber den Projektmitarbeitern für Abweichungen vom Wochenplan rechtfertigen mussten, sondern dass ein zusätzlicher Konformitätsdruck durch die Familie entstand. Insbesondere die Kinder der Probanden brachten ihr Missfallen gegenüber den Abweichungen zum Ausdruck.

¹⁰⁸ 021, t2.

¹⁰⁹ 005, t1.

¹¹⁰ 035, t1.

[Tochter des Probanden] hat schon, sie war einmal in n'ner Situation. Sie ging raus und ich war total mit den Gedanken woanders, das war so, und da bin ich gleich hinter ihr her und bin ich gleich wieder zurück. Da hat sie gefragt: Was machst du? Und da hat gleich jemand angerufen und da hab ich geschwitzt, ne. Und da hat sie dann gleich gesagt: Papa, holen sie dich jetzt? Weil sie auch weiß, ich darf nicht raus.

Weiß sie auch warum Sie die Fußfessel tragen?

Ja. Man kann, also die Kinder sind heute in alles eingeweiht, man kann nix verheimlichen.¹¹¹

Sie haben grad Ihren Sohn erwähnt, was fand er da nicht gut. Warum ...

Er fand nicht gut, dass ich halt zu spät war, weil es dann wieder Ärger gegeben hat.

Ach so, er hat mitgekriegt, dass jemand anruft und ...

Ja sicher.¹¹²

Insgesamt traten für die Probanden keine unlösbaren Probleme im Umgang mit der Familie oder gar innerfamiliäre Spannungen auf. Dennoch veränderte sich die Beziehung zur Familie insofern, dass die Angehörigen durch die Zustimmung zum Projekt und die Einschränkung, die der Wochenplan auch für sie mit sich brachte, den Probanden gegenüber in Vorleistung getreten waren, was für die Probanden mit einer Bringschuld einher ging. Darüber hinaus führten die Einschränkungen und die auch für die Familie wahrnehmbaren Anrufe durch die Projektmitarbeiter bei Abweichungen vom Wochenplan dazu, dass die elektronische Überwachung immer wieder zum Thema wurde und damit nicht nur den Probanden, sondern auch deren nahen Angehörigen beständig die besondere Situation, in der sich die Probanden befanden, vor Augen gehalten wurde.

3.2.4 Konsequenzen für den Kontakt zu Freunden und Bekannten

Die Befunde hinsichtlich der Veränderungen im Kontakt zu Freunden und Bekannten ähneln im Wesentlichen denen zur Familie. Bei vielen Probanden wussten nur wenige gute Freunde von der Teilnahme am Projekt.¹¹³ Waren die Freunde eingeweiht, so standen sie der elektronischen Überwachung meist positiv gegenüber.

¹¹¹ 072, t1.

¹¹² 021, t1.

¹¹³ Vgl. Abschnitt 3.3.4 in diesem Kapitel.

Wie denken Ihre Freunde oder die, denen Sie es noch erzählt haben darüber?

Über die Fußfessel? Naja, wie gesagt, das ist äh, gut ist, dass es diese Möglichkeit gab. Dass die rausgekommen ist, in der Zeit, wo ich meine Verhandlung hatte.¹¹⁴

Mitunter sahen sich die Probanden auch der Neugier ihres Freundeskreises ausgesetzt.

Ähm gibt's denn, wie haben die sich denn dazu geäußert, war'n die überrascht, oder?

Wer, die Freunde?

Ja.

Eigentlich net. Die ha'm nur: Echt oah, zeig mal her. Überall musst ich die Strümpfe ausziehen, überall immer zeigen, zeigen, zeigen. Das war's einzigste. Das hat mich genervt mit der Zeit, jeder wollt's halt mal sehen, wie's aussieht, weil's halt neu is'.¹¹⁵

Wie die Kontakte zur Familie wurden auch die Freizeitkontakte zum Freundes- und Bekanntenkreis eingeschränkt.¹¹⁶ Nicht selten kam es dazu, dass Freunde oder Bekannte sich von den Probanden abwandten, da diese nicht mehr wie gewohnt über ihre Freizeit verfügen konnten.

Des war unter anderem auch so ein Teil, der sagte: Los, komm, wir gehen mal abends los und, und nur 'n Billard spielen oder was, ja. Und ich hab' dann eben mindestens zwei, drei Mal in der Woche hab' ich dann absagen müssen, ja, und, auf Grund der Fußfessel eben. Das war ihm dann irgend wann zu blöd, so hat er mir das auch gesagt.¹¹⁷

Doch auch wenn die Freunde von der Überwachung wussten, wurden die Kontakte seltener.

Die Freunde, die ich habe, die wohnen alle ein bisschen weiter weg, so [Ort] und so was, und ja, die Freunde die wissen das mit dem Ding.

Das heißt, die nehmen Rücksicht? Werden Sie auch mal öfter besucht?

Ab und zu mal schon. Ich meine, es kommt halt immer mal die Frage: Kann man da nicht irgendwas mal deichseln, dass wir heute Abend mal länger weggehen können?¹¹⁸

¹¹⁴ 005, t1.

¹¹⁵ 026, t2.

¹¹⁶ Ähnliche Befunde bei: Gaineys 2000, S. 89.

¹¹⁷ 049, t2.

¹¹⁸ 082, t1.

Diese Einschränkungen in der Freizeitgestaltung mit Freunden waren auch einer spezifischen Logik im Vorgehen der Projektmitarbeiter geschuldet. So sah der Erfassungsbogen, mit dem vor Beginn der Überwachung die Situation der Probanden erhoben wurde, nur die Dokumentation von regelmäßigen Freizeitaktivitäten vor, denen aber so gut wie kein Proband nachging. Folglich war die Wochenplangestaltung blind gegenüber unregelmäßigen und spontanen Aktivitäten, wie sie die Freizeit der Probanden kennzeichneten. Zudem war die Freizeit mit Freunden durch die elektronische Überwachung noch stärker beschnitten als jene mit der Familie. Während die Probanden ihre Zurückhaltung, wenn es darum ging, Ausnahmen vom Wochenplan zu erbeten, mitunter für familiäre Bedürfnisse ablegten, so taten sie dies jedoch so gut wie nie, um Treffen mit Freunden zu ermöglichen.

Der Umgang mit Freunden und Bekannten änderte sich für die Probanden also primär dahingehend, dass – auch mit eingeweihten Personen – insgesamt weniger Kontakte stattfanden und nicht selten auch Bindungen verloren gingen.

3.2.5 Körperliche Beeinträchtigungen

Körperliche Beeinträchtigungen entstanden den Probanden vor allem in der Anfangszeit der Überwachungsphase. Es dauerte einige Tagen bis Wochen, bis sie sich an den Fremdkörper am Fuß gewöhnt hatten.

Am Anfang wo ich die Fußfessel angelegt gekriegt hab', die erste Nacht war schon en bisschen komisch. Da hab ich kaum geschlafen, da hat mich das auch tierisch gestört, ich wusst' nid, wohin mit meinem Fuß. Ich hatte wie mit so 'nem Klotz am Bein. Aber jetzt mittlerweile.

Ist es schwer, so vom Gewicht her?

Nee.

Ungewöhnt, dann?

Ja, es is' halt schon en komisches Gefühl wenn das so en, wenn das en bisschen dicker is. Das passt sich nid und wenn man so auf der Seite liegt, dann legt sich's so hier. Dann kann man den Fuß nid auf die Seite legen und man muss ihn anders 'rum legen oder den andren Fuß drüber legen. Das is' schon en bisschen komisch, aber mittlerweile hab ich mich dran gewöhnt, es is' okay.¹¹⁹

¹¹⁹ 014, t1.

In einigen Fällen war die Fußfessel zu eng oder zu weit eingestellt, was zu Problemen führte. Daraufhin veränderten die Projektmitarbeiter bzw. die technische Betreuung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung die Länge des Fußbandes.

Gab es denn irgendwelche körperlichen Probleme mit der Fußfessel?

Nein, nur die erste Zeit also, erste Zeit habe ich schon ein bisschen Probleme gehabt. So richtig fest haben sie das gemacht und dann ist das so richtig rot geworden. Und dann habe ich denen Bescheid gesagt, und dann haben sie das ein bisschen lockerer gemacht, und das war das einzige sonst nichts.¹²⁰

Besonders in der wärmeren Jahreszeit führte die Fußfessel bei vielen Probanden zu wunden Stellen, da sie unter dem Kunststoffband besonders schwitzten und die Sendeeinheit am Knöchel scheuerte. Die meisten Probanden nahmen diesen Nachteil allerdings klaglos hin.

Ja, also, manchmal stört's. Ja, als es so heiß war, hab' ich geschwitzt da drunter und es hat gejuckt und so. Aber in der Regel ist es eigentlich nicht schlimm.¹²¹

Gab es denn körperliche Probleme durch die Fußfessel?

Also, da es ziemlich warm war, also es war ja im Hochsommer, da war dieses Ding manchmal zu eng, also nicht zu eng, aber da hat das als ein bisschen gedrückt. Vor allem war ich wund gescheuert so ein bisschen. Aber so richtig Probleme, nee.¹²²

Andere Probanden hatten Probleme beim Schlafen. Hier wurde die Fußfessel besonders als Fremdkörper wahrgenommen.

Oder wenn ich schlafe und dann schlaf ich immer so ein wenig krumm, und der Fuß so, und das tut sau weh. Und dann, weil es so weh tut, bin ich immer wach. Und sonst ja, eigentlich okay so. Also, ich hab mich dran gewöhnt, denk ich. Ich hab auch keine andere Wahl, ich muss mich dran gewöhnen.¹²³

Gibt's denn körperliche Probleme so mit der Fußfessel? Stört das oder drückt das?

¹²⁰ 053, t2.

¹²¹ 059, t1.

¹²² 053, t2.

¹²³ 051, t1.

Ja, beim Schlafen ist das schon unangenehm, weil wenn man sich umdreht und so, dann spürt man des immer.¹²⁴

Gibt's irgendwelche körperlichen Probleme oder so?

Ja, das stört schon beim, das stört mich schon beim Anfang. Also die ersten zwei Wochen war's okay. Aber jetzt, ähh, so nachts komm ich immer so dran und dann wach immer ich auf, das muss ich schon zugeben. Und also, ich muss dann auch immer so nach innen drehen nachts, und nach außen dann tags über, das ist ganz komisch.¹²⁵

Trotz dieser Beeinträchtigungen spielten die von der Fußfessel hervorgerufenen körperlichen Symptome für die Probanden nur eine untergeordnete Rolle.¹²⁶ Die meisten behalfen sich im Laufe der Zeit, indem sie beispielsweise dünne Socken unter der Fußfessel trugen, so dass das Gerät nicht direkt auf der Haut auflag.

3.2.6 Konfrontation mit der strafrechtlichen Situation

Die Teilnahme am Projekt brachte für die Probanden auch mit sich, dass ihnen ihre strafrechtliche Situation – die Bewährungsunterstellung bzw. die Aussetzung des Haftbefehls – beständig vor Augen geführt wurde. Zwei Faktoren waren hierfür ausschlaggebend.

Zum einen führte die physische Präsenz des Senders am Fußgelenk den Probanden immer wieder in Erinnerung, dass ihnen bei gravierendem Fehlverhalten die Inhaftierung drohte. Wie gut sich die sensorische Wahrnehmung in diesem Sinn als Gedächtnisstütze eignet, zeigt beispielsweise ein Detail des so genannten Stanford Prison Experiment. In dessen Rahmen mussten die „Gefangenen“ zu eben diesem Zweck an einem Fuß eine an sich funktionslose Eisenkette mit Vorhängeschloss tragen: „The ankle chain was a constant reminder (even during their sleep when it hit the other ankle) of the oppressiveness of the environment.“¹²⁷ Zum anderen trug – unabhängig von der physischen Präsenz des Senders – die Ausrichtung vieler Alltagstätigkeiten am Wochenplan ihren Teil dazu bei, den Probanden ihre Situation präsent zu halten.

Gerade durch diese beständige Konfrontation mit der strafrechtlichen Situation unterschied sich die Maßnahme für die Probanden erkennbar von einer gewöhnlichen Bewährungssituation.

¹²⁴ 086, t1.

¹²⁵ 098, t1.

¹²⁶ Vergleichbare Befunde bei Kensey et al. 2003, S. 156.

¹²⁷ Haney, Craig; Banks, Curtis; Zimbardo, Philip: A Study of Prisoners and Guards in a Simulated Prison. In: Naval Research Reviews 9 (1973), S. 8.

Es gab ja auch Zeiten, wo Sie draußen waren. Und da hätten Sie ja auch irgendwas machen können.

Das habe ich ja nicht gemacht, das, weil ich eben die Fußfessel hatte. Die Fußfessel hat sich irgendwie bei mir oben [deutet auf den Kopf] festgesetzt, weil ich immer wusste, wenn ich echt Scheiße mach, muss ich in den Strafvollzug.

Und das ist bei einer normalen Bewährung nicht der Fall, dass man das irgendwie im Kopf behält?

Nee, das legt sich dann nach ein paar Tagen wieder oder nach ein paar Wochen. Und die Fußfessel hat mich immer daran erinnert, was alles auf dem Spiel steht. Deswegen habe ich es nicht als Strafe angesehen, sondern als Hilfe. Die hat mich immer daran erinnert, wenn ich jetzt irgendwo was mach, was auf dem Spiel steht: Bewährung widerrufen und das wieder alles.¹²⁸

So bist du halt, so bist du halt besser kontrolliert. So denkst du immer, irgendeiner wacht über dich. Und dann überlegst du auch, wenn du jetzt draußen bist und du hast ja deine Freizeit, könntst ja auch Scheiße bauen, theoretisch. Aber das Ding erinnert dich immer dran: Willst du, wenn du was machen willst? Also, würd' ich mal sagen. Also, ich komm jetzt nich' mehr in die Situation, dass ich was mach. Aber ich denk mal, wenn ein anderer das hat und der möchte weiter Scheiße bauen, der überlegt zweimal. Der sagt: Ich hab jetzt schon das Ding, wenn sie mich jetzt erwischen, dann geh ich vielleicht rein und bla.¹²⁹

Die Probanden konnten also, selbst wenn sie es gewollt hätten, sich auch in Gedanken der Maßnahme nie vollständig entziehen und den spezifischen Charakter ihrer Situation vergessen.¹³⁰

3.3 Stigmamanagement

Eine wichtige Frage im Zusammenhang mit der elektronischen Überwachung ist, inwieweit diese zu Stigmatisierungseffekten führt. Kritiker der elektronischen Überwachung sprechen mitunter von einer Prangerwirkung der Maßnahme im sozialen Umfeld der überwachten Person.¹³¹ Andere se-

¹²⁸ 055, t2.

¹²⁹ 063, t1.

¹³⁰ Ähnliche Resultate erbrachten die Interviews, die mit den Probanden des französischen Modellprojekts zur elektronischen Überwachung geführt wurden. Hier meinte ein Proband: „Le bracelet ne se porte pas à la cheville, mais dans la tête.“ (Die Fußfessel trägt man nicht am Fuß, sondern im Kopf). Kensey et al. 2003, S. 156.

¹³¹ Vgl. Ostendorf, Heribert: Die „elektronische Fessel“ – Wunderwaffe im „Kampf“ gegen Kriminalität? In: Zeitschrift für Rechtspolitik 30 (1997), S. 473 f.

hen in ihr eine Form von „shaming punishment“, ähnlich wie bei Sträf-
lingskolonnen oder der Veröffentlichung der Namen von Haftentlassenen
in den Medien.¹³²

In der Tat handelt es sich bei der Fußfessel um ein Stigma im Sinne ei-
nes Zeichens, das geeignet ist, „Aufmerksamkeit auf eine prestigemindernde
Identitätsdiskrepanz zu lenken“¹³³. Sie zeigt an, dass der Träger mit dem
Gesetz in Konflikt geraten ist. Nicht wenige Probanden fürchteten daher
Nachteile, sollten Dritte von ihrer Teilnahme am Modellprojekt erfahren.
Dabei bezogen sich diese Befürchtungen in erster Linie auf negative Kon-
sequenzen hinsichtlich des Arbeitsplatzes.

Der Arbeitgeber weiß das auch nich'?

Der wusste das auch nich', nee. Weil dann hätte der mich der wahrschein-
lich gar nich' erst eingestellt. Ich denk mal, wenn jemand das weiß, der
stellt, gut dann stellt einen niemand ein, das kann man vergessen, also.¹³⁴

*Das heißt, jetzt aber zum Beispiel auch Ihr Arbeitgeber weiß da nichts da-
von, mit der Fußfessel?*

Nee, nee, nee, das weiß der nicht, weiß der nicht. Ich mein so was, wenn ich
sage, ich kann von dem sofort die Kündigung bekommen deswegen.¹³⁵

Wusste Ihr Chef Bescheid?

Nee.

Sollt' er auch nich'?

Das sollt der auch nich', nee. Ja, ansonsten wär' ich direkt wieder und
tshuß, was weiß ich? Weil der weiß ja auch nich weswegen warum und so
was dann. Und irgendwann kommt dann fünf Meter Kabel weg und dann
heißt's dann: Ach, kuck mal, der war das. Und das wollt ich dann halt nich'.
Nee, das musste nich' sein.¹³⁶

Andere Probanden befürchteten, Personen aus ihrem unmittelbaren Umfeld
könnten sich von ihnen distanzieren, wenn diese von der Fußfessel erfahren
würden. Das betraf die eigene Familie und den Freundeskreis ebenso wie
die Nachbarschaft.

¹³² Vgl. Pratt, John: The return of the wheelbarrow men; or, the arrival of postmodern
penalty? In: British Journal of Criminology 40 (2000), S. 130.

¹³³ Goffman 1975, S. 59.

¹³⁴ 021, t1.

¹³⁵ 037, t1.

¹³⁶ 022, t2.

Und durch Familie ist es halt hier drin auch noch ein Problem. Da ist halt Oma vorne dran und dann ist halt alles so ein bisschen dann ein gespanntes Verhältnis.

Das heißt, die wissen nichts davon?

Die wissen nichts davon. Wenn die das wissen würden, oh, dann wär' da schon die Hölle los. Weil dann wär' ich halt das richtig schwarze Schaf der Familie.¹³⁷

Und sonst werde ich es keinem erzählen, weil auch keiner von meinen Tätigkeiten also von diesen Sachen weiß. Weil ich vertraue keinem mehr und ich weiß dass sich viele Leute von mir distanzieren haben, die halt erfahren hatten, dass ich da etwas mit dem Zeug und dem Klauen da zu tun hatte. Und deswegen, da ich eh im Moment keine so gute Freunde habe, werde ich mir die nicht auch noch vertreiben, indem ich da etwas drüber erzähle.¹³⁸

Aber im Schwimmbad wirst halt blöd angekuckt damit. Was haste da und meistens gehen wir hier ins [Name des Schwimmbads] und da geht die halbe Siedlung hin und dann heißt's gleich, kuck mal, was hat denn der für Ding da an, sonst hat der das nie angehabt. Hab ich gesagt gut, dann gehen wir halt, wenn das Ding weg ist ins Schwimmbad, ne.¹³⁹

Die bei vielen erkennbare Angst vor Stigmatisierung hing offensichtlich auch damit zusammen, dass die Probanden vermuteten, die „entziffernde Fähigkeit des Publikums“¹⁴⁰ könnte insofern fehl gehen, als dass dieses den Schweregrad ihrer kriminellen Handlungen überschätzte.

Dann fragen die warum, und dann sagen die, okay, ich bin ja an der elektronischen Fußfessel, und dann denken die: Oh Gott! Weil elektronische Fußfessel hört sich im ersten Moment immer so schlimm an, und dann denken die ich bin ein Schwerverbrecher oder sonst was. Weil die erfahren ja nicht was ich gemacht habe oder so, und das macht einen schlechten Eindruck, und da habe ich halt Angst gehabt, dass die dann sagen nee, dich wollen wir nicht haben hier.¹⁴¹

Wenn mich jemand gefragt hätte, hat aber niemand gefragt, ich brauch es fürs Herz, wie so einen Schrittmacher. Wenn ich noch was sagen kann. Weil wenn die Leute Fußfessel hören, die Außenstehenden denken gleich wieder was das ist. Weil das kennt man ja nur von Amerika, Schwerverbrecher, Schwermörder, weil hier ist das ja noch nicht so.¹⁴²

¹³⁷ 057, t1.

¹³⁸ 035, t1.

¹³⁹ 016, t2.

¹⁴⁰ Goffman 1975, S. 67.

¹⁴¹ 026, t1.

¹⁴² 055, t2.

Nur dort, wo die Probanden sich wissentlich in ein delinquentes Umfeld begaben, fielen Stigmatisierungsängste vollkommen weg.

Wie haben denn jetzt zum Beispiel, was weiß ich, bei ihrem Arbeitsplatz im Lokal oder sonst, wie haben denn da die Leute reagiert, wenn Sie ...

Ach nee, das is', in der Gegend sind ja alles Kriminelle, bei dem [Name]. Weil dem gehören drei Puffs, dem Typ, dem ist das wurschtegal, ob du einen umgebracht hast oder nid, das interessiert ihn nid. Ich arbeite in dem Job, wenn ich nid da bin, gibt's nix. So einfach is' es.¹⁴³

3.3.1 Direkte Stigmatisierung durch die Fußfessel

Den Ängsten der Probanden steht gegenüber, dass der Sender am Fuß nur selten von nicht eingeweihten Dritten gesehen wurde und auch in diesen Fällen die eigentliche Bestimmung der Fußfessel nicht zwangsläufig erkannt wurde. Das geschah in erster Linie bei sportlichen Aktivitäten, die das sonst übliche Verbergen der Fußfessel unter der Kleidung nicht erlaubten, was einige Probanden in Kauf nahmen. Mitunter wurden die Probanden aber auch von der Entdeckung überrascht.

Und dann ist mir die Hose so beim Laufen so geschwungen und dass hat dann auch ein Kollege gesehen. Er ist ganz weit am Ende vom Gang gestanden und der hat mich die ganze Zeit angekuckt und ich glaube der hat das auch gesehen. Aber ich weiß es nicht und das wäre mir total peinlich.¹⁴⁴

In vielen Fällen handelte es sich bei den Entdeckern um Personen, die auf Grund ihrer beruflichen Stellung ohnehin einen Einblick in vertrauliche Lebensbereiche der Probanden haben und folglich über eine entsprechende Routine im Umgang mit Stigmata verfügen.

Ist die Fußfessel denn schon mal jemandem aufgefallen?

Ich hatte mal, ich war mal im Krankenhaus, da ist es aufgefallen, ja. Da hatt' ich was am Fuß gehabt, aber.

Was haben Sie dann gesagt?

Die Ärzte haben halt gefragt, was das ist und so und haben halt ihre Späße drüber gemacht, muss man jetzt durchschneiden und so. Der eine Arzt hat wohl gewusst, dass es so was gibt, so 'ne Fußfessel, aber es war halt nur Spaß gewesen vom Arzt.¹⁴⁵

¹⁴³ 013, t2.

¹⁴⁴ 053, t1.

¹⁴⁵ 007, t2.

Was die unmittelbare Wahrnehmbarkeit des Fußbandes betrifft, waren Probanden, die während der Wintermonate überwacht wurden, selbstverständlich vor weniger Probleme gestellt als jene, die im Sommer eine Fußfessel tragen mussten.¹⁴⁶

Ist die Fußfessel schon mal jemandem aufgefallen?

Nee, ich hab das Glück, dass das ganze jetzt im Winter passiert ist. Im Sommer wüsst' ich nich', wie ich mit umgehen soll!¹⁴⁷

3.3.2 Indirekte Stigmatisierung durch den Wochenplan

Ein wesentlich größeres Problem bestand für die Probanden darin, dass sie sich – bedingt durch den Wochenplan – anders verhalten mussten, als dies für ihre Umgebung gewohnt war.

Samstags habe ich von 12 bis 16 Uhr Ausgang, vier Stunden, und Sonntags 16 bis 20 Uhr. Und das ist halt ein bisschen ungünstig. Ich habe zwar vier Stunden zur Verfügung, aber die passen nie da rein, was man so mit Freunden als machen will. Ins Kino gehen kann ich da nie, was ich sehr gerne mache und alle meine Treffen sind längerfristig, meistens dann den ganzen Nachmittag oder den ganzen Abend. Und die Leute wundern sich dann immer, warum ich als so fluchtartig gehe und ich erfinde dann immer so dubiose Sachen: Ja, um halb neun Uhr abends kommt noch jemand oder ich muss ganz dringend nach Hause, also meine Mutter hat mich schon ganz verstört letztens angekuckt, und das ist dann schon als mal blöd.¹⁴⁸

Die Stigmatisierung entstand hier nicht durch die Fußfessel bzw. das durch sie indizierte kriminelle Vorleben, sondern gerade dadurch, dass die Probanden versuchten, diese Tatsache zu verbergen. Sofern der Freundeskreis dennoch in Kenntnis gesetzt wurde, geschah das nicht selten mit einem gewissen Unbehagen.

¹⁴⁶ Im französischen Modellprojekt zur elektronischen Überwachung wurde darüber hinaus festgestellt, dass es auf Grund von Konventionen hinsichtlich der Garderobe Frauen schwerer fallen kann, die Fußfessel zu verbergen, als Männern. Vgl. Kensey et al. 2003, S. 106.

¹⁴⁷ 020, t1.

¹⁴⁸ 053, t1.

Und die engeren Freunde, die sagen halt, ja okay. Meine Kollegen, die wissen's, müssen's ja wissen, müssen's nicht, aber die wissen's halt. Weil den Stammtisch und so was, das fällt ja auch alles auf und grad jetzt mit dem Abend, weil ich nicht mehr weiterfahren kann und so. Ja, ja, auf einer Seite sind sie froh, dass es überhaupt so was gibt, auf der anderen Seite, weiß ich nicht, was die dazu sagen, wir sprechen nicht viel drüber.¹⁴⁹

Die Probanden sahen sich vor die Wahl gestellt, Ausreden zu erfinden oder ihrem Umfeld reinen Wein einzuschenken. In beiden Fällen mussten sie fürchten, dadurch Nachteile zu erleiden, beispielsweise indem sich Freunde von ihnen abwandten. Dieses Dilemma war für die Probanden selbst nicht befriedigend aufzulösen, zumal sich die Kontaktzeiten auch dann veränderten, wenn das Umfeld informiert war. Nur wenn der Wochenplan ausnahmsweise geändert wurde, konnten sie dieses Problem umgehen.

Gab's denn schon mal eine Situation, die Sie absagen mussten oder irgendwie nicht hin konnten oder früher weg mussten?

Ja, zum Beispiel an Sylvester, da durfte ich nur bis zwei Uhr. Da musste man halt die Party – aber es ist genehmigt worden, dass wir bis zwei Uhr morgens feiern dürfen.¹⁵⁰

Auch dort, wo die strafrechtliche Vorbelastung der Probanden für manche Freunde kein Problem darstellte, wurden Kontakte zu diesen beschnitten.

Ich muss ja auch erst mal kucken, wie ich mein Leben da jetzt spezialisiere. Weil ich hab ja jetzt, diese Zeiten sind halt, gut, das soll einem in dem Sinne schon irgendwie 'en Knastgefühl bringen, aber mit diesen Zeiten ist halt, da kommt halt auch in dem Sinne mit Freunden nicht mehr so raus. Man kann nicht sagen, abends um acht, wo ich meine Zeit hab, wo ich daheim sein muss, komm wir gehen noch mal kurz 'en Schoppen trinken, das ist nicht. Und das ist schon 'en Problem.¹⁵¹

Für viele Probanden traten tatsächlich die von ihnen befürchteten Nachteile in mehr oder weniger großem Umfang ein.

Das heißt, Ihr Freundeskreis weiß jetzt nur zum Teil Bescheid.

Mein Freundeskreis hat sich jetzt eh mehr geschlossen, weil jetzt, wo ich die zwei Wochen weg war, da habe ich gemerkt, was für Freunde, wer mein Freund ist und wer nicht.¹⁵²

¹⁴⁹ 035, t1.

¹⁵⁰ 035, t1.

¹⁵¹ 057, t1.

¹⁵² 026, t1.

Die Einschränkung der sozialen Kontakte stellt insofern einen bedeutenden Nachteil der elektronischen Überwachung dar, als dass damit auch die mit diesen Kontakten verbundenen (re-)sozialisierenden Effekte wegfallen. Man kann davon ausgehen dass die Personen, denen sich die Probanden nicht offenbaren wollen (Eltern, Schwiegereltern, Arbeitgeber, Freunde), typischerweise nicht als delinquentes Umfeld betrachtet werden können, zumindest ist die gegenteilige Annahme nicht plausibel. Der Kontakt zu diesen Personen kann also als förderlich oder wenigstens unschädlich eingeschätzt werden. Um ihre Stigmatisierung zu bewältigen, sehen sich die Probanden jedoch gezwungen, gerade diese Personen zu täuschen. In dieser Hinsicht stehen sie vor der gleichen Aufgabe wie eine beliebige andere Person mit krimineller Vergangenheit und lösen das Problem mit den bekannten Mustern, nämlich dem Rückzug in eine Umgebung, in der ihr Stigma keine bedeutende Rolle spielt.

Die Stigmatisierung war von den Probanden nur durch Täuschung zu vermeiden, da eine Offenlegung der Tatsachen aus ihrer Sicht mit zu vielen Nachteilen verbunden war.¹⁵³ Dagegen wäre es den für die Gestaltung des Wochenplans verantwortlichen Institutionen (Projektmitarbeiter, Gerichte) vergleichsweise einfach möglich gewesen, die Probanden aus ihrem Dilemma zu befreien. Es hätte genügt, ihnen im Allgemeinen und bei besonderen Anlässen genügend Spielraum für solche Kontakte zur Verfügung zu stellen. Dieser Anforderung wurde das Modellprojekt nur zum Teil gerecht. Zwar wurden in aller Regel die Wochenpläne der einzelnen Probanden im Überwachungsverlauf so verändert, dass diese sukzessive mehr Zeit außerhalb ihrer Wohnung verbringen konnten. Jedoch wurden diese Erleichterungen im Verlauf der Modellphase zunehmend seltener bzw. in geringerem Umfang gewährt.¹⁵⁴

3.3.3 Täuschungsstrategien

Auf Grund der Befürchtungen hinsichtlich einer möglichen Entdeckung entwickelten die Probanden verschiedene Strategien der Täuschung. Eine von allen angewandte Strategie bestand darin, sich nicht in Situationen zu bringen, in denen das Fußband sichtbar sein könnte. Da sich die Fußfessel

¹⁵³ Eine gezielte Stigmatisierung durch die Offenbarung des kriminellen Vorlebens gegenüber dem sozialen Umfeld kommt wohl nur in Ausnahmefällen als pädagogisch vertretbares Ziel der Maßnahme in Betracht.

¹⁵⁴ Vgl. Kapitel 4 – Verlauf der Modellphase, Abschnitt 5.2.

an einer Stelle befindet, die „die normal Ausgestatteten selber auf öffentlichen Plätzen verbergen müssen,“¹⁵⁵ war diese Aufgabe vergleichsweise einfach dadurch zu lösen, dass die Probanden entsprechende Kleidung trugen oder den Aufenthalt an Orten vermieden, wo man andere unbekleidet sehen kann.

Wer weiß es denn sonst alles?

Ja, Freunde von mir, meine Familie, meine Freundin. Ich lauf da jetzt nicht offen mit dem Ding rum, ich mach da die Hose drüber. Ich geh auch extra nicht schwimmen.¹⁵⁶

Ist die Fessel schon mal jemandem aufgefallen?

Also, ich werde nicht in die Sauna gehen, ich gehe nicht so ins Training, dass man das sieht, weil ähm, das gebe ich mir nicht, also das brauch ich nicht unbedingt.¹⁵⁷

Aber auch wenn die Probanden die Fußfessel den Blicken anderer willentlich aussetzten, waren sie bemüht, deren tatsächliche Funktion zu verheimlichen.

Hat die Fußfessel denn schon jemand bemerkt der nichts davon wusste?

Äh, ja, beim Sport.

Und? Die Reaktion?

Mhh, ja doch ich glaub, ich glaub das war so ein Tipp von [Name des Projektmitarbeiters]. Ich sag dann, das ist, ich mach irgend so ein Projekt bei der Uni mit ähh ...

Langzeit-EKG, oder?

Äh, wie weit, äh, läuft ein Mensch in 24 Stunden oder so – haja, das geht auch keinen was an, also.¹⁵⁸

Allerdings war den Probanden klar, dass solche Erklärungen nicht dauerhaft akzeptiert werden würden.

Oder hat das mal jemand entdeckt zum Beispiel, die Fußfessel?

Nö. Ja, Arbeitskollegen haben das mal gesehen. Und da hab' ich denen wü-ste Geschichten erzählt. Manchen hab' ich die Wahrheit gesagt, so wenn's Jugendliche waren, so wie ich. Wenn's Ältere waren, beim Duschen oder so, ja, ja ich hab' so ein bisschen Probleme mit dem Herzen, so pulsmäßig

¹⁵⁵ Goffman 1975, S. 97.

¹⁵⁶ 059, t1.

¹⁵⁷ 031, t1.

¹⁵⁸ 098, t1.

oder was, hab' ich denen erzählt. Dann haben die mir das abgekauft. Danach hab' ich aber immer halt gut gebunkert, damit sie's nicht noch mal sehen und immer noch fragen, warum denn das. Wenn man nach drei Monaten so ein Ding immer noch dran hat, komischer Pulsmesser.¹⁵⁹

Wesentlich schwieriger und für die Probanden belastender waren Strategien, die darauf abzielten, das von Nichteingeweihten als seltsam wahrgenommene Verhalten zu erklären.

Daher ist es sehr anstrengend, weil sich die Leute dauernd mit mir treffen wollen und ich dann immer irgendwelche Sachen erfinden muss, irgendwelche Verabredungen und irgendwelche blöden, weil ich dann immer weg hetze.¹⁶⁰

Sie haben vorhin gesagt, dass Sie jetzt so Ihre Freunde nicht mehr so treffen können, weil Sie am Abend oder am Wochenende nicht raus können. Was haben Sie denen gesagt, oder wie gehen Sie da vor?

Ja, ich komm meistens immer mit Ausreden, viel Stress oder zu den einen sag' ich, ich bin viel unterwegs oder ich arbeite nebenbei.¹⁶¹

Aber wenn es draußen 30 Grad hat und du hier hockst und kochst und hörst die Kinder schreien und deine Freundin vom Balkon mit dem Nachbarn, he [Name des Probanden], dann haste immer Ausreden: Ja, ich bin wegen dem Kleinen, und meiner Freundin geht's nicht gut. Und jedes Mal kommt so was. Es sollen ja halt nicht alle erfahren. Und meine Familie, wenn die sagen komm doch mal zu uns, besuch uns mal. Ah, das geht jetzt nicht wegen dem Kleinen und viel Arbeit.¹⁶²

Nicht immer konnten die Probanden diese Ausreden dauerhaft aufrechterhalten. In manchen Fällen wurde der Druck zu groß, so dass die Probanden zu ihrem Missfallen keine Möglichkeit mehr sahen, ihre Täuschungsstrategie aufrecht zu erhalten.

Das heißt in Ihrem Fall wusste jetzt nur eine gute Freundin von der Fußfessel?

Ja, und die Therapie wo ich zu der Zeit noch gemacht habe. Und ich wollte das ja auch meiner Freundin nicht erzählen. Ich habe es nur auf Grund der Situation erzählt, dass da mehrere Geburtstage von ihr, von ihrem Partner und ihrem Sohn waren und ich da normalerweise auch immer gekommen

¹⁵⁹ 063, t2.

¹⁶⁰ 053, t1.

¹⁶¹ 049, t1.

¹⁶² 063, t1.

bin. Und ich mir ständig Ausreden einfallen lassen musste und dann sollte ich auch noch Salate mitbringen und vorbereiten und noch Stühle und so. Und irgendwie kam ich da nicht drum herum und dann habe ich ihr das eben erzählt.¹⁶³

Schließlich ergriffen die Probanden über die oben beschriebenen Täuschungsstrategien hinaus Maßnahmen, die wohl typisch für eine Bewährungssituation sind. Deren Ziel lag darin, weitere mit der Bewährungssituation verbundene untypische Verhaltensweisen zu kaschieren bzw. sie in einen Kontext zu stellen, der nicht oder weniger diskreditierend war.

Die [Projektmitarbeiterin] wollte von mir immer so Belege haben, wenn ich irgendwo hingehge und mich bewerbe, dass die sehen, dass ich mich bewerbe. Und das wollte ich der noch mal sagen, gut ich hab' mir was Besseres besorgt. Ich bin nämlich zum Arbeitsamt und hab mir da so ein Bogen geben lassen und die haben da auch so was, wo man abstempeln lassen muss, dass man sich irgendwo vorgestellt hat. Und ich hab' mir das von denen geben lassen und hab' mir überall wo ich mich beworben habe, da hab' ich mir einen Stempel geben lassen, weil ich kann nicht überall hingehen und sagen, ich brauch was, und dann fragen die wofür. Und ich kann ja nicht sagen, ich brauch das zu Hause für meine Freundin, so, und dann müsste ich ja sagen, ja, für meinen Bewährungshelfer, und das macht wieder einen schlechten Eindruck.¹⁶⁴

Jedoch gelang es nicht immer, eine passende Ausflucht zu finden, so dass ebenfalls Täuschungsmanöver angewandt wurden bzw. stigmatisierende Tatsachen verborgen gehalten wurden.

Denn diese gemeinnützigen Stunden, da kann ich ja auch nicht sagen, das sind gemeinnützige Stunden. Da arbeite ich halt für ein geringes Entgelt aufgrund dessen weil ich arbeitslos bin bei der Kirche. Ja, und mach' da eben die Anlagearbeiten usw. was ich da eben zur Zeit auch mache. Ja, wie gesagt, das wär' ja ein Widerspruch an sich, wenn ich jetzt auf der einen Seite sage, wie jetzt, also, ich muss jetzt gemeinnützige Arbeit machen. Wie kommst du zu diesen gemeinnützigen Stunden? Und auf der anderen Seite will ich nicht darüber reden, also, das wär' ja ein Widerspruch. Also, wie gesagt, ich sag denen dann meistens, ich hab Stress oder andere Termine. Irgendwie versuch' ich mich dann immer schon raus zu reden.¹⁶⁵

¹⁶³ 053, t2.

¹⁶⁴ 026, t1.

¹⁶⁵ 049, t1.

3.3.4 Wer wurde von den Probanden eingeweiht?

Der Wunsch der Probanden, Informationen über ihre Teilnahme am Modellprojekt zu kontrollieren, führte dazu, dass in vielen Fällen tatsächlich nur wenige Personen, die mit dem Probanden vertraut waren, von der Überwachung wussten.¹⁶⁶ In erster Linie handelte es sich dabei um Familienangehörige.

Wer weiß denn jetzt alles, dass Sie an der elektronischen Fußfessel sind?
Außer meiner Familie und dann mein Bruder weiß das sonst keiner¹⁶⁷

Wer wusste denn jetzt alles von dem, ähh, von der Fußfessel, am Ende?
So meine Familie, Angehörige von der Familie und zwei drei enge Freunde, sonst niemand, ich habe das immer versteckt.¹⁶⁸

Die Schwiegerfamilie war dagegen in den meisten Fällen nicht informiert.

Wie ist denn die Familie von Ihrer Freundin, wie, was für ne Meinung hat die denn über Sie?

Die hat keine Ahnung von so was, von Fußfessel und so und Drogen und so, die will, die will nicht auch, die will nicht auffallen.¹⁶⁹

Einige Probanden hielten die Fußfessel auch gegenüber der eigenen Familie geheim, da sie befürchteten, dort auf Unverständnis zu stoßen.

Nee. Meine Familie weiß von nix. Meine Eltern denken ich war eine Namenbeleidigung. Ja, und meine Schwestern auch. Mit denen ist jetzt alles vorbei. Die wissen nichts von der Fußfessel, die wissen nix vom Raubüberfall, die wissen gar nichts. Für meine Eltern würd' ne Welt zusammenbrechen, ja.¹⁷⁰

Ihren Arbeitgebern offenbarten die Probanden ihre Situation – bis auf wenige Ausnahmen – nicht. Hier waren die Befürchtungen negativer Konsequenzen am stärksten.

Weiß denn ihr Arbeitgeber davon, oder?
Ne. Das wär was!

¹⁶⁶ Ähnliche Befunde bei Kensey et al. 2003, S. 162 ff.

¹⁶⁷ 037, t1.

¹⁶⁸ 023, t2.

¹⁶⁹ 002, t1.

¹⁷⁰ 014, t1.

Der soll das auch nicht wissen?

Ne, auf keinen Fall, das möchte ich auch nicht', das würd' auch gar nicht gehen, glaub ich. Da gibt's leider nur Vorurteile, das kann ich auch verstehen.¹⁷¹

Weiß denn ihr Arbeitgeber von der Fußfessel?

Nein.

Nicht?

Das war auch von vorne herein mit [Projektmitarbeiter] so abgesprochen, dass es nicht bekannt wird. Sondern nur so, weil für die drei Monate lohnt sich das nicht, da groß Erklärungen abzugeben.¹⁷²

Mitunter wurden allerdings einige Kollegen ins Vertrauen gezogen, auch wenn sonst am Arbeitsplatz nichts bekannt war.

Wer weiß denn davon in ihrem Freundes- und Bekanntenkreis?

Das sind drei Arbeitskollegen. [Name], der hier nebenan wohnt, der [Name], der [Name], der [Name], meine Schwester in Hamburg, also der Schwager dann auch, das ist klar, mehr nich'.

Das haben Sie denen dann von sich aus erzählt?

Von sich, von mir aus.

Weiß es Ihr Arbeitgeber? Wahrscheinlich nicht?

Nee.

Der soll's auch nicht wissen?

Also, das wär's ja noch. Dann kommt dann irgendwo mal ne Schaltersteckdose weg, dann heißt es das ist hier so einer.¹⁷³

Im Freundes- und Bekanntenkreis wurden – wie schon bei der Familie – nur Personen informiert, welche die Probanden schon länger kannten und zu denen ein engeres Vertrauensverhältnis bestand.

Das heißt, die wissen dann schon von der Fußfessel, das haben Sie ihnen erzählt?

Ja, meinem Freundeskreis eben, wir sind drei Pärchen halt auch zwei, vier, sechs Leute. Wir sind schon seit längerem mit denen befreundet.¹⁷⁴

Wer weiß denn alles davon?

Also, meine Eltern und die [Name der Partnerin]. Ihre Eltern wissen es nicht. Ein paar Freunde wissen es, halt enge, die mich als auch besuchen kommen. Aber so nicht der größte Teil.¹⁷⁵

¹⁷¹ 014, t1.

¹⁷² 024, t1.

¹⁷³ 022, t1.

¹⁷⁴ 014, t1.

Wer weiß denn alles, dass Sie die Fußfessel haben?

Meine Freundin, meine Mutter, mein Vater, Schwester, Freund von meiner Schwester, ja.

Also eher so im engeren Kreis?

Ja, ich mein, nee also, meine Freunde, ich hab nicht viel Freunde, ich hab nur zwei Freunde, ich mein die wissen's auch.¹⁷⁶

Die Zurückhaltung der Probanden, was die Kommunikation ihrer Situation betrifft, zeigt, dass diese – vor die Wahl gestellt, sich zu offenbaren oder sich hinsichtlich ihrer Zeiteinteilung eigenartig zu verhalten – sich nur bei vertrauten Personen für das erste Übel entschieden. Gegenüber dem weiteren sozialen Umfeld war Täuschung das Mittel der Wahl.

3.3.5 *Statussymbol Fußfessel?*

Die gelegentlich von Gegnern der elektronischen Überwachung geäußerte Vermutung, die Fußfessel könnte „bei delinquenten Kontakten ... schnell zum Statussymbol“¹⁷⁷ werden, lässt sich mit dem vorliegenden Material nicht belegen. Vielmehr haben die Probanden des Modellprojekts auch in Kreisen, in denen sie trotz ihres delinquenten Vorlebens keine Nachteile erwarten mussten, die Tatsache, dass sie überwacht werden, nicht offensiv kommuniziert.

3.3.6 *Zwischenresümee*

Die elektronische Fußfessel bedeutet für ihre Träger durchaus eine Stigmatisierung. Allerdings entsteht sie wider Erwarten nicht durch das Fußband selbst. Dessen Sichtbarkeit lässt sich von den Probanden relativ gut kontrollieren. Auffällig ist vielmehr das Verhalten der Probanden, wenn sie sich in einer für ihre Umgebung ungewohnten Weise an Zeitvorgaben halten müssen. Zwar weist dieses Verhalten im Gegensatz zur Fußfessel nicht direkt auf das kriminelle Vorleben der Probanden hin. Es ist aber in gleicher Weise geeignet, den Probanden erhebliche Nachteile zu bereiten. Sie riskieren, den Kontakt zu Personen zu verlieren, deren Umgang als wünschenswert oder zumindest unschädlich erachtet werden kann. Dieses Dilemma wurde während der Modellphase, obwohl es von Seiten der Pro-

¹⁷⁵ 063, t1.

¹⁷⁶ 071, t1.

¹⁷⁷ Märkert, Werner; Heinz, Stefan: Der elektronisch überwachte Hausarrest – hilfloser Aktionismus oder sinnvolle Ergänzung. In: Der Kriminalist 31 (1999), S. 347.

jektmitarbeiter leicht lösbar gewesen wäre, von diesen nicht wirklich als solches wahrgenommen und folglich auch nicht konsequent angegangen.

3.4 *Wahrnehmung als Sanktion*

Auch wenn die elektronische Überwachung im hessischen Modellprojekt nicht als strafrechtliche Sanktion, sondern lediglich als Bewährungsweisung eingesetzt wurde, stellt sich doch die Frage nach dem Sanktionspotential der Maßnahme. Nicht zuletzt an dieser Frage scheiden sich die konservativen und liberalen Gegner der Maßnahme. Während erstere mit dem fast schon sprichwörtlichen Argument des Strafvollzugs in den eigenen vier Wänden bei Bier und Fernsehen¹⁷⁸ der elektronischen Überwachung jegliches Sanktionspotential absprechen, sehen letztere in ihr – *my home is my prison* – die Verlagerung des Strafvollzugs¹⁷⁹ in die eigenen vier Wände.

Insofern lag es nahe, die Betroffenen selbst zu dieser Frage zu Wort kommen zu lassen. Ihre Antwort fiel durchaus unterschiedlich aus. Einige wenige Probanden sahen sich durch die elektronische Überwachung nicht bestraft.

Man könnte sich ja auch auf den Standpunkt stellen: Ja, eigentlich ist es ja keine richtige Strafe. Wie würden Sie das so sehen?

Für mich ist es keine Strafe, überhaupt nicht. Weil, äh, nicht dass ich jetzt drüber lache. Also, was soll ich dazu sagen? Aber Strafe ist das für mich nicht, überhaupt nicht, in keinem Sinne.¹⁸⁰

Fühlen Sie sich denn bestraft durch die Fußfessel auf eine Art und Weise?

Nee nicht unbedingt. Das würd' ich jetzt nicht unbedingt sagen, Strafe. Ein bisschen eingeschränkt, nee, das schon, aber bestraft, nö.¹⁸¹

¹⁷⁸ So auch der hessische Justizminister Dr. Christean Wagner auf der Tagung der Justizministerkonferenz im Juni 1999: „Strafvollzug kann doch nicht darin bestehen, dass jemand den ganzen Tag im Wohnzimmer bequem bei einer Flasche Bier sitzt und sich das Fernsehprogramm reinzieht.“ Zitiert nach Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom 2.05.1999, S. 9.

¹⁷⁹ Vgl. Künast, Renate: Was übernimmt die Bundesrepublik? In: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Hg.): Elektronischer Hausarrest – Fußangel für den Rechtsstaat oder Humanisierung des Haftvollzuges? Berlin 1998, S. 36-41.

¹⁸⁰ 022, t1.

¹⁸¹ 064, t1.

Andere relativierten die Intensität des Eingriffs mit dem Hinweis darauf, dass die Teilnahme am Projekt ihnen eine Chance eröffnet habe oder dass die elektronische Überwachung für ihr Vergehen eine gerechtfertigte Reaktion darstelle.

Fühlen Sie sich denn bestraft?

Bestraft? Jetzt im Moment, in meinem Fall? Eigentlich denke ich eher die haben noch mal ein Auge zugedrückt. Bestraft habe ich mich eigentlich selber. Das Ding sehe ich nicht als Strafe an, sondern das Ding sehe ich eher als noch mal 'ne Chance. Da haste das Ding, so, mach was draus. So sehe ich das momentan. Ja gut, 'ne Strafe ist das schon. Du lernst draußen ein nettes Mädels kennen denkst dir: Cool! Und dann: Treffen wir uns heute Abend um acht? Hehe, das war es. Das ist halt schon eine Strafe.¹⁸²

Fühlen Sie sich denn bestraft?

Nein, ich hab ja Scheiße gebaut. Ich muss ja, nein, nein bestraft nicht, ich seh' das eher als eine Chance. Also, ich hab' zu viele Chancen schon gekriegt und hab' die nicht wahrgenommen. Und diese Chance will ich wahrnehmen. Ich seh' das nicht als Strafe, als Strafe schon, weil ich hab ja Scheiße gebaut, ich muss ja dafür gerade stehen und das mach ich jetzt. Jetzt halt so gut wie möglich durchhalten, egal wie's geht.¹⁸³

Fühlen Sie sich da bestraft?

Mhm, also in meinem speziellen Fall bin ich einfach nur froh, dass ich diese Chance hab'. Als Bestrafung seh' ich das nicht, weil das andere so überlagert wird. Also, wenn das nur 'ne Lappalie gewesen wäre und ich würde sowieso 'ne Bewährung kriegen und ich hätte noch zusätzlich Fußfessel bekommen, das kann, ähm, ja, das ist bestimmt 'ne Bestrafung. Aber ich, ähm, bin einfach nur froh, dass es so ausgegangen ist.¹⁸⁴

Sofern sich die Probanden bestraft fühlten, führten sie das in erster Linie auf die räumlichen und zeitlichen Einschränkungen zurück, die mit der Überwachung verbunden waren.

Nützt Ihnen da die Fußfessel irgendwie was, mal abgesehen, dass Sie vom Gefängnis draußen sind? Oder sagen Sie, das ist eher 'ne Bestrafung?

Natürlich, in einer Hinsicht is' es auch 'ne Bestrafung, weil man ja draußen, also nicht seine Zeit so einteilen kann, wie man das sonst macht. Ich war am Anfang des letzten Jahres, die ganze Zeit, wo meine Frau gearbeitet hat, bei ihr. Das kann ich ja jetzt nicht mehr machen, weil ich ja selber arbeite. Aber

¹⁸² 082, t1.

¹⁸³ 092, t1.

¹⁸⁴ 098, t1.

ansonsten is', natürlich, man ist halt gezwungen, die Zeit hier zu sein. Man kann nicht in den Keller gehen, oder sonstige Sachen.¹⁸⁵

Fühlen Sie sich denn bestraft?

Eigentlich schon, ja. Weil, man merkt es schon. Also, ich würd' mal sagen, wenn man's im Winter kriegt, kann man's besser aushalten, würd' ich mal sagen, als wenn man's jetzt hat. Weil, jetzt ist die Urlaubszeit, jetzt ist die Sommerzeit. Ich kann jetzt weder in Urlaub, noch raus, noch. Das ist eigentlich 'ne Qual. Im Sommer sozusagen, weil die meisten Leut', die rufen dich an, ich bin da und ich bin da und nicht mal eine Woche kannst du weg, nicht mal drei, vier Tage. Auch wenn du, sag' mal, schnell zum Cousin nach Frankreich ans Meer, kurz für's Wochenende, geht ja auch nicht mehr. Man muss sich ja an die Zeiten halten. Also fühlt man sich schon bestraft.¹⁸⁶

Würden Sie denn jetzt eher sagen, dass die Fußfessel eher 'ne Bestrafung ist oder ist das eher so 'ne Art Hilfe?

Ich würd' sagen beides vielleicht. Is' 'ne Bestrafung, is' aber auch 'ne Hilfe. *Was ist die Bestrafung dran?*

Ja, man ist halt daheim. Ich mein, das ist das Schlimmste irgendwo, weil man kann nimmer so weg. Ich weiß nid, wie die meisten Leut' drüber denken, aber das ist schon irgendwie 'ne ganz große Umgewöhnungssache. Es war eigentlich schön und gut, dass man es zu Haus machen kann, aber es ist irgendwie doch schon schwierig.¹⁸⁷

Ein Proband meinte, die mit der Maßnahme verbunden Einschränkungen seien durch den nach wie vor bestehenden Kontakt mit der Alltagswelt stärker wahrnehmbar als die Restriktionen eines Gefängnisaufenthalts.

Mit der Fußfessel ist das mehr so: Man ist immer wieder mit Freunden konfrontiert. Da ist 'ne Party, da ist ein Konzert. Da möchte man hin, das kann man nicht. Das ist die Strafe, also diese Zeit eben ist glaub' ich noch 'ne schlimmere Strafe als wenn man in so 'nem System mal drin ist. Morgens dann Frühstück in der Zelle. Dann hat man sein Spiel. Dann geht man mal zum arbeiten. Man ist weg von den Verlockungen, da gibt's keine Feste, man kriegt gar nichts mit. Und so ist man eben zu Hause in seinem Umfeld. Das Telefon klingelt und man erfährt Dinge. Dann ist halt die Strafe, schon krass, ja, grad im Sommer. Ich mein, ich bin eh immer im Garten viel draußen und dann heißt's eben: Jetzt haben wir halb neun oder neun, so wie das ausgemacht war, musste heim, und das war schon ganz schön Strafe, auf jeden Fall.¹⁸⁸

¹⁸⁵ 024, t1.

¹⁸⁶ 063, t1.

¹⁸⁷ 033, t2.

¹⁸⁸ 036, t1.

Derselbe Proband hob hervor, dass er allein schon die erzwungene beständige Konfrontation mit der eigenen Situation als Strafe empfinde.

Fühlen Sie sich denn bestraft durch die Fußfessel?

Ja, auf jeden Fall. Also, 'ne Strafe ist es auf jeden Fall, weil man eben dazu gezwungen ist 24 Stunden am Tag auseinander zu setzen. Das ist genau wie in 'ner Gefängniszelle, wenn damit gestraft worden ist. Man sitzt rum, man hat sie den ganzen Tag. Man denkt nicht immer dran, aber manchmal sehen's ja auch andere und man merkt das vielleicht gar nicht und die kucken dann einen schräg an oder so. Aber man hat's eben immer an sich.¹⁸⁹

Nicht selten empfanden die Probanden den kontrollierenden Eingriff in ihre Privatsphäre und die mit der Kontrolle einhergehende Sanktionsdrohung als strafend. Der Eindruck, kontrolliert zu werden, resultierte dabei aus der Notwendigkeit, sich vorab oder nachträglich auch für kleine Abweichungen vom Wochenplan rechtfertigen zu müssen.

Fühlen Sie sich denn bestraft?

Ja, auf jeden Fall.

Wodurch hauptsächlich?

Dass ich halt nich' mehr machen kann, was ich will. Dass ich nich' mehr raus kann und, ja, dass ich halt sehr beobachtet, oder was heißt beobachtet, aber sehr kontrolliert werd'.

Mhm.

Und dass ich auch dann erreichbar sein muss, wenn ich unterwegs bin und alles. Und wenn ich mal fünf Minuten zu spät komm', muss ich vorher anrufen und alles, das is' ...¹⁹⁰

Fühlen Sie sich bestraft?

Mhm, zum Teil. So wie ich das vorher schon erläutert hatte, erläuterte, so ein bisschen der Einschnitt in die Privatsphäre. Oder selbst nicht mehr seine Zeit so gestalten können, wie man das gewohnt ist, ja. Das ist vom Prinzip zurückversetzt wie zum Kindesalter. Dann und dann hast du zu Hause zu sein und nicht später. Und so ist das eigentlich vom Prinzip jetzt, ja. Nur mit ganz ganz anderen und härteren Konsequenzen, wenn man dem nicht nachkommt, ja. Deswegen, zu Hause gab's vielleicht noch 'ne Woche Stubenarrest oder 'n Tag, ja. Und da, wenn sich das wiederholt, weiß ich nicht, dann kommt's vielleicht zu 'ner Gefängnisstrafe, ich weiß es nicht, was dann ist, ja.¹⁹¹

¹⁸⁹ 036, t1.

¹⁹⁰ 071, t1.

¹⁹¹ 049, t1.

Ähm, sehen Sie die Fußfessel oder die gesamte Maßnahme eher als Bestrafung oder eher als Hilfe?

Teils, teils. Auf der einen Seite ist es schon 'ne Bestrafung, weil es schon 'n Eingriff in die Privatsphäre ist, auf der andern Seite, ist es halt, ähm, ist es halt gut, weil man halt irgendwo 'ner Kontrolle unterliegt.¹⁹²

Hinsichtlich eines möglichen Sanktionspotentials der elektronischen Überwachung lässt sich also festhalten, dass ein großer Teil der Probanden die Maßnahme als Bestrafung wahrgenommen hat. Die elektronische Überwachung erfüllt insoweit die Voraussetzungen für eine Sanktion, wenngleich die Probanden durchaus eine Unterscheidung zur Inhaftierung machen.¹⁹³

Die subjektive Schwere der Sanktion hängt dabei hauptsächlich von zwei Faktoren ab. Zum einen werden die zeitlichen und räumlichen Beschränkungen als Beeinträchtigung empfunden. Da diese vorwiegend die Freizeit der Probanden betreffen, kann durch die Gestaltung des Freizeitkontingents die Eingriffsintensität der Maßnahme maßgeblich beeinflusst werden. Zum anderen ist den Probanden die Kontrolle durch die Projektmitarbeiter unangenehm, da sie, um Abweichungen vom Wochenplan zu rechtfertigen, regelmäßig Details aus ihrer Privatsphäre offen legen müssen, die sie ansonsten nicht von sich aus kommunizieren würden und die auch für sich genommen keine Relevanz für die pädagogische Arbeit haben.

Der zweite Faktor ist wiederum vom ersten abhängig, da ein enger Wochenplan für gewöhnlich auch mehr Abweichungen und somit Kontrollanlässe mit sich bringt.¹⁹⁴ Umso mehr gewinnt die Gestaltung des Wochenplans zentrale Bedeutung für die Intensität der Sanktion.

3.5 *Interaktion mit den Projektmitarbeitern*

Den Probanden wurde schnell bewusst, dass sie sich während der Maßnahme nicht nur mit Technik und Wochenplan, sondern auch mit den Projektmitarbeitern als Repräsentanten der Justiz auseinandersetzen mussten.

¹⁹² 057, t1.

¹⁹³ Vgl. dazu die ausführliche Darstellung im Kapitel 5 – Net widening, Abschnitt 3.3.

¹⁹⁴ Die Zeit, die die Probanden zu Hause verbringen mussten – bezogen auf den Wochenplan, der am Ende des Überwachungszeitraums gültig war –, korreliert mit der Anzahl der Abweichungen vom Wochenplan pro Monat ($r = 0,34$). Je enger der Wochenplan, desto häufiger kam es zu Abweichungen davon.

Was hat sich denn seither für Sie verändert, so im Alltag für Sie?

Also, durch die Fußfessel eigentlich weniger. Ehrlich gesagt schon. Eher dass so 'n paar Menschen in mein Leben getreten sind und ich Termine wahrnehmen muss oder solche Dinge, so die Mühlen des Gesetzes, so halt.¹⁹⁵

Allerdings schätzten die Probanden in der Mehrzahl der Fälle die Unterstützung, die ihnen durch die Projektmitarbeiter zu Teil wurde.

Was macht denn [Projektmitarbeiter] für Sie?

Die checkt halt, ob meine Sachen korrekt sind, also die Zeiten und so. Wenn eine Fehlermeldung ist, dann informiert sie mich und einmal die Woche treffen wir uns. Also sie kommt hierher und was so anfällt besprechen wir halt, was so gewesen ist. Ja, ist ganz nett so.¹⁹⁶

Ähm, haben die irgendwie Ihnen bei irgendwas geholfen, oder so?

Ja, mit der Sparkasse haben die mir geholfen, mit der Sparkasse [Ort]. Und, äh, ja, mit so mit den Daueraufträgen, dass da so irgendwie alles läuft und so was. Zumindest ist, sie versuchen, sobald ich sie drauf anspreche, die Leute, oder, oder [Projektmitarbeiter] wie gesagt, versuchen sie, mir zu helfen.¹⁹⁷

Wer betreut Sie denn?

[Projektmitarbeiter].

Was macht der so mit Ihnen?

Was jetzt halt so im Vordergrund ist. Diese Schuldenberatung, die Sachen, die ich noch abzuleisten habe. Ja, der wühlt mich halt schon ziemlich auf. Er sagt halt, dass ich Gas geben soll. Das alles in dem Sinne halt nicht schlimm ist. Nicht schlimm ist relativ. Aber er versucht mich schon irgendwie ein bisschen aufzupöppeln. Ich bin auch ganz froh drum. Weil der tut mir den Stiefel schon 'n bisschen rein drücken, das ist nicht verkehrt.¹⁹⁸

Was haben denn die Leute vom Projekt, [Projektmitarbeiter], jetzt so für Sie gemacht in der Zeit?

[Projektmitarbeiter] hat halt darum gekümmert, dass ich mei' Rechnunge' bezahlt hab, und hin und her. Das war also schon ganz ... [Projektmitarbeiter] hat mir da schon geholfen' da. Viel' Sache wo ich da manchmal schleife' lass'. Das war schon, [Projektmitarbeiter] war da schon in Ordnung, der ist schon gut für die Sache.¹⁹⁹

¹⁹⁵ 036, t1.

¹⁹⁶ 053, t1.

¹⁹⁷ 022, t1.

¹⁹⁸ 057, t1.

¹⁹⁹ 013, t2.

Die Probanden sahen sich auch einer engen Kontrolle durch die Projektmitarbeiter ausgesetzt, so dass sie eventuelle Täuschungsmanöver als aussichtslos erachteten.

Aber Sie könnten jetzt auch einfach woanders hingehen, solange Sie weg sind. Sie könnten jetzt auch morgens aufstehen und anstatt zur Arbeit zu gehen in irgend 'ne Kneipe oder so.

Ja gut, dann würden die aber gleich, sagen wir mal, die Arbeitsstelle ist ja verpflichtet gleich anzurufen, bei [Projektmitarbeiter], meinetwegen, ne. Und dann sagen die: Der ist nicht gekommen, was ist da los?²⁰⁰

Was ich an denen ganz gut finde, die kontrollieren ja auch alles, da hat es gar keinen Sinn die anzulügen. Da kommt man sowieso erst gar nicht in die Versuchung, die anzuschwindeln, weil die ja sowieso wieder alles hinterfragen.²⁰¹

Diese Kontrolltätigkeit blieb grundsätzlich unhinterfragt und wurde von den Probanden keineswegs kritisiert. Auch wurden die mit der Maßnahme verbundenen Einschränkungen nicht etwa den Projektmitarbeitern zugeordnet, sondern als Notwendigkeit akzeptiert. In den Augen der Probanden gehörten Kontrollen zu den Pflichten des Projektpersonals.

In einigen Fällen wurde die Betreuung durch das Projekt allerdings auch kritisiert oder nicht als solche wahrgenommen.

Wie erleben Sie denn die Betreuung so durch die Mitarbeiter vom Projekt?

Ja, auf der einen Seite, wenn's brennt, wenn ich irgendwo Alarm auslöse, dann sind sie alle hell auf und ganz heiß. Und das andere ist, wenn ich die Betreuung brauche, ist keiner da. Also derjenige, der eigentlich für mich zuständig ist, der sagt immer: Ja, wir müssen Termine machen, wir müssen Termine machen.²⁰²

Was hat denn jetzt [Projektmitarbeiter] mit Ihnen gemacht, oder für Sie?

[Projektmitarbeiter] hab ich dann nur noch geseh'n, wo ich die Fußfessel abgenommen hab'.

Ne, ich mein' während der Überwachungszeit.

Gar nix.

Nix?

Wir haben als mal 'n paar Gespräche geführt, aber ansonsten war da nix.²⁰³

²⁰⁰ 016, t1.

²⁰¹ 014, t1.

²⁰² 020, t1.

²⁰³ 024, t2.

Also, das was [Projektmitarbeiter] mit Ihnen gemacht hat.

Ja, okay, mir hat er nicht viel unterstützen könne'. Ich seh's jetzt von mir, ich weiß nicht, wie's bei den andern läuft. Aber ich hab's mehr oder weniger als Kontrolle angesehen, als Unterstützung nicht. Weil ich war vom ersten Tag bis zum letzten Tag voll auf mich selbst gestellt. Also [Projektmitarbeiter] konnte mir, wollte weiß ich nicht, aber konnte mir nicht helfen als Unterstützung.²⁰⁴

Im Vergleich zu den bisherigen Erfahrungen mit Betreuungsinstanzen wurde die Unterstützung durch das Projekt zumeist positiv eingeschätzt. Insbesondere wurde hervorgehoben, dass – im Unterschied zur regulären Bewährungshilfe – das Projekt rund um die Uhr erreichbar sei und damit auch kurzfristig Unterstützung angefordert werden könne.

Betreuung is' eigentlich ganz gut. Ich hab schon mit vielen Sozialarbeitern zu tun gehabt in meinem Leben. Ich war im Heim, ich hab 'nen Schiffprojekt mitgemacht, bin ein halbes Jahr auf 'm Mittelmeer rumgeschippert, und ja. Ja, und auf dem Schiff, das waren harte Brocken von Sozialarbeitern, die waren gut und das hat auch was gebracht. Und sonst, bei der AWO, da sind doch meistens die Theoretiker, da haben sie alle das Studieren gelernt, aber haben eigentlich keinen Plan wie sie mit den Jugendlichen umgehen sollen. Aber hier die sin' eigentlich recht fit, doch, der [Projektmitarbeiter] zum Beispiel.²⁰⁵

Das heißt, Sie haben auch vorher schon eine Bewährungshilfe gehabt. Wie war das, so im Vergleich?

Ja, die Bewährungshilfe in [Ort], das war eher was anderes. Also, ich meine, damals, also vorher war es halt so: Du meldest dich halt alle zwei, drei Monate bei der und fertig ist. Das fand ich immer ganz okay, wenn mal was war, dann habe ich offen mit ihr drüber gelabert und fertig. Und jetzt bei dem Ding, da bekomme ich halt die Auflage, ich soll mich öfter bei ihr melden, am besten täglich. Ja, dann denke ich da nicht großartig drüber nach, dann mache ich das einfach.²⁰⁶

Haben Sie sonst schon mal n'nen Bewährungshelfer gehabt?

Mhm.

Wenn Sie das vergleichen, jetzt.

Das ist intensiver jetzt. Intensiver ist das.

Heißt intensiver dann auch besser? Das könnte auch zu intensiv sein?

Besser, ja. Weil ich weiß, ich kann jederzeit [Projektmitarbeiter] anrufen, wenn ich Probleme hab' und der ist für mich da. Oder die Vertretung, haben

²⁰⁴ 035, t2.

²⁰⁵ 014, t1.

²⁰⁶ 082, t1.

die mir gesagt. Und das ist ein gutes Gefühl, weil man weiß ja nie, es kann ja immer mal was passieren. Und der sagt, sofort anrufen, wenn was ist, nicht liegen bleiben, gleich aufstehen. Wenn irgendwas ist, ist gleich Hilfe da, wissen Sie. Und das find' ich gut. Und das hast' bei der Bewährungshilfe nicht.²⁰⁷

Insgesamt ist festzuhalten, dass – entgegen manch anderer Annahme²⁰⁸ – zeitgleich zur Kontrolle eine unterstützende Interaktion zwischen Probanden und Projektmitarbeitern möglich war und diese von den meisten Probanden auch als solche wahrgenommen wurde. Die Kontrolltätigkeiten der Projektmitarbeiter riefen bei den Probanden offensichtlich kein gesteigertes Misstrauen hervor. Vielmehr führte die Kontrolldichte dazu, dass viele Probanden Täuschungsmanöver erst gar nicht in Erwägung zogen, was sich seinerseits positiv auf die Beziehung auswirkte.²⁰⁹

3.6 Die Technik aus Sicht der Probanden

Die Technik wurde von den Probanden im Allgemeinen als zuverlässig erachtet. Da es in den meisten Fällen schon in den ersten Tagen der Überwachung zu kleineren Abweichungen mit entsprechenden Reaktionen seitens der Projektmitarbeiter kam, wurde den Probanden schnell klar, dass die Überwachungstechnik tatsächlich funktioniert.²¹⁰ Trotzdem waren viele davon überzeugt, dass das Gerät grundsätzlich zu überlisten sei, sofern man über das entsprechende Fachwissen verfügt.

Glauben Sie denn dass, ähm, wie soll ich sagen, dass jemand das Gerät auch manipulieren könnt'?

Manipulieren? Ich denk, ich bin der Einstellung, es is' nix unmöglich. Also wenn man die, genügend, wenn man die Kenntnisse besitzt, also so Leute

²⁰⁷ 055, t1.

²⁰⁸ Vgl. Lindenberg, Michael: From Social Work to Control Work: An Observation on Electronic Monitoring of Offenders and its Impact on Social Work. In: Mayer, Markus; Haverkamp, Rita; Lévy, René: Will Electronic Monitoring Have a Future in Europe? Freiburg 2003, S. 199-202.

²⁰⁹ Soweit hier Erfahrungen aus anderen Untersuchungen vorliegen, bestätigen sie diese Befunde. Vgl. Kensey et al. 2003, S. 165 ff.

²¹⁰ Bei Informationsveranstaltungen des Hessischen Justizministeriums wurde von Kritikern des Modellprojekts verschiedentlich der Vorschlag geäußert, ein kontrolliertes Experiment mit einer Kontrollgruppe von Personen durchzuführen, die nur mit einer Fußfesselatruppe ausgestattet sind. Man kann mit großer Sicherheit annehmen, dass diese Personen das binnen kürzester Zeit bemerkt hätten.

wie ich jetzt oder so mit Sicherheit nicht. Ja, aber wenn jemand wirklich fit is' und sich damit auskennt mit Computer etc. und Kram, ich denk mal es gibt kein Gerät auf der Welt, was man nicht manipulieren könnte, kommt immer auf den Betreffenden drauf an, was er auf 'em Kasten hat.²¹¹

Wenn Sie jetzt mal so die Technik betrachten. Glauben Sie, dass man das Gerät auch manipulieren könnt'? Oder halten Sie das für sicher?

Hab' ich mir auch noch keine Gedanken drüber gemacht. Man könnt's vielleicht, aber da musste schon en sehr guter Hacker sein, dass du das raus kriegst.²¹²

Allerdings war den Probanden der Gewinn offensichtlich nicht groß genug, um die Risiken einer Manipulation tatsächlich in Kauf zu nehmen.

Haben Sie schon mal irgendwie drüber nachgedacht, wie man das System austricksen könnte oder so?

Da denkt wohl jeder drüber nach, das auf jeden Fall. Also, aber man kriegt's ja nicht vom Fuß runter und von da aus kann man's in dem Sinne nicht austricksen. Also, ich hab mir auch noch nicht so arg Gedanken drüber gemacht, weil ich mir einfach sag, ich will gar kein Stress haben. Ich mach meine Zeit jetzt da rum und bevor ich noch irgendwelchen Stress da noch an Land zieh, mach ich's lieber und dann ist gut. Weil nach der Fußfessel gibt's nur noch eins, denk ich mal, und das will ich nicht ausreizen, also, dazu ist mir mein Job viel zu wichtig und mein Leben auch. Ich habe Lust aus dem Fenster zu kucken ohne Gitterstäbe. Wir haben zwar mit Kumpels auch schon unsere Phantasien irgendwie spielen lassen aber kommt nicht in Frage, also, für mich nicht.²¹³

Mitunter wurde die Technik auch überschätzt, wobei nicht klar zu trennen war, ob die Probanden selbst der Überwachungstechnik Dinge zutrauten, die diese nicht leisten konnte, oder ob lediglich die von ihnen eingeweihten Personen so dachten.

Ich meine, die meisten haben ja kein Vorstellung von der Fußfessel, die denken dann gleich, weil man kennt das ja von Amerika, dass die Schwerstkriminellen das haben, das ist ja hier noch neu. Die meisten denken da ist ein Mikrofon drin und du wirst überwacht. Ja, so denken die, die keine Ahnung von haben, die getrauen sich ja nicht zu sprechen, weil die hören ja da mit, nein, das ist so, nein da hört keiner mit. Da ist dann ein bisschen Misstrauen dabei wenn wir jetzt über private Dinge sprechen oder irgendwas, da könnte jemand mithören, so denken die.²¹⁴

²¹¹ 021, t1.

²¹² 033, t1.

²¹³ 057, t1.

²¹⁴ 055, t2.

Und dann geht es bis zur Phantasie vom Elektroschock. Ja, und das kann man ja auch machen. So und wenn jetzt einer ganz böse ist, dann drücktste auf's Knöpfchen und dann liegt der flach. Und dann muss man halt sachlich sagen, das läuft über die Telefonbuchs' und die wissen halt nur ich bin da oder ich bin nich' da, also an oder aus. Ja und denk ich mir, man weiß ja nie, ist da ein Mikrofon drinne, man weiß es ja im Endeffekt, man hat's halt um. Is' ja auch egal.²¹⁵

Den Probanden war auch nicht entgangen, dass gerade zu Beginn der Modellphase noch Erfahrungen im Umgang mit der Technik gesammelt werden mussten. Das betraf insbesondere die Installation der Überwachungstechnik in der Wohnung des Probanden.

Morgens um 11 Uhr waren sie hier, haben sie des Ding da hingestellt haben sie ein Problem gehabt mit der Schaltung haben sie bald zwei Stunden hier gesessen, funktioniert nicht.

Das dauert wohl immer ziemlich?

Er sagt dann, normal ist das in einer halben Stunde gegessen, aber die kamen da mit der Leitung nicht klar oder was, von Hühnfeld [Außenstelle der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung] hierein auf den Kasten. Und dann wollten sie das Ding ammachen, dann ging das Ding nicht. Dann mussten Sie wieder anrufen und dann mussten sie wieder 'ne andere Fußfessel, den Code eingeben und das musste erst auch wieder geschaltet werden. Das hat wie gesagt zwei Stunden gedauert und dann sind die wieder fort.²¹⁶

Gab's denn Fehlermeldungen oder Störungen in der Technik?

Ja, viele. Also wir haben das einmal installieren wollen. Also das erste mal, drei Wochen vorher schon, oder zwei Wochen vorher. Da ging es überhaupt nicht, weil ich von meinem Telefon zu Hause über die Telekom dieses Rückruf bei Besetzt und Anklopfen, diese Kennzeichen da, diese Merkmale und da ging überhaupt nichts.²¹⁷

Gab's denn schon mal Störungen oder technische Probleme mit dem Gerät?

[...] Und dann die Ecke da hinten in der Küche, die sollt ich wohl meiden. Weil wo das Gerät eingeschalten wurde, da war gar nichts. Die äußerste Ecke von der Küche hat der irgendwie gar nicht registriert, das Gerät. Also, sonst alles, Balkon, das hat der alles registriert aber die äußerste Ecke komischerweise nicht.²¹⁸

²¹⁵ 036, t1.

²¹⁶ 016, t1.

²¹⁷ 053, t1.

²¹⁸ 049, t1.

Ein Problem, das auf Grund der technischen Gegebenheiten wohl auch in Zukunft nicht definitiv zu lösen ist, besteht darin, dass die Probanden in manchen Fällen auch in der Umgebung ihrer Wohnung erfasst werden. Da die Fußfessel auf jeden Fall in der ganzen Wohnung erfasst werden soll, ist es notwendig, das System entsprechend einzustellen, womit Reichweiten über die Wohnung hinaus immer wieder auftreten können.

Gab's denn Probleme mit der Technik, so Fehlermeldungen, Störungen oder so ähnlich?

Ich glaube, am Anfang gab's ein paar Probleme, weil ich weiß jetzt nid, [Projektmitarbeiter] weiß das besser. Wenn ich jetzt durch die Paulstraße, das ist die Nebenstraße von uns vorbeigefahren bin, hat der am Anfang Alarm gemeldet. Da hat [Projektmitarbeiter] mich angerufen, ob ich daheim bin. Sag ich: Nein, warum? Sie hätten 'ne Fehlermeldung und dann kam ich halt so drauf, ich bin eben die Paulstraße runter gefahren. Dann sagt [Projektmitarbeiter]: Ja, okay, das kann sein.²¹⁹

Ja, dann war's der [Projektmitarbeiter], der hat zu mir am Telefon gesprochen, gestern, und zwar hat der gemeint, dass ich gestern oder vorgestern gemeldet wurde, dass ich in der Wohnung war, übrigens, aber da war ich gar nich' in der Wohnung, da war ich am Briefkasten.²²⁰

Ja, dann war's so, dass ich zwar, also es war einmal so gewesen, ... da hatte ich irgendwas vergessen. Ich weiß nicht, Papier oder irgendwas. Und da ich ja gewusst habe, wenn ich reingehe gibt's eine Fehlermeldung und dann hab' ich mich extra unter den Balkon gestellt, hab meine Frau gerufen. Und dann hat es trotzdem eine Fehlermeldung gemacht.²²¹

Da die Kontakte außerhalb der Wohnung jedoch meist unmittelbar vor oder nach der regulären Anwesenheitszeit stattfanden und nur wenige Minuten andauerten, waren sie von den Probanden gut plausibel zu machen und folglich nicht mit negativen Folgen verbunden. In einigen Fällen wurde daraufhin die Reichweite des Senders verkürzt.

3.7 *Das Verhältnis von Technik und Betreuung*

Die im Zusammenhang mit der elektronischen Überwachung immer wieder gestellte Frage, welche Rolle der Einsatz der Technik und welche die Be-

²¹⁹ 035, t2.

²²⁰ 014, t1.

²²¹ 021, t2.

betreuung durch die Projektmitarbeiter spiele, war Anlass, die Probanden zu fragen, wie sie selbst das Verhältnis von technischer Kontrolle und pädagogischer Betreuung einschätzten. Nahezu alle Probanden hoben hervor, dass die Betreuung durch die Projektmitarbeiter ein entscheidender Faktor sei und dass die Technik auf keinen Fall ohne gleichzeitige Betreuung eingesetzt werden solle.

Könn't man's denn anders machen, dass man sagt, man lässt einfach die Betreuung jetzt weg, also, vom [Projektmitarbeiter] und man macht nur die Fußfessel, würd' das auch funktionieren?

Also, ich mein, 'n Gesprächspartner bräucht' man schon irgendwo. Weil es gibt halt Sachen, wo ich zum Beispiel au nid weiter weiß, mit dem schieß Papierkram und so. Ich mein, so Gespräche müssen schon sein, find ich. Aber so die Fessel so alleine, glaub ich, nee. So die Fessel und ohne irgendwie, das würd' au nid ganz klappen. Das würd' nid ganz klappen.²²²

Und dass man jetzt nur die Fußfessel anlegt und dann irgendwie ...

Wenn man schon mal so weit ist, dass man die Fußfessel angelegt bekommt, dann sollte man auch 'ne ordentlich Betreuung dazu haben.²²³

Das bedeutete allerdings nicht, dass die Probanden die Technik für irrelevant hielten. Vielmehr verneinten die meisten die Frage, ob eine intensive Betreuung ohne technische Kontrolle dasselbe leisten könne wie die Kombination beider Faktoren.

Ging das ganze auch ohne Fußfessel, ohne die Kontrolle?

Ja klar, aber des soll ja auch, denke ich, disziplinieren, ja. Und des hilft schon sehr. Weil es gibt bestimmt viele Leute die sich dann da hinstellen und, äh, auf Durchzug stellen und einfach nur wissen, wie sie auftreten müssen und dann, äh. Also das ist schon sinnvoll, um einfach zu disziplinieren ein halbes Jahr lang und wenn man das geschafft hat ist man auch ein bisschen Stolz auf sich und so.²²⁴

Ähm, die Fußfessel, so wie das jetzt hier in dem Programm gestaltet ist, ist ja 'ne Mischung aus Kontrolle einerseits und ja so was wie 'ne Unterstützung oder gute Ratschläge von [Projektmitarbeiter] andererseits. Könn't man denn auf eins von beiden verzichten und 's würd' genauso gehen?

Ich glaub nich', weil, ich muss ehrlich sagen, ich hab auch schon, ich hab vom Jugendamt damals so 'n Spezialbetreuer gekriegt, der war eininhalb

²²² 033, t1.

²²³ 082, t1.

²²⁴ 098, t1.

Jahre. Jedes Mal hat er sich mit mir getroffen, hat sich mit mir unterhalten, hat mir Kino ausgegeben, Schwimmbad, Essen. Der war extra, das wurd' vom Jugendamt bezahlt, das hat nix genutzt. Das war so 'ne Intensivbetreuung, das hat auch nix genutzt. Der [Projektmitarbeiter] wär' vielleicht hier. Ich würd' sagen: Ja, ja, ja. Kaum wär' der raus, würd' ich vielleicht so machen und sagen: Bammel du mich nid voll. Würd' raus gehen und die nächste Scheiße bauen. So bist du halt, so bist du halt besser kontrolliert. So denkst du immer, irgendeiner wacht über dich. Und dann überlegst du auch, wenn du jetzt draußen bist und du hast ja deine Freizeit, könntst ja auch Scheiße bauen, theoretisch. Aber das Ding erinnert dich immer dran: Willst du, wenn du was machen willst? Also, würd' ich mal sagen. Also, ich komm jetzt nich' mehr in die Situation, dass ich was mach. Aber ich denk mal, wenn ein anderer das hat und der möchte weiter Scheiße bauen, der überlegt zweimal. Der sagt: Ich hab jetzt schon das Ding, wenn sie mich jetzt erwischen, dann geh ich vielleicht rein und bla. Und dann macht er's vielleicht doch nich'.²²⁵

Nee, nicht überwachen, sondern einfach, dass man so eine intensive Betreuung hat?

Naja, das Ganze wird ja dadurch schon ein bisschen manifestiert, mit der Fußfessel. Das ist dann schon ein bisschen deutlicher das Ganze, für einen selbst auch, denk ich mir mal. Weil die Betreuung selbst, ich mein, wenn man einem Mensch nichts zu sagen und dann beschleißt man sich, belügt man sich und versucht sich irgendwie da raus zu winden. Und dann ist das schwierig denk ich mal, mit dem, ich denk mir mal.

Aber das geht doch mit der Fußfessel auch, oder? Also, jetzt sich irgendwie anzulügen?

Gut, ich meine, da ist man dem anderen ein bisschen mehr ausgesetzt. Also, ich wär' denen von der Fußfessel, wenn die 's jetzt mir's Böse gemeint hätten, wär' ich denen viel mehr ausgesetzt gewesen, durch eben die Fußfessel.²²⁶

Ja, ohne die Fußfessel, denke ich mir, entziehen sich viele Leute der ernsthaften Betreuung, das ist das andere. Was jetzt in meinem Fall nicht hin kommen würde, aber es gibt mit Sicherheit so Leute.²²⁷

Also, man könnte sich ja auf den Standpunkt stellen, man macht nur Betreuung.

Dann ist das ja wie die normale Bewährungshilfe.

Nee, aber [Projektmitarbeiter] sehen Sie ja schon öfter.

Ja gut, dann gibt mir halt der Bewährungshelfer einen Auftrag und fertig ist, dann braucht man keine Fußfessel.

²²⁵ 063, t1.

²²⁶ 036, t2.

²²⁷ 031, t1.

Das war ja die Frage.

Aber ich denke das bringt es nicht. Jemanden alle zwei Tage mal treffen und bla bla. Mit einem ernsten Gesicht und ordentlichen Argumenten kannst du jemandem alles erzählen. Es ist schon ganz gut, dass man irgendwo eine Struktur hat und der Zeitplan an den man sich da hält, halten sollte, halten muss. Ja, also ich denke, es gehört beides zusammen bei dem Ding.²²⁸

Einige Probanden konnten sich allerdings durchaus vorstellen, auch ohne Fußfessel am Projekt teilzunehmen.

Man könnt ja sagen, ja gut, den Kontakt hat man ja, da braucht man die Fußfessel nicht dazu. Man könnte sich ja auch so irgendwie um Sie kümmern.

Ja, ich denke es würd' auch ohne gehen. Ich mein, ich war ja auch bei 'ner anderen Bewährungshelferin, bei [Name]. Und da hatt' ich auch meine Termine und da war ich auch da.²²⁹

Und wie wäre das anders herum, wenn man zum Beispiel das Gerät weg lässt und nur [Projektmitarbeiter]?

Haha, schön wäre das. Ich sollte ja ursprünglich 'ne kleinere bekommen, war ja beantragt. Und dann kamen die Dinger und die waren nur fürs Handgelenk. Nee, ich fände das klasse, fände ich das. Aber dann würde das keiner mehr als Strafe sehen.²³⁰

Die Wichtigkeit, die die Probanden der technischen Seite der Maßnahme beimaßen, ist für sich genommen natürlich kein Beleg, dass eine Intensivbetreuung ohne Fußfessel nicht zu vergleichbaren Resultaten führen könnte.²³¹ Sie zeigt jedoch, dass die meisten Probanden keine Schwierigkeiten hatten, sich die Kombination von technischer Überwachung und pädagogischer Betreuung plausibel zu machen. Da den Probanden gerade durch die Technik die Besonderheit ihrer strafrechtlichen Situation vor Augen geführt wurde, ist insgesamt davon auszugehen, dass eine Betreuung vergleichbarer Intensität ohne technische Komponente zu anderen Interaktionsstrukturen zwischen Probanden und Projektmitarbeitern und folglich auch zu anderen Resultaten geführt hätte. Unabhängig davon, wie viel Ein-

²²⁸ 082, t1.

²²⁹ 071, t1.

²³⁰ 053, t1.

²³¹ Dies behaupteten beispielsweise die Mitarbeiter der allgemeinen Bewährungshilfe im Rahmen der für sie durchgeführten Informationsveranstaltungen. Man könne – dasselbe Betreuungsverhältnis vorausgesetzt – auch ohne Technik Resultate erzielen, die mit denen des Modellprojekts vergleichbar seien.

fluss man der Technik im Einzelnen zumisst, lässt sich doch nicht behaupten, der Einsatz der Technik sei für die Maßnahme irrelevant gewesen.

3.8 *Fazit*

Die Probanden der Modellphase waren während der Überwachung mit einer Reihe von spezifischen Problemen und Herausforderungen konfrontiert, die sich nur zum Teil befriedigend bewältigen ließen. An erster Stelle steht hier der Wochenplan und die damit einhergehenden zeitlichen und räumlichen Einschränkungen. Sie führten dazu, dass Kontakte zur Verwandtschaft und zum Freundeskreis nicht mehr in gewohntem Umfang wahrgenommen werden konnten. Die Anpassung des Wochenplans an die Arbeitszeiten bereitete demgegenüber weniger Schwierigkeiten.

Hinzu kam die Aufgabe des Stigmamanagements, wobei hier weniger die potentielle Sichtbarkeit der Fußfessel eine Rolle spielte, sondern die Versuche der Probanden, ihr – in den Augen nicht informierter Mitmenschen ungewohntes und seltsames – Verhalten plausibel zu machen und die Information über ihr strafrechtlich relevantes Vorleben zu kontrollieren. Da die Probanden in der Regel nur ihr engeres soziales Umfeld von der Teilnahme an der Maßnahme informieren wollten, sahen sie sich häufig gezwungen, andere gezielt zu täuschen. Die Projektmitarbeiter nahmen dieses Problem nicht wirklich wahr, so dass während der Modellphase keine Anstrengungen unternommen wurden, den Probanden durch eine großzügigere Wochenplangestaltung wenigstens ein Stück weit Abhilfe zu schaffen.

Trotz dieser Schwierigkeiten schätzten die meisten Probanden die Maßnahme positiv ein und bezeichneten den Kontakt zu den Projektmitarbeitern als hilfreich und unterstützend. Die Kontrollaufgaben der Projektmitarbeiter und die daraus resultierende Auskunftspflicht der Probanden wurden als selbstverständlich hingenommen, womit sich zeigt, dass sich Kontrollaufgaben durchaus mit einer sinnvollen pädagogischen Intervention verbinden lassen. Vielmehr führte die Kontrolldichte dazu, dass viele Probanden Täuschungsmanöver erst gar nicht in Erwägung zogen, was sich positiv auf die Interaktion mit den Projektmitarbeitern auswirkte.

Die physische Präsenz des Senders am Fußgelenk und die Orientierung am Wochenplan führten ebenso wie die zeitlichen und räumlichen Einschränkungen dazu, dass die Probanden ihre außergewöhnliche Situation nicht vergessen konnten. Gerade hierin scheint ein Spezifikum der Maßnahme zu bestehen, welches sie von anderen ambulanten Sanktionen unterscheidet.

Die elektronische Überwachung verfügt aus Sicht der Probanden durchaus über ein erhebliches Sanktionspotential. Die Stärke der Sanktion hängt dabei unmittelbar von der Wochenplangestaltung ab. Je enger ein Wochenplan, desto mehr Einschränkungen erleben die Probanden im Freizeitbereich und desto eher kommen sie in die Situation, sich für Abweichungen vom Zeitplan rechtfertigen zu müssen.

Ein im Verlauf der Modellphase nicht gelöstes Problem bestand darin, dass es den Projektmitarbeitern nur unzureichend gelang, den potentiellen Probanden ein umfassendes Bild der Einschränkungen durch die elektronische Überwachung zu vermitteln. Da die freiwillige Einwilligung zu den mit der Maßnahme verbundenen Grundrechtseinschränkungen jedoch gemeinhin als zwingende Voraussetzung für deren Einsatz erachtet wird, muss hier zukünftig Sorge getragen werden, dass potentielle Probanden wirklich umfassend über die Konsequenzen der Maßnahme für sie und ihre Angehörigen informiert werden.

4 Angehörige

In der Debatte um die elektronische Überwachung wurde verschiedentlich als Einwand vorgebracht, durch die vermehrte Anwesenheit des Überwachten verstärkten „sich die familiären Probleme, die in einen Hauskoller einmünden können.“²³² Betroffen seien „alle in dem Haushalt lebenden Personen. Man wird deshalb sehr sorgfältig im Auge zu behalten haben, welches Maß an Aggressivität bei den ‚Gefangenen in den eigenen vier Wänden‘ manifest wird.“²³³ Berichte aus der Praxis stellen dagegen häufig fest, „daß sich die Familienverhältnisse unter elektronisch gesicherten Hausarrestbedingungen nicht verschlechterten. Mehrere Ehefrauen gaben sogar mit Wohlwollen zu vermerken, daß sich ihr Mann zum ersten Mal seit langer Zeit mit ihr oder den Kindern beschäftigte, im Haushalt half oder am gemeinsamen Familientisch anwesen war.“²³⁴ Insofern konnte man gespannt sein, wie sich die Maßnahme auf die Angehörigen der Probanden des hessischen Modellprojekts auswirkte.

²³² Ostendorf 1997, S. 475 f.

²³³ Michael Vesper, Minister für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (Bündnis 90/Die Grünen). In: Deutscher Bundesrat, 741. Sitzung, 9. Juli 1999, S. 263.

²³⁴ Jolin/Rogers 1990, S. 206 f. Ähnliche Erfahrungen berichten Mair, George; Mortimer, Ed: Curfew orders with electronic monitoring: an evaluation of the first twelve month of the trials in Greater Manchester, Norfolk and Berkshire, 1995-96. London 1996, S. 20.

Nur ein knappes Drittel (29%) der Probanden lebte tatsächlich allein. Die Mehrheit wohnte mit anderen Personen zusammen, bei denen es sich zu meist um die (Ehe-)Partnerin oder Kinder handelte.²³⁵ Die erwachsenen Haushaltsmitglieder wurden nach dem Ende der Maßnahme mit Hilfe eines kurzen, standardisierten Fragebogens um ihre Einschätzung der elektronischen Überwachung gebeten.²³⁶ Elf Personen nahmen an dieser Befragung teil. Bei ihnen handelte es sich um die Ehefrauen bzw. Partnerinnen des Probanden.

4.1 Ehefrauen und Partnerinnen

Auf ihr Motiv für die Zustimmung zur Teilnahme hin befragt, nannten die befragten Frauen am häufigsten, dass sie ihrem Partner eine Inhaftierung ersparen wollten.²³⁷ Ähnlich häufig wurde der Zusammenhalt der Familie oder das Wohl der Kinder als Beweggrund aufgeführt.²³⁸ Einige stellten klar, dass sich im Falle einer Inhaftierung die finanzielle Situation der Familie verschlechtert hätte.²³⁹ Es wurde allerdings auch deutlich, dass sie nicht wirklich ernsthaft in Erwägung gezogen hatten, ihre Zustimmung zu verweigern und damit ihren Partner dem Risiko einer Inhaftierung auszusetzen. Vielmehr wurde die Zustimmung als selbstverständlich erachtet.²⁴⁰ Insofern waren der Freiheit der Entscheidung durchaus Grenzen gesetzt.

Die Ehefrauen und Partnerinnen der Probanden fühlten sich vor allem in der Freizeit eingeschränkt. Auf Grund des Wochenplans waren gemeinsame Unternehmungen beschnitten, die Freizeit musste geplant sein und konnte nicht mehr spontan genutzt werden.²⁴¹ Die Kontakte zu Verwandten und Freunden nahmen auch für die Frauen ab. Sie mussten wie die Probanden Ausreden erfinden, um die Fußfessel geheim zu halten.²⁴² Einige hoben hervor, dass sie nun mehr Besorgungen alleine erledigen müssten, was mit-

²³⁵ Vgl. Kapitel 4 – Verlauf der Modellphase, Abschnitt 2.1.

²³⁶ Vgl. Kapitel 2 – Erhebungsinstrumente, Abschnitt 4.1.

²³⁷ 014, 016, 023.

²³⁸ 005, 021, 035.

²³⁹ 016, 035.

²⁴⁰ 026.

²⁴¹ 005, 014, 026, 035, 096.

²⁴² 021, 026.

unter zu Hektik führe.²⁴³ Einige äußerten hingegen, dass für sie mit der Maßnahme keine Einschränkungen verbunden seien.²⁴⁴

Als Vorteil der Maßnahme wurde von den Partnerinnen zum einen die Bewährungschance erachtet und die damit verbundene Möglichkeit, einer Erwerbstätigkeit nachgehen und somit einen materiellen Beitrag zum Familienleben zu leisten.²⁴⁵ Zum anderen wurde das Zusammenbleiben der Familie als Vorteil genannt.²⁴⁶ Nicht selten äußerten sie sich zufrieden, dass ihr Mann durch die elektronische Überwachung einer gewissen Kontrolle unterworfen war und sie weniger Bedenken haben mussten, er könne „etwas anstellen“.²⁴⁷ Andere waren einfach froh, nicht allein zu sein.²⁴⁸ Einige meinten, ihr Mann habe sich zum positiven verändert bzw. einen normalen Weg eingeschlagen.²⁴⁹ Eine Partnerin hob hervor, dass aus ihrer Sicht – im Gegensatz zur normalen Bewährungshilfe – eine richtige Betreuung stattfand.²⁵⁰

Die Einschränkungen im Bereich der Freizeitgestaltung wurden als gravierendster Nachteil empfunden. Die knappe Freizeit sei oft mit Stress verbunden und verhindere Aktivitäten mit Familie und Kindern sowie die Teilnahme am Leben von Verwandten und Freunden.²⁵¹ Eine Partnerin sah sich durch die ständige Drohung, bei Fehlverhalten könne ihr Freund inhaftiert werden, unter Druck gesetzt.²⁵² Eine andere meinte, es gebe mehr Meinungsverschiedenheiten, wenn man so viel zusammen sei.²⁵³ In einem Fall wurden die erhöhten Telefonkosten als Nachteil genannt.²⁵⁴ Allerdings gab es auch zwei Frauen, die keine Nachteile angeben konnten.²⁵⁵

Hinsichtlich der allgemeinen Zufriedenheit zerfällt die Gruppe der Ehefrauen und Partnerinnen in zwei Hälften, von denen sich die eine zufrieden

²⁴³ 016, 021, 063.

²⁴⁴ 002, 023.

²⁴⁵ 014, 016, 021, 035, 059.

²⁴⁶ 005, 021.

²⁴⁷ 002, 021, 063.

²⁴⁸ 016, 026.

²⁴⁹ 002, 063.

²⁵⁰ 002.

²⁵¹ 005, 016, 035, 063, 096.

²⁵² 026.

²⁵³ 063.

²⁵⁴ 021.

²⁵⁵ 014, 023.

zeigt, während die andere mit durchaus gemischten Gefühlen an die Maßnahme zurückdenkt.

Tabelle 7.4: Wie zufrieden sind Sie heute – nach Ende der Überwachungszeit – insgesamt mit der elektronischen Fußfessel?

	<i>Fälle</i>
zufrieden	6
eher zufrieden	0
teils/teils	5
eher unzufrieden	0
unzufrieden	0
<i>Summe</i>	<i>11</i>

Der Verlauf der Maßnahme entsprach nur selten den Erwartungen der Partnerinnen, wobei kein Zusammenhang zwischen der Zufriedenheit und der Erfüllung der Erwartungen erkennbar war.

Tabelle 7.5: Wenn Sie an die Überwachungszeit zurückdenken, war die Zeit mit der elektronischen Fußfessel aus Ihrer Sicht ...

	<i>Fälle</i>
viel einfacher als Sie erwartet hatten	1
einfacher als Sie erwartet hatten	4
so wie Sie erwartet hatten	1
schwieriger als Sie erwartet hatten	2
viel schwieriger als Sie erwartet hatten	2
<i>Summe</i>	<i>10</i>

Dieses Ergebnis zeigt auch, dass – wie bei den Probanden – auf Seiten der Angehörigen ein Informationsdefizit besteht, was die mit der Maßnahme verbundenen Konsequenzen betrifft.

Die Veränderungswünsche der Partnerinnen korrespondieren mit den wahrgenommenen Einschränkungen und Nachteilen. Viele wünschten sich ein kleineres Gerät, das auch um das Handgelenk getragen werden kann.²⁵⁶ Ähnlich oft wurde mehr Freizeit gefordert, insbesondere am Wochenende und an Feiertagen.²⁵⁷ In zwei Fällen wurde geäußert, die Betreuung könne besser sein, insbesondere was die Unterstützung bei der Arbeits- und Woh-

²⁵⁶ 005, 016, 035, 096.

²⁵⁷ 005, 014, 035.

nungssuche betrifft.²⁵⁸ Eine Partnerin meinte, man solle die Senderreichweite besser abstimmen, um Fehlmeldungen zu vermeiden.²⁵⁹ Eine andere wünschte sich eine bessere Einweisung.²⁶⁰ Zwei Partnerinnen hatten keine Verbesserungsvorschläge.²⁶¹

4.2 Männliche Angehörige

Männliche Angehörige im Erwachsenenalter waren die Ausnahme. Insgesamt lebten nur vier Probanden mit einem Mann zusammen. In zwei Fällen handelte es sich dabei um den Partner²⁶² einer Probandin, in jeweils einem Fall um den Bruder²⁶³ bzw. den Mitbewohner²⁶⁴ eines Probanden. Die Partner waren nicht zum Ausfüllen eines Fragebogens zu bewegen und standen auch für informelle Gespräche nicht zur Verfügung, so dass sich hier keine dezidierten Aussagen treffen lassen. Der Mitbewohner wollte sich auch nicht schriftlich einlassen, zeigte sich aber in einem kurzen Gespräch zufrieden mit der Maßnahme, zumal diese für ihn selbst kaum Auswirkungen hatte.

Im Falle des Bruders eines Probanden scheiterte eine standardisierte Befragung an sprachlichen Schwierigkeiten. Allerdings wurde in einem Gespräch deutlich, dass er sich schlecht informiert fühlte. Er hatte die Projektmitarbeiter im Erstgespräch so verstanden, dass er seinen Bruder nur eine Woche beherbergen müsse, und war entsprechend ungehalten, als sich herausstellte, dass dieser wohl mehrere Monate bei ihm zubringen würde. Dies erklärte auch die deutlich wahrnehmbaren Spannungen zwischen den Geschwistern. Auch hier zeigt sich, dass es gerade Personen mit nichtdeutscher Muttersprache schwer hatten, sich vorab ein umfassendes Bild der Maßnahme zu machen.

4.3 Kinder

Nur bei einem Viertel (27%) der Probanden waren Kinder im Haushalt, wobei es sich meist um Kinder im Vorschulalter handelte. Sie wurden im

²⁵⁸ 059, 096.

²⁵⁹ 021.

²⁶⁰ 096.

²⁶¹ 002, 023.

²⁶² 017, 020.

²⁶³ 090.

²⁶⁴ 022.

Rahmen der Begleitforschung nicht explizit befragt. Allerdings berichteten die Probanden in den Interviews von ihren Kindern. Diesen wurde – nicht zuletzt auf Grund ihres Alters – der wahre Zweck der Fußfessel meistens verheimlicht, zumal die Probanden fürchteten, die Kinder könnten nicht eingeweihten Dritten von der Fußfessel erzählen.

Kriegen denn Ihre Kinder mit, dass Sie die Fußfessel tragen?

Ja, der hat's schon mal gesehen, der hat nichts dazu gesagt eigentlich. Ich will auch nicht ihm das jetzt sagen, dass das wegen dem und dem ist.²⁶⁵

Hat denn Ihr anderer Sohn von der elektronischen Überwachung gewusst?

Der weiß doch gar nicht was das ist, der ist sieben Jahre alt.

Was haben Sie dem dann erzählt, der hat das doch sicher mal gesehen?

Ja, ich hab gesagt, das ist nichts für kleine Kinder. Das hat den auch nicht weiter interessiert.²⁶⁶

Sofern die Kinder älter waren und über die Teilnahme ihrer Eltern am Modellprojekt informiert waren, wurde ihnen allerdings bewusst, dass auch sie deswegen Nachteile in Kauf nehmen mussten. Zum einen, weil die gemeinsame Zeit am Wochenende nur zu einem Teil außerhalb der Wohnung verbracht werden konnte und damit längere spontane Ausflüge nicht möglich waren, zum anderen, weil bestimmte Orte von ihren Eltern gemieden wurden.

Ja, wegen'm Schwimmbad. Jetzt ging das auch mit der Schwimmbadsaison los und mein Junior: Ah, Papa, wir gehen ins Schwimmbad. Sag ich: Junior, ich kann so nicht gehen, ich kenn die, kann nicht ins Wasser. Ja, ja, ich weiß, wegen dem Ding. Sag ich: Ich kann nicht, ich lauf nicht mit dem Ding im Wasser rum, sag ich, das mach ich nicht.²⁶⁷

Allerdings wurde weder von den Probanden noch von ihren Angehörigen berichtet, dass die Kinder durch die Teilnahme ihrer Eltern am Modellprojekt einem besonderen Leidensdruck oder vermehrten familiären Spannungen ausgesetzt waren. Gleichwohl kann dem Wunsch der Probanden, mit ihren Kindern Zeit außerhalb der Wohnung zu verbringen, durch eine flexible Gestaltung des Wochenplans entgegengekommen werden, was von Seiten des Modellprojekts mitunter auch geschah.

²⁶⁵ 086, t1.

²⁶⁶ 063, t2.

²⁶⁷ 016, t2.

4.4 Fazit

Die Angehörigen zeigten sich insgesamt mit der Maßnahme zufrieden, die damit verbundenen Einschränkungen wurden in Kauf genommen. Familiäre Spannungen im Sinne eines Hauskollers konnten nicht festgestellt werden. Allerdings wünschten sich insbesondere die Partnerinnen mehr Zeit für gemeinsame Unternehmungen am Wochenende, was auch den Kindern zugute käme. Hier sind die Projektmitarbeiter gefragt, den Wochenplan auch an den Bedürfnissen der Angehörigen zu orientieren.

Ebenso besteht – wie bei den Probanden – ein Informationsdefizit, was die faktischen Konsequenzen der Maßnahme betrifft.²⁶⁸ Auch hier kann von Seiten des Modellprojekts Abhilfe geschaffen werden, indem den Angehörigen vorab die Einschränkungen, welche die Maßnahme mit sich bringt, aber auch die Möglichkeiten zur Anpassung des Wochenplans an ihre Bedürfnisse erläutert werden. Es ist nicht zu erwarten, dass dadurch die Bereitschaft zu Zustimmung abnimmt, da gerade die Partnerinnen der Probanden ihre Zustimmung als selbstverständlich erachten. Dennoch kann eine ausführlichere Information einen Beitrag leisten, die Zeit der Überwachung besser durchzustehen, und die Angehörigen anregen, lösbare Probleme anzusprechen anstatt sie einfach hinzunehmen.

5 Gerichte

Die Gerichte spielten für die Durchführung der Maßnahme eine bedeutsame Rolle, da jede Überwachungsmaßnahme durch ein Gericht beschlossen werden musste, womit ihnen die eigentliche Entscheidung über die Teilnahme vorbehalten war. Im Verlauf der Modellphase zeigte sich, dass nur wenige Richter von der Maßnahme Gebrauch machten. Lediglich elf von 63 im Bereich des Landgerichts Frankfurt mit Strafsachen befassten Richter ordneten die Maßnahme tatsächlich an. Insofern stellte sich die Frage, wie die Gerichte die Maßnahme einschätzten und welche Motive dem Einsatz und der Ablehnung der Maßnahme zu Grunde lagen.

²⁶⁸ Ähnliche Befunde bei Whitfield, Dick: *Tackling The Tag – The Electronic Monitoring of Offenders*. Winchester 1997, S. 93.

5.1 *Einschätzung der Maßnahme*

Bei der schriftlichen Befragung zur elektronischen Überwachung innerhalb der hessischen Justiz im Januar 2001 äußerten sich 47% der Frankfurter Strafrichter skeptisch oder ablehnend gegenüber dem Modellprojekt.²⁶⁹ Neben der geschlossen abgefragten generellen Einschätzung des Modellprojekts wurden die Befragten um die freie Beantwortung der Frage „Was denken Sie über das Versuchsprojekt?“ gebeten. Als häufigstes Argument führten die Gegner des Projekts an, die Maßnahme sei im Zusammenhang mit einer Strafaussetzung ungeeignet, da bei einer für die Aussetzung notwendigen positiven Sozialprognose keine weitere Kontrolle notwendig sei. Ebenso häufig wurde der unverhältnismäßig hohe Aufwand beklagt oder bemerkt, das Projekt sei schlicht zu teuer. Genannt wurde auch eine mögliche Belastung der Angehörigen. Ein Befragter bezeichnete das Projekt als „reine Politshow“.

Neben der Befragung wurden nach Ende der Modellphase jene Richter um ein Expertengespräch²⁷⁰ gebeten, die die Maßnahme angeordnet hatten. Diese waren durchweg mit dem Modellprojekt und dessen Resultaten zufrieden. Hervorgehoben wurden die reibungslose Zusammenarbeit mit dem Modellprojekt und das Engagement der Projektmitarbeiter. Der mit der Maßnahme einhergehende Mehraufwand wurde teils als geringfügig, teils als wesentlich erachtet, wobei die Bedeutung der Geschäftsstelle für den praktischen Ablauf der Arbeit betont wurde. Die Gespräche zeigten allerdings auch, dass selbst die mit der Maßnahme vertrauten Richter sich schwer taten, eine Zielgruppe des Projekts zu identifizieren.²⁷¹ Die Maßnahme sei dazu insgesamt noch neu und auch nach zwei Jahren noch weit davon entfernt, zur Alltagsroutine zu gehören.

²⁶⁹ Vgl. Kapitel 4 – Verlauf der Modellphase, Abschnitt 3.1.

²⁷⁰ Vgl. Kapitel 2 – Erhebungsinstrumente, Abschnitt 4.2.

²⁷¹ Dies zeigt sich auch an den Gründen, welche von den Richtern im Einzelfall für die Anordnung der Maßnahme genannt wurden (Vgl. Kapitel 2 – Erhebungsinstrumente, Abschnitt 2). Hier spielten vor allem individuelle Merkmale der Probanden eine Rolle, wobei keine Struktur erkennbar wurde. Die mit der Maßnahme verbundenen Ziele wurden dagegen eher unspezifisch formuliert. Hier wurde die Vermeidung der Inhaftierung und ein geregelter Tagesablauf am häufigsten genannt.

5.2 Unklarheit über Einzelheiten der Maßnahme

Die verschiedenen Informationsveranstaltungen für die Frankfurter Justizbehörden reichten offensichtlich nicht aus, um einen umfassenden Informationsstand bei den Gerichten herbeizuführen. Obwohl das Hessische Justizministerium die Frankfurter Richter bereits zwei Mal über das Modellprojekt informiert hatte, bevor die Einstellungsuntersuchung²⁷² stattfand, forderten die Befragten immer noch Informationen zum Projekt und die Erarbeitung von Grundsätzen für die Teilnahme.

Die Unklarheiten beschränkten sich allerdings nicht nur auf die potentielle Zielgruppe. Auch über die technischen Möglichkeiten der elektronischen Überwachung war man sich nicht überall im Klaren. Besonders dramatisch wirkte sich diese Unkenntnis aus, als eine Strafkammer des Frankfurter Landgerichts die Wiedereinsetzung des Haftbefehls eines Probanden ablehnte, nachdem die Staatsanwaltschaft dies hinsichtlich ihres Strafantrags von sechs Jahren beantragt hatte. Offenbar hatte sich das Gericht darauf verlassen, dass mit der elektronischen Überwachung eine Flucht ausgeschlossen und der Proband überall zu orten sei. Als der Proband der Urteilsverkündung fern blieb, wurde dies von der Presse als Versagen der elektronischen Überwachung begriffen.²⁷³

Die Unklarheit hinsichtlich der Zielgruppe, Unkenntnis über die Verfahrensabläufe und die fehlende Gewohnheit, die elektronische Überwachung zu gegebener Zeit als Option in ihre Überlegungen einzubeziehen, stellten ersichtlich die wichtigsten Faktoren für die zögerliche Nutzung der Maßnahme dar. Auch die offensive Informationspolitik des Hessischen Justizministeriums hat hieran nur wenig ändern können.

5.3 Abgrenzung zur pädagogischen Arbeit

Angesichts der großen Zahl der Abweichungen vom Wochenplan – im Schnitt verursachten die Probanden während der Modellphase 9,3 Meldungen pro Monat – wurde bald klar, dass die Gerichte nicht über jede Abweichung informiert werden konnten und wollten. Das war auch nicht notwendig, da es sich bei der Mehrzahl der Meldungen um vorab oder nachträglich

²⁷² Vgl. Kapitel 2 – Erhebungsinstrumente, Abschnitt 6.

²⁷³ Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung: „Fernüberwacht und trotzdem spurlos verschwunden“ vom 30.11.01 und Frankfurter Rundschau: „Mit elektronischer Fessel vor dem Urteil geflüchtet“ vom 1.12.01.

genehmigte Abweichungen handelte, für welche die Probanden einen Grund nachweisen konnten.

Folglich wurden individuelle Regelungen getroffen, die dem unterschiedlichen Informationsbedürfnis der einzelnen Richter nachkamen. In einem Schreiben der Projektmitarbeiter an das Hessische Justizministerium wird das Vorgehen beschrieben: „Im Fall von notwendiger Information an das Gericht wird diese weiterhin von uns sichergestellt, sowie ein Vorschlag zur weiteren Verfahrensweise gemacht mit dem Zusatz, dass wir davon ausgehen, dass das Gericht mit diesem Vorschlag einverstanden ist, falls wir nichts Gegenteiliges hören. Sollte das Gericht zu einer anderen Auffassung kommen, könnten wir – bekanntermaßen – sofort telefonisch hierüber unterrichtet werden und entsprechend verfahren.“²⁷⁴ Im späteren Verlauf der Modellphase wurde in aller Regel mit den Gerichten vereinbart, diese nur bei Verstößen über 30 Minuten zu informieren. Diese Absprachen wurden zumeist mündlich getroffen und nur selten in den Unterlagen des Modellprojekts vermerkt.

Da die Gerichte – sofern sie nicht ausdrücklich darauf bestanden – nur grob über den Verlauf der Maßnahme informiert wurden, hatten sie auch nur bedingt Einblick in deren faktische Umsetzung. Dauerhafte Änderungen des Wochenplans wurden den Gerichten in der Regel mitgeteilt.²⁷⁵ Kurzfristige Änderungen wurden dagegen häufig nicht kommuniziert. In diesen Fällen wurde auch zumeist der Wochenplan nicht angepasst, sondern die Abweichung von den Projektmitarbeitern genehmigt und die entsprechende Meldung ignoriert. Geschah dies wiederholt, so kam es in Einzelfällen dazu, dass der tatsächliche Wochenplan deutlich anders aussah, als der vom Gericht bestimmte.

Diese von den Projektmitarbeitern verantworteten Änderungen waren zumeist gut überlegt und hätten mit großer Sicherheit auch die Billigung der Gerichte gefunden. Dennoch entstanden so gravierende Eingriffe in den Alltag des Probanden, die der Kenntnis der Gerichte entzogen waren. Für die Gerichte war dieses Problem auf Grund seiner Struktur nicht erkennbar. Die Projektmitarbeiter nahmen es nur bedingt wahr und verzichteten angesichts ihrer Vermutung, zu viele Details könnten die Gerichte abspenstig

²⁷⁴ HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 14, 53 r f.

²⁷⁵ Zwischen dem Modellprojekt und den zuständigen Gerichten kam es durchschnittlich zu vier Kontakten pro Monat und Proband.

machen, darauf, mit diesen darüber zu sprechen.²⁷⁶ Die sowohl von den Gerichten als auch den Projektmitarbeitern betriebene Ausgrenzung von vermeintlich rein pädagogischen Aspekten der Maßnahme aus dem richterlichen Fokus führte somit zu einer unwissentlichen und womöglich auch ungewollten Selbstentmachtung der Gerichte. Gleichzeitig entstand für die Projektmitarbeiter ein kontrollfreier Raum.

Hier zeigt sich ein grundsätzliches, durch die Art der Implementation der Maßnahme bedingtes Dilemma. Die Bemühungen, die elektronische Überwachung in der Praxis handhabbar zu machen und den Arbeitsaufwand für die Gerichte klein zu halten, kollidieren mit den Notwendigkeiten der Bewährungsaufsicht.²⁷⁷ Eine wirkliche Lösung dieses Dilemmas wird vermutlich erst dann zu finden sein, wenn es von den Gerichten als solches wahrgenommen wird.

5.4 *Größere Informationsdichte*

Auch wenn die Gerichte nicht über alle notwendigen Einzelheiten im Bilde waren, brachten sie zum Ausdruck, dass sie durch die elektronische Überwachung über mehr Informationen hinsichtlich der Situation des Verurteilten verfügten, als dies bei einer normalen Bewährungsaufsicht der Fall gewesen wäre. Einige Richter begrüßten diesen Umstand und die damit verbundene Möglichkeit, bei auftretenden Problemen beispielsweise in Form einer Anhörung zeitnah intervenieren zu können. Andererseits wurde hier auch deutlich, dass die größere Informationsdichte der elektronischen Überwachung nur für solche Gerichte attraktiv war, die die Umsetzung der von ihnen ausgesprochenen Maßnahmen im Auge behalten wollten. Sofern Gerichte dagegen Reaktionen auf den Verlauf der Bewährung als primäre Aufgabe der Bewährungshilfe erachten, ist auch nicht zu erwarten, dass sie sich vom Einsatz der elektronischen Überwachung in dieser Hinsicht einen Vorteil versprechen.

²⁷⁶ Ähnliche Reaktionen auf dieses Problem berichten Walter, Isabel; Sugg, Darren; Moore, Luise: A year on the tag: interviews with criminal justice practitioners and electronic monitoring staff about curfew orders. Home Office Research Findings 140. London 2001, S. 4.

²⁷⁷ Vgl. Tröndle, Herbert; Fischer, Thomas: Strafgesetzbuch und Nebengesetze. 51., neu bearbeitete Auflage. München 2003, § 56d Rn. 5. In diesem Zusammenhang auf die auch bei gewöhnlichen Bewährungsunterstellungen mitunter unzureichende Praxis zu verweisen, verfährt nicht.

5.5 Wunsch nach intermediärer Sanktion

In den Expertengesprächen unterstrichen die Richter, die von der Maßnahme bereits Gebrauch gemacht hatten, dass sie dem Erlass entsprechend versucht hatten, die elektronische Überwachung nur dann anzuordnen, wenn ansonsten keine Bewährung mehr hätte ausgesprochen werden können bzw. der Haftbefehl hätte vollstreckt werden müssen. Ihr Wunsch, nicht sanktionsverschärfend zu handeln, kam deutlich zum Ausdruck. Gleichzeitig war ihnen bewusst, dass ihre eigene Einschätzung diesbezüglich subjektiv war und nie absolut zweifelsfrei sein konnte.

Allerdings konnten sich auch alle Richter vorstellen, die elektronische Überwachung als intermediäre Sanktion einzusetzen, sofern dafür eine gesetzliche Grundlage geschaffen würde. Die Maßnahme käme ihrem Wunsch entgegen, die Möglichkeit einer „verschärfen Bewährung“ zu haben, die im Sanktionssystem zwischen einer konventionellen Bewährungsstrafe und einer Inhaftierung angesiedelt ist.²⁷⁸ In dieser Hinsicht übte die elektronische Überwachung als „one more blade in the ‚Swiss knife‘ of rehabilitation“²⁷⁹ durchaus einen gewissen Reiz auf die Richter aus.²⁸⁰

Diese Äußerungen zeigen einerseits, „wie sehr die Richter die praktischen Folgen ihrer Entscheidungen mitbedenken.“²⁸¹ Andererseits wird deutlich, dass die Gerichte unter den derzeitigen Bedingungen immer ein latentes Motiv haben, die elektronische Überwachung sanktionsverschärfend einzusetzen, was zu net widening und den damit verbundenen Nachteilen führen würde.²⁸²

²⁷⁸ Ähnliche Befunde bei Kensey et al. 2003, S. 105.

²⁷⁹ Lévy, René: Electronic Monitoring: Hopes and Fears. In: Mayer, Markus; Haverkamp, Rita; Lévy, René: Will Electronic Monitoring Have a Future in Europe? Freiburg 2003, S. 30.

²⁸⁰ In dieser Hinsicht scheint sich auch zu bestätigen, dass das Risiko für diese Art des net widening umso größer ist, je früher im Verfahren über den Einsatz der elektronischen Überwachung entschieden wird. Vgl. Kensey et al. 2003, S. 14.

²⁸¹ Killias, Martin; Camathias, Petra; Stump, Brigitte: Alternativ-Sanktionen und der „Net-widening“-Effekt – ein quasi-experimenteller Test. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 112 (2000), S. 652.

²⁸² Dieses Problem ist auch dann zu beobachten, wenn die elektronische Überwachung als Form des Strafvollzugs eingesetzt wird. Vgl. Killias/Camathias/Stump 2000, S. 637-652.

5.6 Fazit

Die Gerichte, welche die elektronische Überwachung einsetzten, waren sowohl mit den Resultaten der Maßnahme als auch mit der Kooperation des Modellprojekts zufrieden. Generell bestand jedoch Unklarheit über die eigentliche Zielgruppe der Maßnahme. Hinsichtlich der praktischen Ausgestaltung der Maßnahme wurde ein Informationsdefizit beklagt. Ebenso zeigte sich, dass die anordnenden Gerichte nur bedingt Einblick in die tatsächliche Umsetzung nahmen, so dass wesentliche Entscheidungen hinsichtlich der Gestaltung des Wochenplans von den Projektmitarbeitern getroffen wurden. Trotz allem wurde die Informationsdichte verglichen mit einer normalen Bewährungsaufsicht als höher wahrgenommen. Der Einsatz der Maßnahme durch die Richter führte – aus ihrer Sicht – nicht zu einer Sanktionsverschärfung, wengleich sie die elektronische Überwachung als intermediäre Sanktion begrüßen würden.

6 Staats- und Anwaltschaft

Wie bei den Gerichten stand auch innerhalb der Staats- und Anwaltschaft der Gruppe der Befürworter des Modellprojekts eine ähnlich große Gruppe von Personen gegenüber, die sich ablehnend äußerten.²⁸³

Tabelle 7.6: Was halten Sie von dem seit dem 2. Mai 2000 laufenden Versuchsprojekt zur elektronischen Überwachung in Frankfurt? (Staats- und Anwaltschaft im Landgerichtsbezirk Frankfurt)

	Personen	Prozent
Ich begrüße das Projekt	8	16%
Ich begrüße das Projekt überwiegend	14	29%
Ich weiß es nicht	6	12%
Ich bin eher skeptisch	13	27%
Ich bin dagegen	8	16%
<i>Gesamt</i>	49	100%

Für die Ablehnung des Modellprojekts standen zwei Motive im Vordergrund. Zum einen wurde auf die offene Frage „Was denken Sie über das Versuchsprojekt?“ geantwortet, der Aufwand an Personal- und Sachmitteln sei unvertretbar hoch und werde von den Ergebnissen nicht gerechtfertigt.

²⁸³ Vgl. Kapitel 2 – Erhebungsinstrumente, Abschnitt 6.

Zum anderen meinten die Befragten, die elektronische Überwachung sei ungeeignet für das deutsche Strafsystem.

Die Staats- und Anwaltschaft hatte – bedingt durch die Gestaltung des Modellprojekts – weit weniger mit der Praxis der elektronischen Überwachung zu tun als die Gerichte. In einigen Fällen beauftragte sie die Projektmitarbeiter mit der Prüfung von potentiellen Probanden auf die Möglichkeit zur Teilnahme am Projekt. Sofern in diesen Fällen die Maßnahme angeordnet wurde, was selten geschah, waren damit für die Staats- bzw. Anwaltschaft keine weiteren spezifischen Aufgaben verbunden.

Insoweit stellt die elektronische Überwachung die Staats- bzw. Anwaltschaft weder vor besondere Herausforderungen, noch war der Einsatz der Maßnahme in dem Maße von ihrem Wohlwollen abhängig, wie das bei den Gerichten der Fall war. Die Staats- und Anwaltschaft tritt vor allem als Initiatorin einer möglichen Teilnahme am Projekt auf.

7 Strafverteidiger

Parallel zur schriftlichen Befragung innerhalb der hessischen Justiz wurden die am Land- und Amtsgericht Frankfurt zugelassenen Strafverteidiger zur elektronischen Überwachung befragt.²⁸⁴ Diese waren kurz nach Beginn des Modellprojekts von den Projektmitarbeitern schriftlich über dessen Einzelheiten informiert worden. Im Gegensatz zu den Gerichten und zur Staats- bzw. Anwaltschaft zeigten sich die Strafverteidiger gegenüber dem Modellprojekt deutlich aufgeschlossener.

Tabelle 7.7: Was halten Sie von dem seit dem 2. Mai 2000 laufenden Versuchsprojekt zur elektronischen Überwachung in Frankfurt? (Strafverteidiger)

	<i>Personen</i>	<i>Prozent</i>
Ich begrüße das Projekt	20	42%
Ich begrüße das Projekt überwiegend	18	38%
Ich weiß es nicht	2	4%
Ich bin eher skeptisch	5	10%
Ich bin dagegen	3	6%
<i>Gesamt</i>	<i>48</i>	<i>100%</i>

²⁸⁴ Vgl. Kapitel 2 – Erhebungsinstrumente, Abschnitt 6.

Trotz dieser wohlwollenden Haltung waren auch unter den Strafverteidigern die Anwendungsbereiche und Möglichkeiten der elektronischen Überwachung nicht ausreichend bekannt. So äußerten auch die Befürworter des Modellprojekts auf die offene Frage „Was denken Sie über das Versuchsprojekt?“ häufig, es lägen zu wenige Informationen über das Modellprojekt vor bzw. es müsse in Justizkreisen bekannter gemacht werden.²⁸⁵

Strafverteidiger spielten mitunter eine Rolle, wenn es darum ging, die Gerichte anzuregen, den Einsatz der elektronischen Überwachung für ihre Mandanten zu erwägen. Allerdings ließ sich nicht in allen Fällen die diesbezügliche Rolle der Verteidigung klären. Insgesamt spielten die Strafverteidiger – ähnlich der Staats- und Anwaltschaft – primär eine Rolle als Initiatoren der Maßnahme.

8 Hessische Zentrale für Datenverarbeitung

Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) war für die gesamte technische Seite des Modellprojekts verantwortlich. Dazu gehörte die Durchführung einer Ausschreibung, um einen Anbieter der Überwachungstechnik auszuwählen, sowie die Einrichtung der Überwachungszentrale in der Außenstelle Hühnfeld. Im laufenden Betrieb oblag der HZD die Betreuung und Wartung der Überwachungstechnik, die Eingabe und Änderung der Wochenpläne und die Installation von Fußfessel und Empfangsbox in der Wohnung des Probanden. In den ersten Monaten der Modellphase wurden auch noch die Meldungen über Abweichungen vom Wochenplan manuell per Fax an die Projektmitarbeiter geschickt. Später wurden diese Mitteilungen per SMS an den Bereitschaftsdienst übermittelt.

Die Mitarbeiter der HZD entwickelten einen großen Ehrgeiz, anfängliche technische Schwierigkeiten zu überwinden und trugen wesentlich dazu bei, die technischen Abläufe des Modellprojekts zu optimieren. So übernahmen sie im Verlauf der Modellphase auch die Abstimmungen mit der Telekom, wenn es darum ging, neue Anschlüsse einzurichten oder gesperrte Anschlüsse wieder frei schalten zu lassen. Es zeigte sich aber auch, dass die HZD einer Delegation einzelner technischer Aufgaben an die Projektmitarbeiter (beispielsweise die Eingabe von Wochenplanänderungen) ablehnend gegenüberstand.²⁸⁶ Insofern trafen sich hier die Interessen von HZD und Projektmitarbeitern.²⁸⁷

²⁸⁵ Noch im Oktober 2003 wurde das Max-Planck-Institut von einem Frankfurter Rechtsanwalt um Auskünfte zur elektronischen Überwachung gebeten.

²⁸⁶ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 19, unpag.

²⁸⁷ Vgl. Abschnitt 2.1.4 in diesem Kapitel.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, inwieweit die HZD den spezifischen Anforderungen des Marktes der elektronischen Überwachung²⁸⁸ ausgesetzt war und wie sich diese auf ihre Unternehmensstrategie ausgewirkt haben. Die HZD ist ein Unternehmen des Landes Hessen und arbeitet ausschließlich für die hessische Landesverwaltung. Von Seiten des Hessischen Justizministeriums wurde nie in Erwägung gezogen, andere Dienstleister mit der technischen Administration des Projekts zu betrauen.²⁸⁹ Insofern hat die HZD auf dem Markt der elektronischen Überwachung in Hessen ein klares Monopol. Hinzu kommt, dass die HZD – obgleich betriebswirtschaftlich geführt – mit ihrem festen Kundenstamm²⁹⁰ ohnehin nicht dem Konkurrenzdruck ausgesetzt ist, mit dem ein vergleichbares Unternehmen auf dem freien Markt zu kämpfen hätte.

So erklärt sich auch, dass die Mitarbeiter der HZD zwar immer wieder über eine Erweiterung des Geschäftsfeldes – sei es in anderen Bundesländern, sei es in anderen Einsatzbereichen – nachdachten, aber insgesamt nichts unternommen wurde, was die Bezeichnung Marketing rechtfertigen würde. Hinzu kommt, dass die elektronische Überwachung verglichen mit dem Gesamtumsatz der HZD von 120 Mio. €²⁹¹ nur einen kleinen Posten ausmachte.

Zu dieser verhaltenen Marktbearbeitung durch die HZD mag auch die im internationalen Vergleich ungewöhnliche Aufgabenteilung bezüglich der Technik beigetragen haben. Während manche Anbieter von Überwachungstechnik auch die technische Wartung und sogar sozialarbeiterische Dienste übernehmen²⁹², waren im hessischen Modellprojekt die Bereiche Produktion der Überwachungstechnik, technische Administration und Sozialarbeit getrennt. Zudem lag die Entscheidung über den Einsatz der elektronischen Überwachung nicht bei einer zentralen Vollzugsbehörde, son-

²⁸⁸ Zu diesen Anforderungen gehört insbesondere das Problem, die für den kommerziellen Erfolg des Überwachungsunternehmens notwendige stetig steigende Zahl von überwachten Personen als Erfolg der Strafvollzugsbehörde erscheinen zu lassen. Vgl. Lindenberg 1996, S. 39 ff.

²⁸⁹ Zumindest findet sich diesbezüglich keinerlei Hinweis in den Unterlagen des Hessischen Justizministeriums.

²⁹⁰ Kunden der HZD sind Staatskanzlei und Landtag des Landes Hessen sowie alle Landesministerien. Vgl. Hessische Zentrale für Datenverarbeitung: Bericht über das Geschäftsjahr 2002. S. 6 ff.

²⁹¹ Vgl. Hessische Zentrale für Datenverarbeitung: Bericht über das Geschäftsjahr 2002. S. 53.

²⁹² So beispielsweise Securicor, ein englisches Unternehmen, das auch an der Ausschreibung zum hessischen Modellprojekt teilgenommen hatte.

dern bei einzelnen Gerichten und damit bei einer durch Marketingaktivitäten nur schwer erreichbaren Zielgruppe. Da der Umsatz der HZD im Wesentlichen unabhängig von der Auslastung des Projekts war und die Investitionen durch das Hessische Justizministerium refinanziert wurden, bestand schließlich auch unter finanziellen Gesichtspunkten keine besondere Motivation, während der Modellphase auf die Probandenzahl Einfluss nehmen zu wollen.

Die Bedingungen, unter denen die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung die Administration der technischen Seite des Modellprojekts betrieb, unterschieden sich also deutlich von denen, die unter freien Marktbedingungen zu erwarten wären. Damit bestand für die HZD auch keine besondere Veranlassung, besondere Anstrengungen zur Erweiterung des Marktpotentials zu unternehmen.

9 ElmoTech Ltd.

Die technische Durchführung des Projekts durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) wirkte sich auch auf die Rolle von ElmoTech, dem Hersteller der Überwachungstechnik, aus. Eigentlicher Käufer und damit Kunde aus Sicht von ElmoTech war die HZD, welche die Überwachungstechnik dem Hessischen Justizministerium weiterverkaufte. Zwischen dem Ministerium und ElmoTech bestand kein Vertrag. Auch hierin stellt das hessische Modellprojekt im internationalen Vergleich eine Besonderheit dar.

Somit erklärt sich auch, dass nur wenige Kontakte zwischen Vertretern von ElmoTech und dem Hessischen Justizministerium dokumentiert sind. Während der Modellphase fanden im Ministerium lediglich zwei Besprechungen unter Beteiligung eines Vertreters von ElmoTech statt.²⁹³ Von einem offensiven Marketing gegenüber dem Hessischen Justizministerium kann daher nicht gesprochen werden. Dagegen kam es regelmäßig zu Kontakten zwischen ElmoTech und der HZD.

Allerdings waren nicht alle Bewerber um den Zuschlag zum hessischen Modellprojekt so zurückhaltend wie ElmoTech. BI Incorporated übersandte dem Justizministerium bereits im Mai 1998, also lange bevor das Modellprojekt beschlossen wurde, eine in wissenschaftlicher Optik verfasste Auf-

²⁹³ Am 24. Januar 2001 und am 11. Dezember 2001. HMDJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 15, unpag. und Band 19, unpag.

stellung von Abschluss- und Rückfallquoten verschiedener amerikanischer Überwachungsprogramme mit dem Titel: „A Study Of Success – Electronic Monitoring Program Results“²⁹⁴. Damit verfolgte BI Incorporated die von *Lindenberg* beschriebene Nutzbarmachung vorteilhafter Forschungsergebnisse für die Firmenstrategie.²⁹⁵

In dieser Hinsicht zeigte sich die Implementation des hessischen Modellprojekts allerdings vergleichsweise kommerzialisierungsresistent.²⁹⁶ ElmoTech hatte als Hersteller der Technik keinen intensiven Kontakt zu den bürokratischen Entscheidungsträgern, die Umsätze der HZD hingen nur geringfügig von den Fallzahlen ab, die eigentlichen Entscheidungsträger genossen richterliche Unabhängigkeit und waren nicht einmal durch die Informationsveranstaltungen des Ministeriums zum vermehrten Einsatz der Maßnahme zu motivieren. Von einer Überführung strafrechtlicher Kontrolle in Warenform²⁹⁷ bzw. einer Überlappung kommerzieller und administrativer Interessen²⁹⁸ kann daher für das hessische Modellprojekt nicht gesprochen werden. Man kann indes nicht davon ausgehen, dass dies von den Initiatoren des Modellprojekts so intendiert war.

ElmoTech hatte daher für den Verlauf der Modellphase – und wahrscheinlich auch darüber hinaus – bei weitem nicht die Stellung, die beispielsweise BI Incorporated für die elektronische Überwachung in den Vereinigten Staaten inne hat. Vielmehr führte die intermediäre Stellung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung dazu, dass ElmoTech lediglich eine Nebenrolle zukam.

²⁹⁴ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 3, unpag.

²⁹⁵ Vgl. Lindenberg 1996, S. 78 ff.

²⁹⁶ Whitfield (1997, S. 85 f.) hält die in Hessen gewählte Form der Implementation (Trennung von Technik und Betreuung) für am besten geeignet, um den Risiken einer Privatisierung bzw. Kommerzialisierung zu begegnen.

²⁹⁷ Vgl. Lindenberg 1996, S. 179 ff.

²⁹⁸ Vgl. Lilly, Robert J., Knepper, Paul: The Corrections-Commercial Complex. In: *Crime & Delinquency* 39 (1993), S. 158.

KAPITEL 8

Elektronische Überwachung und postmodernes Strafen

Die Einführung und die zunehmende Verbreitung¹ der elektronischen Überwachung hat verschiedentlich die Frage aufgeworfen, ob in ihr eine Veränderung der Art des Strafens zum Ausdruck kommt. Sofern diese Frage in der Literatur bejaht wird, sieht man in der elektronischen Überwachung eine Form postmodernen Strafens.² Auf den folgenden Seiten soll nun untersucht werden, ob diese Diagnose auch auf den Einsatz der elektronischen Überwachung im Rahmen des hessischen Modellprojekts zutrifft. Dabei soll nicht die Richtigkeit des Konzepts modern/postmodern in Frage gestellt, sondern lediglich das zu Grunde liegende Modell als Rahmen für die Analyse herangezogen werden.

1 Modernes und postmodernes Strafen

Die Unterschiede zwischen modernem und postmodernem Strafen³ liegen zum einen in den Zielen zum anderen in den Formen des Strafens, wobei beide Aspekte aufeinander bezogen sind.

¹ Dies gilt vor allem für die Vereinigten Staaten und Großbritannien. Vgl. Landreville, Pierre: La situation aux États-Unis et au Canada. In: Mayer, Markus; Haverkamp, Rita; Lévy, René: Will Electronic Monitoring Have a Future in Europe. Freiburg 2003, S. 37-50. Toon, James: Electronic Monitoring in England and Wales. In: Mayer, Markus; Haverkamp, Rita; Lévy, René: Will Electronic Monitoring Have a Future in Europe. Freiburg 2003, S. 51-57.

² Vgl. Pratt, John: The return of the wheelbarrow men; or, the arrival of postmodern penalty?. In: British Journal of Criminology 40 (2000), S. 132.

³ Postmodernes Strafen darf im Übrigen nicht mit postmoderner Kriminologie gleichgesetzt werden. Diese versucht nicht etwa zeitgenössische Phänomene des Strafens zu benennen, sondern Kriminalität als solche aus postmoderner Perspektive

1.1 Wegfall des dominanten Paradigmas des Strafens

Modernes Strafen orientiert sich an den Idealen der Nützlichkeit, Rationalität, Rechtsstaatlichkeit und den allgemeinen Menschenrechten.⁴ Damit einher geht die moderne Vorstellung eines wissenschaftlichen Fortschritts: „Faith in the scientific knowledge ... was an indicator of the way in which punishment in the modern world came to be associated with the ‚grand narrative‘ of reform, progress and humanitarianism.“⁵ Historisch ist das moderne Strafen insoweit als Reaktion auf die Grausamkeit und Willkür absolutistischen Strafens zu sehen.⁶ Ziel des Strafens ist nicht mehr Vergeltung, sondern die bessernde Behandlung des Straftäters, wobei „weniger seine Tat als vielmehr sein Leben für seine Charakterisierung entscheidend ist.“⁷ Kriminalität wird verstanden als Ausdruck von „maladjusted individuals and social pathologies“⁸. Man sucht daher nach entsprechenden Lösungen, die Medizin, Psychologie, Soziologie und schließlich die Kriminologie bereitstellen, wodurch diese Wissenschaften ihrerseits die Verfahren des Umgangs mit Kriminalität legitimieren.⁹

Diese Orientierung fällt im postmodernen Strafen weg: „Most strikingly, one can point to a collapse of the grand narrative of penal reform and penal progress as a characteristic sign of the postmodern.“¹⁰ In dem Maße, wie sich die „Skepsis gegenüber den Metaerzählungen“¹¹ durchsetzt, orientiert sich auch das Strafsystem nicht mehr an einem dominanten Paradigma sondern kombiniert verschiedene, teils auch widersprüchliche Prinzipien in eklektischer Weise. Gleichzeitig entfällt die unter den Bedingungen der Moderne noch gegebene Möglichkeit und Notwendigkeit, Wissenschaft als legitimierende und objektivierende Instanz einzusetzen.¹² Die Wissenschaft

zu untersuchen. Vgl. Milovanovic, Dragan: *Postmodern Criminology*. New York 1997.

⁴ Vgl. Garland, David: *Penal Modernism and Postmodernism*. In: Blomberg, Thomas G.; Cohen, Stanley: *Punishment and social control – Essays in Honor of Sheldon L. Messinger*. New York 1995, S. 186.

⁵ Pratt 2000, S. 128.

⁶ Vgl. Garland 1995, S. 186.

⁷ Foucault, Michel: *Überwachen und Strafen: Die Geburt des Gefängnisses*. Frankfurt am Main 1976, S. 323.

⁸ Garland 1995, S. 187.

⁹ Vgl. Foucault 1976, S. 329.

¹⁰ Garland 1995, S. 193.

¹¹ Lyotard, Jean-François: *Das postmoderne Wissen*. Wien 1994, S. 14.

¹² *Ibid.*, S. 119.

tut sich schwer, im kriminalpolitischen Diskurs der Postmoderne Gehör zu finden. „And in these debates, the findings of criminologists and the common sense of penal funcionarios are not regarded as authoritative.“¹³ Umso leichter fällt es, den kriminalpolitischen Diskurs auf einem populistischen Niveau zu führen.¹⁴

Die radikale Pluralität der Postmoderne¹⁵ löst die Moderne jedoch nicht ab, sondern integriert durchaus deren Formen, auch was das Strafen betrifft: „the prison is still there“¹⁶. Allerdings ändern sich die Ziele, die mit dem Strafen erreicht werden sollen. Im Vordergrund steht nicht mehr die von außen an das Strafsystem herangetragene Forderung, Straftäter zu bessern.¹⁷ Das Ideal der Resozialisierung weicht Prinzipien wie just desert, incapacitation und zero tolerance.¹⁸ Hinzu treten Konzepte wie situational crime prevention oder general deterrence, die lediglich darauf abzielen, das Kriminalitätsrisiko klein zu halten und nicht etwa kriminelle Haltungen zu verändern.¹⁹

¹³ Garland 1995, S. 196. Zu gleichen Befunden kommt: Schüler-Springorum, Horst: Zum Verhältnis von Kriminologie und Kriminalpolitik. In: Kielwein, Gerhard: Entwicklungslinien der Kriminologie. Köln 1985, S. 13-28.

¹⁴ Vgl. Pratt 2000, S. 137.

¹⁵ Vgl. Welsch, Wolfgang: Unsere postmoderne Moderne. Berlin 1997, S. 320 ff.

¹⁶ Pratt 2000, S. 141.

¹⁷ Vgl. Garland 1995, S. 195.

¹⁸ Für just desert, incapacitation und zero tolerance haben sich im Deutschen bislang noch keine wirklich griffigen Ausdrücke durchsetzen können. Mit just desert (verdiente Strafe) wird vor allem der vergeltende Aspekt der Strafe betont. Incapacitation (Unschädlichmachung) zielt darauf ab, Straftäter – in der Regel durch eine lang andauernde Inhaftierung – an weiteren Straftaten zu hindern. Hinter zero tolerance (null Toleranz) steht die Idee, selbst auf kleinste Vergehen erhebliche Sanktionen folgen zu lassen.

¹⁹ Unter situational crime prevention versteht man eine Fülle von Maßnahmen, die letztlich darauf abzielen, Tatgelegenheiten zu reduzieren bzw. unattraktiv zu machen. General deterrence meint im Wesentlichen die Abschreckung von potentiellen Straftätern durch zumeist hohe Strafen.

1.2 Formen des Strafens

1.2.1 Modernes Strafen

Die charakteristische Form des modernen Strafens ist die Gefängnisstrafe. Foucault nennt als ihre Prinzipien Isolierung, Arbeit und eine flexible Strafbemessung.²⁰

Die Isolierung dient erstens dazu, Verbindungen unter den Gefangenen entgegenzuwirken. Damit sollen die schädlich erachteten Wirkungen des Kontakts zu anderen Gefangenen möglichst vermieden und verhindert werden, dass Gefangene sich solidarisieren, um sich gegen ihre Gefangenschaft aufzulehnen. Zweitens soll die Einsamkeit, welche die Isolierung mit sich bringt, den Gefangenen zur Reflexion über seine Tat anhalten und somit eine positive Wirkung auf dessen Gewissen entfalten. Drittens erlaubt die Isolierung, „daß man eine maximale, von keinem anderen Einfluss relativierte Macht gegen sie ausüben kann.“²¹ Bezüge zur Außenwelt sind abgeschnitten, der einzige soziale Kontakt besteht zum Vollzugspersonal.

Die Pflicht zur Arbeit dient in erster Linie dazu, Müßiggang bei den Gefangenen zu vermeiden. Stattdessen soll mit der Arbeit Ordnung, Regelmäßigkeit und die Einordnung in eine Hierarchie eingeübt werden, wodurch die Arbeit als Mittel sozialer Integration die Gefangenen auf die Zeit nach ihrer Entlassung vorbereiten soll.²² Gefängnisarbeit ist daher nicht gewinnorientiert, sondern stellt vielmehr ein Schema „der individuellen Unterwerfung und ihrer Anpassung an einen Produktionsapparat“²³ dar.

Die flexible Strafbemessung kann sich zum einen auf die Dauer der Strafe beziehen. Diese steht nicht allein im Verhältnis zur Schwere des Vergehens, dessen sich der Gefangene schuldig gemacht hat. Sie bemisst sich auch am Verlauf der Besserung des Gefangenen. Ähnlich einer Therapie sind noch im Vollzug der Strafe Änderungen ihrer Dauer möglich, die auf das Verhalten des Gefangenen während des Vollzugs reagieren.²⁴ Zum an-

²⁰ Wo nicht anders angegeben beziehen sich die folgenden Ausführungen auf Foucault 1976, S. 302 ff.

²¹ *Ibid.*, S. 304.

²² Vgl. dazu auch: Callies, Rolf-Peter; Müller-Dietz, Heinz: Strafvollzugsgesetz. Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung mit ergänzenden Bestimmungen. 9., neu bearbeitete Auflage. München 2002. § 37 Rn. 1.

²³ Foucault 1976, S. 312.

²⁴ Im deutschen Strafrecht beispielsweise im Rahmen der Aussetzung des Strafrestes (§ 57 StGB).

deren kann sich die Flexibilität der Strafbemessung in der Art, der Intensität und den Inhalten der Strafe ausdrücken. Wie die Dauer ist auch die Strenge der Strafe nicht allein vom Vergehen abhängig. Vielmehr stellt das Gefängnis ein ausgefeiltes System von Belohnungen und Bestrafungen, Vollzugseinschränkungen oder -lockerungen zur Verfügung, mit dessen Hilfe auf den Gefangenen eingewirkt werden soll. Das Prinzip der flexiblen Strafbemessung führt auch dazu, dass das Gefängnis gegenüber der Strafjustiz autonom wird. „Die ganze Willkür, die im alten Strafsystem den Richtern die Abstufung der Strafe und den Fürsten ihre Aussetzung ermöglichte, diese ganze Willkür, welche die modernen Gesetze der Gerichtsautorität entzogen haben, wächst fortschreitend der Gewalt zu, welche die Bestrafung organisiert und kontrolliert.“²⁵ Ebenso führt die Flexibilisierung dazu, dass der Vollzug des Strafens umso individueller wird, je mehr dieser sich am Leben, an der Biographie des Rechtsbrechers ausrichtet und das eigentliche Vergehen unberücksichtigt lässt.

1.2.2 Postmodernes Strafen

Da das postmoderne Strafen über kein dominantes Paradigma des Strafens verfügt, fehlt auch die eine charakteristische Form des Strafens. Vielmehr zeichnen sich verschiedene Tendenzen ab, die hier skizziert werden sollen.

Ein Spezifikum des postmodernen Strafens ist die Rückführung des Strafens in die Öffentlichkeit, was mit einer Stigmatisierung der Straftäter einhergeht.²⁶ Beispiel dafür sind Sträflingskolonnen, die zu Reinigungsarbeiten²⁷ im öffentlichen Raum herangezogen werden, wobei ihre Situation auf ihrer Kleidung vermerkt ist: „The orange bibs that offenders wear when serving time on roadside rubbish patrols will be emblazoned with the words Community Service Order.“²⁸ Mitunter erstreckt sich bei jugendlichen Straftätern die Stigmatisierung sogar auf die Eltern, die gemeinsam mit ihren Kindern deren Graffiti entfernen müssen.²⁹ Unabhängig vom Strafvollzug in der Öffentlichkeit kann die Stigmatisierung auch darin bestehen, Straftäter als solche kenntlich zu machen. Das kann geschehen, indem der

²⁵ Foucault, S. 316.

²⁶ Im englischen Sprachraum gemeinhin als „shaming punishment“ bezeichnet.

²⁷ Vgl. Sloppin-out time for offenders cleaning up the Thames. In: The Evening Standard (London), 28.11.2000, S. 21.

²⁸ Australian convicts may be assigned to chainless ‚chain gangs‘. Deutsche Presse-Agentur, 18.1.1997.

²⁹ Vgl. Blagg, Harry: A just measure of shame? In: The British Journal of Criminology 37 (1997), S. 494.

Straftäter verpflichtet wird, einen Sticker oder ein T-Shirt zu tragen, auf dem sein Delikt beschrieben ist, eine öffentliche Rede über sein Vergehen zu halten oder indem sein Name in den Medien veröffentlicht wird.³⁰ Im Bundesstaat Oregon (USA) können Sexualstraftäter dazu gezwungen werden, ein rotes M in ihr Fenster zu hängen.³¹ In diesem Zusammenhang stellt sich natürlich die Frage, ob die Stigmatisierung, das Beschämen von Straftätern in einem anonymisierten sozialen Umfeld, wie es beispielsweise in der Großstadt vorherrscht, überhaupt funktional ist oder ob dazu soziale Nähe notwendig ist. Es könnte für die Wirkung der Stigmatisierung durchaus von Bedeutung sein, wer von den diskreditierenden Eigenschaften erfährt.

Ein zweites Charakteristikum postmodernen Strafens ist die Brutalisierung des Strafvollzugs einschließlich der Rückkehr von Körperstrafen. Hier sind zum einen die boot camps zu nennen, die den Strafvollzug mit extremem militärischen Drill anreichern. „The new penal boot camps typically include military-style drilling and quartering, ceremonies at entrance and exit, harsh verbal evaluations from correctional officers trained to act like drill sergeants, and summary punishments for disciplinary infractions in the form of physically taxing exercises. In some places, officers and inmates are dressed in approximations of military uniforms and use terms derived from boot-camp lore.“³² Diese Elemente halten jedoch auch außerhalb von boot camps Einzug. Ein besonders eindrückliches Beispiel stellt der Strafvollzug im Regierungsbezirk Maricopa, Arizona dar. Dort wurde auf einem mit Stacheldraht umzäunten Gelände in der Nähe der städtischen Müllkippe ein Gefängnis besonderer Art errichtet. Die Häftlinge sind in ausgemusterten Armeezelten untergebracht und damit weitgehend der extremen Witterung ausgesetzt. Sie erhalten zwei Mahlzeiten am Tag, die meist aus bereits verdorbenen Lebensmitteln hergestellt sind. Verbunden sind diese Bedingungen mit der Zurschaustellung der Gefangenen im Internet.³³ Weniger drastisch, dafür weit verbreitet, ist die Überbelegung von Gefängnissen, die

³⁰ Vgl. Garvey, Stephen P.: Can Shaming Punishment Educate? In: The University of Chicago Law Review 65 (1998), S. 743.

³¹ Vgl. A Report From the Front in the War on Predators. In: Newsweek (United Staates Edition), 19.5.1997, S. 67. Womöglich handelt es sich dabei an eine Reminiszenz an Fritz Langs Film „M – Eine Stadt sucht einen Mörder“.

³² Simon, Jonathan: They Died with Their Boots On: The Boot Camp and the Limits of Modern Penalty. In: Social Justice No.2, 22 (1995), S. 26.

³³ Vgl. Der Gulag von Arizona. In: DER SPIEGEL, Heft 29, 2001, S. 124-126.

zu gewalttätigen Eskalationen im Umgang der Gefangenen untereinander führen kann.³⁴

Schließlich wird auch die überlange Dauer der Strafe als Kennzeichen postmodernen Strafens erachtet. Hier fallen zwei Phänomene auf. Zunächst sind Gesetze zu nennen, die sich unter dem Schlagwort „three strikes and you’re out“ subsumieren lassen. Sie erlauben beispielsweise, dass Straftäter, die bereits zweimal ein Verbrechen begangen haben, beim dritten Delikt zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt werden. Nicht selten sehen diese Gesetze auch schon bei der zweiten Verurteilung eine automatische Verdoppelung des Strafmaßes vor.³⁵ Eine andere Ausprägung stellt der dauerhafte Freiheitsentzug nach Verbüßung der eigentlichen Strafhaft dar.³⁶ Er wird in Deutschland im Rahmen der Sicherungsverwahrung praktiziert. Auf Grundlage des Strafrechts können Straftäter unter bestimmten Voraussetzungen auch nach Verbüßen ihrer Strafe weiter inhaftiert werden.³⁷ In den letzten Jahren haben verschiedene Bundesländer auf Grundlage des Polizeirechts die noch weiter reichende so genannte nachträgliche Sicherungsverwahrung eingeführt, die eine fortdauernde Inhaftierung von Straftätern zulässt, deren Gefährlichkeit erst während des Strafvollzugs festgestellt wurde.³⁸

Gerade das Beispiel der überlangen Haftdauer zeigt, dass das postmoderne Strafen nicht nur neue Formen herausbildet oder auf vormoderne zurückgreift, sondern auch in der Lage ist, spezifisch moderne Formen wie das Gefängnis in einen neuen Kontext zu setzen.

³⁴ Pratt 2000, S. 131.

³⁵ Greenwood, Peter et al.: Estimated Benefits and Costs of California’s New Mandatory-Sentencing Law. In: Shichor, David; Sechrest, Dale K. (Hg.): Three strikes and you’re out: Vengeance as public policy. Thousand Oaks 1996, S. 53 f.

³⁶ Vgl. Pratt 2000, S. 132.

³⁷ Vgl. Tröndle, Herbert; Fischer, Thomas: Strafgesetzbuch und Nebengesetze. 51., neu bearbeitete Auflage. München 2003. § 66. Kinzig, Jörg: Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand: Ergebnisse einer theoretischen und empirischen Bestandsaufnahme des Zustandes einer Maßregel. Freiburg 1996, S. 21 ff.

³⁸ Vgl. Dünkel, Frieder; Kunkat, Angela: Der Staat als Sicherheitsrisiko? In: Neue Kriminalpolitik, Heft 3, 13 (2001), S. 16. Diese Regelungen wurden mittlerweile vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig erklärt. Vgl. Pressemitteilung Nr. 11/2004 des Bundesverfassungsgerichts vom 10.02.2004.

2 Elektronische Überwachung als postmodernes Strafen?

Ausgehend von den oben entwickelten begrifflichen Abgrenzungen lässt sich nun das hessische Modellprojekt zur elektronischen Überwachung hinsichtlich der eingangs gestellten Frage untersuchen. Die folgenden Überlegungen beziehen sich dabei primär auf den Einsatz der elektronischen Überwachung als Bewährungsweisung. Der Anwendungsbereich Untersuchungshaftvermeidung ist in dieser Hinsicht nicht relevant, da es sich hierbei nicht um eine Sanktion handelt.

2.1 Ziele des Strafens

Die mit der Maßnahme der elektronischen Überwachung verbundenen Ziele lassen sich zum einen aus der Konzeption des hessischen Modellprojekts, zum andern aus dessen faktischer Umsetzung durch die Projektmitarbeiter ablesen. Es zeigt sich, dass moderne Ziele überwiegen.

Aus dem Einführungserlass ergeben sich zwei Ziele, welche die Probanden betreffen. Zum einen sollte durch die Teilnahme künftige Straffälligkeit vermieden, zum anderen eine regelmäßige und sinnvolle Lebensführung trainiert werden.³⁹ Grundlage der sozialpädagogischen Intervention war dabei nicht allein das Vergehen der Probanden, sondern eine umfangreiche Bestandsaufnahme ihrer Situation und Biographie, die von Projektmitarbeitern zu Beginn der Maßnahme durchgeführt wurde. Insofern orientiert sich das hessische Modellprojekt am modernen Besserungsvollzug, was sich auch daran zeigt, dass – abgesehen von der technischen Überwachung – für die Projektmitarbeiter dieselben Ausführungsbestimmungen gelten wie für die allgemeine Bewährungshilfe.

Auch der moderne Reformgedanke⁴⁰ findet sich wieder. Bereits in der ersten Konzeption, die noch unter der rot-grünen Landesregierung entwickelt wurde, wurde eine Erhöhung der Quote zur Bewährung ausgesetzter Freiheitsstrafen angestrebt.⁴¹ Damit wendet sich die Konzeption zwar in gewisser Weise gegen das Gefängnis, betont aber zugleich die Ausrichtung auf die Besserung der Probanden, die offenbar aus Sicht der Protagonisten des Projekts im Gefängnis weniger gut gegeben ist. Insofern kann die elektronische Überwachung als Reform des Strafvollzugs verstanden werden.

³⁹ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 10, 121 r.

⁴⁰ Vgl. Foucault 1976, S. 299.

⁴¹ Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 5, 2 r.

Schließlich erfolgt auch die Legitimierung der elektronischen Überwachung nach modernen Maßstäben. So wurde in der Außendarstellung des Hessischen Justizministeriums immer wieder auf die wissenschaftliche Begleitung des Projekts durch das Max-Planck-Institut für Strafrecht abgehoben. Im Rahmen der Informationsveranstaltungen für die Mitarbeiter der Frankfurter Justiz wurde der Begleitforschung die Rolle einer unabhängigen Instanz zugewiesen, die mit ihren Ergebnissen die Wirksamkeit der Maßnahme belegen und somit ihre Fortsetzung und Ausweitung rechtfertigen sollte.⁴²

Postmoderne Ziele finden sich dagegen kaum wieder. Aus der Art und Weise, wie die elektronischen Überwachung im Rahmen des hessischen Modellprojekts gehandhabt wurde, lässt sich nicht ableiten, dass Ziele wie das Verhängen einer verdienten Strafe, Abschreckung oder zero tolerance überhaupt je zur Debatte gestanden hätten. Lediglich das Motiv der incapacitation klingt in einigen Presseinformationen des Justizministeriums durch. „Dieses Projekt diene nicht nur der Resozialisierung der Täter, sondern durch die Möglichkeiten, den Straftäter zu kontrollieren, auch der Sicherheit der Bevölkerung.“⁴³ Die Erfahrungen aus der Modellphase zeigen jedoch, dass der elektronischen Überwachung diesbezüglich Grenzen gesetzt sind. So kam es während der Modellphase – wenn auch in wenigen Fällen – sowohl zu erneuten Straftaten als auch zur Flucht des Probanden. Auch wenn die politische Ebene des Ministeriums feststellte, durch die elektronische Überwachung würden Straftaten verunmöglicht, so war die Maßnahme ihrer Konzeption und ihrer faktischen Umsetzung nach nur sehr bedingt dazu in der Lage.

2.2 *Formen des Strafens*

Da die Moderne mit der Gefängnisstrafe eine dominante Form des Strafens herausgebildet hat, könnte man allein schon in der Einführung der elektronischen Überwachung als Alternative zum Gefängnis einen Bruch mit der Tradition der Moderne sehen. Ein näherer Blick auf die Maßnahme zeigt indes, dass die modernen Prinzipien der Gefängnisstrafe weitgehend beibehalten werden.

⁴² Vgl. Einleitung, Abschnitt 3.2.

⁴³ Presseinformation des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 3. Mai 2001.

Wie das Gefängnis isoliert auch die elektronische Überwachung die Straftäter voneinander.⁴⁴ Damit wird einerseits die schädliche Wirkung des Kontakts zu anderen Straftätern vermieden. Andererseits führt die Isolierung im Fall der elektronischen Überwachung dazu, dass die überwachten Personen nicht aus dem Verhalten anderer Probanden auf die mit der Maßnahme verbundenen Normen schließen können. Dies begünstigt die Individualisierung des Vollzugs, da dessen Mitarbeiter gegenüber jedem Probanden eigens auf seine Situation abgestimmte Regeln aufstellen können, ohne sich deswegen gegenüber anderen Probanden rechtfertigen oder diesen dieselben Bedingungen gewähren zu müssen. Darüber hinaus wird auf Umwegen ein weiterer Zweck erreicht, den das moderne Strafen mit der Isolierung verfolgt. Ähnlich wie die Einsamkeit der Gefängniszelle den Straftäter an seine Tat erinnern und ihm seine „Bösartigkeit“ ins Bewusstsein rufen soll, führt die elektronische Überwachung dazu, dass sich die Probanden beständig mit ihrer strafrechtlichen Situation konfrontiert sehen und nicht vergessen können, was für sie auf dem Spiel steht.

Auch die Arbeit spielt für die Maßnahme eine zentrale Rolle. Sie wird für den Resozialisierungserfolg als notwendig erachtet, Müßigkeit soll vermieden werden. Die „sinnvolle Tagesbeschäftigung“⁴⁵ außer Haus besteht entweder in der Erwerbsarbeit, welcher der Proband ohnehin nachgeht, oder sie wird im Rahmen von gemeinnütziger Arbeit in „einer leeren ökonomischen Form“⁴⁶ simuliert. Hinzu treten mit der Zeitplanung und -einteilung weitere Disziplintechniken.⁴⁷

Schließlich erweist sich die elektronische Überwachung als extrem flexible Form des Strafens. Zum einen lässt sich die Dauer der Maßnahme anpassen und damit auf das Verhalten der überwachten Personen reagieren. So wurde beispielsweise eine Maßnahme verkürzt, nachdem der Proband seine Bewährungsaufgaben vollständig erfüllt hatte.⁴⁸ In einem anderen Fall wurde die Maßnahme um zwei Wochen verlängert, bis die Bewährungsaufgaben erfüllt waren.⁴⁹ Zum anderen lässt sich ihre Intensität durch die Ge-

⁴⁴ Insofern spielen natürlich auch die modernen Disziplintechniken der Klausur und der Parzellierung für die elektronische Überwachung eine Rolle. Vgl. Foucault 1976, S. 181, 183.

⁴⁵ HMDJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 10, 123 r.

⁴⁶ Foucault 1976, S. 312.

⁴⁷ Diese findet sich beispielsweise im Bereich des Klosters auch schon in vormoderner Zeit. Vgl. Foucault 1976, S. 192 f.

⁴⁸ 057.

⁴⁹ 019.

staltung des Wochenplans fast beliebig variieren. Während im hessischen Modellprojekt die Dauer der Maßnahme zumeist von den Gerichten bestimmt und, wenn nötig, von diesen angepasst wurde, bildeten sich, was die Intensität der Maßnahme betraf, bereits Freiheiten des Vollzugs gegenüber der Justiz heraus. Die als pädagogisch notwendig erachtete Flexibilität des Wochenplans ließ sich nicht in hinreichender Weise durch richterliche Entscheidungen gewährleisten, „daher die unverzichtbare Autonomie des Personals“⁵⁰. Hier zeigt sich ein Problem modernen Strafens in neuer Form, das auf Ebene der Gefängnisstrafe mit der Einführung des Vollzugsrichters beantwortet wurde.⁵¹ Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass für dieses Problem im hessischen Modellprojekt genau dieselbe Lösung vorgeschlagen wurde. Ein Richter regte in einem Erfahrungsbericht an, die Bewährungsaufsicht für sämtliche elektronisch überwachte Straftäter einem einzigen Gericht zu übertragen, um die Administration der Maßnahme zu verbessern.⁵² Insofern ist festzuhalten, dass hinsichtlich der Flexibilisierung der Strafe nicht nur ein modernes Prinzip des Strafens zum Tragen kommt, sondern mit ihm auch die spezifisch moderne Probleme und deren Lösungen zu Tage treten.

Postmoderne Formen des Strafens treten im Zusammenhang mit der elektronischen Überwachung dagegen nicht auf. Weder lässt sich von einer Brutalisierung des Vollzugs sprechen, noch kann der Maßnahme eine überlange Dauer vorgeworfen werden.⁵³ Wenn überhaupt könnte die mit der Teilnahme am Projekt verbundene Stigmatisierung als postmodernes Strafen erachtet werden, wobei diese Stigmatisierung nicht durch äußerliche Zeichen entstand, sondern im an die Maßnahme angepassten Verhalten der Probanden begründet war.⁵⁴ Zudem waren die Projektmitarbeiter versucht, jegliche Stigmatisierung nach Möglichkeit zu vermeiden, so dass zumindest nicht von einer intendierten Stigmatisierung ausgegangen werden kann.

⁵⁰ Foucault 1976, S. 316.

⁵¹ *Ibd.*, S. 319.

⁵² Vgl. HMdJ 4104 – III / 9 – 258/91, Band 18, unpag.

⁵³ Die Überwachungsdauer lag in allen Fällen unter der Dauer der zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe.

⁵⁴ Vgl. Kapitel 7 – Akteure des hessischen Modellprojekts, Abschnitt 3.3.

2.3 *Fazit*

Die elektronische Überwachung, wie sie im hessischen Modellprojekt eingesetzt wurde, ist folglich nicht dem postmodernen Strafen zuzurechnen. Vielmehr orientiert sie sich in ihren Zielen und Formen in vielerlei Hinsicht an der modernen Gefängnisform. Oberste Maßgabe ist die Besserung der Straftäter, ihre Resozialisierung. Erreicht werden soll dieses Ziel mit den modernen Prinzipien der Gefängnisstrafe: Isolierung, Arbeit, flexible Strafbemessung.

Das heißt indes nicht, dass die elektronische Überwachung keine Verwendung im postmodernen Sinne erfahren könnte. Dies trifft allerdings auf fast alle Ausprägungen des Strafens zu. Die Formen modernen Strafens sind keineswegs an dessen Ziele gebunden. "Penal modernism insists upon an apparatus of investigation, upon expert authority, upon self-reflexive, rationalized practices, and upon a utilitarian, rational orientation. But the substantive ends to which this apparatus is put remain indeterminate. It is, and always has been, an apparatus capable of supporting strategies other than the rehabilitative, correctionalist one that accompanied its construction."⁵⁵ Oben angeführte Beispiele wie boot camps oder „three strikes and you're out“ zeigen, dass sich auch und gerade die Gefängnisform postmodern steigern lässt.

Im hessischen Modellprojekt wurde jedoch auf eine postmoderne Interpretation der Maßnahme verzichtet. Es handelt sich somit bei der elektronischen Überwachung um eine typisch moderne Form des Strafens mit allen damit verbundenen modernen Problemen.

⁵⁵ Garland 1995, S. 188.

KAPITEL 9

Elektronische Überwachung und soziale Kontrolle

Die elektronische Überwachung hat unzweifelhaft mit sozialer Kontrolle zu tun. Ihrer Konzeption nach reagiert sie auf abweichendes Verhalten und will gleichzeitig solches für die Zukunft verhindern, womit sie zwei wesentliche Aspekte der sozialen Kontrolle erfüllt.¹ Wenn man zudem bestimmt, dass die „Formen der sozialen Kontrolle ... durch die sozialstrukturelle Konstellation bestimmt“² werden bzw. von der Art der Vergesellschaftung abhängen, drängt sich die Frage auf, inwiefern die elektronische Überwachung Ausdruck einer gesellschaftlichen Entwicklung ist.

1 Soziale Kontrolle durch elektronische Überwachung

Zunächst soll untersucht werden, welche Formen die soziale Kontrolle durch die elektronische Überwachung annimmt.³ Nun stellen die meisten Theorien sozialer Kontrolle das Problem der sozialen Ordnung in den Vordergrund, beziehen sich somit eher auf die Konstitution der Gesellschaft durch soziale Kontrolle. Sie sind daher wenig geeignet, die spezifischen Ausprägungen sozialer Kontrolle zu untersuchen, wie sie in der Interaktion der Akteure der elektronischen Überwachung zum Ausdruck kommen. Ertragreicher zu diesem Zweck ist die Normtheorie von *Popitz*, da sie ein ausgefeiltes und präzises Instrumentarium zur Analyse bereitstellt. Ihre be-

¹ Vgl. Peters, Helge: Soziale Probleme und soziale Kontrolle. Wiesbaden 2002, S. 115.

² Hahn, Kornelia: Soziale Kontrolle als soziologischer Grundbegriff. Klassische und neuere Theorien revisited. In: Kriminologisches Journal 28 (1996), S. 277.

³ Die folgenden Überlegungen betreffen in erster Linie den Einsatz der elektronischen Überwachung im Rahmen des Hessischen Modellprojekts und beziehen sich vor allem auf den Anwendungsbereich Bewährungsweisung. Dennoch sollten die meisten hier aufgeführten Aspekte generalisierbar sein.

grifflichen Grundlagen sind in wenigen Worten skizziert: „Soziale Normen nennen wir soziale Verhaltensregelmäßigkeiten, die in Fällen abweichenden Verhaltens durch negative Sanktionen bekräftigt werden.“⁴ Unter sozialen Verhaltensregelmäßigkeiten versteht Popitz gleichartige, sich wiederholende Verhaltensweisen, die in gleichartigen Situationen auftreten. Die Sanktion, die im Falle abweichenden Verhaltens eintritt, muss erkennbar machen, dass es sich um eine negative Reaktion handelt und auf welches Verhalten sie sich bezieht. Dagegen muss nicht zwingend auf jede Abweichung eine Reaktion erfolgen, und es spielt auch keine Rolle, ob der Betroffene die Reaktion als Strafe empfindet oder nicht.

1.1 Kontrollinhalte: soziale Normen und soziale Gewohnheiten

Welche sozialen Normen und sozialen Gewohnheiten werden durch die elektronische Überwachung kontrolliert? Hier lassen sich drei Bereiche nennen.

1.1.1 Kontrolle des Aufenthalts

Am augenfälligsten ist die Kontrolle des Aufenthalts des Probanden in seiner Wohnung. Mit dem Zeitplan wird die An- und Abwesenheit in der eigenen Wohnung normiert, was von den Projektmitarbeitern mit Hilfe der Überwachungstechnik kontrolliert werden kann. Jede Abweichung von dieser An- und Abwesenheitsnorm gelangt zur Kenntnis der Projektmitarbeiter und provoziert damit eine Reaktion von ihrer Seite. Dieses hohe Sanktionsrisiko ist recht ungewöhnlich, da üblicherweise bei weitem nicht jede Abweichung von einer Norm sanktioniert wird.⁵ Insofern wird durch die elektronische Überwachung der hohe Geltungsgrad dieser Norm betont.

Hinzu kommt die aus diesem Arrangement konsequent abzuleitende Norm, dass die Probanden den Projektmitarbeitern Rechenschaft über Abweichungen vom Zeitplan ablegen müssen.⁶ Diesen obliegt die Aufgabe, zu klassifizieren, ob es sich bei der Abweichung vom Zeitplan tatsächlich um eine Abweichung von der Norm handelt oder ob die Abweichung zu tole-

⁴ Popitz, Heinrich: Die normative Konstruktion von Gesellschaft. Tübingen 1980, S. 21.

⁵ Vgl. Popitz, Heinrich: Über die Präventivwirkung des Nichtwissens: Dunkelziffer, Norm und Strafe. Tübingen 1968, S. 15.

⁶ Es handelt sich dabei um eine Norm, die sich auf sekundäre Situationen (s.u.) bezieht.

rieren ist, weil sie ohne Verschulden des Probanden eintrat (verspätete S-Bahn) oder zu rechtfertigen ist (Überstunden). Die faktische Handhabung dieser Kontrolle durch die Projektmitarbeiter bringt implizit zum Ausdruck, dass die Einhaltung des Zeitplans zwar bedeutsam ist, die An- und Abwesenheitsnorm jedoch in der Normhierarchie unter anderen Normen steht, beispielsweise der Norm, einer Erwerbsarbeit nachzugehen.

Den Projektmitarbeitern steht im Falle eines tatsächlichen Normbruchs eine Spannweite von Sanktionen zur Verfügung, die von einer verbalen Missbilligung bis hin zum Widerruf der Maßnahme und einer daraus resultierenden Inhaftierung reicht. Es ist allerdings zu erwarten und entspricht auch den Erfahrungen der Modellphase, dass nicht auf alle Normbrüche mit einer starken Sanktion reagiert wird.⁷

1.1.2 Kontrolle von Bewährungsaufgaben und -weisungen

Neben der An- und Abwesenheit kontrollieren die Projektmitarbeiter noch weitere Bewährungsaufgaben und -weisungen, wie es auch Aufgabe der allgemeinen Bewährungshilfe ist. Darunter fällt in erster Linie das Ableisten von gemeinnütziger Arbeit. Auflagen und Weisungen sind Normen, die in sekundären Situationen gelten, in Situationen also, die auf Grund eines ursprünglichen Normbruchs, der Straftat, entstehen.⁸ Sie legen fest, auf welche Weise der Normbruch sanktioniert wird.⁹

Dies ist bedeutsam für die Rolle der Projektmitarbeiter als Normhüter. Ihnen kommt eine doppelte Aufgabe zu. Sie sollen einerseits verhindern, dass sich der ursprüngliche Normbruch wiederholt (Resozialisierung) und somit der ursprünglichen Norm Geltung verschaffen. Andererseits sollen sie das Durchsetzen von Sanktionen gewährleisten. Die Mitarbeiter des Modellprojekts sind, bedingt durch das Arrangement der Maßnahme, viel stärker mit dem zweiten Aspekt konfrontiert als ihre Kollegen in der allge-

⁷ Im Übrigen beraubten sich die Projektmitarbeiter mit einer allzu harten Sanktionspraxis schnell ihrer Klientel.

⁸ Vgl. Popitz 1980, S. 49.

⁹ Streng genommen haben nur Auflagen Sühnecharakter, Weisungen jedoch nicht. Dennoch erfüllen auch Weisungen die oben eingeführten Kriterien, um als Sanktionen zu gelten. Vgl. Tröndle, Herbert; Fischer, Thomas: Strafgesetzbuch und Nebengesetze. 51., neu bearbeitete Auflage. München 2003. §§ 56b, 56c.

meinen Bewährungshilfe, da dort das institutionelle Arrangement eine solch strikte Kontrolle des Sanktionsvollzugs nicht erlaubt.¹⁰

Die Erfahrungen des hessischen Modellprojekts zeigen allerdings auch, dass die Kontrolle des Sanktionsvollzugs durchaus unterlaufen werden kann, sofern sich die Kontrolle allein auf die technischen Überwachungsmöglichkeiten stützt. Insofern impliziert die Logik der elektronischen Überwachung, dass zur technischen Kontrolle konventionelle Kontrollformen hinzutreten.

1.1.3 Akzidentielle Kontrolle sozialer Gewohnheiten

Ein dritter und für die elektronische Überwachung wesentlicher Punkt besteht in den akzidentiellen Kontrollanlässen, die immer dann eintreten, wenn es zu Abweichungen vom Zeitplan kommt. Wie schon beschrieben, haben die Probanden im Fall von Abweichungen eine Rechtfertigungspflicht gegenüber den Projektmitarbeitern. Es ist diesen daher möglich, bei mehr oder minder zufälligen Anlässen – über die Einhaltung der mit der elektronischen Überwachung einhergehenden sozialen Normen hinaus – auch die sozialen Gewohnheiten der Probanden zu kontrollieren. Soziale Gewohnheiten sind nicht normierte soziale Verhaltensregelmäßigkeiten, ziehen also, sofern davon abgewichen wird, keine Sanktion nach sich. Gleichwohl sind sie desiderativ, können also beim Gegenüber Unzufriedenheit hervorrufen, wenn sie nicht eingehalten werden.¹¹

Diese sozialen Gewohnheiten betreffen vollkommen alltägliche Angelegenheiten wie partnerschaftliche oder freundschaftliche Beziehungen, Erwerbsarbeit, Einkaufen und Besorgungen, Erziehung von Kindern, Pflege von Haustieren oder die Gestaltung der Freizeit. Zum weit überwiegenden Teil sind diese Informationen für die eigentliche Tätigkeit der Projektmitarbeiter nicht relevant. Jedoch kommen mit sozialen Gewohnheiten immer auch Verhaltenserwartungen ins Spiel. Es entsteht ein Konformitätsdruck der in generalisierender Art und Weise von der Einhaltung sozialer Gewohnheiten auf die Einhaltung sozialer Normen schließt: „Wer soziale Gewohnheiten einhält, erweckt auch Vertrauen in seine Normkonformität, wer vom Üblichen abweicht, gerät in den Verdacht, auch eher als andere

¹⁰ Die Gründe hierfür liegen gleichermaßen in institutionellen Rahmenbedingungen (Zahl der Klienten pro Bewährungshelfer) als auch im Selbstverständnis der Bewährungshelfer, die Kontrolltätigkeiten traditionell eher reserviert gegenüberstehen.

¹¹ Vgl. Popitz 1980, S. 25 f.

Normen zu verletzen.“¹² Insofern haben die Probanden sowohl die Möglichkeit, durch die Missachtung sozialer Gewohnheiten den Argwohn der Projektmitarbeiter hervorzurufen als auch durch das Erfüllen von Verhaltenserwartungen in alltäglichen Dingen Vertrauen hinsichtlich ihrer Legalbewährung zu schaffen.

Hier besteht ein Unterschied zwischen elektronischer Überwachung und Inhaftierung. In beiden Fällen spielen neben institutionellen Normen auch soziale Gewohnheiten eine Rolle, die „gute Führung“ in der Haftanstalt bezieht sich nicht zuletzt darauf. Bei der elektronischen Überwachung sind die sozialen Gewohnheiten jedoch viel stärker auf das Alltagsleben der betroffenen Person bezogen als im Gefängnis. Grundlage für die Einschätzung der Normkonformität der Probanden ist nicht allein Linie ihrer Anpassung an spezifisch institutionelle Restriktionen, sondern gerade auch ihre alltägliche Interaktion mit dem gewohnten sozialen Umfeld. Darüber hinaus liegt für die Probanden in der Maßnahme ein potentieller Gewinn, der unter Haftbedingungen nicht zu realisieren ist. Eine Orientierung an sozialen Gewohnheiten ruft nicht nur bei den Projektmitarbeitern Vertrauen hervor, sondern auch bei anderen Personen, mit denen die Probanden im Alltag zu tun haben. So wurden beispielsweise die Verhaltensänderungen der Probanden in Bezug auf soziale Gewohnheiten von deren Angehörigen explizit als positives Resultat der Maßnahme genannt. Bedeutsam war dieser Zusammenhang auch für jene Probanden, die im Rahmen ihrer Teilnahme Untersuchungshaft vermieden. Sie versprachen sich durch die Einhaltung von sozialen Gewohnheiten eine gute Ausgangsposition für die noch ausstehende Hauptverhandlung.

Nun sagt das Erfüllen von Verhaltenserwartungen bei sozialen Gewohnheiten noch nichts über die Konformität hinsichtlich strafrechtlich relevanter Normen aus. Die Probanden könnten die Orientierung an sozialen Gewohnheiten im Sinne eines Frömmigkeitsopportunisten ja gerade dazu nutzen, um über kriminelles Verhalten hinwegzutäuschen.¹³ Es wäre töricht anzunehmen, dass den Probanden diese Option nicht bewusst ist. Da die Kontaktpunkte zu den Projektmitarbeitern jedoch akzidentiell und für die Probanden schlecht planbar sind, ist es für sie weit schwieriger, wenn auch nicht unmöglich, den Projektmitarbeitern bestimmte diskreditierende In-

¹² *Ibd.*, S. 27.

¹³ Bei bestimmten Straftaten, beispielsweise Betrug, ist genau diese Fähigkeit vonnöten.

formationen vorzuenthalten, als dies gegenüber dem normalen sozialen Umfeld oder im sonstigen Umgang mit der Justiz möglich ist.

1.2 *Normbewusstsein*

Über die Norminhalte hinaus stellt sich die Frage, wie stark das Bewusstsein über die im Modellprojekt geltenden Normen auf Seiten der Probanden ausgeprägt war.¹⁴

Die Normen der Maßnahme waren den Probanden ohne Zweifel bekannt. Die zentrale Norm – das Befolgen des Zeitplans – wurde den Probanden bereits im Erstgespräch dargelegt, noch bevor über ihre Teilnahme entschieden war. Eine weitere Norm – die Rechenschaftspflicht gegenüber den Projektmitarbeitern – wurde spätestens bei der ersten Abweichung vom Zeitplan zur Geltung gebracht. Die Sanktionen, die im Falle eines Normbruchs drohten, waren für die Probanden dagegen weit weniger gut durchschaubar. Zwar war ihnen ebenfalls im Erstgespräch verdeutlicht worden, dass bei Fehlverhalten eine Inhaftierung drohte. Es musste ihnen allerdings auch klar sein, dass unterhalb dieses Extrems noch verschiedene, weniger gravierende Sanktionen bereit stehen mussten, ohne dass sie mit Sicherheit sagen konnten, worin diese bestanden. Während das Orientierungswissen hinsichtlich der Normen also hoch war, war es in Bezug auf die Sanktionen eher gering ausgeprägt.

Damit ging ein schwach ausgeprägtes Realisierungswissen einher. Den Probanden standen keine Informationen darüber zur Verfügung, wie auf Normbrüche reagiert werden würde. Das Arrangement der Maßnahme machte den Probanden zwar klar, dass Abweichungen von Normen grundsätzlich bemerkt würden. Ob und welche Sanktion in einem solchen Fall erfolgen würde, konnten sie indes erst in dem Augenblick sicher feststellen, in dem sie selbst gegen die Norm verstießen. Die Teilnahme an der Maßnahme konfrontierte die Probanden mit einem ihnen unbekanntem Interaktionsmuster. Im Unterschied zu alltäglichen Normen, deren Geltung leicht anhand des Verhaltens Dritter bestimmt werden kann, konnten die Probanden mangels verfügbarer Vergleiche nicht – wie es beispielsweise in einer Haftanstalt möglich gewesen wäre – aus dem Verhalten ihrer „Mitprobanden“ und der darauf bezogenen Reaktion der Projektmitarbeiter auf den

¹⁴ Vgl. Popitz 1980, S. 22 f.

Grad der Normgeltung schließen.¹⁵ Die Unsicherheit der Probanden in Bezug auf die Frage, ob und wie schnell die Projektmitarbeiter zum äußersten Mittel greifen würden, war mit Sicherheit auch ein Grund dafür, dass sie erhebliche Anstrengungen unternahmen, Abweichungen vorab oder nachträglich zu legitimieren, vor allem aber kaum Ausnahmen vom Wochenplan einforderten, womit sie Nachteile in Kauf nahmen, die der Verzicht auf Abweichungen mit sich bringen kann.

1.3 Kontrollinstanzen

Wie oben dargestellt, lässt sich zeigen, dass die Projektmitarbeiter sowohl die mit dem Projekt verbundenen Normen als auch die sozialen Gewohnheiten kontrollierten. Nun sind die Normen des Modellprojekts keine exklusiven Verhaltensvorschriften, die ausschließlich dort gelten – auch hierin unterscheidet sich die elektronische Überwachung von der Inhaftierung. Vielmehr handelt es sich um Alltagsnormen, deren Geltung verstärkt wurde, oder um soziale Gewohnheiten, die in den Rang einer Norm erhoben wurden. Besonders gilt das für die Norm, tagsüber einer so genannten sinnvollen Tätigkeit nachzugehen. Als sinnvoll wurde eine Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Umschulung erachtet. Hatte der Proband nichts dergleichen vorzuweisen, trat an diese Stelle gemeinnützige Arbeit.

In der Konzeption der Maßnahme kommen hier Vorstellungen von den sozialen Gewohnheiten einer auf Lohnarbeit beruhenden Lebensweise zum Ausdruck, die durch die Norm der sinnvollen Tätigkeit gewährt oder doch wenigstens simuliert werden sollte. Nicht hinterfragt wurde indes, ob eine solche Erwerbs- und Häuslichkeitsnorm in Zeiten zunehmender Flexibilisierung der Beschäftigungsformen¹⁶ überhaupt funktional sein kann. Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang der Befund, dass gerade bei Probanden, die einer selbständigen Tätigkeit nachgehen, Probleme auftraten, den Wochenplan an die Arbeitszeiten anzupassen. Sofern die Bedeutung dieser Erwerbsform zunimmt¹⁷, ist zu erwarten, dass solche Probleme langfristig häufiger auftreten bzw. die Maßnahme nur noch für Personen in

¹⁵ Es bleibt abzuwarten, ob dieser Befund auch dann noch zutrifft, wenn die elektronische Überwachung in größerem Umfang als bisher eingesetzt wird.

¹⁶ Vgl. Beck, Ulrich: Risikogesellschaft – Auf dem Weg in eine andere Moderne. Frankfurt am Main 1986, S. 222 ff.

¹⁷ Damit ist angesichts gesetzgeberischer Maßnahmen wie die Einführung von Ich-AGs oder der Umwandlung von versicherungspflichtigen in selbständige Tätigkeiten (z. B. Paketdienst) auch für untere Bevölkerungsschichten zu rechnen.

Frage kommt, die nicht auf eine flexible Alltagsgestaltung angewiesen sind.

Diese Vorstellungen von Erwerbsleben und Häuslichkeit wurden sicher nicht erst im Modellprojekt an die Probanden herangetragen, sondern waren schon zuvor in Elternhaus, Schule, Ausbildung oder Partnerschaft formuliert worden, ohne dass damit eine Sanktionsdrohung verbunden gewesen wäre, die in ihrer Deutlichkeit mit jener des Modellprojekts vergleichbar ist. Mit der Aufwertung von sozialen Gewohnheiten zu Normen wurde in dreierlei Hinsicht ein Wandel vollzogen.

1.3.1 Von Sittennormen zu Rechtsnormen

Während die sozialen Normen und Gewohnheiten, die mit einer auf Lohnarbeit beruhenden Lebensweise assoziiert werden, zum überwiegenden Teil Sittennormen sind, also keine monopolisierten Sanktionsinstanzen mit Erzwingungsstab und förmlichen Verfahrensweisen¹⁸ besitzen, sind die mit der elektronischen Überwachung einhergehenden Normen institutionalisiert und können daher als Rechtsnormen bezeichnet werden.¹⁹ Die Verhaltensregelmäßigkeiten, die das Arrangement des Modellprojekts von den Probanden erfordert, erhalten also durch ihre Aufwertung zu Normen und die Institutionalisierung ihrer Durchsetzung einen neuen Status, obwohl sie sich ihrem Inhalt nach nicht von den sozialen Gewohnheiten unterscheiden, denen sie entlehnt sind.

1.3.2 Von Normsendern zu Normhütern

Ebenso ändert sich die Art und Weise, in der die Norm bekräftigt wird. Die Geltung von sozialen Gewohnheiten und Sittennormen wird primär durch Normsender zum Ausdruck gebracht. Normsender sind Personen, die zu erkennen geben, dass sie für die Geltung einer Norm eintreten, ohne damit gleich Sanktionen zu vollziehen oder gar gezielt fremdes Verhalten zu kontrollieren.²⁰ Es handelt sich dabei um das bereits erwähnte soziale Umfeld der Probanden, das auch bisher schon Verhaltenserwartungen an diese herangetragen hat. Mit den Projektmitarbeitern treten nun Normhüter auf den Plan, deren Aufgabe darin besteht, fremdes Verhalten zu kontrollieren, in dem sie systematisch Informationen erfassen.²¹ Diese Kontrolle soll zum

¹⁸ Vgl. Popitz 1980, S. 32

¹⁹ Gemeint sind damit nicht Normen im engen rechtswissenschaftlichen Sinne.

²⁰ Vgl. Popitz 1980, S. 43 f.

²¹ Vgl. *ibd.*, S. 44.

einen dazu führen, die Zahl der erkannten Sanktionsbrüche zu erhöhen. Dies geschieht, zumindest was den Zeitplan betrifft, in nahezu vollkommener Weise. Zum anderen soll durch die so entstandene Transparenz die Neigung zu Normbrüchen vermindert werden. Insofern führt die elektronische Überwachung das Verhalten der Probanden weg von einer sporadischen und individuell motivierten Beobachtung durch Normsender hin zu einer präzisen und verobjektivierten Kontrolle durch Normhüter.

1.3.3 *Von der Benefiziarsanktion zu Sanktionsinstanzen*

Schließlich ändert sich auch das Sanktionssubjekt. Die Regelmäßigkeit des Tagesablaufs und die sinnvolle Tagesbeschäftigung sind Sittennormen, deren Benefiziere sich vor allem im unmittelbaren Umfeld der Probanden finden. Es sind die Ehepartnerinnen, Eltern und Kinder der Probanden oder ihre Arbeitgeber. Insofern werden auch zunächst diese Benefiziere einschreiten, wenn diese Normen gebrochen werden, wobei die Spannweite ihrer Reaktion von Missfallensäußerungen bis hin zu handfesten Sanktionen reichen kann.²² Mit der elektronischen Überwachung bilden sich nun Sanktionsinstanzen heraus, womit sich Wesentliches ändert, denn Sanktionsinstanzen haben nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, Normbrüche zu sanktionieren.²³ Benefiziere können über Normbrüche hinwegsehen. Sanktionsinstanzen können dies – ohne auf Dauer ihre Existenz zu gefährden – nicht. Da ein Verstoß gegen die Norm der An- und Abwesenheit mit Sicherheit erkannt wird und die Probanden dies wissen, müssen die Projektmitarbeiter als Normhüter immer sanktionsbereit sein. Von ihnen wird zumindest eine formale Reaktion erwartet. Hierin besteht im Übrigen auch ein Unterschied zu Benthams Panopticon, dessen Insassen zwar immer damit rechnen müssen, gesehen zu werden, sich dessen aber nie sicher sein können.²⁴ Durch das Eintreten der Sanktionsinstanz werden die Benefiziere von der Aufgabe entlastet, selbst das durchzusetzen, worauf sie einen Anspruch zu haben glauben. Dies bringen die Angehörigen der Probanden zum Ausdruck, wenn sie es der Maßnahme als Erfolg anrechnen, dass die Probanden wieder einer Erwerbstätigkeit nachgehen und damit die Verhaltenserwartungen ihrer Familie erfüllen.

²² Das heißt nicht, dass die Beziehungen zwischen Probanden und ihrem Umfeld nicht auch Rechtsnormen unterliegen.

²³ Vgl. Popitz 1980, S. 54 f.

²⁴ Vgl. Foucault, Michel: Überwachen und Strafen: Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt am Main 1976, S. 259.

1.4 Fazit

Die elektronische Überwachung übt also in zweierlei Hinsicht Kontrolle aus. Zum einen wird die sekundäre Situation, die durch den ursprünglichen Normbruch entstanden ist, normiert und kontrolliert. Elektronische Überwachung ist in diesem Sinn ein Sanktionsvollzug. Die Weisungen und Auflagen, die der Proband erfüllen soll, können dabei durch die Überwachungstechnik – im Vergleich zur allgemeinen Bewährungshilfe – konsequenter kontrolliert und damit besser durchgesetzt werden, was die Geltung dieser Normen betont. Heikel ist dabei, dass für die elektronische Überwachung bisher noch keine Normen bestehen, welche festlegen, wie in tertiären Situationen²⁵ – also Situationen, in denen das Sanktionssubjekt sein Sanktionsrecht über Gebühr beansprucht oder seiner Sanktionspflicht nicht nachkommt – zu verfahren ist. Es fehlt die Kontrolle des Sanktionsvollzugs. Dessen Kontrolle ist jedoch notwendig, da jede Sanktion ihrer Art nach eine Handlung ist, die „normalerweise einem Normbruch entspreche.“²⁶ Hier darauf zu vertrauen, dass die Probanden in tertiären Situationen Rechtsmittel nutzen würden, greift zu kurz, da ihr Orientierungs- und Realisierungswissen hinsichtlich der durch die Maßnahme vollzogenen Sanktionen nicht ausreicht, um festzustellen, wann eine tertiäre Situation vorliegt. Auch eine Kontrolle durch die Gerichte findet nicht statt, da diese – im Einklang mit den Projektmitarbeitern – den Sanktionsvollzug zur pädagogischen Aufgabe erklären und damit als außerhalb ihres Wirkungsbereichs liegend erachten. Beide Formen tertiärer Situationen – die Überbeanspruchung des Sanktionsrechts ebenso wie die Vernachlässigung der Sanktionspflicht – traten während der Modellphase auf, wenngleich selten in extremer Ausprägung.

Zum anderen wird durch die elektronische Überwachung – neben dem Sanktionsvollzug – die Einhaltung von sozialen Gewohnheiten bzw. von Sittennormen überwacht, die zu Rechtsnormen erhoben werden, da das Sanktionssubjekt nicht mehr der Normbenefiziar, sondern eine Sanktionsinstanz ist. Im gleichen Schritt werden Normsender durch Normhüter ergänzt. Die Verhaltensregelmäßigkeiten, die diesen Normen zu Grunde liegen, bleiben jedoch dieselben. Es handelt sich um Erwartungen, wie sie gemeinhin mit einer auf regelmäßiger Lohnarbeit basierenden Lebensweise verbunden werden.

²⁵ Vgl. Popitz 1980, S. 58 f.

²⁶ *Ibid.*, S. 58.

2 Kontrolle Orwell'scher Dimension?

Im Diskurs über die elektronische Überwachung führen Kritiker der Maßnahme mitunter an, die ausgeübte Kontrolle erreiche Dimensionen, die an Orwells „1984“ erinnerten.²⁷ Die Protagonisten dieses 1949 erschienenen Romans werden von nahezu allgegenwärtigen Televisoren überwacht, die nicht nur Nachrichten senden können, sondern auch ihre Umgebung optisch und akustisch überwachen.²⁸ „Dieses von Orwell beschriebene Überwachungssystem beruht auf den folgenden Prinzipien:

- 1) Es ist nahezu total – nahezu sämtliche Lebensbereiche werden von diesem System erfasst.
- 2) Es beruht auf Kontinuität: Man kann es nicht ein- oder ausschalten.
- 3) Der Überwachte kann selber nie erkennen, ob der Blick des Überwachers gerade auf ihm lastet oder nicht. Der Kontrolleur sieht, ohne gesehen zu werden und deshalb braucht er auch nicht ständig jeden einzelnen im Blick zu haben.“²⁹

Inwieweit lassen sich diese Prinzipien nun mit einer Überwachungstechnik realisieren, wie sie im hessischen Modellprojekt eingesetzt wurde?

Mit Hilfe der elektronischen Überwachung kann lediglich die An- und Abwesenheit der überwachten Person in ihrer Wohnung bestimmt werden. Es ist dagegen nicht möglich festzustellen, wo genau sich die Person innerhalb oder außerhalb ihrer Wohnung aufhält. Ebenso bleibt unbekannt, was die Person gerade tut oder wer sich in ihrer Nähe befindet. In dieser Hinsicht bestehen deutliche Unterschiede zum Orwell'schen Televisor.³⁰ Allerdings sind in geringem Umfang indirekte Schlüsse auf das Verhalten der Person möglich, soweit dieses an einen Ort gebunden ist. So weiß man beispielsweise, dass die Person nicht ihrer Erwerbstätigkeit oder gemeinnützigen Arbeit nachgeht, solange sie sich zu Hause aufhält.

²⁷ Vgl. Dahs, Hans: Im Banne der elektronischen Fußfessel. In: Neue Juristische Wochenschrift 1999, S. 3469.

²⁸ Vgl. Orwell, George: 1984. 36. Auflage. München 2002, S. 6. Im englischen Original: Telescreen.

²⁹ Blinkert, Baldo: „Orwell 1984“ Der kontrollierte Bürger in der Informationsgesellschaft. In: Fuckerieder, Josef; Böhmer, Gerd; Müller, Gitty; Stöbel, Ulrich: Neue Technologien – Neue Gesellschaft? Freiburg 1988, S. 196.

³⁰ Wobei auch in „1984“ nicht alles überwacht wird. So kommt die Romanhandlung unter anderem erst dadurch in Gang, dass der Televisor im Zimmer von Winston Smith, der Hauptperson des Romans, einen toten Winkel hat.

Die elektronische Überwachung findet rund um die Uhr statt. In diesem Punkt könnte eine Ähnlichkeit zum Orwell'schen System gesehen werden. Allerdings relativiert sich diese Ähnlichkeit schnell, wenn man in Rechnung stellt, dass das Überwachungssystem keineswegs ununterbrochen Daten zur Verfügung stellt. So ist bei konformem Verhalten der Probanden hinsichtlich des Wochenplans zwar bekannt, ob sich dieser an die Zeiten verpflichtender An- und Abwesenheit hält. Während der Zeiten „ohne Vorgabe“ kann sich der Proband dagegen wahlweise in oder außerhalb seiner Wohnung aufhalten, ohne dass diese Information übermittelt wird.³¹ Die „Auswertung von überwachungsrelevanten Informationen [erfolgt] automatisch“³², nur bei Abweichungen vom Soll werden die Projektmitarbeiter informiert.

Schließlich werden die überwachten Personen über die Fähigkeiten des Überwachungssystems in Kenntnis gesetzt.³³ Sie wissen auch, dass – bedingt durch die Automatisierung – jeder Normverstoß übermittelt wird. Der Kontrolleur sieht insofern nicht, ohne gesehen zu werden, was insbesondere Konsequenzen für die Interaktion zwischen Überwachern und Überwachten zur Folge hat. Für die Überwacher entfällt dadurch die Möglichkeit des Sanktionsverzichts bzw. -aufschubs. Gerade diese Möglichkeit trägt in Orwells Roman jedoch maßgeblich zu den Rahmenbedingungen bei, da dessen Protagonisten sich nie sicher sein können, ob ihr Verhalten tatsächlich als konform gilt oder lediglich vorläufig geduldet wird, was wiederum willkürliches Verhalten auf Seiten der Überwacher erlaubt.

Insgesamt ist festzustellen, dass die elektronische Überwachung nur wenig mit den Prinzipien des Orwell'schen Systems gemein hat. Die im hessischen Modellprojekt eingesetzte Überwachungstechnik gewährt – verglichen mit dem Televisor – nur wenige und sehr eingeschränkte Informationen über den Probanden, die zudem kaum Aussagen über sein Verhalten zulassen. Den Überwachten ist klar, was und wann überwacht wird, und die Verwertung der anfallenden Information erfolgt grundsätzlich nach Regeln,

³¹ Missbrauchsmöglichkeiten durch die überwachende Instanz sind allerdings nicht auszuschließen. Vgl. Kapitel 7 – Akteure des hessischen Modellprojekts, Abschnitt 2.3.3.

³² Blinkert 1988, S. 200.

³³ Das schließt nicht aus, dass einige Probanden – wie beschrieben – die tatsächlichen Möglichkeiten der Technik überschätzen.

die beiden Seiten bekannt sind.³⁴ Zwar lässt sich kaum bestreiten, dass durch den Einsatz der Technik auch die Effizienz der konventionellen Kontrolle gesteigert wird und somit insgesamt mehr Informationen über den Probanden zur Verfügung stehen. Allerdings bestehen gegenüber der Orwell'schen Informationsdichte zwei gravierende Unterschiede. Zum einen fallen die konventionell erhobenen Informationen häufig akzidentiell an. Es findet also – von einigen bewährungsrelevanten Daten abgesehen – eine mehr zufällige als systematische Erhebung von Informationen statt, und die Erhebung erstreckt sich nicht auf alle Lebensbereiche. Zum anderen sind diese akzidentiellen Kontrollformen – Anrufe, um Abweichungen vom Wochenplan nachzuvollziehen – für den Probanden offen wahrnehmbar und damit die preisgegebenen Informationen zumindest teilweise steuerbar.

3 Elektronische Überwachung und gesellschaftlicher Wandel

Mit Hilfe der elektronischen Überwachung werden also soziale Gewohnheiten einer institutionellen sozialen Kontrolle zugeführt, wodurch sich nicht die Inhalte der Kontrolle ändern, wohl aber ihre Form. Diese Feststellung wirft zwei Fragen auf, die – stimmt man der eingangs postulierten Wechselbeziehung von sozialer Kontrolle und sozialstruktureller Konstellation zu – letztlich in dieselbe Richtung zielen: Ist dieser Befund eine Besonderheit der elektronischen Überwachung, oder handelt es sich dabei um ein Phänomen, das auch in anderen Zusammenhängen auftritt? Wie lassen sich diese Veränderungen in der sozialen Kontrolle auf gesellschaftliche Entwicklungen beziehen?

³⁴ Die Tatsache, dass dies im hessischen Modellprojekt nicht immer der Fall war, unterstreicht in diesem Zusammenhang noch einmal die Notwendigkeit von Verfahrensregeln für die elektronische Überwachung.

3.1 *Institutionalisierung informeller sozialer Kontrolle*

Der Wandel der sozialen Kontrolle, in dessen Vollzug „an die Stelle traditionaler Bindungen und Sozialformen (soziale Klasse, Kleinfamilie) ... sekundäre Instanzen und Institutionen“³⁵ treten, ist ebensowenig neu wie seine theoretische Aufarbeitung. Die Frage, wann diese Entwicklung beginnt, ist in diesem Zusammenhang eher zweirangig. Mit gutem Grund lässt sich beispielsweise schon die spätmittelalterliche Armenfürsorge als Form der Sozialdisziplinierung beschreiben.³⁶ Heute sieht man sich dagegen mit Familienerziehungskursen, Eheberatungsstellen oder therapeutischen Einrichtungen³⁷ konfrontiert, die antreten, um zugeschriebene Defizite zu beheben, die ihre Klienten und deren soziales Umfeld selbst nicht kompensieren können.³⁸ Weitere Beispiele für diese Entwicklung wären die steigende Zahl von Zivilverfahren³⁹ oder die Veränderungen im Anzeigeverhalten⁴⁰ gegenüber Jugendlichen. Aus diesem Wandel ließe sich sogar eine Komplementärregel ableiten, nach der die institutionalisierte soziale Kontrolle invers mit anderen Formen der sozialen Kontrolle variiert.⁴¹

Kennzeichnend ist dabei, dass sich die institutionalisierte soziale Kontrolle erst dann entwickelt, wenn das Unvermögen der informellen bereits ersichtlich ist. Die Substitution von informeller sozialer Kontrolle durch formelle Instanzen hinkt also in gewisser Weise hinterher, wodurch es im Übergang zu Situationen mit krisenhaftem Charakter kommt. Aus der Perspektive des Kontrollierten kann sich dabei sehr wohl eine Steigerung der

³⁵ Beck 1986, S. 211.

³⁶ Vgl. Sachße, Christoph; Tennstedt, Florian: *Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland*. Band 1: Vom Spätmittelalter bis zum 1. Weltkrieg. Zweite, verbesserte und erweiterte Auflage. Stuttgart 1998, S. 38.

³⁷ Vgl. Beck 1986, S. 197.

³⁸ Inwieweit jüngste Entwicklungen wie die Kürzung von Leistungen in der Kranken- oder Rentenversicherung eine gegenläufige Entwicklung ankündigen, soll hier nicht diskutiert werden.

³⁹ So stieg die Zahl der Neuzugänge bei Verfahren an Zivilgerichten (ohne Familiengerichte) zwischen Mitte der siebziger Jahre bis Mitte der neunziger Jahre um etwa die Hälfte (altes Bundesgebiet). Vgl. Statistisches Bundesamt: *Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland für die Jahre 1977 bis 1997*. Nr. 15.4.1 Zivilgerichte ohne Familiengerichte.

⁴⁰ Vgl. Köllisch, Tilman; Oberwittler, Dietrich: *Sozialer Wandel des Risikomanagements bei Kindern und Jugendlichen. Eine Replikationsstudie zur langfristigen Zunahme des Anzeigeverhaltens*. In: *Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation* 24 (2004), S. 49-72.

⁴¹ Vgl. Black, Donald: *The behavior of law*. New York 1976, S. 107.

Kontrolldichte ergeben, die als unangenehm empfunden wird, weil das Fehlen der informellen Kontrolle bereits zur Gewohnheit geworden ist. Zudem fallen durch Instanzen vollzogene Sanktionen nicht selten härter aus als die informellen Reaktionen des sozialen Umfelds.⁴²

Der für die elektronische Überwachung konstatierte Wandel in der sozialen Kontrolle ist also seiner Struktur nach nicht neu. Auffällig und vermeintlich dramatisch ist der technische Aspekt der Kontrolle. Die Technisierung sozialer Kontrolle bringt – wie auch ihre Bürokratisierung – spezifische Interaktionsformen hervor und schafft damit womöglich an bestimmten Stellen die Möglichkeit, sich der Kontrolle zu entziehen, während sie an anderer Stelle genau dieses verunmöglicht. Sich von der Technik aber einen vollkommen neuen Typ sozialer Kontrolle zu erwarten, geht vermutlich fehl und ignoriert, dass die Inhalte der sozialen Kontrolle im Wesentlichen dieselben bleiben.⁴³

Zwei Einschränkungen müssen indes an dieser Stelle getroffen werden. Zum einen ist für die Probanden nur dann von einer Intensivierung der sozialen Kontrolle zu sprechen, wenn man die Überwachungssituation mit ihrem früheren Alltag vergleicht. Gegenüber der Inhaftierung – diese sollte durch die Teilnahme an der Maßnahme vermieden werden – stellt die elektronische Überwachung mit Sicherheit eine weniger intensive Form der Kontrolle dar. Insofern ist die elektronische Überwachung auch in einem Kontext von Maßnahmen zu sehen, wie sie seit den sechziger Jahren zur Vermeidung von Haft und ihren negativen Folgen zum Einsatz kommen.⁴⁴ Zum anderen verändert die elektronische Überwachung, solange ihr Einsatz auf bestimmte Gruppen von Straftätern beschränkt bleibt, nicht die Kontrollwirklichkeit für die Allgemeinheit.

3.2 *Soziale Kontrolle und gesellschaftliche Entwicklung*

Die Institutionalisierung sozialer Kontrolle wird gemeinhin mit spezifischen gesellschaftlichen Entwicklungen in Verbindung gebracht. Je nach Fragestellung und Standpunkt variieren die Diagnosen, laufen aber in ihren

⁴² Darin liegt ein wesentlicher Unterschied zwischen Normsendern und Normhütern. Vgl. Popitz 1980, S. 43 f.

⁴³ Das heißt natürlich nicht, dass sich die Inhalte der sozialen Kontrolle nicht wandeln könnten.

⁴⁴ Lilly, Robert J.; Ball, Richard A.: A brief history of house arrest and electronic monitoring. In: Northern Kentucky Law Review 13 (1986), S. 356 ff.

Feststellungen substantiell auf die Freisetzung aus „historisch vorgegebenen Sozialformen und -bindungen“⁴⁵ hinaus. Ausdruck dieser Freisetzung ist unter anderem die „Zunahme von Sozialbeziehungen über den lokalen Lebenskreis hinaus, größere Abhängigkeit von großräumlich organisierten Institutionen, Regelungen und Gesetzen, gleichzeitig aber auch eine Erhöhung der individuellen Handlungsspielräume.“⁴⁶

Daraus resultieren veränderte Anforderungen an das Individuum, welches sich gleichermaßen „neuen Handlungsoptionen und Entscheidungszwängen“⁴⁷ gegenüber sieht. Zugleich werden neue Integrationsstrukturen notwendig, die auch – wenngleich nicht ausschließlich – mit „verstärkter institutionalisierter Überwachung“⁴⁸ einhergehen. Die soziale Kontrolle wandelt sich, es entsteht eine „institutionenabhängige Kontrollstruktur von Individuallagen“⁴⁹.

Nun ist zu fragen, wie dieser Wandel bewertet werden kann. Wie bei der elektronischen Überwachung im Speziellen findet sich hinsichtlich der Institutionalisierung sozialer Kontrolle im Allgemeinen sowohl die Einschätzung, sie führe zur totalitären Kontrolle, als auch die Ansicht, der bestehende Institutionalisierungsgrad reiche noch lange nicht aus. Beide Annahmen gehen zu weit. Die Institutionalisierung lässt sich durchaus als eine „adäquate Form von Kontrolle in Abhängigkeit zur Gesellschaftsstruktur“⁵⁰ erachten. Darüber hinaus ist die Bedeutung der Absicherung sozialer Normen durch Instanzen hervorzuheben: „Es ist etwas fundamental Verschiedenes, ob soziale Interaktionen sich unter dem Vorzeichen vollziehen, daß im Konfliktfall die Notbremse gezogen und eine Instanz angerufen werden kann, oder ob man auf sich selbst und die Zustimmung von Gruppen angewiesen ist.“⁵¹ Damit ist zwar nicht über die Frage entschieden, ob die elektronische Überwachung als solche notwendig oder sinnvoll ist. Es zeigt sich aber, dass sie problemlos in bestehende gesellschaftliche Entwicklun-

⁴⁵ Beck, 1986, S. 206.

⁴⁶ Hahn 1996, S. 276.

⁴⁷ Franz, Peter: Soziale Kontrolle ohne Kontrolleure? Veränderungstendenzen der Formen und des Konzepts sozialer Kontrolle. In: Soziale Probleme 6 (1995), S. 14.

⁴⁸ Hahn 1996, S. 276.

⁴⁹ Beck 1986, S. 210.

⁵⁰ Hahn 1996, S. 278.

⁵¹ Popitz 1980, S. 55.

gen einzuordnen und nicht etwa Verbote einer vollkommen neuen Form der Vergesellschaftung ist.⁵²

Innerhalb dieser Entwicklung hin zur Institutionalisierung vormals informeller sozialer Kontrolle wird interessanterweise häufig ein Aspekt vernachlässigt. Während regelmäßig betont wird, dass das Individuum durch die Institutionalisierung einer stärkeren Kontrolle ausgesetzt ist, wird vernachlässigt, dass das Individuum durch die Institutionalisierung seinerseits von Kontrollaufgaben entlastet wird. Die Bearbeitung von konflikthaften Situationen, denen sich der Einzelne bisher stellen musste, kann nun an Instanzen delegiert werden. Diese Entlastung von Kontrollaufgaben schafft Freiräume, auf die zu verzichten mit Sicherheit als Nachteil empfunden würde.⁵³ Darüber hinaus ist auch die oben genannte Freisetzung aus traditionellen Bindungen nicht nur die Folge eines passiv erduldeten Wandels der Vergesellschaftung. Die Freisetzung wurde mitunter auch aktiv betrieben.⁵⁴ Somit könnte die hier skizzierte Entwicklung auch als ein sich selbst perpetuierender Wandel weg von informeller, hin zu institutionalisierter sozialer Kontrolle bei gleichen Kontrollinhalten beschrieben werden:

Individuen wollen sich von informeller sozialer Kontrolle befreien oder diese nicht mehr leisten → Es entstehen krisenhaft definierte Situationen, die den Aufbau institutioneller Kontrollinstanzen notwendig machen → Die Kontrollinstanzen entlasten wiederum Individuen von ihren informellen Kontrollaufgaben → Die Individuen lernen die entstandenen Freiräume zu schätzen und versuchen, sich weiterer Kontrollaufgaben zu entledigen.

⁵² Das heißt nicht, dass nicht auch Vergesellschaftungsformen vorstellbar sind, in denen eine technisierte Form der institutionalisierten sozialen Kontrolle eine dominante Rolle spielt.

⁵³ Man könnte in diesem Zusammenhang auch von „Normierungsmüdigkeit“ sprechen. Vgl. Trotha, Trutz von: Jugendliche Bandendelinquenz: Über Vergesellschaftungsbedingungen von Jugendlichen in den Elendsvierteln der Großstädte. Stuttgart 1974, S. 77.

⁵⁴ Ein Beispiel dafür ist die Änderung des so genannten Kuppeleiparagraphen (§ 180 StGB) Mitte der siebziger Jahre, der als Reaktion auf neu angestrebte Freiheiten hinsichtlich bestimmter Formen der Sexualität und des Zusammenlebens und -wohnens erachtet werden kann. Vgl. Hanach, Ernst-Walter: Die Reform des Sexualstrafrechts und der Familiendelikte. In: Neue Juristische Wochenschrift 27 (1974), S. 5.

In dieser Hinsicht mutet es paradox an, dass die Bewährungshelfer heute als institutionelle Repräsentanten soziale Verhaltensregelmäßigkeiten kontrollieren müssen, wo doch die meisten von ihnen einer Generation angehören, die in den sechziger und siebziger Jahren auch die Abnahme der informellen sozialen Kontrolle dieser Verhaltensregelmäßigkeiten angestrebt hat.

Trifft diese Annahme zu, so muss man von einer weiteren Ausbreitung institutionalisierter sozialer Kontrolle ausgehen, ohne dass ein Ende dieser Entwicklung bestimmbar wäre. Was jedoch die elektronische Überwachung betrifft, so ist festzuhalten, dass sie sich sehr gut als Phänomen dieses Wandels begreifen lässt, nicht aber als dessen Ursache erachtet werden kann.

KAPITEL 10

Zusammenfassung und Ausblick

Abschließend werden auf den folgenden Seiten die wichtigsten Ergebnisse des Forschungsprojekts resümiert, ohne dabei die Argumentationslinien zu wiederholen oder Belege erneut anzuführen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Befunden, die über die Modellphase des hessischen Projekts hinausweisen. Es zeigt sich, dass die elektronische Überwachung gleichermaßen mit Chancen und Risiken behaftet ist.

1 Chancen der elektronischen Überwachung

1.1 Chancen für die Probanden

Der wichtigste Gewinn der elektronischen Überwachung liegt für die Probanden mit Sicherheit in der Vermeidung einer Inhaftierung und der damit verbundenen Folgen. Das gilt natürlich nur, wenn durch die Maßnahme tatsächlich Haft vermieden wird. Dieser Vorteil war für die Probanden das wichtigste, in den meisten Fällen wohl auch das alleinige Motiv, der Maßnahme zuzustimmen. Gleiches gilt für die Angehörigen der Probanden. Dabei spielten nicht so sehr die vermiedenen Nachteile des Gefängnisses (eingeschränkte Bewegungsfreiheit, unliebsame Mithäftlinge) eine Rolle als vielmehr die Möglichkeiten, die ein Leben außerhalb der Haftanstalt den Probanden bietet (Erwerbstätigkeit, Familienleben, Freizeitgestaltung) und die sie im Falle einer Inhaftierung eingeübt hätten.

Ein weiterer Vorteil der Maßnahme, der von den Probanden hervorgehoben wurde, besteht im engen und meist guten Kontakt zu den Projektmitarbeitern. Die im Laufe der Maßnahme sich entwickelnde unterstützende Be-

ziehung wurde ebenso geschätzt wie die ständige Erreichbarkeit des Bereitschaftsdienstes.

Schließlich ermöglicht es die elektronische Überwachung den Probanden, ihre Bereitschaft, soziale Gewohnheiten in Alltagssituationen einzuhalten, unter Beweis zu stellen. Sofern ihnen dies gelingt, ist zu erwarten, dass von Seiten der Projektmitarbeiter bzw. der Justiz generalisierend von der Einhaltung sozialer Gewohnheiten auf eine positive Legalbewährung geschlossen wird, was sich für die Probanden als Vorteil erweisen kann.

1.2 Chancen für die Projektmitarbeiter

Wichtige Möglichkeiten für die pädagogische Intervention eröffnen sich für die Projektmitarbeiter durch den außergewöhnlich engen Kontakt zu den Probanden und das umfangreiche Wissen über deren Situation. Dieses Wissen entsteht zum Teil durch das Erstgespräch und die wöchentlichen Kontakte, zu einem beachtlichen Teil jedoch akzidentiell, wenn es wegen Abweichungen vom Wochenplan zu Kontakten zwischen Projektmitarbeiter und Proband kommt. Ebenfalls bedeutsam ist, dass die Projektmitarbeiter mit der Gestaltung des Wochenplans und der Genehmigung von Abweichungen direkt Einfluss nehmen können, also über wahrnehmbare Macht verfügen. Dieser Einfluss bezieht sich auf Verhaltensregelmäßigkeiten der Probanden unter Alltagsbedingungen und nicht etwa – wie im Falle einer Inhaftierung – auf Verhaltensweisen, die nur innerhalb einer Institution funktional sind.

Die Handlungsoptionen der Projektmitarbeiter werden von den Probanden offensichtlich ohne zu hinterfragen als notwendig anerkannt, wobei die Technik hier eine Intensität des Eingriffs begründet, die den Probanden ohne die Technik kaum plausibel gemacht werden könnte. Die Technik rechtfertigt in diesem Sinne sowohl die Kenntnisse, über die die Projektmitarbeiter verfügen müssen, als auch die Macht, welche die Projektmitarbeiter über die Probanden ausüben können.¹

Die Probanden haben während der Maßnahme wenige Möglichkeiten, den Projektmitarbeitern Informationen vorzuenthalten bzw. ihrem Einfluss auszuweichen. Für sie ergibt sich das praktische Dilemma, sich entweder an den Wochenplan zu halten und damit weniger von sich preisgeben zu müssen oder gegen den Wochenplan zu verstoßen und sich dann zu recht-

¹ Dies setzt freilich ein fehlerfreies Funktionieren der Technik voraus, was im hessischen Modellprojekt gegeben war.

fertigen. In beiden Fällen läuft dies auf die Anerkennung der mit der Maßnahme verbundenen Normen hinaus. Sich vollkommen der Maßnahme zu entziehen, ist für die Probanden zwar grundsätzlich möglich, allerdings nehmen sie dabei das hohe Risiko einer Inhaftierung in Kauf.

Der enge Kontakt zu den Probanden ermöglicht in Kombination mit den Einflussmöglichkeiten der Mitarbeiter, dass diese sowohl Probleme mit der Maßnahme selbst als auch hinsichtlich der Lebensführung der Probanden frühzeitig erkennen und unterstützend eingreifen können. Dies betrifft auch Anlässe, deretwegen sich die Probanden nicht von sich aus an die Projektmitarbeiter wenden würden. Die Rolle der Projektmitarbeiter als Helfer und Berater im Alltag – was zunächst hauptsächlich den Wochenplan betrifft – etabliert ein Interaktionsmuster, das sich im Verlauf der Maßnahme auch auf andere Lebensbereiche auswirkt.

Die Maßnahme bietet darüber hinaus durch die hohe Flexibilität in der Gestaltung des Wochenplans bzw. durch vertretbare Ausnahmen davon die Möglichkeit, sie an die individuellen Bedürfnisse der einzelnen Probanden anzupassen. Zusätzlich kann nicht nur hinsichtlich der Gestaltung des Wochenplans, sondern auch was die Geltung der An- und Abwesenheitsnorm betrifft in Abhängigkeit von den verfolgten pädagogischen Zielen individuell vorgegangen, d. h. die Einhaltung des Wochenplans mit unterschiedlichem Nachdruck eingefordert werden. Diese Flexibilität schließt insbesondere auch die Möglichkeit ein, durch Erweiterung des Freizeitkontingents bzw. durch Ausnahmen vom Wochenplan konformes Verhalten der Probanden anzuerkennen.

1.3 Chancen für die Justiz

Für die zuständigen Gerichte mag ein Vorzug der elektronischen Überwachung darin bestehen, dass die Maßnahme in Abhängigkeit von der Ausgestaltung des Wochenplans durchaus auch strafenden Charakter annehmen und somit auch Missbilligung zum Ausdruck bringen kann. Der Einsatz der Fußfessel wird von den Probanden als deutliches Signal verstanden, dass bestimmte Eigenheiten der bisherigen Lebensweise nicht mehr toleriert werden.

Des Weiteren ermöglicht die elektronische Überwachung in Verbindung mit den bereits gegebenen Optionen einer Bewährungsunterstellung die zeitnahe und für die Probanden spürbare Kontrolle von Auflagen und Weisungen, die sonst kaum oder nur mit erheblichem Aufwand zu kontrollieren sind. Dies betrifft insbesondere Auflagen gemeinnütziger Arbeit oder Wei-

sungen, die sich auf Aufenthalt, Erwerbsarbeit oder Freizeit beziehen. Damit steigen die Chancen, dass vom Gericht im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung angeordnete Maßnahmen tatsächlich umgesetzt werden.

Auch die Flexibilität der Maßnahme kann für die Gerichte attraktiv sein. Hier spielt nicht allein die Gestaltung des Wochenplans, sondern vor allem die Dauer der elektronischen Überwachung eine Rolle. So kann der Überwachungszeitraum bei zügiger Erfüllung der Auflagen vorzeitig beendet oder bei schleppender Erfüllung verlängert werden. Von beiden Möglichkeiten wurde im hessischen Modellprojekt Gebrauch gemacht. Darüber hinaus können die Gerichte in Fällen von Untersuchungshaftvermeidung durch entsprechende Gestaltung des Wochenplans festlegen, dass der Proband in regelmäßigen Abständen in seine Wohnung zurückkehren muss, was eine engere Kontrolle erlaubt als beispielsweise eine polizeiliche Meldeauflage.

1.4 Nicht eingelöste Versprechen

Die elektronische Überwachung hat – soweit es das hessische Modellprojekt betrifft – nicht alle an sie gestellten Erwartungen erfüllt. Hier ist festzuhalten, dass bislang keine Einsparungen im Justizhaushalt realisiert werden konnten. Dies liegt in erster Linie daran, dass die Einführung der elektronischen Überwachung bisher auf Grund der kleinen Probandenzahl noch keine Effekte auf institutioneller Ebene hatte, womit net widening festzustellen wäre. Langfristig wären solche Effekte nur dann zu erreichen, wenn die Zahl der überwachten Personen so weit anwächst, dass einzelne Haftanstalten geschlossen werden können. Dies ist jedoch zumindest kurzfristig nicht absehbar.

2 Probleme und Risiken der elektronischen Überwachung

2.1 Unklarheiten hinsichtlich der praktischen Umsetzung

2.1.1 Inkohärenzen im pädagogischen Konzept

Das größte Risiko hinsichtlich des Einsatzes der elektronischen Überwachung besteht offensichtlich darin, dass – zumindest was das hessische

Modellprojekt betrifft – bisher kein Konsens über das pädagogische Verständnis der Maßnahme erzielt werden konnte. Es hat sich gezeigt, dass die einzelnen Projektmitarbeiter sowohl, was die Gestaltung des Wochenplans als auch was den Umgang mit Abweichungen betrifft, unterschiedlich vorgehen. Diese beiden Faktoren werden – das gilt auch für den kriminologischen und kriminalpolitischen Diskurs in Deutschland – bislang nicht als die zentralen Größen für die Rechtswirklichkeit der elektronischen Überwachung erkannt.

In der Praxis des Modellprojektes führte dies dazu, dass – zugespitzt formuliert – zwei Typen elektronischer Überwachung zum Einsatz kamen. Der eine Typus bestand in einem sehr eng gehaltenen, selten angepassten Wochenplan, der viele Abweichungen provozierte. Durch die häufigen Kontaktpunkte waren die Mitarbeiter umfangreich über den Alltag der Probanden informiert und stärkten, da sie für die Genehmigung der Abweichungen zuständig waren, gleichzeitig ihre Machtposition. Für die Probanden führte dies zu erhöhtem Stress und nicht selten zum Abbruch sozialer Kontakte, die sie auf Grund der knappen Freizeit nicht mehr wahrnehmen konnten. Beim anderen Typus wurde der Wochenplan großzügiger gestaltet und häufiger den Bedürfnissen der Probanden angepasst. In diesen Fällen kam es zu weniger Abweichungen, und auch soziale Kontakte waren besser aufrechtzuerhalten, was die Maßnahme für die Probanden leichter zu ertragen machte. Umgekehrt verfügten die Projektmitarbeiter über ein weniger genaues Bild des Alltags der überwachten Personen, da akzidentielle Kontakte weniger häufig auftraten, und nutzen somit ihr Machtpotential weniger intensiv.

Beide Typen ließen sich mit Rücksicht auf die individuelle Situation eines Probanden grundsätzlich pädagogisch begründen. Diese Begründung wurde allerdings während der Modellphase nie Gegenstand eines auf Konsens abzielenden Diskurses unter den Projektmitarbeitern. Vielmehr lässt der Verlauf der Modellphase den Schluss zu, dass die individuelle pädagogische Auffassung der einzelnen Mitarbeiter der entscheidende Faktor für die faktische Gestaltung der Maßnahme war. Insofern ist für die Zukunft der elektronischen Überwachung unter Einbeziehung der allgemeinen Bewährungshilfe angesichts der dort bestehenden Strukturen zu befürchten, dass die beschriebene individuelle Handhabung der Maßnahme fortgesetzt und womöglich noch extremere Formen annehmen wird.

2.1.2 Unklarheit hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen

Ein weiteres Problem besteht in der geringen Sensibilität der Projektmitarbeiter hinsichtlich der für die elektronische Überwachung geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen.

Dies äußerte sich im hessischen Modellprojekt beispielsweise darin, dass die Möglichkeiten, welche die elektronische Überwachung bietet, über das vorgesehene Maß genutzt wurden. Probanden wurde mehr Freizeit eingeräumt, ohne den Wochenplan technisch anzupassen. Anhand der dann eingehenden Meldungen verfügten die Projektmitarbeiter auch dann über ein An- und Abwesenheitsprofil, wenn der Proband sich an den ihm mitgeteilten Wochenplan hielt. Dieses Vorgehen ist in zweierlei Hinsicht datenschutzrechtlich bedenklich. Zum einen wurden Daten gesammelt, die für die Durchführung des Projekts nicht notwendig waren.² Zum anderen waren die Probanden nicht darüber informiert, dass die Projektmitarbeiter auch bei korrektem Verhalten über ihre genaue An- und Abwesenheit Kenntnis hatten.

Ebenfalls in diesen Problembereich fällt die fehlende Einsicht in die Notwendigkeit der Dokumentation von pädagogischen Entscheidungen. So wurde bei mehr als einem Drittel der Abweichungen nicht dokumentiert, wie es zu diesen gekommen und welche Reaktion von Seiten der Projektmitarbeiter erfolgt war. Den Mitarbeitern war offensichtlich nicht hinreichend bewusst, dass die Eingriffsintensität der Maßnahme eine Form der Dokumentation erfordert, die eine nachträgliche Überprüfung ihrer Entscheidungen erlaubt.

Dieses Problem sollte in der Fortführung des Projekts vergleichsweise einfach dadurch zu bewältigen sein, dass die Projektmitarbeiter ausführlich auf ihre Befugnisse und deren Grenzen hingewiesen sowie zu einer korrekten Dokumentation angehalten werden.

2.1.3 Unklare Zuständigkeiten

Ebenfalls nachteilig können sich Unklarheiten über die Zuständigkeiten hinsichtlich der elektronischen Überwachung auswirken, insbesondere was die Gestaltung des Wochenplans und die Kontrolle seiner Einhaltung betrifft. Beides wurde sowohl von den Gerichten als auch von den Projekt-

² Einzelfälle, in denen ein solches Vorgehen begründbar wäre, sind natürlich vorstellbar. In diesem Fall wären die zugrunde liegenden Motive allerdings zu dokumentieren, was während der Modellphase nicht geschah.

mitarbeitern als vorrangig pädagogische Aufgabe angesehen, was dazu führte, dass die Gerichte diesem Punkt wenig Aufmerksamkeit zumaßen. Während die Gerichte also über den Einsatz der Maßnahme als solche entscheiden, ist deren faktische Umsetzung den Projektmitarbeitern vorbehalten. Diese verfügen folglich, was den Einfluss auf den Alltag der Probanden betrifft, über einen großen Freiraum, der einer gerichtlichen Kontrolle weitgehend entzogen ist.

Die Freiheit des Vollzugs gegenüber der Justiz stellt ein typisches Problem des modernen Behandlungsvollzugs dar. Problematisch ist dabei zum einen, dass mit steigender Individualisierung der Maßnahme auch Ungleichheiten wahrscheinlicher werden. Zum anderen eröffnet diese Freiheit auch die Möglichkeit zum Missbrauch der Maßnahme. Die Projektmitarbeiter können die elektronische Überwachung grundsätzlich auch in einer Weise einsetzen, die den grundlegenden Intentionen der Maßnahme widerspricht, indem sie ihre Aufgabe unangemessen strikt oder zu nachgiebig handhaben. Im hessischen Modellprojekt wäre beides möglich gewesen, ohne dass die Gerichte davon zwangsläufig Kenntnis erhalten hätten.

Dieses Problem wäre wohl am ehesten dadurch zu lösen, dass hinsichtlich der Gestaltung der Maßnahme allgemeingültige Richtlinien³ vorgegeben und von den Gerichten geprüft werden, wobei das Abweichen davon im Einzelfall begründet werden muss. Das bedeutet auch, dass die Gründe für pädagogische Entscheidungen wesentlich gründlicher dokumentiert werden müssen, als dies bisher der Fall ist, um die Nachvollziehbarkeit und damit die Überprüfbarkeit der Entscheidungen zu gewährleisten. Allerdings ist eine solche Lösung kurzfristig eher nicht zu erwarten. Vielmehr muss befürchtet werden, dass die Protagonisten des Projekts (Justizministerium, Projektmitarbeiter) – ausgehend von der Annahme, dass die Gerichte die mutmaßlich mit dem Projekt verbundene Mehrarbeit scheuen – versuchen werden, die Gerichte von diesen vorgeblich pädagogischen Aufgaben zu entlasten und folglich diesem Problem eher Vorschub leisten.

³ Eine solche Richtlinie könnte beispielsweise vorsehen, dass Probanden – neben der Zeit, die sie benötigen, um ihrer Arbeit nachzugehen – grundsätzlich drei weitere Stunden „ohne Vorgabe“ pro Tag für Besorgungen erhalten und sich am Wochenende jeweils acht Stunden pro Tag außer Haus aufhalten können.

2.2 *Fehlende Information von Probanden und Angehörigen*

Ein weiterer kritischer Befund der Untersuchung besteht darin, dass die Probanden und ihre Angehörigen offensichtlich nicht ausreichend über die Einzelheiten des Modellprojekts informiert werden, zumindest lassen die Aussagen der Probanden diesen Schluss zu. Zunächst konnten sich viele Probanden und Angehörige keine Vorstellung davon machen, welche alltäglichen Einschränkungen tatsächlich mit der Teilnahme am Projekt verbunden sein würden. Ebenfalls reichte die bisherige Informationsstrategie nicht aus, um den Probanden klar zu machen, welche Informationen durch die Technik erfasst werden bzw. was technisch nicht erfassbar ist. Die Unkenntnis der technischen Möglichkeiten auf Seiten der Probanden kann den Projektmitarbeitern zwar in mancher Hinsicht einen strategischen Vorteil verschaffen, lässt sich aber nicht durch diesen legitimieren. Unklarheit bestand auch darüber, welche Gründe für Abweichungen vom Wochenplan akzeptiert werden würden. Dies versetzte die Probanden zumindest zu Beginn der Maßnahme in unnötigen Stress, da sie sich auch im Falle gut begründbarer Abweichungen von einer Inhaftierung bedroht sahen. Schließlich wurden die Probanden nicht über die ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsmittel belehrt. Angesichts der Intensität des Eingriffs wäre dies aber durchaus angemessen.

Sofern man die freiwillige Zustimmung des Probanden als Voraussetzung für die Verneinung verfassungsrechtlicher Probleme hinsichtlich der elektronischen Überwachung erachtet, ist eine umfassende Information der Probanden und ihrer Angehörigen, auf deren Grundlage sie eine qualifizierte Entscheidung treffen können, absolut unumgänglich. Hier ist – insbesondere was Probanden und Angehörige nichtdeutscher Muttersprache betrifft – weiterer Bedarf erkennbar.

2.3 *Nachteile und Risiken für die Probanden*

Für die Probanden ergeben sich durch die Teilnahme an der Maßnahme erwartungsgemäß auch bestimmte Nachteile, die sich in Abhängigkeit von der tatsächlichen Ausgestaltung der Maßnahme unterschiedlich stark auswirken können.

Neben den unmittelbaren Einschränkungen des Alltags ist hier vor allem der Verlust sozialer Bindungen zu nennen. Die eingeschränkte Freizeit führt dazu, dass manche Kontakte im Freundes- oder Verwandtenkreis nicht mehr wie gewohnt wahrgenommen werden können. Sofern die Probanden nicht den wahren Grund dafür preisgeben wollen, sehen sie sich

genötigt, ihr Umfeld zu täuschen. Von Freunden oder Verwandten wird dieses Verhalten nicht selten als Rückzug bzw. als Unhöflichkeit verstanden. Die Teilnahme am Projekt kann somit zu einer Stigmatisierung führen, die nicht etwa durch die Fußfessel selbst bedingt ist, sondern gerade deshalb entsteht, weil die Probanden ihr strafrechtlich relevantes Vorleben nicht kommunizieren möchten. Dieser Zusammenhang wurde von den Projektmitarbeitern im Laufe des Projekts nur zum Teil erkannt. Hinzu kam, dass bei der Wochenplangestaltung nur regelmäßige Freizeitaktivitäten Berücksichtigung fanden. Diese sind für die Probanden jedoch eher untypisch. Auch in diesem Punkt erweist sich die Gestaltung und Handhabung des Wochenplans als zentraler Faktor. Sofern ausreichend Freiraum für Freizeitaktivitäten gewährt und auch gezielt Ausnahmen vom Wochenplan angeboten werden, sollte sich dieses Problem weitgehend beheben lassen.

Ein generelles Risiko besteht für die Probanden darin, zum falschen Adressatenkreis zu gehören. Bei den in Hessen genutzten Anwendungsbereichen lässt sich nie mit Sicherheit ausschließen, dass ein Proband auch ohne die Teilnahme am Projekt seiner Inhaftierung entgangen und damit net widening festzustellen wäre. Der wichtigste Gewinn der Maßnahme kann daher immer angezweifelt werden. Hier ist langfristig keine grundsätzliche Lösung in Sicht. Bestenfalls könnte man darauf hoffen, dass regelmäßige Appelle an die Gerichte, die Maßnahme ausschließlich zur Haftvermeidung einzusetzen, zumindest eine Sensibilisierung für dieses Problem schaffen und bewusst halten können. Allerdings ist ebenso vorstellbar, dass die mit der elektronischen Überwachung verbundenen Chancen die Gerichte auch zum Einsatz der Maßnahme bei falschen Adressaten verlocken könnten.

2.4 Problembereich Untersuchungshaftvermeidung

Spezifische Probleme ergeben sich für den Anwendungsbereich Untersuchungshaftvermeidung. In einigen Fällen kam es zu einer außergewöhnlich langen Überwachungsdauer. Die Probanden wurden, da noch keine Hauptverhandlung anberaumt war, über die ursprünglich vorgesehenen sechs Monate hinaus überwacht. Für viele Probanden verlängerte sich unabhängig davon die Gesamtdauer des Verfahrens. Sie mussten auch nach Ende der elektronischen Überwachung geraume Zeit auf eine Anklage warten. Je länger sich diese Wartephase hinzog, desto stärker bedrückte die Probanden die Unbestimmtheit ihrer Situation. Schließlich trat für die Probanden, die in der Hauptverhandlung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt

wurden, ein weiterer Nachteil hinzu. Da die Überwachungszeit nicht auf die Dauer der Freiheitsstrafe angerechnet wird, erhöhte sich für sie die gesamte Eingriffsdauer, was eine Form von net widening darstellt.

Insoweit gehen Probanden, die zur Vermeidung von Untersuchungshaft teilnehmen, ein dreifaches Risiko ein: Neben einer langen Überwachungs- und Verfahrensdauer droht am Ende des Verfahrens immer noch eine Inhaftierung. Dem kurzfristigen Gewinn stehen insoweit langfristige Nachteile gegenüber, die im Rückblick manche Probanden ihre Entscheidung bereuen lassen könnten. Eine systematische Lösung für diesen Problemkomplex ist kurzfristig nicht zu erwarten, da hier nur eine bundesrechtliche Regelung Abhilfe schaffen könnte.

2.5 *Nicht eingetretene Befürchtungen*

So wie nicht alle mit der elektronischen Überwachung verbundenen Erwartungen erfüllt wurden, zeigten sich auch einige Befürchtungen als unbegründet. Zunächst ist auf allgemeiner Ebene festzuhalten, dass die elektronische Überwachung nicht schon an sich als Instrument repressiver bzw. retributiver Kriminalpolitik zu verstehen ist. Vielmehr zeigt sich sowohl an der Konzeption als auch am Verlauf des hessischen Modellprojekts, dass ihr Einsatz auch unter dem spezifisch modernen Paradigma des Behandlungsvollzugs plausibel zu machen ist. Ebenfalls unberechtigt erscheinen Befürchtungen einer Kommerzialisierung des Strafvollzugs, wie sie für die Vereinigten Staaten beschrieben wurden. Hier erweist sich die Art der Implementation des hessischen Modellprojekts – wenn auch unbeabsichtigt – als relativ kommerzialisierungsresistent. Schließlich war nicht festzustellen, dass die Probanden auf Grund der Maßnahme zu Verhaltensweisen neigten, die mit dem Begriff „Hauskoller“ zu beschreiben wären. Weder Probanden noch Angehörige nannten über die zu erwartenden Einschränkungen im Alltag hinaus familiäre Spannungen als dominantes Problem. Allerdings wären solche Reaktionen in Abhängigkeit von der Gestaltung des Wochenplans grundsätzlich denkbar.

3 **Die Zukunft der elektronischen Überwachung**

Die vorliegende Untersuchung zeigt, dass sich die Realität der elektronischen Überwachung weit weniger radikal darstellt, als es ihre konservativen oder liberalen Gegner befürchteten. Die eigentlichen Probleme und Ri-

siken der faktischen Umsetzung liegen größtenteils in Bereichen, die im bisherigen Diskurs kaum berücksichtigt wurden. Insbesondere die Gestaltung und Kontrolle des Wochenplans wurde bislang nicht als entscheidender Faktor der Maßnahme erkannt. Es bleibt zu hoffen, dass die nun vorliegenden Befunde die Diskussion über die elektronische Überwachung in dieser Hinsicht voranbringen.

Es zeigt sich auch, dass die meisten der hier erörterten Probleme und Risiken grundsätzlich lösbar sind. Eine Ausnahme stellen die spezifischen Schwierigkeiten des Anwendungsbereichs Untersuchungshaftvermeidung dar, die ein Überdenken des Einsatzes angeraten erscheinen lassen. Hinzu kommt das generelle Risiko, die Maßnahme bei falschen Adressaten einzusetzen. Aus Sicht des Autors sollte der Einsatz der elektronischen Überwachung daher an folgende Bedingungen geknüpft sein:

- Es muss ein differenziertes und kohärentes pädagogisches Konzept vorliegen, welches insbesondere die Gestaltung des Wochenplans und seine Kontrolle in Abhängigkeit zu den individuellen Erfordernissen der überwachten Person festlegt und damit uneinheitliches oder willkürliches Vorgehen der Projektmitarbeiter bzw. der Bewährungshilfe weitgehend ausschließt.
- Die Gerichte müssen die Kontrolle des Vollzugs der Maßnahme als ihre Aufgabe erkennen und auch durchführen. Folglich muss gewährleistet sein, dass pädagogische Entscheidungen dokumentiert werden und somit überprüfbar sind.
- Bei den mit der Maßnahme betrauten Instanzen (Gerichte, Bewährungshilfe) muss ein Bewusstsein für die Problematik von net widening auf Grund falscher Adressaten geschaffen und wach gehalten werden.

Sofern diese Bedingungen realisiert sind, bietet die elektronische Überwachung allen Beteiligten Vorteile, die auch außerhalb des hessischen Modellprojekts genutzt werden sollten.

Wie sich der Einsatz der elektronischen Überwachung in Deutschland weiter entwickelt, wird allerdings im Wesentlichen davon abhängen, ob es gelingt, der professionellen Zurückhaltung und Ablehnung, insbesondere bei den Gerichten und der allgemeinen Bewährungshilfe, zu begegnen. Es ist durchaus möglich, dass sich Vorbehalte verlieren, sobald innerhalb dieser Gruppen vermehrt eigene Erfahrungen mit der Maßnahme vorliegen. Das Potential für einen Einsatz der elektronischen Überwachung in größe-

rem Umfang ist auch für die im hessischen Modellprojekt gewählten Anwendungsbereiche durchaus vorhanden.

Literaturverzeichnis

- Albrecht, Hans-Jörg: Der elektronische Hausarrest. Das Potential für Freiheitsstrafenvermeidung, Rückfallverhütung und Rehabilitation. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 85 (2002), S. 84-104.
- Albrecht, Hans-Jörg: Strafzumessung bei schwerer Kriminalität: Eine vergleichende theoretische und empirische Studie zur Herstellung und Darstellung des Strafmaßes. Berlin 1994.
- Albrecht, Hans-Jörg: Strafzumessung im Vergleich Deutschland und Österreich. In: Pfeiffer, Christian; Oswald, Margit (Hg.): Strafzumessung: Empirische Forschung und Strafrechtsdogmatik im Dialog. Stuttgart 1989, S. 59-70.
- Albrecht, Hans-Jörg; Arnold, Harald; Schädler, Wolfram: Der hessische Modellversuch zur Anwendung der „elektronischen Fußfessel“. In: Zeitschrift für Rechtspolitik 33 (2000), S. 457-496.
- Austin, James; Krisberg, Barry: The Unmet Promise of Alternatives to Incarceration. In: Crime & Delinquency (1982), S. 374-409.
- Austin, James; Krisberg, Barry: Wider, Stronger, and Different Nets: The Dialectics of Criminal Justice Reform. In: Journal of Research in Crime and Delinquency 18 (1981), S. 165-196.
- Bas, Ralf: Un an de surveillance électronique en Belgique. In: Manuel des Services de Police (1999), S. 43-48.
- Beck, James L.; Klein-Saffran, Jody; Wooten, Harold B.: Home Confinement and the Use of Electronic Monitoring With Federal Parolees. In: Federal Probation, Number 4, 54 (1990), S. 22-31.
- Beck, Ulrich: Risikogesellschaft – Auf dem Weg in eine andere Moderne. Frankfurt am Main 1986.
- Bernsmann, Hayo: Elektronisch überwachter Hausarrest unter besonderer Berücksichtigung von Privatisierungstendenzen. Göttingen 2000.
- Black, Donald: The behavior of law. New York 1976.

- Blagg, Harry: A just measure of shame? In: *The British Journal of Criminology* 37 (1997), S. 481-501.
- Blinkert, Baldo: „Orwell 1984“ Der kontrollierte Bürger in der Informationsgesellschaft. In: Fuckerieder, Josef; Böhmer, Gerd; Müller, Gitty; Stöbel, Ulrich: *Neue Technologien – Neue Gesellschaft?* Freiburg 1988, S. 196-212.
- Blomberg, Thomas G.; Cohen, Stanley: *Punishment and social control – Essays in Honor of Sheldon L. Messinger.* New York 1995.
- Bortz, Jürgen; Döring, Nicola: *Forschungsmethoden und Evaluation für Human- und Sozialwissenschaftler.* 3., überarbeitete Auflage. Berlin 2002.
- Boruch, Robert F.: Wie können wir wissen, was wirkt? Probleme mit randomisierten Experimenten auf dem Gebiet der Kriminalpolitik. In: Bremer Institut für Kriminalpolitik (Hg.): *Experimente im Strafrecht – Wie genau können Erfolgskontrollen von kriminalpräventiven Maßnahmen sein?* Bremen 2000, S. 60-86.
- Bösling, Thies: Elektronisch überwachter Hausarrest als Alternative zur kurzen Freiheitsstrafe? In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 85 (2002), S. 105-125.
- Bremer Institut für Kriminalpolitik (Hg.): *Experimente im Strafrecht – Wie genau können Erfolgskontrollen von kriminalpräventiven Maßnahmen sein?* Bremen 2000.
- Brown, Michael P.; Elrod, Preston: *Electronic House Arrest: An Examination of Citizen Attitudes.* In: *Crime & Delinquency* 41 (1995), S. 332-346.
- Brüchert, Oliver: Modellversuch Elektronische Fußfessel: Strategien zur Einführung einer umstrittenen Maßnahme. In: *Neue Kriminalpolitik*, Heft 1, 14 (2002), S. 32-35.
- Bungard, Walter (Hg.): *Die „gute“ Versuchsperson denkt nicht – Artefakte in der Sozialpsychologie.* München 1980, S. 167-190.
- Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Hg.): *Elektronischer Hausarrest – Fußangel für den Rechtsstaat oder Humanisierung des Haftvollzuges?* Berlin 1998.

- Callies, Rolf-Peter; Müller-Dietz, Heinz: Strafvollzugsgesetz. Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßnahmen der Besserung und Sicherung mit ergänzenden Bestimmungen. 9., neu bearbeitete Auflage. München 2002.
- Cohen, Stanley: *Visions of Social Control*. Cambridge 1985.
- Council of Europe: Staff concerned with the implementation of sanctions and measures. Recommendation No. R (97) 12 and explanatory memorandum. Strasbourg 1999.
- Dahs, Hans: Im Banne der elektronischen Fußfessel. In: *Neue Juristische Wochenschrift* 52 (1999), S. 3469-3471.
- Datesman, Susan K.; Aickin, Mikel: Offense Specialisation and Escalation among Status Offenders. In: *The Journal of Criminal Law & Criminology* 75 (1994), S. 1246-1275.
- Dolowitz, David P. (Hg.): *Policy Transfer and British Social Policy*. Buckingham 2000.
- Dünkel, Frieder: Empirische Fragen der Rechtswirkungsforschung – dargestellt anhand aktueller Projekte der Kriminologie in Greifswald. In: Rodi, Michael (Hg.): *Recht und Wirkung: Greifswalder Beiträge zur Rechtswirkungsforschung*. Köln 2002, S. 109-151.
- Dünkel, Frieder; Kunkat, Angela: Der Staat als Sicherheitsrisiko? In: *Neue Kriminalpolitik*, Heft 3, 13 (2001), S. 16-18.
- Feather, Norman T.: *The Psychological Impact of Unemployment*. New York 1990.
- Feltes, Thomas: Technologie, Moral und Kriminalpolitik: Anmerkungen zur Diskussion um Techno-Prävention, Hausarrest und anderes. In: *Bewährungshilfe* 37 (1990), S. 324-334.
- Foucault, Michel: *Überwachen und Strafen: Die Geburt des Gefängnisses*. Frankfurt am Main 1976.
- Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Hg.): *Elektronischer Hausarrest – Fußangel für den Rechtsstaat oder Humanisierung des Haftvollzuges?* Berlin 1998.
- Franz, Peter: Soziale Kontrolle ohne Kontrolleure? Veränderungstendenzen der Formen und des Konzepts sozialer Kontrolle. In: *Soziale Probleme* 6 (1995), S. 3-23.

- Fuckerieder, Josef; Böhmer, Gerd; Müller, Gitty; Stöbel, Ulrich: *Neue Technologien – Neue Gesellschaft?* Freiburg 1988.
- Gainey, Randy R.; Payne, Brian K.: *Understanding the Experience of House Arrest With Electronic Monitoring: An Analysis of Quantitative and Qualitative Data.* In: *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology* 44 (2000), S. 84-96.
- Garland, David: *Penal Modernism and Postmodernism.* In: Blomberg, Thomas G.; Cohen, Stanley: *Punishment and social control – Essays in Honor of Sheldon L. Messinger.* New York 1995, S. 181-209.
- Garvey, Stephen P.: *Can Shaming Punishment Educate?* In: *The University of Chicago Law Review* 65 (1998), S. 733-794.
- Goffman, Erving: *Stigma – Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität.* Frankfurt am Main 1975.
- Goffman, Erving: *Wir alle spielen Theater – Die Selbstdarstellung im Alltag.* 11. Auflage. München 2003.
- Greenwood, Peter et al.: *Estimated Benefits and Costs of California's New Mandatory-Sentencing Law.* In: Shichor, David; Sechrest, Dale K. (Hg.): *Three strikes and you're out: Vengeance as public policy.* Thousand Oaks 1996, S. 53-89.
- Gullo, Antonio; Murmann, Uwe: *Anmerkung zum Beschluss des Bundesgerichtshofs 1 StR 465/97.* In: *Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht* (1998), S. 261-262.
- Hacks, Susanne; Ring Ameli; Böhm, Peter: *SchmerzensgeldBeträge: Über 2400 Urteile mit den neuesten Entscheidungen deutscher Gerichte,* 19. Auflage. München 1999.
- Hahn, Kornelia: *Soziale Kontrolle als soziologischer Grundbegriff. Klassische und neuere Theorien revisited.* In: *Kriminologisches Journal* 28 (1996), S. 261-279.
- Hanach, Ernst-Walter: *Die Reform des Sexualstrafrechts und der Familiendelikte.* In: *Neue Juristische Wochenschrift* 27 (1974), S. 1-9.
- Haney, Craig; Banks, Curtis; Zimbardo, Philip: *A Study of Prisoners and Guards in a Simulated Prison.* In: *Naval Research Reviews* 9 (1973), S. 1-17.

- Harvard Law Review: Anthropotelemetry: Dr. Schwitzgebel's Machine. In: Harvard Law Review 80 (1966), S. 403-421.
- Haverkamp, Rita: Das Projekt „Elektronische Fußfessel“ in Frankfurt am Main. In: *Bewährungshilfe* 50 (2003), S. 164-181.
- Haverkamp, Rita: Elektronisch überwachter Hausarrest: Europa und die Schweiz. In: *Neue Kriminalpolitik*, Heft 4, 11 (1999), S. 4-6.
- Haverkamp, Rita: Elektronisch überwachter Hausarrestvollzug: Ein Zukunftsmodell für den Anstaltsvollzug? Freiburg 2002.
- Haverkamp, Rita; Mayer, Markus: Die Zukunft der elektronischen Überwachung in Europa. In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 86 (2003), S. 216-220.
- Hegmanns, Michael: Fahrverbot, Arbeitsstrafe und Hausarrest als taugliche Instrumente zur Vermeidung von unnötigem Strafvollzug? In: *Zeitschrift für Rechtspolitik* 32 (1999), S. 297-302.
- Höfer, Sven: *Sanktionskarrieren*. Freiburg 2003.
- Hörnle, Tatjana: *Tatproportionale Strafzumessung*. Berlin 1999.
- Hudy, Marc: *Elektronisch überwachter Hausarrest: Befunde zur Zielgruppenplanung und Probleme einer Implementation in das deutsche Sanktionensystem*. Baden-Baden 1999.
- Hylton, John H.: Community corrections and social control: the case of Saskatchewan, Canada. In: *Contemporary Crises* 5 (1981), S. 193-215.
- Jehle, Jörg-Martin; Bossow, Berit: Verkürzung von Untersuchungshaft durch frühzeitige Strafverteidigung. In: *Bewährungshilfe* 49 (2002) Heft 1, S. 73-82.
- Jeschek, Hans-Heinrich; Weigend, Thomas: *Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil. 5., vollständig neubearbeitete und erweiterte Auflage*. Berlin 1996.
- Jolin, Annette; Rogers, Robert: Elektronisch überwachter Hausarrest: Darstellung einer Strafvollzugsalternative in den Vereinigten Staaten. In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 73 (1990) S. 201-209.
- Jüttemann, Gerd: *Qualitative Forschung in der Psychologie: Grundfragen, Verfahrensweisen, Anwendungsfelder*. Heidelberg 1989.

- Kensey, Annie; Pitoun, Anna; Lévy, René; Tournier, Pierre V.: *Sous surveillance électronique. La mise en place du ‚bracelet électronique‘ en France.* Paris 2003.
- Kentucky Commission on Law Enforcement and Crime Prevention: *Comprehensive Criminal Justice Plan.* O.O. 1969, C-1-9. Zitiert nach: Smith, Jack M.: *Juvenile Courts: Kentucky Law in Need of Revision.* In: *Kentucky Law Journal* 59 (1971), S. 719-747, S. 745.
- Kielwein, Gerhard: *Entwicklungslinien der Kriminologie.* Köln 1985, S. 13-28.
- Killias, Martin; Aebi, Marcelo; Ribeaud, Denis: *Does Community Service Rehabilitate better than Short-term Imprisonment?: Results of a Controlled Experiment.* In: *The Howard Journal* 39 (2000), S. 40-57.
- Killias, Martin; Camathias, Petra; Stump, Brigitte: *Alternativ-Sanktionen und der „Net-widening“-Effekt – ein quasi-experimenteller Test.* In: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 112 (2000), S. 637-652.
- Kinzig, Jörg: *Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand: Ergebnisse einer theoretischen und empirischen Bestandsaufnahme des Zustandes einer Maßregel.* Freiburg 1996.
- Klein, Alfons: *Gnade – ein Fremdkörper im Rechtsstaat.* Frankfurt am Main 2001.
- Kolb, Stephan; Seithe, Horst (Hg.): *Medizin und Gewissen: 50 Jahre nach dem Nürnberger Ärzteprozess – Kongressdokumentation.* Frankfurt am Main 1998.
- Köllisch, Tilman; Oberwittler, Dietrich: *Sozialer Wandel des Risikomanagements bei Kindern und Jugendlichen. Eine Replikationsstudie zur langfristigen Zunahme des Anzeigeverhaltens.* In: *Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation* 24 (2004), S. 49-72.
- Körner, Harald Hans: *Betäubungsmittelgesetz, Arzneimittelgesetz. 5., neu bearbeitete Auflage.* München 2001.
- Künast, Renate: *Was übernimmt die Bundesrepublik? In: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Hg.): Elektronischer Hausarrest – Fußangel für den Rechtsstaat oder Humanisierung des Haftvollzuges?* Berlin 1998, S. 36-41.

- Kunze, Martin: Das berufliche Selbstverständnis der Bewährungshilfe. In: *Bewährungshilfe* 45 (1998), S. 211-266.
- Lamnek, Siegfried: *Qualitative Sozialforschung – Band 1, Methodologie*. 3., korrigierte Auflage. Weinheim 1995.
- Lamnek, Siegfried: *Qualitative Sozialforschung – Band 2, Methoden und Techniken*. 3., korrigierte Auflage. Weinheim 1995.
- Landreville, Pierre: La situation aux États-Unis et au Canada. In: Mayer, Markus; Haverkamp, Rita; Lévy, René: *Will Electronic Monitoring Have a Future in Europe*. Freiburg 2003, S. 37-50.
- Lévy, René: Electronic Monitoring: Hopes and Fears. In: Mayer, Markus; Haverkamp, Rita; Lévy, René: *Will Electronic Monitoring Have a Future in Europe?* Freiburg 2003, S. 13-35.
- Lilly, J. Robert; Ball, Richard A.; Curry, G. David; Smith, Richard C.: The Pride, Inc., Program: An Evaluation of 5 Years of Electronic Monitoring. In: *Federal Probation* 56 (1992), S. 42-47.
- Lilly, Robert J. et al.: Electronic Monitoring of the Drunk Driver: A Seven-Year Study of the Home Confinement Alternative. In: *Crime & Delinquency* 39 (1993), S. 462-484.
- Lilly, Robert J., Knepper, Paul: The Corrections-Commercial Complex. In: *Crime & Delinquency* 39 (1993), S. 150-166.
- Lilly, Robert J.; Ball, Richard A.: A brief history of house arrest and electronic monitoring. In: *Northern Kentucky Law Review* 13 (1986), S. 343-374.
- Lindenberg, Michael: Anstaltsdamen, Begleitschützer, Fährtenmacher, elektronische Überwachung. Der britische Versuch mit Untersuchungsgefangenen. In: *Kriminologisches Journal* 24 (1992), S. 187-202.
- Lindenberg, Michael: Elektronisch überwachter Hausarrest auch in Deutschland? Kritische Anmerkungen für die Diskussion in der Praxis. In: *Bewährungshilfe* 46 (1999), S. 11-22.
- Lindenberg, Michael: From Social Work to Control Work: An Observation on Electronic Monitoring of Offenders and its Impact on Social Work. In: Mayer, Markus; Haverkamp, Rita; Lévy, René: *Will Electronic Monitoring Have a Future in Europe?* Freiburg 2003, S. 199-202.

- Lindenberg, Michael: Neues aus dem Technoland. In: Neue Kriminalpolitik, Heft 1, 5 (1993), S. 18-24.
- Lindenberg, Michael: Überwindung der Mauern – das elektronische Halsband. München 1992.
- Lindenberg, Michael: Ware Strafe: Elektronische Überwachung und die Kommerzialisierung strafrechtlicher Kontrolle. Bremen 1996.
- Löschnig-Gspandl, Marianne: Die Wiedergutmachung im Strafrecht. Wien 1996.
- Lüderssen, Klaus: Erfahrung als Rechtsquelle – Abduktion und Falsifikation von Hypothesen im juristischen Entscheidungsprozeß. Frankfurt 1972.
- Lyotard, Jean-François: Das postmoderne Wissen. Wien 1994.
- Mainprize, Stephen: Electronic monitoring in corrections: Assessing cost effectiveness and the potential for widening the net of social control. In: Canadian Journal of Criminology 34 (1992), S. 161-180.
- Mair, George; Mortimer, Ed: Curfew orders with electronic monitoring: an evaluation of the first twelve month of the trials in Greater Manchester, Norfolk and Berkshire, 1995-96. London 1996.
- Mair, George; Nee, Claire: Electronic Monitoring: The Trials and Their Results. Home Office Research Study 120. London 1990.
- Märkert, Werner; Heinz, Stefan: Der elektronisch überwachte Hausarrest – hilfloser Aktionismus oder sinnvolle Ergänzung. In: Der Kriminalist 31 (1999), S. 345-48.
- Maxfield, Michael G.; Baumer, Terry L.: Home Detention With Electronic Monitoring: Comparing Pretrial and Postconviction Programs. In: Crime & Delinquency 36 (1990), S. 521-536.
- Mayer, Markus; Haverkamp, Rita; Lévy, René: Will Electronic Monitoring Have a Future in Europe? Freiburg 2003.
- McMahon, Maeve: ‚Net-Widening‘ – Vagaries in the Use of a Concept. In: The British Journal of Criminology 30 (1999), S. 121-149.
- Meier, Bernd-Dieter: Strafrechtliche Sanktionen. Berlin 2001.
- Meyer, Susanne: Die Tageshaftkosten der deutschen Strafvollzugsanstalten: Arbeitspapier des Instituts für Volkswirtschaftslehre, Technische Universität Darmstadt 2003. www.vwl.tu-darmstadt.de/vw12/deutsch/papers/tageshaftkosten.pdf. 24.9.03

- Meyer-Goßner, Lutz: Strafprozessordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen. 46., neu bearbeitete Auflage. München 2003.
- Micheel, Heinz-Günter: Diversion als Ausweitung sozialer Kontrolle? Berlin 1994.
- Milovanovic, Dragan: Postmodern Criminology. New York 1997.
- Mösl, Albert: Zum Strafzumessungsrecht. In: Neue Zeitschrift für Strafrecht 3 (1983), S. 160-164.
- Nachreiner, Friedhelm: Zur Artefaktproblematik in der Arbeits- und Betriebspsychologie. In: Bungard, Walter (Hg.): Die „gute“ Versuchsperson denkt nicht – Artefakte in der Sozialpsychologie. München 1980, S. 167-190.
- Nellis, Mike: Law and order: the electronic monitoring of offenders. In: Dolowitz, David P. (Hg.): Policy Transfer and British Social Policy. Buckingham 2000, S. 98-117.
- Nellis, Mike; Lilly, Robert J.: Accepting the tag: probation officers and home detention curfew. In: Vista 6 (2000), S. 68-80.
- Nungesser, Jochen: Hessisches Datenschutzgesetz unter Berücksichtigung der EG-Datenschutzrichtlinie. 2., neubearbeitete Auflage. Mainz 2001.
- O'Brien, Kevin E.: Returned to the streets: Legal issues raised by juvenile diversion programs. In: New England Journal on Prison Law 3 (1977), S. 381-436.
- Orwell, George: 1984. 36. Auflage. München 2002.
- Ostendorf, Heribert: Die „elektronische Fessel“ – Wunderwaffe im „Kampf“ gegen Kriminalität? In: Zeitschrift für Rechtspolitik 30 (1997), S. 473-476.
- Pallin, Franz; Albrecht, Hans-Jörg; Fehérváry, János: Strafe und Strafzumessung bei schwerer Kriminalität in Österreich. Freiburg 1989.
- Parkinson, C. Northcote: Parkinsons Gesetz und andere Untersuchungen über die Verwaltung. Düsseldorf 1957.
- Pentz, Adolf: Ist die Auflage, den Anweisungen eines Bewährungshelfers zu folgen, zulässig? In: Neue Juristische Wochenschrift 11 (1958), S. 1768-1769.
- Peters, Helge: Soziale Probleme und soziale Kontrolle. Wiesbaden 2002.

- Pfeiffer, Christian; Oswald, Margit (Hg.): Strafzumessung: Empirische Forschung und Strafrechtsdogmatik im Dialog. Stuttgart 1989.
- Pfeiffer, Christian; Savelsberg, Joachim J.: Regionale und altersgruppenbezogene Unterschiede der Strafzumessung. In: Pfeiffer, Christian; Oswald, Margit (Hg.): Strafzumessung: Empirische Forschung und Strafrechtsdogmatik im Dialog. Stuttgart 1989, S. 17-41.
- Popitz, Heinrich: Die normative Konstruktion von Gesellschaft. Tübingen 1980.
- Popitz, Heinrich: Über die Präventivwirkung des Nichtwissens: Dunkelziffer, Norm und Strafe. Tübingen 1968.
- Pratt, John: The return of the wheelbarrow men; or, the arrival of postmodern penalty? In: British Journal of Criminology 40 (2000), S. 127-145.
- Reicherts, Jo: Aufklärungsarbeit: Kriminalpolizisten und Feldforscher bei der Arbeit. Stuttgart 1991.
- Rodi, Michael (Hg.): Recht und Wirkung: Greifswalder Beiträge zur Rechtswirkungsforschung. Köln 2002.
- Rosenthal, Robert: Pygmalion im Unterricht: Lehrererwartungen und Intelligenzentwicklung der Schüler. Weinheim 1971.
- Rossi, Peter H.; Freeman, Howard E.; Hofmann, Gerhard: Programm-Evaluation: Einführung in die Methoden angewandter Sozialforschung. Stuttgart 1988.
- Sachße, Christoph; Tennstedt, Florian: Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland. Band 1: Vom Spätmittelalter bis zum 1. Weltkrieg. Zweite, verbesserte und erweiterte Auflage. Stuttgart 1998.
- Schädler, Wolfram; Wulf, Rüdiger: Thesen zur Erprobung der elektronischen Überwachung. In: Bewährungshilfe 46 (1999), S. 3-10.
- Schierenbeck, Henner: Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre. 14., wesentlich veränderte Auflage. München 1999.
- Schlömer, Uwe: Der elektronisch überwachte Hausarrest. Frankfurt am Main 1998.
- Schlothauer, Reinhold; Wieder, Hans-Joachim: Untersuchungshaft. 3., neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Heidelberg 2001.

- Schmidt, Annesley K.: Electronic Monitoring: What Does the Literature Tell Us? In: Federal Probation, Number 2, 62 (1998), S. 10-19.
- Schöch, Heinz: Der Einfluß der Strafverteidigung auf den Verlauf der Untersuchungshaft: Erfahrungsbericht über ein Projekt der Hessischen Landesregierung zur „Entschädigung von Anwälten für die Rechtsberatung von Untersuchungsgefangenen“. Baden-Baden 1997.
- Schramm, Alfred (Hg.): Philosophie in Österreich 1996. Graz 1996.
- Schüler-Springorum, Horst: Zum Verhältnis von Kriminologie und Kriminalpolitik. In: Kielwein, Gerhard: Entwicklungslinien der Kriminologie. Köln 1985, S. 13-28.
- Schumann, Karl F.: Widening the Net of Formal Control by Inventing Electronic Monitored Home Confinement as an Additional Punishment: Some Issues of Conceptualization and Measurement. In: Mayer, Markus; Haverkamp, Rita; Lévy, René: Will Electronic Monitoring Have a Future in Europe. Freiburg 2003, S. 187-197.
- Schurz, Gerhard: Die Bedeutung des abduktiven Schließens in Erkenntnis und Wissenschaftstheorie. In: Schramm, Alfred (Hg.): Philosophie in Österreich 1996. Graz 1996, S. 91-109.
- Shichor, David; Sechrest, Dale K. (Hg.): Three strikes and you're out: Vengeance as public policy. Thousand Oaks 1996, S. 53-89.
- Simitis, Spiros: Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz. 4., völlig neu bearbeitete Auflage. Baden-Baden 1992.
- Simon, Jonathan: They Died with Their Boots On: The Boot Camp and the Limits of Modern Penalty. In: Social Justice No.2, 22 (1995), S. 25-48.
- Smith, Jack M.: Juvenile Courts: Kentucky Law in Need of Revision. In: Kentucky Law Journal 59 (1971), S. 719-747.
- Spaans Eric C.; Verwers, C.: Elektronisch toezicht in Nederland. Uitkomsten van het experiment. Den Haag 1997.
- Spaans, Eric: Elektronische Überwachung: Das niederländische Experiment. In: Bewährungshilfe 46 (1999), S. 68-72.
- Staehele, Wolfgang: Management – Eine verhaltenswissenschaftliche Perspektive. 7. Auflage. München 1994, S. 166.

- Streng, Franz: Strafzumessung und relative Gerechtigkeit: Eine Untersuchung zu rechtlichen, psychologischen und soziologischen Aspekten ungleicher Strafzumessung. Heidelberg 1984.
- Toon, James: Electronic Monitoring in England and Wales. In: Mayer, Markus; Haverkamp, Rita; Lévy, René: Will Electronic Monitoring Have a Future in Europe. Freiburg 2003, S. 51-57.
- Tröndle, Herbert; Fischer, Thomas: Strafgesetzbuch und Nebengesetze. 51., neu bearbeitete Auflage. München 2003.
- Trotha, Trutz von: Jugendliche Bandendelinquenz: Über Vergesellschaftungsbedingungen von Jugendlichen in den Elendsvierteln der Großstädte. Stuttgart 1974.
- Villetaz, Patrice: Partial Results of the Evaluation of the Swiss Projekte on Electronic Monitoring in the Canton of Vaud. In: Mayer, Markus; Haverkamp, Rita; Lévy, René: Will Electronic Monitoring Have a Future in Europe. Freiburg 2003, S. 131-140.
- Volk, Elisabeth: Haftbefehle und ihre Begründungen: Gesetzliche Anforderungen und praktische Umsetzung. Frankfurt am Main 1995.
- Vosgerau, Renate: Elektronische Überwachung: Auf dem Weg zur Abschaffung von Freiheitsstrafe oder in die totale Kontrolle? In: Bewährungshilfe 37 (1990), S. 166-168.
- Wagner, Christean: Das „Einheitliche Strafvollzugskonzept“ in Hessen. In: Zeitschrift für Rechtspolitik 35 (2002), S. 34-37.
- Walter, Isabel; Sugg, Darren; Moore, Luise: A year on the tag: interviews with criminal justice practitioners and electronic monitoring staff about curfew orders. Home Office Research Findings 140. London 2001.
- Walter, Michael: Elektronisch überwachter Hausarrest als neue Vollzugsform? In: Zeitschrift für Strafvollzug 46 (1999), S. 287-295.
- Weber, Max: Wissenschaft als Beruf. In: Baier, Horst et al.: Max Weber Gesamtausgabe, Band 17. Tübingen 1992, S. 71-111.
- Welsch, Wolfgang: Unsere postmoderne Moderne. Berlin 1997.
- Whitfield, Dick: Tackling The Tag – The Electronic Monitoring of Offenders. Winchester 1997.
- Whitfield, Dick: The Magic Bracelet. Winchester 2001.

- Wirth, Uwe: Abduktion und ihre Anwendungen. In: Zeitschrift für Semiotik 17 (1995), S. 405-424.
- Wittstamm, Katja: Elektronischer Hausarrest? Zur Anwendbarkeit eines amerikanischen Sanktionsmodells in Deutschland. Baden-Baden 1999.
- Witzel, Andreas: Das problemzentrierte Interview. In: Jüttemann, Gerd: Qualitative Forschung in der Psychologie: Grundfragen, Verfahrensweisen, Anwendungsfelder. Heidelberg 1989, S. 227-255.
- Wöhe, Günter: Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre. 20., neubearbeitete Auflage. München 2000.
- Wolmerath, Martin: Mobbing im Betrieb: Rechtsansprüche und ihre Durchsetzbarkeit. Baden-Baden 2001.
- Zeischwitz, Friedrich von: Der elektronisch überwachte Hausarrest als Bewährungsaufgabe – Verfassungs- und datenschutzrechtliche Fragestellungen. In: Datenschutz und Datensicherheit 24 (2000), S. 636-639.
- Zoglauer, Thomas: Einführung in die formale Logik für Philosophen. Stuttgart 2002.

Anhang A

Erhebungsinstrumente

Fallnummer MPI: _____

Elektronische Überwachung

Dokumentationsbogen MPI

1. Persönliche Daten

1.1 Persönliche Angaben des Probanden

Geburtsjahr.....

Geschlecht männlich weiblich

Familienstand ledig
 verheiratet*
 feste/r Partner/in*
 geschieden*
 verwitwet* *seit Jahren

Zahl der eigenen Kinder, davon wohnen im eigenen Haushalt

Gesetzliche Betreuung ja nein

Staatsangehörigkeit deutsch andere

Aufenthaltsurlaubnis befristet unbefristet

1.2 Wohnverhältnisse

Person wohnt allein ja nein

Wohnpartner: Ehepartner/in Freund/in Eltern
 Kinder Großeltern andere Verwandte WG

Anzahl der Kinder im Haushalt

1. Kind:

Geschlecht männlich weiblich Alter Jahre
 gemeinsames Kind eigenes Kind Kind des/der Partnerin
 sonstiges

2. Kind:

Geschlecht männlich weiblich Alter Jahre
 gemeinsames Kind eigenes Kind Kind des/der Partnerin
 sonstiges

3. Kind:

Geschlecht männlich weiblich Alter Jahre
 gemeinsames Kind eigenes Kind Kind des/der Partnerin
 sonstiges

4. Kind:

Geschlecht männlich weiblich Alter Jahre
 gemeinsames Kind eigenes Kind Kind des/der Partnerin
 sonstiges

5. Kind:

Geschlecht männlich weiblich Alter Jahre
 gemeinsames Kind eigenes Kind Kind des/der Partnerin
 sonstiges

Wohnungsgröße: ca. Quadratmeter, Zimmer (ohne Küche/Bad)

Art der Wohnung Eigentumswohnung Eigenes Haus
 Mietwohnung Gemietetes Haus
 Untermiete andere

Haustiere ja nein Zeitaufwand Std/Tag

1.3 Technik

Telefonanschluß vorhanden nicht vorhanden

2. Strafrechtliche Situation der aktuellen Tat

2.1 Anfrage von elektronischer Überwachung im Rahmen von

- Strafaussetzung auf Bewährung
- Widerruf der Bewährung
- Strafrestaussetzung auf Bewährung
- Führungsaufsicht
- U-Haft-Vermeidung
- Gnade
-

Teilnahme an elektronischer Überwachung ja nein

Gründe für die Nichtteilnahme:

- Proband nicht angetroffen
- Ablehnung durch PEF vor Erstkontakt
Gründe
- Ablehnung durch PEF nach Erstkontakt
Gründe
- Ablehnung durch den Probanden
Gründe
- Ablehnung durch Angehörige des Probanden
Gründe
- Ablehnung durch entscheidende Institution
Gründe

2.2 Zeitlicher Ablauf

Datum der Straftat (jüngster Termin)
Tage zwischen Straftat und Hauptverhandlung
Datum der Hauptverhandlung/Urteil
Datum der Haftprüfung
Datum des Bewährungswiderrufs
Tage zwischen Entscheidung und Erstkontakt
Datum Erstkontakt PEF
Tage zwischen Entscheidung und Beginn der Maßnahme
Beginn der Maßnahme
Vorgesehenes Ende der Maßnahme
Tatsächliches Ende der Maßnahme*)

*) Gründe für die Veränderung der Dauer:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

2.3 Urteil/Beschluss

Verurteilt/beschuldigt wegen

.....

.....

.....

Deliktgruppen: ____ ____ ____

§§

Untersuchungshaft

Geldstrafe DM _____

Freiheitsstrafe auf Bewährung

____ Jahre ____ Monate

Bewährungsdauer ____ Jahre

Bewährungswiderruf am ____ . ____ . ____

wegen

Freiheitsstrafe ohne Bewährung

____ Jahre ____ Monate

Fahrverbot § 44 StGB

Entziehung der Fahrerlaubnis §69 StGB

andere

andere

2.4 Auflagen und Weisungen**Auflagen**

- Wiedergutmachung des Schadens - DM _____
- Geldbetrag zugunsten gemeinnütziger Organisation - DM _____
- gemeinnützige Leistungen/Arbeit - ____ Stunden
- Geldbetrag zugunsten der Staatskasse - DM _____

Weisungen

- Elektronische Überwachung
- Aufenthalt
- Teilnahme am Familienleben
- Arbeit
- Ausbildung
- Wiedereingliederungsmaßnahme
- Freizeit
- Ordnung der wirtsch. Verhältnisse
- Meldepflicht
- Kontaktverbot
- Besitz von Gegenständen
- Unterhaltspflicht
- Heilbehandlung
- körperlicher Eingriff
- Entziehungskur
- Heimaufenthalt
- _____
- _____

2.5 Psychosoziale Betreuung / Durchgehende Beratung

- ja nein

Art der Betreuung:

- Bewährungshilfe
- Drogenberatung
- andere: _____

3. Wirtschaftliche und finanzielle Verhältnisse

3.1 Ausbildung und Beruf

- Schulabschluss kein Schulabschluss → Jahre Schulbesuch
 Hauptschulabschluss
 Realschulabschluss
 Abitur

- Art der beruflichen Ausbildung
 keine berufliche Ausbildung
 abgebrochene Ausbildung
 Lehre als
 Techniker-/Meister-/Fachschulausbildung als
 Studium als

Beruflicher Status (zum Zeitpunkt des Erstkontaktes!)

- Schüler/in
 AZUBI
 Umschulung
 Student/in
 Arbeitnehmer/in
 ABM
 selbständig
 Hausmann/Hausfrau
 Rentner/in
 arbeitslos
 BSHG

Derzeit ausgeübter Beruf/Ausbildung:

Arbeitslosenprogramm ja nein Dauer: von bis

Fortbildungsmaßnahme ja nein Dauer: von bis

Eingliederungsmaßnahme ja nein Dauer: von bis

Gemeinnützige Arbeit ja nein Dauer: von bis

Stunden insgesamt Stunden pro Woche

3.2. Erwerbs-/ Einkommenssituation

Art der Einkünfte

- voll erwerbstätig
 teilweise erwerbstätig
 ALG/ALHI
 Unterhalt
 Rente
 HLU

Gesamteinkommen der Person (netto) monatlich DM

Gesamteinkommen des Haushalts (netto) monatlich DM

3.3 Ausgabensituation

Budgetplan vorhanden ja nein

Schulden ja nein Betrag DM

Pfändung ja nein Betrag..... DM/Monat

Lohnpfändung ja nein

Schuldenregulierung ja nein Betrag..... DM/Monat

Unterhaltszahlungen pro Monat DM Rückstände DM

Miete DM Rückstände DM

3.4 Versicherungen

Krankenkasse ja nein

Rentenversicherung ja nein

Hausrat ja nein

Haftpflicht ja nein

KFZ- Versicherung ja nein

4. Gesundheit

4.1 Allgemeine Angaben

- Person ist derzeit akut erkrankt ja nein
Person ist chronisch krank ja nein

4.2 Suchtmittelabhängigkeit

- Person ist suchtmittelabhängig
Person war suchtmittelabhängig
Person ist/war nicht suchtmittelabhängig

Art der Suchtmittel

- Alkohol
 Medikamente
 illegale Drogen → welche:

Substitutionsprogramm ja nein

Alkoholberatung ja nein

Drogenberatung ja nein

Urinkontrolle ja nein

5. Freizeitgestaltung/Kursbesuche

Aktivität

Aktivität

Aktivität

Aktivität

6. Ablauf der elektronischen Überwachung

Wochenplan

Zu Beginn der Maßnahme (Abwesenheitszeiten can/must)

	Anwesenheit von - bis	Abwesenheit can von - bis	Abwesenheit must von - bis	Stunden anwesend	Stunden abwesend can	Stunden abwesend must
Montag						
Dienstag						
Mittwoch						
Donnerstag						
Freitag						
Samstag						
Sonntag						
Wochensumme (168)						

Wochenplan

Am Ende der Maßnahme (Abwesenheitszeiten can/must)

	Anwesenheit von - bis	Abwesenheit can von - bis	Abwesenheit must von - bis	Stunden anwesend	Stunden abwesend can	Stunden abwesend must
Montag						
Dienstag						
Mittwoch						
Donnerstag						
Freitag						
Samstag						
Sonntag						
Wochensumme (168)						

Anzahl der Kontakte zwischen Projektmitarbeitern und Gericht

schriftliche Kontakte _____

telefonische Kontakte _____

persönliche Kontakte _____

Kontakte insgesamt _____

Änderungen im Wochenplan

1. Änderung einmalig dauerhaft Datum _____
 Erweiterung der Abwesenheitszeiten um ___ h ___ min
 Einschränkung der Abwesenheitszeiten um ___ h ___ min
 Verschiebung der Abwesenheitszeiten _____

Grund der Änderung

2. Änderung einmalig dauerhaft Datum _____
 Erweiterung der Abwesenheitszeiten um ___ h ___ min
 Einschränkung der Abwesenheitszeiten um ___ h ___ min
 Verschiebung der Abwesenheitszeiten _____

Grund der Änderung

3. Änderung einmalig dauerhaft Datum _____
 Erweiterung der Abwesenheitszeiten um ___ h ___ min
 Einschränkung der Abwesenheitszeiten um ___ h ___ min
 Verschiebung der Abwesenheitszeiten _____

Grund der Änderung

4. Änderung einmalig dauerhaft Datum _____
 Erweiterung der Abwesenheitszeiten um ___ h ___ min
 Einschränkung der Abwesenheitszeiten um ___ h ___ min
 Verschiebung der Abwesenheitszeiten _____

Grund der Änderung

5. Änderung einmalig dauerhaft Datum _____
 Erweiterung der Abwesenheitszeiten um ___ h ___ min
 Einschränkung der Abwesenheitszeiten um ___ h ___ min
 Verschiebung der Abwesenheitszeiten _____

Grund der Änderung

6. Änderung einmalig dauerhaft Datum _____
 Erweiterung der Abwesenheitszeiten um ___ h ___ min
 Einschränkung der Abwesenheitszeiten um ___ h ___ min
 Verschiebung der Abwesenheitszeiten _____

Grund der Änderung

7. Änderung einmalig dauerhaft Datum _____
 Erweiterung der Abwesenheitszeiten um ___ h ___ min
 Einschränkung der Abwesenheitszeiten um ___ h ___ min
 Verschiebung der Abwesenheitszeiten _____

Grund der Änderung

8. Änderung einmalig dauerhaft Datum ____
- Erweiterung der Abwesenheitszeiten um ____ h ____ min
- Einschränkung der Abwesenheitszeiten um ____ h ____ min
- Verschiebung der Abwesenheitszeiten _____

Grund der Änderung

9. Änderung einmalig dauerhaft Datum ____
- Erweiterung der Abwesenheitszeiten um ____ h ____ min
- Einschränkung der Abwesenheitszeiten um ____ h ____ min
- Verschiebung der Abwesenheitszeiten _____

Grund der Änderung

10. Änderung einmalig dauerhaft Datum ____
- Erweiterung der Abwesenheitszeiten um ____ h ____ min
- Einschränkung der Abwesenheitszeiten um ____ h ____ min
- Verschiebung der Abwesenheitszeiten _____

Grund der Änderung

11. Änderung einmalig dauerhaft Datum ____
- Erweiterung der Abwesenheitszeiten um ____ h ____ min
- Einschränkung der Abwesenheitszeiten um ____ h ____ min
- Verschiebung der Abwesenheitszeiten _____

Grund der Änderung

12. Änderung einmalig dauerhaft Datum ____
- Erweiterung der Abwesenheitszeiten um ____ h ____ min
- Einschränkung der Abwesenheitszeiten um ____ h ____ min
- Verschiebung der Abwesenheitszeiten _____

Grund der Änderung

13. Änderung einmalig dauerhaft Datum ____
- Erweiterung der Abwesenheitszeiten um ____ h ____ min
- Einschränkung der Abwesenheitszeiten um ____ h ____ min
- Verschiebung der Abwesenheitszeiten _____

Grund der Änderung

14. Änderung einmalig dauerhaft Datum ____
- Erweiterung der Abwesenheitszeiten um ____ h ____ min
- Einschränkung der Abwesenheitszeiten um ____ h ____ min
- Verschiebung der Abwesenheitszeiten _____

Grund der Änderung

_____ Änderung im Verlauf der Maßnahme, davon
 _____ einmalige Änderungen
 _____ dauerhafte Änderungen

Ereignisse

Zahl der Meldungen insgesamt _____

Zahl der Verstöße _____ Zahl der Fehlmeldungen/Störungen _____

Art der Störungen

Meldungen/Verstöße

1. Datum _____ <input type="checkbox"/> zu spät zurückgekehrt ___ h ___ min <input type="checkbox"/> zu früh zurückgekehrt ___ h ___ min <input type="checkbox"/> zu spät ausgegangen ___ h ___ min <input type="checkbox"/> zu früh ausgegangen ___ h ___ min <input type="checkbox"/> unerlaubt abwesend ___ h ___ min Ursache Reaktion	2. Datum _____ <input type="checkbox"/> zu spät zurückgekehrt ___ h ___ min <input type="checkbox"/> zu früh zurückgekehrt ___ h ___ min <input type="checkbox"/> zu spät ausgegangen ___ h ___ min <input type="checkbox"/> zu früh ausgegangen ___ h ___ min <input type="checkbox"/> unerlaubt abwesend ___ h ___ min Ursache Reaktion
3. Datum _____ <input type="checkbox"/> zu spät zurückgekehrt ___ h ___ min <input type="checkbox"/> zu früh zurückgekehrt ___ h ___ min <input type="checkbox"/> zu spät ausgegangen ___ h ___ min <input type="checkbox"/> zu früh ausgegangen ___ h ___ min <input type="checkbox"/> unerlaubt abwesend ___ h ___ min Ursache Reaktion	4. Datum _____ <input type="checkbox"/> zu spät zurückgekehrt ___ h ___ min <input type="checkbox"/> zu früh zurückgekehrt ___ h ___ min <input type="checkbox"/> zu spät ausgegangen ___ h ___ min <input type="checkbox"/> zu früh ausgegangen ___ h ___ min <input type="checkbox"/> unerlaubt abwesend ___ h ___ min Ursache Reaktion
5. Datum _____ <input type="checkbox"/> zu spät zurückgekehrt ___ h ___ min <input type="checkbox"/> zu früh zurückgekehrt ___ h ___ min <input type="checkbox"/> zu spät ausgegangen ___ h ___ min <input type="checkbox"/> zu früh ausgegangen ___ h ___ min <input type="checkbox"/> unerlaubt abwesend ___ h ___ min Ursache Reaktion	6. Datum _____ <input type="checkbox"/> zu spät zurückgekehrt ___ h ___ min <input type="checkbox"/> zu früh zurückgekehrt ___ h ___ min <input type="checkbox"/> zu spät ausgegangen ___ h ___ min <input type="checkbox"/> zu früh ausgegangen ___ h ___ min <input type="checkbox"/> unerlaubt abwesend ___ h ___ min Ursache Reaktion
7. Datum _____ <input type="checkbox"/> zu spät zurückgekehrt ___ h ___ min <input type="checkbox"/> zu früh zurückgekehrt ___ h ___ min <input type="checkbox"/> zu spät ausgegangen ___ h ___ min <input type="checkbox"/> zu früh ausgegangen ___ h ___ min <input type="checkbox"/> unerlaubt abwesend ___ h ___ min Ursache Reaktion	8. Datum _____ <input type="checkbox"/> zu spät zurückgekehrt ___ h ___ min <input type="checkbox"/> zu früh zurückgekehrt ___ h ___ min <input type="checkbox"/> zu spät ausgegangen ___ h ___ min <input type="checkbox"/> zu früh ausgegangen ___ h ___ min <input type="checkbox"/> unerlaubt abwesend ___ h ___ min Ursache Reaktion
9. Datum _____ <input type="checkbox"/> zu spät zurückgekehrt ___ h ___ min <input type="checkbox"/> zu früh zurückgekehrt ___ h ___ min <input type="checkbox"/> zu spät ausgegangen ___ h ___ min <input type="checkbox"/> zu früh ausgegangen ___ h ___ min <input type="checkbox"/> unerlaubt abwesend ___ h ___ min Ursache Reaktion	10. Datum _____ <input type="checkbox"/> zu spät zurückgekehrt ___ h ___ min <input type="checkbox"/> zu früh zurückgekehrt ___ h ___ min <input type="checkbox"/> zu spät ausgegangen ___ h ___ min <input type="checkbox"/> zu früh ausgegangen ___ h ___ min <input type="checkbox"/> unerlaubt abwesend ___ h ___ min Ursache Reaktion

7. Vorstrafen

Zahl der Vorstrafen (Urteile) insgesamt _____

___ Geldstrafen, Summe _____ DM, ___ Tagessätze

___ Freiheitsstrafen auf Bewährung, insgesamt ___ Jahre ___ Monate

davon widerrufen:

___ Freiheitsstrafen, insgesamt ___ Jahre ___ Monate

___ Freiheitsstrafen ohne Bewährung, insgesamt ___ Jahre ___ Monate

Gesamtdauer der bisher vollzogenen Freiheitsstrafen ___ Jahre ___ Monate

Vorstrafen nach Deliktgruppen

Anzahl	Delikt	DG*	§§

Die letzten 5 Vorstrafen

Jahr	Delikt	DG	§§	Urteil	BwH bestellt?

* Deliktgruppe

Deliktgruppen

Nr.	Straftaten	§§
1	Straftaten, die den demokratischen Rechtsstaat gefährden	80-109k
6	Widerstand gegen die Staatsgewalt	110-122
7	Straftaten gegen die öffentliche Ordnung → außer 142 Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	123-140, 145-145d
8	Geld- und Wertzeichenfälschung	146-152a
9	Falsche uneidliche Aussage und Meineid	153-163
10	Falsche Verdächtigung	164, 165
11	Straftaten, welche sich auf Religion und Weltanschauung beziehen	166-168
12	Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie	169-173
13	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	174-184c
14	Beleidigung	185-200
15	Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs	201-206
16	Straftaten gegen das Leben	211-222
17	Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit → zusätzlich 323c	223-231, 323c
18	Straftaten gegen die persönliche Freiheit	234-241a
19	Diebstahl und Unterschlagung	242-248c
20	Raub und Erpressung → zusätzlich 316a Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	249-256, 316b
21	Begünstigung und Hehlerei	257-262
22	Betrug und Untreue	263-266b
23	Urkundenfälschung	267-282
24	Insolvenzstraftaten	283-283d
25	Strafbarer Eigennutz	284-297
26	Straftaten gegen den Wettbewerb	298-302
27	Sachbeschädigung	303-305a
28	Gemeingefährliche Straftaten → außer 306-306f Brandstiftung → außer 315a+315c Gefährdung des Straßenverkehrs → außer 316 Trunkenheit im Verkehr → außer 316a Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer → außer 323c Unterlassene Hilfeleistung	307-315, 315b, 315d, 316b-323c
29	Straftaten gegen die Umwelt	324-330d
30	Straftaten im Amt	331-358
41	Brandstiftung	306-306f
42	Vergehen im Straßenverkehr nach StGB → 142 Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort → 315a+315c Gefährdung des Straßenverkehrs → 316 Trunkenheit im Verkehr	142, 315a, 315c, 316
50	Vergehen nach dem Betäubungsmittelgesetz	BtMG
60	Vergehen nach dem Straßenverkehrsgesetz	StVG, StVO, StVZO

Fragebogen zur elektronischen Überwachung

Elektronische Überwachung als Weisung bei einer nach § 56c StGB zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe

Gericht

Aktenzeichen _____

Datum _____

1. Von wem kam die Anregung, die elektronische Überwachung ins Verfahren einzubringen?

- Staats/Amtsanwaltschaft
- Gericht
- Beschuldigter
- Bewährungshilfe
- Verteidigung
- Gerichtshilfe
- _____

2. Warum haben Sie die angeklagte Person als geeignet in Erwägung gezogen?

3. Welche Strafe hätten Sie in Betracht gezogen, wenn es die Möglichkeit der Bewährungsweisung „Elektronische Überwachung“ nicht gäbe?

- Geldstrafe: _____ Tagessätze zu DM _____,-
 - Freiheitsstrafe ohne Bewährung: _____ Monate
 - Freiheitsstrafe mit Bewährung: _____ Monate
- mit welchen Auflagen und Weisungen?

4. Welche Ziele verfolgen Sie mit der elektronischen Überwachung?

Fragebogen zur elektronischen Überwachung

Elektronische Überwachung als Weisung bei einer nach § 56c StGB zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe / Widerruf der Bewährung

Gericht

Aktenzeichen _____

Datum _____

1. Von wem kam die Anregung, die elektronische Überwachung ins Verfahren einzubringen?

- Staats/Anwaltschaft
- Gericht
- Beschuldigter
- Bewährungshilfe
- Verteidigung
- Gerichtshilfe
- _____

2. Welche Strafe war bisher über den Verurteilten verhängt worden?

- Freiheitsstrafe mit Bewährung: ____ Monate
→ mit welchen Auflagen und Weisungen?

3. Warum haben Sie die verurteilte Person als geeignet in Erwägung gezogen?

4. Welche Maßnahme hätten Sie in Betracht gezogen, wenn es die Möglichkeit der Bewährungsweisung „Elektronische Überwachung“ nicht gäbe?

- Widerruf der Bewährung
- Zusätzliche oder andere Bewährungsauflagen oder -weisungen

- keine Änderung der Bewährungsauflagen oder -weisungen

5. Welche Ziele verfolgen Sie mit der elektronischen Überwachung?

Fragebogen zur elektronischen Überwachung

Elektronische Überwachung als Weisung bei Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung nach §§ 57 f. StGB

Strafvollstreckungskammer

Aktenzeichen _____

Datum _____

1. Von wem kam die Anregung, den Strafrest mit der Weisung „Elektronische Überwachung“ auszusetzen?

- Sozialdienst der JVA
- Strafvollstreckungskammer
- Gefangener
- Verteidigung
- Bewährungshilfe
- Gerichtshilfe
- _____

2. Warum haben Sie die inhaftierte Person als geeignet in Erwägung gezogen?

3. Welche Maßnahme hätten Sie in Betracht gezogen, wenn es die Möglichkeit der Bewährungsweisung „Elektronische Überwachung“ nicht gäbe?

- Vollverbüßung
 - Strafrestausssetzung auf Bewährung
 - nach 1/2-Verbüßung
 - nach 2/3-Verbüßung
- mit welchen Auflagen und Weisungen?

4. Welche Ziele verfolgen Sie mit der elektronischen Überwachung?

Fragebogen zur elektronischen Überwachung

Elektronische Überwachung bei Gnadenerweisen

Strafvollstreckungskammer

Aktenzeichen _____

Datum _____

1. Von wem kam die Anregung, die elektronische Überwachung in Verfahren einzubringen?

- Strafvollstreckungsbehörde
- Verurteilter
- Bewährungshilfe
- Verteidigung
- Sozialdienst JVA
- Gerichtshilfe
- _____

2. Warum haben Sie die verurteilte Person als geeignet in Erwägung gezogen?

3. Welche Maßnahme hätten Sie in Betracht gezogen, wenn es die Möglichkeit der Bewährungsweisung „Elektronische Überwachung“ nicht gäbe?

- Ablehnung des Gnadenantrags
 - Aussetzung der Strafe im Wege der Gnade
- mit welchen Auflagen und Weisungen?

4. Welche Ziele verfolgen Sie mit der elektronischen Überwachung?

Fragebogen zur elektronischen Überwachung

Elektronische Überwachung als Maßnahme bei Aussetzung des Vollzugs eines Haftbefehls (§ 116 StPO)

Haftrichter

Aktenzeichen _____

Datum _____

1. Von wem kam die Anregung, den Vollzug des Haftbefehls auszusetzen und die Maßnahme „Elektronische Überwachung“ anzuordnen?

- Haftrichter/in
- Staats-/Anwaltschaft
- Verteidigung
- Beschuldigter
- Bewährungshilfe
- Gerichtshilfe
- _____

2. Warum haben Sie die beschuldigte Person als geeignet in Erwägung gezogen?

3. Welche Maßnahmen hätten Sie in Betracht gezogen, wenn es die Möglichkeit der „Elektronischen Überwachung“ nicht gäbe?

- Vollzug der Untersuchungshaft
- Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls
→ mit welchen Anweisungen?

4. Welche Ziele verfolgen Sie mit der elektronischen Überwachung?

Fragebogen zur elektronischen Überwachung
Elektronische Überwachung als Weisung innerhalb der Führungsaufsicht
(§§ 68 ff. StGB)

Strafvollstreckungskammer

Aktenzeichen _____

Datum _____

1. Warum haben Sie die Person als geeignet in Erwägung gezogen?

2. Welche Maßnahmen hätten Sie in Betracht gezogen, wenn es die Möglichkeit der Bewährungsweisung „Elektronische Überwachung“ nicht gäbe?

3. Welche Ziele verfolgen Sie mit der elektronischen Überwachung?

Interviewleitfaden für Probandeninterviews (T1)

Einstieg

- Wie lange tragen Sie jetzt schon die Fußfessel?
- Welche Erfahrungen haben Sie bisher mit der Fußfessel gemacht?
- Wie ist das so, die Fußfessel zu tragen?
- ...

Veränderung im Alltag

- Wie sieht derzeit ein „normaler“ Tag bei Ihnen aus?
Beruf/Familie/Freizeit?
- Wie sah er vor Beginn der Überwachung aus?
Beruf/Familie/Freizeit?
- Welche Veränderung haben sich in Ihrem Alltag ergeben (vor/nach Beginn der Überwachung)?
- ...

Berufliche Situation/Perspektiven

- Welcher Tätigkeit gehen Sie derzeit nach?
- Welcher Tätigkeit gingen Sie vor Beginn der Überwachung nach?
- Weiß Ihr Arbeitgeber von der Straftat/elektronischen Überwachung? Wie hat er reagiert? Warum weiß er (nichts) davon?
- ...

Familiäre Situation

- Mit wem leben Sie zusammen?
- Wie hat Ihre Familie auf die Straftat reagiert?
- Waren Ihre Angehörigen gleich mit der elektronischen Überwachung einverstanden oder gab es Bedenken?
- Wie hat Ihre Familie/Mitbewohner auf die elektronische Überwachung reagiert?
- ...

Zum Ablauf der Maßnahme

- Gab es bisher körperliche Probleme?
- Gab es Fehlermeldungen oder Störungen?
- Wie erleben Sie die Betreuung durch die Mitarbeiter des Projekts Elektronische Fußfessel? Was tun diese für Sie?
- Wer weiß alles von der Fußfessel; ist sie schon einmal „Fremden“ aufgefallen?
- Glauben Sie, dass Sie es bemerkt würde, wenn Sie sich nicht an die Auflagen halten würden?
- ...

Zur Straftat/Anschuldigung

- Wie kam es dazu, dass Sie die elektronische Fußfessel tragen?
- Möchten Sie etwas über die Straftat erzählen?
- Wie haben Sie die Maßnahmen der Justiz erlebt?
- Aus welchen Gründen haben Sie sich für die elektronische Überwachung entschieden?
- ...

Einschätzung der elektronischen Überwachung

- Fühlen Sie sich bestraft?
- Ist die elektronische Überwachung so schlimm wie das Gefängnis?
- Für den Fall dass Sie wieder straffällig würden, würden Sie sich dann wieder für die elektronische Fußfessel entscheiden?
- Würden Sie generell eine Einführung der elektronischen Überwachung befürworten?
- ...

Interviewleitfaden für Probandeninterviews (T2)

Einstieg

Wie ist das, wieder ohne Fußfessel zu leben?

Haben Sie die Abnahme der Fessel gefeiert?

Veränderung im Alltag

Wie hat sich Ihr Alltag in der Zeit der Überwachung gestaltet?

- Familie
- Arbeit
- Freizeit

Wo gab es Probleme / Einschränkungen durch die elektronische Überwachung?

- Familie
- Arbeit
- Freizeit

Berufliche Situation

Wie sah Ihr „normaler“ Arbeitsalltag während der elektronischen Überwachung aus?

- Zeiten
- Räumliches Verhalten

Hat sich Ihr Arbeitsalltag nach Ende der elektronischen Überwachung verändert?

- Zeiten
- Räumliches Verhalten

Gibt es Dinge im Beruf, die Sie wegen der elektronischen Überwachung nicht machen konnten?

Betreuung durch das Projekt

Wie wurden Sie vom Projekt Elektronische Fußfessel betreut?

- Was haben die Bewährungshelfer für Sie getan?
- Was daran war gut, was war nicht so gut?

Gibt es Dinge die ohne die Betreuung (nicht Technik) nicht so gekommen wären?

Die Fußfessel (Gerät)

Wie war das, die Fußfessel zu tragen?

- Körperliches Empfinden
- Psychisches Empfinden

Gab es Probleme mit der Technik?

- Fehlmeldungen
- Störungen

Gibt es Dinge die ohne die Fußfessel (nicht Betreuung) nicht so gekommen wären?

Information Dritter / Stigmamanagement

Wer wusste alles von der elektronischen Überwachung?

- Arbeitsplatz
- Freundeskreis
- Familie

Wie haben diese Personen reagiert?

- Arbeitsplatz
- Freundeskreis
- Familie

Ist die Fußfessel von Personen bemerkt worden, die nichts von der Überwachung wussten?

Allgemein/Abschluss

Könnte man auf einen Teil der Maßnahme verzichten, also

- nur das Gerät ohne die Betreuung durch die Bewährungshilfe
 - nur die Betreuung durch die Bewährungshilfe ohne die Überwachung
- und damit das gleiche Ergebnis erreichen?

Haben Sie die elektronische Überwachung eher als Hilfe oder eher als Strafe erlebt?

- Was daran war hilfreich?
- Was war bestrafend?

Würden sie generell eine Einführung der elektronischen Überwachung befürworten?

- Aus welchen Gründen?
- In welchen Fällen?

Interviewleitfaden für Probandeninterviews (T3)

Einstieg

- Wie lange tragen Sie jetzt die Fußfessel schon nicht mehr?
- Wie ist diese Zeit verlaufen?
- Wie geht es Ihnen derzeit?
- ...

Berufliche Situation/Perspektiven

- Welcher Tätigkeit gehen Sie derzeit nach?
- Veränderungen der Arbeitssituation?
- Auswirkungen der elektronischen Überwachung auf den Arbeitsplatz?
- ...

Familiäre Situation

- Mit wem leben Sie zusammen?
- Veränderungen der familiären Situation?
- Folgen der elektronischen Überwachung für die Familie oder Verwandtschaft?
- ...

Freundeskreis/Bekannte

- Derzeitige Situation - Veränderungen?
- Freundeskreis wieder gewachsen?
- ...

Gesundheit - Drogenkonsum

- Gesundheitliche Situation?
- Konsum von Drogen?
- Therapieverlauf?
- ...

Strafrechtliche Situation

- Bewährungsverlauf?
- Ausgang des Hauptverfahrens?
- Weitere Straftaten – offene Verfahren?
- ...

Die Maßnahme im Rückblick

- Was fällt Ihnen ein, wenn Sie an die Überwachungszeit zurückdenken?
- Hat die Maßnahme Ihnen etwas gebracht – was?
- Was sollte man an der Maßnahme ändern?
- Haben Sie noch Kontakt zu den Projektmitarbeitern?
- Würden Sie, wenn Sie vor der Wahl stünden, sich wieder für die elektronische Überwachung entscheiden?
- Sollte die elektronische Überwachung generell eingeführt werden?
- ...

Projekt elektronische Fußfessel

Befragungsbogen Angehörige/Mitbewohner

1. In welchem Verhältnis stehen Sie zur überwachten Person?

- (Ehe-)Partner/in der überwachten Person
- Elternteil der überwachten Person
- Kind der überwachten Person
- Mitbewohner/in der überwachten Person
- sonstiges: _____

**2. Die Teilnahme am Projekt war nur mit Ihrer Zustimmung möglich.
Warum haben Sie der elektronischen Fußfessel zugestimmt?**

**3. Durch die elektronische Fußfessel muss sich die überwachte Person
an einen vorgegebenen Wochenplan halten.
Haben sich dadurch für Sie Veränderungen im Alltag ergeben?
Wenn ja, welche?**

4. Wo sehen Sie die Vorteile der elektronischen Fußfessel?

5. Wo sehen Sie die Nachteile der elektronischen Fußfessel?

6. Wie zufrieden sind Sie heute - nach Ende der Überwachungszeit - insgesamt mit der elektronischen Fußfessel?

- zufrieden
- eher zufrieden
- teils/teils
- eher unzufrieden
- unzufrieden

7. Wenn Sie an die Überwachungszeit zurückdenken, war die Zeit mit der elektronischen Fußfessel aus Ihrer Sicht ...

- viel einfacher als Sie erwartet hatten.
- einfacher als Sie erwartet hatten
- so wie sie erwartet hatten
- schwieriger als Sie erwartet hatten
- viel schwieriger als Sie erwartet hatten

8. Welche Veränderungen würden Sie sich bei der elektronischen Fußfessel wünschen?

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

MAX-PLANCK-INSTITUT
FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES
STRAFRECHT



Fragebogen zur elektronischen Überwachung

1. Aus welchen Quellen haben Sie bislang Informationen über die elektronische Überwachung bekommen? *(Mehrere Antworten sind möglich)*

- Tagesgespräch
- Fachgespräch
- Fachzeitschrift
- Zeitschrift/Zeitung
- Bücher
- Fernsehen
- Hauptverhandlung
- Tagung/Seminar
- Hessisches Justizministerium
- sonstiges:

2. Käme Ihrer Ansicht nach eine **generelle Anwendung** der elektronischen Überwachung in Deutschland in Betracht?

- ja, wünschenswert
- ja, denkbar
- weiß nicht
- nein, eher nicht
- nein, überhaupt nicht *(sofern Sie nein, überhaupt nicht angekreuzt haben, bitte weiter mit Frage 24, Seite 9)*

3. **Wie sollte Ihrer Meinung nach die elektronische Überwachung in die Strafrechtssystematik eingefügt werden?**

Als ...

<input type="checkbox"/>	Strafe
<input type="checkbox"/>	Strafvollzugsform
<input type="checkbox"/>	Bewährungsaufgabe
<input type="checkbox"/>	Bewährungsweisung
<input type="checkbox"/>	Weisung innerhalb der Führungsaufsicht
<input type="checkbox"/>	Aussetzung des Vollzugs eines Haftbefehls

4. **Käme aus Ihrer Sicht eine Anwendung der elektronischen Überwachung im Rahmen tatsächlich nicht freiheitsentziehender Sanktionen in Betracht?**

ja

nein (wenn nein, bitte weiter mit Frage 6 auf der nächsten Seite)

5. **Wenn ja: In welchen Fällen sollte die elektronische Überwachung im Rahmen tatsächlich nicht freiheitsentziehender Sanktionen angewandt werden?**

Bei einer ...

<input type="checkbox"/>	Geldstrafe
<input type="checkbox"/>	zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe bis 3 Monate
<input type="checkbox"/>	zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe über 3 bis 6 Monate
<input type="checkbox"/>	zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe über 6 Monate bis 1 Jahr
<input type="checkbox"/>	zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe über 1 bis 2 Jahre

Anwendung der elektronischen Überwachung zur Vermeidung einer Freiheitsstrafe sowie von Haft

6. Sollte die elektronische Überwachung zur Vermeidung einer Freiheitsstrafe sowie von Haft eingesetzt werden?

- ja
 nein (wenn nein, bitte weiter mit Frage 10, Seite 5)

7. Wenn ja: In welchen Fällen sollte die elektronische Überwachung zur Vermeidung einer Freiheitsstrafe sowie von Haft angewandt werden?

<input type="checkbox"/>	Untersuchungshaft bei allen Haftgründen
<input type="checkbox"/>	Untersuchungshaft nur im Falle von Fluchtgefahr
<input type="checkbox"/>	Ersatzfreiheitsstrafe
<input type="checkbox"/>	Widerruf einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe bis 3 Monate
<input type="checkbox"/>	Widerruf einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe über 3 bis 6 Monate
<input type="checkbox"/>	Widerruf einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe über 6 Monate bis 1 Jahr
<input type="checkbox"/>	Widerruf einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe über 1 bis 2 Jahre
<input type="checkbox"/>	Freiheitsstrafe ohne Bewährung bis drei Monate
<input type="checkbox"/>	Freiheitsstrafe ohne Bewährung über 3 bis 6 Monate
<input type="checkbox"/>	Freiheitsstrafe ohne Bewährung über 6 Monate bis 1 Jahr
<input type="checkbox"/>	Freiheitsstrafe ohne Bewährung über 1 bis 2 Jahre
<input type="checkbox"/>	Freiheitsstrafe über 2 Jahre

8. Welche **Täterkategorien** eignen sich für die Anwendung der elektronischen Überwachung zur Vermeidung einer Freiheitsstrafe sowie von Haft? (Bitte äußern Sie sich zu jeder Kategorie)

eher geeignet		eher nicht geeignet
<input type="checkbox"/>	Obdachlose/Wohnsitzlose	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Jugendliche	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Ältere Straftäter (ab 60. Lebensjahr)	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Körperlich Behinderte	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Chronisch Kranke (z.B. Aidspatienten, Allergiker, stark Zuckerkrankte)	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Schwangere Frauen	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Frauen mit Kindern	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Alleinerziehende mit Kindern	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Betäubungsmittelabhängige	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Alkoholtäter	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Gewalttätige Straftäter	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Mehrfachtäter	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	weitere:	<input type="checkbox"/>

9. Welche **Delikte** eignen sich für eine Anwendung der elektronischen Überwachung zur Vermeidung einer Freiheitsstrafe sowie von Haft? (Bitte äußern Sie sich zu jeder Kategorie)

eher geeignet		eher nicht geeignet
<input type="checkbox"/>	Bagatellkriminalität (etwa geringwertiger Diebstahl, Unterschlagung, Erschleichen von Beförderungsleistungen, Hausfriedensbruch etc.)	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Mittlere Kriminalität (etwa Vermögens- und Eigentumsdelikte, Körperverletzungsdelikte)	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Schwere Kriminalität (wie Mord, Totschlag etc.)	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Wirtschaftskriminalität	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Organisierte Kriminalität	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Betäubungsmittelkriminalität	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Straßenverkehrsdelikte	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	weitere:	<input type="checkbox"/>

**Anwendung der elektronischen Überwachung
nach Verbüßung eines Teils einer Freiheitsstrafe**

10. Sollte die elektronische Überwachung nach Verbüßung eines Teils einer Freiheitsstrafe eingesetzt werden?

- ja
 nein (wenn nein, bitte weiter mit Frage 14, Seite 7)

11. Wenn ja: In welchen Fällen sollte elektronische Überwachung als Weisung bei Strafrechtsaussetzung angewandt werden?

Die verschiedenen Angaben zur Zeitspanne (z.B. „bis 3 Monate“) beziehen sich auf den verbleibenden Strafrest.

<input type="checkbox"/>	nach Verbüßung der Hälfte bis 3 Monate
<input type="checkbox"/>	nach Verbüßung der Hälfte über 3 bis 6 Monate
<input type="checkbox"/>	nach Verbüßung der Hälfte über 6 Monate bis 1 Jahr
<input type="checkbox"/>	nach Verbüßung der Hälfte über 1 bis 2 Jahre
<input type="checkbox"/>	nach Verbüßung der Hälfte über 2 Jahre
<input type="checkbox"/>	nach 2/3-Verbüßung bis 3 Monate
<input type="checkbox"/>	nach 2/3-Verbüßung über 3 bis 6 Monate
<input type="checkbox"/>	nach 2/3-Verbüßung über 6 Monate bis 1 Jahr
<input type="checkbox"/>	nach 2/3-Verbüßung über 1 bis 2 Jahre
<input type="checkbox"/>	nach 2/3-Verbüßung über 2 Jahre

12. Welche **Täterkategorien** eignen sich für die Anwendung der elektronischen Überwachung **nach Verbüßung eines Teils einer Freiheitsstrafe**? (Bitte äußern Sie sich zu jeder Kategorie)

eher geeignet		eher nicht geeignet
<input type="checkbox"/>	Obdachlose/Wohnsitzlose	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Jugendliche	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Ältere Straftäter (ab 60. Lebensjahr)	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Körperlich Behinderte	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Chronisch Kranke (z.B. Aidspatienten, Allergiker, stark Zuckerkrankte)	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Schwangere Frauen	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Frauen mit Kindern	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Alleinerziehende mit Kindern	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Betäubungsmittelabhängige	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Alkoholtäter	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Gewalttätige Straftäter	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Mehrfachtäter	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	weitere:	<input type="checkbox"/>

13. Welche **Delikte** eignen sich für eine Anwendung der elektronischen Überwachung **nach Verbüßung eines Teils einer Freiheitsstrafe**? (Bitte äußern Sie sich zu jeder Kategorie)

eher geeignet		eher nicht geeignet
<input type="checkbox"/>	Bagatellkriminalität (etwa geringwertiger Diebstahl, Unterschlagung, Erschleichen von Beförderungsleistungen, Hausfriedensbruch etc.)	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Mittlere Kriminalität (etwa Vermögens- und Eigentumsdelikte, Körperverletzungsdelikte)	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Schwere Kriminalität (wie Mord, Totschlag etc.)	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Wirtschaftskriminalität	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Organisierte Kriminalität	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Betäubungsmittelkriminalität	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Straßenverkehrsdelikte	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	weitere:	<input type="checkbox"/>

Fragen zur Durchführung der elektronischen Überwachung

14. Welche **Voraussetzungen** sollten die **Täter** erfüllen, bei denen die elektronische Überwachung eingesetzt wird? (*Mehrfachnennungen möglich*)

- Arbeitsstelle, Ausbildung oder Studium
- fester Wohnsitz
- stabile soziale Bindungen
- weitere:
- keine besonderen

15. Sollte der zu **Überwachte** seine **Zustimmung** zur elektronischen Überwachung geben müssen?

- ja nein

16. Sollten die **Familie** bzw. **Haushaltsmitglieder** des Überwachten ihre **Zustimmung** zur elektronischen Überwachung geben müssen?

- ja nein

17. Sollte der **Arbeitgeber/Ausbilder** usw. des Überwachten von dem für die Durchführung zuständigen Organ **informiert** werden?

- ja nein

18. **Wer** sollte ein elektronisches Überwachungsprogramm **durchführen**? (*Mehrfachnennungen möglich*)

<input type="checkbox"/>	Polizei
<input type="checkbox"/>	Bewährungshilfe
<input type="checkbox"/>	Staatsanwaltschaft
<input type="checkbox"/>	private Überwachungsunternehmen
<input type="checkbox"/>	eigene Behörde
<input type="checkbox"/>	Justizvollzugsanstalt
<input type="checkbox"/>	Zuständigkeit nach Verfahrensstadum
<input type="checkbox"/>	sonstige:

19. Wie viel **Vertrauen** kann Ihrer Ansicht nach in das ordnungsgemäße Funktionieren der **Technik** gesetzt werden?

sehr viel viel wenig kein

20. Wie sollten **einfache** Verstöße (z.B. kurze Verspätung) gegen die Regeln geahndet werden? (*Mehrfachnennungen möglich*)

gar nicht
 Verwarnung
 Weisung
 Verlängerung des Hausarrests
 Verbüßung der Freiheitsstrafe
 Anders:

21. Wie sollten **schwere** Verstöße (z.B. Manipulation am Sender) gegen die Regeln geahndet werden? (*Mehrfachnennungen möglich*)

gar nicht
 Verwarnung
 Weisung
 Verlängerung des Hausarrests
 Verbüßung der Freiheitsstrafe
 Anders:

22. Wie sollten **wiederholte** Verstöße gegen die Regeln geahndet werden? (*Mehrfachnennungen möglich*)

gar nicht
 Verwarnung
 Weisung
 Verlängerung des Hausarrests
 Verbüßung der Freiheitsstrafe
 Anders:

23. Würden Ihrer Meinung nach generalpräventive Aspekte für die **Einführung** eines **Straftatbestands** des Entweichens aus einem Programm für elektronische Überwachung sprechen?

ja nein

Einschätzung der elektronischen Überwachung
--

24. Welche **Vorteile** könnte die elektronische Überwachung für die **Gesellschaft** haben?

<input type="checkbox"/>	Reduzierung der Gefängniskosten
<input type="checkbox"/>	Reduzierung der Gefängnisüberfüllung
<input type="checkbox"/>	Entlastung der Bewährungshilfe
<input type="checkbox"/>	Abschreckung des Täters vor Begehung weiterer Delikte
<input type="checkbox"/>	Reaktionsmöglichkeit auf außergewöhnliche Straftäter (Behinderte, Kranke, ...)
<input type="checkbox"/>	engere Überwachung als bei Bewährungsauflagen
<input type="checkbox"/>	weitere:

25. Welche **Nachteile** könnte die elektronische Überwachung für die **Gesellschaft** haben?

<input type="checkbox"/>	zu milde Sanktion
<input type="checkbox"/>	Sicherheitsinteressen beeinträchtigt
<input type="checkbox"/>	mögliche Begehung weiterer Straftaten
<input type="checkbox"/>	ethisch nicht verantwortbare Strafe
<input type="checkbox"/>	Strafverschärfung
<input type="checkbox"/>	Entwicklung zum Überwachungsstaat
<input type="checkbox"/>	weitere:

26. Welche **Vorteile** könnte die elektronische Überwachung für den **Überwachten** haben?

<input type="checkbox"/>	weniger belastend als Freiheitsentzug
<input type="checkbox"/>	fördert die Resozialisierung
<input type="checkbox"/>	Verhindert Stigmatisierungseffekte durch Inhaftierung
<input type="checkbox"/>	Verhindert Prisonisierungseffekte
<input type="checkbox"/>	hohes Maß an Flexibilität für die Lebensgestaltung
<input type="checkbox"/>	Stärkung der Selbstverantwortlichkeit
<input type="checkbox"/>	weitere:

27. Welche **Nachteile** könnte die elektronische Überwachung für den **Überwachten** haben?

<input type="checkbox"/>	Stigmatisierung in der Öffentlichkeit
<input type="checkbox"/>	Begünstigt Streitigkeiten mit Angehörigen
<input type="checkbox"/>	Zwang zur Selbstdisziplinierung statt Reglementierung in einer JVA
<input type="checkbox"/>	weitere:

Angaben zur Person

Abschließend bitte wir Sie, noch einige Angaben zu Ihrer Person zu machen:

36. Ihre derzeitige berufliche Position

Richter

Staatsanwalt

Bewährungshelfer

Rechtsanwalt

Leiter JVA

37. Tätigkeit im Bereich des Landgerichts

Darmstadt

Frankfurt

Fulda

Gießen

Hanau

Kassel

Limburg

Marburg

Wiesbaden

38. Dauer Ihrer bisherigen Tätigkeit in der Justiz insgesamt Jahre

39. Ihr Alter Jahre

40. Ihr Geschlecht : männlich

weiblich

Wir danken Ihnen recht herzlich für Ihre Mitarbeit!

Anhang B

Unterlagen des Modellprojekts

Betr.: Modellversuch zur Erprobung des Electronic Monitoring
(Elektronische Fußfessel)
im Land- und Amtsgericht Frankfurt am Main;

hier: Bereitstellung der technischen und personellen Voraussetzungen für
den Beginn des Modellversuchs ab dem 2. Mai 2000

Bezug: Meine Erlasse vom 24.4.1998, 26.5.1998, 11.8.1999

Ab dem 2. Mai 2000 werden für das Landgericht und das Amtsgericht in Frankfurt am Main die technischen und personellen Voraussetzungen dafür geschaffen sein, dass auf bestehender gesetzlicher Grundlage die elektronische Überwachung mit Hilfe des sogenannten **Electronic Monitoring** erprobt werden kann.

Dies ist im wesentlichen möglich

- als Weisung im Rahmen einer **Strafaussetzung zur Bewährung** oder einer **Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung**,
- als Weisung innerhalb der **Führungsaufsicht**,
- als Maßnahme bei der Aussetzung des Vollzuges eines **Haftbefehls**.

Nach den zuvor geführten Gesprächen mit der staats- und amtsanwaltlichen sowie der richterlichen Praxis im Land- und Amtsgericht in Frankfurt am Main kommt als Hauptanwendungsbereich die Anwendung des Electronic Monitoring im Rahmen einer **Weisung gemäß § 56 c StGB in Verbindung mit einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe gemäß §§ 56 ff StGB in Betracht**.

Nach herrschender Meinung in der Literatur kann hier davon ausgegangen werden, dass die mit Hilfe des Electronic Monitoring bewirkte elektronische Überwachung dann eingesetzt werden kann,

- wenn zur Vermeidung künftiger Straffälligkeit und damit zur Resozialisierung des Verurteilten eine regelmäßige, straffreie und sinnvolle Lebensführung trainiert und
- durch die engere Kontrolle während der Bewährungsüberwachung eine ansonsten negative Sozialprognose für den Verurteilten verbessert und
- hierdurch- als „letzte Chance“ und eingriffsintensivste Weisung- eine ansonsten notwendige unbedingte Freiheitsstrafe vermieden werden kann.

Auf die einschlägigen Veröffentlichungen von Schlömer, Der elektronisch überwachte Hausarrest, S. 255 ff; Hudy, Elektronisch überwachter Hausarrest, S. 164 ff; Wittstamm, Elektronischer Hausarrest?, S. 144 ff nehme ich Bezug.

Innerhalb der **Führungsaufsicht** erscheint eine elektronische Überwachung nur in denjenigen Fällen sinnvoll, in denen gemäß § 67 g StGB mit einem Widerruf der ausgesetzten Maßregel ebenso zügig auf einen Weisungsverstoß wie bei einer ausgesetzten Strafe reagiert werden kann.

Die elektronische Überwachung kann entweder am **Beginn** oder während des **Verlaufs** der jeweiligen Bewährungszeit, Führungsaufsicht oder Untersuchungshaft, in der sich beispielsweise andere Weisungen oder Maßnahmen als fruchtlos herausgestellt haben, eingesetzt werden.

Die **Einwilligung** des Verurteilten in die elektronische Überwachung ist einerseits aus rechtlichen, andererseits aus Gründen ihrer Akzeptanz und damit der Effizienz in ihrer Durchführung erforderlich.

Technischer Ablauf:

Einheitlich ist allen Systemen zur elektronischen Überwachung, dass ein kleiner elektronischer Sender am Arm oder oberhalb des Fußgelenkes mittels eines gesendeten Signals dann, wenn sich der Träger im Empfangsbereich des elektronischen Empfängers befindet, eine Meldung auslöst, die auf einem Computer aufläuft. Umgekehrt meldet der Computer auch, wenn sich der elektronische Sender nicht in Reichweite des elektronischen Empfängers befindet. Der Sender wird rund um die Uhr getragen und lässt sich nicht entfernen, ohne dass das Gerät beschädigt wird.

Der elektronische Empfänger wird am Telefonanschluss in der Wohnung des Probanden installiert, so dass sich dementsprechend dessen An- und Abwesenheit in und von der Wohnung überwachen lässt. Ebenso erlaubt das System es zu überwachen, ob der Proband die Wohnung rechtzeitig verlässt, beispielsweise um zur Arbeit, zur Therapie oder zu einem Schulbesuch zu gehen. Verlässt der Proband die Wohnung unvorhergesehen und unter Verletzung des vereinbarten Tagesprogramms, wird dieser Vorgang vom Computer registriert. Dieser Computer befindet sich in der Außenstelle der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung in Hünfeld und löst in diesem Fall dort rund um die Uhr einen Alarm an den zuständigen Mitarbeiter aus. Dieser informiert seiner-

seits sofort telefonisch den Bereitschaftsdienst der Projektmitarbeiterinnen und -mitarbeiter. Dieser Bereitschaftsdienst dauert ebenfalls rund um die Uhr.

Personenkreis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Modellversuch:

Für die elektronische Überwachung im Rahmen des hier beabsichtigten Modellversuchs kommen Beschuldigte nur dann in Frage, wenn

- sie eine Wohnung und Telefon haben; oder in geeigneten Fällen, in denen das Gericht ungeachtet des Fehlens einer Wohnung bei dem Beschuldigten die Sozialprognose durch die Maßnahme der elektronischen Überwachung im Rahmen einer Bewährungsweisung verbessern möchte, ein entsprechender Wohnraum samt Telefonanschluss über den Verein „Schöne Aussicht“ in Frankfurt am Main zur Verfügung gestellt werden kann,
- sie der elektronischen Überwachung sowie dem vereinbarten Wochenplan zustimmen.
- sie mindestens 20 Stunden wöchentlich eine sog. sinnvolle Tagesbeschäftigung verrichten. In Übereinstimmung mit sämtlichen ausländischen Erfahrungen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Projekt gehalten, nur solche Wochenpläne vorzuschlagen, die eine sinnvolle Tagesbeschäftigung von mindestens 20 Stunden pro Woche vorsehen, um einerseits die soziale Integration der Probanden zu unterstützen und andererseits ebenfalls im Ausland beobachtete negative Erfahrungen, die mit einer zu langen Aufenthaltsdauer in der eigenen Wohnung und damit auch möglichen negativen Auswirkungen auf eventuell vorhandene Angehörige verknüpft sind, zu vermeiden.

Reichweite des Versuches:

Um die mit der elektronischen Überwachung verbundene sehr kurzfristige Betreuung und Kontrolle zu gewährleisten, sind die Kapazitäten des Modellversuchs auf der Grundlage vergleichender Beobachtungen mit Modellversuchen in den Niederlanden und in der Schweiz so eingerichtet, dass verurteilte Personen, die ihren Wohnsitz im Stadtgebiet von Frankfurt am Main haben,

für die ununterbrochene Dauer von **in der Regel nicht mehr als sechs Monaten** mit Hilfe des Electronic Monitoring überwacht werden können.

Betreuung im Modellversuch:

Während der Dauer der elektronischen Überwachung wird die verurteilte Person durch eine **Sozialarbeiterin oder einen Sozialarbeiter eines Einsatzteams beim Landgericht Frankfurt** betreut (vgl. anliegende Richtlinien), das seinen Sitz im **Gebäude des Oberlandesgerichts, Friedrich-Ebert-Anlage 35** hat und **rund um die Uhr** unter folgenden Telefonnummern zu erreichen ist:

069/ [REDACTED]

(außerhalb der Bürozeiten schaltet das System nach fünfmaligem Rufzeichen auf ein Handy)

Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Justiz sind:

[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] sowie

[REDACTED] (Projektmanager).

Diese sind auch zuständig, um für Staatsanwaltschaften und Gerichte bei Beschuldigten, die aus Sicht der Staatsanwaltschaft oder des Gerichtes für eine Maßnahme der elektronischen Überwachung in Frage kommen, die notwendigen Voraussetzungen für deren Eignung festzustellen und umgehend zu berichten. Auf den beigefügten und bereits in den Vorbesprechungen vorgeschlagenen und erörterten **Verfahrensablauf** nehme ich zur Ergänzung Bezug.

Für die Maßnahme der elektronischen Überwachung wird durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Einsatzteams mit der Verurteilten ein **Wochenplan** ausgearbeitet, in dem jede einzelne Stunde der bevorstehenden elektronischen Überwachung festgehalten ist. Die betroffene Person unterzeichnet den Wochenplan und erklärt sich bereit, sich dem vorgeschriebenen Tages- und Wochenablauf zu unterziehen und dessen fortlaufende Kontrolle während der Dauer der elektronischen Überwachung in ihrer Wohnung jederzeit zu ermöglichen. Dieser Wochenplan ist Bestandteil des Bewährungsbeschlusses des Gerichts und die Grundlage der Überwachung, um die mit dem Urteilspruch bzw. dem richterlichen Beschluss verbundenen Weisungen im Einzelnen

umsetzen. Änderungen des Wochenplans, die den Kern der richterlichen Weisungen berühren, bedürfen eines Änderungsbeschlusses gemäß § 56 e StGB i.V.m. § 453 StPO. Kurzfristige notwendig werdende und vorübergehende Änderungen des Wochenplans aus dringenden Gründen – zum Beispiel bei Unglücksfällen – können hingegen im Rahmen der Betreuung innerhalb der Bewährungshilfe durch die zuständigen Mitarbeiter des Einsatzteams vorgenommen werden und sind dem bewährungsaufsichtführenden Gericht umgehend zu berichten.

Neben der regelmäßigen, sinnvollen Tagesbeschäftigung sollte der Wochenplan gegebenenfalls auch mögliche Freizeit- und Sportaktivitäten festlegen. In allen geeigneten Fällen, in denen aus spezialpräventiver Sicht keine Bedenken bestehen, können mit der verurteilten Person Freiräume vereinbart werden, die die Pflege von Beziehungen im privaten Kreis, d.h. außerhalb der täglichen Arbeit unter der Woche oder am Wochenende in dem vorgesehenen zeitlichen Rahmen ermöglichen. Nach einer erfolgreich verlaufenden ersten Phase der elektronischen Überwachung könnte dieses Freizeitkontingent durch das Gericht, eventuell stufenweise, erhöht werden.

Während der Dauer der elektronischen Überwachung haben die verurteilten Personen den Anweisungen der Mitarbeiter im Projekt strikte Folge zu leisten. Verletzungen des vereinbarten Wochenprogramms oder Beschädigungen der technischen Einrichtungen zur Überwachung werden durch die Projektmitarbeiter umgehend dem zuständigen Gericht gemäß § 56 d Abs. 3 Satz 3 StGB berichtet, das seinerseits über eine erforderliche Reaktion entscheidet.

Dies könnte nach Erfahrungen im Ausland und Gesprächen mit der Praxis zum Beispiel

- bei leichten Verstößen, wie z.B. der einmaligen Nichteinhaltung der vereinbarten zeitlichen Vorgabe in geringem Umfang, eine Verwarnung sein,
- bei größeren Verstößen oder wiederholten leichten Verstößen eine Kürzung oder gar Streichung der Freizeit außerhalb der Wohnung zum Beispiel dann bedeuteten, wenn das Gericht von einem Widerruf gemäß § 56 f Abs. II Ziffer 1 StGB absehen und erreichen möchte, daß sich der Verurteilte an den nunmehr enger gefassten Wochenplan wieder hält und hierdurch der Aussetzungszweck der Bewährung doch noch erreicht werden kann,
- bei schweren Verstößen gegen den vereinbarten Wochenplan, wie z.B. auch mutwillige Beschädigung der technischen Einrichtungen, den sofortigen Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung und Verbüßung der ausgesetzten Freiheitsstrafe zur Folge haben.

Wissenschaftliche Begleitung des Modellversuchs:

Die wissenschaftliche Begleitung des Modellversuchs wird durch das Max-Planck-Institut für internationales und ausländisches Strafrecht in Freiburg durchgeführt. Die wissenschaftliche Auswertung soll insbesondere zu folgenden Bereichen Auskunft geben:

- Implementierung der elektronischen Überwachung bei Gerichten und Staatsanwaltschaften.
- Auswirkung der elektronischen Überwachung auf andere Vollzugsformen.
- Möglichkeit der technischen Installationen.
- Funktionsweise der Begleitung und Betreuung.
- Wirkung der elektronischen Überwachung auf Personen im unmittelbaren Umfeld.
- Wirkung der elektronischen Überwachung bei der verurteilten Person.
- Wirkung der elektronischen Überwachung auf die Rückfälligkeit der verurteilten Person.
- Kosten der elektronischen Überwachung im Vergleich zu anderen Vollzugsformen.

Hierzu wird das Max-Planck-Institut in Freiburg in geeigneter Form rechtzeitig an die jeweiligen Justizbehörden herantreten.

Im Auftrag



Richtlinien
für die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter
im Modellversuch „Erprobung der elektronischen Fußfessel“
im Land- und Amtsgericht Frankfurt am Main

I. Modellversuch:

Die elektronische Überwachung ist im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten durch das jeweils zuständige Gericht anzuordnen. Die Überwachung und Betreuung des Modellversuchs vollzieht sich im Rahmen der für die Bewährungshilfe vorgesehenen gesetzlichen Vorschriften. Die Erstellung des Berichts für Gericht oder Staatsanwaltschaft erfolgt auf der Grundlage der für die Gerichtshilfe vorgesehenen Vorschriften in der Strafprozessordnung.

II. Technische und personelle Ressourcen

sind darauf eingerichtet, eine elektronische Überwachung von in der Regel nicht mehr als 6 Monaten Dauer durchzuführen.

III. Persönliche Voraussetzungen der Probanden:

Die Gewährung der elektronischen Überwachung zur Eignung des Beschuldigten setzt voraus, dass

- die verurteilte Person ihr Einverständnis zu dieser Form der elektronischen Überwachung erklärt hat;
- das Einverständnis der mit der betroffenen Person in derselben Wohnung lebenden erwachsenen Personen vorliegt;
- die verurteilte Person über eine Wohnung verfügt und bereit ist, den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen der elektronischen Überwachung Zugang dazu zu gewähren;
- bei Beschuldigten, die das jeweils zuständige Gericht für die Maßnahme der elektronischen Überwachung geeignet hält, obwohl diese über keine Wohnung verfügen, Verbindung mit dem Verein „Schöne Aussicht“ aufzunehmen ist, der kurzfristig einen Wohnplatz und einen angeschlossenen Telefonapparat bereitstellen wird;

- die verurteilte Person eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle oder ansonsten eine sinnvolle Tagesbeschäftigung von mindestens 20-stündiger Dauer pro Woche aufweist;
- die verurteilte Person körperlich und geistig gesund und in der Lage ist, einem angemessenen Arbeits-, Ausbildungs- oder Beschäftigungsprogramm nachzugehen;
- die verurteilte Person bereit ist, sich einem im Voraus vereinbarten Tages- und Wochenablauf sowie notwendigen weiteren Weisungen zu unterziehen und anzunehmen ist, sie werde den Belastungen der elektronischen Überwachung gewachsen sein und das entgegengebrachte Vertrauen nicht missbrauchen;
- die verurteilte Person nach den Vorschriften des Ausländergesetzes nicht ausgewiesen ist.

Die Kosten für die elektronische Überwachung trägt im Modellversuch die Justiz. Für die übrigen Kosten hat der Verurteilte im Rahmen seiner Lebensführung selbst aufzukommen.

IV. Bewilligungsverfahren und Programm:

Ersucht das zuständige Gericht, die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main um die mögliche Einbeziehung eines Beschuldigten in die elektronische Überwachung, prüft die zuständige Sozialarbeiterin oder der zuständige Sozialarbeiter, ob die in Ziffer drei genannten Voraussetzungen vorliegen und berichtet dem jeweiligen Auftraggeber innerhalb max. einer Woche über die getroffenen Feststellungen. Auf Ersuchen des Gerichtes bzw. der Staatsanwaltschaft entwirft die zuständige Sozialarbeiterin oder der zuständige Sozialarbeiter zusammen mit der verurteilten Person den Wochenplan, und legt diesen dem Gericht und zugleich der Staatsanwaltschaft zusammen mit dem Bericht als Vorschlag vor. Das Programm kann neben Arbeits-, Ausbildungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten auch obligatorische Teilnahme an Einzel- oder Gruppentherapien sowie besondere Erziehungs- oder Schulungsprogramme vorsehen. In den Fällen, in denen ein Vorschlag zum Wochenplan zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung noch nicht vorliegt, beauftragt das Gericht die Sozialarbeiterin oder den Sozialarbeiter, den Vorschlag innerhalb einer Woche zusammen mit der verurteilten Person auszuarbeiten und dem Gericht vorzulegen, welches dann einen ergänzenden Bewährungsbeschluss erlässt.

V. Durchführung der elektronischen Überwachung:

Während der Dauer der elektronischen Überwachung wird die verbüßende Person in allen

Fragen durch die Einsatzmitarbeiterin oder den Einsatzmitarbeiter im Modellversuch betreut. Die ggf. anschließend zuständige Bewährungshelferin bzw. der Bewährungshelfer wird über die wesentlichen Ergebnisse der elektronischen Überwachung fortlaufend monatlich unterrichtet. Die Zusammenarbeit zwischen Bewährungshilfe und Einsatzteam ist zu gewährleisten. Die verurteilte Person hat während der gesamten Dauer der elektronischen Überwachung den Anweisungen der Projektmitarbeiterinnen und -mitarbeiter Folge zu leisten. Kann die verurteilte Person das mit ihr vereinbarte Programm nicht einhalten oder verändern sich die festgelegten Programmvorgaben, insbesondere hinsichtlich des Arbeitsortes, der Arbeitszeit usw., so hat sie dies unverzüglich der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter im Modellversuch mitzuteilen. Dies ist ebenfalls mit dem Verurteilten bei Erstellung des Wochenplans zu vereinbaren.

VI. Arbeit, Freizeit:

Die verurteilte Person muss während der elektronischen Überwachung einer sinnvollen Tagesbeschäftigung im Umfang von mindestens 20 Stunden pro Woche nachgehen. Diese sinnvolle Tagesbeschäftigung ist dem zuständigen Gericht im Einzelnen vorzuschlagen. Bei Personen, die keiner geregelten Beschäftigung nachgehen, ist in Zusammenarbeit mit der Gerichtshilfe in Frankfurt zu versuchen, ein Beschäftigungsverhältnis im Rahmen der gemeinnützigen Arbeit herbeizuführen.

Es besteht kein Anrecht auf Freizeit außerhalb der Wohnung zur freien Verfügung. Gewährung von Freizeit außerhalb der Wohnung zur freien Verfügung orientiert sich nach den vom Gericht vorgesehenen Kontingenten. Den Gerichten kann auf der Grundlage ausländischer Erfahrungen zum Beispiel vorgeschlagen werden, dass

- in den ersten 4 Wochen der elektronischen Überwachung fünf Stunden samstags und fünf Stunden sonntags,
- in der 5. bis 8. Woche acht Stunden samstags und acht Stunden sonntags gewährt werden, wobei öffentliche Feiertage als Sonntage gelten.

Notwendige Änderungen des Freizeitkontingents sowie sonstige Änderungen des Wochenplans, die von Dauer sind, dürfen ausschließlich nur durch das zuständige Gericht gestattet bzw. verändert werden.

VII. Verwarnung, stufenweise Rückversetzung oder Abbruch:

Bei Verstößen gegen die Bedingungen der elektronischen Überwachung oder Verstößen gegen die Anweisung der Projektmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- a) Jeder Verstoß ist umgehend dem Gericht mitzuteilen;
- b) bei leichten Verstößen, wie der einmaligen, geringfügigen Nichteinhaltung der vereinbarten zeitlichen Vorgaben kann dem Gericht eine Verwarnung der verübenden Person vorgeschlagen werden;
- c) bei größeren Verstößen, wie der starken Abweichung vom vorgegebenen Programm oder wiederholten leichten Verstößen, kann dem Gericht eine einmalige Kürzung oder eine Streichung der Freizeit außerhalb der Wohnung zur freien Verfügung vorgeschlagen werden, wenn hierdurch zu erwarten ist, daß sich die verurteilte Person eher an den Wochenplan hält und der mit der Bewährung oder der Führungsaufsicht verfolgte Zweck sich noch erreichen läßt;
- d) bei schweren Verstößen wie wiederholte gröbere Verstöße, Täuschung der Behörden oder Manipulation an den technischen Einrichtungen ist dem Gericht umgehend Abbruch der elektronischen Überwachung und der Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung vorzuschlagen.

Verzichtet die verurteilte Person von sich aus auf die Weiterführung der elektronischen Überwachung, wird dies unmittelbar dem zuständigen Gericht berichtet, das über die Fortdauer der Bewährung entscheidet.

VIII. Versicherung:

Die verurteilte Person hat während der Dauer der elektronischen Überwachung selbst für ihren Versicherungsschutz zu sorgen.

Vorschlag zum Ablauf

1. Die Staatsanwaltschaft lässt, ggf. auf Anregung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts, den zuständigen Sozialarbeiter der Justiz als Gerichtshelfer überprüfen, ob der Beschuldigte sich für eine elektronische Überwachung eignet. Falls bereits vor der Hauptverhandlung ein Vorschlag für einen Wochenplan durch den Sozialarbeiter ausgearbeitet werden soll, wird dieser entsprechend beauftragt.
2. Der Sozialarbeiter sucht den Beschuldigten auf und erstattet innerhalb von einer Woche den Bericht an die Staatsanwaltschaft und fügt ggf. einen Vorschlag für einen Wochenplan bei. Die Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht unterrichtet ggf. ihrerseits den Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin.
3. Falls der Beschuldigte sich für eine elektronische Überwachung eignet, übersendet die Staatsanwaltschaft (mit der Anklage) den erstellten Bericht an das Gericht und macht in der die Anklage begleitenden Verfügung auf diesen Bericht für den Fall aufmerksam, dass das Gericht als Ergebnis der mündlichen Hauptverhandlung eine Strafaussetzung zur Bewährung für den Beschuldigten noch für angemessen und ausreichend und eine Bewährungsweisung der elektronischen Überwachung für erforderlich hält.
4. Die Bitte um Überprüfung eines Beschuldigten auf seine Eignung für die elektronische Überwachung kann auch durch die Staatsanwaltschaft mit bzw. durch das Gericht nach Anklageerhebung gestellt werden. Das Verfahren richtet sich sodann nach den Ziffern 1 und 2.
5. Im Rahmen der Hauptverhandlung holt das Gericht die Einverständniserklärung des Angeklagten zu einer ggf. anzuweisenden elektronischen Überwachung am Ende der Beweisaufnahme ein. Mit dem erkennenden Urteil erlässt das Gericht den Bewährungsbeschluss gemäß § 268a StPO, in dem u. a. die Weisung an den Verurteilten enthalten ist, mit seinem Einverständnis in den mit ihm zu vereinbarenden Zeiten in seiner Wohnung an- und abwesend zu sein.
6. Falls nicht bereits erfolgt, fertigt der für die elektronische Überwachung zuständige Sozialarbeiter nach Rechtskraft des Urteils mit dem Verurteilten einen Wochenplan, in dem die genauen Zeiten für die An- und Abwesenheit des Verurteilten im Hinblick auf die vom Gericht für notwendig erachteten Weisungen enthalten sind, an. Der Verurteilte erklärt hierzu ebenso sein Einverständnis wie zu den notwendigen Informationen, die im Hinblick auf die elektronische Überwachung an z.B. Lehrern, Ärzten, Drogentherapeuten und die das Programm überwachende Firma erforderlich sind.

7. In den Fällen, in denen der Vorschlag eines Wochenplanes nach Rechtskraft des Urteils erstellt wurde, übersendet der zuständige Sozialarbeiter den vereinbarten Wochenplan dem bewährungsaufsichtsführenden Gericht, das diesen gemäß § 453 StPO in Verbindung mit § 56e StGB nach Anhörung der Staatsanwaltschaft per Beschluss zum Inhalt des bereits mit dem Urteil verkündeten Beschlusses macht, der diesen ergänzt.
8. Das Gericht übersendet diesen Beschluss dem zuständigen Sozialarbeiter, der gemeinsam zu dem vorgesehenen Zeitpunkt mit dem Mitarbeiter der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung den Probanden in seiner Wohnung aufsucht und ihm die elektronische Fußfessel anlegen lässt. Das vereinbarte Wochenprogramm beginnt.
9. Der zuständige Sozialarbeiter überwacht mit Hilfe der elektronischen Überwachung die Einhaltung des Wochenplans und schlägt ggf. bei positivem oder negativem Verlauf dem Gericht umgehend Änderungen des Wochenplans bis zum Ende der Überwachungszeit vor. Notwendige Änderungen werden durch das Gericht vorgenommen. Zugleich unterrichtet der zuständige Sozialarbeiter als Bewährungshelfer jeweils den später im Anschluss an die elektronische Überwachung nach Geschäftsverteilungsplan zuständigen Bewährungshelfer bzw. die zuständige Bewährungshelferin.

Der mit dem Urteil zu verkündende Bewährungsbeschluss könnte in den Fällen, in denen ein Wochenplan noch nicht in der Hauptverhandlung beschlossen wurde, wie folgt aussehen:

1. Beschluss

b. u. v.

1. Die Bewährungszeit beträgt ____ Jahre.
2. Der/Dem Angeklagten wird die Weisung erteilt, für die Dauer von ____ Monaten zu vorgegebenen Zeiten ununterbrochen in ihrer/seiner Wohnung an- oder abwesend zu sein. Die Überwachung dieses Aufenthaltes wird, mit dem Einverständnis der/des Angeklagten, mit Hilfe des sog. elektronischen Monitoring durchgeführt. Die Festlegung der Aufenthaltszeiten erfolgt durch einen ergänzenden Bewährungsbeschluss.
3. Für die in Ziffer 2 genannte Überwachungszeit wird die/der Angeklagte der Aufsicht und Leitung der/des Bewährungshelferin/Bewährungshelfer (folgt Name) unterstellt.

4. Nach Ablauf der festgelegten Überwachungszeit wird die/der Angeklagte der Aufsicht und Leitung der/des für ihren/seinen Wohnsitz zuständigen Bewährungshelferin/Bewährungshelfers unterstellt.
5.

2. Beschluss

1. In Ergänzung der Ziffer 2 des Bewährungsbeschlusses vom _____ wird bestimmt, dass die/der Angeklagte sich entsprechend dem anliegenden Zeitplan in ihrer/seiner Wohnung aufzuhalten hat.
2. Nur in nicht vorhersehbaren Ausnahmefällen kann die/der Angeklagte aus dringenden Gründen durch ihre/ihren/seine/seinen Bewährungshelferin/Bewährungshelfer von der Anwesenheitspflicht in ihrer/seiner Wohnung vorübergehend entbunden werden. Hiervon setzt die/der Bewährungshelferin/Bewährungshelfer das die Bewährungsaufsicht führende Gericht unverzüglich in Kenntnis.
3.

Falls das Gericht bereits in der Hauptverhandlung den Wochenplan zum Gegenstand eines Bewährungsbeschlusses nach § 268 a StPO gemacht hat, könnte der mit dem Urteil zu verkündende Bewährungsbeschluss wie folgt aussehen:

Beschluss

b. u. v.

1. Die Bewährungszeit beträgt _____ Jahre.
2. Der/Dem Angeklagten wird die Weisung erteilt, für die Dauer von _____ Monaten zu den aus dem anliegenden Wochenplan ersichtlichen Zeiten in ihrer/seiner Wohnung an- oder abwesend zu sein. Die Überwachung dieses Aufenthaltes wird, mit dem Einverständnis der/des Angeklagten, mit Hilfe des sog. elektronischen Monitoring durchgeführt.

Nur in nicht vorhersehbaren Ausnahmefällen kann die/der Angeklagte aus dringenden Gründen durch ihre/ihren/seine/seinen Bewährungshelferin/Bewährungshelfer von der Anwesenheitspflicht in ihrer/seiner Wohnung vorübergehend entbunden werden. Hiervon setzt die/der Bewährungshelferin/Bewährungshelfer das die Bewährungsaufsicht führende Gericht unverzüglich in Kenntnis.

3. Für die in Ziffer 2 genannte Überwachungszeit wird die/der Angeklagte der Aufsicht und Leitung der/des Bewährungshelferin/Bewährungshelfers (folgt Name) unterstellt.
4. Nach Ablauf der festgelegten Überwachungszeit wird die/der Angeklagte der Aufsicht und Leitung der/des für ihren/seinen Wohnsitz zuständigen Bewährungshelferin/Bewährungshelfers unterstellt.
5.

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

edition inscrim, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales
Strafrecht, Freiburg Herausgegeben von Hans-Jörg Albrecht und Günther Kaiser

Band 99

Michael Kilchling

Die Praxis der Gewinnabschöpfung in Europa

Eine vergleichende Evaluationsstudie zur Gewinnabschöpfung
in Fällen von Geldwäsche und anderen Formen
Organisierter Kriminalität

Freiburg 2002, 490 Seiten. ISBN 3-86113-044-0 31,- €

Band 100

Hans-Jörg Albrecht, Michael Kilchling

Jugendstrafrecht in Europa

Freiburg 2002, 535 Seiten ISBN 3-86113-045-9 31,-€

Band 101

Hans-Jörg Albrecht, Anton van Kalmthout

Community Sanctions and Measures in Europe and North America

Freiburg 2002, 600 Seiten ISBN 3-86113-046-7 31,-€

Band 102

Hans-Jörg Albrecht, Michael Kilchling, Elisabeth Braum

Criminal Preventive Risk Assessment in the Law-Making Procedure

Freiburg 2002, 302 Seiten. ISBN 3-86113-047-5 31,-€

Band 103

Rüdiger Ortman

Sozialtherapie im Strafvollzug

Freiburg 2002, 694 Seiten. ISBN 3-86113-048-3 35,-€

Band 106

Sven Höfer

Sanktionskarrieren

Eine Analyse der Sanktionshärteentwicklung bei mehrfach regi-
strierten Personen anhand von Daten der Freiburger Kohortenstudie

Freiburg 2003, 198 Seiten ISBN 3-86113-051-3 21,-€

Band 107

Rita Haverkamp

Elektronisch überwachter Hausarrestvollzug

Ein Zukunftsmodell für den Anstaltsvollzug?

Freiburg 2002, 644 Seiten. ISBN 3-86113-052-1 35,-€

Band 108

Hans-Jörg Albrecht, Cyrille Fijnaut

The Containment of Transnational Organized Crime

Comments on the UN Convention of December 2000

Freiburg 2002, 278 Seiten. ISBN 3-86113-053-X 26,- €

KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

edition iuscrim, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales
Strafrecht, Freiburg Herausgegeben von Hans-Jörg Albrecht und Günther Kaiser

Band 109

Ben Backmann

Sanktionseinstellungen und Delinquenz Jugendlicher

Eine vergleichende empirische Darstellung zur schweizerischen
und deutschen Situation unter Berücksichtigung des jeweiligen
Jugendstrafrechts

Freiburg 2003, 540 Seiten. ISBN 3-86113-054-8

35,- €

Band 110

Markus Mayer, Rita Haverkamp, René Lévy

Will Electronic Monitoring Have a Future in Europe?

Contributions from a European Workshop, June 2002

Freiburg 2003, 282 Seiten. ISBN 3-86113-055-6

31,- €

Band 112

Susanne Müller

**Die Anwendung von Strafzumessungsregeln im
deutsch-französischen Vergleich**

Bericht über ein empirisches Pilotprojekt

Freiburg 2004, 398 Seiten. ISBN 3-86113-059-9

31,- €

Band 114

*Joanna Shapland, Hans-Jörg Albrecht, Jason Ditton,
Thierry Godefroy*

**The Informal Economy: Threat and Opportunity
in the City**

Freiburg 2003, 426 Seiten. ISBN 3-86113-058-0

31,- €

Band 115

Hans-Jörg Albrecht, Claudia Dorsch, Christiane Krüpe

**Rechtswirklichkeit und Effizienz der Überwachung
der Telekommunikation nach den §§ 100a, 100b StPO
und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen**

Eine rechtstatsächliche Untersuchung im Auftrag des Bundes-
ministeriums der Justiz

Freiburg 2003, 480 Seiten. ISBN 3-86113-056-4

31,- €

Band 116

Azilis Maguer

Les frontières intérieures Schengen

Dilemmes et stratégies de la coopération policière et douanière
franco-allemande

Freiburg 2004, 388 Seiten. ISBN 3-86113-060-2

31,- €

